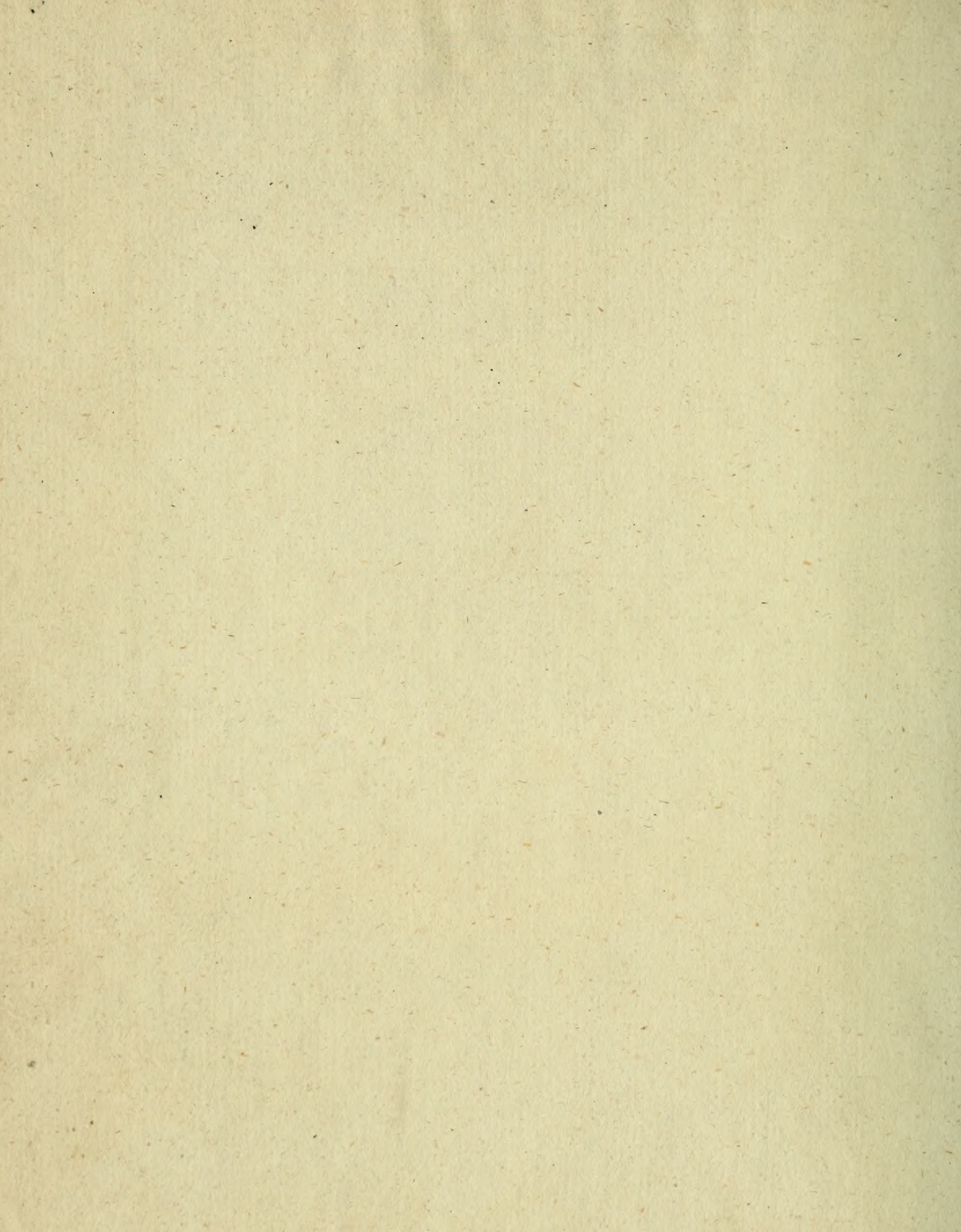

BOSTON PUBLIC LIBRARY
3 9999 06398 898 2


No. DD 801. W65 S21
V. 4
THE TRVSTEES OF THE
PVBLIC LIBRARY
LVX
OMNIVM
CIVIVM
OF THE CITY OF
BOSTON
1852 1878








CHRISTOPHORVS DVX WIRTEMBERGIÆ.
ET TECCÆ, COMES MONTISPELIG.
dubium regimen et vacillantem Religionem Evang. fir-
mavit, per Ordinationes varias Ducatui suo nitorem,
immo et Imperio pacem publicam restituit.
Natus V. Id. Maji MDXV.
Obiit V. Kal. Jan. MDLXVIII
J. Lorenz Rugendas A.V.

Christian Friderich Sattlers

Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

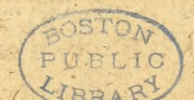
Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen.

Vierter Theil.

Mit 77. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.



Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1771.





Vorrede.

Bey der Ausgabe dises vierten Theils meiner Würtembergischen Geschichte habe ich nichts zu erinnern, als daß die Kirchen-Geschichte einen grossen Theil in dem Leben des Herzogs Christoph einnehmen. Sie sind mit den Weltlichen so durchwoben, daß man die eine nicht ohne Kenntnus der andern verstehen kan. Dann er stund in grossem Ansehen wegen seines eigenen Verstands und hatte vortreffliche Räthe, welche grosse Erfarung erworben hatten. Diser Ruhm und sein Eyfer sowohl für die Religion, als die Ruhe des teutschen Reichs verwickelte ihn aber in viele Geschäffte. In seinen Anschlägen war er meistens glücklich und man hat ihm viele heylsame Reichsgesetze und besonders den Religionfriden und Executions-Ordnung zu danken, welche er mit grosser Klugheit durchtriebe. Nur scheiterte sein Plan die Religions-Freyheit unter den sogenannten Geistlichen Ständen festzusetzen. Ungeacht er aber in der

Religion eyferig war, so trug er doch keine allzugrosse Liebe zu den Gottsgelehrten. Dann sie bezeugten sich damals meistens so, daß er eine grosse Unzufridenheit offentlich an den Tag legen musste. Man wird deßwegen in disem Theil keine vortheilhafte Schilderungen von ihnen finden. Geiz, Eigennuz, Habsucht, Hochmut, Zanksucht, Einmischung in allerhand Händel und andere solche Theologische Untugenden sezten nicht nur unsern Herzog, sondern auch andere Fürsten öffters in die gröste Verlegenheit. Wie er den äusserlichen Friden glücklich herstellte, so wünschte er auch in der Kirche die Einigkeit, Ruhe und die Ehre GOttes durch Verehrung seines Worts und des Evangelii befördert zu sehen. Er hätte von den Theologen einen Beystand fordern sollen: Aber eben dise waren es, welche die Kirche zerrütteten, den Lauff des Evangelii hinderten und das gröste Aergernus anrichteten. Man musste grössere Uebel zu verhüten ihnen das Stillschweigen auferlegen und den Daumen stark auf den Augen halten. Ungeacht Herzog Christoph auch hierinn so glücklich war, daß die Würtembergische Theologen durch dises Mittel das Lob einer Mässigung und Gelindigkeit erhielten, so hatte er doch grosse Ursach sich über die andere Laster bis in sein Ende zu beklagen. Vermuthlich werden aber einige der heutigen Herrn Theologen mir es sehr verübeln, daß ich die Mängel ihres Standes mit aller Redlichkeit entdeckt habe. Nun könnte ich mich entschuldigen, daß, was ich in disem Theil geschrieben, nur die Herren des sogenannten Geistlichen Standes angienge, welche damals gelebt haben. Ich beförchte aber, daß man sich nicht damit begnügen dörffte, und muß nur sagen, daß die Pflichten eines Geschichtschreibers eine Redlichkeit von mir erfordern ohne die Schminke zu gebrauchen. Disen eine Genüge zu thun habe ich hingeschrieben, was damals in vielen offentlichen Schrifften auf Reichstägen und offentlichen Correspondenzen die Fürsten und Stände ohne Scheu an den hellen Tag gelegt haben. Und die Folge hat gezeiget, was das von den Herrn Theologen gegebene Aergernuß in der Kirche GOttes für unaussprechlichen Schaden bringen kan. Einem für die Reinigkeit der Evangelischen Religion nicht nur in der Lehre, sondern auch in dem Leben besorgten Gemüth müssen die Mängel dises Standes sehr nahe zu Herzen gehen und ich gestehe, daß ich mit äusserster Wehmut hinschreiben müssen, was ich in offentlichen Schrifften gefunden habe. Verhoffentlich werden diejenige, welche sich solcher Mängel nicht bewusst sind, sondern eine Abscheu dafür bezeugen, mich selbsten rechtfertigen. Und ebensowohl dörfften einige Ausdrücke wider die Herrn Catholischen oder sonsten anstössig seyn. Da aber mein Plan in disen Geschichten dahin gehet, daß ich um der Zuverlässigkeit meiner geringen Schrifften willen mich meistens der Worte bediene, womit die damalige Zeiten ihre Gedanken andern mitgetheilt, so wird man mich oder meine Schreibart entschuldigen kön-

können, zumahl ich bekenne, daß ich die allzuharte Ausdrücke dennoch öffters gemässigt oder ausgelassen habe. Zu gedachtem Plan veranlaßte mich der Gedanke, daß ein Geschichtschreiber, welcher die reine Warheit vor Augen hat, so denken und schreiben müsse, wie man in den Zeiten, von welchen er schreibet, gedacht hat. Die Worte sind aber die Ausleger der Gedanken. Sie erklären in disen die Beschaffenheit der Zeiten. Würde ich die Gedenkungs-Art der heutigen Welt auf die damalige Zeiten anwenden, so würde der Grund der damaligen Geschichte erschüttert werden. Der Haß bey den verschiedenen Religionen stieg aber damals auf den höchsten Gipfel. Und bey andern Angelegenheiten erforderten öffters die Umstände gerade aus zu schreiben, wie man gedachte, und die wahre Lage der Sache lebhafft abzuschildern. Wie offt habe ich gewünscht ein oder anders übergehen oder in einer vortheilhafftern Gestalt vorlegen zu können. Ein Mahler, welcher einem heßlichen Gesicht eine anmuthige Gestalt geben sollte, würde solches unerkenntlich, und ein Geschichtschreiber müßte sich verdächtig machen, wann er die Handlungen nur so, wie man sie wünschte, erzehlte. Die Warheit würde aber das meiste verlieren, welcher ich gehuldigt habe. Da ich übrigens versichern kan, daß mir der Name der Religion allezeit verehrungswürdig sey und ich mir selbsten überlassen von keiner Religion zu reden oder zu schreiben mich unterstehen würde, was unsere Vorfaren öffters mit übertriebenem Eyfer geschrieben hinterlassen, aber nichts anders, als eine grössere Verbitterung bewürket haben. Wäre auch eine Religion noch so schlecht und bößartig, so würde sie mir doch als eine Religion eine Ehrfurcht einprägen.

Nach disen Pflichten finde ich mich schuldig auch wegen der Söhne Grav Eberhards des Durchleuchtigen auf gegebenen Anlaß Rechenschafft zu geben. Dann ich habe in der ersten Fortsetzung oder zweytem Theil der Würtembergischen Geschichte unter der Regierung der Graven an zerstreuten Orten der Söhne Grav Eberhards des Durchleuchtigen gedacht und behauptet, daß er zween Söhne gezeuget habe, welchen der Name Ulrich in der Taufe beygelegt worden und deren der ältere im Jahr 1315. gestorben und einen Sohn gleiches Namens hinterlassen habe. Von disem habe ich gemeldet, daß er den geistlichen Stand erwählet und seines verstorbenen Vaters Bruder Grav Ulrichen dem jüngern die Regierung aller Würtembergischen Lande überlassen habe. Wider dise Geschlechts-Tafel hat ein Gelehrter in Herrn Hof-Rath Gatterers Historischen Bibliothec und deren vierzehenden Band pag. 154. allerhand Zweifel aufgeworfen. Er hat daselbst pag. 159. mit Recht getadelt, daß ich zur Berichtigung der Genealogie der Graven von Würtenberg die hieher gehörige Nachrichten nur als im Vorbeygehen angeführt und nicht selten

unter andern Erzählungen gleichsam verstecket habe. Er hat nach meiner Meynung eine Geschlechtstafel entworfen, aber derselben eine andere nach seinem Plan entgegen gesetzt und den Wunsch hinzugefügt, daß ich seine Geschlechtstafel entweder mit tüchtigen Gründen bestetigen oder durch zuverlässige Urkunden und Zeugnusse hinlänglich widerlegen möchte. Ich habe in der Vorrede zum dritten Theil der Herzoglichen Geschichte schon geäussert, daß ich vor meinem Plan der von mir gemachten Geschlechts-Tafel nicht abgehen könne, gleichwol aber denselben noch einmal zu untersuchen und solchen mit Beweiß-Gründen zu unterstützen das Wort von mir gegeben, wobey ich nicht nöthig erachtet habe, die daselbst angeführte Gründe hier zu widerholen, noch alle meines vortrefflichen Herrn Gegners angeführte Zweifel zu widerlegen, indem ich glaube meinem gegebenen Wort ein Genügen zu thun, wann ich ihm unwidersprechliche Zeugnusse vorlege, durch welche mein Plan aufrecht erhalten und der seinige als ungegründet erwiesen wird. Ich muß aber dabey erinnern, daß ich vor dem Entwurf meines Plans auch die Stammtafel eines ältern Würtembergischen Genealogisten und Historici, Andreä Rüttels, zu Rath gezogen. Von disem fleissigen Mann sind zwo sehr weitläufftige Stammtafeln über das Geschlecht-Register der Graven und Herzoge von Würtemberg in dem Herzoglichen Archiv vorhanden. Ich musste mich verwundern, daß beede nicht miteinander übereinstimmten, indem er in der einen dem Graven Eberharden 3. Söhne mit Namen Ulrich gab, deren der älteste ganz richtig ist und die Grävin Irmengard von Hohenberg zur Gemahlin hatte. Der andere ist auch richtig, und man weisst, daß er die Grävin Sophien von Pfirt zur Ehe gehabt habe. Von dem dritten meldet er, daß er ein grosser Gutthäter des Closters zu den Wengen in der Reichs-Stadt Ulm gewesen und im Jahr 1336. im fünf und zwanzigsten Jahr seines Alters gestorben sey. Von disem muß ich gestehen, daß ich an seinem Daseyn zweifle, weil ich keinen Beweiß davon finden können. Der gedachte Rüttel meldet ferner, daß der ältere Grav Ulrich wieder einen Sohn gleichen Namens erzeuget habe, welchem er eine Grävin Agnes von Helfenstein zur Gemahlin gibt. Aber von dieser Ehe kan ich in Urkunden oder andern glaubwürdigen Nachrichten nichts bemerken. In der andern Geschlechts-Tafel gibt er dem Graven Eberhard nur die zween oben für richtig erkannte Söhne und macht hingegen den Gutthäter des Wengen-Klosters zu einem Sohn des ältern Grav Ulrichs, welcher die Grävin von Hohenberg zur Gemahlin hatte. Meine Verwunderung wurde noch grösser, da ich betrachtete, daß Rüttel den Gebrauch des Herzoglichen Archivs zum Vortheil hatte und gleichwol denen daselbst befindlichen Urkunden zuwider solche Geschlechts-Register bilden können. Pregizers Cedernbaum kommt der Warheit

näher

näher und hat die Archival-Urkunden besser zu nutzen gewusst. Nur fehlet er darinn, daß er Grav Ulrichen, dem Bruder Grav Eberhardens, einen Sohn gibt, von welchem Rüttel meiner Meynung nach mit vollkommenem Recht nichts wissen will. Ich kan mich aber auch nicht rühmen, daß ich den von mir vorgetragenen Plan selbsten ausgefunden, sondern den vortrefflichen Gabelkofer zu einem Vorgänger gehabt. Dises in der Würtembergischen Geschichte erfahrnen Mannes Meynung habe ich sorgfältig geprüffet und den Urkunden gemäß gefunden. Dise geben uns den Grund der Warheit an die Hand. Dann in dem Fridens-Verglich Grav Eberhards mit der Reichs-Stadt Eßlingen vom Jahr 1316. welchen ich hier mittheile, lautet der Anfang desselben so, daß man nicht zweiflen kan, daß diser Grav wenigstens einen Sohn, Ulrich genannt, und einen Enkel gleiches Namens gehabt.

Fridens-Verglich der Graven von Würtemberg mit der Stadt Eßlingen
d. d. vigil. Thomæ. 1316.

Wir Graue Eberhart von Wirtenberg. Graue Vlrich sin son. vnde Graue Vlrich des vorgenanten Grauen Eberharts sunes sun. von ainem taile. vnde wir .. der BurgerMaister .. der Schultheisse der Rat vnde div gemeinde der Burger der Stat ze Esselingen vberal von dem andern taile tvn kvnt allen den die disen Brief ansehent oder horent lesen. vnde veriehen offentlichen, willeclichen vrilichen vnde vnbetwungenlichen, daz wir ze beden siten vmbe den chriege vnde die missehellunge, die zwichent uns lange her biz an disen hutigen tac gewert hat, haben für vns vnde ze beden tailen fur alle die, die zu dem chrieg hörent, die in der sone wellent sin, ein luter Svne gegen ain ander genomen vnd haben die gesworn, zv den hailigen ståte ze han ane alle gruarde, für vns vnde alle vnser nachkomen, vnde hant auch die selben Svne also gesworn zv den hailigen, vz vnserre der vorgenanten Grauen von Wirtenberge Stet, uz ieglicher Stat zehen, daz ist. vz Stuggarten. uz Lewenberge. vz Bagnanch. vz Marpach. uz Waiblingen. vz Schorndorf. vz Nifen. vnde vz Vrach für sich vnde ir Gemainde an alle gefaerde. Die Svne ist also zvbraht, daz wir die vorgenanten .. der Burger Maister .. der Schultheisse. der Rat vnde die gemainde der Burger ze Esselingen die vorgeschriben herren, Grauen Eberharten von Wirtenberg, Grauen Vlrichen. sinen son. vnde Graue Vlrichen sinez sonz son vnde die

Her-

Herschafft ze Wirtenberge setzzen willeclich vnde an gefärde in allin
div reht, die sie vnde div vorgenant Herschaft hetten gen vns vnd
vnserre Stat. ze der zit do der chrieg anuienge. sie wärn beschriben
alder vnbeschriben. vnde swaz briefe vber div reht geben sint, vnde
gegen einander haben, die soln durnachtelich (*) vnd angefärde in
allem reth beliben, alse dieselben Brief geben wurden. Es sol ouch
swaz im chriege geschehen ist, schade gen schade abe sin, er st gesche-
hen an Luten oder an gute, daz wir ze beden siten niht rechen soln
an gefärde, swer darvber sonder rache tut, den soln wir ze den be-
den siten nicht schirmen. Es soln ouch alle versessen stivre vnd zinse,
sider der chrieg an hube abe sin. Wir die vorgenanten Graue Eber-
hart von Wirtenberg, Graue Vlrich sin sun. vnde Graue Vlrich sins
sunz sun. vnde die Herschaft von Wirtenberg soln schirmen der Bur-
ger von Esselingen Libe vnde gut, swa ez gelegen ist an alle gefärde
vor den der wir gewaltig sin, daz selbe soln wir der Burger Mai-
ster .. der Schultheis, der Rat vnde die gemainde der Burger ze Es-
selingen der Herrschaft von Wirtenberge tun an gefärde vor den, der
ouch wir gewaltig sin. In demselben schirme soln ouch sin div Clo-
ster Wiler Sirmenowe, vnd sant Claren, Denckendorfe, das Spita-
le vnd die Siechen ze Obernesseling, alse die Burger von Esselingen
Wil ouch die Herschaft ze Würtenberg jr zerbrochen vestin wider ba-
wen, daran soln wir die Burger von Esselingen sie niht irren, vnd
das alles, das hieuor geschriben ist vnd das wir zu den Hailigen ge-
sworn haben staete vnd luter belybe immermere öweclichen, So ge-
ben wir einander disen brief besiglet vnd geuestet mit vnsern Insigeln
der vorgenanten Grauen von Wirtenberg (**) vnd mit der vorge-
nanten Stat ze Esselingen, die daran hangendt, der brief ward ge-
geben ze Esselingen an Sant Thomas abent des zwelfpoten, do man
zalt von Christes gepurte drivzehenhundert Jar vnd in dem sehze-
henden Jare.

Und

(*) Duranothlich i. e. plenissime, consummate. vid. Schilter Gloss. voce Duranoth.

(**) An der Urkunde befindet sich nur Grav Eberhards und der Stadt Eßlingen Insigel. Der beeden Graven Ulrichen Insigel sind nicht angehängt, sondern nach Grav Eberhards Sigel zwo leere rothe seidene gewundene Schnüre, an welchen keine Spur zu bemerken, daß jemal ein Insigel daran gewesen.

Und als in dem folgenden Jahr Grav Eberhard dem Stifft Costanz den Kirchensatz zu Canstatt und Buch überliesse, heisset es:

> **Und das dis und alles vorgeschriben stet belibe, so hencken wir Graue Eberhart vnd Graue Ulrich vnser Sun vnd Grau Ulrich vnsers Suns Sun vnsere Insigel an disen Brieff, Wir der vorgenante Graue Vlrich zu Wirtemberg vnd Graue Vlrich des vorgenanten vnsers Herrn Graue Eberharts Suns Sun geloben die vorgeschriben Ding zu behalten ꝛc.**

Jetzt frage ich, ob nicht Grav Eberhard einen Sohn und Enkel mit dem Namen Ulrich gehabt habe? ferner frage ich, warum der Enkel Grav Eberhards Sunes Sun genennet werde. Verhoffentlich wird man mir eingestehen müssen, daß, wann er des hier genannten Grav Ulrichs Sohn gewesen wär, so würde derselbe ihn seinen Sohn genennt haben, besonders, da dieser in dem Uebergabs-Brief des Kirchensatzes die gemessenste Gelegenheit darzu gehabt hätte. Dagegen wohl zu bemerken ist, daß er in beeden Urkunden Grav Eberhards Sohnes Sohn heisset. Ich denke also, daß Grav Eberhard noch einen Sohn gehabt, welcher nicht mehr im Leben gewesen und disen Sohnes Sohn des Grav Eberhardens hinterlassen habe. Nun fragt sich, wer der Vater des jüngsten Grav Ulrichs oder des Sohnes Sohns gewesen? Wann man nun annimmt, daß ein Grav Ulrich, Grav Eberhards älterer Sohn, welcher die Irmengard von Hohenberg zur Gemahlin gehabt, in dem Jahr 1315. in die Ewigkeit eingegangen, so ergibt sich sogleich ganz natürlich, daß gedachter Sohnes Sohn dises verstorbenen Sohn gewesen seyn müsse. Es kommen nicht allein alle Geschichtschreiber darinn überein, daß Grav Eberhards ältester Sohn damals gestorben sey, sondern es wird solches ungeacht der von meinem Herrn Gegner gemachten Schwürigkeiten durch das Zeugnus seines Grabsteins bestetigt. Dann, weil vorgedachte Urkunden erweisen, daß der Sohnes Sohn nicht Grav Ulrichs des jüngern Sohn gewesen, und in folgendem noch andere Gründe solches behaupten, er gleichwohl einen Vater gehabt, welcher des Graven Eberhards Sohn gewesen. Diser Umstand bestetigt hingegen das Absterben seines Vaters, welcher kein anderer seyn können, als der ältere Grav Ulrich, welchen sein Grabmal und die Geschichtschreiber um dise Zeit als verstorben angeben. Wenigstens erlebte diser das Absterben seines Herrn Vaters Eberharden nicht, weil sonsten nicht der nachgebohrne Grav Ulrich, wel-

cher die Sophien von Pfirt zur Ehe gehabt, seinem Vater Eberhard in der Regierung gefolget hätte, sondern von seinem ältern Bruder ausgeschlossen worden wär. Man kan auch ferner beweisen, daß diser letztere Grav Ulrich aus Grav Eberhards zweyter Ehe geboren worden, da hingegen der erstgebohrne im Jahr 1299. schon mit der Grävin von Hohenberg vermählt gewesen, wie aus der Urkunde, welche ich in den Beylagen der ersten Fortsetzung der Grävlichen Würtenbergischen Geschichte pag. 52. num. 28. mitgetheilt habe, deutlich zu erlernen, da Grav Albrecht von Hohenberg unsern Grav Ulrichen seinen Schwager und einen Sohn Grav Eberhards nennet. Hingegen ist auch erwiesen, daß des jüngern Grav Ulrichs Muter die zweyte Gemahlin Grav Eberhards, nemlich die Irmengard von Baden, gewesen. Dann ich habe in der vierten Fortsetzung bemeldter Geschichte (Seite 99.) eine Urkunde desselben, als eines regierenden Graven, angeführt, worinn er Grav Eberharden seinen Vater und die Irmengard seine Muter nennet und auch seiner Gemahlin, der edlen Sophien, gedenket. Es ist also auch berichtiget, daß der Sohn des erstgebornen Eberhardinischen Sohns von dem zweyten Sohn dises Graven Eberhards von der Regierung ausgeschlossen und in der Regierungsfolge die Erste Geburt nicht, sondern die Grade in Ruckficht genommen worden. Nun kan man fragen, wo dann der Sohnes Sohn Grav Eberhards hingekommen. Man findet aber um dise Zeit keinen andern Grav Ulrichen mehr, als den einzigen, welcher Probst zu Sindelfingen und nachmals zu Sanct Quidon zu Speyr worden. Wäre es aber zu verantworten, wann man bey einer ununterbrochenen Reyhe solcher erwiesenen Graven Ulrichen einen nirgendsher richtig bewährten, dergleichen der Bruders-Sohn von Grav Eberharden ist, welchen mein gelehrter Herr Gegner zu meiner grossen Verwunderung ohne den geringsten Grund für erwiesen annimmt, aufstellen wollte. Derselbe setzt ferner zu Berichtigung seiner vermeynten Geschlechtstafel voraus, daß Grav Ulrich der Vierte nach seiner Meynung zwo Gemahlinen gehabt, nemlich die Irmengard von Hohenberg und nach diser die Sophien Grävin von Pfirt. Dises ist aber gar unwahrscheinlich, weil Grav Ulrich, welcher seinem Herrn Vater in der Regierung gefolgt, in der schon angezogenen Urkunde der vierten Fortsetzung, da er dem Rural-Capitul zu Botwar im Jahr 1335. eine Freyheit gegeben, nur seines Herrn Vaters und Frau Muter, wie auch seiner Gemahlin Sophien und der mit ihro erzeugten Kinder gedenket. Hätte er vor diser seiner Gemahlin noch eine andere gehabt, so ist kein Zweifel, daß er auch für ihrer Seelen Heyl bedacht oder der mit derselben erzeugten Kinder gedacht haben würde, wie dann Grav Eberhardens Sohnes Sohn

aus

aus der erstern Ehe geboren seyn müsste, wann man meines Herrn Gegners Stammtafel für richtig annähme. Diser regierende Grav Ulrich nennt aber seine Frau Muter Irmengard, welche um das Jahr 1296. oder 1297. an Grav Eberharden vermählt worden seyn solle. Mithin müsste er erst um das Jahr 1298. gebohren seyn. Die von mir angezogene Urkunden der ersten Fortsetzung der Grävlichen Geschichte beweisen aber, daß schon im Jahr 1288. Grav Eberhard von Würtemberg den Graven Albrecht von Hohenberg seinen Socerum, Gegenschwäher, (siehe Beylag Num. 13.) und im Jahr 1299. Grav Albrecht der jüngere von Hohenberg den Graven Ulrichen von Würtemberg (siehe Beylag 28.) seinen Schwager genennt hat. Ferner ist zu bemerken, daß der Sohn Grav Ulrichs und der Sophien von Pfirt darum nicht der im Jahr 1316. und 1317. angezogene Sohnes Sohn seyn könne, weil sein Bruder Grav Eberhard der Gräner älter gewesen. Es hätte demnach in den beeden angezogenen Urkunden dises Eberhards auch Meldung geschehen müssen. Daß er aber älter, als sein Bruder Ulrich gewesen, ist richtig daraus abzunehmen, daß in allen Urkunden, wo beede Brüder vorkommen, der Grav Eberhard seinem Bruder vorgesetzt worden. Ich gedenke nicht nöthig zu seyn, daß ich die übrige Zweifel meines Herrn Gegners weitläufig berühre, sondern verhoffe, daß er nunmehr dieselbe als gefallen bey meinen angeführten Gründen betrachten werde.

Endlich muß ich noch der Münzen und Sigillen gedenken. Auf der Tab. I. ist die erste Figur ein gedoppelter Goldgulden, noch von Herzog Ulrichen, wovon ich einen disem gleichenden einfachen Goldgulden in dem zweyten Theil der Herzoglichen Würtembergischen Geschichte num. 4. mitgetheilt habe. Diser gedoppelte ist aber sehr rar, indem ich ihn noch in keiner Sammlung beschrieben finden können.

Num. 2. ist ein Goldgülden, welcher auf der einen Seite Herzog Ulrichs Bildnus zeigt mit einem Hut und einer kleinen Feder darauf. Die Umschrifft ist: Dei. Gratia. VLricus. DVX. WIRTembergiæ ET. TECK; COmes MONtIs. PELigardi. Auf dem Revers stehet der Würtembergische Wappenschild mit den gewönlichen 4. Feldern und der Umschrifft: MONEta: NOva: AVRea WIRTEMBERgensis. 1537. Dise beede hab ich nachholen müssen, weil sie mir erst bey Verfertigung dises Theils zu Gesicht gekommen.

Num. 3. ist ein Goldgülden von Herzog Christophen, da auf dem Avers das gewönliche vierfeldige Wappen mit der auf den Seiten und ober demselben die Jahrzahl 1554. stehet mit der Umschrifft: Dei. Gratia. CHRISTOPhorus. DVX. WIRTEMbergiæ. ET. TEC. auf dem Revers zeigt sich der gedoppelte Reichs-Adler mit der Umschrifft: CAROLI. V. IMPeratoris. AVGusti. Pii. Felicis. DECRETO.

Num. 4. Ist ein sehr rarer Thaler, auf dessen einer Seiten das Würtembergische Wappen ohne Helmkleinodien und auf beeden Seiten zertheilt die Jahrzahl 1554. stehet. Die Umschrifft ist: Dei. Gratia. CHRISTOPH. DVX. WIRTEMBERGEnsis. ET THECK. Auf dem Revers ist der gedoppelte Reichs-Adler mit dem Reichs-Apfel auf der Brust, in dessen unterm Theil die Zahl 72. stehet. Dise bedeutet, daß 72. Stück eine Rheinische Mark Gold ausmachen und auch 72. in Gold die Mark erstatten. Die Umschrifft ist wieder, wie in der vorigen Münze.

Num. 5. Ist eine kleinere Münz, welche ein Viertel dises Thalers ausmacht. Auf der einen Seite ist das Würtembergische Wappen mit den vier gewönlichen Feldern ohne die Helmkleinodien und neben zu stehen auf der einen Seite $\frac{1}{6}$ und auf der andern $\frac{5}{0}$. Woraus abzunehmen, daß sie im Jahr 1560. geprägt worden. Herr Staats-Rath Moser muß dise Münz nicht gesehen haben, weil er in seinen Schwäbischen Merkwürdigkeiten pag. 135. die Jahrzahl 1550. setzt und die Anmerkung macht, daß hier ein Fehler vorgegangen seyn müsse, weil Ferdinand I. im Jahr 1550. noch nicht Kayser gewesen. Dann in derjenigen Münze, welche ich abgezeichnet, ganz deutlich in 2. Reyhen die Jahrzahl 1560. stehet, da diser Kayser schon die Kayserliche Würde bekleidete. Dann auf dem Revers stehet in einem Viereck der Reichs-Apfel und unten in demselben die Zahl 21. welche eben den Werth dises Stücks à 21. kr. und eines Thalers à 1. fl. 24. kr. bezeichnet, und die Umschrifft heißt: FERDINANDI. IMPeratoris. AVG. Pii. Felicis DECRETO.

Fig. 6. Ist eine silberne und verguldte sehr rare Medaille, auf deren einer Seite der gewönliche Würtembergische Wappenschild und mit den beeden Helmkleinodien, nemlich dem Jägerhorn und dem Brackenkopf zu sehen. Auf der andern Seite stehen auf einem grassigen Feld 3. Zelten und eine Stange,

Stange, worauf ein Vogel ruhet und nach welchem ein Schütz mit einem Armbrust zielet. Neben disem stehen noch zwo andere Stangen. Beede Seiten sind ohne Umschrifft, geben aber die Vermuthung, daß solche Medaillen auf dem im Jahr 1560, vom Herzog Christoph angestelltem Stahl-Schiessen entweder als Gewinste oder Gedächtnus-Münzen ausgetheilt worden. Auch dises Stück ist sehr rar und ohne Umschrifft.

Num. 7. Ist eine sogenannte viereckigte Klippe, da auf der einen Seite in einem von Körnern gemachten Ring das Würtembergische Helmkleinod, nemlich das Jägerhorn ohne Helm zu sehen. Ich habe schon in der 4ten Fortsetzung der Grävlichen Geschichte bemerkt, daß das Jägerhorn auf einem in der Stifftskirch zu Beutelspach befindlichen alten Grabmal, worinn die Gebeine und Aschen der alten Graven und Herrn von Würtemberg verwahrt ligen, zu finden sey. Es ist aber auf den Sigillen nicht mehr, als bis auf das Ende des 14ten Jahrhunderts zu sehen. Man nennt es sonst das Urachische Jägerhorn, welches aber von dem Würtembergischen unterschieden ist.

Num. 8. Eine Medaille mit des Herzogs geharnischtem Brustbild mit vollem Gesicht und einer Polnischen Mütze mit einer herabhangenden damals sogenannten Medeyen oder Feder auf dem Haupt. Die Umschrifft ist auf der rechten Seite des Bilds; CHRistophorus. DVX. WIRTembergensis. Auf der linken Seite; Anno ÆTAtis SVÆ. XLV. Woraus abzunehmen, daß, weil diser Herzog im Jahr 1515. gebohren worden, dise Medaille im Jahr 1560. geprägt worden. Auf dem Revers ist das Würtembergische Wappen mit den 4. gewönlichen Feldern und den beeden Helmen, Kleinodien und Decken mit der Umschrifft zu sehen; Dei. Gratia CHRistophorus. DVX. WIRTembergæ. ET TECK. Comes. MONTPeligardensis. ECT. i. e. & cætera, zu sehen.

Num. 9. Ist eben dise Medaille oder vielmehr der vierte Theil derselben, aber sonsten im Gepräg und Umschrifften ganz gleichförmig.

Auf Tab. II.

Num. 10. Ist wieder eine vierecktige Klippe auf der einen Seite mit dem Würtembergischen vierfeldigen Wappen auf einem Spanischen Schild, worüber die Buchstaben C. H. (Christoph Herzog) stehen. Auf dem Avers siehet man in einem körnigen Ring den Reichs-Apfel, in dessen unterm Theil die Zahl 84. stehet, welches die obige Anmerkung bestärket, daß ein Reichsthaler damals 84. Kreutzer oder 1. fl. 24. kr. gegolten. Oben über dem Reichs-Apfel steht die Jahrzahl 1568.

Num. 11. Eine abermalige grössere viereckigte Münze, worauf in einem Ring auf einem Spanischen Schild die 4. Wappen-Felder stehen und auf demselben die Jahrzahl 1568. mit der Umschrifft: CHRISTOPH. DVX. WIRTEMB. ET TE.. Auf dem Revers stehet wieder der Reichs-Apfel und unten in demselben die Zahl 2. mit der Umschrifft: MAXIMILIANi. IMPeratoris. AVGusti. Pii. Felicis DECreto.

Num. 12. Ist ein kupferner Rechenpfenning, in welchem das alleinige vierfeldige Würtembergische Wappen mit der Jahrzahl über dem Schild 1561. und der Umschrifft: IN GEWICHT. MAS. VND. ZAL. STET. und auf der andern eine Arithmetische Aufgabe in einem Viereck mit der Umschrifft: DER. WELT. HANDEL. VBERAL. Das Geheimnüß aber bestehet darinn, daß, wann man 23. mit 32. multipliciert, die Zahl 736. herauskommt, und die hintere Zahlen von 23. und 32. die in dem Dividenten gesetzte Zahlen 46. ausmachen.

Num. 13. Ist wieder ein Rechenpfenning von Kupfer, da auf der einen Seite die in das Creutz gelegte vier Würtembergische Wappenfelder mit darzwischen befindlichen Sceptern und der Umschrifft: IN GWICHT. MAS VnD ZAL. STET. zu sehen. Auf der andern Seite ist wieder eine Rechnerische Aufgabe, da die 9. Grundzahlen in 9. Feldern und 3. Reyhen jedesmahlen von oben herab, schrägs und überzwerch jedesmahl 15. ausmachen. Die Aufschrifft ist: DER. WELT. HANDEL. VBERAL.

Num.

Num. 14. Ist eine Gedächtnus-Medaille dicht von Gold, auf deren einer Seite das Brustbild Herzog Christophs Prinzessin Tochter Dorotheen Marien in vollem Gesicht stehet mit der Umschrifft: DORO. MAria. GEBORN. HErzogin. Zu. WIRtemberg. Auf der andern Seite ist ihres Gemahls Pfalzgraf Ott Heinrichs zu Sulzbach geharnischtes Brustbild mit vollem Gesicht und blossem Haupt. Auf der Seite ist die durch das Bildnus abgetheilte Jahrzahl 1590. da dise Gemahlin ihm den dritten Sohn Georg. Otten gebohren hatte, mit der Umschrifft: OTTO. HEInricus. Dei. Gratia Comes. Palatinus. Rheni. DVX. BAvariæ. Comes. VEldentiæ. SPONheimii. Welche Seite ich aber hier nicht mittheilen können.

Num. 15. Ist wieder eine Gedächtnus-Medaille auf das Absterben Eleonoræ, Landgrav Georgen zu Hessendarmstatt Gemahlin und Tochter Herzog Christophs zu Würtemberg, da auf dem Avers die Hessische und Würtembergische Wappenschilde mit ihren Feldern neben einander stehen und über dem Hessischen der Buchstab H. und auf dem Würtembergischen W. zu sehen ohne weitere Umschrifft. Auf der andern Seite stehet in einem Viereck die Aufschrifft: Fürstin ELEONORA. Landgrävin. Zu. Hessen. Geborne. Herzogin. Zu. Wirtenberg. STARB. XI. JAN. IHRES. ALTERS. LXVI. JHAR Oben über diser Aufschrifft steht die Jahrzahl ihres Absterbens: MDCXVIII.

Endlich sind noch auf diser 2ten Kupfer-Tafel drey Sigillen, nemlich fig. 16. der Herzogin Annæ Mariæ zu Würtemberg, Wittib Herzog Christophs, als Ober-Vormunderin ihres Sohnes Herzog Ludwigs, da das Würtembergische und Brandeburgische Wappen, nemlich auf der rechten Seiten die Felder des Herzogthums Würtemberg und Teck, auf der linken Seite aber der Brandenburgische Adler und über dem Schild die Buchstaben: A. M. H. Z. W. (Anna. Maria. Herzogin zu Würtemberg) und auf beeden Seiten die Jahrzahl 1569. zu sehen.

Das zweyte Sigill ist Herzog Christophs, wobey nichts zu erinnern ist.

Das dritte ist ein Vormundschaffts-Sigill, als Herzog Christoph nebst Pfalzgraven Wolfgangen Landgraven Philipp von Hessen und dem Graven Philipp von Hanau die Vormundschafft über Grav Friderichen von Würtemberg im Jahr 1558. übernahm, welches die Aufmerksamkeit verdienet.

Wie

Wie auch noch auf der Leisten 1. das Sigill Herzog Christophs, welches er vor dem Antritt seiner Regierung als Erb-Prinz geführt, stehet.

2.) Das Mittlere ist das Sigill, welches gedachter Herzog bey Antritt seiner Regierung gebraucht.

3.) Sein Canzley-Sigill bey den gemeinen Sachen.

Ubrigens empfiehlt sich der Verfasser zu jedermanns fernerm Wohlwollen und hofft auch bey disem Theil den Beyfall der Liebhaber der Geschichte zu erhalten.

Stuttgard den 12. Septemb.
1771.

Christian Friderich Sattler,

Herzoglich-Würtenbergischer Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würkliches Mitglied.



Fünfter Abschnitt.

Von Herzog Christophs Regierung.

§. 1.

Von Herzog Christoph habe ich schon berührt, daß er den 2ten Maji 1515. gebohren worden. Seine Jugend-Jahre waren nicht erwünscht, indem seine Frau Mutter sich von ihrem Gemahl entfernete und ihren Prinzen, welcher kaum sechs Monathe alt war, hinterließ. Sein Herr Vater wurde in dem Jahr 1519. seines Landes entsetzt und der Prinz in dem folgenden Jahr nach Jnsprug und einige Jahre hernach nach Wienerisch-Neustadt geführt. Endlich kam er in Kaysers Karls Dienste und hatte zwar das Glück dessen Gnade zu erwerben, aber er gerieth auch in Gefahr nach Spanien übergeführt zu werden, wo er aller Hoffnung zu seinem

1550 angebohrnen Fürstenthum zu gelangen hätte entsagen müssen, damit König Ferdinand sich desto gemächlicher solcher Lande versichern könnte. Sein getreuer Lehrmeister Michael Tiffernus bekam einige dunkele Nachricht davon. Er entriß ihn solchem Unglück. Dann, als er mit dem Kayser nach Italien reyßte um ihn nach Spanien zu begleiten, sonderte er sich von dem Kayserlichen Gefolge ab und kam unter vieler Gefahr in die Sicherheit. Hier fieng er an auf Weege zu gedenken, wie er wieder zu seinem angebohrnen Fürstenthum gelangen könnte. Herzog Ulrich, sein Herr Vater, kam ihm mit Eroberung desselben zuvor. Weil man diesem ein Mißtrauen gegen seinem Sohn beygebracht hatte, als ob er sich selbsten in die Regierung einschwingen wollte, so entfernte ihn Herzog Ulrich davon. Er mußte in Königliche Französische Dienste tretten, wo er Gelegenheit hatte sich in der Kriegs-Schule zu üben, aber auch etlichemal in Lebensgefahr geriethe von seinen Mißgünstigen ermordet zu werden. Der Verdruß über seine widrigen Schicksale in diesen Diensten und die unrichtige Erstattung seines Soldes und seiner ausgelegten Gelder ermüdeten ihn, daß er sich endlich diesen Hof zu verlassen entschloß. Sein Herr Vater hatte wegen des obgemeldten Mißtrauens eine Ungnade auf ihn geworffen und ließ ihn Mangel an allem nöthigen Unterhalt empfinden. Er wurde zerschiedenemal angegangen in Kayserliche Dienste zu gehen, welches er von sich ableinete um den Unwillen seines Herrn Vaters nicht zu vergrössern. Die Bedingungen waren ihm ohnehin nicht annehmlich. Endlich wurde er mit seinem Herrn Vater ausgesönet und ihm die Regierung der Gravschafft Mömpelgard übertragen. In dem Jahr 1544. vermählte er sich mit Marggrav Georgen von Brandenburg-Anspach Prinzeßin Tochter Anna Maria und erzeugte mit ihro zu Mömpelgard einen Prinzen Eberharden und vier Prinzeßinen. Weil Herzog Ulrich abermal in Gefahr stund durch die Königliche Rechtfertigung seines Herzogthums verlustigt zu werden, so fand er nöthig Hertzog Christophen in das Herzogthum zu beruffen, damit er sich wegen seines angebohrnen Rechts auf den Fall einer widrigen Urthel verwahren und mit seinen Räthen gnugsam berathschlagen könnte. Den 6. Oct. kam er zu Leonberg an, da sein Herr Vater noch in dem Wildbad war. Man brachte auch auf die Bahn, daß, weil der fünfjärige Prinz Eberhard ein grösseres Recht hätte solcher Rechtfertigung sich zu widersetzen, auch dieser herbeygebracht werden sollte. Dann nach dem Lehen-Recht und den Verträgen hatte er auch ein angebohren Recht, wie sein Herr Vater. Aber er hatte den Vortheil vor diesem, daß er den Heylbronnischen und Cadauischen Vertrag nicht bestettigt hatte. Indem man aber nicht einig werden konnte, ob Herzog Christoph für sich und seinen Sohn protestieren und ihr gemeinschafftlich Recht verwahren, oder jeder besonders solches thun sollte, starb Herzog Ulrich zu Tübingen, ehe ihn sein Sohn noch einmal sprechen konnte.

§. 2.

§. 2. 1550.

So bald Herzog Christoph zu Tübingen angekommen war, machte man die Anstalt den abgeleibten Herzog morgens frühe in der Stille zur Erde zubestatten, und gleichbald nach vollendeter von dem Hofprediger gehaltenen Leichen-Rede die Huldigung von der Burgerschafft daselbst abzunehmen. Der Herzog reyßte hierauf den 8. Nov. nach Stuttgard um sich der Treue seiner Canzley und der Einwohner zu versichern. Er ließ aber noch unter dem Namen seines Herrn Vaters die Befehle an die Städte Kirchheim und Schorndorff ergehen, daß sechs von dem Gericht und sechs von der Burgerschafft sich nach Stuttgard begeben sollten das weitere zu vernehmen. Dann man mußte den Todesfall wegen der Spanischen Besatzungen noch verborgen halten und gleichwohl die Burgerschafft in gebürende Pflicht nehmen. Die abgeordnete waren von dem Gericht zu Kircheim Veltin Dinckelacker, Caspar Weiß, Jacob Harnecker, Aßmus Wällin, Haunß Haaß und Caspar Kietaisch. Von der Gemeind Joachim Straner, Haunß Link, Ulrich Fridel, Gall Schwarz, Jacob Moll und Adam Haselmann. Von dem Gericht zu Schorndorf erschienen Michel Hirschmann, Michel Bajer, Michel Rindschenkel, Clauß Hecker, Peter Köllin und Clauß Wächter und von der Gemeind Haunß Rößlin, Ulrich Riecker, Ulrich Strodel, Haunß Ulrich Walch, Bastian Aichmann und Christoph Uebelin. Sie hatten ein Bedencken dabey, weil sie wegen des Heilbronnischen Vertrags auch gegen dem Kayser in Pflichten stunden. Man stellte ihnen aber einen Revers aus, daß diese Huldigung derjenigen, welche sie dem Kayser gethan, keinen Nachtheil bringen sollte. Grav Georgen berichtete er sogleich diesen Todesfall und bath ihn auf die Gravschafft Mömpelgard gute Aufsicht zu haben. In die übrige Städt und Aemter schickte man meistens Adeliche Räthe um auch solche huldigen zu lassen. Weil der Herzog nöthig befand die gesamte Burgerschafft in den beeden Städten und zugleich in den Aemtern Schorndorf und Kircheim in Pflicht zu nehmen, so schrieb er deßwegen an die Kayserliche Commendanten daselbst. Diese wollten aber solchen Vorgang nicht auf sich nehmen, sondern beruften sich darauf, daß sie von dem Kayser oder dem Duca d'Alba deßwegen Befehle einholen wollten. Nichts destoweniger huldigten die beede Aemter, obschon solches bey dem Schorndorfer Amt starken Widerspruch fand. Dann der Ober-Vogt daselbst, Jörg von Wöllwart, ließ die Amts-Einwohnere in zweyen Hauffen ober- und unterhalb der Stadt auf gelegenen Plätzen versammlen. Der obere Hauf bestunde aus mehr, dann 7000. Mann, welches der Spanischen Besatzung nicht gleichgültig schiene. Sie wollte mit 300. Mann wider sie ausziehen und die Bauren zerstreuen. Der Ober-Vogt machte aber Vorstellungen und hielt sie auf, bis die Huldigung geschehen war. Gleichwohl mußte er dem Spanischen Commissarien Johann de Castro versprechen eylends jemanden an den untern Hauffen zu schicken und die Verpflichtung einzustellen, worein der von Wöll-

1550 wart willigte, aber dem Postillon heimlich befahl, so bald er durch das Thor käme, langsam genug zu reuten, damit demnach die Huldigung vor seiner Ankunfft vorbeygehen könnte. Diese List gelung auch, daß vor des Botten Ankunfft alles Volck sich nach vollendter Beaydigung verloffen hatte. In den andern Aemtern betrübte das angekündete Ableiben ihres bisherigen Landesfürsten die Unterthanen über die massen, weil sie von Danckbarkeit wegen der bey ihnen eingeführten Evangelischen Religion durchdrungen waren. Sie trösteten sich aber mit der Hoffnung ihren Verlust durch Herzog Christoffen ersetzet zu sehen, weil eine allgemeine Liebe gegen diesem Herrn dieselbe eingenommen hatte. Ungeachtet auch die Clöster mit Catholischen Aebten besetzt waren, so huldigten dennoch derselben Unterthanen mit vergnügen. Dann der Herzog hatte diese durch seine Abgeordnete erinnern lassen, daß sie die bey ihrer Restitution versprochene Reversalien nunmehro ausstellten und bey ihren Unterthanen die Verfügung machten den Herzoglichen Landsordnungen und Gesetzen, wie andere Unterthanen, gehorsam seyn möchten, damit eine Einigkeit allenthalben verspüret werde. Nur des Abts zu Murhard, Thomas Karlin, Unterthanen machten Schwürigkeiten, weil sie erst vor einem Jahr diesem gehuldigt hätten. Als sie aber von demselben belehrt wurden, daß das Kloster Murhard von alten Zeiten in Würtenbergischen Schutz gestanden und die ihnen angesonnene Huldigung der ihm schuldigen Pflicht nicht entgegen stünde, so legten sie auch solche willig ab. Von den Weltlichen Städten wollten einige zuvor den Tübinger Vertrag und ihre Freyheiten bestetigt haben, welche man aber tröstete, daß nächstens ein Landtag gehalten und ihrem Verlangen eine Genüge geschehen würde. Endlich ließ der Herzog den 18. November ein allgemeines Gebeth veranstalten, daß GOtt ihrem Landesfürsten Gnad und Seegen zu seiner angetrettenen Regierung verleyhen wolle (a). In dem deßwegen ergangenen Befehl wurde zugleich den Amtleuten aufgegeben nicht allein in jedem Amt 50. fl. Almosen den Armen auszutheilen und alle offentliche Lustbarkeiten einzustellen, sondern auch den Pfarrern alle ungeschickte, rässe und hitzige Worte in den Predigten zu verbieten, hingegen zu befehlen das Evangelium mit Zucht, Gelindigkeit und rechter Gottesfurcht pur und lauter zu verkünden. Ungeacht demnach schon Vorsteher aufgestellt waren, so mußten nichts destoweniger die Pfarrer nicht von diesen, sondern von den Beamten die Befehle annehmen.

§. 3

Herzog Christoph tratt also die Regierung an, welche ihm von König Ferdinanden strittig gemacht wurde. Dann ich habe in vorigem Theil schon bemerkt, daß dieser

(a) vid. Beyl. num. 1.

ser im Jahr 1548. die so genannte Königliche Rechtfertigung wider Herzog Ul- 1550
richen angefangen, und diese so eylfertig betrieben, daß, ungeacht ein gantzes Jahr mit Verhörung der Zeugen hingegangen, dennoch schon im September dieses Jahres 1550. die Königliche Anwälde den Beschluß machten und den Würtenbergischen ein gleiches zu thun angesonnen wurde. So bald aber Herzog Ulrich verstorben war, befahl dessen Nachfolger sogleich den 9. November den bisherigen Anwälden bis auf weitern Befehl sich dieses Rechtshandels nichts mehr anzunehmen, sondern sich durch seinen von Mömpelgard mit sich gebrachten Rath, Licentiat Balthaß Eyßlingern in der Stille zu Augspurg zu erkundigen, was bey den Kayserlichen, Königlichen und andern Räthen für Meynungen über diese Veränderung geführet werden. Damals befande sich Wilhelm Böcklin von Böcklinsau als Marschalck an dem Kayserlichen Hof, mit welchem Herzog Christoph ehmals in vertrautem Umgang stunde. An diesen schrieb derselbe ihm zu benachrichtigen, wann von dem König etwas thätliches gegen seinem Fürstenthum vorgenommen werden wollte, und erfuhr durch ihn, daß die Königliche Räthe auf die Schärfe geneigt, hingegen die Kayserliche mehr für den Herzog eingenommen seyen. Auf solche Nachricht berichtete dieser nicht allein an den Kayser und den Bischoff von Arras das Abscheiden seines Herrn Vaters und erbothe sich zu allem Gehorsam, sondern auch an den König Ferdinand. Diesem eröffnete er, wie dem Kayser, daß er sich allbereits dem vollkommenen Besitz des ihm anerstorbenen Fürstenthums genähert und die Regierung übernommen habe. Zugleich aber bath er ihn die wider seinen Herrn Vater gefaßte Ungnade nicht entgelten zu lassen, sondern ihn für seinen Lehenmann zu erkennen und mit dem Fürstenthum zu belehnen (b). Mit diesen Schreiben schickte er Grav Sebastian von Helfenstein, den obgedachten Eyßlinger und Florenz Graßecken nach Augspurg. So bald aber Herzog Ulrichs Ableiben an dem Königlichen Hof bekannt wurde, veranstaltete der Bischoff von Arras einen Rechtstag in der Königlichen Rechtfertigung. Die bißherige Anwälde entschuldigten sich durch den Pedellen, daß sie nach solchem Abscheiden sich in nichts mehr einlassen, noch erscheinen könnten. Die Königliche Anwälde hingegen beharrten darauf, daß solcher Todesfall keine rechtmäßige Entschuldigung sey, weil die Anwälde durch die Kriegsbevestigung domini litis worden und bathen dieselbe als ungehorsam zu erklären, mithin aber den Rechtsatz für beschlossen anzunehmen. Weil nun der Herzog ohnehin Bernharden von Stein, Ambrosius Vollanden und D. Hieronymus Gerharden nach Augspurg geschickt hatte wider alles fernere verfaren in dieser Recht-Sache zu protestieren, so befahl er ihnen dem nidergesetzten Gericht solche Protestation zu übergeben. Dieses verweilete sich aber bis zu Ende dieses Monats, weil man an dem Kayser- und Königlichen Hof vorher die Gesinnungen des Herzogs wegen der Religion wissen wollte.

 Der

(b) vid. Beyl. num. 2.

1550 Der obgenannte Böcklin war so dreuste an diesen zu schreiben, daß der Bischoff von Arras gut geneigt für ihn sey und sich gegen ihm verlauten lassen, wie es sehr gut für den Herzog seyn würde, wann er die alte Religion in seinen Landen und besonders zu Mömpelgard und den zugehörigen Herrschafften wieder schleunig herstellte und allen Clöstern aufgäbe, daß sie Herzog Ulrichen mit Leibfall, siebenden und dreyßigsten begiengen. Unter anderm meldete er: Gnädigster Fürst und Herr, deren Widersacher werden nit gern sehen, das E. F. G. sich nach Kay. Maj. Willen mit der Religion schicken werdent. Aber es ist mein gantz vnderthenigst bitt, Sie wellend dero frumbe Landschafft und das furstlich Haus Wirtemberg bedencken vnd etwas um deren willen thun vnd schleunig damit fürgehen. Der Herzog übergieng aber solches Ansinnen in der Antwort und meldete nur, daß er sich mit GOttes Hülfe gegen den Kay. und Königlichen Maj. Maj. dermassen zu erzeigen gedenke, daß sie ein Vergnügen daran haben sollen.

§. 4.

Mit dieser Erklärung war aber der Kayserliche Hof noch nicht befriedigt. Der Bischoff von Augspurg, Otto, schrieb deßwegen aus Antrieb seines Bischöflichen Amtes, wie er sich ausdrückte, den 15. Nov. an des Herzogs Frau Muter, Sabinen, „ Sie woll nicht unterlassen ihren geliebten Sohn ernstlich zu ermahnen, daß er ohn „ allen Verzug die christlich alt Catholisch Religion in dero Fürstenthumb aufrichten und „ sich daran nichts irren lassen solle, das werde S. L. erstlich gegen GOtt ewiglich und „ hie auf Erden zeitlich in allem guten geniessen. " Er ersuchte den Herzog selbsten durch ein eigenhändig Schreiben darum und erbothe sich seine taugliche Gesandten an Ende und Orte seiner Geistlichen Jurisdiction zu schicken, oder, wo es nöthig wär, selbst persönlich nichts erwinden zu lassen. Es erfolgte auch nicht allein von der Herzogin Sabinen ein Handschreiben, worinnen sie ihm das Gewissen rege zu machen suchte, sondern der Böcklin rieth auch nochmals inständigst den Kayserlichen Willen wegen der Religion zu erfüllen. Jene hatte sich aber schon mit den Lehrsätzen der Evangelischen Religion bekannt gemacht, ob sie wohl dem äusserlichen Catholischen Gottesdienst noch anhienge. Sie stellte ihm nur zur Ueberlegung anheim, was seiner und seiner Unterthanen Seele am heylsamsten seyn dörffte, und bezeugte eine Empfindlichkeit, daß er als ihr Sohn ihro keine Nachricht von ihres Gemahls Ableiben gegeben, sondern sie solchen von fremden vernehmen müssen. Es befremdete den Herzog aber die Härtigkeit König Ferdinands noch mehrers. Dann der Kayser antwortete ihm sehr gnädig, er möchte nur seinem Erbiethen nach solche Beweise von sich geben, damit er desto mehr Ursach habe den Herzog mit Gnaden zu bedenken, wie er sich auch erboth, ihn mit den

1550

den Lehen, welche er von ihm als Kayser und als Herzogen und Graven von Burgund zu empfangen habe, zu belehnen. Der Römische König hingegen liesse durch seinen Marschall von Trautson den Würtenbergischen Gesandten das Herzogliche Schreiben mit der Anzeige zuruckgeben, daß es ihm nicht gebüren woll solches zu erbrechen, weil ihm der Titul eines Herzogen von Würtemberg nicht gegeben worden und er auch sonsten noch andere Ursachen darzu habe. Der Herzog dankte sogleich dem Kayser für die anerbottene Gnade und Schuz, beschwerte sich aber zugleich, daß der König sein Notificationsschreiben nicht annehmen wollen ungeacht er sich nichts bewußt sey eine Ungnade verdient zu haben, und verhoffte, daß seine Kayserliche Majestät solche abzuwenden geneigt seyn werde. Der Grav von Helfenstein mußte den Herzog bey dem Bischoff von Arras entschuldigen, daß weder er, noch sein verstorbener Herr Vater, noch andere Chur- und Fürsten des Reichs dem König den Titul eines Herzogs zu Würtenberg gegeben, wie er solches mit etlichen vorgelegten Schreiben bewiese. Der Kayser entschuldigte hingegen den König, daß ihm keine Ungnade bekannt sey, sondern dieser nur beförchtet habe, es möchte ihm die Annehmung des Schreibens in der Königlichen Rechtfertigung nachtheilig seyn. Ungeacht dessen allen aber und obschon der Kayser den Herzoglichen Gesandten die Vertröstung gegeben, daß er sich nochmals mit einem Versuch zu einem Verglich verwenden wollte, weil er solchen nur allzuwohl leyden könnte, so beharrte doch der König darauf, daß er sich auf das Schreiben mit keiner Antwort einlassen könne, sondern der Urthel erwartete. In diesem beharrlichen Eigensinn drange er auf eine Beschleunigung der Sache, welche ihm nicht konnte versagt werden. Solchemnach wurden den 29. November Herzog Ulrichs Anwälde D. Feßler und Krauß zu einer Audienz vorgeladen. Herzog Christophs Gesandte Bernhard von Stein, D. Volland und D. Gerhard erschienen aber auch und tratten gleich nach den Königlichen Anwälden in das Gemach ein. Der Secretarius des Gerichts Obernburger war schon gefaßt ein Decret zu eröffnen, als die Herzogliche Gesandte nach einer gebürenden Anrede und übergebenem Gewalt die Protestation (c) des Herzogs mit lauter Stimme verlasen. Der Königliche Anwald D. Jonas redete zwar darein und vermeynte, daß man ihnen ein Stillschweigen auferlegen sollte. Sie liessen sich aber diese Einwendungen nicht irre machen, sondern fuhren fort mit ihrem Ablesen und übergaben endlich dieselbe schrifftlich. Nach diesem Geschäffte giengen sie zu dem Gemach hinaus und nahmen sich der übrigen Verhandlung nicht im geringsten an, sondern mengeten sich unter die Leute, welche um des zuhörens willen herbeygeloffen waren. Der Königliche Anwald wurde durch solche Handlung sehr aufgebracht, daß er mit hitzigem Gemüthe den Würtenbergischen Gewalthabern vorrückte, als ob sie bisher die Sache nur zu verlängern gesucht hätten und Herzog Christoph in seines Herrn Vaters Fußstapfen trätte, indem er dessen Anwälden nunmehr beyzustehen sich unterfange und sich in dessen Güter und Verbindlichkeit eingelassen habe.

§. 5.

(c) vid. Beyl. num. 3.

1550 §. 5.

Weil damals der Reichstag noch währete, so wollten die Kayserliche Räthe zum theil für gut ansehen, daß der Herzog selbsten nach Augspurg in Person kommen möchte. Dieser hatte aber verschiedene Bedenklichkeiten. Dann er war nicht darzu beruffen, da er beförchtete, daß man ihm solches Erscheinen für ein voreyliges Eindringen auslegen und der König seine Ankunfft für einen Hochmüth aufnehmen dörffte, daß er ihm trotzen wollte, zumahl dieser über die eingenommene Huldigung übel zu sprechen war. Gleichwohl wollte er keine Gelegenheit zu einer neuen Beleydigung geben. Die angetrettene Regierung eröffnete ihm eine Menge der Geschäfften, deren Hintansetzung seinem Land und Leuten sehr nachtheilig werden konnte, zumahl solche mit dem fremden und ungezogenen Kriegsvolk belegt waren. Die Beschwerden über dasselbe vermehrten sich täglich, ungeacht der Kayser solche mit angedroheten Straffen abzuthun vermeynte. Die Entfernung des Herzogs ließ also grössere Ausschweiffungen vermuthen. Ueber dieses alles aber befande sich der Kayser in solchen beschwerlichen Gesundheits-Umständen, daß seine Aerzte an langer Dauer seines Lebens zu zweiflen anfiengen und niemand vorgelassen werden konnte. Die Reyse würde demnach ohne Nutzen gewesen seyn, zumahl der König den Herzoglichen Gesandten durch den Bischoff von Arras abermals bedeuten ließ, daß er die Urthel zu erwarten entschlossen sey, " da„ mit männiglich sehen möchte, daß Ihro Maj. nichts wider Recht oder unbefugts gehan„ delt hätte. Dann so Sie sich jetzt in einen Vertrag oder Vergleichung eingelassen „ und das Recht fallen lassen sollte, möchte deroselben schimpflich ausgelegt werden, „ als ob Ihr Mt unrechtmässige Sachen bestritten hätte. Man hatte ohnehin dem Kayser beygebracht, daß der Herzog dem Interim auf viele Weise zuwider handelte und sein Abscheuen davor den Unterthanen zu erkennen gäbe. Dann man wisse, daß er entweder gar keinen Gottesdienst besuchte oder, wann er je zuweilen die Predigt in der Stifftskirche zu Stuttgard anhörte, gleichbalden nach Endung derselben und bey Anfang der Messe sich wegbegäbe. Dieses habe den Kayser sehr wider ihn aufgebracht. „ Sein Rath Volland schrieb ihm deßwegen, daß, obschon das Interim nicht wenig „ die Religion gegen GOtt und den rechten Glauben antreffen möchte, doch wohl „ zu ermessen sey, daß solches seinem Inhalt nach wohl äusserlich der Kayserlichen „ Majestät zu gefallen gehalten werden könnte ohne Verletzung eines guten Gewissens, „ der wahren Religion und der Augspurgischen Bekanntnus, allein mit Zäumung all„ zufreyer und frecher Zungen und äusserlichen aufrürischen trotzigen Erzeigungen. Der Herzog merkte gar wohl, daß das Interim und die Verunglimpfungen am Königlichen Hof nur darum Gehör gefunden, damit man desto mehr Vorwand haben könnte in der Königlichen Rechtfertigung spröde zu thun. Gleichwol gab er seinen Gesandten an dem Kayserlichen Hof auf ihn zu entschuldigen, daß er alle Tage einen Gottesdienst

dienst in seiner Hof-Capell halten lasse, welche er niemals versäume, wie sol- 1551
ches zu erweisen sey und daß er den Pfarrern durch die Amtleute alle Anzüg-
lichkeiten verbothen habe. Die vollkommene Anrichtung des Interims hingegen sey
ihm bedenklich, weil bey seinen Unterthanen nunmehr die Evangelische Lehre solche
starke Wurzlen gefasset, daß er ohne Besorgung grossen Unraths sich nicht getraue so
schleunig mit einer solchen Aenderung und Beschwerde der Gewissen fürzugehen. Gleich-
wohl unterließ er nicht eine Hoffnung zu machen, daß er mit der Zeit dem Kayserli-
chen Willen nachleben würde. Dann er glaubte, daß, wann nur die Königliche Recht-
fertigung beygelegt wäre, es mit dem Interim auch keine Gefahr mehr haben dörffte.

§. 6.

Damit er nun dise Absichten ausführen könnte, so beruffte derselbe sowohl seine Ritterschafft, als auch die Prälaten und Landschafft auf den 9. Januarij zu einem allgemeinen Landtag zusamen. Die Zeit war zu kurz angesezt alle weit entsessene Lehenleute zu beruffen und von den beschriebenen entschuldigten sich einige mit Krankheiten, andere mit Amtsgeschäfften. Gleichwohl erschienen sechs und dreyßig der nächstgesessenen Lehenleute, welchen man den ganzen Hergang der Königlichen Rechtfertigung und die daraus entstehende Beschwerden zu Gemüth führte. Man sagte ihnen, daß dieselbe auch sie berühre und ihre Wohlfart darauf bestünde. Dann sie hätten die Erhöhung des Herzogthums und in derselben die Freyheit vor sich, vermög welcher das Fürstenthum Würtenberg, dessen Glieder sie seyen, bey dem Namen und Stammen der Herzoge zu Würtenberg verbleiben und nach Abgang desselben solches auf keine Weise verändert oder verliehen, sondern der Cammer des Reichs einverleibt werden sollte. In diesem Fall würden jederzeit vier von den Lehenleuten neben einem Präsidenten und andern verordneten der Prälaten und gemeinen Landschafft Mit-Regenten des Fürstenthums werden. Diese Gerechtigkeit würde ihnen entzogen, wofern das Fürstenthum in des Erzhauses Oesterreich Hände käme. Dieser Vortrag machte einen solchen Eindruck, daß sie nicht allein sich vor GOtt und der erbarn Welt verbunden hielten ihre angebohrne Lehenherrn bey dem ruhigen Besitz ihres Fürstenthums und sich selbst bey ihrem Recht zu handhaben, sondern auch die Nothdurfft einsahen eine Bittschrifft an die Kayserliche Majestät ergehen zu lassen. Um solche zu übergeben fertigten sie Grav Wolfgangen von Löwenstein, Wolff Nothafften, Jörg Heinrichen von Wöllwart und Hannß Dietrichen von Plieningen mit einem Gewalt und Instruction an den Kayserlichen Hof ab. Sie verfaßten auch zugleich eine Protestation und Ausführung ihres habenden Antheils an der Rechtfertigung, behielten sich aber doch bevor diese beede leztere Schrifften noch mit andern ihren abwesenden Mitgliedern in Ueberlegung zu nehmen. Dann sie bathen den Herzog auch die übrige zu beruffen, indem

1551 sie nicht zweifelten, daß solche ihnen beytretten würden. Doch könnte mit Uebergebung der obgenannten Bittschrifft indessen fürgegangen werden, weil solche keinen Verzug leyde (d). Den Prälaten und der Landschafft wurde gleiches angemuthet, welche sich ebenmäßig darinn willig erzeigten, und ihre abgeordneten nach Augspurg schickten. König Ferdinand drang indessen nimmer so sehr auf die Eröffnung der Urthel und sein Anwald D. Jonas fieng an zu zweiflen, daß er eine obsiegliche Urthel anhören könnte, nachdem die Würtenbergische Anwälde die von den berühmtesten Rechtsgelehrten gestellte Bedencken eingeleget hatten. Dennoch trauete der Herzog solchen Nachrichten nicht sonderlich. Man hatte ihm aber die Vertröstung zugehen lassen, daß samtliche Fürsten und Reichs-Stände sich für ihn bey dem Kayser und König mit einer Fürbitte verwenden würden. Solchemnach ließ er den 18. Januarij ein Schreiben an dieselbe ergehen (e). Als aber solches in dem sogenannten Supplications-Rath, welcher damals auf den Reichstägen darzu bestellet war die einkommende Supplicationen anzunehmen und zu besorgen, von den darzu Deputierten berathschlagt wurde, ließ der König durch seinen Rath D. Albern denselben bedeuten, daß er nichts anders, als das Recht begehre und sie sich mit solcher Fürbitte nicht aufzuhalten hätten. Nichts destoweniger wurde beschlossen die Sache an den Reichs-Rath zu bringen, wo der Schluß dahin ausfiele, daß dem Herzog in seinem Ansuchen willfahrt werden sollte. Wegen des Kaysers bedenklichen Krankheit konnten sie keine Audienz erhalten, sondern wurden an den Bischoff von Arras verwiesen, zumalen der Reichstag zu Ende gieng und die meiste Reichs-Stände im Begriff stunden nach Hauß zu reysen. Sie erhielten auch den tröstlichen Bescheid von dem Vice-Canzler Sölden und dem D. Haasen, daß es in der Königlichen Rechtfertigung nimmermehr zu einer Urthel kommen würde.

§. 7.

Nun waren zwar die Abgeordnete der drey Stände des Fürstenthums auch zu Augspurg, konnten aber eben so wenig dem Kayser ihr Anligen vorbringen. Die Ritterschafftliche Gewalthaber erwarteten ohnehin noch, was die übrige Lehenleute bewilligen würden, welche von dem Herzog auf den 25. Febr. zu erscheinen erfordert wurden. Es erschienen drey und fünfzig, konnten sich aber nicht entschliessen an der Bittschrifft Antheil zu nehmen oder die Protestation zu unterzeichnen. Dann sie entschuldigten sich, daß viele unter ihnen von dem Kayser und dem Erzhauß Oesterreich Lehen haben, alle aber sich vermög des Heylbronnischen Vertrags Verschreiben müssen gegen Kayserlichen und Königlichen Majestät und dieses Erzhauß nichts zu handlen. Alle Vorstellungen, welche ihnen durch den Canzler Feßlern gemacht wurden, waren unvermögend sie zu einem mehrern zu bewegen, als, daß sie sich erbothen eine kaltsinnige

(d) vid. Beyl. num. 4. 5. 6. und 7. (e) vid. Beyl. num. 8.

sinnige Fürbitte einzulegen. Nichts destoweniger ertheilte den 7. Martij der Kayser den Abgeordneten von der Ritterschafft, Prälaten und Landschafft Audienz und liesse sich zweymal vernehmen, daß sie unverzüglich an den Herzog schreiben sollten Mittel vorzuschlagen, wie die Königliche Ungnade abgewendet werden könnte. Dann, als der König von dem Kayser Abschied nahm, lag ihm dieser sehr hoch an sich zu einem Vergleich geneigt finden zu lassen. Er konnte solchen Vorstellungen nicht widerstehen und stellte die Sache dem Kayser anheim, doch, daß er vorher wissen wollte, mit welchen Bedingungen ihm der Herzog entgegen gehen würde. Er trug aber nach seinen gebrauchten Worten keinen Abscheu, daß er die Rechtfertigung verlieren werde. Weil nun der König von Augspurg sich nach München zu seinem Tochtermann und von dar in die Oesterreichische Lande begeben hatte, so fand Herzog Christoph kein Bedenken mehr sich in Person dem Kayser zu nähern. Er hatte schon den 17. Martij Gelegenheit dem Kayser vorzutragen, daß, als er auf dem im Jahr 1548. gehaltenen Reichstag im Namen seines Herrn Vaters erschienen, der König sich gegen ihm ungnädig bezeugt habe und ihn nicht zur Audienz wollen kommen lassen unter dem Vorwand, daß er nur dem König zu trotzen angekommen wär. Er habe sich deßwegen auch auf diesem Reichstag einzufinden bedenkens getragen, damit er dem König zu weiterer Ungnad keinen Anlaß geben möchte. Weil aber die Kayserliche Majestät auf seiner drey Landstände allerunterthänigste Bitte solche Ungnad bey dem König gemildert und derselbe abwesend sey, so erschiene er jetzo persönlich sich gegen der Kayserlichen Majestät als einen unterthänigen gehorsamen Reichsfürsten zu erzeigen und zu Gemüth zu führen, daß, weil vermög der überschickten Information der Herzog ein unwidersprechliches eigenes Recht zu seinem Fürstenthum habe und dem König nach dem klaren Inhalt der Erhöhung des Herzogthums keine Ansprach daran gebühre, ihm dem Herzog schwer falle Mittel vorzuschlagen. Daher er die Sache dahin einzuleiten bitte, daß der König die unverschuldete Ungnade fallen lassen wolle. Wofern hingegen der Kayser, welchem diese Unterhandlung heimgestellt worden, billiche Mittel vorschlage, wolle er sich nicht entziehen allen möglichen Gehorsam zu erzeigen. Man wollte aber von dem Herzog die erste Vorschläge sehen und dieser konnte sich nicht entbrechen dem Kayserlichen Willen eine Genüge zu thun. Solchemnach erbothe sich der Herzog 1). die Afterlehnung anzunehmen und alles zu thun, das der Kadauische und Heylbronnische Verträge ausweisen, ungeacht er darzu nicht verbunden wäre. 2) Wolle er entweder 100000. fl. erlegen, unangesehen sein Fürstenthum von dem Spanischen Kriegsvolk ganz ausgesogen seye oder dem König, auf Erfordern mit 200. Pferden und 6. Fähnlen Fußvolk sechs Monatlang einen sogenannten Reuterdienst thun und darzu 4. Stück Feldgeschütz mit der nöthigen Munition geben. Wofern aber diese Mittel nicht angenommen werden wollten, so überließ er dem Kayserlichen Amt weiter hierum zu handlen, und übergab zugleich eine Protestation, daß der

1551

1551 der König weder nach dem Kadanischen, noch Heylbronnischen Vertrag zu einer Anforderung an ihn befugt sey und, so fern diese oder andere vorschlagende Mittel unannemlich erachtet würden und der König das Recht erwählen wollte, er sich seine Gerechtigkeit und Befugsame vorbehalte (f).

§. 8.

Herzog Albrecht von Bayern berichtete auch den 17. Martij, daß er und seine Gemahlin, des Königs Tochter, nebst seiner Muter Maria Jacobea, einer gebohrnen Marggrävin von Baden, bey des Königs Anwesenheit zu München um Begnadigung des Herzogs gebethen hätten. Sie hätten aber keine andere Antwort erhalten können, als, daß er diese Sache dem Kayser mit obigem Vorbehalt überlassen hab. Und als sie demselben vorgestellt, daß gleichwohl durch den langwürigen und verderblichen Quartiers- und Besatzungs-Last der Spanischen Völker dem Herzog sein Land in den äussersten Ruin gesetzt worden und des Königs angebohrne Großmuth leydenliche Vorschläge erfordere, so habe dennoch derselbe auf seiner Antwort beharrt, daß, wann er schon dem Herzog zu Gnaden und Freundschafft gern ein übriges thun wollte, er doch besorge sich so weit einzulassen, daß er wider seinen Willen einen Vertrag eingehen müßte, weßwegen er es bey der vorigen Antwort bewenden lasse. Der Kayser vermeynte ebenmäßig, daß Herzog Christophs Mittel noch nicht hinlänglich wären, sondern noch einige Städte und Aemter dem König abgetretten werden müßten, welcher Anmuthung aber mit dem Grundgesetz des Herzogthums, nemlich dessen Unzertrennlichkeit, begegnet wurde. Vermög dieses Gesetzes könnte der Herzog über nichts bemächtigt seyn, als über die Vestung Hohen-Twiel, für welche der König von Frankreich seinem Herrn Vater 300000. Kronen angebothen hab. Diese wollte er König Ferdinanden abtretten, wann ihm die Besatzungen aus den dreyen Vestungen Asperg, Schorndorf und Kirchheim und die sonsten dem Fürstenthum auf dem Hals ligende Völker abgenommen würden. Dann er hatte schon bey dem Antritt seiner Regierung dem Kayser zu Gemüth geführt, daß derselbe durch genaue Untersuchung des von seinen Unterthanen mit Darstreckung ihrer Baarschafften und Vorraths an Wein und Früchten erlittenen Schadens solchen übermäßig befunden und die Untersuchung selbst in die 300000. fl. gekostet habe. Nichts destoweniger sey keine Hülfe erfolget und die vertröstete Ordnung nicht zu Stande gekommen. Vielmehr habe der Commissarius Cornelius von der Ee die Völker, welche eine geraume Zeit zu Nördlingen gelegen, in das Fürstenthum gezogen und solches vollends zu verwüsten getrachtet. Der Herzog werde aber dardurch ausser Stand gesetzt dem Kayser und dem Reich die Anlagen

(f) vid. Beyl. num. 9.

lagen abzutragen oder sonsten dem Reich in seinen grösten Nöthen einige Hül- 1551
fe zu leisten. Der Bischoff von Arras hingegen hielt dieses Anerbiethen für unzulänglich und veranlasste den Herzog noch den Vorschlag zu thun, daß er zu dem Schloß Hohentwiel für 30000. fl. Güter kauffen wollte, worzu er aber seiner Landschafft Bewilligung haben müßte und, weil eben ein Landtag ausgeschrieben war, einen Aufschub bis Pfingsten auszubitten. Seine Gegenwart wurde um so mehr zu Hauß erfordert, als ein Crayßtag zu Ulm gehalten werden sollte, da er als oberster Weltlicher Crayßfürst, wie er sich nennte, noch verschiedene Anordnungen zu machen hatte, zumalen er noch die durch den leztern Reichsabschied gemachte und keinen Verzug leydende Schlüsse zur Vollziehung zu bringen gedachte, und andere wichtige eigene und sein Fürstenthum betreffende Geschäfften auf ihn warteten. Die Königin Maria, des Kaysers Schwester, nahm durch dasselbe ihren Weeg nach den Niderlanden und wollte den 9. April zu Canstatt übernachten. Der Wohlstand erforderte sie in Person zu bedienen, weil sie sich bey dem Kayser und König seiner Angelegenheiten halb verwendet hatte.

§. 9.

Zu Haltung des Landtages fand man nöthig zuvor den Außschuß zu beruffen um die Geschäffte zu jenem vorzubereiten. Von Prälaten erschienen Johann Abt zu Hirsau, Sebastian Abt zu Bebenhausen und Johann Abt zu Sanct Georgen und von den Städten einige Abgeordnete von dem Gericht und Rath. Diesen eröffnete den 11. Mart. in Abwesenheit des Herzogs, das Verlangen desselben Balthaß von Gültlingen, als Statthalter, Haunß Dietrich von Plieningen, Landhofmeister, Johann Knoder und Johann Heinrich Hecklin von Steineck. Der Landschafft Beschwerden mußten aber zuvorderst vorgenommen und besonders der Tübingische Vertrag bestetigt, der Abschied aber erleutert werden. Nach der Heimkunfft des Herzogs nahm also der Landtag den 6. April seinen Anfang, da man den Abgeordneten alles, was bißher wegen der gesuchten Gütlichkeit verhandelt worden, vorlegte. —— Die Land-Stände sahen aber die von dem Bischoff von Arras gethane Vorschläge weder für thunlich, noch verantwortlich an, weil 1). in den altväterlichen Verträgen des Hauses Würtenberg und in der Erhöhung des Herzogthums versehen sey, daß solches allein einen Herrn haben und nichts davon veräussert werden soll. 2) Weil die Städt und Aemter vielfältig hintereinander um grosse Summen verschrieben und zu Leistungen verbunden wären. Wofern sie nun zertrennt würden, müßte tägliche Irrung, Schaden, Weiterung und Verlierung Treue und Glaubens erfolgen, wie 3). solches die Kayserliche und Königliche Majestät bey dero Innhabung wohl bedacht und solche Unzertrennlichkeit für unumgänglich gehalten und 4) die Landschafft auch geringere Veränderungen abgeschlagen

 habe

1551 habe. 5) Sey es wider alle Rechten, daß ein Fürstlich Lehen zertrennt werden solle. 6) Und wofern die drey Vestungen, Asperg, Schorndorff und Kirchheim dem König abgetretten werden oder nur besezt bleiben sollten, so hätte sie die leydige Erfarung seither fünff Jahren belehrt, daß die hochbeschwerliche Zufuhr und andere Beschwerden kein Aufhören haben werden. Gleichwohl bewilligte die Landschafft, daß, ungeacht das Land in die erbärmlichste Armuth und einen Schaden von mehr, als 350000. fl. gesezt worden, die von dem Herzog anerbothene 130000. fl. von ihro herbeygeschafft und die Vestung Hohentwiel an den König abgetretten werden soll, weil solche kein Lehen sey und sie bey dem Namen und Stammen des Herzoglichen Hauses zu bleiben gedenken. Doch begehrten sie dagegen, daß der Tübingisch Vertrag und Abschied erleutert und bestetigt, ihre bißher erlittene Beschwerden abgethan und die Kayserliche Besatzungen aus obbemeldten drey Vestungen nebst dem unerträglichen Spanischen Kriegsvolk aus dem Land geschafft werden. Es stund aber noch zu beförchten, daß, wann zu Herbeyschaffung obiger verwilligten Summe eine Schatzung beschlossen und der auf die Erhaltung des Kayserlichen Kriegsvolks aufgegangene Kosten umgelegt würde, die bemittelte Unterthanen solchen zu entgehen sich des freyen Zugs bedienen dörfften. Solchem vorzukommen vermeynten die Räthe eine Nachsteur von solchen wegziehenden einzuführen. Sie unterstunden sich aber nicht solche ohne Mäßigung vorzuschlagen, weil dem Tübinger Vertrag wegen des freyen Zugs Eintrag geschehen wäre, sondern riethen nur, daß, wann solche Leute sich an ein solch Ort zögen, wo die Nachsteur von den wegziehenden genommen würde, solche auch von ihnen gefordert werden müßte. Die Landschafft hingegen wollte dem gedachten Vertrag nichts nachtheiliges aufbürden lassen, sondern erwählte ein anders Mittel, daß diejenige, welche nach Berichtigung dieser Umlagen hinwegziehen wollten, nichts destoweniger ihren Antheil daran zu geben verbunden seyn sollten. Wofern aber solche noch nicht umgelegt wäre, so müßten dieselbige gnugsame Versicherung geben ihre Gebühr, wie andere Unterthanen, abzutragen. Und auf diese Weise wurde der Tübingische Vertrag und Abschied den 13. April erleutert und bestetigt und den 15ten der Landtags-Receß verfertigt. Verschiedene Puncten waren noch zu berathschlagen übrig, worauf sowohl der Herzog, als auch die Landschafft drang. Dann der Schuldenlast erforderte eine unumgängliche gemeinschafftliche Ueberlegung und Hülfe, damit der Herzog seinen Fürstlichen Staat bestreiten und er selbsten mit dem Land den offentlichen Credit erhalten und die damals noch übliche Leistungen abwenden könnte. Die Unterthanen wurden von der Verwirrung der fremden Römischen und althergebrachten teutschen Rechte, Wildprett, Forstmeistern und ihren untergebenen und andern Beschwerden geplagt, welche sie abzustellen bathen. Die Zeit war aber zu kurz, weil der Kayser die persönliche Ankunfft des Herzogs zu Augspurg schon den 13. April erwartete. Es mußten demnach diese Materien auf eine andere Zeit verschoben werden. Gleichwohl wurde

verab-

verabredet zu Ersparung der auf einen Landtag gehenden Kosten einen Aus- 1551 schuß von acht Prälaten und zwanzig Städten zu erwälen, welcher mit den Herzoglichen Räthen obige Puncten überlegen und zu einem künfftigen Landtag vorbereiten sollten. Die Prälaten waren Johann, Abt zu Hirsau, Sebastian Abt zu Bebenhausen, Johann Abt zu Sanct Georgen, Jörg Abt zu Herrenalb, Heinrich Abt zu Maulbronn, Christian Tübinger, Abt zu Blaubeuren, Ludwig Abt zu Adelberg und Benedict Abt zu Lorch. Von den Städten aber wurden Stuttgard, Tübingen, Urach, Schorndorf, Kirchheim, Vayhingen, Böblingen, Herrenberg, Weinsperg, Nürtingen, Gröningen, Kalw, Marbach, Waiblingen, Tuttlingen, Göppingen, Dornstetten, Blaubeuren, Heydenheim, Lauffen, Canstatt und Leonberg erwählt. Doch wurde auch andern Städten vorbehalten ihre Abgeordnete zu schicken und ihre besondere Beschwerden vorzutragen. Gleichwohl vergliche sich der Herzog mit seinen Land-Ständen, wie es mit Bestraffung der Wilderer oder Wildprettschützen gehalten werden sollte. Dann die Unterthanen beschwehrten sich über die von Herzog Ulrichen und der Oesterreichischen Regierung ehemals ergangene scharfe Befehle, welche hier sehr gemäßiget wurden. Uebrigens wurde die Unzertrennlichkeit des Herzogthums und der freye Zug nochmals festgesezt und der Abschied von Abt Johann von Hirsau und Abt Heinrichen von Maulbronn und im Namen der Stadt Stuttgard von Caspar Angerern, Gerichtsverwandten und Jörg Lautenschlager, des Raths daselbst, im Namen der Stadt Tübingen von Walter Reyschen und Johann Stamler, wegen Urach von Heinrich Schwarzen und Jörg Pleßger und wegen Schorndorf von Michel Hirßmann, und Hannß Ulrich Rößlin besigelt.

§. 10.

Denn 22. April war also der Herzog schon wieder zu Augspurg, wo ihm der Kayser so gleich König Ferdinands Vorschläge zu Abwendung der noch angedroheten Rechtfertigung vorlegte. Sie waren sehr ausschweifend, indem er verlangte 1) daß der Herzog ihm nebst der Vestung HohenTwiel sein halbes Herzogthum mit allen Einkünfften und völligem Eigenthum abtretten und die andere Helffte von dem Erzhauß Oesterreich als ein Afterlehen tragen solle. 2) Die Vestungen, welche der Kayser mit seinem Volk besezt und allenfalls in des Herzogs Theil fallen, sollen rasiert und nicht mehr aufgebauet werden. 3) Verlangte er, daß der Tübingische Vertrag abgethan werde, weil durch die Einschränkung der Landesherrlichen Rechte das Land einem Fürsten unbrauchbar gemacht werde, und dennoch sollte 4) in dem Verglich dem Herzog Ziel und Maaß vorgeschrieben werden, wie sein Fürstenthum regiert und genuzt werden müsse, damit es nicht durch Schazungen und andere Beschwerden in das Verderben gesezt werde. Der Herzog war darüber sehr betretten.

Und

1551 Und der Kayser wurde durch diese Härtigkeit seines Bruders nicht weniger empfindlich, daß es schiene, als ob beede in keinem gar gutem Vernehmen mit einander gestanden wären. Dann der Kayser hatte an König Ferdinand das Ansinnen gethan dem Prinzen Philipp die Römische Königs-Krone abzutretten, welches aber derselbe abschlug. Bey solcher Lage der Sachen reyßte der Herzog wieder nach Hauß und hinterließ besonders zu fernerer Besorgung dieses Geschäfftes auch seinen vortrefflichen Lehrer der Rechte D. Sicharden zu Augspurg. Diesem entdeckte der Kayserliche Rath D. Balthaß Stumpf (g) im Vertrauen, daß der Herzog bißher den unrechten Weg gebraucht habe, weil der Kayser alles durch seine Niderländer thue. Diese seyen aber seltsame Köpffe, welche nicht den Nutzen des Kaysers und Königs, sondern nur ihren eigenen Vortheil wissen, und welche auch der König nicht leyden könne. Wofern aber fügliche Mittel gefunden werden könnten den Kayser zu bewegen, daß er einen andern Unterhändler bewilligte, so würde rathsamer seyn sich an Herzog Albrechten von Bayern und einige königliche Räthe zu wenden, welche dem König einen Verglich angerathen hätten. Dann die Helffte derselben hielte den gütlichen Weeg für ersprießlicher und die andere Helffte verwerfe denselben. Weil nun Sichard hinwiederum eröffnete, daß die Kayserliche Majestät wegen dero vorhabenden Reyse nach den Niderlanden und anderer Geschäffte dem Herzog sich an den König selbsten oder dessen Räthe zu halten erlaubt und sich nur die Vermittlung bey entstehender Güte vorbehalten habe; so erbothe sich D. Stumpf die Sache in solche Weege einzuleiten, daß ein Verglich zu des Herzogs Vergnügen erfolgen sollte. Dann er sagte, daß er sich darzu verbunden erachte, weil er ein angebohrn Würtenbergisches Landeskind und beeden Hohen Häusern an guter Freundschafft gelegen sey. Diese Absicht zu erreichen, schlug er vor entweder durch Herzog Albrechten von Bayern die Erlaubnus auszuwürken, daß sich Herzog Christoph mit gnugsamer Sicherheit selbst an dem Königlichen Hof einfinden und der Unterhandlung gegenwärtig seyn oder vertraute und den Königlichen Räthen bekandte Gesandten schicken dörffte, doch daß Herzog Albrecht ihnen auch einige bekandte Räthe zugäbe. Uebrigens hielte er dafür, daß der Herzog dem Kayser und König wegen der Religion mehrers willfahren möchte, weil man wisse, daß er hierinn weniger, als sein Herr Vater, thue. Ueber dieses würde gut seyn einige beeden gekrönten Häuptern gehäßige alte Räthe abzuschaffen, welche er befördert habe. Dann diese zwey Stücke würden die Aussönung wo nicht gar vereiteln, doch sehr erschweren.

§. 11.

Diesem Rath zufolge wagte der Herzog nochmals sowohl an den König, als auch an dessen Prinzen Maximilian ein Schreiben durch Herzog Albrechten zu schicken und

zu

(g) Dieses Mannes ist schon im 2ten Theil p. 170. gedacht worden.

zu bitten, daß der König von solchen ungnädigen Mitteln abstehen möchte, 1551
welche ihm einzugehen doch unmöglich wären. Dieser schickte es aber uneröff-
net wieder zuruck, wordurch der Herzog veranlaßt wurde solches an den Kayser gelan-
gen zu lassen und zu bitten, daß derselbe dem genommenen Abschied gemäß die Vermit-
lung nicht aus Handen lassen, sondern auf leidenliche Mittel handeln möchte. Der
Königliche Rath hingegen Hannß Hoffmann liesse sich gegen den Bayrischen Gesandten
am Königlichen Hof vernehmen, " wann der Herzog zu guter Vergleichung kommen
„ wollte, so müßte er sich in der Religion mäßigen, weil er erst neulicher Tagen bey
„ der Königlichen Maj. in Religions-Sachen höchstens eingetragen worden. Und
„ weil der König dermalen des Gelds sehr bedürfftig sey, so könnte die Gelegenheit
„ zur Vergleichung nicht besser seyn. Wenigstens bezeugte diese Majestät ein Befrem-
den, daß man mit der Unterhandlung verziehe, indem es schiene, daß man nur die
Sache aufhalten wolle. In der That aber hatte er sich schon die Rechnung gemacht
bald eine ansehnliche Summe Gelds durch den Verglich zu erhalten, welchen er durch
seine übermäßige Forderung und Zuruckschickung des Herzoglichen Schreibens verzöger-
te. Dann Herzog Albrecht wurde dadurch schüchtern gemacht sich ferner hierinn zuver-
wenden. Endlich bathe Herzog Christoph denselben den 12. Julij sich der fernern Ver-
mittlung nochmals zu unterziehen oder die Erlaubnus auszuwürken, daß er Gesandte
an den König schicken dörffte. Herzog Albrecht erwählte das erstere, und versprach
das möglichste anzuwenden. Der Kayser aber beruffte den Herzog eyligst zu ihm nach
Augspurg zu kommen, wo dieser auch den 27. Aug. anlangte. Obwohl nun die Ab-
sicht des Kaysers eigentlich nur auf eine Erleichterung des Herzogs und seiner Unter-
terthanen mit Abnahm der Besatzungen zu Kirchheim und Schorndorf gieng, so nahm
doch der Herzog diese Gelegenheit macht demselben eine Bittschrifft zu übergeben, wor-
inn er die Nichtigkeit der Gründe in der sogenannten Königlichen Rechtfertigung und
seine eigene Befugsame bey diser Sache vor Augen legte (h). Dise drückte ihn so
sehr, als die Last der Besatzungen. Der Kayser erbothe sich solche abzunehmen und
mit dem Herzog eine Handlung anzutretten, welche nochmals veroffenbarte, daß der
Kayser über seines Herrn Bruders Betragen unzufrieden sey. Er bekannte dabey die
Wichtigkeit der Herzoglichen Beschwerden, daß er durch die Spanische Besatzungen in
das Unvermögen gesetzt würde die Reichs-Anlagen und gemeinen Pfenning zu erlegen.
Dise Ueberlegung zwang ihm eine Entschuldigung ab, daß er dise Völker schon längst
abgefordert hätte, wann der Römische König durch sein ungestümmes Anhalten nicht
in dem Weeg gestanden wär, weil es zu mehrer Versicherung, wann das Fürsten-
thum ihm zuerkannt würde, diente solche Urthel desto schleiniger zu vollziehen. Dann
er wüßte wohl, daß er die Abfürung solcher Völker schuldig wär, aber den König
auch

(h) vid. Beyl. num. 10.

1551 auch zufriden stellen mußte. Die eigentliche Ursache dieses Ansinnens aber war, weil er diese Völker zu dem in Italien geführten Krieg nöthig hatte, wohin schon die zu Weinsperg und anderwerts in dem Herzogthum einquartierte Kayserliche Völker abgegangen waren. In diesem Betracht erboth er sich die beede Städte Kircheim und Schorndorff an den Herzog unter den Bedingungen abzutretten, daß 1.) derselbe das Interim an Orten und Enden des Landes, wo es noch nicht eingeführt wäre, anrichten, 2.) sich in kein Bündnus mit der Kron Frankreich einlassen, 3.) die bemeldte Vestungen auf jedesmaliges Begehren dem Kayser wieder übergeben, 4.) die Vestung Asperg, deren Besatzung verstärkt wurde, mit Proviant jederzeit um gebürende Bezalung versehen und 5.) den vorhandenen Vorrath zu Kircheim und Schorndorf in dermaligen Käuffen und Schlägen annehmen soll. Der Herzog aber bathe sich dabey aus, daß solcher Verglich dem Heylbronnischen Vertrag keinen Nachteil bringen sollte. Diese Handlung mußte überhaupt sehr geheim gehalten werden und der Herzog übernahm die Besatzung zu Asperg mit Wein, Früchten, Heu und Stroh zu versehen, dagegen die Prälaten und Landschafft die Beholzung und Zufuhr über sich nahm, welches jährlich bey 8000. fl. ausmachte. Der Vorrath in den abgetrettenen beeden Vestungen mußte dem Kayser mit 18210. fl. vergütet werden.

§. 12.

Bey dem König Ferdinanden war hingegen schwer zu erhalten, daß er die Hoffnung das Herzogthum Würtemberg wieder zu erhaschen fahren lassen sollte und Herzog Albrecht von Bayern mußte sich viele Mühe geben ihn zu Anhörung einiger Vorschläge zu einem Verglich zu bewegen. Da indessen Herzog Christoph noch genug zu thun hatte sein Fürstenthum aus der Zerrüttung zu setzen, worein solches durch das widrige Schicksal seines Herrn Vaters verwickelt wurde. Ganz Teutschland seuffzete über die schwere Anlagen, welche der Kayser und König Ferdinand solchem aufgedrungen hatte und Herzog Christoph sahe seine Cammer mit einem grossen Schuldenlast beschweret und unvermögend die zu Erhaltung seiner Familie und Regierung erforderliche Kosten aufzubringen. Der König drang auf die Bezalung der auf den Reichstägen bewilligten Geld-Beyträge und der Herzog war in die Notwendigkeit gesetzt bey gegenwärtiger Lage seiner Umstände bey dem Kayser und König Verdienste zu erwerben. Herzog Ulrich hatte den Geld-Vorrath, welcher zu Bestreitung der Reichs-Anlagen hinterlegt war, angegriffen um sich aus seinen Nöthen zu helffen. Nichts destoweniger verlangte der Herzog als Crayß-Ausschreibender Fürst auf dem deßwegen gehaltenen Crayß-Convent den übrigen meistens ausgesogenen Ständen mit seinem willfährigen Beyspiel vorzugehen ungeacht er keine Möglichkeit vor sich sahe solche aus seiner Cammer beyzuschaffen. Er fand zwar nach seines Herrn Vaters Tod einen Geld-Vorrath

Vorrath von 340875. fl. auf den beeden Vestungen zu Tübingen und Urach. 1551 Aber die Gesandschafften machten einen beträchtlichen Aufwand. Und das übrige mußte vermünzt werden, weil sich ein grosser Mangel an Geld in dem Herzogthum äusserte, welcher den Herzog nöthigte gleich bey dem Antritt seiner Regierung solchen Vorrath zu Abhelfung desselben anzuwenden. Die Noth gab ihm ein den 3. Januarij 1552. einen Landtag zu halten und von seinen Unterthanen einen Beytrag zu begehren. Die Landschafft bewilligte auch den 12ten solches Monats zu Erlegung des so genannten gemeinen Pfennings, Reichs-Vorrats und dessen Ergänzung für dasjenige, was vermög einiger Reichs-Schlüsse bisher verfallen und fürohin verfallen würde 77714. fl. zu bezalen, daran die Prälaten mit ihren Unterthanen 45000. fl. die Landschafft 27000. fl. und der Kirchenkast 5740. fl. erlegen sollte. Ungeacht aber der Landsadel von dieser Schatzung frey bliebe, so ist doch anmerkungswürdig, daß auch ein Mitglied desselben neben einem Prälaten und zweyen aus dem Gericht zu Stuttgard zu Einnehmern verordnet worden. Ueber dieses übernahm die Landschafft nicht nur schon gedachter massen die Beholzung und Zufuhr auf der Vestung Asperg, so lang die Kayserliche Besatzung darinn ligen würde, sondern auch die von dem Herzog angeworbene 200. Knechte, welche er in die beede Städte Kirchheim und Schorndorf zu verlegen gedachte, monatlich mit 2. fl. auf jeden Knecht zu besolden. Dann der Herzog hatte Ursach zu besorgen, daß König Ferdinand oder eine andere Macht bey dem aufgehenden neuen Kriegs-Wetter diese Vestungen überfallen und besetzen dörffte. Weil auch bisher die Puncten wegen des auf dem Fürstenthum ligenden Schuldenlasts und Einrichtung eines Land-Rechts noch unerledigt blieben, so wurde verabredet durch einen Ausschuss von vier Prälaten nemlich Hirsau, Bebenhausen, S. Georgen und Murrhard und von zwölff Städten auf den 21ten Februarii zu Tübingen diese Puncten bis auf einen künfftigen allgemeinen Landtag vorzubereiten. Sonderlich wurde beschlossen, daß indessen jede Stadt und Amt ihre Rechte, Gebräuche und alte Gewonheiten schrifftlich verfassen und auf den 7. Februarij Melchior Kalwern, Burgermeister zu Tübingen, einschicken sollten. Der Herzog sagte ihnen alsdann zu etliche gelehrte Räthe beyzugeben, welche nebst denen verordneten des Ausschusses die Ausführung dieses Werks überlegen und ein Bedenken stellen sollten, damit sich der Herzog darüber entschliessen könnte. Da über dieses sonderlich die Städte und Aemter Weinsperg, Kirchheim und Schorndorf durch die Spanische Besatzungen in einen unerschwenglichen Schuldenlast gesetzt und gänzlich ersogen waren, so wurde für billich erachtet, daß ihnen eine Ergötzlichkeit zu ihrer Widerholung angedeyhen möchte, worüber die Mittel von diesem Ausschuss vorgeschlagen werden sollten.

1551

§. 13.

Indessen ruheten die Religions-Geschäffte auch nicht. Dann der Kayser hatte in dem leztverwichnen Jahr an alle und vornehmlich an die A. C. verwandte Reichs-Stände durch ergangene Schreiben gesonnen, daß sie auf den 1. Maji das ausgeschriebene Concilium zu Trient besuchen und alle Sicherheit geniessen sollten. Der Parmesanische Krieg verzögerte solche Versammlung bis auf den Anfang des Septembris, weil der Papst durch solchen allzusehr beunruhigt wurde. Die meiste Evangelische Stände machten sich aber wenige Hoffnung zu einem erwünschten Ausgang, weil sie bisher wahrgenommen, daß der Papst sich als einen Richter aufdringen wollte, da ihn die Stände als ihren Gegentheil betrachteten. Die Theologen erinnerten sich des Hussischen Vorgangs und beförchteten, daß ihnen das Kayserlich Gelait eben so wenige Sicherheit verschaffen dörffte. Auch die Catholische Stände bezeugten eine Verachtung gegen diese Kirchenversammlung. Nur die Geistliche Churfürsten machten Anstalt derselben beyzuwohnen. Vielmehr äusserte sich bey den A. C. verwandten eine Verachtung wider solche. Nur Churfürst Moritz von Sachsen, Herzog Christoph von Würtenberg und die Reichs-Stadt Straßburg waren dabey nicht so gleichgültig. Ersterer trug also auf Begehren der Stadt Straßburg, daß Melanchton und Brenz als diser Zeit die fürnehmste Theologen ein Bekandtnus des Glaubens und der Lehre auffsetzen und zusamen tragen sollten, dem Melanchton und der Herzog dem Brentzen auf ein Glaubens-Bekanntnus zu verfassen, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob die A. C. verwandte ein neues Verständnus oder Bund mit einander errichtet hätten. Dises Bekanntnus wurde auch von Brentzen zu Dornstetten mit Zuziehung des Straßburgischen Theologen D. Marpachs verfertigt und zugleich abgeredt, daß, obschon Churfürst Moritz die durch den Melanchton verfaßte Confession in seiner Theologen Namen zu Trient übergeben wollte, der Herzog und die Reichs-Stadt die ihrige als mit jener übereinstimmend in ihrem als der Obrigkeit Namen überreichen sollten. Mit diesem Würtenbergischen Bekänntnus wurde D. Jacob Beurlin und Johann Isenmann den 19. August nach Salza geschickt, welche dasselbe bey Joachim Camerarius gegen die Wittenbergische Confession halten und ihre Uebereinstimmung bemerken sollten, welche auch also befunden wurde. Der Churfürst stund bey dem Kayser ohnehin in dem Verdacht, daß er mit der Kron Frankreich in einer Unterhandlung wegen eines Beystandes stünde, wie sich auch nachmals äusserte. Der Herzog hatte indessen den Muth den D. Brenzen an seinen Hof offentlich zu beruffen und ihn zu einem Propst der Stiffts-kirche zu Stuttgard zu befördern, ungeacht er wußte, daß er bey dem Kayser wegen seines Eyffers für die Evangelische Lehre und Beförderung einiger dem Kayserlichen und Königlichen Hof gehässigen Personen in eine Ungnade gesezt werden könnte. Di-

ser

ser war auch darzu ersehen nebst andern Theologen sich nach Trient zu begeben. 1551
Churfürst Moritz übernahm hingegen an den Kayser zu schreiben, daß, so lang seine und andere Abgeordnete zu der Tridentinischen Versammlung von derselben kein sicheres Gelait hätten, dieselbe sich nicht unterstünden daselbst zu erscheinen, sondern sich gleichen Verfarens, wie gegen dem Hussen geschehen, zu besorgen hätten, welchen das Kayserliche Gelait wider der Catholischen Geistlichen Blutdurstigkeit zu schützen unvermögend gewesen wäre. Auf Kayserlichen Befehl mußten demnach die versammelten Väter solche Gelaitsbriefe ausstellen, welche aber seichte genug waren und keine genugsame Sicherheit zusagten. Herzog Christoph aber schickte dennoch seinen Hofmeister Hannß Dietrichen von Plieningen und D. Hannß Hecklin von Steineck nach Trient mit dem Auftrag das Würtenbergische Glaubens-Bekanntnus zu übergeben und zu melden, daß die Theologen ihnen nachfolgen und den Inhalt der Confession vertheydigen und erleutern würden, wofern man sich nur entschliessen wollte, ihnen ein solches Gelait zu geben, dergleichen ehmals die Kirchenversammlung zu Basel den Böhmen gegeben hätte (hh). Als diese den 22. October zu Trient anlangten, meldeten sie sich bey dem Graven von Montfort als Kayserl. Commissarien und bathen ihnen Gelegenheit zu verschaffen sich bey der Kirchenversammlung ihres Auftrags zu entledigen. Diser schien über ihre Ankunfft sehr vergnügt zu seyn und wünschte, daß sie ihre Theologen und sonderlich D. Brenzen mitgebracht hätten, „weil das „ganz Concilium nichts mehrers begehrte, als sie mit aller Freundlichkeit und christ„licher Liebe zu hören, väterlich anzunehmen und brüderlich mit ihnen zu besprechen, „auch die Sachen, wo immer möglich, zu endlicher Vergleichung zu bringen, weßwegen „etliche Articul von den Sacramenten abzuhandlen aufgeschoben worden. Weil nun die Gesandten auf baldige Schickung der Theologen drangen, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob diese das Liecht scheueten, so schickte der Herzog D. Jacob Beurlin und den in den Schrifften der Altväter wohlbelesenen Pfarrer zu Entringen, Jodocum Neobolum nach Trient, welche den 28. November daselbst ankamen, aber sich nicht entdecken durfften. Der Grav meldete die Ankunfft der Gesandten dem Päpstlichen Legaten, welcher verlangte, daß dise, wie andere, sich zu ihm bemühen und ihren habenden Befehl eröffnen, übrigens aber aller Freundlichkeit versichert seyn sollten. Allein eben dieses Zumuthen war ihnen verdächtig, weil sie dardurch dem Papst einzuraumen schienen, was den Evangelischen anstössig war, daß er in der Versammlung präsidieren wollte. Sie bathen sich also die Erlaubnus aus solches Begehren an den Herzog berichten zu dörffen. Dieser Verzug verursachte bey dem Legaten eine Verlegenheit,

(hh) vid. Beyl. num. 11.

1552 heit, weil er den Antrag der Gesandten gern wissen, dise aber solchen noch geheim behalten wollten (i).

§. 14.

Jedoch diese Neugierde wurde bald gestillt, als die Gesandte zu Ende des Novembers den Befehl erhielten in ihrem Geschäfft fürzuschreiten und das Glaubensbekanntnus zu übergeben. Weil der Grav von Montfort abwesend war und der Bischoff zu Trient mit Herzog Christoph in gutem Vernehmen stund, so wendeten sie sich an diesen und bathen ihn die Gelegenheit zu verschaffen, daß sie der ganzen Versammlung ihren Auftrag eröffnen könnten. Der Päpstliche Legat wollte aber vorher wissen, was ihre Werbung sey, indem er ihnen nach den Schlüssen der vorhandenen Prälaten sonst nicht willfaren könnte. Hierauff entdeckten sie dem Bischoff den habenden Befehl für des Herzogs Theologen von der Versammlung ein sicheres Geleit, wie den Böhmen von dem Concilium zu Basel gegeben worden, zu begehren und das Würtenbergische Glaubensbekanntnus schrifftlich zu übergeben, damit die versammelte Väter solches mittlerweil in Ueberlegung nehmen und gefaßt seyn möchten mit ihren reysefertigen Theologen darüber sich zu unterreden. Als aber der Cardinal und Bischoff von Trient solches dem Päpstlichen Legaten hinterbrachte, gab dieser zur Antwort, daß er von dem Stul zu Rom den gemessenen Befehl habe weder den Würtenbergischen, noch anderen protestierenden Gesandten zu erlauben ihre Lehre vorzulegen oder zu vertheydigen. Dann es würde sonst kein End des Streits abzusehen und unschicklich seyn, daß die Väter der Versamlung von denjenigen einen Unterricht annehmen sollten, welche dem Concilio Gehorsam und Ehrfurcht schuldig seyen. Dieser erhitzten Antwort war der Bischoff nicht vermuthend und getraute sich fast nicht solche den Gesandten zu eröffnen, weil er selbst die Unbillichkeit derselben einsahe. Doch machte er ihnen Hoffnung, daß der erste Unwille des Legaten sich legen und ihr Begehren statt finden dörffte. Indessen verreyßte auch der Cardinal. Und weil die beede Würtenbergische Theologen solche Verzögerung an den Herzog berichteten, wurden sie wieder abgefordert. Die Gesandten bathen demnach den Kayserlichen Gesandten, einen Spanier, sich bey dem Päpstlichen Legaten zu verwenden, daß er die sogenannte Kirchenväter zusamen beruffen und die Erlaubnus geben möchte ihr Glaubensbekanntnus ihnen vorzulegen, indem der Kayser den A. C. verwandten die Versicherung gegeben hätte, daß sie nach Gemü-

(i) Syntagma eorum, quæ nomine Ducis Wirtemb. Christofori in synodo Tridentina acta sunt Novembri impressum. 1552. quod extat in Cancell. Pfaffii Actis & scriptis eccles. Wirtembergicæ p. 229. Sleidanus de statu Relig. lib. 23. Thuanus histor. lib. 8. p. 379. Petr. Sarpius Histor. Conc. Trident. l. IV. pag. 439.

Genügen angehört und mit ihnen gehandelt werden sollte. Und als eben der neue Böhmische König Maximilian mit seiner Gemahlin durch Trient reyßte, so beschwehrten sie sich auch bey diesem über den Päpstlichen Legaten. Beyde hatten die Einsicht, daß das Kayserliche Ansehen sehr grossen Nachtheil dabey empfinden würde. Der Legat hingegen achtete solches nicht, sondern die Päpstliche Befehle mußten geltend gemacht werden. Der Grav von Montfort kam indessen zu Trident wieder an, bey welchem die Würtenbergische und der eben so unglückliche Straßburgische Gesandte sich beklagten, und als abermals keine gewührige Antwort erfolgte, sich zu der Ruckreyse anschickten. Die sogenannte Kirchenväter hatten ohnehin ihre Berathschlagungen über die meiste Glaubens-Articul zu Ende gebracht und es war nur noch übrig, daß sie die Decreten darüber verfaßten. Zwar machte noch die Ankunfft der Gesandten des Churfürsten von Sachsen einige Hoffnung, welche aber dennoch durch die Päpstliche Legaten vereitelt wurde. Dann die Churfürstliche Gesandten drangen darauf, daß man ihren und andern Theologen ein frey sicheres Geläit geben sollte, wie auf der Kirchenversammlung zu Basel ehedem gestattet worden und daß man indessen nicht allein mit den Verhandlungen stillstehen, sondern auch alles bisher abgehandelte wider in die Berathschlagung nehmen sollte. Sie begehrten aber vornemlich, daß der Papst nicht der Präsident dieser Versammlung seyn, sondern sich den Aussprüchen des Concilii unterwerfen sollte. Der Kayser riethe den gegenwärtigen Prälaten diesen Herrn freundschafftlich und anständig zu behandlen. Herzog Christoph faßte wieder einen Muth und befahl seinen Gesandten bis auf die nächstbevorstehende Session auszuharren und alsdann seine Glaubensbekanntnus zu übergeben. Die Antwort war meistens willfärig. Nur wollte man ihnen nicht gewähren, daß alles bisher verhandelte vergeblich seyn sollte, weil das Ansehen der Versammlung dardurch scheitern müßte. Die Theologen sollten nur kommen und versichert seyn, daß man ihnen alles geneigte Gehör geben würde. Wofern sie sich aber beleydiget fänden, so hätten sie vollkommene Freyheit heimzureysen. Nur bäthe man sich dermalen in die Umstände der Zeit zu schicken, indem man begierig sey von selbsten die so nöthige Verbesserung vorzunehmen. Man erbiethe sich ihnen den ersten Vortrag zu gestatten. Doch müßten sie darauff nicht so hart bestehen, daß sich der Papst den Aussprüchen des Concilii unterwerffen sollte. Die Väter bemerkten selbst die Wichtigkeit dieses Begehrens und daß solchem abgeholffen werden müßte. Man müsse aber sehr bedachtsam damit zu Werk gehen, zumalen der Wille des Kaysers sey, daß alles gebührend zugehe. Die Kayserliche Gesandten hätten ebenmässig erfahren, wie gelind und mit welcher Verstellung mit den Päpstlichen Legaten umgegangen werden müßte. Den 24. Jan. wurden die Würtenbergische Gesandte vor der Versammlung zu erscheinen eingeladen und, was ihnen befohlen war, vorzutragen. Nach vorgelegter Credenz und Vollmacht übergaben sie also ihr Bekanntnus mit dem Erbiethen, daß ihre Theologen auch kommen und sich ein mehrers erklä-

1552

1552 erklären würden, wofern auf beeden Seiten tüchtige Schieds-Richter nach jedes Theils freyem Belieben erwählt würden, welche der Theologen Vortrag behörig anhörten und über die strittige Lehrpuncten einen rechtsbeständigen Ausspruch ertheilten. Dann da ihrer Theologen Lehrsätze gröstentheils den Grundlehren des Römischen Stuls und seiner Bischöffe entgegen stünden, welche alle dem Papst auf vielerley Weise verpflichtet seyn, so dünkte dem Herzog, ihrem Herrn, unbillig und gesez-widrig zu seyn, daß sich diejenige, welche entweder Kläger oder Beklagte wären, des richterlichen Gewalts anmassen wollten. Es sey zu Augspurg verglichen worden, daß die Kirchenversammlung zwar fortgesezet, aber alles nach dem Plan der Gottesfurcht und rechtmässig verhandelt werden solle. Dieses hätten die Reichs-Fürsten und Stände so eingenommen, daß das bisher einseitig verhandelte nicht verbindlich sey, sondern alles vom ersten Anfang wieder erhohlt werden müsse. Dann was wäre dieses für ein Recht oder Ordnung, wann zwey Partheyen einen Rechtsstritt miteinander hätten, die eine aber aus rechtmässigen Ursachen nicht erschiene und die andere den von ihr einseitig gemachten Schluß dem Gegentheil als rechtskräfftig und unumstoßlich aufdringen wollte. Ueber dieses seyen so wohl bey vormahliger, als auch dieser Kirchenversammlung Schlüsse abgefaßt worden, welche dem Wort GOttes widersprächen. Viele zögen wieder alte Irrthümer hervor und gäben sie als rechtglaubig an, wie zu erweisen sey. Ihrem Fürsten könne solches alles nicht gleichgültig seyn. Weßwegen er verlange, daß solche Schlüsse als unrechtmässig keine Verbindlichkeit haben sollen. Die Gesandte übergaben auch sogleich den Beweiß solcher schrifftwidrigen Säze und Irrthümer in des Herzogs verfaßtem Glaubensbekanntnus (k). Sie erhielten aber von der Congregation durch ihren Notarius den frostigen Bescheid: Sacro sancta Synodus legitime in Spiritu sancto congregata audivit, quæ proposuistis & quia hæc deliberatione indigent, dabitur vobis suo tempore responsum.

§. 15.

Nach dem Mittagessen wurde auch den Chur-Sächsischen Gesandten die Audienz gestattet. Diese widerhohlten ihren Auftrag, wie sie solchen gegen den Kayserlichen Gesandten eröffnet hatten, und sezten endlich hinzu, daß der Catholische Gottesdienst nicht die wahre Religion, sondern nur eine Schminke und Schatten einer Religion sey. Dieses schmerzete die Päpstliche Legaten und versammelte Väter, daß man ihre Religion so verächtlich hielt. Sie beschlossen aber des folgenden Tags mit grösten Pracht in die Kirche zu gehen um durch solch äusserlich Werk dem Geist ihrer Religion das nothleydende Ansehen herzustellen. Jedermann meynte, daß etwas wichtiges

(k) vid. Beyl. num. 12.

1552

tiges vorgehen würde und das Volk drang sich herzu seine Neugierde zu stillen. Es erfolgte aber nichts, als daß man von der Canzel verkündigte, daß die A. C. verwandte einen Stillstand der Verhandlungen verursachten, welche bis auf den 19. Martij ausgesetzt werden sollen. Gleichwohl versehe man sich zu ihrem Gegentheil, daß sie die Catholische Religions-Sätze nicht hartnäckig angreiffen, sondern der Warheit nachgeben und sich den Schlüssen der Versammlung unterwerfen würden. Nach solchem Vorgang beschäfftigte man sich mit Ausfertigung der von dem Concilio entworfenen, aber von den Protestantischen Gesandten für unzulänglich erkannten Gelaitsbriefen. Dann man hatte den Böhmen auf dem Concilio zu Basel eingestanden, daß sie gleichmäßig das Recht zur Entscheidung hätten, daß die H. Schrifft, die Gebräuche der ersten Christlichen Kirche und Aussprüche der ältesten Concilien die alleinige Richtschnur der Verhandlungen seyn sollten, daß die Gesandten und erwartete Theologen ihren Gottesdienst in ihren Wonungen verrichten dörfften und niemand ihre Lehrsätze schelten sollte. Den A. C. verwandten wollte man aber nichts dergleichen gestatten, worüber sie den Kayserlichen Gesandten ihr billiges Mißvergnügen entdeckten. Diese wendeten alle ihre Beredsamkeit an solche zur Annahm der Gelaitsbriefe zu vermögen, indem die versammelte Prälaten und Väter gleicher Gesinnung mit ihnen wären, nur möchten sie solcher Verehrungswürdiger Männer mit dem Widerruff ihrer Schlüsse verschonen und ihre Theologen nach Trient beruffen. Die Gesandten berichteten solches alles an ihre Principalen und die Würtembergische reyßten nach Hauß den mündlichen Bericht abzustatten. Bey solcher Lage der Umstände schickte Herzog Christoph zween andere Gesandten, nemlich Wernern von Münchingen und D. Hieron. Gerharden, nach Trient, welchen vier Theologen nemlich der Propst Joh. Brenz, D. Jacob Beurlin, und Valentin Vannius, Pfarrer zu Canstadt (kk) auf dem Fuß nachfolgten und den 18 Martij schon zu Inßprugk ankamen (l), wo sie auch von Herzog Wolfgang von Zweybrücken den Auftrag erhielten in seinem Namen ebenmässig das nöthige zu besorgen. Der Stadt Straßburg Theologen, Johann Marbach und Christoph Sellius waren ihre Gefärten. Dahingegen des Churfürsten von Sachsen Gesandte und die beede Churfürsten von Maynz und Cölln nach Hauß reyßten. Um der angekommenen Theologen Vortrag auszuweichen beschwerte sich der Päpstliche Legat Crescentius gegen den Kayserlichen Commissarius, daß die Würtenbergische Confession in den Truck gegeben worden, zumal er das der Congregation übergebene Exemplar

(kk) Es irret also Crusius, wann er noch Iodocum Neobolum, Pfarrern zu Entringen beyfügt. vid. dictum syntagma. pag. 255.

(l) vid. Beyl. num. 13. und 14.

1552 plar bey seinen Handen behalten und solche weder den Kirchenvätern, noch sonst jemanden bekandt gemacht hätte. Die Würtenbergische Theologen entschuldigten sich aber, daß dieses Bekanntnus öffentlich in gemeiner Versammlung überreicht und dadurch ein scriptum publicum worden, weßwegen sie einige Exemplarien ausgetheilt hätten. Nun war zwar der Kayserliche Commissarius Grav von Montfort zufrieden gestellt. Er erinnerte aber dennoch, daß sie sich glaitlich halten sollten. Die Theologen verlangten von dem Herzog dessen ungeacht noch mehrere Exemplarien, weil sich viele Spanische und Italiänische Bischöffe beschwehrten, daß dise Confeßion also von dem Legaten unterdruckt würde und vielfältig darum bey ihnen ansuchten. Dann sie werde pro scripto moderato, und in welchem viel gutes enthalten sey, angerühmt. Indessen kam sowohl des Legaten, als auch der Kayserlichen Commissarien gemachter Plan in eine Verwirrung, weil sie die Ankunfft der Theologen nicht vermuthet hatten. Und da sie vorher eine Begierde nach derselben bezeugten, so fragten sie jeßt, warum dieselbe angekommen wären? Mithin war die Hoffnung zu einer gewissen Resolution noch sehr zweifelhafft. Die Commissarien übernahmen nur der Versamlung zu hinterbringen, daß die Gesandte eine Antwort auf ihre übergebene Grauamina erwarteten, worauf die Theologen bereit wären über die Confeßion sich weiters zu erklären. Die Teutsche Bischöffe reyßten aber alle bis auf den von Costanz nach Hauß und die Theologen fanden eine Schwürigkeit sich mit den alleinigen Spanischen und Italiänischen Vätern einzulassen, weil die Einigkeit der Religion in Teutschland dadurch nicht erhalten würde. Die Welsche Prälaten bezeugten eine grosse Begierde mit ihnen Bekandtschafft zu machen. Sie luden sie zu Gast, erbothen sich zu Besuchen und zu Spaziergängen, welches alles aber die Theologen sich verbathen, weil sie sich in keine Gefahr begeben wollten und von dem Herzog ihnen befohlen war sich aller Privat-Gesprächen zu enthalten. Der Päbstliche Legat verschobe ohnehin die auf den 19. Martij angesetzte Seßion auf den 1. Maji und verfiel darüber aus Verdruss in eine Krankheit. Die ihm zugegebene Prälaten aber unterstunden sich nicht ohne ihn das geringste zu unternehmen. Dann die Anhänger des Päpstlichen Stuhls wurden durch die Verbreitung der Confeßion auf das äusserste aufgebracht, welche auch die Theologen in grosse Gefahr setzten. Dann der Legat und seine Genossen behaupteten, daß die Theologen dem Glait zuwider gehandelt hätten und man ihnen folglich solches zu halten nicht verbunden wäre. Doch gieng endlich dieses Wetter glücklich vorbey und die Kayserliche Gesandten berufften die noch allein vorhandene Protestantische Abgeordnete, nemlich die Würtenbergische und Straßburgische, zu sich, welche sich erklärten, daß sie noch auf ihrem erstern Vortrag beharrten und darüber die schuldige Antwort verlangten. Nach diesem könnte man desto füglicher zur fernern Handlung fürschreiten. Wofern man aber alles auf dem bisherigen Plan beruhen ließ, so könnte die Absicht mit dem Concilio nicht erreicht werden. Nichts destoweni-

stoweniger wollten sie zu Bezeugung ihrer Begierde nach dem Frieden, Ein- 1552
tracht und Beförderung dieses Handels, wie auch aus Gehorsam gegen der
Kayserlichen Majestät und Befolgung der Reichsschlüsse ihre Theologen zu einer ernst-
lichen Unterredung mit ihrem Gegentheil anerbotten haben, doch, daß sie sich an ih-
rem Recht nichts begeben und alles dasjenige befolgt werde, was den Reichsgesetzen,
dem Herkommen und dem Augspurgischen Reichsschluß gemäß wär. Diese Prote-
station übergaben sie den Kayserlichen Gesandten auch schrifftlich, welche das Verlan-
gen derselben billigten und ihnen zu einer nahen Unterhandlung Hoffnung machten.
Jedoch wollten sie Vorschläge von ihnen vernehmen, wie solche am füglichsten anzu-
stellen wäre. Die Würtenbergische Gesandten antworteten, daß zween Weege seyen,
nemlich, daß entweder ihre Theologen über alle bißherige Schlüsse der Versammlung
gehört oder ihr Glaubensbekanntnus, welchem sich auch die Straßburgische anhängig
machten, den sogenannten Vätern vorgetragen und alle dessen Articul überlegt wür-
den. Ihre Theologen seyen deßwegen erschienen, damit sie ihre darinn enthaltene Lehr-
sätze erläutern und wider die machende Einwürffe vertheidigen könnten. Und dieses
leztere hielten sie für den kürzesten und schicklichsten Weeg. Die Kayserliche liessen
sich der Gesandten Erklärung, weil sie so gerad und aufrichtig war, wohlgefallen und
versprachen solche gegen dem Kayser anzurühmen. Wegen der Weise aber zu handlen
wollten sie des Gegentheils Meynung ebenmäßig vernehmen und ihnen wieder eröffnen.
Die meiste teutsche Bischöffe hatten sich indessen von Trient entfernet und der Straß-
burgische Abgeordnete, Johann Philipsen von Sleida in Westphalen, welcher son-
sten unter dem Namen Sleidani berühmt ist, machte sich auch zur Abreyse fertig,
weil seine Gegenwart hier nichts nutzte und die Würtenbergische Gesandte in seiner
Abwesenheit die mit ihnen gemeinschafftliche Sache besorgen würden. Endlich reyse-
te er unter starkem Widerspruch des Kayserlichen Gesandten Francisci Toletani, je-
doch mit Hinterlassung der Straßburgischen Theologen ab und diese folgten ihm mit
den Würtenbergischen nach. Dann Churfürst Moriz von Sachsen hatte wider den
Kayser die Waffen ergriffen und sich der Stadt Augspurg bemächtigt, welche Zeitung
die versammelte Italiänische Väter in solchen Schrecken sezte, daß sie die Flucht
nahmen. Vor der Würtenbergischen Abreyse bezeugte Franciscus Toletanus eine Be-
gierde den Brentium und D. Marpachen zu sprechen, welche ihm auch aufwarteten.
Und als dieselbe unterwegs dem Bischoff von Trient begegneten, wollte dieser ebenmäs-
sig diesen theuren Mann, den Brentzen, kennen lernen, und besprach sich mit ihm
auf dem Weeg auf das freundlichste. Der Kayserliche Gesandte Pittauus vermeynte
zwar dieselbe zu Trient zu behalten. Sie übergaben ihm aber den 8. April eine
Schrifft, worinn sie die Ursachen ihres Abschieds zu Gemüth führten, daß sie auf
ihren Vortrag und übergebenes Glaubensbekanntnus so lange Zeit keiner Antwort ge-
würdigt worden und, obschon die Theologen angekommen seyen, sie sich doch keine Un-

1552 terredung und Abhandlung der darinn enthaltenen Artickel versprechen können. Nun sey der Krieg ausgebrochen und so wohl die Teutsche als Italiänische Bischöffe abgereyßt. Die Versammlung habe demnach einen Stillstand gewonnen, zumalen in Abwesenheit der Teutschen ihnen bedenklich falle mit den alleinigen Spanischen und andern fremden Vätern zu handlen, welche sich auch mit ihnen nicht einlassen würden. Wofern aber das Concilium wieder eröffnet würde, wollten sie nicht ermanglen zu erscheinen. Dieses könne aber nicht, als unter der Versicherung, geschehen, daß die zum Schluß gekommene einseitige Decreten der Versammlung wieder unter die Hand genommen und nach dem Sinn der H. Schrifft verbessert würden. Ueber dises alles sey ihnen in dem Glaitsbrief die Erlaubnus gegeben worden nach Belieben wieder abzureysen. Die Abreyse aber erfolgte noch an selbigem Tag (ll).

§. 16.

Nun kam der Landschafftliche Ausschuß wegen der noch unerledigten Landes-Beschwerden zusamen, wo der Herzog wegen des gemeinen Land-Rechts vortragen ließ, daß, weil die hierzu verordnete Prälaten und Städte beysamen gewesen ihr Bedenken zu verfassen, so erwarte derselbe solches, damit es in gute Ordnung gebracht, alle bisher eingeklagte Unrichtigkeit weggeraumt und der sonst besorgende Schaden abgewendet werde. Weil nun der Herzog dafür hielte, daß man zuerst der Erbfäll halber eine Gleichförmigkeit suchen und sodann erst wegen des gerichtlichen Processes einen Summarischen Auszug begreiffen solle, so stellten die verordnete ihr Bedenken auf zween Hauptfäll, deren der eine war, wann keine Kinder nach des einen Ehegatten Absterben verhanden wären und der zweyte Fall, wann Kinder aus einer getrennten Ehe hinterlassen würden. Der bißher meistens eingeführte Gebrauch aber, daß ein Ehegatte den andern ohne Absicht auf die Kinder aus derselben oder vorheriger Ehe in aller Verlassenschafft erbte, wurde solchemnach als den gemeinen Kayserlichen Rechten, der Billigkeit und dem Stammen und Namen zuwider lauffend verworfen. Wegen des Gerichtlichen Processes hingegen wurden nur die Rubricken verfaßt, damit solcher in das Reine gebracht werden könnten. Bey der Ankunfft des grössern Ausschusses befahl der Herzog demselben das Bedenken anzuhören und sich mit den Räthen und dem engern Ausschuß zu vergleichen. Weil nun so wohl der Herzog, als der Ausschuß das Bedenken sich gefallen liess, so ernennte ersterer den Rechtslehrer Sicharden und D. Ruckern, die Landschafft aber D. Beeren und D. Vollanden das Landrecht

(ll) Syntagma eorum, quæ gesta sunt Tridenti in Actis & scriptis publ. Ecclesiæ Wirtemb. à Cancell. Pfaffio editis, pag. 229. &c. Sleidanus lib. 23. Sarpius d. l.

recht in gehörige Form zu bringen, damit solches dem auf den April nach 1552 Herrenberg ausgeschriebenen allgemeinen Landtag vorgelegt werden könnte. Es brach aber der von dem Churfürsten von Sachsen und seinen verbündeten wider den Kayser angesponnene Krieg aus und die beede zu Linz und Passau gehaltene Fridens-handlungen, wobey Herzog Christoph auch verwickelt wurde, machten so vieles zu schaffen, daß der Landtag aufgeschoben werden mußte. Erst den 3. Oct. trug derselbe dem Tübingischen Rechts-Lehrer D. Vollanden auf den Peinlichen Proceß, und dem D. Caspar Beeren die Materie der letzten Willen und Erbschafften ohne Testament, das übrige aber, nemlich den Burgerlichen Proceß und die Contracte dem D. Ruckern auf, damit dieses Vorhaben auf dem nächsten Landtag zu Werck gesetzt werden könnte. Zugleich gab er der Juristen-Facultät zu Tübingen auf die Erbordnung zu überlegen und ihr Bedenken darüber zu geben. Der Herzog wollte dieses Geschäfft befördert wissen und, da ohnehin ein Landtag auf den 15. Octobr. zu Böblingen gehalten werden mußte, von welchem ich hernach Meldung thun werde, und die Juristen-Facultät damit verzogen hatte, weil sie zweiffelte, ob die Unterthanen sich von ihrem alten Herkommen verdringen lassen werden, so ließ er solches seiner Landschafft zu wissen thun. Alle Städt und Aemter bezeugten ihre Zufriedenheit mit der Abänderung. Nur Kirchheim, Herrenberg und Leonberg konnten nicht verschmerzen ihre alte Gebräuche dem allgemeinen Verlangen nach einer durchgängigen Gleichheit aufzuopfern. Sie mußten aber nachgeben, und der Schluß fiel dahin aus, daß die Landschafft das ganze Werk den Herzoglichen Räthen und der Juristen-Facultät überlassen wollte. Weil aber die Peinliche Halßgerichts-Ordnung schon in den Jahren 1530. und 1532. angenommen war, so hielte man dafür, daß es bey derselben verbleiben möchte. Es verzögerte sich die Vollziehung dises Auftrags bis auf den 20. September des folgenden Jahres, als endlich die Juristen-Facultät mit Zuziehung des D. Beeren die Proceß-Ordnung und wenige Tage darauf auch die Contract-und Erbrechts-Ordnung einschickte. Zu Ende dieses Jahrs 1553. wurde abermals ein Landtag gehalten und das Land-Recht wieder berathschlagt. Die Land-Stände hatten nichts sonderliches zu erinnern, als daß nur allein in wichtigen Sachen der schrifftliche, in geringern aber und bey den Dorf-Gerichten der bisher gebräuchige mundliche Proceß statt haben sollte. Den Stadtschreiber-Tax hatten die Verordnete der Landschafft auch verfasset und zur Herzoglichen Genehmhaltung übergeben. Solchemnach wurde das Landschafftliche Gutachten dem Hof-Richter Hannß Dietrichen von Plieningen, D. Hannß Knodern und Caspar Beeren zur nochmaligen Durchsicht zugestellt, welche den 20. Julij 1554. dafür hielten, daß auch die Hofgerichts-Ordnung verbessert und nach dem Land-Recht eingerichtet würde, worzu der von Plieningen nebst den beeden Hofgerichts-Beysitzern D. Offterdinger und D. Königspach als der alten Gebräuch und Hofgerichtlichen Herkommens erfahrnen Leute gebraucht werden könnten. Dieses

 ließ

1552 ließ sich der Herzog gefallen, welcher aber dabey erinnerte, daß man darauf bedacht seyn soll, wie die Sach auf eine Verkürzung gebracht werde, damit nicht so viele und lange Hofgerichte im Jahr gehalten werden dörfften. Ferner riethen sie, daß nicht allein den alten und zum Krieg untauglichen Leuten ihr Gewehr und Harnisch zu verkaufen erlaubt, sondern auch die Zeit zur Tüchtigkeit einen lezten Willen zu errichten auf das sechzehende Jahr gesezt würde. Endlich erinnerten sie, daß die Juristen-Facultät die Exempel und Figuren bey dem Erb-Recht unnöthig erachtete. Das erste genehmigte der Herzog. Bey dem andern Puncten beharrte er auf dem achtzehenden Jahr, weil die junge Leute offt im zwanzigsten Jahr nicht zuviel Verstand hätten. Ueber diesem und lezten Puncten wurden noch viele Schrifften zwischen dem Herzog und seinen Räthen und sonderlich D. Knodern und Beeren und den beeden Hofgerichts-Assessorn D. Michel Schwenkern und M. Michel Bayhen gewechselt, bis endlich der Herzog das sechzehende Jahr bewilligte, aber dagegen auf die Einrückung der Exempel und Figuren beharrte. Nun wurde das Landrecht den 5. October 1554. unter die Presse gegeben, welche es den 6. Maji 1555. verliess und den 8. Julij nebst der Landsordnung kund gemacht wurde. Der Herzog ließ sich von Kayser Carln nachgehends eine Bestetigung darüber ertheilen, welches aber nur die weltliche Handlungen betraff, indem diser in seiner Urkunde bedächtlich hinzusezte, daß er sich so viel die Religion und Geistlichkeit anlange, keineswegs einzulassen, noch deßhalb etwas zu verordnen gedenke.

§. 17.

Mit dem Anfang des Jahres 1552. bedrohete demnach ein gefährliches Kriegsfeuer das Teutsche Reich. Dann Churfürst Moritz von Sachsen wollte demselben seine vorige Freyheit wieder verschaffen, welche von dem Kayser unterdrückt wurde. Die Gefangenschafft des Churfürst Joh. Friderichs und des Landgraven von Hessen, die Bedrängung der Gewissen in der Religion, die despotische Verhandlungen auf den Reichstägen und die fremde Hof-Räthe des Kaysers konnten den Reichs-Ständen nicht mehr gleichgültig bleiben. Er machte mit einigen Reichsfürsten und besonders mit Marggrav Albrechten von Brandenburg, dem Herzog von Mecklenburg, dem Erb-Prinzen des gefangenen Landgraven, wie auch mit der Kron Frankreich ein Bündnus. Der Marggrav kam den 28. Januarii ingeheim in Gefolg eines einigen Dieners zu Herzog Christoph und vertraute disem das ganze Vorhaben. Die Anmuthung war nicht einen Beytritt zu bewürken. Dann der Marggrav wußte gar wohl, daß der Herzog die Gnade des Kaysers zu seinen Absichten nöthig hatte, sondern er wollte nur, daß, wann ihm nach damaliger Gewonheit Leute in seine Kriegsdienste zulieffen, er solche nicht aufhalten, sondern eine Unwissenheit zur Entschuldigung vorschützen sollte,

te. Nichts destoweniger wurden einige Brandenburgische Hauptleut und Knechte gefangen genommen, aber bald wieder in die Freyheit gesetzt. Dieses würkte bey dem Kayser so viel, daß er den Herzog seiner vollkommenen Gnade würdigte. Die Kayserliche Räthe liessen denselben solche auch empfinden. Es ereignete sich eben damals eine Gelegenheit darzu. Dann der Kayser hatte seinem Trabanten, Jörg Angelin von Neuhausen gebürtig, einen sogenannten Panisbrief auf das Closter Denkendorf gegeben, weil es nur eine halbe Meile von seinem Geburtsort entlegen war. Der Propst beschwehrte sich darüber bey dem Herzog, daß er alle Peltz füttern müßte, weil Herzog Ulrichs Räthe seinem Closter auch Jörgen von Ow langwürigen Diener als einen Pfründner aufgetrungen hätten. Gegen dem Kayser entschuldigte er sich, daß sein Closter dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen und auch in des Reichs-Anschlägen nicht begriffen, sondern dem Herzogthum Würtenberg einverleibt und in allen vorfallenden Landes-Beschwerden mit gemeiner Landschafft zu heben und zu legen schuldig sey. Allbereits lige ihm die Beschwerde des gemeinen Pfennings, des Reichs-Vorraths, Ergänzung desselben, die Baukosten der Hungarischen Vestungen und andere Umlagen ob. Wider das Herkommen sey ihm aber ein Kayserlich Schreiben zugekommen, daß er den Angelin unterhalten soll. Weil ihm nun von seinem Landesfürsten auch solche Pfründbriefe geschickt werden, so falle ihm und seinem Closter solche zweyfache Last unerträglich, zumal ihn das Hispanische Kriegsvolk in die äusserste Armuth gesetzt habe, daß er die Pfarr, Zehenden und andere nahmhaffte Gefälle zu Türkheim in Bayern zu verkauffen gedrungen worden. Der Herzog unterstützte ihn bey dem Kayser und behauptete, daß disem in mittelbaren Clöstern solches Recht nicht, sondern den Landesfürsten zustünde. Der Kayser und seine Räthe erkannten solches. Weil aber dennoch der Propst heimtückischer Weise vor seiner an ihn übergebenen Beschwerungsschrifft demselben die Aufnahm des Angelins zugesagt hatte, so ersuchten die Kayserliche Räthe den Herzog den Art zur Ruhe zu weisen, zu malen der Trabant ohnehin zu diser Pfrönd nicht aufziehen werde, bis er Alters halb zu dienen untüchtig wär, da es indessen geschehen könnte, daß er noch vor seinem Aufzug mit Tod abgieng. Sie versicherten ihn dagegen, daß gewißlich hinfüro des Herzogs Klöster mit solchen Panisbriefen verschont werden sollten. Der Propst war aber damit nicht beruhigt, sondern beklagte sich bey dem Herzog wegen mißbrauchter Gastungen von Leuten, welche sich für Fürstliche Diener ausgäben und doch nicht seyen, oder in ihren eigenen Geschäfften reyßten, wegen dem Jägeratz, Möhnin, Fuhren, Windmeister, vorbehaltener Brief und Bücher ꝛc. worinn auch der Herzog demselben die Abschaffung solcher Mißbräuche zusagte.

1552

§. 18.

1552

§. 18.

Als der Krieg zwischen dem Kayser und der Kron Frankreich und deren Bunds=genossen im Merzen ausbrach und König Heinrich erstern einen Kriegserklärung zu=schickte, worinn er sich unterschrieb: Henricus II Franciæ Rex, Vindex Germanicæ libertatis & captivorum Principum, (m) so sahe der Kayser, daß er seinen Plan das Teutsche Reich zu unterdrücken verlassen müsse. Er war niemals weniger zu einem Krieg gerüstet und sahe sich in der Notwendigkeit unter den Reichsfürsten einige auf der Seite zu behalten, damit nicht alle zu Erhaltung ihrer Freyheit dem Bündnus beytretten möchten. Herzog Christoph sahe dieses als eine gute Gelegenheit an sich in der Kayserlichen Gnade fest zu setzen. Weil man in allweg vermuthen konnte, daß die Französische Bundsgenossen dem Herzog anligen würden sich zu erklären, wessen sie sich zu ihm versehen könnten und König Heinrich den 22. Martij ihn ersuchte seinen Völkern den freyen Durchzug durch sein Land zugestatten (n) und sich zu erinnern, wie viele Gewogenheit er an dem Französischen Hof ehmals genossen und hingegen, wie sehr der Kayser seinen Herrn Vater und ihn bedrängt habe, so fand Herzog Christoph nöthig bey dem Kayser durch seinen Gesandten Florenz Graseck die Anfrage zu thun, wie er sich in solchen Fällen zu verhalten hätte. Dieses gefiel dem Kayser so wohl, daß er ein gänzliches Vertrauen in ihn setzte und ihm nicht allein solches durch den Bischoff von Arras versichern ließ, sondern auch die Anleitung gab, daß er dem König und den verbundenen Fürsten die aufzügliche Antwort geben sollte, wie er vielmehr den Frieden und Einigkeit in dem Reich zu erhalten geneigt sey. Weil er aber nicht wisse, wessen der Churfürst von Sachsen sich entschlossen habe, so wollte er alsobald seine Gesandten an denselben abschicken und dessen Gesinnung vernehmen. Wofern aber um schleunige Antwort bey ihm angesucht würde, sollte er äussern, daß er alles, was dem Teutschen Vaterland zu gutem gereichte, und wordurch alle Neuerung abgewendet werden möchte, zum Augenmerk zu machen gedenke. Weil er aber nur Einen Fürsten des Reichs vorstelle und dises ein hochwichtiger Handel sey, der das ganze Reich betreffe, so wolle ihm nicht gebüren sich allein einzulassen, sondern er finde sich schuldig solches Ansinnen auch an andere Mit=Stände gelangen zu lassen (o).

Der

(m) Hortleder Ursachen des Teutschen Kriegs. T. II. lib. V. c. 3. pag. 1009.

(n) vid. Beyl. num. 15.

(o) Es ist demnach unrichtig, wann in den allgemeinen Geschichten der Staaten *VII.* Theil. f. 407. vorgegeben wird, daß Herzog Christoph neost andern Fürsten sich in disen Bund eingelassen hätte, indem die daselbst benannte Fürsten mit dem Herzog in dem vorigen Jahr nur bey dem Kayser für den Landgraven zu Hessen eine Fürbitte eingelegt. conf. Schœpflin histor. Zar. Bad. Tom. IV. pag. 23. Wie auch aus obangezogenem Schreiben des Königs von Frankreich abzunehmen, daß der Herzog von Mecklenburg gleich anfänglich mit Chur=Sachsen und diser Kron das Bündnus errichtet habe, und nicht erst nachgehends zu dem Beytritt eingeladen worden.

Der Churfürst von Sachsen, Marggrav Albrecht von Brandenburg der jünger und 1552
Landgrav Wilhelm von Hessen begehrten auch würklich an den Herzog ihrem Bündnus beyzutretten, weil solches die ganze Teutsche Nation betreffe und dise für einen Mann zu stehen schuldig sey. Dann sie hätten sich mit Beyfall anderer Christlichen Potentaten vereinbaret, alle diejenige, welche sich nicht für sie erklärten, für ihre Feinde zu erkennen. Würtenberg habe, wie sie auch, dem Kayser vielfältigen Beystand geleistet, aber es sey solcher zu des Reichs Verderben mißbraucht worden. Täglich mehrten sich die Lasten und unerträgliche Dienstbarkeiten. „ Dahingegen, schrieben „ sie, E. L. uns wahrhafftiglich trauen und glauben sollen, daß wir samt andern un„ sern mitverbündeten christlichen Potentaten und andern zugewandten diese Sach „ dermassen und so stattlich unterbaut, versehen, berathschlagt und mit einer solchen „ Macht bestellt und allbereit an viel Orten zu allerley fürderlichen Anzügen in das „ Werk gericht, daß mit GOttes Hülf und Beystand, wo anderst eine menschliche „ Macht helffen soll, sich beständigs Widerstands gegen uns von niemand, wer der „ sey, zu befaren, sonder einsmals beständiger gewisser Errettung und Befreyung „ unsers geliebten Vaterlands Teutscher Nation wider so barbarische unerhörte Be„ schwerden und Dienstbarkeit beständiglich zu verhoffen ist. Es wollte dann unser „ getreuer GOtt, in dessen Gewalt und Willen alle Dinge stehen, seine Hand und „ Gewalt von uns abziehen, als wir doch in so gerechter Sachen nicht hoffen. Zu„ dem, daß E. L. dargegen der vielfaltigen Reichsbeschwerungen und Anlagen mit „ Erlegung Vorraths und Ergänzung desselben, auch Bangelds und anderer Hülfen, „ deren fast kein Ende, noch Aufhören seyn wollen, desgleichen der Unterhaltung des „ partheyischen Cammergerichts verschont werden soll.“ Der Herzog suchte aber solche Anmuthung abzuleinen, indem seine Kräfften dermalen keinen Kriegskosten ertragen könnten. Gleichwohl richtete er sechs Fähnlein auf um sein Herzogthum wider alle Anfälle beschützen und besonders seine Vestungen besetzen zu können. Dann der König von Frankreich war allbereits bis in das Elsaß vorgedrungen, daß man nicht wissen konnte, ob er über den Rhein gehen würde, und Marggrav Albrecht von Brandenburg hatte sich der Stadt Ulm und derselben ganzen Gebietes bemächtigt. Er stund schon nach Einnahm der Stadt Geisslingen an den Gränzen des Landes. Der Herzog gab aber dem Kayser von solchen seinen Anstalten und dabey habenden Absichten Nachricht, welcher sich dieselbe gnädig gefallen ließ.

§. 19.

Nichts destoweniger suchte König Ferdinand und seine Räthe noch immerzu den Herzog bey dem Kayser zu verunglimpfen, als ob er nicht gut Kayserlich wär und deßwegen Unruhe in dem Reich anzuzetteln Volk anwerbe. Dagegen der Kayser sich ge-

1552 gen ihm erbothe, daß, wann er nebst Herzog Albrechten von Bayern für die beede Graven Ludwigen den ältern und jüngern von Oetingen eine Fürbitte einlegte, er dieselbe begnadigen wollte. Dann sie hatten sich in dem Schmalkaldischen Krieg in Herzog Ulrichs Diensten wider den Kayser gebrauchen lassen und warden ihrer Herrschafften entsetzt. Wie auch der Kayserliche Vice-Kanzler D. Söld dem Herzog rieth für seinen Vetter, Grav Georgen von Würtenberg zu bitten, welcher sich ebenmäßig durch seine Kriegsdienste in dem gedachten Krieg die Kayserliche Ungnade zugezogen hatte und noch in dem Verdacht stund, als ob er mit der Kron Frankreich wider das Hauß Oesterreich in einem Verständnus stünde. Nichts destoweniger mochte Herzog Christoph dem Churfürsten von Sachsen heimlich zu seinem Vorhaben gutes Glück gewünschet haben, weil die Freyheit der Teutschen Stände ihren vorigen Glanz wieder zu hoffen hatte. Bekandter massen wurden aber gleich im Anfang diser Unruhe von König Ferdinanden Friedens-Tractaten vorgeschlagen und die Stadt Linz darzu ausersehen. Hier übergab der Churfürst den 10. April dem König einige Beschwerden. Dann er verlangte 1.) daß vor allen Dingen der Landgrav zu Hessen, welcher auf der beeden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Trauen und Glauben in die beschwerliche Gefangenschafft gekommen, ohne Verzug erledigt und nicht nur der ihm dardurch entstandene Schade ersetzt, sondern auch seinen Kindern gebürende Versehung angedeyen sollte werden 2.) Meldete der Churfürst, dessen eigner Worte ich mich zu bedienen nöthig erachte, " weil den A. C. verwandten durch widerhohlte Mandaten und Schrifften allerley auferlegt und eingedrungen werden wollen, das derselben Confession und ihrer christlichen Religion zuwider sey, dardurch nicht ein geringes Mißtrauen zwischen den Herrn und Unterthanen und sonderlich denen entstanden, so in dem verschinen sechs und vierzigsten Jahr auf der Kayserlichen Majestät beschehene Vertröstung ihre Unterthanen dessen ferner vertröstet, daß der Kay. Mt Gemüet und Meynung nicht sey sie von solcher ihrer Religion zuverdringen. So wolle dann die Notturfft seyn derhalben solche Fürsehung zu thun, daß sich obvermeldte verwandten hinfüran nicht weiter zu befahrn, daß sie von solcher ihrer Religion möchten verdrungen oder derhalben vergwältigt werden. Und 3.) nachdem nun eine lange Zeit her in der Kay. May. Hof-Regiment allerley Mängel und Beschwerung fürnehmlich aus dem fürgefallen, daß die Kay. Mt solche Sachen durch fremde ausländische Leut, die der Gebräuch des H. Reichs und der Stände desselben Gelegenheit nicht berichtet, handlen haben lassen, welche Beschwerung dann zum theil insgemein allen Ständen des Reichs zu trefflichem Nachteil gereichen, zum theil auch den Churfürsten als den fürnehmsten Gliedern des Reichs an ihrer Reputation verkleinerlich, daneben auch vielen Ständen angelegen und dardurch die Teutsch Nation in ihrer billichen alten Freyheit und Herkommen nit wenig beschwerdt und bedrängt wird. So wird unterthänigst gebethen, daß nach

gebür-

„ gebürlicher Verhör solcher Beschwerung die Mittel und Weeg fürgenom- 1552
„ men und darnach solche abgestellt, die Teutsch Nation, das gemeine Va-
„ terland, bey ihren löblichen Freyheiten gelassen werden, und also gebürlicher Ge-
„ horsam gegen der Kay. Mt und ein rechtes Vertrauen zwischen den Ständen erfol-
„ gen möge. Und weil 4.) die Kriegsverwandten nicht umgehen können ihr Vorha-
„ ben mit Nachdruck auszuführen, andere mächtige Potentaten an sich zu ziehen und
„ deren Hülfe zu gebrauchen, so bitten sie derselben Ehre in diser gütlichen Handlung
„ auch zu bedenken, damit in der Christenheit ein gemeiner beständiger Friede erfol-
„ gen und die Macht derselben wider den Erbfeind gebraucht werden könnte." Der Kayser bezeugte sich hierauf sehr willfärig und trug K. Ferdinanden sogleich auf wegen der Loßlassung des Landgraven mit Chur-Sachsen und Brandeburg zu schliessen, wegen der übrigen Puncten aber eine nähere Erleuterung zu begehren. Dann er gedachte noch nicht aufrichtig zu Werke zu gehen, sondern nur eine Verzögerung zu erhalten, damit er indessen zur Gegenwöhr Anstalten machen und Völker aufbringen möchte. Der Churfürst von Sachsen übergab also den 20. April seine Erleuterung bey dem zweyten Puncten, daß die offtmals erneuerte und widerholte Mandaten des Interims halben von den A. C. verwandten ganz beschwerlich angegeben werden, sonderlich auch, weil an etlichen Orten man nicht allein bey solchen Mandaten nicht verblieben, sondern auch die Kirchendiener und Prädicanten, so sich denselben nicht gemäß verhalten wollen, abgeschafft und zum theil gar aus dem Reich verbannt habe, wordurch dann grosser Unwillen bey den Unterthanen gegen die Obrigkeiten und die Besorgnus entstanden, daß, wie es an etlichen Orten angefangen sey, man es bey andern gleichfalls versuchen und in das Werk setzen möchte. Damit nun solch Mißtrauen aufgehebt und der Leute Gemüther wieder gestillt werden, so werde unterthänigst gebethen derwegen gebürliche und solche Fürsehung zu thun, daß sich der Religion halber kein Stand des Reichs einiger Gefahr oder Ueberzugs zu besorgen habe, wie dann solches hiebevor auf etlichen Reichstägen, sonderlich aber zu Speyr in dem Jahr 1544. mit gemeiner Ständ Bewilligung auch beschlossen worden. Wie aber die Versicherung dises Puncten halber zu machen, dessen könnte man sich, wann es zu fernerer Handlung komme, unterreden und daneben darauf bedacht seyn, ob solcher Zwispalt der Religion durch ein National-Concilium oder Colloquium vermittelst göttlicher Gnaden möchte verglichen werden. Wegen des dritten Puncten verlangte der Churfürst mehrere Zeit die Beschwerden des Reichs zusamentragen zu können (p). In Ansehung des vierten Puncten aber erklärten sich die Bundsverwandte Fürsten, daß die Krone Frankreich ihnen beystehe. Sie drangen deßwegen darauf, daß durch

 der

(p) Dieser Beschwerden liefert einen Auszug Hortleder d. l. lib. V. c. 13. p. 1034.

1552 der Churfürsten Vermittlung zwischen dem Kayser und dieser Krone eine Friedenshandlung angestossen und nebst König Ferdinanden und dessen Sohn Maximilian etlich andere Fürsten zur Unterhandlung gezogen werden.

§. 20.

Man konnte aber hier zu Linz zu keinem Verglich kommen, sondern es wurde nur verabredet einen andern Versuch zu Passau zu machen, und der 26. May darzu angesezt, worbey auch die vier Churfürsten an dem Rhein, der Churfürst von Brandenburg, der Erzbischoff zu Salzburg, die Bischöffe zu Würzburg, Passau und Eichstätt, Herzog Albrecht von Bayern, Marggrav Hannß von Brandenburg, Herzog Heinrich von Braunschweig, Herzog Wilhelm von Gülch, Herzog Philipp von Pommern und Herzog Christoph ausersehen wurde, diese Unterhandlung zu unterstüzen (q). Den 13. Maji schickte der Churfürst von Sachsen dem Herzog aus dem Feldlager bey Itenhausen einen Glaitsbrief zu. Ungeacht aber in dem Linzer-Abschied verglichen war, daß vom 11. Maji an einen Monatlang ein Waffen-Stillstand beobachtet werden sollte, so rückte dennoch der Churfürst weiter vor. Dann, weil er benachrichtigt wurde, daß der Kayser diesen Stillstand nur darzu anwende, damit er eine Anzahl Italiänischen Kriegsvolks aufbringen und nach Teutschland führen könnte, so nahm er den 19. Maij die Erenburger Clause ein. Als gegen fünf Uhr Abends dise Nachricht an das Kayserliche Hoflager zu Inspruck gelangte, entstund ein solcher Schrecken daselbst und besonders unter dem Welschen Kriegsvolk, daß alles sich nach einer eyligen Flucht umsahe. Das Gedräng unter dem Tridenter Thor wurde so groß, daß der Kayser und König Ferdinand sich nicht getrauten sich unter dasselbe zu mengen und ihre Sicherheit zu suchen. Das Flüchten währte die ganze Nacht hindurch und beede Majestäten gedachten erst bey einbrechender Nacht um neun Uhr der Gefahr zu entgehen. Sie reyßten in selbiger Nacht über Sterzingen, Mühlbach biß nach Brucken, (Brauneck) wo sie etliche Tage ausruheten. Den 23. Maji kamen sie nach Inichingen im Buser-Thal und den 27. selbigen Monats nach Villach in Kerndten, wo sich der König von seinem Herrn Bruder trennte und sich nach Passau begab. Der Würtenbergische Gesandte Florenz Grasek hängete disem Bericht noch an, daß den Abend zuvor der König mit dem gefangenen Churfürsten Johann Friderich von Sachsen sich in dem Hofgarten durch einen Spaziergang belustigt habe, und disem die Spanische Wache abgenommen worden. Er hätte sich damals in die völlige Freyheit setzen können. Weil man aber wegen der Bedingungen des Verglichs noch nicht einig werden können, sey der großmütige Churfürst dem Kayserlichen Hof von freyen Stücken nachgezogen. Die eigent-

(q) Hortleder d. l. c. II. pag. 1031.

eigentliche Ursach hingegen möchte wohl gewesen seyn, daß ihm der Kayser zu Widererlangung der Churfürstlichen Würde und der ihm abgenommenen Lande die Hoffnung gemacht hatte. Nichts destoweniger wurde zu Passau die Friedenshandlung angefangen. Herzog Albrecht von Bayern ersuchte Herzog Christophen in eigner Person dahin zu kommen und den Pfalzgraven Churfürsten auch darzu zu erbitten. Der Herzog hielt es aber nicht für räthlich, weil König Ferdinand auf das neue eine Ungnade gegen ihm vermerken ließ. Dann als sich derselbe auf einer Fürsten-Versamlung zu Worms befand, schickte der König seinen Rath den D. Zasius ebenmässig dahin mit dem Befehl alle Chur- und Fürsten heimzusuchen und hingegen den Herzog von Würtenberg zu äussern. Gleichwohl schickte er in seinem Namen Hannß Dietrichen von Plieningen, Ludwigen von Frauenberg, Hannß Heinrich Hecklin von Steineck und Caspar Beeren mit dem Auftrag die drey Hauptbeschwerden vergleichen zu helfen. So viel nemlich die Religion betraf sollen sie sich mit Chur-Pfalz, Bayern, Marggrav Hannsen von Brandenburg, Gülch und Pomern vertraulich unterreden und wann dise das Lob GOttes zu Erhaltung seines Worts, Frieden und Einigkeit des Reichs ihr erstes Augenmerck seyn lassen, sich mit ihnen vergleichen, dabey sie dann vorzüglich auf ein National-Concilium in Teutscher Nation anzutragen hätten, " doch daß die voces decisivæ beyder Religion æquales seyen und allein lex " diuina, praxis Christi, Apostolicæ & primitivæ ecclesiæ una cum Conciliis Docto- " ribusque se veraciter in eadem fundantibus Richter seyen. In andern Politischen Sachen aber sollten sie mit Chur-Pfalz zustimmen. Und weil auch von Aussönung der bey dem Kayser in Ungnade stehenden Graven und Herrn gehandelt werden sollte, so wurde ihnen der Befehl ertheilt Grav Georgen von Würtenberg ebenmäßig in die Verzeichnus der geächten und ausgesöhnten zu bringen. Die Gesandten hatten Ursach zu zweifeln, daß sie bey dem König ein gnädiges Gehör finden würden. Sie bekamen aber die Erlaubnus auf ihr Anmelden neben andern Gesandten zu erscheinen und an dem vorhabenden Geschäfft die Hand anzulegen, und der König reichte ihnen die Hand, wie den andern.

1552

§. 21.

Bey dem Anfang diser Friedenshandlung hatte man gute Hoffnung solche glücklich zu Ende zu bringen, weil obgedachter massen der Kayser bey den Tractaten zu Linz sich sehr wilfärig bezeugte. Die wider ihn verbundene Fürsten legten die billigste Vorschläge vor. Sie fanden aber zu Passau kein Gehör mehr, weil der Kayser sich schmeichelte mit Hülfe des Churfürsten Johann Fridrichs von Sachsen den Churfürst Morizen zu züchtigen. Diser ließ auch würklich den 7. Junij Herzog Christophen von Villach aus ein Schreiben zugehen, worinn er ihm die Nachricht gab, daß der Kayser

1552 seiner Gefangenschafft gänzlich erlassen habe und daß er bey fruchtloser Handlung zu Passau mit Hülfe des Kaysers, König Ferdinands und anderer Freunde sein abgetrungen Chur- und Fürstenthum wieder zu erobern gedenke. Nun sey Herzog Ulrich mit ihm in einem Verständnus und Bund gestanden, wegen welcher er um Land und Leute gekommen. Obschon aber Herzog Ulrich sich mit dem Kayser ausgesönet hätte und jedermann ihne Churfürsten allein in dem Bad stecken lassen, so habe er doch zu Herzog Christophen das Zutrauen, daß er ihm mit einer ansehnlichen Geldhülfe zu statten kommen werde. Dises Ansuchen war den Umständen, worinn sich der Herzog befand, gar nicht gemäß. Es entdeckte aber zimlich deutlich, daß sowohl der Kayser, als auch der Churfürst die Absicht gehabt alle Friedens-Vorschläge zu verwerfen. Den 4. Julij kam wieder eine solche Antwort von dem Kayser, welche beynahe alle Hoffnung zu einem Frieden benahme. Churfürst Moritz warde hierüber verlegen und drohete allbereits die Kriegs-Operationen wieder anzufangen. Samtliche zu Passau anwesende Fürsten und Gesandten gaben ihm auch das Zeugnus, " daß sie nicht „ anderst zu sagen wüßten, als daß der Churfürst sich gutwillig, freundlich und gnä„ dig erzeigt und hierinnen wohl und rühmlich den gemeinen Nutz und Wolfart bedacht „ habe. " Sie bathen ihn solches noch ferner zu thun. Der Churfürst dankte hingegen den vermittlenden Chur-Fürsten und Gesandten für ihre Mühe, " daß sie an ih„ nen nichts erwinden lassen, damit alle Stänð des Reichs in guten Frieden und Ru„ he gebracht und darinn erhalten und alles Verderben abgewendet werde. Er gab ihnen aber auch zu verstehen, daß er ein ganzes Viertel Jahr, da er wohl gerüstet zu Felde gelegen, mit solchem Friedstand umgegangen, welches nie erhört worden. Nun schienen die Friedenshandlungen gänzlich abgebrochen zu seyn und die verbündete Fürsten bedaurten nach so vielen vergeblich angewendten Unkosten die Feindseligkeiten wieder hervorzusuchen. Die vermittlende Chur- und Fürsten aber wurden bewegt ein Schreiben an den Kayser ergehen zu lassen und ihn zu Annehmung der so billigen Vorschläge zu ermahnen, zumalen er allbereits zu Linz willfärigere Antwort gegeben habe. Der König übernahm selbst dises Schreiben dem Kayser nach Villach zu überbringen und solches mit seinen Vorstellungen zu unterbauen. Dann die Lage diser Handlung sahe nun um so viel gefärlicher aus, als die anwesende Chur- und Fürsten gar deutlich einsahen, daß der Kayser das ganze Teutsche Reich seinen gewaltthätigen Anschlägen aufopfern wollte und sie in die Notwendigkeit gesetzt würden sich demselben zu widersetzen. Nur war Herzog Christoph entweder zu gewissenhafft, oder durch den Vorgang seines Herrn Vaters schüchtern gemacht solche Anschläge zu ergreiffen. Er hatte schon im Majen an samtliche Churfürsten die schrifftliche Ansinnung gethan, daß man auf dem Tag zu Passau seiner Beschwerden wegen der unverdienten Königlichen Ungnade und besonders der Afterlehenschafft ebenmäßig unter den Reichsbeschwerden gedenken soll-

te.

te (r). Churfürst Moritz versprach auch allen möglichen Fleiß anzuwenden, 1552 daß er des Afterlehens erledigt werde. Weil aber die Passauische Handlungen mit dem Kayser gepflogen wurden, hingegen des Herzogs Angelegenheiten mit dem König abgethan werden mußten, wobey der Kayser eine Mittelsperson seyn wollte, so konnten selbige nicht unter die Passauische Handlungen eingemengt werden. Der Herzog blieb also in der Ungewißheit, ob er sich wider den Kayser erklären könnte. Er fragte seinen Propst Brentium um Rath, welcher ungeacht seiner gelinden Denkungsart dannoch dafür hielte, daß der Herzog verbunden sey mit den Kriegsverwandten Fürsten die Reichsgesetze zu handhaben (s). Der König brachte aber von dem Kayser die Entschliessung zuruck, daß diser zwar den zwischen ihm und Churfürst Moritzen entworffenen Vertrag genehmigte, aber wegen des Religionfriedens, Cammergerichts und gemeiner Reichsbeschwerden unter dem Vorwand nichts bewilligen wollte, weil über solche Dinge auf einem Reichstag gehandelt werden müßte. Die gemeine Beschwerden betreffen die Kayserliche Würde und Amt und seyen deßwegen unverantwortlich und wider alles Herkommen, indem solche nie einigem Kayser vorgelegt worden. Gleichwol liess er durch den König die Versicherung geben, daß er der Religion halber gegen niemand, wer er auch wäre, einige Gewalt gebrauchen würde. Demnach mußte sich der Churfürst von Sachsen und seine Bundsgenossen zu frieden geben, und der Passauische Vertrag wurde also den 2. Aug. richtig. Der König hingegen wollte auch von diser Fürstenversammlung einen Vortheil ziehen und machte ihnen den Vortrag wegen des gemeinen Pfennings, welchen er wegen des bevorstehenden Türkenkriegs in seinen Handen haben wollte. Man überliess aber die Beantwortung denjenigen Fürsten, welchen die Verwaltung solchen Geld-Vorraths übertragen war und dise fiel nicht nach des Königs Wunsch aus. Dann sie faßten den Schluß, daß der gemeine Pfenning alsdann erst erlegt und auf die abgeredte Weise verwendet werden sollte, wofern der Vertrag richtig und der Friede in dem Reich auf den festen Fuss gesetzt würde. Weil nun die vornehmste Beschwerden noch auf sich beruheten und der Ruhestand des Reichs zweifelhafftig blieb, so konnte der König solchen Schluß nicht anderst, als abschläglich aufnehmen.

§. 22.

Man war noch Herzog Christophs Aussönung mit dem König und Grav Georgens von Würtenberg bey dem Kayser zu berichtigen. Man meynte zwar, daß der Grav auch in dem Passauischen Vertrag ausdrücklich unter andern ausgesönten benennt werden

(r) vid. Beyl. num. 16.

(s) vid. Beyl. num. 17.

1552 den sollte. Er war bißher seiner Lande entsezt und mußte sich meistens bey den Eydgenossen aufhalten. Es wurde ihm aber von dem Königlichen Rath D. Gienger abgeschlagen, weil es sich nicht schicken wollte diejenige, welche wegen des Schmalkaldischen Kriegs in die Kayserliche Ungnade gefallen, mit denen, welche in dem lezten Krieg wider den Kayser gedient hätten, zu vermengen. Wofern hingegen der König durch die anwesende Chur- und Fürsten, und besonders von Herzog Albrechten von Bayern darum angegangen würde, dörffte solche Aussönung durch andere Weege leichtlich zu erhalten seyn. Der König erschwerete dieselbe, weil er des Graven Lande seinen vordern Erblanden einverleibet haben wollte. Der Plan entdeckte sich immer mehr, welchen Kayser Carl und König Ferdinand zu Vergrösserung ihres Hauses ausgesonnen hatten den Reichsfürsten ihre hergebrachte Freyheit zu entziehen, unter dem Vorwand der Kayserlichen Ungnade deren Lande sich zu bemächtigen und das ganze Reich zu ihren Erblanden zu machen. Ich habe schon gemeldet, daß Herzog Christoph die sämtliche Churfürsten belehret habe, wie ungegründet des Königs Ansprache an denselben sey. Dennoch beharrte diser darauf in der Hoffnung wenigstens seinen Schatzkammern zu Hülfe zu kommen. In diser Absicht erbeth er sich zu einer gütlichen Unterhandlung zu Passau, wo ohnehin des Herzogs Gesandten als Mittelspersonen zwischen dem Kayser und dem Churfürsten von Sachsen sich befanden. Solchen wurde demnach aufgetragen den König anfänglich nur schlechthin zu bitten, daß er die gefaßte Ungnade fallen lassen möchte. Wofern aber solches kein Gehör fände und bey den Vergleichs-Vorschlägen der Afterlehenschafft gedacht würde, sollen sie sich entschuldigen, daß, ehe die Churfürstliche Genehmigung derselben vorhanden wär, sie sich hierüber nicht erklären könnten, jedoch sich auch nicht waigern würden, was die Churfürsten ihnen an die Hand gäben. Gleichwohl könnten sie allenfalls vorschlagen, daß nach Abgang Herzog Christophs und Grav Georgen Männlicher Abkömmlinge das Herzogthum dem Erzhauß Oesterreich anfallen und hingegen dises einer jeden vorhandenen Würtenbergischen Prinzessin wenigstens 100000. fl. geben soll. Wollte hingegen auf Geld das Augenmerk genommen werden, sollten sie solches ableinen, weil nicht nur die Unterthanen wegen des Spanischen Kriegsvolks und daher entstandener langwürigen Theurung und unerhörten Hungersnoth ausser stand wären ihm etwas beyzutragen, sondern auch der Herzog wegen dermaliger Kriegsläuffte eine Anzahl Volks auf den Beinen haben müßte. Der Kayser habe ihm eingestanden, daß er auf des Königs ungestümmes Anhalten die Besazungen in den Vestungen und dem Herzogthum lassen müssen, welche solches vermög übergebenen Auszugs bey 900000. fl. gekostet hätten. Dessen ungeacht wollte er das äusserste thun und sich zu 130000. fl. verstehen. Wann aber auch dises Anerbiethen nicht angenommen werden wollte, sollen sich die Gesandten vor den Geist- und weltlichen Chur- und Fürsten, welche nach Passau beschrieben wären, zum Recht erbiethen. Herzog Albrecht von Bayern übernahm abermals die

Ver-

Vermittlung und entschuldigte den 8. Junij Herzog Christophen bey dem König we- 1552
gen seines persönlichen Ausbleibens, weil er wegen seiner Leibes-Umstände das Wild-
bad gebrauchen müßte, und nicht allein wegen Annäherung der Königlichen Französi-
schen Kriegs-Völker sondern auch einiger Reichsfürsten Unternehmungen sein Fürstenthum
so weniger verlassen könnte, als leztere mit ihrer Macht in den Schwäbischen Crayß
eingerückt wären. In ansehung der suchenden Aussönung hinterbrachte er dem Kö-
nig, daß der Herzog seit der leztern Unterhandlung seiner Unterthanen Unvermöglichkeit
näher eingesehen und daß sich die Umstände sehr geändert haben, nach welchen er sich nim-
mer getraue, so viel Geld aufzubringen, als er damals anerbothen habe. Dises sez-
te ihn demnach in eine gänzliche Unvermögenheit einige Mittel mehr vorzuschlagen, und
nöthige ihn bloshin die Königliche Gnade für einen erarmten Fürsten zu erbitten. Als
der Herzog eben von dem König weggieng, gaben die Kayserliche Commissarii Frey-
herr von Rye und der Vice-Kanzler Söld durch gleichmässigen Vortrag dem Herzog-
lichen einen Nachdruck, indem sie zu verstehen gaben, daß sie von der Kayserlichen
Majestät ausdrucklichen Befehl hätten die Sachen zwischen dem König und dem Her-
zog von Würtenberg ernstlich dahin einzuleiten, damit sie durch erträgliche Mittel bey-
gelegt würden. Dem König wurde aber beygebracht, daß der Herzog dem Churfür-
sten von Sachsen mehrere Freundschafft geniessen liess, als seine Pflichten ge-
gen dem Kayser erlaubten. Dises fand nur darum Gehör, damit er dem Herzog die
suchende Gnade recht theur machen möchte. Herzog Albrecht hatte viele Mühe den
König eines andern zu bereden. Er stellte disem vor, daß es wegen diser Kriegsläuff-
ten dem Herzog sehr beschwerlich, ja nicht thunlich oder räthlich falle dem Kayser offent-
lich dermalen zugethan zu seyn, allerhand Gefahr und Schaden darüber auszustehen
und nichts destoweniger jezo und hernach auf die ausgestandene Gefahr wegen seines Ge-
horsams gegen der Kayserlichen Majestät des Königs Ungnad und Bedrohung des
Verlusts seiner Lande gewärtig zu seyn. Dises machte aber keinen andern Eindruck
in des Königs Gemüth, als daß er Vorschläge zu einem Vertrag zu thun sich er-
bothe.

§. 23.

Dise Vorschläge waren viel zu hart, als, daß sie Herzog Christoph hätte anneh-
men können. Dann der König verlangte 1.) Die Vestung Asperg mit dem damals
darzu gehörigen Amt und noch über dises 10000. fl. Einkünfften aus andern nah gele-
genen Aemtern, welches aber die Herzogliche Gesandte mit der Unzertrennlichkeit des
Fürstenthums ableineten, welche der König selbst anerkennt und deßwegen in den
Handlungen zu Augspurg davon selbsten abgestanden hätte. 2) Begehrte er, daß
man ihm die Vestung Hohen-Twiel abtretten sollte. Die Gesandten vereitelten auch

1552. dises Ansinnen, weil der König, da sie der Herzog vormals angebothen, solches Anerbiethen als ringfügig und unanständig verworffen hätte. In solchem Betracht habe der Herzog solche Verfügungen getroffen, daß er dise Vestung nicht mehr aus seinen Händen geben könnte. 3) Forderte der König 300000. fl. welche aber als unerschwinglich angegeben wurden. Dann das Land habe schon einige Jahre eine schwere Theurung ausgestanden und durch die Spanische Besatzungen einen Schaden von mehr als 900000. fl. erlitten. Disen habe der König selbst veranlaßt und den Herzog und sein Cammergut dergestalt geschwächt, daß er nicht im Stand sey demselben zu willfaren, so geneigt er auch wäre dem Königlichen Verlangen eine Genüge zu thun. Weil er aber auch 4.) die väterliche Verträge zu vollziehen anmuthete, so wollten die Gesandten nicht wissen, welche Verträge verstanden würden. Sie versicherten hingegen, daß der Herzog in Erfüllung dessen, was er nur immer sich schuldig und der Gerechtigkeit gemäß erachten könne, nichts ermänglen lassen würde. Und eben so wenig gedenke derselbe 5.) wider den Kayser oder König Ferdinanden oder wider das Erz-Hauß Oesterreich sich in ein Bündnus einzulassen, wann nur der König die schwere Ungnade fallen zu lassen sich entschliessen wollte. 6) Wegen der Verbindlichkeit hingegen in das von dem Kayser oder König vorschlagende Bündnus zu tretten konnten sich die Gesandte nicht erklären, weil noch nichts davon bekandt sey, machten aber doch Hoffnung, daß auf gebürende Unterhandlung der Herzog sich gehorsam bezeugen werde. Bey fernerer Handlung äusserte sich bey dem König die Begierde nach Geld, dessen er sehr bedürfftig war. Dann er begehrte zwar nichts mehr von einem Theil des Landes, wollte aber 600000. fl. haben und über dises die Affterlehenschafft beharren. Dise Anmuthung war dem Herzog unmöglich ohne seinen äussersten Ruin zu besorgen, und er erwählte eher das Recht zu ergreiffen und sich wohl oder wehe thun zu lassen. Damit er aber gleichwohl einen möglichen Vorschlag thun könte, so erboth er sich gegen Aufhebung des Kadauischen und Heylbronnischen Vertrags 160000. fl. dem König einzuhändigen. Dieser konnte die Unvermöglichkeit des Herzogs nicht glauben, weil ihm beygebracht worden, daß Herzog Ulrich einen grossen Schatz zu Hohen-Twiel hinterlassen habe. Weßwegen er für die Vestung Hohen-Twiel 60000. fl. und für die Abwendung der Königlichen Ungnad 400000. fl. verlangte. Weil nun Herzog Christoph Schwürigkeit machte ohne der Churfürsten Genehmigung die Affterlehenschafft anzuerkennen, so machte der König eine Vorstellung, daß der sechs Churfürsten Ratification hierinn ganz unnöthig sey, wie sie auch in dem Kadauischen Vertrag nicht gefunden werde. Uebrigens bezeugte er, daß bey der Affterlehenschafft seine Absicht nur sey, sich einer Anwartschafft bey Absterben des Herzogs Mannlichen Abkommen und der Treue derselben zu versichern. Der Kayser hingegen versprach wegen der Vestung Asperg solche Verfügungen zu machen, daß dem Herzog und seinen Unterthanen kein Schade mehr geschehen soll, und seinen Bruder den König zu gütlicher Hinlegung der

Recht-

Rechtfertigung und Ungnade zu bewegen, indem er bißher wahrgenommen, 1552
daß er sich als ein gehorsamer Fürst erweise. Die Passauische Tractaten waren indessen sehr mißlich, wie schon gemeldet worden, und es hatte mehr ein Ansehen zu einem Krieg, als zu einem Frieden. Der Kayser war sich bewußt, daß seiner Härtigkeit solches beygemessen werde, und besorgte, daß die samtliche vermittelnde Fürsten sich mit Churfürst Moritzen und seinen Bundsverwandten vereinigen dörfften. Aus disem Grund wurde der Kayser bewogen gegen Herzog Christophen obige Aeusserung zu thun und dagegen zu begehren, daß er sich durch den Churfürsten und seine Bundsverwandten nicht von ihm abwendig machen lassen sollte. Doch kam endlich, wie gedacht, der Passauische Vertrag zwischen dem Kayser und Churfürst Moritz, zu stand und den 6. August folgte der Verglich zwischen dem König und Herzog, als diser den 20. Julij die Affterlehenschafft anerkannte. Dagegen der König der Ansprach an HohenTwiel absagte und sich mit 300000. fl. begnügte (t).

§. 24.

So bald Herzog Christoph den mit Churf. Moritzen gemachten Vertrag ersehen hatte, so schaffte er sogleich die Interims-Geistliche den 13. Augusti ab (tt) und schickte den Propst Wolfgangen von Westerstetten in sein Stifft Elwangen, wo er als Dechant aufgenommen wurde. Dann der Herzog glaubte um so mehr darzu befugt zu seyn, als dise Stiffts-Personen ärgerlich lebten und sich in der Sacristey herumraufften. Wie er dann schon den 30. Junij den Befehl an seine Amtleute hatte ergehen lassen das Interim abzuschaffen (*). Hingegen beschwehrte er sich gegen seine Räthe über die Partheylichkeit des Herzogs von Bayern, welcher den andern Vertrag dem Königlichen Wunsch nach ausfertigte, ehe der Herzog über den Aufsatz vernommen wurde. Er konnte sich nicht zur Unterschrifft und Besiglung entschliessen, welche sich noch bis in die Mitte des folgenden Jahres verzoge. Theils waren einige Ausdrücke seinem Herrn Vater allzunachtheilig, theils und zwar vorzüglich war ihm die versprochene Geld-Summe unerträglich. Sowohl Herzog Albrecht, als auch Herzog Christoph kamen deßwegen den 25. Aug. zu Memmingen zusamen um einige Stellen der den 6. Aug. verfaßten Notul abzuändern. Herzog Christoph wollte auch zu dem Kayser nach Augspurg reysen. Er vernahm aber, daß Kayserliche Kriegsvölker auf dem Weeg wären den Durchzug durch sein Land zu nehmen, welchen er die

F 2 Pro-

(a) vid. Beyl. num. 18. a.

(tt) Vid. Chron. MSCtum Anonymi ad ann. 1552. den 13. Aug. cessant Papistæ seu Interimistæ cantare in choro & legere missas Stutgardiæ.

(*) vid. Beyl. num. 18. b.

1552 Proviantierung mit des Fürstenthums grösser Beschwerde zusagen mußte um ihren Ausschweiffungen vorzubeugen. Seine Gegenwart war also sehr nothwendig. Dannoch beklagten sich die Unterthanen über einen erstaunlichen Schaden. Diser Durchzug verzögerte auch den Landtag, welcher wegen einer Uebernahm der dem König versprochenen Geld-Summe gehalten werden sollte. Dann der Herzog besorgte, daß bey solchen Umständen die Landschafft mehr nicht, als die auf dem vormals zu Böblingen gehaltenen Landtag übernommene 150000. fl. bewilligen werde. Solche Antwort erfolgte auch würklich auf dem den 18. Octob. abermals zu Böblingen gehaltenen Landtag. Dennoch bewilligte Herzog Christoph den 22. Nov. die Summe von 200000. fl. innerhalb drey Monaten zu bezalen, behielte sich aber seine alte Forderung wegen ausstehender Jahrgelder für sich und seine verstorbene Schwester, wie auch an die dem Kayser Maximilian von Herzog Ulrichen vorgeliehene 90000. fl. bevor. Der Kayser ermahnte indessen den König seine Forderung zu mildern, welches disen so aufbrachte, daß er seinem Herrn Bruder die Theilung zu Brüssel mit theils hönischen, theils hitzigen Ausdrücken vorwarff, worinn ihm das Herzogthum Würtenberg als ein Theil der ihm angefallnen Erbschafft zugetheilt worden. Dises werde jetzo in Vergessenheit gestellt und ihm angesonnen von der geringen Summe der 300000. fl. abzustehen. Der Kayser antwortete ihm aber, daß er ihm von allen seinen Landen nichts schuldig gewesen, weil ihm als dem älteren die ganze Großväterliche Erbschafft angefallen sey. Und zu dem allem habe der König nicht allein sich, sondern auch dem gantzen Hauß Oesterreich durch den Kadanischen Vertrag solchen Nachtheil zugezogen. Dise Vorstellung fand aber keinen Eindruck in das Gemüth des Königs. Er war geldbedürfftig und konnte sich nicht so leicht überwinden diser Gelegenheit seine Cassen zu unterstützen zu entsagen. Es ereignete sich ohnehin noch eine andere Schwürigkeit. Dann Herzog Christoph verlangte den 3. Dec. von seiner Landschafft auf einem abermals gehaltenen Landtag die Bewilligung des Passauischen Vertrags. Dise verbathe sich dieselbe, weil der Vertrag der Erhöhung des Landes Würtenberg zu einem Herzogthum zuwider sey. Auf diser hätte sie bisher fest bestanden. Ihre Pflichten verbänden sie auch fernerhin standhafft darauff zu beharren. Dann die Erection sey erstlich nicht persönlich, sondern dem ganzen Fürstenthum gegeben, welchem zufolge sie ihren Nachkommen nichts vergeben können, welche villeicht solche Freyheiten mehr, als sie berühren könnten. Zweytens sey die Ritterschafft in diser Begnadigung der Erection neben der Landschafft und noch mehr begriffen, weil in dem angeregten Fall, wann das Herzogthum dem Reich heimfiel, ein Präsident oder Statthalter aus derselben Mittel genommen werde. Weldhemnach sich nicht gebüren woll, solche Verordnung ohne der Ritterschafft Bewilligung aufzuheben. Drittens könnten sie auch nicht über sich nehmen dem Reich zum Nachtheil etwas einzugehen. Und wann sich endlich der Abgang des Mannlichen Würtenbergischen Stammens ereignete, und ein Kayser

von

von einem andern, als dem Oesterreichischen Hauß, erwählt wär, so dörffte 1552 sich das Reich seines Rechts bedienen und Oesterreich vermög der angesonnenen Ratification nichts verlieren wollen. Aus solchen Widersprüchen sey nichts anders als eine grosse Unruhe und Blutvergiessen zu vermuthen, wobey das Herzogthum am meisten leyden dörffte. Der Herzog schiene zwar darüber unzufrieden zu seyn und liess seiner Landschafft zu Gemüth führen, daß sie sich des Königs Ungnade durch solche abschlägige Antwort zuziehen würde. Sie beharrte aber darauff, daß, wann sie auch schon dem König willfarte und die Ratification bewilligte, so sey sie doch nicht befugt sich zu Nachtheil eines dritten und ihrer Nachkommen etwas zu begeben, was von dem Kayser und Reich so bündig festgesezt worden. Als nun solches nicht erhalten werden konnte, mußte man es auf sich beruhen lassen und der Herzog war in die Notwendigkeit gesezt den 12. Febr. des folgenden Jahres zwar die 300000. fl. einzugehen, aber mit der Bedingung dieselbe in sechs Terminen abtragen zu dörffen. Weil nun diser Vorschlag des Königs Umständen nicht angemessen war, welche schleunige Zalung erforderten, so wurde endlich nach vieler Mühe dise Geld-Summe auf 250000. fl. herabgesezt und zu Erleichterung des Herzogs ihme drey Termine gestattet. Nichts destoweniger verzögerte sich die Unterschrifft und Besiglung bis auf den 5. Junij 1553. da Herzog Albrecht sich zu Herzog Christophen nach Heydenheim verfügte und diser Sache auf Befehl des Kaysers ein Ende machte, welchem auch Herzog Albrecht sogleich die Unterschrifft berichtete und Herzog Christoph um die Abtrettung der Vestung Asperg ansuchte. Dise war desto leichter zu erhalten, als der Kayser die bisherige Besatzung anderwerts sehr nöthig hatte.

§. 25.

Indem man noch die Königliche Rechtfertigung also beyzulegen sich bemühete, entstund ein anderer verdrüßlicher Handel, worinn Herzog Christoph als Schirmsvogt des Stiffts Elwangen verwickelt wurde. Dann er hatte solches erst den 13. April dises Jahres durch Brief und Siegel in seinen Schuz aufgenommen. Der Dechant und Stifft überliessen damals demselben das Glait ringsweise um das Gotteshaus, wie sie solches vorzeiten von den Graven von Oetingen erkaufft hatten. Sie stunden aber wegen der Propstwahl mit Wolfgangen Schutzbar, sonst Milchling genannt, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen und Meister des Teutschen Ordens in einer beschwerlichen Strittigkeit. Dann der gewesene Propst Heinrich, Pfalzgrav bey Rhein und Bischoff zu Worms und Freysingen war von disem in dem Jahr 1545. zu einer Resignation verleitet worden, weil der Kayser, König Ferdinand und Pfalzgrav Friderich Churfürst ihn darinn unterstützten. Der Papst bestetigte solchen Abtritt, aber das Stifft widersezte sich demselben und stund bißher vor dem Stul zu Rom in

1552 einer Rechtfertigung mit dem Teutschmeister. Es erhielte auch eine obsigliche Urthel wider disen. Als der Propst Heinrich zu Anfang des Jahres 1552. mit Tod abgieng, schritte erst alsdann das Stifft zu einer Wahl, welche auf Bischoff Otten zu Augspurg fiel. Es beruffte sich auf die Concordaten Teutscher Nation und wollte sich keinen Propst von dem Kayser und Papst aufdringen lassen. Den 4. Julij wurde auch der Teutschmeister von dem Geistlichen Gericht zu Rom abermals abgewiesen und sein ganzes bisheriges Verfaren als unrechtmässig verworffen (u). Beede Theile wendeten sich darauf an Herzog Christophen als Schutzherrn des Stifftes und diser beruffte sowohl das Stifft, als auch den Teutschmeister und Bischoff von Augspurg vor ihm zu Tübingen zu erscheinen. Es machten aber auch der Bischoff von Trient und ein gewisser Niderländer wegen einer Kayserlichen Begnadigung Anspruch an dise Propstey, jedoch ohne sich sonderlich darum zu bewerben. Den 24. Oct. erschienen also nur die bevollmächtigte des Capituls und der Teutschmeister vor Herzog Christoph und seinen darzu ausersehenen Räthen einem Graven von Zimmern, dem Propsten zu Backnang, Wilhelm von Massenbach, Marschalln, Hannß Hertern von Hertneck, Haußhofmeistern, Eberharden von Karpfen, Jörgen von Ow, Joh. Feßlern, Canzlern, und seinen Rechtsgelehrten Joh. Knodern, Hannß Heinrich Hecklin von Steineck, Caspar Beeren und Hieronimus Gerharden. Die Absicht war die Sache in der Güte beyzulegen. Sie wurde aber nicht erreicht. Der Teutschmeister suchte sich demnach mit Gewalt einzudringen und kam den 4. Dec. an einem Sonntag unter der Predigt mit etlichen Commenthuren, 200. Reutern und einigen Hackenschützen, wie auch etlichem Geschütz in die Stadt Elwangen, welche er sich sogleich unter dem Vorwand huldigen ließ, weil ihm bey letzterer gütlicher Handlung, solcher Besitz zugesagt worden wäre. Das Stifft ruffte also Herzog Christoph um Hülfe an, welcher sogleich den Dechanten zu Elwangen Wolffgang zu Westerstetten, welcher bißher wegen des Interims zugleich Propst der Stifftskirche zu Stuttgard war, zu sich erforderte um über die Mittel, wie dem Stifft Hülfe zu verschaffen wär, die Abrede zu nehmen. Die Stifftsherrn hingegen wurden befehlicht sich nach Lorch zu verfügen. Weil der Herzog solches als einen Landfridensbruch betrachtete, so begab er sich in die Rüstung, beruffte seine reysigen und Landvolk und befahl sogleich dem Ober-Amtmann zu Weinsperg, Bernhard von Talheim, das dem Stifft gehörige Schloß Tannenberg einzunehmen und mit gehöriger Besatzung zu versehen, worzu er, weil das Dorff Tanne mit 50. Teutschmeisterischen Pferden besetzt war, die nöthige Mannschafft aus den Aemtern Neustatt, Meckmül, Murhard und Backnang nehmen sollte. Ehe aber der Herzog zu den Waffen griff, schickte er seinen Rath Eyßlinger an den Kayser um denselben wegen seines Vorhabens zu belehren, weil er Brief und Sigel

(u) vid. Beyl. num. 19.

gel von sich gegeben den Stifft in seinen Rechten und wider alle Gewalt zu schü- 1552
tzen. Er schickte auch an etliche Chur- und Fürstliche Höfe die Lage dises Handels zu berichten und allenfalls gütliche Unterhandlung zu suchen, wobey er sich erbothe, wann der Teutschmeister sich wieder zuruckziehen, die verglübte Personen allerdings ledig zehlen und gnugsame Versicherung geben würde, wider den Stifft und dessen zugewandte nichts feindliches zu unternähmen, wie auch nicht allein die Schäden und Kosten, welche auf die Gegenwöhr verwendet werden müßten, ersetzen, sondern auch wegen des Einfalls in die Würtenbergische Glaitliche und Schirms-Obrigkeit Abtrag thun würde, sich gleichmässig zuruck zu ziehen und der gütlichen Unterhandlung statt zu geben.

§. 26.

Die Umstände erforderten aber damal eine schleunige Hülfe. Zu dem Ende beschrieb er alle seine Lehenleut und Landsassen und unter solchen auch Hugen von Münchingen Commenthurn zu Nordorf, weil " seine Voreltern das Hauß Nordorf neben „ andern Herrschafften erkaufft und von Alter hergebracht hatten, daß ein Commen- „ thur daselbst auch zugezogen, geholffen und wie andere Unterthanen gereyset sey, „ wie er noch zu thun schuldig wäre. Von seinen Unterthanen both er 4100. Mann auf und befahl noch andere 6000. Mann in der zweyten Auswahl bereit zu halten, wie auch alle Forstmeister, Forst-Knechte, Provisoner, Amtleute, Büchsenmeister und Schanzgräber zu Schorndorf erscheinen mußten. Der Herzog schickte demnach den 14. December dem Teutschmeister ein sogenannten Feindsbrief zu, worinn ihm auch die Herzogliche Dienerschafft die Fehde ankündete. Zugleich liess er an den Schultheis, Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Elwangen den Befehl ergehen seinem Fußvolk und raysigen die Oeffnung in ihrer Stadt und Schloß zu gestatten und dem Dechan und Capitul sowohl, als ihme wieder zu huldigen und gehorsam, widrigenfalls aber der Feindseligkeiten gewärtig zu seyn. Auch gegen diser Stadt verwahrte er allenfalls, wie in andern sogenannten Absagbriefen gewönlich war, seine Ehre. Der Sammel-Platz war zu Pliederhausen. Den folgenden Tag brachen 300. Reuter 800. Fußknechte gegen Mecklingen und Ober-Bebingen mit dem geringen Geschütz auf, welchen unter Befehlshabung Wilhelmen von Massenbach den 16. December das Haupt-Corps nachfolgte. Der Teutschmeister erwartete aber solchen Angriff nicht, sondern verließ das Stiffts-Hauß und die Stadt Ellwangen, nachdem er alle Saalbücher, Briefe und Schrifften auf die Seite gethan hatte. Zugleich klagte sowohl der Herzog, als auch das Stifft bey dem Cammergericht über solchen Teutschmeisterischen Landfridensbruch und bathe die Acht wider solchen zu erkennen. Seinem Landschafftlichen Ausschuß aber gab er auf sich mit D. Beeren zu berathen, wie man sich wegen

des

1552 des Unkostens versichern sollte. Ihr Bedenken gieng dahin sich der Commenthurey zu Winnenden, der Zehenden zu Vayhingen, Stockheim, Kirchbach und anderswo in dem Land zu bemächtigen und solche Gefälle auf das Kriegsvolk zu verwenden, wie auch den 19. December die Stadt Necker-Sulm und Gundelsheim besetzt und den Unterthanen befohlen wurde die Zinnse, Gülten 2c. den Würtenbergischen Commissarien einzuliefern. Indessen erlangte auch der Teutschmeister von dem Cammergericht ein Mandat wider den Herzog und beklagte sich bey dem Kayser, welcher ihn den 3. Jan. 1553. anwiese des Cammergerichtlichen Austrags zu erwarten und sich aller Thätlichkeiten zu enthalten. Weil er aber auch Herzog Christophen erinnerte alle Feindseligkeiten einzustellen, das Kriegsvolk in den Teutschmeisterischen Orten abzuführen, die in Pflicht genommene und gefangene solcher zu erlassen und wegen der Unkosten, welche sich auf 30000. fl. belieffen, des ordentlichen Rechten begnügen zu lassen, so führte er den grösten Theil der Besatzungen zu Verminderung der Unkosten aus den eroberten Städten ab und ließ zu Neckar-Sulm nur 50. und zu Horneck nur 30. Mann zuruck. Die Gefangne, unter welchen sich der Commenthur zu Winnenden, Hannß Jörg von Bellersheim und ein Doctor befande, wurden loß gelassen. Wegen der Unkosten aber konnte er sich nicht überwinden sich in eine Rechtfertigung einzulassen. Dann diese konnte auf viele Jahre durch den Teutschmeister verzögert werden. Und wann dieser, welcher ohnehin schon ein hohes Alter auf sich hatte, mit Tod abgieng, so würden die auf das Recht verwendende Kosten mit den Kriegs-Kosten verloren gegangen seyn. Nunmehr vermeynte der Bischoff von Augspurg bey solcher Lage der Umstände zu dem Besitz der Propstey zu gelangen. Er schickte deßwegen den 26. Jannarij einen Gesandten, Wendel Peen, an den Herzog, daß, weil er von dem Papst eine Provision auf die Propstey erlangt und alle Verbindlichkeiten, worinn der Stifft gegen dem Herzog stünde, bestetigt hätte, er sich erbiethe demselben die Schirmspflicht abzulegen. Der Stifft unterstützte solches Ansinnen und stellte ihm anheim, ob der Herzog solche von dem Bischoff in Person oder durch den hierzu bevollmächtigten aufzunehmen geruhen wollte. Weil aber die Sache noch am Cammergericht rechtshängig war und der Teutschmeister sich einer Appellation und Päpstlichen Inhibition berühmte, so konnte der Herzog um so weniger willfaren, als ohnehin sich noch mehrere Competenten meldeten und der Teutschmeister sich mit einigen Fürsten in ein Bündnus eingelassen hatte, daß man einer neuen und grössern Unruhe entgegen sehen konnte, zu welcher der Herzog keinen Anlaß geben wollte, zumalen er selbsten mit dem Teutschmeister wegen einiger Collaturen in Strittigkeit verfangen war. Endlich liessen sich die Churfürsten von Maynz und Pfalz bewegen eine gütliche Unterhandlung anzustossen, welche auch den 25. Martij einen Verglich zur Folge hatte, welcher für den Herzog vortheilhafft war. Dann 1.) versprach der Teutschmeister demselben für den Kriegskosten 36000. fl. zu bezalen und 2.) die Jura Patronatus

natus der Pfarr und Neun Caploney = Pfründen zu Vayhingen, wie auch mit 1552
dem Spital noch zwo Caploneyen daselbst, die Pfarr und Caploneyen zu Enzweyhingen, die Pfarr zu Riedt, die Pfarr, 5. Caploneyen und die Meßnerey zu Kürnbach, die Frümeß zu Sternenfels, die Pfarren zu Leonbronn, zu Brettach, Neuenstädter Amts und zu Horkheim, die Caploney in der Burg zu Winnenden, wie auch die Pfarr und Frümeß zu Grünenwetterspach nebst allen Pfarr = und Pfröndhäusern, Gefällen rc. abzutretten. Dagegen er sich die übrige in dem Fürstenthum habende Zehenden, Gülten, Zinse und Widumhöfe nebst dem Kastenhauß und Keller zu Vayhingen und das Hauß und Hof zu Kürnbach vorbehielt, und 3. von dem Herzog die Pfarr und Frümeß zu Tachenfeld bekam. 4.) Was diser seit der Zeit dises kleinen Kriegs zu Horneck, Neckar = Sulm und Gundelsheim an Renten und Gefällen eingenommen, soll der Herzog nebst 6000. fl. für obige Jura Patronatus an den 36000. fl. abziehen. Was aber noch über gedachten Abzug übrig bleibt, soll von dem Teutschmeister bis zur Ablosung verzinnßt werden. 5.) Versprach derselbe alle dem Stifft abgenommene Bestand = Rechnung = und Saalbücher, Briefschafften und anders wieder herbeyzuschaffen, dagegen 6.) sollen alle Processe am Cammergericht aufgehoben und nur dem Teutschmeister die Ausführung seines Rechts zur Propstey vorbehalten seyn. 7.) Sollen die von des Teutschmeisters Leuten zu Ellwangen und von Herzog Christophs Völkern zu Neckar = Sulm und Horneck gemachte Schulden von ihnen bezahlt und 8.) die übrige zwischen dem Herzog und dem Teutschmeister bißher gewesene Strittigkeiten von obgedachten vermittlenden Fürsten nächstens beygelegt werden (uu).

§. 27.

Nun erregte sich auch in den Badischen Landen eine Unruhe zwischen Marggrav Ernsten und seinem Sohn Bernharden, mit welcher sich Herzog Christoph beschäfftigte. Dann jener machte bey Lebzeiten seines ältesten Sohnes Albrechts im Jahr 1537. ein Testament, worinn er seine Lande unter seinen drey Söhnen vertheilte. Weil nun Marggrav Albrecht im Jahr 1542. ohne Leibes = Erben mit Tod abgieng, errichtete sein Vater in dem folgenden Jahr eine andere Theilung, worinn er das Recht der ersten Geburt hintansetzte und die untere Marggrafschafft dem ältern Sohn Bernharden, hingegen Carln die Marggravschafft Mahlberg und die übrige Herrschafften in dem Breyßgau zutheilte. Der ältere Sohn fand sich hierdurch beleydigt, zumalen sein Herr Vater solche Theilung von K. Carln bestetigen ließ. Die Uneinigkeit nahm zu, als dem alten Marggraven beygebracht wurde, daß der Sohn jemand mit

(uu) Thuanus lib. IV. pag. 553.

1552 mit Geld gedungen hätte ihn zu erschiessen, daß er ferner eine Lästerschrifft wider ihn an das Schloß-Thor gehefftet und seinen Secretarien mit dem Tod bedrohet hatte. Der junge Marggrav war aber unschuldig an diesen bezüchtigten Fre-velthaten, und befand sich meistens an dem Würtenbergischen Hof. Der alte Marg-grav ersuchte deßwegen Herzog Christophen ihm seinen Canzler Feßler zu schicken, wel-chem er etwas wichtiges zum hinterbringen entdecken wollte. Der Herzog schickte ihm aber nicht nur disen, sondern auch seinen Landhofmeister Balthasarn von Gültlingen mit der Erinnerung, daß er seine beede Söhne Bernharden und Carln nebst seinen vier Tochtermännern nach Pforzheim auf den 14. Febr. einladen möchte. Die Würtem-bergische Räthe verhofften eine Auskunfft zur Gütlichkeit gefunden zu haben, wann die väterliche Verordnung in ihren Kräfften bliebe und dagegen Marggrav Ernst seinem Sohn Bernhard das Amt Mühlberg von den darauf hafftenden 6500. erledigte und auch denselben wegen anderer Gülten schadlos hielt und wegen des Unterhalts versicher-te. Beede Theile bezeugten aber ihre Unzufriedenheit, indem der Vater vermeynte, daß sein Sohn die von ihm gemachte Schulden der 19000. fl. selbst bezalen und verzinsen sollte. Hingegen verlangte diser, daß, weil er sich des Rechts der Erstgeburt begeben müßte, solche aus der gemeinschafftlichen Erbs-Masse nach des Vaters Tod bezahlt werden sollten. Entweder leitete der Verdruß über solche Strittigkeiten oder das Ver-langen seinem Sohn einen Vortheil abzugewinnen Marggrav Ernsten auf den Ent-schluß seinen beeden Söhnen die Regierung abzutretten und Herzog Christophen zum Beystand zu erbitten. So wohl die den Gränzen des Herzogsthums sich nähernde Fränkische und Sächsische Kriegsvölker, als auch die Schwürigkeit solche Irrungen beyzulegen verzögerten die Vollziehung um so mehr, als eine ansteckende Krankheit zu Pforzheim und in samtlichen Baadischen Landen eine grosse Anzahl Menschen in die Ewigkeit versetzte. Marggrav Ernst ersuchte deßwegen Herzog Christoffen um die Erlaubnus in dem benachbarten Closter Hirsau seine Sicherheit zu nehmen. Dieser erlaubte solches und befahl dem dasigen Abt dem Marggraven und seiner Gemahlin und Kindern ein Wohnung zuzubereiten und denselben standmässig zu bewirthen. Weil aber der Marggrav wegen der damaligen Annäherung der Französischen Völker und Churfürsten Moritzens von Sachsen Eindringen in den Schwäbischen Krayß in neue Sorgen gesezt wurde, ob er auch bey solchem Auffenthalt genugsame Sicherheit hätte, so bath er den 6. Junij den Herzog ihn und die seinige in seinem Für-stenthum währendem seinem Daseyn in seinen Schuz und Schirm zu nehmen. Der Herzog sagte ihm auch solches zu, meldete aber zugleich, daß er selbst noch nicht wisse, wie die Kron Frankreich und Churfürst Moritz mit seinen Bunds-verwandten gegen ihm gesinnt sey, doch wollte er, so bald die Nachricht eingehe, daß bemeldte Fürsten wider ihn oder den Marggraven etwas nachtheiliges vorzunehmen gedächten, ihn unverzüglich warnen. Dieser Auffenthalt währte bis zu Ende des Sep-

tembers.

tembers. Dann es wurde entzwischen zu Tübingen den 11. Julij ein Vergleich 1552
zwischen Marggrav Ernsten und seinem Sohn gestifftet, welcher zu Anfang
des Octobers vollzogen und die Regierung an die beede Marggraven Bernharden und
Karln übergeben werden sollte (w). Kaum aber war solcher Vergleich vollzogen, so
gieng Marggrav Bernhard den 20. Januarij und Marggrav Ernst den 6. Febr. 1553.
in die Ewigkeit.

§. 28.

Neben allen disen Geschäfften suchte Herzog Christoph auch sein Residenz-Schloß zu Stuttgard, nach dem damaligen Geschmack in der Baukunst zu verbessern. Solchemnach wurde das alte Gebäude bis auf die Gewölber abgebrochen, und ein neues steinernes erbauet. Biß solches fertig wurde, beliebte ihm sich meistens zu Tübingen aufzuhalten, wo er auch eine auserlesene Bibliothek sammlete. Die Häuser auf dem Platz vor dem Schloß zu Stuttgard erkauffte er von der Burgerschafft um dasselbe nicht nur für die Feuersgefahr in Sicherheit zu setzen und eine bessere Aussicht zu gewinnen, sondern auch seinem vorhabenden Canzleybau genugsamen Raum zu verschaffen. Dann es war bey den sich unter Herzog Ulrichs Regierung äussernden Geschäfften die Menge der Schrifften allzusehr angewachsen. Der Kirchen-Rath erforderte nunmehr auch einen grössern Raum, zu welchem er der bisherigen Stiffs-Prediger Wohnung anwendete und eine ganz neue Canzley erbauete, welche er nächst an seinem Schloß haben wollte. Zugleich sorgte er für die Verwarung der wichtigsten Actenstücke, welche in der dermaligen Kuchenverwaltungs-Stube aufbehalten wurden, und erbaute in seinem Schloß ein Archiv, welches seiner Nachkommenschafft die Schrifften aufbehalten sollte. Er hatte aber das Vergnügen nicht die Vollendung diser Gebäude zu erleben. Zugleich gedachte er das Glaits-Recht in die gehörige Ordnung zu bringen. Dann der benachbarten Stände Unterthanen gebrauchten bey ihrem Durchreysen durch das Fürstenthum andere Weege, als die bißherige gewönliche Landstrassen, welche durch die Spanische Kriegsvölker unsicher gemacht wurden. Sonderlich war aber den Kauffleuten, welche die Frankfurter Messe besuchten, daran gelegen sicher durchzureysen. Der Herzog wollte hingegen nicht verbunden seyn dieselbe auf den ausserordentlichen Weegen zu verglaiten, sondern verlangte, daß sie die ordenliche Glaits-Strass gebrauchen sollten. Dann daß er das Gelait der auf die Messen reysenden Kauffleute völlig aufzuheben gesonnen gewesen, wie Herr von Stetten (x) vorgibt, ist unmöglich zu glauben. Das Glaits-Recht war eines der beträchtlichsten Regalien, welches die

(w) Schœpflin histor. Bad. lib. VI. §. 10. pag. 17. und §. 14. pag. 24.
(x) Stetten Augsp. Chronick. c. 9. §. 5. pag. 475.

1552 die Fürsten von ältesten Zeiten und besonders damals einer besondern Aufsicht würdigten. Die Glaitliche Obrigkeit erstreckte sich auf anderer Stände Gebiethe, welche darein eingeschlossen wurden und verdiente eine vorzügliche Achtung, ungeacht sie mit grossen Kosten verbunden war. Die Kaufleute der Stadt Augspurg beschwehrten sich an die ordentliche Glaits-Strasse gebunden zu seyn, und der Herzog wollte sie auf disen nicht verglaiten oder die bißherige Glaits-Strassen mit verdopplung der Unkosten abändern. Diese Reichs-Stadt sendete deßwegen Joachim Langmanteln, welcher dem Herzog angenehm war, weil er bey disem Mann gemeiniglich seine Einkehr auf Reichstägen nahm, und Christoph Diefffstettern nach Stuttgard, welche die Sache dahin verglichen, daß die Kauffleute bessere Ordnung bey dem Geleit halten und die gewönliche Glaits-Strass gebrauchen sollten, in welchem Fall sich der Herzog erbothe ihnen das Glait wieder angedeyhen zu lassen. Auf gleiche Weise vergliche er sich mit der Reichs-Stadt Ulm und andern benachbarten. Und da sich auch in dem Vorstwesen durch die in dem Land gelegne Kayserliche Völker grosse Unordnungen eingeschlichen hatten, so liess er in disem Jahr eine Vorstordnung in demselben ausgehen.

§. 29.

Nun wurde auch unter Herzog Christophs Vermittlung Grav Georg von Würtenberg mit dem Kayser ausgesönet. Dann er hatte seinen Gesandten Lic. Eyßlingern noch immer deßwegen an dem Kayserlichen Hof. Diser wurde von D. Sölden vertröstet, daß, wann der Herzog eine Fürbitte für ihn einlegen würde, die Begnadigung gewiß erfolgen werde. Solches geschahe auch den 27. Martij 1552. indem der Bischoff von Arras dem Gesandten hinterbrachte, daß der Grav sich ruhig in seine Lande begeben und ohne Gefahr den Herzog, seinen Vetter, heimsuchen könnte. Bißher hielt er sich in der Schweitz kümmerlich auf. Als er nach Stuttgard kam, verglich sich Herzog Christoph mit ihm den 4. Maji und übergab ihm die Gravschafft Mömpelgard und die Herrschafften Harburg und Reichenweyher, Granges, Clervall, Passavant, Estobon und Blamont nebst den Ansprüchen auf die Güter, welche sie vermög der Testamente und Verträge annoch zu fordern hatten. Er überliess ihm dabey alles daselbst befindliche Geschütz, Munition, Harnisch, Gewöhr, Haußrath, Wein, Früchten 2c. und versprach ihm nicht allein 1000. angeliehene Kronen nachzulassen, sondern auch mit ziemlichem Silbergeschirr seinen Tisch zu versehen. Und damit er auch in dem Herzogthum Würtenberg einen Sitz haben möchte, so überliess er dem Graven die Stadt und das Amt Neuenbürg samt dem Forst und aller hoher und niderer Obrigkeit, doch, daß dem regierenden Hauß alle Forst- und Glaitliche Oberkeit, Landsteur, Reyß und Folge, Schatzungen, Appellationen an das Hofgerichts

richt, Lands- und Kirchen-Ordnungen, Geist- und Weltliche Lehenschafften 1553 und Besuchung der Landtäge vorbehalten blieben. Ueber dises liess er ihm 1000. Thl. baar bezalen und verschriebe sich ihm, bis er in den Besitz der im Process verfangenen Ericurtischen und Ortenburgischen Herrschafften komme, jährlich 1000. fl. und, wann die auf dem Herzogthum ligende Beschwerden aufhören, 10000. fl. zugeben. Ferner wurde dem Graven das Jus nominandi der Pfarrer und Prediger in dem Amt Neuenbürg überlassen, doch, daß die ernannte von den verordneten Superattendenten examiniert und bestetigt werden und die Pfarrer, Prediger und Diaconen sich nach der Würtenbergischen Kirchenordnung in Ceremonien, Lehren und Visitationen richten mußten. Die Bestungen und Städte sollen auch beeden Herrn in ihren beederseitigen Landen offen stehen. Weil aber Herzog Christoph mit König Ferdinanden wegen der sogenannten Königlichen Rechtfertigung noch nicht gänzlich ausgesönet war, so wurde abgeredt, daß, wann derselbe wieder von Land und Leuten gedrungen würde, der Zutritt zu der Gravschafft Mömpelgard und den zugehörigen Herrschafften in allweg vorbehalten seyn sollte, welche er aber in dem Fall, wann er wieder zu dem Besitz des Herzogthums käme, dem Graven abzutretten versprach. Wofern hingegen diser von seinen Landen vertrieben würde, so wurde ihm der Unterhalt in dem Herzogthum versichert. Beede Herrn verschrieben sich, daß sie getreue Freunde unter sich seyn, keiner des andern Feind in seine Lande aufnehmen, sondern die Alt-Väterliche Verträg, sonderlich so viel die Erbfolge, Versorgung und Besteurung der Fräulein betreffe, genau halten wollten. Nunmehr entschloß sich auch Grav Georg zu vermählen. Dann die Göttliche Vorsicht wollte durch seine Nachkommen das Herzogliche Hauß aufrecht erhalten. Dise Absicht zu erleichtern erlaubte ihm der Herzog seine künfftige Gemahlin mit ihrem Wittum auf die Gravschafft Mömpelgard und die derselben einverleibte Herrschafften zu verweisen. Und weil in denselben mit Aussteurung der Fräulen ein besonderer Gebrauch eingeführt war die Unterthanen mit Schatzungen zu belegen, so versprach Herzog Christoph jeder Tochter des Graven 4000. fl. zu verehren und daß, wann der letzte Herr von Würtenberg ohn ehliche Männliche Leibes-Erben abstürbe, alsdann beederseitige in absteigender Linie verlassene Fräulen zugleich die Grav- und Herrschafften erben sollen. Ohne besondere dringende Noth soll auch keiner diser Herrn von seinen Land und Leuten etwas zu verkauffen oder sonst zu veräussern befugt, sondern solchen Nothfall einander zu berichten und den Vorgang oder Vorkauff oder eine ewige Losung und Widerkauff gegen den fremden Käuffer vorzubehalten verbunden seyn. Zu dessen Versicherung errichteten sie einen Vertrag, daß auch ohne solche Vorbehaltung eine ewige Losung statt haben und ihre beederseitige Fürstenthume, Grav und Herrschafften jedem zu seiner Gebühr ausdrücklich afficiert, verpfändt und verschrieben seyn sollen. Weil die Gravschafft Mömpelgard ein Reichs-Lehen ist, so mußte bey diser Veränderung die Kayserliche Genehmigung eingehohlt und der Herzog seiner Lehenspflicht erlassen werden. Jenes geschah den 14. Maji,

 wobey

1553 wobey der Herzog zugleich den Kayser als Herzogen und Graven von Burgund ersuchte Grav Georgen mit den Herrschafften Granges, Clerval und Passavant als Burgundischen Lehen zu belehnen. Erst den 23. Julij lieff die Kayserliche Bewilligung ein, daß er den Graven belehnen wollte, und den 21. Augusti geschahe demselben die Huldigung in der Stadt Mömpelgard, welche dabey einige Schwürigkeiten machte und behaupten wollte, daß der Grav schuldig wäre ihre Freyheiten in Französischer Sprache zu bestetigen. Sie machte wider die Vollmacht der Räthe Einwendungen und verlangte, daß der Grav in eigner Person die Huldigung aufnehmen sollte. Alles dises war wider das Herkommen und die Stadt maßte mit Gewalt bedrohet werden.

§. 30.

Weil so wohl unter der Oesterreichischen, als auch unter Herzog Ulrichs Regierung die Lehen bey den vielen Verwirrungen in grosse Unordnung geriethen, viele Lehen verschwigen und heimgefallene von den Allodial-Erben besessen wurden, so liess Herzog Christoph den 16. Febr. durch seinen Lehen-Rath D. Ulrich Ruckern Lehen-Gerichte veranstalten, daß in der Woche nach Quasimodogeniti den 10. April der erste, zu Tübingen, den 29. Maji der andere, den 7. Aug. der dritte, den 6. Nov. der vierte und im folgenden Jahr den 15. Jan. der fünffte, den 9. April der sechste und den 9. Julij der siebende Lehentag zu Stuttgard gehalten werden sollte. Er ernannte aus den beschriebenen Lehenleuten Hannsen von Liebenstein zu seinem Lehenrichter und Balthaß von Gültlingen als seinen Anwald, mit dem Auftrag, daß der Lehen-Richter und Mannen bey ihrer Lehenspflicht nach dem Lehen-Recht, alten Gebräuchen und Gewonheiten sprechen sollen. Nach disen mußte das Gericht von dem Kläger und Beklagten um einen Redner, Raüner und Warnern als Beyständen gebethen werden (y). Zugleichem machte er eine Ordnung wegen seines Kirchen-Raths, dessen Ober-Aufsicht er seinem Landhofmeister Balthasarn von Gültlingen und die Vorsteher-Stelle seinem Rath Sebastian Hormolden auftrug. Dises Collegium bestund aus Weltlichen und Geistlichen Räthen. Die leztere waren der berühmte D. Mathäus Alber (sonsten Aulber) M. Caspar Gräter und Johann Engelman. Jene hatten die Verwaltung der Kirchengüter, diese die Lehr und Leben der Kirchendiener und Schulmeister, deren Annehmung und Abschaffung und die Kirchenordnung zu besorgen. Weil jene die Verwalter der Kirchen-Güter offt untersuchten und die Geistliche Räthe über die Berichte der General-Superattendenten zu berathschlagen hatten, so wurde dises Collegium

(y) Wie dises Lehengericht nidergesezt worden, ist zu sehen Beyl. 20. Hoffmann de usu mod. judicii parium curiæ. Halthaus glossar. voce: Runer und voce, Warner.

gium insgemein die Visitation genennt. Ich habe schon in vorigem Theil gemeldet, wie behutsam Herzog Ulrich mit Einziehung der Geistlichen Güter zu Werk gegangen, damit solche nicht secularisiert, sondern zu Erhaltung der Kirchen und Schulen und deren Diener, wie auch Versorgung der Armen angewendet würden. Herzog Christoph bliebe sorgfältig bey solcher Verordnung. Damit die Pfarrdienste mit tüchtigen Leuten ersetzt würden, so hatte er mit den Prälaten zu Denkendorf, Murhard und Alpirspach, wie auch dem Stifft Backnang und dem Spital zu Marggröningen die Vorsehung getroffen, daß er und seine Visitations-Räthe das Jus patronatus und advocatiæ über die Kirchen, welche dise Clöster, Stifft und Spital vorher gehabt, über sich nahm. Dann er gedachte sich in den Capitulationen aller nach und nach setzenden Prälaten dise Rechte vorzubehalten, weil er auf dise Weise sich der einmüthigen reinen Lehre des Evangelij und der in der Heiligen Schrifft begründeten Würtembergischen und Augspurgischen Glaubensbekanntnus in seinen Landen versichern könnte. Seinem theuren Propst zu Stuttgard D. Brentzen übertrug er die Aufsicht über der Geistlichen Räthe Verhalten (z). Er hatte demnach noch kein eigentliches Consistorium, welches erst in vielen spätern Zeiten durch eine Absonderung von der sogenannten Visitation aufgestellt wurde.

1553

§. 31.

Entzwischen hatte der unruhige Marggrav Albrecht von Brandenburg durch seine Händel mit dem Bischoff Melchiorn von Würzburg und Wiganden von Bamberg ganz Teutschland in Sorgen gesetzt. Churfürst Friderich, Herzog Albrecht von Bayern, Herzog Wilhelm zu Gülch und Herzog Christoph von Würtemberg bemüheten sich bey einer Zusamenkunft zu Heydelberg solche Irrungen durch einen Frieden beyzulegen. Beede kriegführende Theile erschienen daselbst. Aber die Unterhandlung war fruchtlos. Die Bischöffe hatten bey dem Cammergericht den Vortheil erlangt, daß der Marggrav mit der Acht bedrohet wurde. Sie drangen darauf, daß die samtliche Reichsstände an disem Krieg vermög der Acht Antheil nehmen sollten. Disen war aber ungelegen die Kriegsflamme auszubreiten, zumalen das Verfaren des Cammergerichts ihnen unanständig zu seyn dünkte, daß es sich die Macht anmasste Reichsfürsten nach seinem Gutdünken in die Acht zu erklären. Es war zu besorgen, daß, weil das Reich auch an andern Orten mit Unruhen bedrohet wurde, die Flammen sich ausbreiten und fremde Potentaten, welche allbereits schon die Anstalten darzu vorkehrten, sich in dise einheimische Irrungen mengen möchten. Bey disen Aussichten funden sich obgedachte vier Chur- und Fürsten in die Nothwendigkeit gesetzt ihren Landen

(z) vid. Beyl. num. 21.

1553 Landen durch ein entgegengesetztes Bündnus die Sicherheit und Ruhe zu verschaffen. Dises wurde aber den 29. Martii nur auf drey Jahre errichtet und ihm der Name des Heydelbergischen Vereins gegeben. Die vor Augen schwebende Gefahr bewegte auch die Churfürsten zu Maynz und zu Trier solchem beyzutretten. Die Abrede war einander zu schützen, wofern einer oder mehrere der verbündeten Fürst wider Billigkeit und Recht angegriffen, mit den damals gewöhnlichen Musterplätzen, Lagern, unerlaubten Durchzügen, Abnöthigung des Proviants, Geschütz und Munition oder Bedrängung sich seiner Pflicht, Eyd und Verschreibung zuwider zu erklären gezwungen werden wollte. In der nachgehends zu Heydenheim errichteten Neben-Abrede wurde verglichen, zu welcher Hülfe jeder Bundsverwandter verbunden seyn sollte. Dise wurde so geheim genommen, daß auch die Räthe davon entfernet wurden. Herzog Christoph setzte sie schrifftlich mit eigner Hand auf und die übrige Chur- und Fürsten besigelten dieselbe. Um dem Kayser keinen Verdacht zu erwecken, berichteten sie disen Vorgang an denselben mit Bitte sich solchen gefallen zu lassen und, weil etliche Reichs-Stände bisher in ihren Landen über zuvor schon erlittenen Schaden mit überlegtem Kayserlichem Kriegsvolk belästigt wurden, dise verderbliche Beschwerden ihnen abzunehmen und sie hinfüro damit zu verschonen. Weil in disem sogenannten Verein noch einige Puncten in bessere Deutlichkeit zu setzen waren und verschiedene kleinere Stände darein aufgenommen zu werden verlangten, so wurde im Junio ein Bundstag zu Ladenburg gehalten, wohin der Herzog seinen Marschall Wilhelm von Massenbach und seinen Ober-Vogt zu Lauffen Ludwig von Frauenberg abordnete. Wegen Aufnahm der schwächern Reichs-Stände war des Herzogs ihnen gegebne Instruction anmerkungswürdig. Dann er hielt dafür, " daß sich dieselbe in des nächstgelegenen Chur-„ oder Fürsten Schutz und Schirm begeben sollten. Also kämen die kleine Reichs-„ Städt wieder in den Schutz und Schirm der Fürsten, wie sie vor Jahren und vor „ dem Anfang des Schwäbischen Bunds auch gewesen und würden doch in den Rath „ der vereinigten Chur- und Fürsten nicht gelassen, blieben also die Rathschläg so „ viel desto mehr geheim, wordurch den Practiken fürgekommen und die Städte den-„ noch von dem Schirmherrn gegen geniessenden Schutz mit gebürender Hülfe belegt „ werden können. " Ueberhaupt aber meynte er daß man nicht viele Stände in den Bund nehmen sollte, weil man sich nur mit mehrern Händeln beladen müßte. Die mächtigen wären ohnehin meistens in Kriege verwickelt und von den unvermöglichen, nemlich den Reichs-Städten, Stifftern und Prälaten könnte man sich wenigen Beystands getrösten und wäre doch verbunden solche in dem Schirm zu nehmen.

§. 32.

§. 32. 1553

Auf disem Bundstag suchte nicht allein Churfürst Moritz, sondern auch der Bischoff von Würzburg eine Hülf von dem Heydelbergischen Verein wider den noch unter den Waffen stehenden Marggraven von Brandeburg. Hierauf befahl der Herzog seinen Gesandten auf eine abermalige persönliche Zusamenkunfft der verbündeten Fürsten zu stimmen und sich auf keinen offentlichen Beystand einzulassen, sondern einen abermaligen Versuch vorzuschlagen, daß die kriegfürende Theile zu einem Fridensschluss bewegt werden möchten. Wofern aber die andere Bundsverwandte dem Churfürsten beyzustehen geneigt wären, sollten die Gesandte alle besondere Hülfe mißrathen und vielmehr darauf antragen, daß ihre ganze Macht anzuwenden wär, damit der Unruh so viel möglich auf einmal ein Ende gemacht würde. Dann durch particular-Hülfen dörfften sie sich doch den Marggraven auf den Halß ziehen. Vor allen Dingen aber müßte diser durch eine Gesandschafft um eine runde Erklärung ersucht werden, wessen man sich zu ihm versehen könnte, weil er nicht allein letzthin mit einem Unwillen von Heydelberg abgereyßt sey und den Churfürsten von Cölln bedrohet habe den Durchzug wider den Herzog von Gülch durch seine Lande zu nehmen, sondern auch Churpfalz in dem Durchzug durch die Obere Pfalz grossen Schaden von ihm erlitten habe. Man müßte disem vorstellen, daß die vereinte Chur- und Fürsten mit keinem gleichgültigen Auge zusehen könnten, wie um seines eigenen Nutzens willen das ganze Reich in solche Unruh und Verwüstung gesetzt würde. Es müßte aber den Bischöffen von Bamberg und Würzburg eine Neigung zum Frieden beygebracht werden, daß sie von ihren bey dem Cammergericht ausgebrachten Mandaten abstünden und den Marggraven bey seinen Verträgen bleiben liessen. Wofern sie aber Marggrav Albrechten ihrer Ansprache nicht entlassen wollten, so sollten sie solche auf nächstkünfftigem Reichstag offentlich an den Kayser und das ganze Reich gelangen lassen. Weil auch die Oberhauptmannschafft bey diesem Bündnus Herzog Albrechten von Bayern und Herzogen von Würtenberg übertragen worden, so verlangte der letztere deren Entlassung unter dem Antrag, daß es vortheilhaffter wär, wann der Herzog von Bayern in den obern und der Herzog von Gülch in den Rheinischen Landen solche Stelle übernähm. Indessen hatten beede gemeldte Bischöffe bey dem Cammergericht scharffe Mandaten wider Churfürst Friderichen und Herzog Christophen ausgebracht, worinn ihnen anbefohlen wurde bey Straff der Acht denselben Hülffe zu schicken. Der Herzog glaubte solche so wenig, als der Churfürst schuldig zu seyn, weil er bey des Churfürst Moritzen und Marggrav Albrechten Einfall in den Schwäbischen Crayß in vorigem Jahr auch hülflos gelassen und in die Nothwendigkeit gesetzt worden sich in einen Unkosten von mehr dann 80000. fl. einzulassen und von des Marggraven Kriegsvölkern einen Schaden von 120000. fl. erlitten habe. Sein Anwald Lic. Bräunlen mußte ihn demnach bey dem Cammerge-

1553 richt entschuldigen und um Aufhebung solchen Mandats Ansuchung thun, weil er sich gegen den Bischöffen erbothen hab keinen Antheil an ihrem Krieg zu nehmen, sondern vielmehr eine Vermittlung zu übernehmen, womit dieselbe sehr wohl zufrieden gewesen. Nun könnten aber die Befolgung der Mandatenund eine Vermittlung nicht beyeinander stehen, zumahl die Kayserliche und Königliche Majestäten solches Betragen der vereinten Chur- und Fürsten mit gnädigstem Beyfall aufgenommen hätten, von welchem sie nimmermehr zuruckgehen könnten (a). Es änderte sich aber die ganze Lage der Sachen durch die den 9. Julij bey Sivertshausen gelieferte Schlacht und den Tod des Churfürst Moritzen. Dann man gedachte nunmehr den zu Eger errichteten Bund mit dem Heydelbergischen zu vereinen und in dieser Gegend den Absichten des Friedens ein Gewicht zu geben, weil der Marggrav sich ungeacht der erlittenen Niderlage noch nicht zur Ruhe begeben wollte, sondern die Vollziehung des mit dem Kayser bey Metz gemachten Vertrags mit Gewalt durchzusetzen entschlossen war. Die verbundene Chur- und Fürsten setzten sich demnach in eine den Umständen gemässe Verfassung. Keiner wollte sich aber mit der beschwerlichen Oberhauptmanns-Stelle beladen. Nach allerhand Vorschlägen wurde doch endlich auf disem Bundstag beschlossen beede Herzoge von Bayern und Würtenberg zu ersuchen, noch ferners wechselweis die Obersten-Stelle beyzubehalten. Dann die beyde Geistliche Churfürsten entschuldigten sich mit ihrem Stand, Churfürst Friederich mit seinem Alter und der Herzog von Gülch mit seiner Entlegenheit. Dagegen sie den beeden Herzogen einen ihrem Stand gemässen Gehalt, tüchtige Kriegs-Räthe und andere Nothdurfft zusagten (b). Herzog Christoph übernahm also die Stelle dermalen allein und beschickte vermög derselben die auf den 12. Aug. ausgeschriebene Zusamenkunfft zu Memmingen, wohin König Ferdinand seinen D. Zasius schickte mit bedeuten, daß er aufgeschehene Einladung der Heydelbergischen Verein beyzutretten geneigt sey. Dann das vorgehalte Egrische Bündnus zerschlug sich, weil die Hauptperson, Churfürst Moritz, in der Schlacht bey Sivertshausen umgekommen war. Dises veranlaßte einen neuen Bundstag auf den 12. September zu Heylbronn, wo Herzog Christoph sich in Person einfand und den König mit den vordern Oesterreichischen Erblanden, wie auch andere Fürsten und Städte in die Verein als der Oberste derselben aufnahm. Erst den 3. Oct. 1554. tratt er solche Stelle an Herzog Albrechten ab, und übergab ihm dabey alle bißher wegen diser Verein verhandelte Schrifften und Bunds-Rechnungen. Dann sie hatte nicht nur das Commando der Bundsvölker in Kriegs-Sachen, sondern auch das Directorium auf sich.

§. 33.

(a) vid. Beyl. num. 22.
(b) vid. Beyl. num 23.

§. 33.

1553

Zu gleicher Zeit machten die Strittigkeiten zwischen dem Landgraven von Hessen und Grav Wilhelmen von Nassau wegen der Gravschafften Catzenelnbogen, Zigenhain und Nidda ein Auffsehen, welche das Teutsche Reich mit neuen Unruhen bedroheten. So bald der Landgrav in die Gefangenschafft kam, regte sich das Hauß Nassau und erhielt im Jahr 1548. eine Reichs-Hof-Raths-Urthel zu seinen Gunsten, welche den 14. Martij 1551. bestetigt wurde. In dem Passauischen Vertrag aber wurde nicht allein die Gerechtigkeit diser Urtheln zu untersuchen abgeredt, sondern der Landgrav bemächtigte sich auch der strittigen Lande wieder nach seiner Erledigung, worüber sich der Grav bey dem Cammergericht beklagte. Die Sache schien sehr beschwerlich. Pfalzgrav Friederich Churfürst suchte sie in der Güte beyzulegen und bothe beeden Partheyen seine und Herzog Christophs Vermittlung an, welche solche zwar bewilligten, aber das Hauß Nassau sich vorher in den Besitz der ihm abgenommenen Herrschafften wieder eingesetzt wissen und die Revisionen nicht anerkennen wollte. Dannoch ersuchte der Churfürst den 22. Julij 1553. den Herzog sich neben ihm mit solcher Vermittlung zu beladen, und beeden Theilen vorzuschlagen, daß solche Unterhandlung weder dem Landgraven an der zugesagten Revision, noch dem Hauß Nassau an der Restitution nachtheilig seyn sollte. Weil aber wenig Hoffnung zur Gütlichkeit vorhanden war und der Herzog selbst mit dem ältesten Sohn des Graven, Prinz Wilhelmen von Oranien, wegen einiger in Burgund gelegner Herrschafften in einer Rechtfertigung verfangen war, so hatte er ein Bedencken sich hier einzulassen, zumalen er noch im Zweifel stunde, ob der Grav und sein Sohn, welchem die Helffte der strittigen Lande zugehören sollte, ihn als eine Mittelsperson leyden möge. Wofern er aber dessen versichert wär, wollte er zu Erhaltung des Friedens in dem Reich nichts abgeschlagen haben. Nun wollte bey der persönlichen Zusamenkunfft der Heydelbergischen Bunds-verwandten der Landgrav auch darein aufgenommen werden und liess sich wegen der verglichenen Revision derselben Gedanken ausbitten. Dise liessen den 16. September ein Schreiben deßwegen an König Ferdinanden abgehen, worinn sie ihn ersuchten, weil er nebst ihnen den Passauischen Vertrag errichtet, den Landgraven dabey zu handhaben und wegen Stillstands der Processe am Cammergericht ein Einsehen zu haben. Weil nun die Revision nicht vorgenommen werden wollte und der Grav von Nassau und der Prinz von Oranien die Vermittlung Herzog Cristophs sich nicht entgegen seyn liessen, so unterzog sich diser derselben nebst dem Churfürsten von Trier, dem Pfalzgraven Churfürsten und Herzog Wilhelmen von Gülch und es wurde auf den 24. October des folgenden Jahrs ein sogenannter Verhör-Tag zu Franckreich anberaumt. Der Herzog schickte auf solche Zeit Albrecht Arbogasten Freyherrn von Hewen, Wernherrn von Münchingen und D. Hieronimus Gerharden dahin. Es wurden aber da-

1553 mals nur die beederseitige schrifftliche Verhandlungen angenommen. Die Lesung solcher Schrifften, die Erwägung der beederseitigen Gründe, und Ausfindung der beeden Theilen annehmlichen Mittel erforderten viele Zeit bis endlich der Churfürst von Sachsen und König Maximilian zu Böhmen sich auch das möglichste hierinn zu thun erbothen. Erst den 30. Junij 1557. erfolgte ein Verglich, welchen bißher des Landgraven Geldmangel verzögert hatte. Dann derselbe sollte dem Hauß Nassau für die strittige Herrschafften eine grosse Summe Gelds erlegen. Auch dise Schwürigkeit aus dem Weeg zu raumen entschlosse sich endlich Herzog Christoph dem Landgraven 40000. fl. fürzustrecken und für 30000. fl. Bürg zu werden (c).

§. 34.

Die übrige Verrichtungen des Herzogs waren in disem Jahr, daß er von Haunsen von Stotzingen das halbe Dorff Dürwangen, Balinger Amts, mit allen Hohen und Nidern Gerichten, Pfarren, Pfründen, Caploneyen, Geist- und Weltlichen Lehenschafften 2c. als ein rechtes Eigenthum um 3225. fl. an sich erkauffte. Dann den übrigen halben Theil hatte schon Grav Eberhard der Milde mit der Stadt Balingen erkaufft, dagegen die andere Helffte damals denen von Bubenhofen zugehörte. Die andere war die Aufnahm des berühmten Petri Paulj Vergerij. Diser war aus dem Venetianischen Gebieth gebürtig und wurde wegen seiner guten Eigenschafften zu der Bischöfflichen Würde zu Justinopel erhoben. Der Päbstliche Hof gebrauchte ihn zu verschiedenen Verschickungen nach Teutschland der Augspurgischen Confessions-Verwandten Absichten zu vereiteln und den Lauff des Evangelij zu hindern. Dises war ihm eine Gelegenheit eine gute Kenntnus solcher Lehre zu erlangen. Als er aber in den Verdacht gerieth, daß er derselben nicht abhold wär und er zu Ableinung des wider ihn gefaßten Argwons selbst wider die Lehre der Protestanten schreiben wollte, wurde er durch die Untersuchung ihrer Gründe überwunden ihre Warheit einzusehen und sich nunmehr darzu zu bekennen. Gleichwohl wankete er noch, ob er dabey verharren sollte, weil ihm die Verläugnung seiner Würden und Ansehens in der Römisch-Catholischen Kirche noch zu schwer dünkte. Das erschreckliche Beyspiel des bekandten Francisci Spiræ, welcher von der erkandten Evangelischen Lehre wieder zuruckgetretten war, diente ihm aber zu einer Warnung. Nach vielen ausgestandenen Verfolgungen begab er sich nach Graubünden, wo er mit seinen Predigten die von ihm erkannte Glaubens-Lehre mit vieler Einwoner Bekehrung ausbreitete. Als er aber auch hier von dem Päpstlichen Hof nicht geduldet wurde, wandte er sich an Herzog Christoph, mit welchem er schon in einer Bekandtschafft stunde. Er hatte ihm eine Heurath zwischen seinem noch

(c) Herr von Harpprecht Staats-Arch. des Kayserlichen Cammer-Gerichts part. V. §. 87. pag. 67.

noch jungen Prinzen Eberhard und einer Prinzessin von Ferrara angetragen und bath ihn in seinen Schutz zu nehmen (d). Der Herzog sagte ihm auch nicht allein die Aufnahm zu Tübingen, sondern auch genugsamen Unterhalt zu, indem er disem Fremdling die Wonung des Abten zu Hirsau zugedacht und seinen Beamten befohlen hatte ihn bey seiner Ankunfft mit nötigem Holz-Vorrath, einem Fuder Wein und 100. fl. an Geld zu versehen. Wofern er auch hinfüro mehrers bedörffte, so vertröstete ihn der Herzog ihn seine Gutthätigkeit geniessen zu lassen (e). Er hielt auch dises gegebene Fürstenwort reichlich, indem er ihm nicht allein järlich 12. Klaffter-Holz, ein Fuder Wein, 20. Schöffel Habers und 200. fl. Geld reichen ließ, sondern ihm auch, als sich Vergerius im Jahr 1557. mit einer vertriebenen Italiänerin verheurathen wollte, eine Zulage von einem Fuder Wein, 8. Klaffter Holz, 20. Malter Habern und 30. Malter Dinkel angedeyhen ließ (f). Es gieng aber dise Vermählung zuruck, weil die Braut der an sie ergangenen Zuruckberuffung zu widerstehen den Muth nicht hatte. Dann ich weiß nicht, warum die Stadt Zürch eine Ansprach an sie machte und sie unter starker Bedrohung abforderte. Und den 1. Dec. gab K. Carl dem Herzog nicht allein die Freyheit den Neckarfluß, so weit solcher durch sein Fürstenthum fliesse und er auch sonsten solches nutzlich befinde, zu öffnen, schiffreich und gängig zu machen, daß darauff mit Flössen und Schiffen allerhand Waar zu gemeinem Nutzen auf und abgeführt werden können, sondern auch die Erlaubnus in seinem Herzogthum, in der Gravschafft Mömpelgard, in den Herrschafften Harburg und Reichenweyher und allen andern darzu gehörigen Obrigkeiten, Grav- und Herrschafften von seinen steurbaren Unterthanen von allem Wein und Getraid ein neues Ungeld zu nehmen.

1553

§. 35.

Der Anfang des Jahres 1554. war unserm Herzog erfreulich, als ihm den 1. Jan. Abends zwischen 6. und 7. Uhr ein Sohn gebohren wurde. Diser Prinz, welchem die Göttliche Vorsehung die Nachfolge in der Regierung bestimmet hatte, erhielte in der Tauffe den Namen Ludwig. Dise wurde auf den 3ten Januarij in der sogenanten Ritterstub veranstaltet und von dem Hofprediger M. Caspar Grätern eine Predig gehalten. Der Burgermeister von Stuttgard aber hatte die Ehre den Prinzen in dem Namen gesamter Landschafft über der Tauffe zu halten. Nach vollendter Handlung ließ auch dise durch den Herzoglichen Rath D. Caspar Beeren durch eine besondere Rede ihren Glückwunsch ablegen und dankte dem Herzog für solche zugedachte Gnade, wel-

(d) vid. Beyl. num. 24.
(e) vid. Beyl. num. 25.
(f) vid. Beyl. num. 26.

1554 welche Dankbarkeit sie hernachmals den 5. Junij durch Verehrung eines silber vergüldten Trinkgeschirrs von 15. Marken zu erkennen gabe. Auf dem Mundstück konnte man eine Probe der damaligen Poesie lesen:

Durchleuchtge Fürstin Hochgeborn
Wir von der Landschafft auserkorn
von Ewer Gnaden, das wir wärn
Herzog Ludwig des jungen Hern
vnwürdig Döttin, verehren diß
zu einem ewigen Gedächtniß
Mit solcher vnderthänger Bitt
E. F. G. verschmäch es nit.

Nebst noch andern Lateinischen Versen gleichen Inhalts waren die Wappen der samtlichen Clöster und Städt und Aemter auf den Becher gestochen. Der Herzog wurde aber zugleich erinnert neben der Fortpflanzung seines Hauses auch auf die Erhaltung des Angedenckens seiner Vorfaren bedacht zu seyn. Dann es war zu besorgen, daß die Carthauß Güterstein, wo des Herzogs Prinzessin Schwester Anna nebst Grav Ludwigen dem ältern und seiner Gemahlin Mechtilden begraben lägen, gar abgehen und die Leichname unter freyem Himmel verwahrloset bleiben müßten. Ob wohl er nun kein Nachkömling dises Graven war, so hatte er doch so viele Ehrfurcht für disen wackern Herrn, daß er samtliche Leichname da zu erheben und in Begleitung seiner Räth, Amtleut und Hofdienerschafft auf drey mit schwarzem Sammet bedeckten Wägen in die Stifftskirche zu Tübingen führen und beerdigen ließ, wo deren Grabsteine noch prächtig ausgearbeitet zu sehen sind (ff), welche ihnen der Herzog hatte verfertigen lassen.

§. 36.

Eben damals, als Prinz Ludwig geboren wurde, hatte der Herzog einen Landtag veranstaltet, auf welchem den 8. Jan. verabschiedet wurde, daß 1.) weil die Landschafft den Cadauischen Vertrag nicht ratificieren wollen, der Herzog solches an den Kayser und König Ferdinanden berichten wollte. 2) Uebernahm die Landschafft zu Erleichterung des unter der unruhigen Regierung Herzog Ulrichs hochangewachsenen Schuldenlasts ungeacht der grossen Armüth des Landes und der bisher getragenen unerschwinglichen Beschwerden die Summe von 860000. fl. unter gewissen Bedingungen und sonder-

(ff) Das schöne epitaphium habe ich schon im 3ten Theil oder zweyten Fortsetzung der Grävlichen Würtenbergischen Geschichte mitgetheilt.

sonderlich daß solches dem Tübingischen Vertrag keinen Nachtheil bringen soll. 1554
3) Und damit die Einnahm und Ausgab solcher verglichenen Ablosungshülf richtig geschähe, wurden besondere Personen darzu ausersehen, und ein beständiger kleiner und grosser Ausschuß aus gemeinen Prälaten und Landschafft aufgestellt, welcher auch darzu dienen sollte, auf daß bey minder=wichtigen Vorfallenheiten die ganze Landschafft nicht so offt mit grossem Kosten zusamen kommen dörffte. Aus den Prälaten wurden Bebenhausen und Denkendorf und Sechs Städte von der Landschafft ausersehen und disem kleinen Ausschuß die Macht gegeben, fürohin jährlich zwey oder dreymal oder so offt es die Notdurfft erforderte oder sie von den Einnehmern beschrieben würden, unverhindert zusammen zu kommen, zu der Einnemer Verwaltung zusehen und sonderlich, daß mit dem Geld aufrecht und redlich gehandlet und solches nirgendshin, als zu Ablosung der Gülten verwendt würde. Wie dann auch solcher Ausschuss den Einnehmern jedesmal Bescheid geben solle, welche Gelder abgekündt und abgelößt werden sollen. Ferners soll derselbe die abgehende Stellen aus ihnen jederzeit selbst ersetzen und über das bewilligte Geld, welches die nächste zwey Jahr in die Landschreyberey geliefert werden soll, nichts anderwerts zu gebrauchen, zu verleyhen, zu verändern oder zu verwenden befugt seyn, als zu Ablosung der Gülten oder sonstigen nothwendigen Kosten und andern kleinen Ausgaben. Ingleichem sollen sie in Gegenwart der Herzoglichen Abgeordneten von den Einnehmern um ihre Verwaltung, Einnahm und Ausgab jährliche Rechnung aufnehmen, welches jederzeit nach Georgij geschehen und bemeldter Ausschuss darum beaydigt werden soll. Wofern auch in Zeit ihrer Zusamenkunfft Sachen vorfallen oder sonst vorhanden wären, welche zu der Herr= oder gemeiner Landschafft Ehre, Nutzen und Wohlfahrt gereichten, könnten des Ausschusses verwandte solche überlegen und an die jedesmalige Landesherrn gelangen lassen. Wann sie aber für nöthig hielten, derhalb den grossen Ausschuss oder die ganze gemeine Landschafft zu beruffen, alsdann sagte ihnen der Herzog zu sich dem Tübingischen Vertrag gemäß, nehmlich Gnädig, zu verhalten. Dagegen behielte sich der Herzog bevor das sogenannte Residuum, was nemlich über Abzug der auf die Unterhaltung der Prälaten und Closter=Leute, wie auch anderer unentbehrlicher Ausgaben bey eingeschränkter Haußhaltung von den Closter=Einkünfften zurück=gelegt werden kan, ingleichem des Propsts zu Nellingen, der Frauenklöster und Sammlungen, wie auch des Kirchen=Kastens Einkünffte und der Schmalkaldischen Bunds=Schulden=Hülfe selbsten durch eigene darzu beaydigte Personen verwalten zu lassen (g). Für dise Landschafftliche Gutwilligkeit liess der Herzog die bißdaher gereichte Landsteur, das sogenannte zu Erhaltung

(g) Dann Herzog Ulrich hatte verschiedenen Ständen Geld vorgeschossen, damit die Schmalkaldische Bunds=Armee daran keinen Mangel leyden sollte, wofür sie ihm Verschreibungen ausstellten, welches eine grosse Summe betrug.

1554 haltung der Vestungen gewidmete Schloß-Geld und andere auf der Landschafft hafftende Beschwerden nach. Ferner versprach er das Land-Recht und Ordnungen endlich in den Druck zu geben, aber in Peinlichen Sachen es bey der Kayserlichen Halsgerichts-Ordnung bis auf fernere Verabredung bewenden zu lassen und der Juristen-Facultät zu Tübingen aufzugeben, daß sie den Gerichten in zweifeligen Fällen mit ihrem Rath an die Hand gehen sollten. Und weil die Ungleichheit des Gewichts, Messes und Eych viele Beschwerlichkeit und Verwirrung in dem Herzogthum veranlaßt hatte, so wollte er nunmehr mit der Landschafft solches überlegen und zu einer Gleichheit bringen. Die Straffe der Wildpret-Diebe wurde geschärfft und die übrige von der Landschafft eingebrachte Beschwerden zu anderwertiger Untersuchung ausgesetzt.

§. 37.

Den 26. Febr. nahm er die Reichs-Stadt Reutlingen und deren zugewandte auf zwanzig Jahr in seinen Schirm, sie bey ihren Frey- und Gerechtigkeiten, auch bey dem Recht, so viel in seinem Vermögen stehe, wie seine eigne Unterthanen zu schützen. Disem zu folge bewilligte er, daß beederseitige Unterthanen und verwandte mit Kauffen und Verkauffen auf Wochen- und andern Märkten in und ausserhalb der Reichs-Stadt einen freyen Handel und Wandel miteinander haben sollten. Für solchen Schirm versprach hingegen diese Reichs-Stadt jährlich auf Matthiä-Tag in die Würtenbergische Landschreiberey 100. fl. Rheinisch in Gold zu überbringen und wann ein Herzog mit seinem Heer sich zu Feld begäbe, acht Tag nach geschehener Aufforderung 100. gerüster wehrhaffter Mann zu Fuß auf ihren Schaden und des Herzogs Kosten zu Hülf zu schicken. Ferner wurde verglichen, daß, wann beederseitige Unterthanen und Bürger zu Irrungen kämen, die Kläger den Beklagten in das Gericht nachfolgen sollen, worinn dise gesessen sind. In Strittigkeiten zwischen der Herrschafft und Stadt soll dise, wann sie wider den Herzog Klage führte, einen Obmann aus seinen Räthen ernennen und, wann der Herzog eine Ansprach wider die Stadt hätte, soll derselbe aus ihrem Rath einen Obmann erwählen und beeden Theilen freystehen noch zween Zusätze zuzugeben, bey deren Ausspruch es bleiben soll. Erbfäll hingegen, Lehen und Frevel sollen an den Gerechten, wo sie fallen, berechtet werden. Damals hatte dise Reichs-Stadt kein Ehgericht. Man mußte demnach hierinn die Vorsehung thun, daß, wann zwischen Würtenbergischen und Reutlingischen Unterthanen wegen Ehesachen Strittigkeiten entstünden, sowohl der Kläger, als Beklagter, er wäre ein Würtenberger oder Reutlinger vor dem Würtenbergischen Ehegericht zu stehen schuldig seyn solle. Wofern aber die Stadt wieder ein Ehegericht anordnen würde, solle der Kläger

Kläger dem Beklagten ebenmäßig in sein Gericht nachzufolgen verbunden seyn. 1554.
Und weil von den Forst-Sachen und dem fischen in den Bächen sich schon lange Zeit her viele Strittigkeiten ergeben hatten, so wurde nun abgeredt, daß bey jedesmaliger Erwählung eines Burgermeisters den Burgern das Waidwerk in den Würtenbergischen Förstern, Wildbännen und Gebiethen, wie auch das fischen in den Wassern dergestalt verbotten werden sollte, daß, wann der Herzog oder dessen Nachkommen am Regiment gegen die Uebertretter mit Gefängnus, Verletzung der Glieder über der That, oder mit Todschlag oder sonst verfaren würden, die Stadt und deren Bürger sich dessen nicht annehmen sollen. Wofern aber ihre zugewandten einen solchen Mutwillen begiengen und die Würtenbergische Forstmeister, Amtleut und Diener dessen keine Wissenschafft hätten, solches aber hernach erführen und guten Grund anzeigen könnten, sollen die von Reutlingen die Uebertretter zu gebürender Straff ziehen und nichts destoweniger der Herrschafft Würtenberg ebenmässig vorbehalten seyn, solche Frevler zu bestraffen.

§. 38.

Eben damal brachte Ulrich von Rechberg und einige seiner Diener den Würtenbergischen Glaitsknecht und einen dem Herzog mit Leibeigenschafft verwandten Mann zu Groß-Eißlingen boßhaffter Weise um das Leben, welches Dorff zum Theil dem von Rechberg und zum Theil dem Stifft Göppingen gehörte. Er sahe wegen solcher Mordthat einer gerechten Ahndung entgegen. Der Herzog befahl sogleich die Thäter auf Betretten handvest zu machen. Zu gleicher Zeit lief die Nachricht ein, daß bey Giengen viele Reuter geworben würden und man vermuthe, daß der von Rechberg solche Werbung veranlasse, weil er sich sehr geschäfftig darinn bezeugte. Dises bewog den Herzog durch seinen Ober-Vogt zu Schorndorff in gröster Eyl alle Schützen seines Amts und 400. Spiesser aufzubieten und zu Kirchheim 2. Karthaunen, 2. Nothschlangen, 2. Feldschlangen, 2. Falkoneten und 1360. Kugeln nebst dem nöthigen Pulver und Pferden bereit zu halten. Hannß von Remchingen, Ober-Vogt zu Kirchheim, Conrad Hage, Keller zu Göppingen, und Leonhard Eberhard, Schultheiß zu Gruibingen mußte nebst dem Herzoglichen Rath, Caspar Wilden, das Dorff Groß-Eisslingen besetzen und die Rechbergische Unterthanen hulbigen lassen, welche ohnehin wegen der ihnen auffgedrungenen Juden wider Ulrichen von Rechberg sehr schwürig waren. Zu gleicher Stunde forderten Wilhelm von Janowitz, Melchior Schaufuß und Jörg von Schauwberg mit ihren zugegebenen Kriegsvölkern das Schloß Hohen-Rechberg auf, wo sich des von Rechberg Ehegattin und ihr Vater Hannß Wolff von Wöllwart befande. So bald aber dise vernahm, daß ihro und den ihrigen nicht das geringste Leyd geschehen sollte, übergaben dise dem Herzog das Schloss und es wurde sogleich eine Be-

1554 sazung darein geleget. Der von Remchingen bemächtigte sich auch aller übrigen Rechbergischen Güter, nemlich der Dörffer Rechberg, Metlangen, Alfdorf, Autenbach, Welden, Rypertsweyler und so viel Ulrichen von Rechberg an Weyler in Bergen gehörte. Alles dises geschah unter der ausdrücklichen Protestation, daß solche Einnahm den Lehen-Herrn und andern, welche einige Gerechtigkeit daselbst hätten, unnachtheilig seyn solle. Der Cardinal und Bischoff Otto von Augspurg legte sich aber durch eine Fürbitte in das Mittel und bothe seine Unterhandlung an, welche der Herzog nicht abschlagen konnte, sondern seinen Rath und Ober-Vogt zu Stuttgard Hannß Dietrichen von Plieningen und seinen Advocaten, Caspar Wilden, nach Dilingen schickte. Dise durfften aber nichts verbindliches schliessen. Endlich schickte der Bischoff Gesandte an den Herzog, welcher demselben zugefallen durch seinen Marschall Wilhelm von Massenbach und seiner Gemahlin Hofmeister Reinhard von Talheim einen Verglich annahm, daß 1.) Uz von Rechberg der beeden entleibten hinterlassenen Wittiben und Kindern für ihre Genugthuung 2100. zalen und damit er und alle, welche an solcher Entleibung Theil genommen hatten, ausser den Juden und Martin Mezgern, ausgesöhnt seyn sollen. 2.) Mußte er seinen eigenthumlichen Flecken Alfdorf zu einem Stammlehen machen und sich verschreiben, daß, wann er solchen verkauffe, die Herzoge zu Würtenberg den Vorkauf um einen billichen Preiß haben sollten, dagegen der Herzog das Oeffnungs-Recht auf dem Schloß Hohen-Rechberg nachließ und sich nur vorbehielt, daß der von Rechberg keinem Feind oder widerwertigen, des Hauses Würtemberg den Unterschlauff daselbst gestatten durffte. 3.) Soll er dem Herzog auf Erfordern zween Monat lang mit 15. Pferden auf seinen Kosten einen Reuter-Dienst thun und 4.) seine Unterthanen alles mit Worten und Werken verloffene nicht entgelten lassen, dagegen 5.) dem Herzog nach Verfliessung dreyer Monate die unter dem von Rechberg sitzende Juden, welche an den Ermordungen obgedachter Personen nicht wenig schuldig waren und zwischen der Herrschafft Würtenberg und ihm vielen Widerwillen verursachten, in des von Rechberg Schlossen, Flecken und Gebiethen gefänglich einzuziehen und nach seinem Willen mit ihnen zuverfaren vorbehalten seyn. 6.) Verschriebe sich der von Rechberg keinen Juden mehr daselbst einzunehmen und 7.) nicht allein alle auf die Einnahm seiner Schlösser und Flecken gewandte Unkosten innerhalb Jahrsfrist wieder zu ersetzen, sondern auch 8.) den Martin Mezger, des von Rechberg Diener, welcher zu diesen Entleibungen das meiste beygetragen hatte, in seinen Schlössern und Gebieten nicht zu dulden, noch sein Vermögen verabfolgen zu lassen, sondern dem Herzog frey zu stellen disen gefärlichen Mann in den Rechbergischen Gebiethen auf Betretten gefangen zu nehmen und zu dem peinlichen Recht in dem Herzogthum vorzustellen.

§. 39.

§. 39. 1554

Weil in dem Passauischen Vertrag verabschiedet worden, daß innerhalb einem halben Jahr ein Reichstag gehalten, die Religions- und Teutschen Staats-Beschwerden abgethan und die der Freyheit der Teutschen Reichs-Stände gefährlich scheinende Absichten des Erzhauses Oesterreich einschränket, wie auch die eingerissene Mängel verbessert werden sollten, so eylete eben der Kayser nicht damit. Gleichwohl entschuldigte er sich in dem Martio vorigen Jahrs gegen Herzog Christoph, als gewesenen Unterhändler bey den Passauischen Tractaten, daß er noch keinen Reichstag wegen des noch fortwährenden Kriegs mit der Kron Frankreich ausschreiben können, versprach aber solches bäldist zu thun. Dises geschah den 24. Maji und die Reichs-Stände wurden auf den 16. Aug. nach Ulm beruffen. Der Termin wurde aber zum drittenmal abgeändert und endlich auf den 3. April dises Jahrs nach Augspurg verlegt, wo der Herzog in Person zu erscheinen und sich nichts als kundbare Leibes-Schwachheit hindern zu lassen oder, wofern er nicht selbst kommen könnte, seine Gesandte mit ungemessenem Gewalt und ohne alles hinter sich bringen abzuschicken bey seinen Fürstenpflichten erinnert wurde. Weil nun Herzog Christoph eben damals, als solche Einladung einkame, mit den beeden Churfürsten zu Trier und Pfalz und den Herzogen von Bayern und Gülch wegen der Heydelbergischen Vereinung sich zu Heylbronn befand und der Kayser sie ersuchte ihm an die Hand zu geben, was auf disem Reichstag vorzutragen wäre, so antworteten sie insgesamt den 29. Martij, daß nebst den im Passauischen Vertrag bestimmten Puncten auch die entzwischen ausgebrochene Kriegs-Unruhen in dem Reich in den Vortrag gebracht und ein Mittel solche zu stillen ausfindig gemacht werden möchte. König Ferdinand schickte auch seinen Rath D. Johann Ulrich Zasius an den Herzog mit Ersuchen die samtliche in bemeldter Vereinung stehende Chur- und Fürsten dahin zu vermögen, daß sie den 12. Maji auf dem Reichstag erscheinen wollten, weil er selbst auf solche Zeit daselbst anzukommen gedenke, und ohne ihren persönlichen Beystand die Unruhen in dem Reich schwerlich gedämpfft werden könnten. Als Oberster Hauptmann dises Bundes ließ er den 20. April bewegliche Schreiben an seine Bundsverwandte Churfürsten zu Maynz, Trier und den Pfalzgraven, Herzog Ott Heinrichen zu Neuburg, Herzog Wolfgang zu Zweybrücken, Herzog Wilhelm zu Gülch, den Landgraven zu Hessen und den Marggraven Carl zu Baden abgehen und machte selbst auch Anstalten nach gebrauchter Bad-Cur zu Göppingen auf dem Reichstag zu erscheinen. Es entschuldigten sich aber alle und Herzog Christoph mußte zu seinen Schwägern, Marggrav Georg Friederich und Johann von Brandeburg nach Gaildorf kommen, weil die ihren Landen sich nähernde Kriegs-Unruhen solches erforderten. Der König blieb demnach auch aus, bis es den Fürsten gelegen war

1554 den Reichstag persönlich zu besuchen. Zwar schickte er indessen seine Commissarien und der Herzog Wernhern von Münchingen und D. Hieronimus Gerharden dahin die Materien vorzubereiten. Die dringendste schien aber nimmer so gefärlich, weil patriotische Fürsten und besonders unser Herzog die ersinnlichste Mühe nahmen das aufgegangne Kriegsfeur zu ersticken. Der Kayser wurde von seiner Leibs-Schwäche und seinen eigenen Kriegs-Anstalten wider die Kron Frankreich verhindert den Angelegenheiten des Reichs abzuwarten, und König Ferdinand hatte wegen der Türken Einfälle und seinem Landtag zu Prag die Hände voll zu schaffen. Der Reichstag endete sich also ohne etwas zu thun und die Gesandten giengen den 10. Junii wieder nach Hauß.

§. 40.

Dise Aufzüglichkeit gebrauchten aber die A. C. verwandte Stände und besonders Herzog Wolfgang von Zweybrücken, Herzog Christoph und der Landgrav von Hessen darzu, daß, weil nach dem Passauischen Vertrag ein Mittel zur Vereinigung der Religion gefunden werden sollte, zuvor die Einigkeit unter den Evangelischen wieder hergestellt würde, indem, wie sie sich ausdrückten, die zänkische Theologen schreiben und lehren, was ihnen einfalle, und solches andern zu glauben aufdringen. Man besorgte demnach, daß dise auf einem Concilio oder bey einem Religions-Gespräch unter sich Uneinigkeiten stifften dörfften. Der Churfürst von Sachsen tratt diser Absicht bey und es wurde eine Zusamenkunfft der Theologen zu Naumburg auf den 26. April beliebt. Viele andere Fürsten entschuldigten sich mit dem Mangel tüchtiger Leute. Aber die Würtembergische Theologen D. Jacob Herbrand, Pfarrer zu Herrenberg und Heinrich Weikersreuter, Pfarrer zu Calw kame mit den ihnen zugegebenen Dietrich von Plieninnen und D. Hieronimus Gerhard zu späth. Sie hatten den Auftrag bey der Augspurgischen Confession unverruckt zu bleiben und sich in keinen Stritt wider einigen Articul derselben einzulassen, sondern bloshin zu berathschlagen, wie sich die Fürsten auf künfftigem Reichstag wegen der Religion zu verhalten hätten. Der Straßburgische Gesandte, Sleidanus, begegnete ihnen auf seiner Ruckreyse zu Erfurt und hinterbrachte ihnen, daß schon den 22. Maji ein Abschied zwischen den Chur-Sächsischen und Hessischen Theologen gemacht worden, vermög dessen alle A. C. verwandte Stände bey derjelben zu leben und zu sterben gedächten. Sie verwarfen des Schwenkfelds und Osianders Lehren und verglichen sich wegen der Ceremonien, indem sie bekannten, daß sie meistens wegen der Communion, Tauff, Beicht, Sonn- und Feyertägen einig seyen und nur darinn sich unterscheideten, daß an etlich Orten Lateinisch gesungen und die Messgewande und Chor-Röcke beybehalten werden, welche aber zu jedermanns Willkür stehen und dermalen abzuschaffen nicht räthlich seyen. Sie setzten aber hinzu:

Es

„ Es ist leyder gemein in disem elenden Leben, daß man viel unnöthige Dinge 1554
„ mehr achtet, dann nöthige Ding. In der Kirchen-Regierung sind vier hoch-
„ nötige Ding, nemlich rechte Studia, Ordinatio, Consistoria mit ernstlicher Execu-
„ tion und Visitation. Dise vier fürnemen Sachen sind vor Zeiten den Bischoffen und
„ Stifften befohlen gewesen, aber vil hundert Jahr von ihnen nicht geachtet oder
„ übel gehalten worden. Dann welchen Fleiß sie anwenden zu Erhaltung nöthiger
„ Studien, lige am Tag, darüber seyen sie Verfolger rechter Lehre. In der Ordi-
„ nation haben sie niemand unterwiesen und dagegen unrechte Verpflichtung angehängt.
„ In Consistoriis haben sie Untugend nicht gestrafft und ihre Visitation hat auch nicht
„ zu Erhaltung Christlicher Lehr gedient. Nun ist gleichwohl nötig, daß man diese
„ vier Ding wieder auffrichte. Die Schulen sind durch GOttes Gnaden in etlichen
„ Landen und Stetten zimlich angericht, aber die Ordination der Priester hat gros-
„ sen Mangel und besonder präsentiert der Adel viel ungelehrte Personen." Wegen strittiger Ehesachen und Bestraffung der Priester wurden sonderlich die Consistorien aufgefordert, daß die Amtleute in Vollziehung ihrer Befehle mehrern Ernst anwenden sollten. Die Bischöffe hätten ihr Ansehen verloren und würden die Fürsten besser thun, wann sie in ihren Kirchen und Schulen die Einigkeit der Lehre behaupteten, als, daß sie um der Bischöffe willen die Spaltung grösser machten. Disen Abschied unterzeichneten Johann Forster, Lehrer der Gottesgelehrtheit und Philipp Melanchton, welchen der Churfürst den Joachim Camerarius an die Seite gab, Valentin Pareus und Heinrich Salmut von Leipzig, sodann die Hessische Theologen Adam Crafft, (sonst Crato genannt) Andreas Hipper, Caspar Lanius und endlich der Straßburgische Abgeordnete Johann Sleidanus.

§. 41.

Unvermuthet wurde aber Teutschland ohnehin damals mit einem neuen Krieg bedrohet. Dann der unruhige Herzog Heinrich von Braunschweig klagte schon im Jahr 1550. bey dem Cammergericht wider Bischoff Franzen von Münster, Herzog Johann von Sachsen, Herzog Ulrichen zu Würtemberg, Landgrav Philipp von Hessen, Fürst Wolffen von Anhalt, Grav Albrechten von Manßfeld und andere wegen eines ihnen aufgebürdeten Landfriedens-Bruchs und dardurch ihme zugefügten Schadens. Ungeacht nun Herzog Ulrich sich gegen dem Landgraven entschuldigt hatte, daß er ihm wider den Herzog von Braunschweig keine Hülfe thun könnte, weil ihm unerträglich sey seiner leiblichen Schwester Kinder ihrer Lande entsetzet zu sehen, so stund er doch in dem Verdacht, daß er an des Landgraven Krieg und Gefangennehmung des Herzogs grossen Antheil genommen hätte. Nun schiene zwar durch das Absterben Herzog Ulrichs dise Klage gefallen zu seyn, weil sich nicht allein Herzog Heinrich den

1554 den 24. November auf dem Reichstag zu Augspurg gegen den Würtembergischen Gesandten zu aller Freundschafft gegen Herzog Christoffen erbothe, sondern auch das Cammergericht den 2. Dec. 1551. erkannt hatte, daß die von dem Braunschweigischen Sachwalter gebethene Ladung wider Herzog Ulrichs Erben nicht mehr statt hätte. Dessen ungeacht ergieng den 6. Julij 1554. von dem bemeldten Reichsgericht ein Mandat an Herzog Christophen wegen des dem Hauß Braunschweig zugefügten Schadens, daran Würtemberg 300000. fl. tragen sollte, sich in dise Klage einzulassen. Der Herzog hatte aber selbst wider seiner Räthe Bedenken darzu Anlaß gegeben. Dann es schrieb Lazarus von Schwendj den 9. Maji an seinen Schweher Wilhelm Böcklin, Ritter und Kayserlichen Hof-Rath, daß er bey Herzog Heinrichen zu Braunschweig gewesen und diser wohl leyden möchte, daß er der Schwendi sich als ein Unterhändler in seinen mit dem Herzoge von Würtenberg habenden Angelegenheiten gebrauchen liesse. Der Böcklin hoffte aber selbst einen Vortheil davon zu ziehen und ließ an Herzog Christophen gelangen, daß sich der Herzog von Braunschweig mit seinem ansehnlichen Kriegsvolk in Kayserliche Dienste begeben hätte um auf den Sächsischen Gränzen alle Unruhen zu verhindern und die Aufrürer zum Gehorsam zu bringen. Dann er habe 5000. Reuter und ein zimliches Fußvolk beysamen und könne noch mehrere Völker von vielen See-Städten an sich ziehen, durch welche er sich getraue seines erlittenen Schadens bey seinen Feinden zu erholen. Disemnach wär zu wünschen, daß sich Herzog Christoph mit ihm aussöhnte. Dann es könnte Herzog Heinrich leicht eine Gelegenheit finden sich des Herzogs Landen zu nähern und ihn, ehe ihm von seinen Bundsverwandten einige Hülfe zukommen könnte, über den Hauffen zu werfen. Er Böcklin erbothe sich dabey zu einem Verglich den Eingang zu machen, wofern er nur wüßte, welche Mittel dem Herzog annehmlich wären. Der Herzog wurde durch dise Vorstellung in eine Unruhe gesezt und wollte einen Verglich anerbiethen. Seinen Räthen aber war dise anerbottene Unterhandlung verdächtig, als ob der Böcklin und sein Tochtermann dabey nur auf ihren eigenen Nutzen bedacht wären, und wünschten dagegen, daß Fürstenmäßige Personen solchen Antrag gethan hätten. Dann sie konnten aus den Worten des Herzogs von Braunschweig, daß er mit Würtenberg noch unvertragen sey, den Schluß noch nicht machen, daß er einen solchen Unwillen gegen ihm trage oder vorhabens sey ihn feindlich anzugreiffen. Würde man nun einen Verglich anerbiethen, so könnte solches entweder für eine Zaghafftigkeit oder für einen Troz aufgenommen und die dermalen ruhende Strittigkeiten unruhig gemacht werden. Es dörffte aber der Herzog von Braunschweig auch entweder eine geschrauffte oder gar keine Antwort geben, welches nur das Mißtrauen vermehren und einen Krieg zur Folge haben könnte. Wann man hingegen selbst ruhig wär, so würde sich der Gegentheil ohne Zweiffel der wider ihn ergangenen Cammergerichtlichen Urthel erinnern und um so mehr zu den Waffen zu greiffen Bedenkens haben, als ihm nicht unbe-

unbekannt sey, daß König Ferdinand mit Herzog Christophen in einem Bünd- 1554
nus stehe. Es wär demnach rathsamer dermalen noch das Schreiben auf sich beruhen zu lassen und, weil die Heydelbergische Bundsverwandte nächstens zusamen kommen würden, denselben dise Besorgnus zu entdecken. Nichts destoweniger ließ der Herzog den 1. Junij ein Schreiben an seinen Vetter ergehen, worinn er ihm des von Schwendj Anbringen und zugleich zu verstehen gab, daß er in Gemäßheit der gethanen freundschafftlichen Erklärungen und ergangenen Cammergerichts Urthel sich nicht erinnern könne, worinn er mit ihm unvertragen sey. Er verhoffte also, daß er sich zu keinem Unwillen gegen ihm bewegen lassen, sondern ihn wegen seiner Gesinnung verständigen würde. Was aber die Würtenbergische Räthe besorgten, das wurde nunmehr rege gemacht. Dann Herzog Heinrich würdigte unsern Herzog keiner unter seinem Namen gegebenen Antwort, sondern ließ ihm nur durch seine Räthe solche zugehen, daß er sich zwar zu aller Freundschafft erbiethe, aber seiner Ansprache wegen des durch Herzog Ulrichen und seine Bundtsverwandte ihm zugefügten Schadens und der von dem Cammergericht ihm deßwegen vorbehaltenen Klage und anderer Mittel sich nicht begeben könne. Und obschon die Klage wegen des Landfriedens-Bruchs als unstatthafft wider Herzog Christophen erkannt sey, so habe ihm doch die Forderung wegen erlittenen Schadens nicht benommen werden können. Er wollte sich aber keiner thätlichen Selbsthülfe, sondern des ordentlichen Rechts bedienen und auch zu einem Verglich die Hand biethen.

§. 42.

Disem Schreiben folgte das schon obgemeldte Cammergerichtliche Mandat nach, daß Herzog Christoph litem zu reassumieren schuldig wär. Ueber dises kamen demselben fast tägliche Warnungen zu, daß die Braunschweigische Völker allbereits in Franken einruckten und die Vermuthung sey, als ob sie sich dem Herzogthum Würtenberg nähern würden. Wenigstens liessen sich dieselbe nicht undeutlich dessen vernehmen. Man hatte den Argwohn auf den von Schwendi und Böcklin geworffen, daß dise unter der Sache verborgen lägen in der Absicht sich dadurch den Weeg zu einer ihnen anvertrauenden Vermittlung und hernach erwartenden Belohnung zu bahnen. Der Herzog ergriff aber andere Mittel, indem er wider den Herzog von Braunschweig und seine Kriegsvölker bey dem Cammergericht ein Mandatum de non offendendo ausbrachte (h). Zugleich machte er Anstalten zur Gegenwöhr mit Aufforderung seiner Lehenleut, unter welchen sich der Kayserliche-Cammer-Richter, Grav Wilhelm Werner von Zimmern selbst befande, (i) seiner Provisioner und Amtleute, mit Werbung fremder

(h) vid. Beyl. num. 27.
(i) vid. Beyl. num. 28.

1554 der Völker und Aufbott seiner eignen Unterthanen. Eben damals wurde ein Bundstag zu Worms von den Heydelbergischen und Landspergischen Einungsverwandten gehalten und deren Hülfe von dem Herzog verlangt. Dise vertrösteten ihn, daß sie alsobald ihre Völker zusamen ziehen, doch aber zuvor ein Abmanungs-Schreiben an den Herzog von Braunschweig ergehen lassen wollten. Herzog Christoph machte drey Auswahlen, davon die erstere in 145. Befelchsleuten, 2411. Schützen, 2687. Spiessern mit der Rüstung, 2127. Spiessern ohne Rüstung, 406. Mann mit kurzen Gewehren, 32. Trommelschlägern, 27. Pfeiffern und 2. Büchsenmeistern bestunde. Die Zweyte Auswahl machte 7061. und die Dritte 9163. Mann und mithin alle dise drey Auswahlen 24061. Mann aus. Ehe aber das Cammergerichtliche Mandat de non offendendo dem anziehenden Feind eingehändigt wurde, hatten solche Verfügungen die erwünschte Würkung, daß sich die feindliche Kriegsvölker aus der Rotenburgischen Landwehr gegen der Gravschafft Henneberg zurukzogen. Die Werbungen wurden demnach den 1. Julij eingestellt und einige Tage darauf die Landsvölker wieder entlassen. Das Mißtrauen blieb aber dennoch zwischen disen beeden Fürsten, bis erst im Jahr 1562. solches wieder gehoben und eine gute Freundschafft zwischen ihnen gestifftet werden konnte. Dann im Augusto dises Jahrs kam der Braunschweigische Canzler D. Joachim Münsinger zu Stuttgard an und machte dem Würtembergischen Vice-Canzler Hieronimus Gerharden, als seinem guten bekandten Freund im Namen Herzog Julij von Braunschweig den Antrag, daß ihm seines Herrn Vaters Mißverständnus mit Herzog Christoph zu Herzen gehe. Diser sey aber zu aller Freundschafft geneigt, wofern man ihn nur durch ein Schreiben darum begrüssen und ihm einen oder zween Wägen mit Wein verehren wollte. Dann sein Herr Vater hielte dafür, daß, weil Herzog Christoph jünger in Lebens-Jahren und in der Regierung sey, diser ihm mit Ehrerbietung zuvorkommen sollte. Der Münsinger aber stunde dem Herzog nicht an, weil er wußte daß dessen Vater bey der Oesterreichischen Regierung seinem Herrn Vater sehr zuwider gewesen. Er hielt es also für unanständig solche Aussönung zu des Münsingers Vermittlung zu bewürken, indem ihn deuchte, daß derselbe nach des Herzogs Ausdruck auch gern eine Feder von diser Gans haben wollte. Dem Gerhard wurde also befohlen dem Braunschweigischen Canzler zu melden, daß, wofern ein Fürstenmässiger Unterhändler oder der Churfürst von Sachsen zwischen ihnen ein Drittmann (Mittler) werden wollte, er sich aller Bescheidenheit zu bedienen gedenke. Endlich legte sich Herzog Albrecht von Bayern in das Mittel und erlangte den 24. November zu Franckfurt am Mayn von beeden Theilen, daß 1.) zwischen ihnen eine vollkommene Freundschafft wider hergestellt und aller Unwill, welcher sich auch auf die beederseitige Dienerschafft erstreckte, abgethan seyn und 2.) vermög dessen die fortgesetzte Rechtfertigung an dem Cammergericht samt allen aufgewandten Unkosten von beeden Theilen abgeschafft werden, sodann 3.) ein Theil dem andern hinfür

füro alle Liebe und Freundschafft erweisen, auch in zufälligen Sachen, jedoch die Religion ausgenommen, einander mit getreuem Rath, Hülf und Beystand nicht verlassen sollen, wie sie wegen naher Verwandtschafft schuldig seyen. 1554

§. 43.

Nun sollte Herzog Christoph auch das Herzogthum Würtenberg vermög des Passauischen Vertrags von König Ferdinanden als ein Affterlehen und die von dem Erzhauß Oesterreich zu Lehen rührende Stadt und Amt Blaubeuren empfangen. Der König gab aber diser Sache einen halbjärigen Aufschub, weil er wegen anderer Geschäffte dermalen daran verhindert wurde, nach welchem Verlauff der Herzog sich selbst nach Prag an das Königliche Hoflager zu kommen erboth. Die in selbiger Gegend geäusserte Sterbensläuffte verhinderten aber solches Vorhaben, weßwegen dise Belehnung auf den nächstkünfftigen Reichstag zu Augspurg erstreckt und den Herzoglichen Räthen nur indessen eine Urkunde zugestellt wurde, daß sie die Lehen erfordert hätten. Den 27. Julij ersuchte indessen Marggrav Ernsten von Baden Wittib, Anna, eine gebohrne Bombastin von Hohenheim, den Herzog die Vermittlung zwischen ihro und Marggrav Carln von Baden zu übernehmen, weil ihro an ihrem Wittumb zu Sulzberg und sonsten Eintrag geschahe. Der Marggrav ließ sich zwar solche gütliche Unterhandlung nicht entgegen seyn, konnte aber wegen anderer Geschäffte den angesetzten Tag nicht besuchen und es verweilete sich die Sache, biß endlich nach unterschiedlichen Versuchen solche beyzulegen im Jahr 1556. die Marggrävin berichtete, daß sie einen andern Weeg zu einem Verglich gefunden hätte. König Ferdinand machte damals ebenmässig Ansprache an die obere Herrschafft Röteln und das Städtlein Schupfen wegen der Landsfürstlichen Obrigkeit. Die Strittigkeit währte schon geraume Jahre und Bischoff Philipp von Speyr sollte solche als ein Austrags-Richter entscheiden. Diser starb aber vor dem Ende derselben. Weil nun der Marggrav vernahm, daß der Herzog obgedachter massen nach Prag reysen, und einen gnädigen Zutritt bey dem König haben würde, so ersuchte er ihn das beste zu thun, und diese Sache, welche ihm so beschwerlich sey, in der Güte beyzulegen. Der Herzog entschuldigte sich aber, daß seine Belehnung auf den schon ausgeschriebenen Reichstag verschoben worden und verwiese ihn an Herzog Albrechten von Bayern, des Königs Tochtermann, welcher ihm bessere Dienste thun könnte. Der Marggrav kam selbst auf disen Reichstag und die Unterhandlungen wurden schon angetretten. Er konnte aber nicht lang daselbst bleiben, weil andere wichtige Angelegenheiten seine Gegenwart zu Hauß erforderten. Er ersuchte deßwegen den Herzog von Bayern und Herzog Christoph, daß sie mit seinem Canzler D. Martin Amelien und seiner jungen Vetter Canzler D. Johann Jacob Varnbülern die angefangene Verglichshandlung unterstützen wollten.

1554 Beede übernahmen solches, aber vergeblich, weil der Reichstag zu Ende gieng, da man noch weit von einander in den Mitteln entfernt war. Die Sache blieb auch unerörtert, biß erst vor wenigen Jahren, nemlich 1743. dieselbe durch einen Vergleich beygelegt wurde (k). In seinen Landesangelegenheiten machte dem Herzog aber der Stadtpfarrer, Caspar Lyser, zu Nürtingen zu schaffen. Dann diser ließ den 6. Sept. an den Herzog gelangen, daß er in der Würtenbergischen Kirche eine bessere Kirchen-Zucht wünschte und drang darauf, daß er mit gutem Gewissen sein Amt nicht versehen könnte. Er bath den Herzog um Erlaubnus ihm nach seiner Einsicht eine Kirchen-Censur in seinem Sprengel einzuführen. Die Geist- und Weltliche Räthe mußten ihr Bedenken stellen. Besonders wurde D. Brenz befehlicht sein Gutachten zu erstatten, welcher aber die Lyserische Gründe untauglich erklärte (l). Das gröste Aufsehen machte, daß der schon offtberührte Andreä den Lyser anstifftete, von welchem man dergleichen Unwissenheit in den Ordnungen des Landes nicht erwartet hatte. Der Herzog ließ demnach den 24. November die fürnehmste Theologen seines Landes und sonderlich den Andreä nach Stuttgard beruffen, wo man ihnen wegen der Censuræ Ecclesiasticæ in Gegenwart des Herzogs und seiner samtlichen so genannten Obern-Kir-Raths- und Rent-Cammer-Räthen seinen Willen eröffnete.

§. 44.

Weil nun König Ferdinand im Namen des Kaysers schon den 1. Januarij 1555. auf dem Reichstag zu Augspurg ankam und Herzog Christoph demselben zugesagt hatte auch in eigner Person daselbst zu erscheinen, so machte er die Vorbereitungen darzu und ließ sich belehren, wie es mit den Ceremonien und andern Formalien eines Reichstags gehalten werde. Der Hauptzweck desselben sollte die Aufhebung des unter den Reichs-Ständen herrschenden Mißtrauens und Herstellung der Ruhe seyn. Disen zu erreichen sollte eine Einigkeit in der Religion gesucht und der Landfriede bevestigt werden. Die Catholische Geistliche Stände hatten solches bisher gehindert und die A. C. verwandte konnten einem starken Widerstand von jenen entgegen sehen. Die Würtenbergische Räthe legten durch ein weitläufftiges Bedenken ihrem Herrn die Worte in den Mund, durch welche er seine hierinn führende Meynung offentlich bekennen sollte. Man sezte mit grosser Freymüthigkeit in disem Bedenken, dessen eigene Worte ich, so viel schicklich, hier beybehalten habe, voraus, " daß keine bessere und bequemere " Waffen seyen, als GOttes heiliges Wort, die rechte Biblische Apostolische und der " Altväter gleich zusamen stimmende Lehr, wie die zuvor in der Augspurgischen,

Wür-

(k) Schœpflin Hist. Bad. T. VII. pag. 250. n. 521.

(l) vid. Beyl. num 29. und 30.

„ Würtembergischen und Sächsischen Confession, auch gleichförmiger, einhel- 1554
„ liger Lehr und Bekantnus der Kayserlichen Maj. allen Ständen des Reichs
„ und dem Concilium zu Trient überreicht und offentlich in den Druck gegeben worden,
„ bey welcher solcher Augspurgischen Confession verwandte und zugethane Chur- Für-
„ sten und Ständ durch GOttes des Allmächtigen gnadenreiche Hand, Schutz und
„ Schirm (da sie zusamentretten und in und auf derselben mit Christenlicher Bestän-
„ diger, einhelliger Vergleichung sich fuessen) wohl geschützt und wider der Höllen
„ Pfort und Gewalt, geschweigen wider die Welt, erhalten werden. Welche wahre
„ Catholische und ungezweifelt Christenliche Lehr und Bekantnus auf fürgefallene Fra-
„ ge der Herzog samt andern solcher Confession verwandten mit aller Bescheidenheit
„ frey bekennen und votieren sollt, nemlich daß er seiner Religion, Christenlicher Lehr
„ und Glaubens halb, wie er dieselbe in seinem Fürstenthum angerichtet, eine Kir-
„ chenordnung ausgehen lassen und folgends sein eigen Glaubensbekanntnus in Schriff-
„ ten gestellt und dem Concilio zu Trient überreicht habe, welche der hiebevor im An-
„ no &c. 30. zu Augspurg der Kayserlichen und Königlichen Majestät auch Chur-Für-
„ sten und Ständen übergebenen und angenommenen Confession gemäß aus Biblischen
„ Apostolischen unzweifenlichen Schrifften gezogen, darinn begründt, auch mit der
„ alten heiligen Väter Lehr also bewärt und approbiert wär, wie deßhalben, so es zu
„ Verhör und Gespräch kommen sollt, der Herzog durch seine verordnete weitern
„ Bericht, Zeugnus, Vertheydigung, und Beweiß thun lassen wollte, wie er dann
„ gedächte, daß andere solcher Christenlichen Religion verwandte Ständ nit weniger
„ dessen geneigt und erbiethig seyn werden, für eins. Der andere und zwar Bür-
„ gerliche behelff, Schutz oder Aufhalt wider Gewalt und Thätlichkeit würde von der
„ Kay. Mt als auf Erden der höchsten ordenlichen Oberkeit und Gewalthaber gegebe-
„ ner widerhohlte Vertröstung und Zusage zu nehmen seyn, wie man auch dasselbig
„ auf zutragenden Fall oder fürfallende Frag wohl merken und fürbringen, auch dar-
„ auf gebürende Laistung, Vollziehung und Versicherung verlangen sollte." Hier
widerholten die Räthe sechs solche von Zeit zu Zeit bey verschiedenen Gelegenheiten ge-
gebene Versicherungen und riethen sich an solche zu halten, besonders aber " fürsichtig zu
„ seyn, daß die A. C. verwandte Churfürsten und Ständ die gewisse und wahre Re-
„ ligion Christlicher Lehr und approbierter Confession nicht aus ihrem Gewalt und
„ Handen ad arbitrium tertii stellen, sondern einhellig und beständig zusamen stim-
„ men, dabey beharren und nicht also liederlich in der allerhöchsten und Gewissens-
„ Sach ein hingehen, Ja, Ja sagen, aus handen geben und das ungewisse, Aerger-
„ nus und Abfall erwarten, dieweil man doch GOttes unfehlbares Wort und Trost
„ und darzu der ordentlichen Obrigkeit Zusagen zu guter Wöhr und Fürstand habe.
„ Dise zween Weege, sagten die Räthe sind glimpfig, richtig und gnugsam sich da-
„ mit zu trösten, zu stimmen, zu erbitten, zu schützen und zu schirmen und es haben

1555 „ bleiben zu lassen, sodann dem lieben GOtt sein Werk und Kirche anzube=
„ fehlen, der sie in Zeit der Betrangnus und Noth selbst wohl wird schützen
„ und erhalten können, wie wir dasselbig mit unsern Augen gesehen und seiner All=
„ mächtigkeit unversehene gewaltige Hülfe, auch Erhaltung und wunderbarliche Schi=
„ ckung erfaren haben und noch täglich erfaren (ll). Deßhalben wir für rathsam
„ angesehen, daß unser gnädiger Fürst und Herr sich keines Bündnusses, oder äusser=
„ lichen Gewalts, durch welchen man sich bey diser Religion schützen und handhaben
„ soll, annehmen, sondern bey obgemeldter Verthehdigung bleiben, und in diser Sa=
„ che allein auf GOtt den Herrn sehen, ihm trauen, ihn anruffen und befehlen wolle.
„ Wofern es dann, welches GOtt verhüte, zu thätlichem abdringen kommen sollte,
„ so würde auch GOtt der Herr alsdann wider unsere menschliche Anschläge Wege und
„ Hülfe schicken, auch dem Herzog in das Herz und Gemüth geben auf einen oder
„ andern Weeg zu handlen.

§. 45.

Es entstund damals eine andere Frage, durch welche Mittel die zwispaltig Reli=
gion zur Vergleichung zu bringen wäre. Bißher hatte man vier Weege vorgeschlagen, nemlich das allgemeine Tridentinische Concilium, ein National=Concilium, ein Re=
ligions=Gespräch und einen Religions=Frieden. Bey dem erstern zog der Herzog in Erwägung, daß König Ferdinand zu Linz solch Concilium selbst für unzulänglich ge=
halten habe, weil der Papst mit seinen Bischöffen und Anhang allein ohne Zulassung des anderntheils stimme und schliesse, mithin von seinen Irrthümern nichts nachgeben wolle. Bey einem National=Concilio dörfften sich aber gleichmässige Schwürigkeiten hervorthun, weil der Metropolitanus, Primas, Erz= und Bischöffe mit ihrem Anhang allein Sitz und Stimme verlangen und die A. C. verwandte davon ausschliessen wür=
den. Betreffend die Religions=Gespräche, so habe man im Jahr 1530. zwey zu Aug=
spurg, im Jahr 1540. ebenfalls zwey zu Regenspurg und eines zu Worms gehalten. Obwohl nun alle vergeblich gewesen, so entschloss sich der Herzog dennoch einen noch=
mali=

(ll) Die Räthe und sonderlich Brentius zieleten damit auf den Schmalkaldischen Krieg, durch welchen die A. C. verwandte durch eigene menschliche Kräfften die Religion auf=
recht erhalten wollten. GOtt wollte aber solches seiner Allmacht vorbehalten. Der Bundsverwandten Anschläge wurden durch ihre Unentschlossenheit vereitelt. Der Kayser, welcher für überwunden gehalten wurde, kam zu einer Macht, durch welche er den Protestanten Gesetze vorschreiben und das Interim aufbringen konnte. Er hätte die ganze Evangelische Religion vertilgen können. GOtt erhielte aber dieselbe dannoch wunderbarlich und das Interim mußte zu Schanden werden. Alle Unter=
nehmungen des Kaysers waren unglücklich und er fühlte die über der Evangelischen Leh=
re verhängte Bedrückungen, daß er Teutschland zu betretten sich nimmer unternahm.

maligen Versuch vorzuschlagen, doch, daß, wann Voces decisivæ gleich wä- 1555
ren, die H. Schrifft, praxis Christi, apostolicæ & primitivæ ecclesiæ, die
älteste Concilia und Kirchenväter, welche, da die Kirche noch von allen Irrthümern
und Menschensätzungen rein war, nach den vorstehenden Grundsätzen gelehrt haben,
der einzige Richter seyn sollte. Weil man aber nicht versichert seyn konnte, ob der
Päpstliche Anhang solchen Richter erkennen oder das Religions-Gespräch den gewünsch-
ten Ausgang haben würde, so hielte der Herzog den vierten für den gewissesten Weeg,
daß " auf die oben schon angeführte vielfache Kayserliche und Königliche Zusagen und
" Vertröstungen, deßgleichen auf den Inhalt beeder Speyrischen Reichs-Abschiede
" von den Jahren 1526. und 1543. wie auch des Passauischen bestetigten und asse-
" curierten Vertrags auf jeßigem Reichstag mit einhelliger Einstimmung beeder Re-
" ligions-Stände verabschiedet würde, daß auf allen Fall, obgleich der vorgedachte
" Weeg eines Religions-Gesprächs fürgenommen, aber der gesuchte Austrag,
" und Vergleichung nicht gefunden würde, solcher Abschied Versicherung und
" Friedenstand von der Kayserlichen und Königlichen Majestäten, von allen
" Ständen des Reichs und von männiglich fest gehalten würde, nemlich, daß
" sich zuvorderst die Stände der Christenlichen Evangelischen Religion der Lehre der
" Augspurgischen Confession gemäß und gleichförmig halten und regieren sollen, wie
" sie das gegen GOtt dem Herrn mit der Heil. Schrifft und ihrem Glaubensbekännt-
" nus zuverantworten getrauten. Daß ferner alle andere Rotten und Secten, wel-
" che dawider aufgestellt werden wollten, nicht geduldet, sondern abgewendet werden
" müßten. Auf dieses hin würde nöthig seyn, daß von Kay. und Kön. Majestäten,
" wie auch den Churfürsten und Ständen des Reichs ein allgemeiner beständiger Re-
" ligionsfried und Versicherung desselben gemacht und verabschiedet würde, dergestalt,
" daß sich die der Augspurgischen Confession zugewandte Stände zu der Kay.
" und Kön. Mt. Mt. auch kein Stand oder Unterthan zu dem andern, welcher
" Religion derselbe auch wär, etwas ungnädigs, unfreundlichs, einiger Man-
" daten, Vberzugs oder anderer Bedrängung zu versehen hätte, sondern, daß ein
" Stand und jeder Mensch den andern bey seiner Religion und Gewissen ruhig und
" friedlich bleiben und sitzen lassen und keiner den andern überziehen, beschweren, noch
" verachten soll. Es soll auch sonst bey dem Articul des Speyrischen Reichs-Ab-
" schieds von 1544. Friede und Recht belangend, bleiben und dem Cammergericht
" ernstlich befohlen werden sich demselben gemäß zu halten. Diser leztere Vorschlag
fand auch so vielen Beyfall, daß auf disem Reichstag der Religionsfriede beschlos-
sen wurde. Herzog Christoph konnte sich also rühmen, daß er die erste Anlage zu di-
sen theuren Reichs-Kleinod gegeben habe. Er ließ auch durch seinen Propst Brenzen
einen Plan begreiffen, wie die Eintracht in der Religion zu erhalten wär (m), wel-

(m) vid. Beyl. num. 31.

1555 chen er Bischoff Wolfgang von Passau, einem gebohrnen Graven von Salm schickte. Diser fand aber unüberwindliche Schwürigkeiten dabey, ob er schon gestunde, daß " wann der Stritt biß an den Herzog und ihne gebracht würde, sie " sich vermittelst Göttlicher Gnade leicht vergleichen würden. Dann die Teutsche Bischöffe würden sich in disen Vorschlag nicht einlassen und die weltliche Häupter haben andere Absichten. In Politischen Angelegenheiten wurden nur die in der Passauischen Verhandlung berührte Reichsbeschwerden von dem Herzog vorgetragen, daß auf deren Verbesserung zu dringen wäre, weil derselbe dabey Unterhändler gewesen und sich verschrieben gehabt, daß sie auf nächstem Reichstag in den Vortrag kommen und abgethan werden sollten.

§. 46.

Dem König zu Ehren reyßte also derselbe den 17. Januarij selbst nach Augspurg, wo ihn seine vorhin geschickte Räthe Wernher von Münchingen und Balthaß Eißlinger erwarteten. Weil noch wenige Fürsten und Gesandte angekommen waren, so verzoge sich die Proposition der auf disem Reichstag abzuhandelnden Materien. Der Herzog wollte aber die Zeit nicht vergeblich zubringen und erinnerte den König, daß er ihm versprochen das Fürstenthum Würtenberg und andere von dem Erz-Hauß Oesterreich, als Königen von Böhmen und Graven zu Tyrol rührende Lehen zu leyhen. Dises geschah den 29. Januarij, wobey der Herzog kniend die kurze Anred machte: Allergnädigster König, wie ich durch meine Anwäld unterthenigst gebethen hab, das E. Kön. Mt mir gnädiglich geruchte das Affterlehen meines Furstenthums, auch andere Böhmische vnd Oesterreichische Lehen zn leihen, also erschein ich hiemit persönlich nochmalen vnderthenigst bittend E. Kön. Mt geruchen mir dieselbigen also gnädiglichen zu verleihen und die gebürend Lehenspflicht von mir zu empfahen, die ich auch jetzo persönlich zu erstatten vrbiettig bin. Auf dise Anrede belehnte ihn der König erstlich mit dem zu Affterlehen gehenden Herzogthum Würtenberg, darnach mit den von der Kron Böhmen relevierenden Burgen und Städten Neuenbürg, Botwar und Beilstein nebst der Burg Liechtenberg, und endlich mit den von der Gravschafft Tyrol rürenden Vestinen Gerhausen, Ruck und Blauenstein, der Stadt Blaubeuren, der Vogtey über das dasige Closter und dem Vogt-Recht zu Asch. Nachdem den 5ten Februarij die Reichstags-Proposition eröffnet war, nahm der Herzog von dem König Abschied und reyßte den 7. dises Monats nach Hauß. Den oben genannten Räthen gab er noch wegen Vielheit der zu gleicher Zeit abzuhandlenden Materien Ludwigen von Frauenberg und D. Caspar Beeren zu. Die Religion machte das gröste Geschäfft. Dann der König drang auf die Ruhe des Reichs, welche damals

mei-

meistens von der Vergleichung der Religion abhienge. Weil nach dem Verlangen desselben ein Concilium oder Colloquium gehalten werden sollte, so ließ der Herzog sich solche auch gefallen, hinterliesß aber seinen Räthen den Auftrag nur in so fern in ein Colloquium zu willigen, daß König Ferdinand selbst dabey präsidieren, zu gleicher Anzahl von beeden Religionen bestimmte Theologen voces decisivas haben und die Erörterung nach dem Plan des Concilii zu Basel geschehen sollte. Er fand aber dabey nöthig, daß neben dem Präsidenten auch einige Fürsten beywohnen sollten, worzu er den Churfürsten zu Maynz und den Bischoff zu Passau, Churfürst Augusten zu Sachsen und Marggrav Hansen von Brandenburg oder Herzog Wolfgang von Zweybrücken vorschlug. Dises Religions-Gespräch sollte noch in wärenden Reichstag angeordnet und von samtlichen A. C. verwandten auf dem Reichstag wegen Religionssachen zusamen ein votum commune zu Bezeugung ihrer Einigkeit in der Glaubens-Lehr gegeben werden. Wegen des Landfriedens und Execution vermeynte er, daß der Landfried selbst und der Passauische Vertrag genugsame Maaß gäbe, wofern nur dem Cammergericht ein Regulativ zugieng, welche Händel für Landfriedbrüchig gehalten und Processſ und Mandaten darauf erkannt oder an die ordenliche Austräg gewiesen werden möchten. Zu Ende des Martii gieng Herzog Christoph mit seiner Gemahlin selbst wieder nach Augspurg, weil Herzog Albrecht von Bayern ebenmässig mit seiner Gemahlin daselbst angekommen war. Er traff die Reichstags-Geschäffte nicht nach seinem Wunsch an, weil die Gesandte der andern Stände ihre Ankunfft verzögerten und hingegen eine grosse Anzahl anderwärtiger Memorialien und Beschwerden einlieffe. Unser Herzog brachte dieselbe wieder in den Gang, indem er auf einen Ausschuss drang, welcher die Berathschlagungen vorbereiten und in gemeinem Fürstenrath befördern könnte. Ein allgemeines oder National-Concilium aber hielt er nunmehr für unmöglich, weil sich so viele Unruhen zwischen den Potentaten ausserhalb und zwischen den Ständen des Reichs innerhalb desselben ereignet hatten. Ein Religions-Gespräch hingegen liesß er sich unter obgemeldten Bedingungen gefallen. Den 24. April reyßte er wieder nach Hauß und hinterließ Wernhern von Münchingen und D. Hieronimus Gerharden den Befehl ihre Instructionen und den Passauischen Vertrag wohl vor Augen zu haben und in seinem Namen zu protestieren, daß er bißher alles gethan, was zur Vergleichung der Religion nur immer dienlich gewesen und daß er bey der erkannten wahren und reinen Evangelischen und Apostolischen Lehr, wie auch dem allein seligmachenden Wort GOttes zu bleiben gedenke. Auf den Fall aber, wann die Colloquenten sich nicht vergleichen könnten, " so soll alsdann, ehe dieselbe aus einander giengen, die Kön. Mt, die Churfürsten, Fürsten und Stånd die abwesende zu sich erforderen sich selbst in Person oder in dem Fall ehafftiger Verhinderung durch ihre stattliche und diser Sachen verständige Räthe anher zu verfügen, sich wegen der übrigen zwistigen Articuln Christlich und freundlich unterreden und solche so viel

1555

mög-

1555 „ möglich vereinigen. Dann nachdem alle Churfürsten, Fürsten vnd „ Stând Geistlich und Weltlich zugleich in den Tod unsers „ Herrn und Hailands Jhesu Christi getaufft und lebendige Glieder der „ Christlichen Kirche sein und es auch diser Zeit umb die weltliche „ Churfürsten, Fürsten vnd Stende, Gott hab lob, dergestalt gelegen, „ das vil vnder denselbigen nit weniger als die geistlichen der hailigen „ göttlichen Schrifft mächtig vnd erfaren sein (m), so sey zu verhoffen, „ daß durch die persönliche Reichsversammlungen und Zusamenkunfft der Chur- und „ Fürsten, bey denen weniger affection (Eigensinn) und Hindernus zu vermuthen, „ der Zwispalt der Religion in Teutscher Nation besser und friedlicher, dann durch „ ein General- oder National-Concilium vermittelst göttlicher Hilff möchte abgeholfen und beygelegt werden.“ Im Fall aber auch dises nicht erhalten wär, so möchte man sich eines General- oder National-Concilii nach den Umständen der Zeit vergleichen. Wie er dann besonders seinen Gesandten auffgab, in disem Religions-Puncten allezeit communicato consilio mit andern A. C. verwandten zu handlen. Es erfolge nun eine Vergleichung oder nicht, sollen sie darauff beharren, daß dannoch bis zu einer Vergleichung ein Religionsfried dem Landfrieden und Reichs-Abschied einverleibt, die Cammergerichts- Policey- und Münzordnungen den hierüber gestellten Bedencken gemäß erleutert, eine Verminderung des dem Herzoglichen Hauß so beschwerlichen Churfürstlichen Anschlags füglich gesucht und die in dem Linzischen und Passauischen Abschied angezogene Reichs-Beschwerden abgethan würden.

§. 47.

Nun wurde in dem Chur- und Fürsten-Rath ein Gutachten wegen Vergleichung der Religion und des davon abhangenden Reichsfriedens gestellt. In der Haupt-Sache waren beede einander nicht zuwider. Nur war das leztere in einigen Stellen ausführlicher. Man fand also gut einen engen Ausschuß zuernennen, welcher ein Gutachten aus dem andern verbessern oder ergänzen und solches den geistlichen Fürsten zustellen sollte ihre Meynung darüber zu vernehmen. Die Churfürsten hatten sonderlich auf die Freystellung der Religion und Aufhebung der Geistlichen Jurisdiction der Bischöffe gedrungen, daß jedem Geist- und Weltlichen Fürsten und Stand freystehen sollte die Religion in seinen Landen zu ändern und daß von den Bischöffen hierinn kein Eintrag

(mm) Ein schöner Beweiß ist von unserm Herzog Christoph selbsten unten zu finden, da er sich gefallen liesse sich mit dem Cardinal von Lothringen in ein Religions-Gespräch einzulassen und ihn in die Enge zu treiben, wie solches sein eigenhändig geführtes Protocoll, welches ich beylegen werde, bezeuget. Siehe Beyl. 67.

trag geschehen sollte. Die Brandenburgische und Würtenbergische Gesandten 1555 wurden in disen Ausschuss gezogen, welche auch solche Gutachten den 25. Apr. den Geistlichen Fürsten zustellten. Dise konnten aber nicht einig werden. Die Verwirrung über den Forderungen der A. C. verwandten sezte sie ausser Stand einen Schluss zu fassen. Auf der einen Seite zeigte sich die Wichtigkeit der gegnerischen Gründe und auf der andern Seite der unverschmerzliche Verlust ihrer bisherigen Rechte und die Gefahr noch mehrers zu verlieren. Dem Römischen König war an der Beschleunigung gelegen, weil er abermals in der Proposition eine Hülffe wider die Ottomannische Pforte verlangte, deren er sehr bedürfftig war und die A. C. verwandte solche Materie nicht berüren wollten, biß die Religion-Sache erledigt wär, als welche nach der Proposition zuerst vorgenommen werden sollte. Endlich erklärten sich die Bischöffe und Prälaten, daß sie von der Freystellung der Religion und Aufhebung der Geistlichen Jurisdiction nichts hören wollten, noch sich in einen Verglich einlassen könnten. Sie überliessen aber dem Churfürsten-Rath Mittel zu einer Vergleichung auszufinden, weil die geistliche Churfürsten von ihrem vorigen Gutachten zuruck- und auf der geistlichen Fürsten Seite übergangen waren, und vertrösteten die A. C. verwandte, daß König Ferdinand den Religionsfrieden um diser Puncten willen nicht zerschlagen lassen werde. Dise Erklärung überreichten sie dem Brandenburgischen und Würtembergischen Gesandten solche in dem gemeinen Fürsten-Rath anzubringen. Man machte den A. C. verwandten Vorwürfe, daß so viele Secten bey ihrer Religion wären. Die unruhige Weimarische Theologen nahmen grossen Antheil an disem Bezücht, indem sie jeden, der nicht mit ihnen einerley Lehrsäze führte, sogleich verdammt haben wollten, obschon ihre Gegentheile nicht gestunden, was man ihnen aufbürdete. Es war demnach nöthig vor allen Dingen die Einigkeit unter den Evangelischen selbst zu stifften und dem Gezänk der Theologen ein Ende zu machen, weil der unnöthige Eyfer der Kezermacher dem Lauff des Evangelij entgegen stund. Nun stunde das Beylager Herzog Johann Friderichs von Sachsen mit Churfürst Morizen Wittib bevor. Herzog Christoph war auch eingeladen. Er schickte aber den 6. Maji seinen Rath, den Freyherrn von Hewen, nach Gotha solcher Feyerlichkeit in seinem Namen beyzuwohnen. Weil er vermuthete, daß mehrere Fürsten und besonders Churfürst August von Sachsen und der Landgrav von Hessen hier in Person erscheinen würden, so gab er seinem Gesandten auf sowohl bey Herzog Johann Fridrichen, welchen die Weymarische Theologen auf ihre Seiten gewannen, als auch bey andern anwesenden Fürsten den Antrag zuthun, daß der A. C. verwandten hohe Notdurfft erfordere, bald nach Ausgang des gegenwärtigen Reichstags persönlich zusamen zu kommen und nicht nur wegen der leeren Ceremonien und andern christlichen Züchten und Ordnungen sich einhellig zu vergleichen, sondern auch den leydigen Spaltungen unter ihren Gelehrten Einhalt zu thun und die entstandene Secten abzuschaffen, damit die schwache Gewissen nicht geärgert und den Feinden kein Anlass zur Lästerung gegeben werde. Der

1555. Herzog meynte auch, daß die Reichstägliche Handlungen durch Gesandten schwerlich zu erheben wären, weil dise die Wichtigkeit der Sache nicht gebürend zu Herzen nähmen oder wegen Mangel ihrer Instruction nicht viel thun könnten. Um nun solchen Verhandlungen den gehörigen Nachdruck zu geben, so sey nöthig, daß die Fürsten in Person daselbst erschienen, wordurch die allgemeine Angelegenheit gewiß befördert und hingegen bey dessen Unterlassung die Verhandlungen sich vergeblich zerschlagen würden. Es fand aber diser Vorschlag den erwarteten Beyfall nicht, weil die meiste besorgten, daß es ein Aufsehen bey ihrem Gegentheil erwecken und den unruhigen und zänkischen Theologen zu mehrerm Streit Anlaß gegeben werden dörffte, als welche statt der Theologischen Sanfftmuth allzusehr gegeneinander verbittert wären. Man wird aber auch in der That bemerken, daß solche offt angedrungene Zänkereyen der Evangelischen Religion den meisten Abbruch gethan. Alle Fürsten entschuldigten sich ohnehin, daß ihnen nicht zugemuthet werden könnte wegen gefärlicher Aussichten sich so lang von ihren Landen zu entfernen.

§. 48.

Indessen arbeitete man auf dem Reichstag an dem Religionsfrieden, welchen die Evangelische auf eine gänzliche Freystellung gründen und den Adel nebst den Hansee-Städten darein eingeschlossen haben wollten. Die Geistliche Fürsten hingegen bewilligten solche Freyheit die Religion zu ändern nur den unmittelbaren Ständen, weil sowohl das Chur- als auch Fürstliche Conclusum nur dise allein benennte und der Adel und Hansee-Städte niemals im Reich als dessen Stände anerkennt worden, sondern solches eine unerträgliche Neuerung wär, welche sie nicht einzuraumen wußten. Chur-Sachsen ließ hierauff ein Bedenken stellen, wie stuffenweise mit den Catholischen Geistlichen zu handlen wäre, und schickte solches Herzog Christoff unter den Ausdrücken zu, „weil derselbe ein besonders christlicher und vernünfftiger Fürst und mit trefflichen „gottsförchtigen gelehrten Männern, Brentio und andern versehen wäre, damit der„selbe solche Schrifften durch seine gelehrte Theologen und verständige vertraute Po„litische Räthe überlegen, verbessern und schleunig an den Churfürsten zuruckschicken „möchte.“ Dann er gedachte solche den A. C. verwandten vorzulegen und einen Schluß abzufassen. Der Herzog ließ über dises durch Brentium, Vergerium und Gribaldum ein Bedenken wegen Freystellung der Religion stellen um solches König Ferdinanden durch die A. C. verwandte und in ihrem Namen zur Einsicht und Bericht vorzulegen. Zugleich befahl er seinen Gesandten darauf zu dringen, daß in dem Landfrieden und Cammergerichtsordnung versehen werde, daß kein Chur- oder Fürst oder andere fürnehme Stände des Reichs von disem Reichs-Gericht ohne einmütige Bewilligung aller Churfürsten in die Acht erklärt oder dem Kayser oder Römischen König heimgestellt

werde nur einen oder zween Churfürsten an sich zu ziehen und mit derselben 1555
Einwilligung die Acht zu erkennen, weil die Erfarung lehrte, was die bisheri-
ge Achtserklärungen dem Reich für Gefahr und Unruhen zugezogen haben. Beson-
ders gab der Herzog seinen Gesandten auf sich in Religions-Sachen wohl vorzusehen.
Dann, wann nach der Römisch-Catholischen geistlichen Fürsten Meynung bey ihnen
und ihren Unterthanen die Religion nicht freygestellt würde, so könnte sich leicht bege-
ben, daß die A. C. verwandte Stånd disen geistlichen wider ihre zur Evangelischen
Religion übergehende zugewandte, Communen und Unterthanen Hülfe zu thun erfor-
dert würden, welches wider ihr Gewissen wår. Man wußte, daß der Absprung der
drey geistlichen Churfürsten von dem erstern Churfürstlichen Collegial-Schluss und Bey-
tritt zu dem Geistlichen Fürsten-Bedenken ohne Vorwissen ihrer Principalen von den
Gesandten geschehen, worauf der Churfürst von Trier gar nicht bestehen wollte. Un-
ter dem Vorwand ihre Theologen zu vernehmen bathen sich die geistliche Fürsten ei-
nen Monat Bedenkzeit aus. Die wahre Absicht aber war Zeit zur Aufstellung eines
Kriegs-Heers zu gewinnen. Die Reichs-Angelegenheiten sahen demnach sehr ver-
wirrt aus, da man sich auf seiten der A. C. verwandten und weltlichen Catholischen
Fürsten alle Mühe gab das Mißtrauen der Stånde abzuthun und das Reich in die
Ruhe zu setzen. Der Kayser verstårkte seine ohnehin schon furchtbare Kriegs-Macht
und setzte sich in den Verdacht, daß er nach geschlossenem Frieden mit der Kron Frank-
reich solche wider die A. C. verwandte gebrauchen würde.

§. 49.

Bey diser Verwirrung gedachte König Ferdinand den Reichstag wegen der ver-
spürten Gåhrung der Gemüther aufzuheben und auf den 1. Martii des künfftigen Jahrs
zu verschieben. Dises Vorhaben suchte Herzog Christoph zu hintertreiben und befahl
seinen Gesandten den 10. Augusti sich demselben åusserst zu widersetzen, weil die Ein-
stellung des Religions-Puncten dem Linzischen und Passauischen Abschied schnurgrad
entgegen, dem Reich schimpflich und den Stånden beschwerlich sey nach so grossem bis-
herigem Unkosten unverrichter Dingen die Reichstags-Handlungen abzubrechen, zu-
mahl die A. C. verwandte nichts abgehandeltes in andern Materien für verbindlich er-
klåren wollten, bis der Religions-Punct gånzlich verglichen wår. Dann, da derselbe
abermals, wie zum öfftern geschehen, aufgeschoben werden wollte, war zu besorgen,
daß die Reichs-Stånd weder in Person, noch durch Gesandten erscheinen und in
Reichshandlungen wegen vergeblich aufgewandter Unkosten verdrüßlich werden dörfften.
König Ferdinand aber schickte an die Chur- und Fürsten seinen Rath D. Casparn von
Niedbruck um ihre Bedenken und Einwilligung wegen solcher Aufhebung des Reichs-
Tags einzuholen. Der Herzog liess hingegen seine Meynung dem König durch seine

1555 Gesandte entdecken, daß solche Verschiebung nicht räthlich sey (n). Die meiste wohlgesinnte Fürsten mißriethen solches Vorhaben und der König begehrte die Abschrifften der den Gesandten hierinn gegebenen Instructionen, welche auf die Fortsetzung der Reichstagshandlungen stimmten. Dann man wollte sichere Nachricht haben, daß der Kayser der dem König aufgetragenen Vollmacht ein Nebenschreiben angefügt, und ihn erinnert habe keinen Religionsfrieden zu schliessen, und der König solche Abschrifften zu seiner Entschuldigung gegen dem Kayser gebrauchen wollte. Der König verlangte zugleich, daß der Herzog sich zu ihm nach Augspurg verfügen sollte. Weil aber sonsten kein Fürst gegenwärtig war und er schon zweymal ohne Nutzen sich eingefunden hatte, so verbathe er sich dise Reyse, zumal Grav Georgens von Würtenberg Beylager mit der Prinzessin Barbara von Hessen zu Reichenweyher auf den 10. Sept. angestellt war, welchem der Herzog mit seiner Gemahlin beywohnen mußte, als eben der Reichstag zu Ende gehen wollte. Man stritte damals noch über der Freystellung der Religion der geistlichen Fürsten. Weil nun die Catholische vornehmlich darum nicht darein bewilligen wollten, weil sie beförchteten, daß die Bistümer, Abteyen rc. bey einem Evangelischen Bischoff erblich gemacht und die Kirchengüter den Stifftern entzogen werden möchten, so schlug Herzog Christoph noch das Mittel vor, daß, wann ein Bischoff oder Abt sich ohne Einwilligung seines Capituls zur Augspurgischen Confession bekennte, die Verwaltung des Bistums durch das Capitul eingeschränkt, aber nicht genommen werden sollte. Dagegen, wann das Capitul ebenmässig zur Evangelischen Religion übergehen wollte, solches demselben freygestellt werden sollte. Weil aber auch dises Mittel nicht angenommen wurde, so maßte sich der König den 23. September bey der Mißhelligkeit der Stände einen Machtspruch an. Dises machte ein grosses Aufsehen und der Würtenbergische Gesandte D. Hieronimus Gerhard reyßte eylends zu dem Herzog, welcher, wie gedacht, sich bey dem Beylager Grav Georgens befand, neue Verhaltungsbefehle einzuholen. Er traff aber seinen Herrn nicht mehr zu Reichenweiler, wohin er vergeblich geritten war, sondern zu Stuttgard an. Werner von Münchingen, entschuldigte sich indessen mit dem Mangel habenden Befehls und gab nur Hoffnung, daß sein Principal allem, was andere A. C. verwandte bewilligten und nicht wider sein Gewissen gieng, beytretten würde. Der König eylte aber so sehr mit dem Schluss und Verfassung des Reichsabschieds, daß, als D. Gerhard wieder zu Augspurg anlangte, derselbe schon auf der Publication beruhete und nimmer möglich war disen Puncten des Religionsfriedens zu hintertreiben. Nichts destoweniger reyßte der Herzog nach Augspurg und unterschrieb den Reichs-Abschied.

§. 50.

(n) vid. Beyl. num. 32.

§. 50.

1555

Während disem Reichstag befahl der Herzog den 16. Maji, daß man zu Verhütung aller Aergernusse die Feld = Capellen einreissen und wann dürfftige Leute Ziegel, Steine oder Holz nöthig hätten, denselben gestatten solle, daß sie solches in ihren Nuzen oder zu Ausbesserung ihrer Spitäle, Siechen= und anderer dergleichen Häuser verwendeten. Grav Sebastian von Helfenstein war um dise Zeit bey ihm an dem Hof und hinterbrachte ihm, daß er und sein Bruder Ulrich gedächten zu Wiesensteig und an andern Orten ihrer Obrigkeit das Wort GOttes rein und lauter predigen zu lassen und bathe den Herzog ihnen mit einem frommen, gelehrten Prediger behülflich zu seyn, bis sie selbst tüchtige Kirchendiener aufstellen könnten. Der Landhofmeister und Sebastian Hormold schlugen den Diaconum zu Blaubeuren vor, welcher schon über 30. Jahr alt und geraume Zeit in dem Kirchendienst gestanden war. Dieweil aber die Graven zu Legung eines guten Grunds den Pfarrer zu Göppingen D. Jacob Schmidlin (o) bey sich zu haben wünschten, so wurde disem vergönnet, den gemeldten Diaconum bey der vorhabenden Reformation zu unterrichten und einige mal dahin zu reuten. Den Graven aber wurde gerathen vor allen Dingen eine der Würtenbergische Kirchen = Ordnung gemässe Instruction zu verfassen, damit alles ordentlich zugienge. Gedachter Jacob Schmidlin wurde damals durch andere Geschäffte verhindert, welches den Herzog veranlaßte den 30. Junij seinen Pfarrer zu Urach Johann Othmar Mayländern den Graven zu schicken, daß er etliche Wochen zu Wisensteig predigen sollte, bis zu dessen Ankunfft der Schmidlin zweymal zu Wisenstaig predigte und sich bey den Helfensteinischen Unterthanen ein grosses Vertrauen erwarbe, weil sie eine grosse Begierde nach dem Evangelio bezeugten. Gleichwohl konnte der Herzog dem

L 3 Andreä

(o) Ich habe schon erinnert, daß diser Schmidlin insgemein unter dem Namen Jacob Andreä bekandt sey. Vergerius nennte ihn in einem Schreiben vom 15. Jan. 1556. D. Fabri. Seine Worte sind: Nunc nihil aliud cogito, quam de adornanda Versione in linguam Slavonicam Dei & Clementiæ vestræ gratia, quæ provinciam juvat & spero me brevi eam feliciter confecturum. Cogor egomet intra quinque aut sex dies clanculum cum Domino Doctore Fabri non quidem Campidunum usque sed vel Ulmam vel in proximum aliquem locum me conferre, ubi conveniunt illi, qui me sunt adjuuaturi in negotio hoc sancto & spero me illos perducturum huc Gœppingam, ubi Versio fiat. Certe non otior Dei gratia, qui mihi Spiritum & alacritatem addit, addit etiam hunc Doctorem Fabri, quo profecto pauci magis feruentes, ubi de gloria Dei agitur, poterint inveniri. Und in einem andern vom 27. Jan. Hodie rursus redeo Gœppingam cum Doct. Fabri qui mecum est. Er stund demnach dem Vergerio bey den rechten Sinn und Ausdrücke der Heiligen Schrifft bey diser Version zu finden.

1555 Andreä wegen der vilen fremden Bade-Gäst nicht gestatten das angefangene Reformations-Werk mit seiner Person ganz auszuführen, sondern schickte den Graven einen andern gelehrten Mann, nemlich seinen Pfarrer zu Canstatt, Valentinum Vannium, zu, doch, daß der andreä acht Sonntäge zu Wisensteig predigen und Vannius ihm ein Viertel-Jahr beystehen sollte. Die Graven bekamen aber entzwischen zween andere taugliche Prediger und besoldten sie in Mangel eines Kirchenguts von ihren eigenen Einkünfften. Dann der Stifft zu Wisenstaig setzte sich gegen dise Neuerung und besass die beste Gefälle des Landes. Der Herzog schickte seinen Rath D. Krausen an denselben den Propst und die Stifftsherrn zu einem Religions-Gespräch zu vermögen. Dise bathen aber sie bey ihrem alten Gebrauch und Herkommen, wobey sie sich etlich hundert Jahr wohlbefunden hätten, bis zu einem allgemeinen oder National-Concilium bleiben zu lassen. Weil man ihnen abgöttische Greuel in der Catholischen Lehre vorgeworfen hatte, so wollten sie sich keiner erinnern. Als Doctor Krauß sie beantwortete, daß auch ihre Vorfahren etliche tausend Jahr in dem finstern Heydenthum gelebet und sich auf das alte Herkommen beruffen, dennoch aber die Irrthümer und vorgefaßte Vorurtheile endlich abgelegt und die Christliche Religion ergriffen hätten, konnten die Stifftsherrn nicht in Abrede nehmen, daß viele Fehler und Mängel in ihrer Kirche thun, Leben und Lehre seyen, weßwegen die Graven ihnen zuredeten, daß sie den Lauff und Würkung des Göttlichen Worts nicht hindern, sondern sich eines bessern bedenken sollten. Sie beharrten aber darauf, daß sie sich ohne Erlaubnus ihrer geistlichen Obrigkeit in einiges Gespräch nicht einlassen könnten, erbothen sich aber endlich 150. fl. zu einem Beytrag für die Evangelische Prediger zu geben. Nun war indessen der Religionsfried auf dem Reichstag beschlossen und der Würtenbergische Statthalter Balthaß von Gültlingen, der Canzler Feßler und D. Knoder hielten nebst D. Brentzen und dem Vogt zu Bietigheim Sebastian Hormolden dafür, daß die Graven als Glieder des Reichs vermög des jüngsten Reichs-Abschieds ohne ein Religions-Gespräch die Augspurgische Confession in ihren Landen einführen, die Päpstliche Meß mit ihren anhangenden Lehren, wie auch die alte Gesänge von den Heiligen abschaffen, die Religion dem Augspurgischen Glaubensbekanntnus gemäß einrichten, gleichwohl aber den Stiffts-Personen die sogenannte Gesänge de tempore nicht verbiethen könnten. Sie thun nun solches oder nicht, sollten ihnen ihre Pfrönden abgefolgt, aber über alles des Stiffts Einkommen und Ausgab in Beyseyn der Grävlichen Abgeordneten gute Rechnung abgefordert werden. Was dann über Abzug der Ausgab übrig verbleibe, da müßte in einen Kirchen-Kasten, worzu der Grav den einen und das Stifft den andern Schlüssel haben sollt, gelegt, die drey Evangelische Prediger und Kirchendiener davon wohl unterhalten und das übrige ad pios usus verwendet werden, es wäre dann, daß zwischen den Graven und dem Stifft besondere Verträge vorhanden wären. Obwohl nun Grav Ulrich von Helfenstein dises Reformations-Werk mit besonderm Eyfer betriebe,

triebe, so zernichtete er doch bald darauf alle dise Anstalten, als er im Jahr 1567. wieder zur Römisch-Catholischen Kirche zuruck gieng. 1555

§. 51.

Von des Grav Georgen Vermählung habe ich schon Nachricht gegeben. Mit diser mußte sich Herzog Christoph ebenmässig beschäfftigen. Dann der Grav erbath ihn hierinn um seinen Beystand. Weil er seine Ober-Vögte zu Reichenweiler und Neuenbürg, D. Christophen von Gich und Danieln von Remchingen an den Landgraven zu Hessen schickte um seine Tochter Barbaren zu werben, so gab der Herzog ihnen den 8. Januarij Hannß Dietrichen von Plieningen als einen Beystand zu, welcher auch im Namen des Herzoglichen Hauses Würtenberg für den Graven die Anwerbung that. Den 31. Martij sollten die Heurathsverschreibung, Morgengab, Verzücht, und anders verglichen werden. Ungeacht nun der Grav grossen Kosten entgegen sahe, so machte er doch den 8. Martij eine Stifftung mit einem Capital von 10000. fl. welche er bey Chur-Pfalz stehen hatte, mit der Verordnung, daß davon in dem Stipendio zu Tübingen zehen arme Knaben aus den Grav- und Herrschafften Mömpelgard, Reichenweyher und Harburg in der Theologie auferzogen und, wann sie zu Kirchen oder Schulen tüchtig wären, dieselbe vor andern in solchen Landen befördert werden sollten. Nun wurde abgeredt, daß das Beylager und Heimfürung zugleich den 10. September zu Reichenweyher geschehen und der Landgrav die Prinzessin bis dahin auf seine Kosten liefern und der Grav die Kosten des Beylagers auf sich nehmen sollte, dagegen der Landgrav die Geschenke und Kleinoter, welche die Braut denen, welche sie zur Kirche führten und ihro auf den ersten Tag bey der Tafel aufwarteten, zu geben pflegte, wie auch die Tanz-Kränze und Ringe anzuschaffen versprach. Herzog Christoph erschien auch bey diser Feyrlichkeit, bey welcher er mit dem Bräutigam der Prinzessin entgegen ritte und nach geschehener Handreichung das Empfängnus-Compliment ablegte und Herzog Wolfgang von Zweybrücken als der Braut Schwager die Danksagung verrichtete. Ich will nur einige Umstände diser Feyerlichkeit berüren, welche eben nach keiner Chronik riechen. Die Graven, Herrn und Ritter, welche die Prinzessin begleiteten, mußten vor dem Thor zu Reichenweyher von den Pferden absteigen, und neben dem Brautwagen zu Fuß bis an das Schloss gehen, wo Herzog Wolfgang und Landgrav Ludwig sie im aussteigen bedienten und Herzog Christophs Gemahlin dieselbe empfienge. Noch selbigen Abend wurden die Heuraths-Verschreibungen gegeneinander ausgewechselt und die Einsegnung durch des Graven Hofprediger Johann Schradin nach einer gehaltenen Rede in einem Zimmer verrichtet. Nach dem Nacht-Essen führte man den Bräutigam und die Braut in ihr Schlaff-Zimmer, wo

1555 wo sich beede in das Bett setzten und die Deckin nach Fürstlichem Gebrauch über sie beschlagen, die Anwesende aber mit Wein und Confect bedienet wurden. Auf dise Ceremonie erfolgte ein Tanz, wohin dermals Pfalzgrav Wolffgang und Landgrav Ludwig die Prinzessin Braut unter dem Getöse von Pfeiffen und Trommeln führte. Der Bräutigam hatte die Ehre mit der Braut den Vortanz zu thun und niemand als Fürstenmäßige Personen wurden zum Tanz zugelassen, sondern die Graven und Herrn oder sonst angesehene vom Adel tanzten ihnen mit zwey Schenk- oder Windliechtern vor. Erst den andern Tag hielte man den Kirchgang und Herzog Christoph führte nebst dem Chur-Pfälzischen Gesandten die Prinzessin unter abermaliger Begleitung der Pfeiffen und Trommeln in das Kirchen-Zimmer. Dise Fürstin wurde die Stammmuter des jetzigen Herzoglichen Hauses und gebahr den 14. Julij 1556. einen Prinzen, Ulrich, welcher aber im Martio des folgenden Jahrs in die Ewigkeit versetzet wurde. Den 19. Augusti 1557. erzeugten dise Fürstliche Eltern wieder einen Prinzen Friederich, in dessen Nachkommen unter GOttes Seegen das nunmehrige Herzogliche Hauß Würtemberg blühet. Als aber der Grav seinen Schwager, Herzog Wolfgangen von Zweybrücken besuchte und den 19. Julij 1558. in die Ewigkeit eingieng, hinterließ er eine schwangere Gemahlin, welche ihm nach seinem Tod den 15. October eine Prinzessin, Eva Christina, gebahr. Nachdem diser Prinzessin Frau Muter sich an Grav Daniel von Waldeck vermählte, wurde sie an den Würtenbergischen Hof auferzogen, wo sie aber auch in der blühenden Jugend den 30. Martij 1565. zu Kirchheim das Zeitliche seegnete.

§. 52.

Kaum war aber der Herzog von diesem Beylager und dem Reichstag nach Hauß zuruckgekommen, so mußte er als Oberster Hauptmann der Heydelbergischen Vereinung dem angestellten Convent zu Worms beywohnen. Er unterredete sich vorher mit Churfürst Ott Heinrichen zu Bingen. In diser Abwesenheit sollte Erzherzog Ferdinand zu Kayser Carln in die Niderlande reysen. Weil er durch das Herzogthum Würtemberg den Weeg nehmen mußte, so ersuchte der Römische König den Herzog unterm 11. October seinem Sohn in seinem Durchzug mit Rossen und anderm gegen Bezalung behülflich zu seyn und fleissiges Aufsehen zu haben, damit er im hinabziehen und wieder herauf sicher durchkomme. Des Herzogs Statthalter Balthaß von Gültlingen, Hannß Dietrich von Plieningen und Hannß Sigmund von Lüchau reyßten disem Prinzen bis nach Göppingen auf die Gränzen entgegen, wo sie ihn empfiengen und durch den dasigen Ober-Vogt Martin von Degenfeld durch das ganze Land begleiten liessen. Sobald die feyerliche Handlung vorbey war, in welcher der Kayser seine Regierung an König Ferdinanden und seinen Sohn Philipp, obwohl damahl noch nicht offentlich, sondern

dern in gröstem geheim abgetretten hatte, reyßte diser Prinz zuruck und berichtete den 30. Oct. daß er in vierzehen Tagen zu Rheinhausen ankommen und durch das Herzogthum nach Ulm reysen werde mit angehängter Bitte auf jeder Poststation 60. Pferde bereit zu halten. Der Herzog machte nicht allein alsbald durch seine Obervögte die Verfügung, die Gränzen und Waldungen durchzustraiffen und die Strassen sicher zu machen, sondern befahl auch seinem Jägermeister Jordan von Braitenbach ein Jagen einzurichten. Er selbst aber erwartete den Prinzen zu Stuttgard ihm Ehre zu erweisen. Eben dazumal hatte sich der Herzog von dem Kayser die Bestetigung seines indessen aus der Presse gekommenen Land-Rechts, Lands- und anderer Ordnungen ausgebethen. Dann es konnte niemand glauben, daß der mächtige Kayser Kronen und Scepter niderlegen würde. Derselbe war aber so gewissenschafft, daß er sie nur auf Politische und weltliche Sachen und Handlungen einschränkte, " weil " er sich soviel die Religion und Geistlichkeit anlangte, keineswegs einlassen, noch " deßhalb etwas zu verordnen oder in einige Weise zu disponieren gedachte. Dagegen Herzog Christoph die Religion sich vornemlich angelegen seyn liess und nicht allein den wegen der Religion verfolgten sein Mitleyden thätlich zu erkennen gab, sondern auch, was zu Ausbreitung der Göttlichen Warheiten gereichte, beförderte. Der bekandte Vergerius hatte den freyen Zutritt bey ihm. In Engelland wurden die Evangelische Glaubensgenossen hart verfolgt und viele mußten den bedrohten Martern zu entgehen in Teutschland und besonders zu Straßburg ihren elenden Auffenthalt suchen. Durch des Vergerius Fürbitte bewogen schickte er disen verjagten Leuten eine Beysteur von 200. fl. zu (p). Vergerius brannte von Eyfer das Wort GOttes in unbekandte Sprachen zu übersetzen und wurde von dem Herzog die Bezeugung seines darüber gefaßten Vergnügens mit einem järlichen Beytrag zu dem Druckerkosten unterstützet. Die Unterthanen der Herzogthümer Cärnthen, Crain und Steyrmark nebst dem Königlichen Statthalter Johann Freyherrn von Ungnad ermunterten ihn zu disem Unternehmen (q). Eben diser Bischoff übersetzte auch des D. Brenzen Widerlegung eines

1555

(p) Dann Vergerius schrieb den 3. Febr. 1555. an den Herzog: Quamquam puto V. Celf. aliunde sciuisse, quid agatur in misera illa Anglia, nihilominus mitto exemplum cujuspiam meæ epistolæ, quam scripsi nuper complectens fere omnia, quæ ad me Angli exules scripserunt, illi scilicet, qui à clementia & pietate vestra fuerunt adjuti & sustentati, quo nomine agunt Celf. Vestræ immortales gratias, nam Argentinenses dispensarunt illos ducentos Florenos.

(q) Bemeldter Vergerius meldet den 13. Jul. in einem andern Schreiben: Venit ad me ante quatuor dies nuntius ex Carniola missus à multis nobilibus, inprimis à Domino Joanne Ungnot Barone ac Præfecto Styriæ, qui in summa agunt magnas gratias Celf. Vestræ, quæ dignata est collata pecunia juuare negotium versionis Slauicæ offeruntque

1555 nes Spanischen Dominicaner-Mönchen a Soto Schrifft wider die Würtenbergische Confession. Dann der Kayser hatte disen Mönchen aus Spanien beruffen, daß er der vermeynten Kirchen-Versammlung zu Trient beywohnen sollte. Hier erhielt er den Befehl solches Glaubens-Bekantnus anzugreiffen und wendete sich damit an Herzog Christoff, welcher aber seinem Land-Propsten Brenzen auftrug solches zu widerlegen (r). Dann des a Soto Arbeit war eine gefärliche Schrifft und machte überall ein Aufsehen. Vergerius hielte deßwegen des Brenzen gründliche Widerlegung für würdig solche den ungelehrten Italiänern in ihrer Landessprach bekandt zu machen (s).

§. 53.

Zu Ende dises Jahres 1555. ersuchte das Stifft Straßburg durch Christoph von Zimmern, seinen Dom-Dechanten und ehmaligen Propsten zu Backnang Herzog Christophen, daß er nebst Marggrav Carln zu Baden sich der Vermittlung zwischen demselben und der Stadt Straßburg wegen ihrer Strittigkeiten zu unterziehen geruhen möchte. Er war damals noch auf dem Bundstag zu Worms und hatte auf den 1. Dec. einen Crayßtag ausgeschrieben um dasjenige, was auf leztern Reichstag beschlossen

que reuerenter omnia eorum obsequia præcipue preces apud cœlestem patrem. Und vom 8. Aug. Quoniam fratres, qui sunt in Carinthia, Carniola atque Stiria magnopere urgent de nouo testamento in linguam Sclauicam vertendo atque etiam de excudenda typis ea parte, quæ jam versa est, usus consilio Domini Prouincialis (Land-Propst Prenzen) obtinui à Morhardis typographis, ut e Tubinga, ubi plus solito pestis grassatur, transferret typographiam Reutlingam atque ibi in nomine Domini inciperent Matthæum, quin jussi ad me venire Ministrum ecclesiæ Campidunensis multo peritiorem me in ea lingua, qui corrigat. Ferner vom 18. Aug. Neminem habeo cui magis debeam reddere rationem omnium laborum meorum, quam Celsitudinem tuam. Quare mitto primum folium Matthæi, qui jam Sclauice loquitur; qua lingua nunquam antea usus fuit, quod maximum beneficium omnes populi, qui ea lingua utuntur, debebunt tuæ pietati & liberalitati post Deum. Certe spero ex hac prouincia & versione rediturum ingentem fructum ad ecclesiam Christi. Adorno una Catechismum in ea lingua. Vix autem credi potest, quantopere urgeant me literis & nunciis boni illi fratres, ut cito mittam hæc omnia ad eos, inter quos maxime videtur ardere Dom. Joannes ille Ungnot. Den 23. Nov. schreibt er: Cœpimus vertere in linguam Slauicam Confessionem fidei Cels. V. valde enim est accommodata ad introducendam & constabiliendam veram pietatem in populis.

(r) Dises Werk des à Sato nebst des Brentii Antwort stehet in den operibus dises trefflichen Mannes.

(s) vid. Beyl. num. 33. u. 34.

schlossen worden, zur Vollziehung zu bringen. Die Sache des Stiffts mußte 1555 demnach auf das folgende Jahr verschoben werden, zumahl ihm das Cammergericht nunmehr auch zu schaffen machte. Dann er war nebst dem Erzbischoff zu Salzburg, dem Abt zu Corneli-Münster, Grav Wilhelmen von Nassau und der Reichs-Stadt Ulm dasselbe zu untersuchen ernennt. Er liess zu seinem gründlichen Unterricht sich von D. Wilhelm von Neuhausen, ehmaligem Chur-Brandenburgischen Beysitzer dises Reichsgerichts und damaligem Würtenbergischen Hofrichter und D. Hieronimus Gerharden ein Bedenken stellen. Die Verordnung des Landfridens und die letzte Cammer-Gerichtsordnung nebst denen auf dem Reichstag geführten Beschwerden und Schlüssen sollte ihnen zur Richtschnur dienen, was bey dem Cammergericht zu erklären oder zu verbessern seyn dörffte. Die fürnehmste Klage war, daß es übel besetzt sey und folglich die Geschäffte sich häuffen müßten. Der Cammerrichter und die fürnehmste, älteste und geschickteste Beysitzer seyen zum Theil gestorben oder weggezogen oder stehen im Begriff solches zu verlassen (t). Das schlimmste aber sey, daß wenig taugliche Personen daselbst bleiben wollen. Die Ursachen waren würklich wichtig. Dann man befand, daß 1.) dem Cammergericht von vielen ansehnlichen Ständen hart zugesetzt werde, folglich die Beysitzer nur Verfolgung, Hass und Unlust empfinden müßten und 2.) gleichwohl die Besoldung bey damaligen Zeiten und Läufften ziemlich schmal sey. 3). Haben viele gute Leut die Speyrische Lufft nicht ertragen können und andere Ungemächlichkeit daselbst mit grossem Nachtheil ihrer Gesundheit ausgestanden und endlich gar gestorben. Zwar seyen 4.) eine geraume Zeit her viel junge Leut als auf eine Schul dahin geschickt, aber, wann sie etwas gelernet, daß sie dem Gericht wohl anstehen konnten, wieder abgefordert worden. Der von Neuhausen suchte aber den Grund der üblen Nachrede darinn, daß dises Reichsgericht nicht jährlich, wie es die Reichs-Ordnung erfordere, visitiert werde und diejenige, welche sich beschwert zu seyn vermeynen, solche Beschwerden nicht zu rechter Zeit und auf gebürende Weise fürbringen. Das übrige würde sich seiner Meynung nach bey der Visitation ergeben. Dann er erinnerte sich seines ehmaligen Amts und Pflichten und verwahrte sich, daß er durch solch sein Gutachten seinen ehmals gehabten Pflichten nicht zu nahe tretten wollte (u). Damals war der Herzog noch nicht entschlossen in eigner Person diesem Geschäfft der Visitation beyzuwohnen. Und als Pfalzgrav Ott Heinrich den 2. April des folgenden Jahrs an ihn schrieb, daß, weil die Cammer-Gerichts-Ordnung seine persönliche Gegenwart nicht ausschliesse, er sich selbst nach Speyr begeben wollte und den Herzog ermunterte ebenmässig dahin zu kommen. Diser fand aber solches bedenklich, weil er nur ein zugeordneter sey, welche zu einer Verordnung nicht zugelassen wer-

M 2

(t) Herr von Harpprecht Staats-Archiv. 6. Theil. §. 124. pag. 94.

(u) Herr von Harpprecht d. l. §. 142. pag. 110.

1555 werden, sondern nur der Verhör beywohnen sollen. Dann er war auch noch nicht von Chur-Maynz als ein ordentlicher Visitator erfordert und es konnte das Ansehen haben, als ob er sich selbst eindringen wollte. Der Pfalzgrav Churfürst benahm ihm aber seinen Zweifel, daß der Herzog durch den Reichs-Abschied ohne besondere Erforderung zu erscheinen berechtigt sey und ihm das zugeschickte Memorial Anleitung gebe nicht nur der Verhör, sondern auch den Verordnungen anzuwohnen. Kaum war er aber dahin gekommen, so wurde schon den 18. Maji ein Abschied abgefaßt. Nachdem er also in dem Besitz eines ordinarii Visitatoris war, so kam er nimmer in Person zu solchem Geschäfft, sondern ordnete im folgenden Jahr nur Severin von Massenbach und D. Niclaus Varnbüler dahin ab.

§. 54.

Nun wurden die Strittigkeiten zwischem dem Stifft und der Reichs-Stadt Straßburg wieder rege gemacht, welche darinn bestunden, daß 1.) die Stadt die Freyheit des dem Stifft gehörigen Brudershofs durch gewaltige Herausnehmung eines Missethäters zu verletzen sich unterstanden hatte, 2.) die Bestraffung der Chorherrn und Gerichtbarkeit über selbige und ihr Gesind sich anmaßte, 3.) die von dem Stifft zu Beschützung der Stadt vorgeschossene 13000. fl. zu bezahlen verwaigerte, 4.) den Rhein- und Bruckenzoll von disem forderte. Die 5te Klage betraff die Erhaltung des Münstergebäudes, der Orgel ꝛc. 6.) den Schutz des Stiffts und 7.) der Ausburger Vertreibung aus den Stifftischen Dörfern. Den 7. Martij wurde von beeden Mittlern schon ein Verglich abgeredt, wie sie meynten, daß dise Zwistigkeiten beygelegt werden könnten. Beeden Theilen stund aber derselbe nicht an und man mußte auf andere Mittel denken. Dann die Stadt verantwortete sich standhafft. Dises verzoge sich wegen andern darzwischen eingefallenen Geschäfften bis auf den 26. October 1558. da wieder ein Vertrag gemacht, aber von dem Stifft verworffen wurde. Die meiste Puncten waren so viel, als beygelegt und es stoßte sich nur noch daran, daß der Bischoff und die Clerisey die Stadt ersuchte sie in ihren Schutz zu nehmen. Der Geistlichkeit Augenmerk war nicht sowohl auf die Güter, als vielmehr auf den Schutz der Religion gerichtet. Dann die Stadt hatte solchen im Jahr 1548. bewilligt, weil sie dem Kayser selbigen bey damaliger Lage der Umstände nicht abschlagen durffte. Dise hatte sich aber indessen sehr verändert und die Jahre des Schirms giengen zu End. Die Stadt konnte sich mithin nicht mehr entschliessen solchen zu erneuren. Vielmehr verlangte sie, daß die Catholische Geistlichkeit die Kirchen, welche der Stadt gehörten, ihren Evangelischen Bürgern einraumen sollte. Bischoff Erasmus und die Clerisey berufften sich auf den Religionsfrieden und die Stadt suchte bey Chur-

Chur-Pfalz, Würtenberg und Baden Beystand. Dise erbothen sich zur Vermittlung, zumalen die Sache immer ernstlicher wurde. Dann die Geistlichkeit mußte nun den Vorwurff anhören, daß sie weder das Interim, noch die Kayserliche Reformation angenommen, noch ihren geistlichen Rechten und Canonen nachgelebt hätten. Der Schluss war also, daß man sie in solcher verkehrter Lebens-Art nicht schützen könne. Chur-Pfalz schickte D. Haunß Landschaden von Steinach und Christoph Ehem, Herzog Christoph seinen Rath Kilian Bertschin und Baden D. Johann Hirschmann an den Bischoff und seine Clerisey und an die Stadt wegen solcher Unterhandlung. Die erstere nahmen aber solche nicht an, indem der Bischoff solche Sache an den Kayser gelangen zu lassen drohete und die Clerisey, welche meistens aus der Burgerschafft genommen wurde, erbothe sich des Meßlesens zu enthalten. Dise Clericalische Mässigung milderte auch die Bischöffliche Hitze. Dann der Bischoff und das Thumb-Capitul versicherten nun ihre Begierde die Freundschafft mit der Stadt beyzubehalten und liessen derselben hinterbringen, daß sie in Ansehung der so ansehnlichen vermittlenden Fürsten nach Endung des bisherigen Schirms ihren Vicarien weder ihre Religion und Kirchendienst fortzusetzen auferlegen, noch verbiethen wollten. Dagegen erbothe sich die Stadt das Thum-Capitul, Vicarien und Chor-Personen bey allen ihren Haaben und Gütern, Weltlichen Gerechtigkeiten, Zehenden, Renten rc. getreulich nach ihrem Vermögen zu schützen und ihnen darüber einen gnugsamen Schirmbrief zu geben. Die Religion und Kirchendienst aber könnte sie mit gutem Gewissen nicht in ihren Schutz und deßhalb einen Verweiß auf sich nehmen. Hingegen begehrte sie, daß man sie auch nicht von ihrer wohlgeprüfften Religion und Kirchengebräuchen verdringen sollte. Sie habe vor 10. Jahren die Religion in den Schutz nehmen müssen, weil der Kayser solches befohlen. Es sey aber mit ihrer grösten Beschwerde geschehen und nach Verfluss diser Jahre sey sie nicht verbunden solche Schutzverschreibung zu erneuren. Der Passauische Friede enthalte vielmehr, daß kein Stand der Augspurgischen Confession zu etwas, welches wider das Gewissen wäre, gedrungen werden sollte, wie die angemuthete Erneurung des Schirms ihrem Gewissen als dem rechten und unbestochenen Richter ganz zuwider sey. Der Religionsfried würde von der Stadt genau befolgt werden, weil sie jedermann bey seiner Religion und Ceremonien, Gütern und Einkommen unbeschwehrt lassen wolle. Sie habe aber dem von etlichen unruhigen Köpfen in den Reichs-Abschied wider den Passauischen Frieden eingedrungenen Artickel wegen der Frey- und Reichs-Städte offentlich widersprochen und niemals anerkannt, sondern wider denselben zu widerhohlten malen auf offentlichem Reichstag protestiert. Wann aber auch solches nicht geschehen wär, so verbinde sie doch diser Articul nicht die Clerisey, so viel ihre Religionsgebräuch betreffe, in ihren Schutz zu nehmen und sich von einem guten Gewissen gegen GOtt und gutem Geruch bey den Menschen verdringen zu lassen. Die Stadt konnte hier nicht umgehen zu entdecken, daß sie deßwegen

1556

1556 die Röm. Catholische Lehre nicht in ihren Schutz nehmen könnte, weil so viele Mißbräuche und Lehren in dieselbe eingerissen, welche den wahren Prophetischen und Apostolischen Schrifften, den Kirchenvätern der ersten Kirch und den fürnemsten Concilien in den Hauptartickeln des Christlichen Glaubens zuwider wären. Woraus dann erfolgt, daß die Catholische Clerisey zu Straßburg so wenige und bey nahe keine Zuhörer gehabt und die Kirchen öde geblieben. Und wann man je sagen wollte, daß das aufgetrungene Interim seine Endschafft wegen des noch nicht vollendeten Tridentinischen Concilium noch nicht erreicht habe, so sey doch bekandt, daß dasselbe überall und beeden Religionen so verhaßt gewesen, das nicht bald ein Stand des Reichs gewesen, welcher es recht zu Vollziehung gebracht, sondern vielmehr wieder abgestellt hätte. Endlich kamen auf Veranlassen des Bischoffs zween Kayserliche Commissarien, nemlich Grav Philipp von Eberstein Kayserlicher Landvogt und oberster Hauptmann und Joh. Ulrich Zasius Canzler der vorderösterreichischen Lande nach Straßburg mit dem Kayserlichen Befehl den Bischoff, Thumb-Capitul und Clerisey an ihrer Religion und Kirchengebräuchen, wie auch an ihren Haab und Gütern unangefochten zu lassen. Weil nun die Stadt ohnehin nichts wider den Passauischen und Religionsfrieden gehandelt, sondern vielmehr in dem von Chur-Pfalz, Würtemberg und Baden errichteten Verglich sich schrifftlich erklärt und dem Thumb-Capitul freygestellt hatte die Römisch-Catholiche Religion beyzubehalten oder den Kirchendienst zu unterlassen, so wollte der Kayser auch den Schutz derselben nicht erzwingen, sondern es beruhete die Sache auf sich.

§. 55.

Entzwischen hatte König Ferdinanden die Noth wegen der Türken sehr gedrückt und er sahe sich viel zu schwach disem Feind hinlänglichen Widerstand zu thun. Dann es fehlte ihm an gnugsamen Geld-Vorrath, welchen er von den Reichs-Ständen zu erlangen gedachte, und der füglichste Weeg darzu sollte ein Reichstag seyn. Weil Kayser Carl ihm die höchste Würde in dem Reich noch nicht offentlich abgetretten hatte, so mußte er disen angehen eine offentliche Reichsversammlung auszuschreiben. Aber man fand rathsam einen andern Vorwand darzu zu gebrauchen. Der noch unverglichene Zwispalt in der Religion, die noch strittige Freystellung derselben, die Untersuchung des Cammergerichts und andere noch unerörterte Sachen mußten darzu dienen. Solchemnach ließ der Kayser den 3. Januarij an die Reichs-Stände die erforderliche Schreiben ergehen, worinn er den Herzog abermals ernstlich ermahnte persönlich auf den 1. Martij zu erscheinen, " dieweil er sonder zweifel aus jüngstem und „ andern zuvor gehaltenen Reichstägen und gepflogenen Handlungen gnugsam gefunden, daß ohne der Stände und bevorab der fürnehmsten Chur- und Fürsten persönliche Gegenwart durch die Gesandten von wegen, daß die nimmermehr mit gnug-

samen

„ samen Gewalt zu allen zufallenden Sachen versehen werden mögen und da 1556
„ sie schon vollkommenen Gewalt haben, nichts destoweniger zu zeiten die
„ Sachen an ihre Herrn und Obern gelangen lassen und sich bescheids erholen wol-
„ len, nichts fruchtbarliches gehandelt, die Zeit vergeblich und unnützlich zubebracht
„ und wann man lang genug mit grossem Kosten getaglaistet, die Sachen von einem
„ auf den andern Reichstag verschoben werden, wie dann auf leztern Reichstag der
„ Zwispalt in der Religion und die Münzordnung unerledigt geblieben." Zu glei-
cher Zeit, als Herzog Christoph solches Schreiben erhielt, schickte König Ferdinand
D. Joh. Ulrich Zasius auch an denselben mit Begehren die noch unerledigte Puncten
in Person berathschlagen zu helffen und wider den Türken einen Beystand zu thun.
Der Herzog bemerkte wohl, daß diser leztere Punct die einige Triebfeder zu diesem
Reichstag sey und beantwortete deßwegen mit Uebergehung desselben nur, „daß der Kö-
nig Vorschläge thun sollte, wie die Religion zu einer Einigkeit gelangen könnte. We-
gen der Münz würde gut seyn die Auswechßlung des Gelds und die wucherliche Zinnß
zu verbiethen und sowohl getauffte, als ungetauffte Juden aus dem Reich zu schaffen.
Und wann die Churfürsten nebst dem mehrern Theil der Fürsten in Person erschienen,
wollte er sich dessen auch nicht entziehen. Dann er habe dem leztern Reichstag nebst
den Herzogen von Bayern und dem Marggraven von Baden 13. Wochen lang allein
beygewohnt. Ihre Gegenwart sey aber ohne Nuzen geblieben. Weil sich aber Za-
sius vernehmen liess, daß er befehlicht sey noch einmal zu den Geistlichen Chur- und
Fürsten zu Reysen und dieselbe zu erinnern, daß sie sich wegen einer Vergleichung in der
Religion gefaßt machen sollten, so liess der Herzog solches an einige vertraute Evange-
lische Chur- und Fürsten gelangen, daß nöthig sey auch ihrer seits sich gefaßt zu halten.
Der König gab hingegen dem Herzog den 8. Martij die Nachricht, daß er wegen der
Angelegenheiten seiner Lande vor dem 1. Junij schwerlich auf dem Reichstag erschei-
nen könne. Indessen könnte aber dennoch durch die Gesandte eine Vorbereitung der
Materien geschehen.

§. 56.

Um dem König gefällig zu seyn schickte der Herzog Severin von Massenbach und
Balthaß Eißlingern nach Regenspurg mit dem Auftrag dahin zu trachten, daß in dem
Religionspuncten die A. C. verwandten so viel möglich mit einhelligen Stimmen für
einen Mann stehen sollten. Wofern aber dises nicht zu erhalten wär, sollten sich die
Gesandten bestens verwaren, " weil die Evangelische von ihrem Gegentheil angeklagt
„ worden, als sollten sie sich von der wahren catholischen christlichen Kirche nicht al-
„ lein in der Lehr, sondern auch in den Ceremonien und Kirchengebräuchen unnöthi-
„ ger Weise abgesondert und eine neue Lehr eingeführt haben, ungeacht ihre bißher

aus-

1556 ausgegangene Schrifften gnugsam bezeugen, daß sie bey der im Jahr 1530. übergebenen Confession beständig geblieben und in gedruckten Büchern solche nur vertheydigt oder erleutert haben. Sie könnten sich auch auf ihre Kirchenordnungen beruffen, daß sie ihre Religion rein und lauter halten. Der Herzog hielte übrigens nochmals weder ein gemeines, noch National-Concilium, noch ein Religions-Gespräch für einen Weeg zur Vergleichung, weil man von den A. C. Verwandten fordern würde den Ausschlag der Sachen der Mehrheit der Stimmen zu überlassen, wodurch aber nicht nur „ GOtt auf das gefärlichste versucht, sondern auch in der Lehr und in Sachen, wel„ che das Heyl der Seelen betreffen, auf Menschen gebauet und die himmlische See„ ligkeit menschlichem Urtheil anvertraut würde, da doch keine andere Lehr, noch „ Urtheil in der Religion von GOtt verordnet sey, als die Schrifften der Propheten „ und Apostel, welche mit göttlichen Wunderzeichen dermassen bewähret ist, daß „ man auch kein Concilium der Engel hiewider annehmen, und erkennen sollte. Er „ schlug aber das Mittel vor, daß man die Augspurgische Confession nochmals dem „ Kayser übergeben und hernach in allen Religions-Gesprächen zum Grund legen „ sollte, weil sie in heiliger göttlicher Schrifft alten und neuen Testaments gegründet „ und bekräfftigt sey, daß dieselbe niemand mit Warheit widerlegen oder umstossen „ könne. Dann obwohl sich einige unterstanden solches zu thun, so erfinde sich doch „ bey rechten verständigen und allen, welche mit wahrem Ernst die Sache untersucht „ haben, daß nichts gründliches dawider aufgebracht werden können. Wo aber der „ Gegentheil einigen Zweifel hätte, wären die diser Confession verwandte erbiethig „ und geneigt ihren Gelehrten aufzugeben mit aller Bescheidenheit einen Bericht oder „ Erklärung schrifftlich oder mündlich zu geben: Wofern sie aber in der Lehr keinen „ Zweiffel hätten, so könnte zu den Kirchengebräuchen übergeschritten werden. Doch sollte dem Gegentheil durch disen Vorschlag kein anderer abgeschlagen werden, wofern die gebürende Maaß und Ordnung dabey beobachtet würde. Sehr nöthig sey aber die Geistliche von dem Ayd gegen den Papst loßzusprechen und ihnen liberam loquendi facultatem zu geben. Dann es habe sich auf dem jüngsten Reichstag ereignet, daß etlicher geistlichen Stänb Abgeordnete die gemeine Wohlfart und Ruhe des Vaterlands vor Augen gehabt und gern auf ziemliche Wege geschlossen hätten, aber theils von andern abgetrieben, theils durch Drohungen schüchtern gemacht worden, worüber sich dieselbe beschwert und endlich gar davon geritten wären. Unter disen war der Bischoff Wolfgang von Passau, welcher den 20. Martij 1555. an den Herzog schrieb: „ Sonst wart ich sehnlich auf einen guten Reichstags-Schluß und sonderlich das in „ der Religionsachen etwas außtreglichs gehandelt werd. Ich trag aber Fürsorg, es sey „ das recht Ständle noch nicht vorhanden. Es müeß uns der allmächtig GOtt durch „ ein starke Saiyl ainig machen. Dann wie mich der Anfang und die bisher geführt

Tracta-

„ tractation ansehen, kan ich kein anders End der Religion halben schliessen, 1556
„ als daß dieser Tag andere weitere Täg gebärn wird. Der ewig GOtt wol-
„ le sich über uns erbarmen. Man könnte solchemnach leicht beurtheilen, wie be-
schwerlich es sey, wann die Geistliche mehr an das Ansehen des Papstes, als an die
Ehre und Wort GOttes und ihres Vaterlands Frieden und Wohlfart gebunden wä-
ren, weil auf solchen Weeg kein Vertrauen der Stänð unter sich zu erhalten wär,
welches doch nach dem Königlichen Vortrag des einzige Augenmerk auf dem Reichs-
tag seyn sollte. Wegen der Freystellung der Religion bey den geistlichen Chur- und
Fürsten und Stände wüßten sich die A. C. verwandte nicht anderst nach der Vernunft
und Heiligen Schrifft zu erinnern, als daß das eigentliche und wahre Amt eines Bi-
schoffs darinn bestünde, daß sie ihren Kirchen mit höchstem Fleiß vorstehen, die reine
unverfälschte Lehre des Evangelij unbefleckt ausbreiten und lehren und hingegen die
Irrthümer und Mißbräuch davon entfernen. Nun gestünden die Römisch-Catholische
offentlich, daß sich viele Mängel und Mißbräuch in ihre Lehr und Leben eingedrungen
hätten. Wann aber ein Bischoff dieselbe abthun, seiner Pflicht und Gewissen eine
Genüge leisten und die ihm anvertraute Kirch reinigen wollte, so würde ihm von sei-
nem mit Vorurtheilen eingenommenem Capitul Einhalt gethan und müßte in Gefahr
stehen von seinem Amt verstossen zu werden, welches gleichwohl unerträglich sey wider
die gesunde Vernunft und GOttes Wort durch offentliche Reichsabschiede vest zu se-
tzen, zumalen in den vorigen Reichs-Abschieden und dem Passauischen Vertrag dise
Freystellung ohne alle Einschränkung verglichen worden. Würde man von disen abge-
hen, so müßten die Grundgesetze des Reichs erschüttert werden. So standhafft aber dise
Gründe waren, so wenig fanden sie beydem Kayser und der Geistlichkeit achtung. Die Ver-
nunfft, die Warheit und redliche Gesinnung gegen dem Vaterland wurden von dem
Eigensinn und Vortheilhafftigkeit verdrungen. Und fast eben so gieng es auch bey
der Materie von Untersuchung des Cammergerichts. Dann die Gesandten hatten den
Auftrag darauf zu beharren, daß 1.) die neue Verordnung wegen der Pfandungen
aufgehoben oder wenigstens sehr eingeschränkt und 2.) die Vorrechte der Chur- und
Fürsten behauptet werden sollen, daß keiner ohne Bewilligung des Kaysers und etli-
cher Chur- und Fürsten in die Acht erklärt werden könnte. 3) Weil die ehlich
gebohrne Kinder der Evangelischen Theologen nicht für erbfähig bey dem Cammerge-
richt erkennt werden wollten, so begehrte Herzog Christoph hierinn eine Aenderung,
indem durch den Religions-Frieden die Religion der A. C. verwandten für rechtmässig
erklärt und zugelassen, mithin auch die Ehen der Prediger gestattet worden, weßwe-
gen deren Kinder, wie andere ehelich gebohrne, erbfähig seyn sollen. Der Kayser und
die geistliche Fürsten wollten aber nicht darein willigen, weil sie das Cammergericht
zu Unterdrückung der Evangelischen Stände gebrauchen wollten. Die Türken-Hülf

1556 hielt endlich der Herzog für überflüssig, und riethe vielmehr die Ausstände des Reichs-Vorraths beyzutreiben, welche sich auf etlich Tonnen Golds belieffen. Dann es war zu besorgen, daß bey einer neuen Anlage die gehorsamen immerzu beschweret würden und die saumselige Stände frey ausgiengen. Der Reichs-Tag aber kam dermalen nicht zu stand, sondern wurde bis auf den Junius aufgeschoben.

§. 57.

Der Herzog wendete dise Zeit wohl an, indem er den 9. Januarij eine Kloster-ordnung ausgehen liess. Dann bißher hatten die Catholische Aebte, welche noch seit dem Interim in den Clöstern waren, hin und her neue Conventualn aufgenommen. Dise lernten aber nichts und waren zu weiterm nichts nutz, als daß sie die Einkünfften der Clöster halffen verzehren. Der bisherige Propst zu Denkendorff, Ulrich Veleysen, gab deßwegen dem Herzog die Anleitung die Clöster nach ihrer ersten Stifftung mit solchen jungen Leuten zu besetzen, welche der Kirche dermaleinst einen Vortheil bringen könnten. Demnach wurde in disem Jahr eine ganz andere Kloster-Ordnung eingeführt und den jungen Leuten Lehrmeister gegeben, deren der eine die Gottesgelehrtheit und Verstand der H. Schrifft, der andere aber die freye Künsten und Wissenschafften beybringen sollte (uu). Ferner gab den 3. Febr. Abt Johann und der Convent zu Königsbronn demselben des Klosters Antheil an dem Dorff Ober-Böbingen mit dem Widumhof, Kirchensatz, Pfarr- und Frümess-Lehen, heiligen Pflag daselbst und zu Heubach um 7000. fl. auf eine Widerlosung zu kauffen. Dann dises Kloster war damals noch nicht gänzlich dem Herzogthum einverleibet, weil das Hauß Oesterreich Anspruch daran machte, weil es von Kayser Albrechten, als einem Herrn von Oesterreich gestifftet worden. Erst im Jahr 1588. gelangte Herzog Ludwig gegen Ueberlassung des in dem Elsaß gelegenen Kloster Peris, welches dem Kl. Maulbronn gehörte, zu ruhigem Besitz (w). Eben damals begehrte Marggrav Carl von Baden von Herzog Christoph einen Theologen, welcher nebst den von Churfürst Ott Heinrichen erbethenen Pfälzischen und etlichen Sächsischen Gottesgelehrten die Augspurgische Confession in den Kirchen seines Landes einführen sollte. Er vermeynte, daß der Herzog ihm den D. Brenzen schicken sollte. Disen hatte aber derselbe in anderwertigen Verrichtungen nöthig und es kam damals der Tübingische Gottesgelehrte D. Jacob Bäurlin in den Vorschlag. Das Looß fiel aber den 16. Maji wieder auf den Fabri, nemlich den Andreä, weil er schon bey andern dergleichen Geschäfften gute Dienste gethan hätte.

(uu) vid. Beyl. num. 35.

(w) Schoepflin Alsat. illustr. Tom. II. pag. 73. und 451.

hätte. Weil nun der Marggrav nur einen Theologen (x) von dem Herzog 1556 und hingegen mehrere Sächsische verlangt hatte, so besorgte man, daß die Reformation nach den Sächsischen Kirchengebräuchen eingerichtet werden dörffte, zumalen die Religions-Uebung auch in der Pfalz nach der Würtenbergischen Kirchenordnung eingeführt war und ungeacht die Sächsische Theologen mit den Würtenbergischen in der Lehre einig waren, dennoch eine Ungleichheit in den Ceremonien sowohl bey den ungelehrten Evangelischen, als auch bey den Catholischen ein Aergernus geben könnte. Der Andreä mußte demnach dahin arbeiten, daß sich der Marggrav mit den benachbarten Fürsten, Chur-Pfalz und Würtemberg deßwegen vergleichen möchte. Er nahm aber den damaligen Pfarrer zu Herrenberg, Jacob Herbranden, mit sich und empfahl solchen dem Marggraven, welcher ihn jedoch mit Vorbehalt seiner Pfarr zu Herrenberg auf ein Jahr lang in seine Dienste nahm und die Reformation nach der Würtenbergischen Kirchen-Ordnung auftrug, so viel ihm die Kürze der Zeit gestattete, indem er nach zween Monaten zum Lehrstul zu Tübingen beruffen wurde. Churfürst Ott Heinrich hatte aber schon vorher sich entschlossen in der untern Pfalz die Evangelische Religion einzuführen. Er hatte schon einige seiner Theologen ernennt, welche aber dises Werk und sonderlich im Anfang für ihre Personen zu wichtig und etliche fürnehme gelehrte darzu zu ziehen nöthig erachteten. Der Churfürst bath sich demnach von Herzog Christophen seinen D. Brenzen und den Pfarrer zu Göppingen D. Jacob Andreä aus und diser erlaubte dem Brenzen auf 14. Täge oder drey Wochen, und dem Andreä auf zween Monate sich hierzu gebrauchen zu lassen mit dem Befehl eine einhellige Ordnung der Religion in der Lehr und Ceremonien mit den angränzenden Fürstenthümern Würtenberg und Baden einzufüren. Beede Theologen aber wurden nicht darzugezogen und der Pfälzische Schultheiß zu Bretten, Georg Schwarz, ein Bruder des berühmten Melanchtons, berichtete an den Würtenbergischen Kirchen-Rath, Sebastian Hormolden, daß sein Churfürst gar seichte mit seiner Reformation und Visitation der Kirchen verfahre und ohne Zuziehung des Brenzen und D. Jacob Schmidlins (Andreä) solche durch einen adelichen Doctor, Walther Senfften, D. Marbachen von Straßburg, Johann Fleinern, Prädicanten zu Heydelberg und den grossen Zwinglianer und Secretarium Stephan Zierlen fürgehen liess. Den 6. Maji überschickte der Königliche Böhmische Rath D. Johann Albrecht Widmanstetter dem Herzog ein Exemplar der in die Syrische Sprache übersetzten vier Evangelisten und ein sogenanntes Elementale diser Sprach, weil, wie er in seinem Schreiben meldete, die alte Christliche Kirche sich in Asia und Africa vermittelst der Syrischen und Arabischen Sprachen erhalten und die abgefallene wieder herbeygebracht werden möchten. Er meldete ferner, " daß die Königliche Majestät in Böhmen das neu Testament in

(x) Idem Histor. Bad. Tom IV. p. 37.

1556 „ Syrianischer d. i. derjenigen Sprach, die unser Heyland selbs geredt, in den „ Druck ausgehen und dem Patriarchen zu Antiochia, so diser Zeit zu Me„ redin in Mesopotanien wohnhafft sey, zuschicken lassen, wie man aus sein des Wid„ manstetters Vorrede vernehmen werde. Er zweifle nicht, daß der Herzog an Ihro „ Kön. Mt christlichem Vorhaben und jezt vollbrachtem Werk ein besonders Wohl„ gefallen tragen und D. Brenz mit Hülff des Elementals sich selbst in den Evange„ lien wohl berichten möge. Dann wer zuvor Hebräisch und etwas Caldäisch könne, „ demselben dise Sprach nicht besonders fremd sey. Der bekandte Peter Paul Vergerius war damalen nach Polen und Preussen geschickt den Ständen in ihrem vorhabenden Reformations-Werk beyzustehen, welches der Fürst Radzivil als ihr Haupt unter grossem Widerstand des Königs betriebe. Dann es war damals eine starke Gährung in Polen. Das Königreich war der Römischen Catholischen Geistlichkeit und Lehr-Säze überdrüssig und die fürnehmsten Personen waren nur unentschlossen, ob sie der Augspurgischen Confession oder der Calvinischen Lehre oder dem Waldensischen Glaubens-Bekäntnus beytretten wollten. Die erstere und leztre schienen den Vorzug zu behaupten, indem Radzivil und seine Anhänger auf Angeben des Vergerius, Churfürst Ott Heinrichen und Herzog Christophen ersuchten eine Gesandtschafft an den König in Polen zu senden, daß er gestatten möchte die Evangelische Lehre nach der Augspurgischen Confeßion einzuführen. Man hatte gute Hoffnung darzu. Dise Fürsten vermeynten aber solcher Gesandschafft einen Nachdruck zu geben, wann sie von dem König in Böhmen Maximilian und den andern A. C. verwandten Fürsten durch ihren Beytritt unterstüzet würde. Weil die Sache dadurch nur verzögert würde so fand der berühmte Calvinist Laßko Gelegenheit einige Magnaten auf seine Seite zu bringen und die Verwirrung zu vermehren, bis der König solcher ein Ende zumachen die meiste Evangelische und Calvinische Prediger aus dem Königreich jagte (y). Bemeldter Johann Laßko kam um dise Zeit auch an den Würtenbergischen Hof seine irrige Lehren daselbst beliebt zu machen und begehrte mit D. Brentzen und andern Theologen sich zu besprechen. Der Herzog schrieb aber den 25. Maji an den Pfalzgraven Churfürsten, " daß ihn seine gelehr-

(y) Vergerius schrieb deßwegen den 1?. Junij an den Herzog: Rex ille misit suos legatos Romam nunciaturos, sitne ulla spes de universali Concilio. Nam si spes sit, se velle illius decisionem expectare, si vero non sit, se cogi provinciale in Polonia celebrare, ad quod Papam hortatur, ut suos Theologos ad Bartholomæi festum mittat, tunc enim celebranda sunt regni Comitia. Barones & nobiles, quia de universali desperant, & nationale sperant concilium, accersunt in Poloniam Dominum à Lasko & D. Caluinum. Interea videtur Rex resistere potius, quam favere reformationibus, quæ tentantur in civitatibus ad se pertinentibus, immo Regina etiam frigidior est, quam aliqui nunciabant. Verum barones ac nobiles in eorum arcibus, oppidis, pagis strenue agunt, suntque jam reformatæ XXXVI. ecclesiæ.

„ gelehrte so irrig und widrig befunden, daß es immer schad sey, daß ein so ge- 1556
„ lehrter Mann seine Kunst also auf Spitzfindigkeit in Glaubens-Sachen
„ richten wolle.

§. 58.

Nun gieng die Heydelbergische Vereinung bald zu Ende, die Executions-Ordnung des Landfridens war noch von den wenigsten Kraysen vermög des letztern Reichs-Abschieds veranstaltet. Auf die gemeine Reichs- und Krayß-Hülfen und Anlagen, wie gering sie auch seyn mochten, konnte man sich im wenigsten verlassen, und die Zeitläufften waren gleichwohl noch immer sorglich. König Ferdinand verfiel wieder auf den Anschlag zwischen ihm wegen seiner Vorder-Oesterreichischen Landen, den Herzogen von Bayern und Würtemberg und etlich andern benachbarten friedliebenden Ständen des Schwäbischen und Bayrischen Krayses über solche Reichs-Executions-Ordnung nach dem Plan der Heydelbergischen Vereinung und zur alleinigen Vertheydigung einen neuen Bund aufzurichten. Jeder Stand sollte bey seiner Religion gelassen und darüber nicht beschwehrt werden. Man hatte schon einen Auffsatz gemacht, welcher zu Landsperg in Bayern den 27. Maji bey einer vertraulichen Zusamenkunfft der Fürsten in genauere Ueberlegung genommen werden sollte. Der Erzbischoff von Salzburg und die Reichs-Städte Augspurg und Ulm liessen sich solchen Vorschlag gefallen und Herzog Christoph wurde auch zum Beytritt eingeladen. Dieser antwortete aber, daß er sich dermalen in keine Einung einlassen könne, weil er schon mit Chur-Pfalz und Hessen in einer Erbeinung stehe, welche von Herzog Ulrichen auf ihn vererbet worden. Er habe auch allbereit zur Handhabung des Landfridens schon eine nahmhaffte Summe Gelds erlegt und der Heydelbergische Verein habe ihn 21000. fl. gekostet, daß ihm unerschwinglich würde sich mehrere Bürden aufzulegen. Er verließ sich auf den Landfrieden als einen allgemeinen Reichs-Bund und sahe die Nebenverbindungen für überflüssig an. Nichts destoweniger kam diser Landspergische Bund zwischen dem König, dem gedachten Erzbischoff, dem Herzog von Bayern und den bemeldten beeden Reichs-Städten zum Stand. Den 22. Junij schickte aber der Herzog seinen Rath Albrecht Freyherrn von Hewen an König Maximilian von Böhmen nach Dillingen, weil diser Herr nach den Niderlanden zu reysen entschlossen war, ihn nach Stuttgard einzuladen. Der König nahm solches unter der Bedingung an, daß er nicht aufgehalten werde. Die Anstalt wurde also gemacht, daß 50. Provisioner beschrieben und von des Königs Gefolg 700 zu Canstatt einquatiert wurden. Unter diser war auch des Königs Evangelischer Hofprediger, Johann-Sebastian Pfauser, mit welchem der Herzog durch den Vergerius einen vertrauten Briefwechsel führte. Er empfieng den König und seine Gemahlin auf den Gränzen des Landes bey Göppingen und ritte mit ihm bis nach Eß-

 lingen

1556 lingen, wo der König übernachtete. Den 28. Junij erwartete der Herzog den König und dessen Gemahlin auf dem Hedelfinger Wasen und begleitete sie nach Stuttgard, wo sie aber durch ihre eigene Köche zurichten liessen und am Mittagessen der König den Herzog in dem Schloß, diser aber den König und Königin in dem Lusthauß seines an dem Schloß ligenden Gartens bewirthete. Den 29. begleitete der Herzog den König nach Vayhingen und den folgenden Tag mit 30. Pferden bis nach Bretten und ließ auf der Gränze seines Fürstenthums, wo das Pfälzische Glait anfieng, sein Gefolg zuruckgehen. Hier sagte ihm der König zu auf der Ruckreyse sich länger bey ihm zu verweilen. Diese geschah zu Ende des Augustmonats, als eben dem Herzog den 27. Augusti ein Prinz gebohren wurde. Den folgenden Sonntag Nachmittags wurde er in der Ritterstuben getaufft und von dem König über der Tauff gehalten, da ihm der Name Maximilian gegeben wurde. Grav Georgen zu Würtenberg wurde den 14. Julij dises Jahrs auch ein Prinz Ulrich gebohren. Dise beede Prinzen giengen aber in ihrer zärtesten Kindheit in die Ewigkeit.

§. 59.

Entzwischen nahm der unterbrochene Reichstag wieder seinen Anfang. Nach dem Vortrag König Ferdinands sollte nun zuvorderst die Religions-Materie und die Türkenhülff vornemlich betrieben werden. Die leztere war in allweg dringend, weil diser Erbfeind mit einer starken Macht zu Feld gegangen war und grosse Verwüstung auf den Gränzen der Oesterreichischen Erblande anrichtete. Die geistliche Churfürsten zauderten mit Instruierung ihrer Gesandten, weil die A. C. verwandten nach dem Inhalt des Königlichen Vortrags den Religions-Puncten vorher berichtigt haben wollten. Dann sie besorgten, daß, wann die Türkenhülf vorher beschlossen würde, die Religion-Sache nicht mehr berührt werden dörffte. Herzog Christoph war dabey der Meynung, daß die geistliche Freystellung der Religion wieder auf die Bahn gebracht werden sollte und befahl den 19. Julij seinen Gesandten sich mit andern A. C. verwandten zu unterreden und, wann dise solche nicht berühren wollten, den Chur-Pfälzischen zu hinterbringen, daß ihnen aufgegeben sey sich gut rund wegen diser Materie zu erklären mit Bitte, daß solche im Chur-und Fürsten-Rath zur Berathschlagung genommen werden möchte. Die meiste Evangelische konnten sich aber hierzu nicht entschliessen aus Beysorge, daß die geistliche Fürsten den Religion-Frieden umstossen dörfften. Gleichwohl beharrte der Herzog darauf. " Dann er konnte nicht finden, " daß, wo dise geistliche Freystellung nicht allgemein und frey gelassen werde, man " sich einiges Friedens getrösten könnte. Dann man sehe, daß seither einem Jahr " mehr Mißtrauen unter den Ständen als zuvor gewesen. Zudem lassen sich die " Pfaffen offentlich vernehmen, daß sie den Religionsfrieden nicht bewilligt hätten,

sondern

„ sondern müßten wohl bis zu seiner Zeit geschehen lassen, was die Röm. 1556
„ Kön. Mt aus Vollmacht ihres tragenden Amts verordnet habe. So habe
„ er auch so viel Nachricht, daß, wann die allgemeine Freystellung der Religion mit
„ guter Bescheidenheit in dem Chur- und Fürstenrath vorgebracht würde, etliche gut-
„ herzige Bischöffe von Chur- und Fürsten auch mit zustimmen werden. Doch sey er
„ nicht der Meynung, daß die A. C. verwandte Fürsten gleich anfangs solches mit ei-
„ nem Mund begehren sollten, weil es sonst das Ansehen gewinnen könnte, als ob
„ sie den Religionsfriden umstossen wollten, sondern daß nur unter dem Votieren
„ solches von einem oder dem andern vorgebracht würde, nemlich, daß, obschon der
„ Religion-Frieden wohl versehen wär, so bemerke man doch, daß das Vertrauen
„ unter den Ständen des Reichs nicht folgen wolite, darum gerathner sey, daß die
„ Religion den Geistlichen eben sowohl, als den Weltlichen ohne Verlust ihrer Wür-
„ den und deren vollkommenen Genusses freygestellt werde. Und wann auch ein Re-
„ ligions-Gespräch oder Synodus nationalis angestellt würde, so wäre alles vergeb-
„ lich gehandlet, wo dise Freystellung nicht geschähe. Wann nun dieses alles gnug-
„ sam bestritten wäre, so könnte solches erst, wo es vonnöthen, mit einhelliger Stim-
„ me verlangt und darauf beharrt werden. Er beklagte sich auch, daß das Kammer-
gericht dem jüngsten Visitations-Abschied nicht nachlebe. Die Herzogliche Räthe
waren ganz anderer Meynung, daß, wann der Freystellungs-Punct nicht durchaus
mit gemeinschafftlichem Eyffer und Beständigkeit von allen A. C. verwandten betrieben
würde, solcher von dem Herzog nicht auf die Bahn gebracht werden sollte, weil sonst
eine grosse Zerrüttung und Aenderung in dem Reich daraus erfolgte und der Punct al-
lem Ansehen nach doch nicht zu erheben wär. Der Herzog gab ihnen schrifftlich einen
harten Verweiß: **Soll ich wider mein Gewissen rathschlagen oder schweigen, ist mir nit zu thun. Nun weiß ich, daß aller der Jammer, so innerhalb 36. Jahren her sich zugetragen, von wegen der Spaltung der Religion sich begeben. In der Passauischen Tractation bin ich underhändler gewesen, mich mit obligiert denselben Vertrag helffen zu handhaben. Nun disponiert solcher Vertrag, daß man in gleichem Ausschuß** de modo & via **solle berathschlagen, wie eine Vergleichung der Religion zu finden seyn möchte und daß also beständiger Frid, Ruh und Einigkeit in dem Reich gepflanzt und mit Gottes hülff erhalten werden möge.**

§. 60.

1556 §. 60.

Der Herzog wurde nicht wenig in seiner Gedenkungs-Art gestärkt, als die Abgeordnete der Unteröſterreichiſchen Landſchafft auf dem Reichstag an ihn gelangen lieſſen, daß ihnen an der Freyſtellung der Religion wegen ihrer groſſen Bedrängnus nicht weniger, als an der Hülfe wider den Türken gelegen sey. Der Oeſterreichiſche Comitialgeſandte Zaſius und die geiſtliche Fürſten hingegen wollten aus ganz unterſchiedenen, aber hier vereinten Abſichten den Religions-Puncten nur Vorbereitungsweiſe abgehandelt wiſſen. Der Oeſterreichiſche Geſandte gieng hier ſeines Hofes Grundſätzen nach, die Teutſche Stände nach und nach zu der Schuldigkeit der Schatzungen anzugewöhnen und einen Grund nach dem andern zur abſoluten Herrſchafft zu legen. Dann diſes war bey allen Reichstägen ihre einzige Bemühung von dem Teutſchen Reich unter dem Namen der Türkenhülf Schatzungen und Steuren zu erfordern. Die Reichs-Sachen wurden nur zu einem Schein betrieben. Herzog Ulrich und andere Reichs-Fürſten ahndeten ſolches offt und wollten die Freyheit des Teutſchen Reichs behaupten. Sie wurden aber unter aller hand Vorwanden deßwegen gedruckt. Die geiſtliche Stände fanden von dem Kayſer Schutz. Sie ſteckten ſich hinter denſelben und ſuchten deſſen Vortheil zu befördern, damit der Kayſerliche Hof ihnen in dem Religions-Puncten, welcher ihnen bang machte, beyſtehen und die Geſuche der A. C. verwandten vereitlen möchte. Dann ſie gaben nichts an der Türkenhülff und waren ſicher, daß man mit der Execution nicht wider ſie verfahren würde, obſchon die gehorſame Stände darauff drangen. Sie behaupteten, daß die Berathſchlagung des Religions-Puncten ſelbſt nur die Verhandlung der Türkenſteur, welche doch keinen Verzug leyde, aufhalten oder gar zernichten würde. Sie ſetzten alſo die Schuldigkeit der Stände dem Kayſer eine Hülfe zu gewähren zum Grund. Nur die Verzögerung der Mittel, wie ſie geſchehen ſollte, war ihnen beſchwerlich. Und die geiſtliche Fürſten hofften, daß, wann diſer Punct richtig wär, der ihnen ſo gehäſſige Religions-Punct auf ſich beruhen dörffte. Der A. C. verwandten waren nur ſechs, und der Geiſtlichen 18. Stimmen, weil von den erſtern wenige auf dem Reichstag erſchienen waren. Und auf diſe Weiſe hätten die letztere bey nahe durch die Mehrheit der Stimmen ein Uebergewicht über die erſtere gewonnen, wofern diſe nicht mit den klaren Worten des Paſſauiſchen Vertrags ſolche Ueberſtimmung hintertrieben hätten. Zugleich drang der Chur-Pfälziſche Geſandte auf die Würtenbergiſche Vorſtellung darauf, daß die A. C. verwandte eine einhellige Meynung führen und für einen Mann ſtehen ſollten, wie auch, daß das ſogenannte reſervatum eccleſiaſticum von dem Kayſer eigenmächtig wider die Proteſtationen ſo vieler mächtigen Stände zu der Evangeliſchen Nachtheil in den Reichsabſchied eingeſchoben worden, folglich die geiſtliche Freyſtellung mit Ernſt

durch-

durchgetrieben werden müßte; weil sie in dem Passauischen Vertrag schon 1556
festgesetzt war. Ungeacht aber der Churfürst von Sachsen wider das sogenannte Reservatum Ecclesiasticum protestiert hatte, so hielte er doch dermalen noch in Ansehung seiner Lande für sehr gefährlich diesen Puncten anzugreiffen, weil in Sachsen noch viele Prälaten und andere für ihre Personen der Augspurgischen Confeßion zuwider waren, welchen bey der geistlichen Freystellung die freye Hände gegeben würden die Päpstliche Religion in ihren Gebiethen und Sprengeln wieder einzuführen und dardurch grosse Zerrüttung der Gerichtbarkeiten zu erregen. Es wurde aber dennoch von den A. C. verwandten beschlossen, nach dem Churpfälzischen und Würtenbergischen Voto wenigstens inter votandum durch einige Stimmen wegen der Freystellung einen Versuch zu machen und wann solches nichts verfangen wollte, disen Puncten eben nicht zu beharren, sondern König Ferdinanden, welcher dises Reservatum unter so starkem Widerspruch in den vorigen Reichs-Abschied eingeschoben, zu bitten, daß er in dem künftigen Abschied solchen weglassen möchte. Die Oesterreichische, Bayrische, Gülchische und der geistlichen Fürsten und Prälaten Gesandte übergiengen solches mit einem tieffen Stillschweigen. Weil nun in beeden höhern Räthen zweyerley Meynungen waren, so würden die A. C. verwandte gedrungen für einen Mann zu stehen und dem König ihr Anligen schrifftlich zu eröffnen.

§. 61.

Der König schickte hingegen den 14. Oct. einen Gesandten, Otten von Neideck, an den Herzog, welcher disen abermals einladen sollte in Person auf den Reichstag zu kommen. Die eigentliche Ursach diser Gesandtschafft war sich zu beschweren, daß die Freystellung der Religion bey den geistlichen Ständen wieder so unzeitig auf die Bahn gebracht und dardurch die Hauptsachen der vergleichenden Religion und der Türkenhülf eingestellt worden, ungeacht der Religionsfried die A. C. verwandte in gnugsame Sicherheit gesetzt habe, und wann die strittige Religionssachen zu einhelliger Vergleichung gebracht würden, einige Freystellung unnöthig sey. Wofern aber auch dise nicht erfolgte und alsdann die Evangelische etwas deßhalber an den König gelangen liessen, so erboth er sich mit gemeinem der Chur- und Fürsten Rath alles zu thun, was ihm nur immer verantwortlich seyn dörfte. Der Herzog antwortete dem Gesandten hierauf schrifftlich, daß er den langsamen Fortgang der Reichstags-Geschäffte bedaure, aber dessen keine Schuld trage, weil seine Gesandte unter den ersten mit vollkommenem Befehl und ohne Hinterbringen auf diesem Reichstag angekommen seyen. Wegen der persönlichen Erscheinung entschuldigte er sich, daß er bey einreissenden ansteckenden tödlichen Krankheiten in seinem Land und so nahe bey

1556 seiner Hofhaltung sich nicht überwinden könne seine geliebte Gemahlin und Kinder zu verlassen. Nichts destoweniger erbiethe er sich auf den Fall, wann andere mehrere Chur- und Fürsten bey dem König zu Regenspurg ankommen, sich als einen gehorsamen Fürsten zu erzeigen. Er war eben dazumal entschlossen wegen des Fruchtmesses, Eych, Maaß, Ehlen und Gewicht eine Gleichheit in seinem Herzogthum einzuführen. Dann es waren bisher mehr als hunderterley Meß und Eych in dem alleinigen Herzogthum Würtenberg von alten Zeiten her gebräuchlich, welches zu vieler Verwirrung Anlaß gab. In diser Absicht schickte er den Rathsverwandten Sebastian König von Stuttgard nach Eßlingen, welche Stadt ein genaues Frucht-Meß hatte. Dann sie hatte schon von ältern Zeiten wahrgenommen, was Herr Schatz-Einnehmer Scharnweber in dem Hanoverischen Magazin und dessen 83sten Stück von 1767. beobachtet, wie viel daran gelegen sey bey dem Kornhandel nicht nur auf das Maaß, sondern auch vorzüglich auf das Gewicht zu sehen. Hier erfuhr nun der Herzog, daß das Rockenmaaß guter Waar am Gewicht 42. und ein halb Pfund, das Dinkelmeß 47. Pfund und das Habermeß 49. Pfund dem Simri nach ausmachte, welches man mit der Wasser-Waag vergliche. Dises gemeinschafftliche Landmeß wurde aber erst den 31. Martii des folgenden Jahrs eingeführt, daß es auf Jacobitag den Anfang nehmen sollte. Die Ungleichheit des Ungelds war zugleich die Triebfeder bey dem Wein, welche aber in eine gleiche Gestalt zu bringen noch viele Jahre erforderte. Uebrigens machte er eine ehrerbietige Vorstellung, wie nöthig die Freystellung sey und wie sich die Geistlichen bisher so widrig bey der gesuchten Religions-Vergleichung verhalten hätten, welches man der Anhänglichkeit an den Stul zu Rom beyzumessen hätte. Mundlich aber trug er dem Gesandten auf dem König zu hinterbringen, daß seit dem Schmalkaldischen Krieg die Aussichten in dem Reich nie so beschwerlich gewesen, als dises Jahr und wo GOtt nicht in das Mittel trette, ein Blutvergiessen zu befahren wär. Dann die geistliche Fürsten seyen noch nie in so grosser heimlichen Kriegsrüstung gewesen, als jetzo und lassen sich ungescheut vernehmen, daß sie den Religionsfrieden zu halten nicht gemeynt, noch schuldig seyen, sondern nur eine bequeme Gelegenheit abwarteten ihre geistliche Jurisdiction und andere Vortheile wieder hervorzusuchen (z). Endlich wurde den 18. Nov. in der A. C. verwandten Conferenz beliebet den Weeg eines allgemeinen oder National-Concilii nochmals zu verwerfen und hingegen ein abermaliges Religions-Gespräch an die Hand zu nehmen, wie solches von den Würtenbergischen vorgeschlagen worden, daß nemlich die Augspurgische Confeßion zum Grund gelegt und mit den Römisch-Catholischen darüber bespracht würde, indem " 1.) jedes Concilium eine Verbindlichkeit mit sich brächte, da man bey einem Colloquio " unverbindlich handlen konnte. 2.) Zu einem Religionsgespräch nicht von so vie- " len

(z) vid. Beyl. num. 36.

„ len Nationen Colloquenten genommen werden und also destoweniger Affe- 1556
„ cten und Ränke zu vermuthen seyen, mithin viel schleuniger und richtiger
„ die strittige Articul in der Religion ihre Erledigung gewinnen könnten. Weßwe-
„ gen die Röm. Kön. Mt sich zu Linz habe vernehmen lassen, wie sie im Werk be-
„ funden, daß durch das Concilium zu Trient mehr Weitläuftigkeit, Spaltung und
„ Aergernus, dann Frucht und Wolfart entstanden und deßwegen ihr Majestät mehr
„ Lust zu einem Colloquio trage, wie dann in der Königl. Preposition und dem darauf
„ erfolgten jüngsten Augspurgischen Abschied eines Colloquii Meldung geschehen sey.
Die Catholischen drangen aber darinn durch, daß nur vorbereitungsweise davon in einem Ausschuß gehandlet werden sollte, in welchen die Würtenbergische Gesandten auch ernennt wurden. Damit nun die Reichs-Räthe dennoch ihren Fortgang hätten, befahl Herzog Christoph dem Balthaß Eißlinger solchem Ausschuß und dagegen dem von Massenbach dem Reichs-Rath beyzuwohnen.

§. 62.

Dem Eißlinger wurde demnach aufgegeben beweglich zu erinnern, daß der König selbst bey disem Gespräch persönlich präsidieren sollte, inmassen seine Vorfaren an dem Reich, Römische Kayser und König, wann sich Spaltungen in der Kirche ereigneten, die Concilia und Synodos beruffen und dabey präsidiert haben. Die geistliche Freystellung der Religion aber sollte man dermalen noch nicht berüren, weil sie sonst das ganze Werk erschweren oder gar zernichten dörfte. Und weil der Chur-pfälzische Gesandte in der Evangelischen Conferenz vermeynte, daß die hiebevor im Jahr 1541. auf dem damaligen Colloquio verglichene Puncten dafür anzunehmen seyen, so erinnerte D. Brenz, daß der Articul von der Rechtfertigung eines armen Sünders vor GOtt so unlauter und zweifelhafft verglichen worden, daß die A. C. verwandte Theologen denselben also anzunehmen Bedenken getragen. Die Catholische hingegen haben solchen Glimpfs halber stillschweigend ausgesezt und ferner nicht bestreiten wollen. Von den übrigen Articuln seyen etliche von dem a Soto neuerdings widerfochten worden. Etliche hätten sie eingestanden, aber ungeacht solcher Ueberzeugung in ihrer Lehr und Leben es bey dem alten gelassen. Es wurde also gut befunden dise Pfälzische Erinnerung zu übergehen. Man vermuthete, daß der König dem Religions-Gespräch wegen des Türkenkriegs und anderer Bedenklichkeiten nicht beywohnen würde und ersuchte deßwegen Herzog Christophen solchen Vorsiz nebst einem Catholischen Chur- oder Fürsten zu übernehmen. Diser befahl aber seinen Gesandten solches so viel möglich abzuleinen und hingegen Herzog Wolfgang von Zweybrücken vorzuschlagen und darauf zu beharren, daß das Colloquium nicht aufgeschoben, sondern noch unter währendem disem Reichstag angefangen würde, damit die Geistlichen verspür-

1556 ten, daß es den A. C. verwandten ein Ernst sey und daß sie es nicht in die Länge aufziehen wollten, wie man ihnen vorgerückt habe. Der Herzog verlangte zwar, daß solches Votum gemeinschafftlich von den Evangelischen in Schrifft übergeben würde. Die Chur-Sächsische, Brandeburgische und andere Gesandten wollten aber ihren Beyfall nicht geben, weil die schrifftliche Vota wider das Herkommen auf den Reichstägen seyen und durch die gemeinschafftliche den Chur- und Fürsten die Freyheit der Stimmen benommen würde, welches sie gegen ihren Herrn nicht verantworten könnten. In der That war es aber eine Eyfersucht, weil Chur-Pfalz die Feder führte und Chur-Sachsen entweder dise Befugsame derselben mißgönnte oder die Sache geschickter zu Papier zu bringen meynte. Man mußte also bey der mundlichen Verhandlung bleiben. Die geistliche Stände hingegen beharrten nun auf einem Concilio. Ungeacht nun solches unendlichen Schwürigkeiten unterworffen war, so betrachtete doch Herzog Christoph, daß dem Römischen Reich an der innerlichen Ruhe und Eintracht alles gelegen wär. Er hielte dennach dafür, daß man hierinn nachgeben könnte, aber dabey begehren müßte, daß die geistliche Stände sich rund und unverdunkelt erklärten, mit welcher Maß und Ordnung, und unter welchem directorio und præsidio, wo und wann solches Concilium zu halten sey, damit sich die A. C. verwandte auch darüber vernehmen lassen könnten. Dann der Herzog hielte dafür, daß man sie dardurch ausforschen könnte, was sie mit dem Concilio im Schild führten, „ weil doch, wann es unpartheyisch und ordentlich gehalten würde, dieselbe sol-„ ches weniger, als die A. C. verwandte erleyden könnten. Sofern nun die geist-„ lichen Stände solches wollten eingehen, wie hievor auch geschehen, daß sie ein all-„ gemein, frey, christlich und ordenlich Concilium haben wollten und dise prædicata „ Concilii einraumten, wie sie bey dem Tridentinischen Concilio auch versprochen „ haben, so sollen die Gesandte weiter vermelden, daß gleichwohl solche prædicata „ und Wort an ihnen selbst der Sache gemäß und billich seyen. Es bezeugte aber „ die Erfarung, wie ganz beschwerlich, gefärlich, unleidlich und mit fremdem Ver-„ stand dieselbe von den Röm. Catholischen ausgelegt werden wollten. Sie hätten „ die Lehre der Augspurgischen Confessiion nicht allein allbereits in Schrifften verdammt „ und verworffen, sondern auch mit der That, Brand, Feur und Schwerdt (a) „ zum höchsten und äusserst verfolgt, weßwegen die conditiones besser und nach rich-„ tigem Verstand erklärt werden müssen. So seyen auch etlich grauamina zu Trient „ eingebracht und von des Herzogs Gesandten um eine Antwort gebethen worden, „ aber keine erfolgt, ungeacht solche Beschwerden dem Wesen der Concilien ganz ge-„ mäß wären." König Ferdinand hielte selbsten nichts von disem Weeg die Religion in Einigkeit zu bringen und hatte die geistliche Stänb schon ernstlich erinnert von dem

(a) Sonsten heißt es: Ecclesia non sitit Sanguinem.

dem billichen Vorschlag eines Religions-Gesprächs sich nicht zu entfernen. Weil er nun auf die obige schrifftlich übergebene Erinnerung wegen der geistlichen Freystellung der Religion solche nicht so sehr einzuschränken, sondern wohl eher gar auszulassen sich erbotten hatte, so wurde nunmehro auch von dem Herzog die Türkenhülff, wie von den andern Ständen bewilligt, jedoch aber darauff beharrt, daß solche Hülffe besser geschehen würde, wann die Bistümer, Stiffter und Clöster ihre sogenannte residua anwendeten und die Ausstände des vormals bewilligten Reichs-Vorraths beygetrieben würden, wie auch die Gesandten auf solch Mittel in dem deßwegen beliebten Ausschuß drangen. Weil aber verschiedene Stände hiebevor wegen des sogenannten Fränkischen Kriegs zwischen Marggrav Albrechten zu Brandenburg und den Bischöffen zu Bamberg und Würzburg mit einer starken Geld-Hülfe belegt wurden, unter welchen auch Würtenberg sich befand, und der König die Zusage gethan hatte, daß solche in den künfftigen Reichsanlagen verschont oder das vorgeschossene ihnen abgezogen werden sollte, so befahl der Herzog jetzo seinen Gesandten davon den nöthigen Gebrauch zu machen.

1556

§. 63.

Auf disem Reichstag sollte nun auch, nachdem K. Karl Cron und Scepter nidergelegt, von den Chur-Fürsten die Kayserliche Würde oder, wie sich K. Ferdinand ausdrückte, die Verwaltung des Kayserthums übertragen und bestetigt werden. Weil man alle Churfürsten daselbst erwartete und in der Hoffnung stund durch solche persönliche Gegenwart die Reichstags-Handlungen befördert zu sehen, reyßte Herzog Christoph den 14. Jan. auch nach Regenspurg. Er gieng aber schon den 8. Febr. wieder nach Hauß, weil der Kayser auf der A. C. verwandten ihm übergebenes Bedenken wegen des Religions-Gesprächs und geistlicher Freystellung eine ganz widrige Resolution ertheilte. Es lieffen auch viele Klagen von disen Ständen bey dem Herzog ein, daß sie von den Catholischen wider den Religionsfrieden so hart bedrücket würden. Sonderlich beschwehrten sich die beede Graven Sebastian und Ulrich von Helfenstein, daß ihnen der Cardinal und Bischoff von Augspurg durch Processe am Cammergericht an ihrer Reformation des Stiffts Wisenstaig grossen Einhalt thue, welches der Herzog an die samtliche A. C. verwandte gelangen lieff um auf Mittel zugedenken, wie solchen Eingriffen begegnet werden könnte, weil andere Ständ ein gleiches Schicksal zu besorgen hätten. Seinen Gesandten aber hinterlieff er den Geistlichen Fürsten in dem Ausschuff den Vortrag zu thun, ob ihnen nicht beliebte, daß, weil alle zwispaltige Religions-Artickel in der Augspurgischen Confession enthalten seyen und dise zu verschiedenen malen der ganzen Welt vorgelegt worden, dieselbe zum Grund des künfftigen Gesprächs gelegt würden. Dann es dörffte zur Beförderung

dessel-

1557 desselben vieles beytragen, dagegen unnöthig wär neue Artickel beyzubringen. Die Catholische Geistliche wollten sich aber hierüber nicht einlassen, noch zugeben, daß der Ausschuss den Colloquenten die Materie, worüber sie sich zubesprachen hätten, oder Maaß und Ordnung vorschreiben sollte, sondern behaupteten, daß dise sich hierüber vergleichen müßten. Man sahe also deutlich, daß sie nur disem Gespräch auszuweichen oder Schwürigkeiten zu machen suchten. Als man ihnen ferner vorschlug bey Beeydigung der Colloquenten ihnen wohl einzuprägen, daß sie nichts als die reine Warheit und keinen zeitlichen Vortheil vor Augen haben, sondern aller anderer etwan obhabenden Pflichten erlassen seyn sollten, so war dennoch auch dise billiche Forderung von dem Gegentheil nicht zu erhalten. Sie mußten sich aber gefallen lassen, daß der Churfürst von Sachsen und Herzog Christoph von seiten der A. C. verwandten als dirigierende Beysitzer bey disem Gespräch ernennt, und von den Würtenbergischen Theologen der Propst zu Stuttgard, D. Brenz, ausersehen wurden, welchem man D. Jacob Bäurlen als einen überzäligen und den Andreä als einen Notarius zuordnete. Dise Vorsicht war um so nöthiger, daß man den Churfürsten und Herzog Christophen ersuchte disem Religions-Gespräch in Person beyzuwohnen, als sich unter den A. C. verwandten Theologen so viele unruhige Köpfe fanden, welche nicht einig über den Materien werden konnten, über welche disputiert werden sollte. Die Evangelische Stände wurden deßwegen in eine grosse Verlegenheit gesetzt, weil man voraussehen konnte, daß dise Leute zwar nicht wegen Lehr-Puncten, aber wegen geringfügiger Mißverständnussen Zänkereyen unter sich anfangen, dem gemeinschafftlichen Gegentheil ein gewonnen Spiel geben und das Gespräch, welches zur Einigkeit den Weeg bahnen sollte, durch ihre ärgerliche Zwitracht unterbrechen würden. Herzog Christoph hielte deßwegen die persönliche Gegenwart der Fürsten für höchstnöthig durch ihr Ansehen den Theologen den Daumen auf dem Aug zu halten. Dann es war schon in vorigen Jahren ein Mißverstand zwischen den Sächsischen eines- und den Pfälzischen, Würtenbergischen und andern Theologen anders Theils wegen des Interim, der gleichgültigen Dinge (b) und des D. Brenzen Catechismus entstanden (c). Das ärgste war dabey, daß Herzog Johann Friderich und seine Brüder von Sachsen solche in ihrem Eigensinn und Hochmut unterstützten, und den vielmaligen Vorstellungen der A. C. verwandten Fürsten kein Gehör geben wollten (d). Neben disem betrüb-

ten

(b) Arnold Kirchen- und Ketzer-Historie. P. II. lib. 16. c. 26. pag. 343.

(c) Wider seine Widersacher hat Brentius eine Ehren-Rettung wegen der Würtenbergischen Kirchenordnung und Catechismus im Druck lassen ausgehen welche zu lesen in Herrn Canzler Pfaffen Actis scriptisque publ. Eccles. Wirtemb. pag. 370.

(d) Herzog Christoph schreibt den 23. August an den Vergerium: Johannes Fridericus dux Saxoniæ adhuc persistit in sua opinione, quod non velit consentire in colloquium,

nisi

ten Umstand zeigte sich noch ein anderer, welcher der Protestantischen Stände Aufmerksamkeit nach sich zog. Dann so eyfrig dise an der Freystellung der Religion arbeiteten, so wenig war sie von König Ferdinanden zu erhalten. Die Gesandten berichteten so gar den 7. Martij, daß derselbe sich verlauten lassen, eher sich der ganzen Türken-Hülff, welche ihm gleichwohl sehr auf dem Herzen lag, zu begeben und des Reichs Zerrüttung zu erwarten, als wegen dises Puncten nachzugeben. Weil aber der Kayser behauptete, daß das sogenannte reservatum ecclesiasticum mit allgemeiner Bewilligung des Reichs in den Reichs-Abschied gekommen, so befahl der Herzog seinen Gesandten sich mit den andern A. C. verwandten wegen einer Protestation zu vergleichen, indem er sich gar wohl zu erinnern wüßte, daß Chur-Sachsen, und andere protestantische Stände disem Puncten hefftig widersprochen haben, sein Rath Gerhard auf der Post bis nach Reichenweyher geritten sey und der Kayser unerachtet des Widerspruchs entzwischen eigenmächtig disen Puncten dem Abschied einverleibet habe. Dise Protestation der Stände wurde auch den 12. Martij nach abgelesenem und eröffnetem Reichs-Abschied sogleich dem Kayser und den geistlichen Chur- und Fürsten offentlich übergeben und den 16. Martij errichteten die A. C. verwandte einen besondern Neben-Abschied, worinn sie die Widertäufer, Schwenkfelder, Osiandristen und andere der Augspurgischen Bekanntnus zuwider lauffende Lehren verwarffen, wegen der Anstalten zu dem bevorstehenden Colloquio ein und anders verordneten, besonders aber den Churfürsten von Sachsen und Herzog Christophen von Würtenberg ersuchten demselben in Person beyzuwohnen und wegen der von dem Erzbischoff zu Salzburg und andern Catholischen wider die Bekenner der Evangelischen Warheit dem Religionfriden entgegen verhängten grausamen Verfolgungen sich vereinigten (e).

1557

§. 64.

Ehe sich aber der Herzog nach Regenspurg begab, verglich er sich mit der Stadt Heylbronn wegen der Oeffnung des Neckars, damit er von dem im Jahr 1554. erhaltenen Kayserlichen Privilegium den nöthigen Gebrauch machen könnte. Er hatte damals schon seinen Räthen aufgegeben disen Fluss zu besichtigen, welcher bißher nur bis an die bemeldte Reichs-Stadt schiffgängig und neben derselben mit allerley Mühlinen und Wassergebäuden verschlossen war. Die Stadt meynte disem Kayserlichen Freyheits-Befehl keine Folge schuldig zu seyn, weil er ihrem alten Herkommen und ihren habenden Gerechtigkeiten nicht gemäß war. Der Herzog wurde demnach veranlaßt

nisi prius condemnationes fiant inter nostros Theologos, quantum ad Osiandri & Georgii Majoris doctrinam attinet de Articulo Justificationis & aliarum sectarum, uti ipse nominat. Hoc scribit duci Wolfgango. Adhuc nobis non respondit & profecto multum timeo, quod nihil boni faciat, si ita velit permanere in illa sua incommoda opinione. Vale.

(e) vid. Beyl. num. 37.

1557 laßt Pfalzgrav Friderichen Churfürsten, Bischoff Rudolphen von Speyr, die Stadt Ulm und nach des Pfalzgraven Absterben Pfalzgrav Ott Heinrichen und Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, Kayserlichen Rath als Commissarien von dem Kayser zu erbitten. Ihre verschiedene Vorschläge waren aber beeden Theilen unannemlich. Sie verglichen sich also selbst den 4. Jan. miteinander, daß der Herzog der Stadt für den befahrenden Schaden und Unkosten 10000. fl. zuerlegen und dise in Jahresfrist den Wasserbau zu einer geraumen Schiffart in das Werk zu richten und künfftighin im Bau zu erhalten über sich nahm, doch, daß der Stadt an ihren übrigen Freyheiten und Rechten dardurch nichts benommen würde. Nach seiner Heimkunfft von dem Reichstag aber nahm er den 15. Febr. die Reichs-Stadt Eßlingen auf 29. Jahr in in seinen Schutz und Schirm, daß er sie bey ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten und Rechten, wie seine eigne Unterthanen zu schützen und beederseitige Unterthanen und zugewandten mit kauffen und verkauffen auf Jahr- und Wochenmärkten und sonst mit aller Leibes-Narung einen freyen Handel zu gestatten versprach, dergestalt, daß die verwandte der Stadt mit dem alten und neuen Zoll den Würtenbergischen Unterthanen gleich gehalten werden sollen, dargegen nahm die Stadt die Beschwerde auf sich 1.) alle Jahr auf den Neuen-Jahrstag 200. fl. in Gold- oder Reichsgüldin in die Landschreiberey zu erlegen. 2.) Wurde abgeredt, daß, wann Irrungen zwischen dem Herzog und der Stadt entstünden, solche so viel möglich in einer Jahrs-Frist beygelegt oder vermög der Reichsordnung und durch ihre beederseits gefreyte Richter entschieden werden und dagegen bey entstehenden Strittigkeiten zwischen wechselseitigen Unterthanen und zugehörigen die Kläger den beklagten für ihre Gerichte nachfolgen sollten. 3.) Wann der Herzog wider seine Feinde zu Feld ziehen würde, verpflichtete sich die Stadt 200. gerüster Mann auf ihren Schaden und des Herzogs Besoldung zu Hülf zu schicken, und 4.) keinen Würtenbergischen Leibeignen zu einem Burger anzunehmen. Insgemein aber soll 5.) jeder Theil dem andern bey einem Angriff in des Herzogs Landesherrlicher und glaitlicher Obrigkeit zu frischer That mit der Nacheyl zu Hülff kommen, wobey sie jedoch den Kayser, Römischen König, das Reich und dessen Rechte ausnahmen.

§. 65.

In dem vorigen Theil habe ich die weitaussehende Strittigkeiten zwischen Herzog Ulrichen und bemeldter Stadt Eßlingen wegen der Forstlichen Obrigkeit in der Stadt Wälden berührt. Sie erstreckten sich auch auf andere Beschwerden. Dise wurden gleich-

gleichmässig den 15. Februarij verglichen, daß 1.) der Herrschafft Würtenberg 1557
Glaitsleut und alle andere Befehlshaber die Kaufleut zur Zeit der Frankfurter Meß
und sonst männiglich, welcher jederzeit in dem Jahr das Glait begehren, allenthalben durch
der Stadt Gebiete verglaiten und auch durch die Stadt selbst mit oder ohne Glaits-Büchsen, wie von Altersher ziehen mögen, doch, daß es in derselben Ringmauren
nicht Glaitsweise, sondern in der Gestalt des Durchzugs geschehen, und den Kauff- oder andern Leuten freystehen soll in der Stadt abzusteigen oder nicht, doch, daß sie
zu bestimmter Stund sich wieder zu dem Glait verfügen und demselben gemäß fort-ziehen. 2.) Wegen der vorstlichen Obrigkeit habe ich schon in dem vorigen Theil
Nachricht gegeben, daß dieselbe dem Herzoglichen Hauß vollkommen geblieben und der
Herzog nur in einem bestimmten Bezirk der Stadt eine Ergötzlichkeit vergönnet ha-be. 3.) Vergliche man sich wegen der in den nächstgelegenen Flecken auf den soge-nannten Fildern mit der Stadt vermengten Gefällen und Gerechtigkeiten, vermög
dessen der Herzog an die Stadt und dessen Spital das Pfarrlehen und den Kirchensatz,
die Pfarrbehausung, die eigene Leute, die Zehend-Scheure und des Stiffts Sindel-fingen grossen und kleinen Zehenden an Frucht und Wein auf den Fildern, ingleichem
den Widdumhof und zween andere Höfe zu Vayhingen auf den Fildern mit ihren
Gülten, Lehen, Aeckern und Wisen, wie auch einen Theil des Zehenden zu Kalten-tal abtratt und alle Leibeigne Leute zu gedachtem Vayhingen, Möringen und Deitzisau
der Leibeigenschafft erließ. Dagegen zehlte die Stadt ihre bisherige Leibeigenen zu
Ober- und Unter-Sielmingen und zu Degerloch ihrer Verbindung loß und übergab
an den Herzog den ganzen Flecken Ober-Sielmingen mit aller Ober- und Nutzbar-keit, den grossen, kleinen und Heuzehenden zu Musberg, ihres Spitals Antheil am
grossen und den ganzen kleinen Zehenden nebst dem Kirchensatz, einem Lehen, dem
Widdumhof zu Rohr, des Spitals Antheil am Korn- und Wein-Zehenden zu De-gerloch und den sogenannten Spitalshof zu Münchingen. Für die Zehenden und Hö-fe ließ der Herzog der Stadt eine Schuld von 3000. fl. nach, welche sein Herr Vater
derselben in dem Schmalkaldischen Krieg vorgeschossen hatte, dagegen die Stadt hin-wieder dem Herzog eine Verehrung von 1000. fl. in Gold machte. Dieweil aber die
Anzal der von dem Herzog an den Spital zu Eßlingen überlassenen Leibeigenen Leu-ten die von der Stadt an ihne übergebenen um 250. Personen überstieg, so wurden
den 24. Martij alle in 27. Würtenbergischen Flecken sitzende Städtische Leibeigne
männlichen und weiblichen Geschlechts an die Herrschafft Würtenberg abgetretten.
Der Herzog erzeigte sich auch darinn gegen der Stadt gnädig, daß er ihro den 17. Ju-lij für sich und die beede Klöster Adelberg und Denkendorff unter gewissen Bedingun-gen die Wässerung von dem Kersbach auf ihres Spitals zu Syrnnau habende Güter
und Wisen, wie auch das sogenannte Zimmerbächlein oberhalb Ober-Eßlingen auf

1557 die gemeine Landstrass bis in das Dorf und den andern grössern Bach aus dem Heimbach in ihre Vorstadt zu leiten erlaubte.

§. 66.

Den 26. April ließ der Herzog eine neue Hofgerichtsordnung in dem Druck ausgehen und gedachte auch durch seine Bemühung das Cammergericht in bessern Stand zu setzen, weil er zu dessen Untersuchung ernennt worden. Er mußte sich aber wieder in eine Religions-Sache einmischen. Dann König Heinrich von Frankreich liess den 27. November des abgewichenen Jahres wider die Waldenser, welche er dem Herzog Savoyen abgedrungen hatte und welche eine Gemeinde von mehr als 30000. Menschen ausmachten, ein hartes Edict ausgehen und mit vieler Grausamkeit durch Anstifften des Cardinals von Lothringen und der Blutdürstigen Geistlichkeit vollziehen. Die Stadt Lausanne schickte aus Mitleyden bewogen Wilhelm Farelln, Pfarrern zu Neuschattel und den Theodor Beza an die Teutsche Evangelische Fürsten und Stände eine Fürbitte für dise bedrangte Leute bey dem König auszuwürken. Grav Georg von Würtenberg und die Städte Straßburg und Basel unterstützten die Abgeordnete mit beweglichen Schreiben, welche dise den 13. Maij dem Herzog überreichten. Damit er aber der Augspurgischen Confession ja nichts verfängliches unternähm, so verlangte er vordrist ein Bekanntnus von ihnen, was sie für Meynungen von dem H. Abendmal hätten (f). Weil er damit zufrieden seyn könnte, so liess er sich die von andern Ständen schon beliebte Fürbitte durch eine Gesandtschafft auch gefallen, und schrieb an Churfürst Ott Heinrichen Pfalzgraven: „Wiewohl solche Schickung bey der Röm. „ Kön. Maj. und sonst allerhand Nachdenken bringen möcht, so halten Wir doch daß „ mehr vff Befürderung Gottes Ehr und seiner geliebten Christen Wohlfahrt und „ Erhaltung, dann auf einige zeitliche Verhinderung dißfalls zu sehen sey. Die fürbittende Fürsten nemlich Churfürst Ott Heinrich und seine beede Vettern Pfalzgrav Fridrich und Wolfgang, Herzog Christoph zu Würtenberg, der Landgrav zu Hessen, Marggrav Carl von Baden und Grav Georg von Würtenberg schlugen dem König ein allgemein Concilium vor, wordurch derselbe sein Ansehen bestens behaupten würde, weil der Kayser auch darzu geneigt seyn dörffte. Der König bürde sich eine üble Nachrede auf, wann er solche Grausamkeiten über unschuldige Unterthanen verhängte, welche sie nur darum, weil sie dem Wort GOttes nachgiengen, erduldet hätten. Dann ihr Glaubensbekanntnus zeigte, daß sie von den Verbrechen frey seyen, welche ihnen fälschlich beygemessen werden. Eine unpartheyische Untersuchung werde Beweise gnug darlegen, daß sie die getreueste Unterthanen seyen. Man

(f) vid. Beyl. num. 38.

Man könne sie auch keines Abfalls von der Römischen Catholischen Kirche be- 1557. züchtigen, weil sie schon viele Jahrhundert solche ihre Religion-Sätze in beständiger Uebung gehabt hätten. Herzog Christophs Räthe verfaßten die Instruction der Gesandten nemlich Melchiors von Felsch, Florenz Grasecken des Schwäbischen Krayses Secretarius, Philipp Biber und Anton Cornet, welche aber erst den 1. Julij abreyseten. Sie fanden aber bey dem König, wie die Abgeordnete der vier Evangelischen Schweitzerischen Cantons, schlechtes Gehör. Dann er antwortete, daß er nicht glaube denjenigen, welche unter seine Herrschafft gekommen, einige Gelegenheit gegeben zu haben seiner Majestät Freunde um eine Fürbitte anzugehen, damit sie einen bessern Zustand erlangten, weil er sie jederzeit nach seinem Vermögen zu aller Billigkeit und der Ehre GOttes nach seinem Gewissen und zu ihrer Beruhigung gehalten habe und auch gegen die Innwoner des Thals Angrogne zu thun geneigt sey. Er hoffe aber, sie werden sich in einer Sache, welche ihm hoch angelegen, nemlich der Religion, wie andere Unterthanen, zur Ehre GOttes, Vermehrung seines Diensts und der Kirche ihr Leben anrichten, damit er nicht genöthigt werde den Ernst gegen sie zu gebrauchen.

§. 67.

Eben damals vergliche sich der Herzog mit Marggrav Philipert von Baden, Grav Wilhelmen von Eberstein und dem Prior des Klosters Reichenbach wegen der Weitreichen und Marken des bemeldten Priorats und des Dorfs Bayersbronn. Dann es hatte schon Herzog Ulrich zween Missethäter auf dem vordern Hof am Thonbach bey Reichenbach gefangen nehmen und nach Dornstetten führen lassen, weil er disen Hof in die Bayersbronner Zwing und Bänne gehörig behauptete. Marggrav Philiberts Vormundschafft, und der Grav von Eberstein hingegen bestritten, daß der Hof dem Priorat gehörte und sie als Kastvögte desselben die Frevler zu bestraffen hätten. Dise Strittigkeit wurde aber bey dem Cammergericht anhängig gemacht, und nunmehr den 16. Julij verglichen, als man dieselbe durch einen sogenannten Untergang untersuchte und die Weitreichen des Priorats und des Dorfes Bayersbronn durch Marksteine absonderte, mithin die Würtembergische, Badische und Ebersteinische Obrigkeiten berichtigte (g). Herzog Christoph schickte auch damals seine Räthe Severin von Massenbach, D. Niclaus Varnbüler und Balthaß Eyßlingern nach Speyr zur Cammergerichts-Visitation. Weil nun die Reichs-Stadt Eßlingen sich bey dem Herzog beschwerte, daß ihrer Prediger Kinder bey disem Reichs-Gericht nicht für ehlich und erbfähig wollten gehalten werden, so gab er disen seinen Räthen auf anzubrin-

(g) Schœpflin Histor. Bad. Tom. VII. num. 481. pag. 111.

1557 bringen, daß, weil der Religions-Friede dem Cammergericht bekandt gemacht worden, dasselbe solchem nachzuleben verbunden sey, und dessen Folgen auch damit eingeschlossen, die Ehen der Evangelischen Prediger aber in der Augspurgischen Confession für zulässig und rechtmässig erkannt worden, deren erzeugte Kinder bemeldtem Reichs-Abschied gemäß der Rechte der Väterlichen Gewalt und gegen männiglich, wie andere ehliche Kinder, des Erbes fähig seyn sollten. Besonders aber drang der Herzog neben andern Gesandten auf die Abschaffung der sogenannten Clausulæ salutaris in supplicationibus. Dann der Maynzische Canzler und Trierische Gesandte gaben einen Aufschluss, wer darzu Anlass gegeben und daß bemeldte Clausul in den Abschied des Jahres 1551. gebracht worden, da sie vorher in keiner Cammergerichts-Ordnung gestanden sey. " Es habe neimlich D. Jonas in dem Jahr 1549. als er „ sich wegen der Königlichen Rechtfertigung wider Herzog Ulrichen zu Speyer aufge- „ halten und alle ausgetrettene widerwertige Buben aus dem Herzogthum Würtem- „ berg wider ihren Herzog undergeschleufft, ihnen ihre supplicationes an das Cammer- „ gericht um Process selbst gestellt und solche Sachen betrieben. Weil ihm nun die „ Process vielmals wegen der ungeschickten Erzehlungen und Petitionen abgeschlagen „ worden, daß er öfters zum zweyten oder drittenmal seine Supplicationen abändern „ müssen, bis endlich die Process erkannt worden, so habe ihn solches dergestalt ver- „ drossen, daß er auf sein Ansehen an dem Kayserlichen Hof und vermeynte Gelehr- „ samkeit trozend etlichen Beysitzern Verweise gegeben. Nachmals habe er sich im Jahr 1550. zu einem Kayserlichen Commissarien in der Cammergerichts-Visitation selbst eingedrungen und denen ungeschickten Sachwaltern zu Gunsten neben andern Neuerungen auch diese Clausul auf die Bahn gebracht. Nun hätten zwar die Beysitzer dises Reichsgerichts dieselbe nicht annehmen können, noch wollen: Der bemeldte D. Jonas habe sie aber, als der Visitations-Bericht auf dem Reichstag zu Augspurg zu der Stände fernerm Bedenken gekommen, durch allerhand Ränke durchgetrieben, daß sie erhalten, und alle andere Neuerungen hingegen abgeschafft worden.

§. 68.

Gleichwie aber Herzog Christophs ganze Regierung ein Gewebe von Kirchengeschäfften war, so veranlaßte er auf den obgedachten Reichsabschied als ein beysitzender Fürst bey dem Colloquio einen allgemeinen Convent der A. C. verwandten Stände. Die vornehmste Bewegursach war die Uneinigkeit der Theologen. Dann der Chur-Sächsische Gesandte berichtete an den Herzog, daß die Weymarische hartsinnige Theologen den Churfürsten und die Herzoge von Gotha und Weymar in Uneinigkeit setzen wollen. Er schrieb deßwegen den 1. Martij an seine noch auf dem Reichstag befindliche Gesandten. " Er befinde nunmehr bey disem beschwerlichen Handel eben dasjenig

„ nig in dem Werk, dessen er etlich Jahre her mit besonderm Anligen grosse 1557
„ Sorge getragen, daß durch der Theologen etwan unnöthige, etwan eigen-
„ sinnige und hitzige oder auch unbedachtsame Schrifften und schreyen ihre Herrn und
„ Oberhäupter auch in Widerwillen, Uneinigkeit und Spaltung gerathen möchten
„ und daß derhalben die hohe Notdurfft erfordere, daß die A. C. verwandte Stände
„ sich in eigner Person zusamen thon und diese Ding miteinander stattlich erwägen,
„ und mit einhelligem zuthun solch schreiben und schmähen und dessen Folgen bey ihren
„ theologis in den Schulen und auf den Canzeln abstellen, auch da dise sich hierinn
„ nicht mässigen oder sonst zum Frieden und Einigkeit weisen lassen wollten, sie gar
„ nicht in ihren Oberkeiten dulden und noch vielweniger ihre Schrifften in den Druck
„ kommen lassen. Dann sonsten würde eine Zerrüttung unter den Evangelischen
„ Ständen entstehen, wann die Theologi ihre Meynungen hartnäckig unter dem
„ Beystand ihrer Fürsten durchsetzen wollten. Weil man zugleich die zum bevorstehenden Colloquio ernannte Theologen zu solchem Geschäfft vorbereiten sollte, so mußte der Herzog auch dem Churfürsten von Sachsen von seiner Absicht Nachricht geben und ihn als einen künfftigen Beysitzer des Religions-Gesprächs zu solchem Fürsten-Convent auffordern. Diesem wurde vorgestellt, daß, weil aller Stände Theologen bey dem Colloquio erscheinen müßten, höchstens zu besorgen sey, daß bey den hochmütigen und eigensinnigen Leuten schlechter Gehorsam gegen demjenigen, was ihnen auf dem Reichstag und Fürsten-Convent einmütig befohlen worden, zu erwarten sey, wofern ihre Herrn und Obern ihnen denselben nicht mit äusserstem Ernst auferlegten. Der Churfürst war aber zu schüchtern, weil eine solche Zusamenkunfft der samtlichen A. C. verwandten Stände bey dem Kayser ein Aufsehen erwecken dörffte. Er hätte die Niderländische Stände darzu beschreiben sollen. Man konnte sich also keine Hoffnung darzu machen. Hingegen war Churfürst Ott Heinrich desto brünstiger des Herzogs Absichten zu befördern. Beede Herren arbeiteten demnach bey dem Landgraven zu Hessen und den Oberländischen Ständen an einer solchen Zusamenkunfft, daß solche auf den 18. Junij zu Frankfurt geschehen sollte. Der Churfürst und sein Vetter Pfalzgrav Friderich, der Landgrav, Herzog Christoph und Grav Georg von Würtenberg erschienen in eigner Person dabey und die andere durch Gesandten. Die Theologen waren des Churfürsten Hofprediger M. Michael Diller und M. Heinrich Stoll, Lehrer und Prediger auf der Hohen-Schul zu Heydelberg. Herzog Christoph brachte seinen D. Jacob Andreä und Johann Eisenmann, Pfarrern zu Tübingen, der Landgrav von Hessen D. Andreas Hippern, Professorn zu Marpurg, Johann Pistorius, Pfarrern zu Nidda und Superattendenten zu Alßfeld, M. Niclaus Rottingern und Peter Bolzen Supperattendenten zu Darmstat, und Grav Georg von Würtenberg Peter Tossan, Pfarrern zu Mömpelgard und Matthias Erbe, Pfarrern zu Reichenweyher

1557 mit sich. Die abwesende Fürsten, Graven und Städte aber schickten gleichmässig mit ihren Gesandten ihre Theologen dahin.

§. 69.

Ich habe schon oben gemeldet, daß der damalige Stadtpfarrer zu Nürtingen, Lyser, dem Herzog im Jahr 1554. die Notwendigkeit einer bessern Kirchenzucht beygebracht. Herzog Wolfgang zu Zweybrücken, mit welchem unser Herzog Christoph in genauester brüderlicher Freundschafft stund, hatte auch würklich eine solche Zuchtordnung in seinen Landen eingeführt, welche disem sowohl gefiel, daß er sie nicht allein in seinem Fürstenthum gleichmässig aufzunehmen, sondern auch auf eine allgemeine in allen Evangelischen Kirchen gleichförmige Kirchenzucht-Ordnung oder Censuram ecclesiasticam zu bringen gedachte. Seine Räthe und unter solchen auch der D. Brenz mißriethen ihm dasselbe unter dem Vorwand, daß seine Landsordnung hierinn schon zureichte. Der Herzog konnte sich aber über ihr weitläufftiges Bedenken nicht befriedigen und machte gründliche Anmerkungen darüber, welche er mit disen Worten beschlosse: **Darum meine Intention allzeit gewesen und noch ist, das ein allgemeine Christenliche Vergleichung und Censura bey den A. C. verwandten Stenden angericht werde, damit die Laster bestrafft und der gemein Mann davon abgehalten werde. Dann es, so wahr Gott Gott ist, nit thutt stetigs mit dem Thurn und in Seckel zu straffen und die geistlichen sachen dem politischen Magistrat auffzubürden, sonder es muß eine mehrere Ecclesiastica censura angericht werden, da dann die ruch-und gottlosen auch publice reprehendirt und gestrafft werden. Exempla sind leyder mer dann zuviel præ manibus und thet mancher dis und jhenes nit, wo er wüste, das er von der Gemein Gottes des Herrn, nachtmal, der Gevatterschafft und anderer Christenlicher Versamlung excludirt sollte sein bis auf Besserung und verspruch sein Leben zu ändern wie dann die Leges und gradus der Censuren wol zu finden und zu machen weren.** Demnach wurde den 19. Junij in dem Namen des Churfürsten Pfalzgraven und Herzog Christophs den anwesenden Fürsten und Graven und der abwesenden Gesandten der Vortrag gemacht in Ueberlegung zu nehmen, 1.) wie eine einhellige Instruction für die zum bevorstehenden Colloquio verordnete Personen gestellt, 2) eine Vergleichung in der Lehr und Ceremonien getroffen werden sollte. 3.) Wie sie sich wegen der Irrungen der Theologen und ihren im Druck ausgegangenen Büchern zu verhalten hätten und 4.) wie eine christliche und ernstliche Kirchenzucht angeordnet werden könnte (h). Da dann den 30. Julij ein Abschied abgefaßt und demselben ein Beden-

(h) vid. Beyl. num. 39.

Bedenken angehängt wurde, wie sich die Theologen bey dem Religions-Gespräch zu verhalten hätten (i). Nun wurde dasselbe zu Anfang des Septembers zu Worms eröffnet. Der Herzog schickte in seinem Namen Grav Heinrichen von Castell, Balthasarn von Gültlingen, und Lic. Eißlingern dahin. Im Namen des Kaysers war Julius Pflug Bischoff zu Naumburg zugegen. Die Catholische hatten aber nichts wenigers in dem Sinn, als dises Gespräch zu vollbringen. Solchem auszuweichen suchte diser Präsident gleich anfänglich eine Uneinigkeit unter den A. C. verwandten zu stifften. Er verlangte von ihnen sich von den Zwinglianern, Osiandristen, Synergisten und Adiaphoristen abzusondern und diese Secten zu verdammen. Dann er sagte, daß der Religionsfried nur den A. C. verwandten gegeben und auf dem Reichstag nur mit disen das Gespräch zu halten beschlossen wär. Die Catholische wollten auch an der Verdammung der obgedachten Lehren Antheil nehmen. Der jungen Herzoge von Sachsen Theologen Erasmus Sarcerius, Erhard Schnepff, Victorin Strigel, Johann Stüssel und Joachim Mörlin tratten sogleich dem Bischoff von Naumburg bey. Hingegen waren Melanchton und Brenz von milderer Gesinnung und wollten nicht auf sich nehmen die Zwinglianer, Synergisten und Adiaphoristen ohne sie vorher gnugsam angehört zu haben zu verdammen. Besonders vermeynte Brenz, daß des Osianders Lehren vorher gnugsam untersucht werden müßten, indem die ihm aufgebürdete anstössige Säze noch nicht hinlänglich erwiesen und so schlechterdings zu verdammen wären. Sie waren insgesamt in der Religion einig und erkannten auch die Lehr-Säze der obgedachten Secten für irrig. Und es war nur die Frage, ob ihre Lehre und die denselbigen anhängige Personen, welche zum theil schon in die Ewigkeit eingegangen waren, offentlich der Hölle übergeben werden sollten. Der Bischoff von Naumburg brachte den Herzoglichen Sächsischen Theologen ohnehin bey um die Uneinigkeit zu vermehren, daß sie von den andern verachtet würden. Und weil sie mit der Verdammung nicht durchdringen konnten, so giengen sie unverrichter Dingen nach Hauß. Man mußte solchen Anstand an den Kayser gelangen lassen, ehe die Catholische Colloquenten sich zu einiger Handlung entschliessen konnten. Die Kayserliche Willensmeynung gieng dahin, daß man gleichwohl mit dem Gespräch fortfahren und wenigstens alle strittige Fragen erleutert aufzeichnen könnte, welche von beeden Theilen gemeinschafftlich zwar nicht verdammt, doch aber verworffen würden. Nichts destoweniger machten sich die Catholischen den Beytritt der hitzigen Sächsischen Theologen dergestalt zu Nutz, daß sie unter dem Schuz des Julij von Pflug alle fernere Handlung versagten, nachdem sie sich von der Gültigkeit des Wortes GOttes zur Entscheidung der Religions-Strittigkeiten und von der Erb-Sünde unterredet und auch in Schrifften gegen

1557.

(i) vid. Beyl. num 40.

1557 gegen einander erklärt hatten. Bey diesem Gespräch waren die Catholische das erstemal so verwegen das Wort GOttes als einen Zanckapfel, welcher nur Strittigkeiten erregte, anzutasten (k). Ich werde von dem Erfolg dises vereitelten Gespräches in den Verhandlungen des im Jahr 1559. gehaltenen Reichstags fernere Nachricht geben. Beede Theile hatten Schande davon. Die Catholischen, daß sie das Liecht scheneten und das Gespräch abzubrechen sich bemüheten, vornemlich aber, daß sie die Grund-Säule der Christlichen und mithin auch ihrer eigenen Religion, nemlich die Heyl. Schrifft, als einen verdächtigen Richter in Glaubens-Sachen verwarffen. Und die A. C. verwandten zogen sich den Vorwurff zu, daß sie mit ihrer Spaltung und Zanksucht die Hoffnung zu einer Eintracht in der Christlichen Kirche unterbrochen hätten. Man hatte aber gute Ursach zu glauben, daß der Kayser dem von Pflug den geheimen Befehl gegeben das Religions-Gespräch mit guter Fuge abzubrechen. Dann König Maximilian meldete in einem vertrauten in guter Oesterreichischer Sprach-Art abgelassenen Schreiben, daß ein Päpstlicher Gesandter den Kayser bedrohet habe, kein Religions-Gespräch mit den A. C. verwandten zu gestatten (m).

§. 70.

Bey währendem disem Colloquio erschienen auch einige Abgeordnete der Evangelischen aufgehenden Kirche in Frankreich, nemlich Wilhelm Farell, Johann Budäus, Caspar Carmell und Theodor Beza den A. C. verwandten Chur und Fürsten des Teutschen Reichs zu hinterbringen daß eine schier unglaubliche Anzahl Personen von zerschiedenem Stand der Päpstlichen Religion entsagt und sich zur Evangelischen Lehre bekannt hätte. Sie wurden deßwegen mit dem Gefängnus und andern Verfolgungen angesehen, weil man dem König beygebracht hatte, daß alles Ungemach, welches dise Krone von der Kron Engelland erlitten hatte, nur von der Duldung der Evangelischen Lehre herrühre und der König mit der Inquisition farlässig sey. Die Absicht diser Abordnung aber war die Evangelische Chur- und Fürsten um eine Fürbitte zu Abwendung ihrer Bedrängnus anzugehen. Die A. C. verwandte Theologen, Melanchton, Brenz, Johann Marbach, Michel Diller, Johann Pistorius von Nida, Jacob Andreä und Georg Karg forderten deßwegen ein Glaubensbekanntnus von

(k) Thuanus P. I. c. 19. p. m. 863. Paul. Sarpius hist. Concil. Trid. lib. 5. p. m. 505.

(l) Der Kayserliche Befehl mit dem Gespräch fortzufahren und der Theologen Abschid ist zu lesen in Goldasts Reichshandlung pag. 743.

(m) vid. Beyl. num. 41.

den Abgeordneten (n) und schickten solche den 8. Oct. an Herzog Christoph mit dem Bericht ein, daß nur zu Paris 135. Personen, unter welchen vieles Frauenzimmer von hohem Stand wäre, gefangen eingezogen worden. Dise Leute hätten aber nur darinn gefehlt, daß sie in fremden Häusern und bey Nacht zusamen gekommen wären sich zu erbauen. Sie würden besser gethan haben, wann sie mit ihren Kindern den Catechismus gelernt und die Sacramenten in Städten, wo christliche Kirchen seyen, gesucht oder gar die Zusamenkünfften unterlassen hätten. Weil aber die Theologen ihnen gleichwohl das Zeugnus gaben, daß ihr Glaubensbekanntnus der Augspurgischen Confession gemäß wär, so hielte Pfalzgrav Ott Heinrich dafür, daß man ihnen die Fürbitte nicht wohl versagen könnte, ungeacht der König bey der Fürbitte für die Waldenser etwas ungnädig aufgenommen, daß man ihm in Sachen, welche sein Gewissen betreffen, wegen seiner Regierung Ziel und Maaß geben wollte. Der Cardinal von Lothringen sagte auch damals den Gesandten derbe unter das Gesicht, daß man dergleichen Fürbitten kein Gehör geben würde. Dessen ungeacht entschlossen sich einige Evangelische Chur- und Fürsten vermittelst einer Gesandtschafft solcher nochmals zu unterfangen. Herzog Christoph hingegen rieth solches durch ein scharffes Schreiben zu verrichten. Dann, schrieb er an den Landgraven zu Hessen, es würde sich die Gesandschafft verweilen und endlich doch kein Gehör finden. Indessen dörffte wider die bedrängten durch die eingeführte Inquisition scharff verfaren werden, mithin die Sache keinen Verzug leyden. Ihm sey der Gebrauch des Französischen Hofes bekandt und müßte in dem Schreiben gemeldt werden, daß die Feinde Christi und unartige Mönchen unrechtmässig und unchristlich in der Inquisition verfaren. Der König selbst, die Königin und das ganze Königliche Hauß, wie auch alle Stände der Krone stünden in äusserster Gefahr in die Dienstbarkeit des Papstthums gesetzet zu werden. Das Parlament zu Paris habe deßwegen trifftige Vorstellungen gethan, und das dem König zugestossene Unglück rühre nur daher, weil er dem Papst zugefallen die Waldenser von ihrer uralten Religion dringen und durch die blutdurstige Mönchen mit Vergiessung vieles unschuldigen Bluts dem Päpstlichen Joch unterwerffen wollen, wordurch aber der König den Zorn GOttes wider sich reitzen und zeitliche und ewige Straffe auf sich und sein Königreich laden würde. Damit aber derselbe gründlich belehret würde, daß seine Unterthanen sich auf die reine Lehre des Evangelij berufften, so bäthen die A. C. verwandte Fürsten, daß der König ein frey, sicher und christliches Gespräch gegen die Sorbonisten und andere Päpstliche Theologen vor dero Königlichen Person und deren Parlament anstellen möchte, wo die bedrangten mit der Heil. Schrifft erweisen

1557

(n) vid Beyl. num 42.

1557 sen können, daß sie keine abtrünnige Glieder der wahren Christlichen Kirche seyen. Es wäre bekandt, daß Kayser Karl nach dem Schmalkaldischen Krieg das Wort GOttes bey nahe wieder vertilgt hätte. Was aber derselbe seit deme für Glück gehabt, sey auch offenbar. Dagegen sey dasselbige Wort GOttes nicht nur in Teutschland, sondern auch in allen christlichen Königreichen, ja bis in die Türkey durchgebrochen und werde allenthalben rein und lauter geprediget. Das Concilium zu Trient sey herstäubt worden, welches die arme Prediger, so allda waren die Augspurgische Confession zu verthendigen, wider dessen Zusage nicht einmal offentlich anhören wollen, dagegen diese im weggehen die lezte gewesen. Endlich habe der Kayser und Römische König Ferdinand den Religions-Frieden eingehen müssen. Der König würde sich auch erinnern können, da er wider das Tridentinische Concilium protestiert und eine Ursach diser Zertrennung gewesen, wie siegreich derselbe gewesen und wie sich nach Verfolgung der armen Evangelischen Christen seine Siege in lauteres Unglück verwendet hätten. Dises schon verfertigte Schreiben wär nachdrücklich genug gewesen. Weil aber indessen die Nachricht einlief, daß die gefangene zum theil wieder loßgelassen worden und König Heinrich von Navarra an die Churfürsten von Sachsen und Brandeburg, wie auch an die Herzoge zu Veldenz und Würtenberg berichtete, daß er zur Evangelischen Lehre übergetretten, so wurde das Schreiben in glimpfigern Ausdrücken verfaßt und dem König von Frankreich durch die Chur-Pfälzische und Würtembergische Räthe Melchiorn von Feiltsch und Florenz Grasecken zugeschickt. Es hatte aber eine ganz widrige Würkung, indem der König den 2?. Maji antwortete, daß er wünschte mit dergleichen Schreiben verschont zu werden, weil er auch niemand in seinem Land Ordnung vorschreibe. Und die Verfolgungen wurden auf Antrieb des Cardinals von Lothringen noch hefftig fortgesezt.

§. 71.

Hingegen breitete sich die Evangelische Lehre desto mehr in Teutschland aus, nachdem der Religionsfrieden versichert war. Grav Ludwig der ältere von Oetingen bekannte sich schon lang darzu, konnte sich aber bißher nicht entschliessen solche auch in seinen Landen einzufüren, zumal er derselben um der Religion willen entsezt wurde. So bald aber sein Sohn Ludwig XVI. zu derselben Besiz kam, erinnerte ihn Herzog Christoph seine Unterthanen mit der reinen Predig des Wortes GOttes zu beglücken, worzu er ihm seine Theologen anerboth. Chur-Pfalz und Marggrav Georg Friedrich von Brandeburg sagten ihm auch ihren Beystand zu und die Reformation sollte mit dem Anfang des Jahres 1558. vorgenommen werden. Weil aber die beste Theologen noch dem Religions-Gespräch zu Worms beywohnten, so verzog sich

sich dieselbe bis auf deren Heimkunfft. Dann den 1. Martii schickte der Herzog seinen Jacob Andreä zu dem Graven in das KlosterZimmern mit dem Auftrag, die Kirchenordnung, so viel möglich, der Würtenbergischen gemäß in Ceremonien und anderm einzuführen, wie ihm solches bey der Badischen Kirchenreinigung befohlen worden. Vor allem aber solte er sein Augenmerk seyn lassen, "damit nicht unter dem Schein der Reformation etwan der eigene Nuz mit den Kirchengü„tern gesucht und daß mit Veränderung derselben behutsam gegangen werde. Und „weil Grav Ludwig von Oetingen in seinem Schreiben die Fürsorg trage, daß ihm „wegen der Klöster, wie den Graven von Helfenstein, ergehen möchte, so wolle „die Notturfft desto eher ein gutes Aufsehen erfordern. Der Herzog hielte aber „dafür, daß wann mit den Mönchs-Klöstern der Würtenbergischen Klosterordnung „gemäß durch Aufnehmung etlicher junger Leut, Anordnung der Schulen und Ge„sänge fürgeschritten würde, solches vor männiglichen wohl vertheydigt werden könn„te. Der Andreä traff daselbst zween Pfälzische weltliche Räthe, nemlich den Landvogt zu Monheim und Christoph Arnolden Pfleger zu Gundelfingen nebst dem Neuburgischen Superintendenten M. Barthol. Wolfarten und einen Brandeburgischen Theologen M. Georg Kargen an. Nach vieler Ueberlegung wurde beschlossen, daß die Würtenbergische Kirchenordnung nach dem Buchstaben bey allen Kirchen der Gravschafft eingeführt und vollzogen werden sollte. Mit den Klöstern wurde auf das glimpfigste verfaren und Mönchsrot wurde als ein Manns- und Zimmern zu einem Frauen-Kloster angericht. Ebenmässig wurde nach des Herzogs Kirchenordnung beschlossen, wie es mit Aufnahm, examiniern, installieren, und visitieren der Kirchendiener, wie auch mit christlicher Zucht gehalten werden soll. Der Grav hatte schon etliche gelehrte und wackere Leute, welchen man die Aufsicht anvertrauen und in den Kirchen-Rath ziehen konnte. Diese Anstalten wurden aber bald gestöret. Dann die beede Graven Friederich und Wolfgang suchten dise Reformation mit allen Kräfften zu hintertreiben. Bischoff Ott von Augspurg protestierte schon den 19. Martij dawider und begehrte insonderheit, daß in den Klöstern, deren Landesherrliche Obrigkeit er dem Graven strittig machte, alles wieder in den alten Stand gesezt werden müßte. Der Grav schickte seinen Rath M. Jacob Mosern an den Herzog sich Raths zu erholen und demselben zu hinterbringen, daß sein Bruder Grav Wolfgang das Kloster Zimmern mit Gewalt besezt habe und die Kloster-Frauen wider ihren Willen wegzuführen Anstalt mache. Er verlangte demnach von dem Herzog als Crayß-Ausschreibenden Fürsten Abmanungs-Schreiben an seine Brüder und allenfalls schleunige Hülfe. Weil aber Grav Ludwig von dem Cammergericht dem Religionsfrieden gemäß ein mandatum de non offendendo ausgebracht hatte, so antwortete der Herzog, daß keine Thätlichkeit zu besorgen sey. Wofern aber dennoch etwas unternommen werden wollte, so werde sich

1557

1557 der Grav bey dem Crayß-Obersten, dem Graven von Eberstein und seinen Kriegs-Räthen zu melden haben. In den Klöstern entstund zwischen den Conventualn wegen der Religion und Zucht eine grosse Uneinigkeit und Widerspenstigkeit, wie auch unter den Kirchendienern, worüber sich die Gemeinden ärgerten. Der Grav suchte also schon den 26. Junij wieder um den D. Andreä an, welcher sich in der Gravschafft sehr beliebt machte und alles wieder in die gehörige Ordnung brachte. Die Graven von Oetingen geriethen aber auch wegen Vertheilung ihrer Lande miteinander in die bitterste Strittigkeiten, mit welchen sich jedoch Herzog Christoph nicht sonderlich beladen wollte, ob er schon solche auseinander zu sezen seinen Ober-Vogt zu Göppingen Daniel von Remchingen und seinen Rath D. Jacob Königspachen an sie schickte.

§. 72.

Hingegen nahm er sich der Polnischen Händel an, weil dieses Königreich auf dem Sprung stund durch Verleitung des berühmten Lasko die Zwinglische Glaubens-Lehre aufzustellen. Dieses zu hintertreiben reyßte auf des Herzogs Befehl der Vergerius zu dem König zu Böhmen, Maximilian, nach Wien. In Polen hatten sie schon vor einigen Jahren das Glaubensbekantnus der Waldenser für ächt angenommen und solches der Augspurgischen Confession, welche jenem an Alterthum nicht gleich kam, vorgezogen. Man glaubte darinn noch die Einfalt und Reinigkeit des ersten Christenthums zu finden und Luther selbst hielte es nebst den fürnehmsten A. C. verwandten Theologen für rechtglaubig und ihrer Lehre gleichförmig. Herzog Christoph war deßwegen der Meynung, daß Vergerius nach Polen reysen und König Maximilian ihm einen Rath zugeben sollte, welcher ihn durch sein Ansehen unterstüzte. Diser konnte sich aber nicht darzu entschliessen, weil ihm das Waldenser-Bekantnus verdächtig war und sich daran ärgerte, daß die Polen solches mit Uebergehung der Augspurgischen Confession angenommen haben. Er hielt deßwegen dafür, daß sich die A. C. verwandte nicht wohl der Sache annehmen könnten. Wofern aber die dieser Confession zugethane Fürsten sich dennoch zu einer Gesandtschafft entschliessen würden, so machte er Hoffnung, daß er nicht ermanglen würde alles mögliche beyzutragen, was zur Beförderung der Evangelischen Lehre, Ausbreitung derselben und der Ehre Jesu Christi dienlich seyn könnte (o). Eben damals stund eine feyerliche Zusamenkunfft der samtlichen Churfürsten zu Frankfurt bevor. Dann der bisherige Römische König Ferdinand meynte, daß er nach dem Absterben Kayser Karls die Kayserliche Würde nicht führen könnte, wofern er nicht feyerlich von den Chur-

(o) vid. Beyl. num. 43.

Churfürsten durch eine neue Wahl darin bestetigt würde. Die drey welt- 1558
liche Churfürsten beruffter bey diser Gelegenheit samtliche A. C. verwandte
Fürsten dahin. Dann das lezthin gehaltene Colloquium vermehrte das Gerüchte,
als ob sie in ihrer Religion nicht einig wären, welches ihnen unerträglich war. Sie
gedachten, in den Articuln ein Glaubensbekantnus zu verfassen, worinn man sie ei-
ner Uneinigkeit beschuldigte, nemlich von der Rechtfertigung eines Menschen vor
GOtt, von der Notwendigkeit der guten Werke zur Seeligkeit, von dem H. Abend-
mal und den sogenannten Mitteldingen. D. Brenz und Melanchton mußten einen
Aufsaz darüber machen. Sie waren durchaus einig. Nur in dem Puncten von dem
H. Abendmal wurde Melanchtons Aufsaz deutlicher befunden. Der Herzog begehr-
te deßwegen von seinen Räthen ein Bedencken, was bey solchen Umständen zu thun.
Brenz beschäfftigte sich damals mit der Einrichtung des Klosters Herrenalb nach der
Absicht der obangezogenen Kloster-Ordnung. In seiner und des Andreä Abwesen-
heit zoge man M. Matthäum Aulber zu Rath, welcher nebst dem Landhofmeister
Hannß Dietrich von Plieningen, D. Johann Fessler und D. Knoder dahin riethe,
daß etliche Gottsfürchtige und fridliche Theologen in geringer Anzahl zusamen kom-
men und disen wichtigen Artickel in das gehörige Liecht sezen sollten. Ehe aber das
Gutachten dem zu Franckfurt anwesenden Herzog zukommen konnte, wurde von
den gegenwärtigen Chur- und Fürsten den 18. Martij ein Abschied verfaßt. In di-
sem erklärten sich dieselbe, daß sie alleinig sich ihrer Obrigkeitlichen Pflicht erinnerten
die reine, wahre und unverfälschte Lehre des theuren Evangelij ihren Unterthanen
und derselbigen Nachkommen auffrecht zu erhalten, die geringste Absicht aber nicht
hätten ein neues Glaubens-Bekantnus aufzustellen, nochweniger aber solches jemand
aufzudringen. Dann, sagten sie, es dörffte so bald sich eine solche Gelegen-
heit, wo so viele Chur- und Fürsten persönlich zusamen kämen, nicht mehr ereignen.
Sie wollten durch den Abschied nur andern Fürsten und Ständen einen guten Vor-
gang machen, indem sie sich erklärten, das sie insgesamt ihren Feinden zu troz der
in den Prophetischen und Apostolichen Schrifften und den drey Haupt-Symbolis ge-
gründten Augspurgischen Confeßion und deren Apologie unverrückt anhangen und
dabey bleiben wollen. Und weil die Verleumdungen ihrer Feinde nur daher rühren,
daß etliche strittige Reden und Schrifften von der Rechtfertigung, wie die geschehe,
von den guten Werken, wie ferne sie zur Seeligkeit nöthig seyen, von der Gegen-
wart Christi in dem Nachtmal und von Mitteldingen ausgegangen, so bezeugten sie
auch hierinn ihre Gleichstimmigkeit der Augspurgischen Confeßion gemäß, jedoch ohne
jemand dardurch zu verdammen. Endlich verabredeten sie sich, wie allen fernern Zwi-
spalten vorgebeuget und die abwesende Fürsten und Stände zum Beytritt vermögt
werden sollen (p).

 §. 73.

(p) vid Beyl. Num. 44.

1558 §. 73.

Weil der Kayser noch zu Frankfurt war, so verlangte der Herzog an denselben ihn mit den Regalien des Fürstenthums Würtenberg zu belehnen. Dann nach dem Buchstaben des Cadauischen Vertrags wurde nur das Herzogthum zu einem Afterlehen gemacht, die Regalien, Sitz und Stimm in dem Reich hingegen disem vorbehalten. Nichts destoweniger schlug der Kayser solche Belehnung ab, weil sie dem Erz-Haus Oesterreich in etwas nachtheilig und nicht schicklich sey, daß die Erz-Herzoge das Fürstenthum und die Herzoge als dessen Vasallen die Regalien desselben von dem Kayser und Reich empfangen sollten. Er gab aber dennoch die Zusage von sich, daß der Herzog und seine Nachkommen bey dem Stand und Stimm im Reich ungekränkt bleiben sollten. Derselbe wiederholte zwar seine Bitte, daß ihm in allen bisherigen Verträgen der Sitz und Standschafft des Reichs, der Bann über das Blut und der Reichs-Sturmfahn vorbehalten worden, womit er folglich belehnt seyn müßte, aber der Kayser blieb bey seiner Entschliessung und der Herzog mußte sein Ansuchen auf eine andere Gelegenheit verschieben. Die Anwesenheit hingegen der drey weltlichen Churfürsten machten sich viele Stände zu nutz, indem sie ihnen ihre Religions-Beschwerden übergaben. Unter solchen waren die Graven von Helfenstein und Herzog Christoph selbst begriffen. Dann die bede Graven Sebastian und Ulrich beklagten sich, daß das Stifft zu Wisenstaig und andere sich an den Bischoff von Augspurg gewendet hätten, welcher wider den Religion- und Landfriden ihnen vielen Eintrag gethan und so gar bey dem Cammergericht zu klagen sich unterstanden hätte. Sie suchten deßwegen bey Churfürst Ott Heinrichen, Herzog Christoph und Marggr. Carln von Baden Hülfe. Dise Herrn schickten noch vor der Franckfurter Zusamenkunfft den 6. Febr. ihre Räthe im Vertrauen zu Wimpfen zusamen die erleydende Beschwerden zusamen zu tragen. Dise hielten dafür, daß der Bischoff nicht befugt sey dem Religionfriden zuwider den Graven etwas in den Weg zu legen, zumahl in solchen Fällen die geistliche Jurisdiction in der weltlichen Stände Landesherrschafften aufgehoben worden, folglich das Cammergericht keine Proceß und Ladung erkennen, noch mit Mandaten jemand beschweren könne. Wofern aber dises Reichsgericht dennoch fortfaren wollte, so müßte solches den Visitatorn vermög der Cammergerichts-Ordnung p. I. art. 50. §. 5. hinterbracht und die zu künfftiger Visitation verordnete A. C. verwandte hierüber belehret werden. Und weil die weltliche Churfürsten nächstens zu Frankfurt zusamen kommen würden, so riethen die Gesandten den Graven von solchen Beschwerden denselben Nachricht zu geben, weil die Churfürsten solche als einen gemeinschafftlichen Handel zu berathschlagen nicht umgehen könnten. Die Würtemb. Gesandte hingegen beklagten sich wider die Oestereichische Regierung zu Ensisheim, daß dieselbe das in dem Elsaß gelegene

gene Priorat Peris, welches von undenklichen Jahren dem Kloster Maul- 1558
bronn zugehörte, demselben entziehen wolle, weil dises Kloster ein Würten-
bergischer Landstand sey und sich zur Evangelischen Religion bekenne. Bemeldte Re-
gierung thue dem Herzoglichen Hauß Würtenberg auch wegen der Propstey Nellin-
gen Eintrag, indem zwar dise von dem Abt zu S. Bläsi mit einem Propst versehen
worden, aber diser von den ältesten Zeiten mit andern Prälaten des Herzogthums in
gemeinen Anlagen und Landesbeschwerden gehebt und gelegt habe. Nachdem die
Abtey S. Bläsi dem Schirm der gedachten Oesterreichischen Regierung untergeben
worden, so unterstehe sich dieselbe die Propstey Nellingen dem Herzogthum Würtem-
berg zu entziehen. Weil man nun daraus abnehmen konnte, wie der Religionfried
von ihrem Gegentheil gehalten werde und solches Verfaren auch andern A. C. ver-
wandten zur Warnung dienen könnte, so übergab Herzog Christoph den Churfürsten
die Beschwerden zu fernerm Nachdenken. Die anwesende Chur- und Fürsten legten
auch würklich bey dem Kayser wegen der Graven von Helfenstein Bedrückung von dem
Cardinal zu Augspurg eine nachdrückliche Fürbitte ein und liessen nicht allein an die
Könige von Frankreich und Engelland wegen Verfolgung der Evangelischen, sondern
auch an die Reichs-Städte Dinkelspül und Aalen wegen Widerherstellung der Evan-
gelischen Lehre bey ihnen Schreiben abgehen.

§. 74.

Sobald der Herzog zu Hauß angelangt war, ließ er sogleich den 14. April et-
lichen berufenen Theologen den zu Franckfurt gemachten Abschied vorlegen mit dem
Befehl, daß sie darnach lehren und die Superattendenten solchen durch ihre Specia-
le den samtlichen Pfarrern der Würtenbergischen Kirche verkünden sollten sich dem-
selben gemäß in Lehr und Leben zu verhalten. Und weil Nicolaus Amßdorf eine sehr
harte Schrifft wider disen Abschied herausgegeben hatte, so wurde sie zugleich den
Theologen zugestellt ihr Bedenken darüber zu geben. Bald darauf gab Flaccius
Illyricus eine sträfliche Schrifft an das Liecht, welche den Titul führte: Reformatio
Samaritani Interim. Dann obwohl fast alle A. C. verwandte solchem Abschied bey-
tratten und ihn als dem Wort GOttes gemäß für eine Symbolische Schrifft annah-
men, so erfrechte sich doch dieser Gelehrte solchen ein verwerfliches Interim zu nen-
nen. Herzog Johann Friederich von Sachsen ließ sich durch seine unruhige Theolo-
gen dahin verleiten, daß er nicht nur den ihm zugeschickten Abschied durch ein weit-
läufftiges Schreiben als irrglaubig verwarf, sondern auch einen sogenanten Condemna-
tions-Tag auf den 16. Maji nach Magdeburg ausschrieb. Disen zu hintertreiben
kostete viele Mühe, und die A. C. verwandte Stände wurden äusserst aufgebracht.
Herzog Christoph aber gab seinem D. Brenzen nicht nur den Befehl des Illyrici
Schrifft

1558 Schrifft zu widerlegen, welchen er auch befolgte und darinn dises Mannes offenbare Verleumdungen und Verdrehungen entdeckte, sondern auch den Abschied selbst wider des Herzogs von Sachsen so betitulte recusation durch eine Apologie zu verthendigen. Weil nun solche Uneinigkeit immerzu ernstlicher und von Herzog Johann Friderichen unterhalten wurde, so bezeugte sich Herzog Christoph sehr geschäfftig die Einigkeit unter den Religionsverwandten wieder herzustellen. Marggrav Carl von Baden hatte sich eben damals das zwentemal mit Anna, Pfalzgrav Ruprechts zu Veldenz Tochter vermählt und die Heimfürung sollte den 1. Aug. gehalten werden, worzu sehr viele Fürsten eingeladen waren. Dise Zusamenkunfft ersahe Herzog Christoph als eine bequeme Gelegenheit zu überlegen, was für Mittel zu ergreiffen wären den Herzog von Sachsen auf friedlichere Weege einzuleiten. König Maximilian sahe disen Abschied mit ganz andern Augen an, welchen ihm der Herzog zugeschickt hatte, indem er unsern Herzog zu fortsetzender Bemühung wegen Einigkeit in der Religion aufrischete. Der vertrauliche Briefwechsel zwischen dem König und dem Herzog ist ein Zeugnuss von der Gesinnung des Königs gegen der Evangelischen Religion und von der Hochachtung und Zutrauen gegen disem Fürsten (q). Der Kayser hatte dazumal auch einen Gesandten nach Rom geschickt dem Papst die Uebernahm der Kayserlichen Krone zu berichten. Diser wollte aber dem abgeschickten Gußmann keine offentliche Audienz und Einzug gestatten, weil er verlangte, daß Kayser Karl seinen Scepter und Würde zu den Füssen des Papsts niderlegen und König Ferdinand solche aus den Händen desselben wieder empfangen sollte. Der dem neuen Kayser erwiesene Hohn und der Hochmut des Papsts sind allzuwichtig in der Geschichte, als daß der Kayser sich nicht darüber hätte beklagen sollen. Er hinterbrachte den Churfürsten disen Vorgang, welchen sein Sohn Maximilian ihm wohl gönnete, aber sich zugleich gegen dem Herzog beklagte, daß man ihn von solchen andächtigen oder heiligen Handlungen ausschliesse (r).

§. 75.

Der Kayser schickte indessen den 1. Oct. Grav Carln von Zollern an den Herzog mit dem Begehren, weil zu beförchten, daß das Französische Kriegs-Volk, wann es wegen geendigten Kriegs beurlaubt würde, sich zusammen schlagen und bey ihrem Abzug im Reich vielen Unfug begehen dörffte, daß er als ein gehorsamer Fürst sich mit Reutern und Fußvolk gefaßt halten sollte, die Ruhe vermög des Landsfriedens zu handhaben und allen widerrechtlichen Gewalt abzutreiben. Dises Ansinnen machte den Herzog

(q) vid. Beyl. num. 45. 46. 47.

(r) vid. Beyl. num. 48. 49.

Herzog um so mehr nachdenkend, als der Kayser zu wissen verlangte, wie viel Reuter und Knecht er sich auf den Nothfall in der Eyl aufzustellen getraue. 1558
Dann er wurde von dem Königlichen Böhmischen Canzler gewarnet, daß so bald der Papst mit dem König in Engelland vertragen gewesen, er seine Gesandten an den Kayser geschickt habe mit dem Verweiß, daß ihm nicht gebürt habe den Religionsfrieden ohne seine Einwilligung einzugehen, deßwegen er gänzlich entschlossen sey den Kayser nicht allein in den Bann zu thun, sondern auch ihn für keinen Kayser zu erkennen. Diser habe aber sich wegen des Religionfriedens entschuldiget, daß die Umstände ihn darzu gedrungen und wofern der Papst auf seinem Entschluss beharrte, so wäre zu besorgen, daß etwan ein A. C. verwandter oder anderer Fürst, welcher dem Stul zu Rom abgeneigt wär, erwählt werden dörffte. Damit aber der Papst im Werk verspüre, daß er nach seinem äussersten Vermögen die Catholische Religion und den Stul zu Rom bey seinen Freyheiten und Herkommen beschützen wollte, so erbiethe er sich vor Notarien und Zeugen zu erklären, daß er zu dem Religionfrieden gezwungen worden. Solchemnach habe der Kayser mit dem Päpstlichen Abgeordneten, einem Jesuiten, sich verglichen, daß der Papst ihn des Banns erlassen und in Bestetigung des Kayserthums keine Hindernus einstreuen möchte. Und wann der Kayser zu einem Eyd wegen Freystellung der Religion gedrungen würde, so habe ihm der Jesuit versprochen, daß ihn der Papst von solcher Verbindlichkeit loßsprechen würde. Dagegen der Kayser mit grosser Betheurung sich verpflichtet haben solle die Päpstliche Hoheit und alten Catholischen Glauben aufrecht zu erhalten und allen Fleiß anzuwenden, daß die Evangelische Stände wieder zu dem Catholischen Gehorsam und Glauben gebracht werden. Churfürst Ott Heinrich warnete ebenmässig den Herzog, daß der Bischoff von Würzburg sich im Trunk gegen dem Pfälzischen Bibliothecario, Michel Peutern, vernehmen lassen: Wie meynt ihr, wann wir Pfaffen einmal zusamensetzten, wie es euch A. C. verwandten ergehen würde? Der Churfürst von Sachsen benahm aber dem Herzog die Furcht gegen dem Kayser, ob sie schon durch des Papsts Verfaren gegen dem Kayserlichen Gesandten Gußmann ziemlich gegründet schiene. Und es war auch bekannt, daß der öffters betrunkene Bischoff hiebevor gegen Pfalzgrav Friederichen sich herausgelassen, wie er noch vor seinem Ende in der Lutherischen Blut bis an die Knie watten wollte, welche Worte eines Betrunkenen nicht zu achten waren. Nichts destoweniger bezeugte sich Herzog Christoph gegen dem Graven von Zollern sehr behutsam und antwortete auf das Kayserliche Ansinnen, wie er nicht glauben könne, daß von dem Französischen Kriegsvolk etwas zu beförchten wär, weil solches meistens krank, matt und ausgemergelt sey und folglich schlechten Lust habe im Winter, welcher vor der Thür, eine Unruhe anzufangen. Wann sich aber dennoch etwas ereignen sollte, so habe der Kayser die Reichs-Krayse an der Hand, welche durch ihre Verfassungen leicht aufgemahnt werden könnten.

1558

§. 76.

Nun hatte der Kayser auf den 1. Jan. des nächstkünfftigen Jahres einen Reichstag nach Augspurg ausgeschrieben. Weil aber auf demselben von dem fruchtlos abgeloffenen Religions-Gespräch zu Worms der Bericht geschehen sollte und Herzog Christoph den einen Schlüssel zu der Truchen, worinn die Acta dises Colloquii verwahrt wurden, bey seinen Handen hatte, so liess der Kayser ein nochmaliges Schreiben den 21. October an ihn ergehen mit der Erinnerung auf die gesetzte Zeit persönlich zu Augspurg zu erscheinen und den Schlüssel mit sich zu bringen (s). Der Churfürst von Sachsen, welcher mit dem Herzog zu einem Assessor des Evangelischen Theils ausersehen war, liess ein gleichmäßiges Schreiben wegen des Schlüssels ergehen. Um aber auf dem Reichstag auf alle Fälle wegen Eröffnung der Schrifften gefaßt zu seyn, schlug der Herzog eine abermalige schleunige Zusamenkunfft der A. C. verwandten vor, und liess durch seine Räthe ein Bedenken stellen, was nun zu thun sey. Dise fanden in dem Regenspurgischen Abschied die Vorschrifft, nach welcher die Publication der Schrifften des Wormsischen Colloquii geschehen sollte. Weil aber wegen der Absonderung der Weymarischen Theologen und deren ungeacht von den übrigen A. C. verwandten begehrten Fortsetzung des Gesprächs Schrifften gewechselt wurden, woran disen sehr vieles gelegen war, daß sie ebenmässig vorgelegt würden, so riethen sie, daß man um so mehr darauf dringen sollte, als der sonst so partheyische Präsident des Colloquii, Bischoff Julius von Naumburg, solches zugesagt hatte. Dann die Catholische hatten allerhand anzügliche Schrifften ausgehen lassen, worinn sie die Schuld des abgebrochenen Religions-Gesprächs mit erdichteten falschen Umständen den Evangelischen Theologen beymassen. Dise konnten aber ihre Unschuld mit solchen Nebenschrifften erweisen. Wegen der Zusamenkunfft der A. C. verwandten Fürsten aber hielten sie dafür, daß durch dieselbe die Einigkeit derselben hergestellt und Herzog Johann Fridrich von Sachsen, auf andere Gesinnungen gebracht werden müßte. So wohl der Churfürst von Sachsen als auch Herzog Christoph liessen ein Bedenken stellen, wie diser Fürst beantwortet werden könnte, welche sie einander zu schicken versprachen (t). Ich muß aber bey disem Jahr noch nachholen, daß dem Herzog den 11. Maji ein Prinz geboren worden, welcher den Namen Ulrich erhielt und von der Würtenbergischen Landschafft über der Tauf gehalten wurde, aber nach wenigen Wochen das Zeitliche wieder seegnete.

§. 77.

(s) vid. Beyl. num. 50.
(t) vid. Beyl. num. 51.

§. 77. 1559

Auf den bemeldten Termin schickte also der Herzog seinen Ober-Vogt zu Blaubeuren Hannß Schletzen nach Augspurg dem Reichstag einstweilen bis zu Eröffnung der Proposition abzuwarten und den Herzog wegen seines Ausbleibens, bis noch mehrere Chur- und Fürsten persönlich ankommen, zu entschuldigen. Der Kayser war gar unzufrieden, daß er so lang auf die späte Ankunfft der Fürsten warten mußte, und gab den anwesenden zu verstehen, daß er sich solchen Ungehorsams bey dem Anfang seiner Kaiyserlichen Regierung nicht versehen hätte. Der Herzog machte sich also reyßfertig, weil er Nachricht hatte, daß die drey geistliche Churfürsten und der Churfürst von Sachsen allbereits unterwegs seyen. Gleichwohl schickte er den 27. Jan. zu den gemeinen Reichstags-Geschäfften Ludwigen von Frauenberg, Daniel von Remchingen, D. Kilian Vertschen und Lic. Eißlingern und zur Publication der Wormsischen Gesprächs-Schrifften Balthasarn von Gültlingen, Ober-Vogten zu Wildberg und Erb-Camerern, den vorgedachten Eißlinger und D. Jacob Andreä als gewesenen Notarium bey dem vorbemeldten Gespräch voraus. Die erstere instruierte er, daß sie den 2. Febr. zu Augspurg seyn und die Session sogleich nach dem Herzog von Gülch und vor dem Landgraven zu Hessen und Marggraven von Baden bey der Proposition nehmen, aber hernach mit dem Herzog von Pommern einen Tag um den andern abwechseln sollten. Und weil die vorberührte Zusamenkunfft der Fürsten wegen Kürze der Zeit nicht zu stand kam, so gab er ihnen auf wegen publication der Gesprächs-Schrifften sich mit andern A. C. verwandten zu unterreden, alle vorgeschlagene Weege, wofern sie mit gebürender Ordnung zu Beförderung Göttlicher Ehre und Vergleichung der zwispaltigen Religion dienen, anzunehmen und die geistliche Freystellung der Religion wieder auf die Bahn zu bringen. Dann er hielte für unverantwortlich solche nachzulassen. Wegen der Türkenhülf befahl er vorzustellen, daß schon so vieles Geld zu diesem Endzweck von den Armen Unterthanen erpreßt und ganz Teutschland davon entblößt, gleichwol aber nichts fruchtbares erreicht, sondern eine grosse Ungleichheit unter den Ständen gehalten worden. Dann die Erfarung hab gezeigt, daß die Stände ihr Volk niemal in bestimmter Zahl und Zeit abfertigen, da der eine nahe, der ander aber weit entsessen sey und die leztere grössere Unkosten aufwenden müssen ihre Leute auf die Musterpläze zu liefern. Die Zeit der nahgesessenen sey offt schon verstrichen gewesen, ehe die andere ankommen können, so daß viele schon wieder auf dem Heimweg begriffen gewesen, ehe die weitentsessene an Ort und Stelle gelanget seyen. Die bestimmte Zahl habe also niemals miteinander wider den Feind etwas ausrichten können. Seiner Meinung nach war eine Geldhülfe besser, welche von dem sogenannten residuo des Teutschen und Johanniter-Ordens, der Manns- und Frauen-Klöster und Stiffter genommen werden könnte. Ingleichem müßte von den Juden ein Tri-

1559 but gefordert und sonst eine bessere Einrichtung zu einem Vorrath und Kriegs-Erfordernussen gemacht werden. Zu einer bessern Münzordnung zu gelangen wurde nöthig befunden, daß, weil von etlichen Reichsgliedern übermässiger und in den Rechten verbottener Wucher genommen werde, solcher nebst der Brechung des Golds und guter Münze, wie auch die Ausfuhr desselben verbothen werden müßte. Und weil nach dem Passauischen Vertrag etliche das ganze Reich und dessen Stände betreffende Beschwerden abgethan werden sollen, welche aber bißher noch nicht berührt worden, so wurden die Gesandten befelcht besonders darauf zu dringen, daß von Zeit zu Zeit ansehnliche Glieder und Lande dem Reich entzogen werden, welche man ganz ausser Acht gelassen, z. E. Mayland, Geldern, Lüttich, Utrecht, Metz, Toul und Verdün, Mastricht, Savoyen, Lotringen, Costanz und anders, welche nicht nur zum Reich contribuiert haben, sondern auch eine Vor-Maur gegen Frankreich gewesen. Das Reich sey durch solchen Verlust unter der leztern Kayserlichen Regierung ohne dessen Verschuldung in grosse Abnahm gekommen. Die Gesandten bekamen dabey den fernern Auftrag des Schwäbischen Krayses Beschwerden wegen Exemtion so vieler ansehnlicher Ständ und des Landgerichts vorzulegen und um deren, wie auch des Cammergerichts bey lezterer Visitation befundene Mängel Abthuung zu bitten. Insonderheit drang der Herzog auf die Ausschaffung der Juden aus dem Reich, weil dieselbe bekandter massen Feinde Christi und die beste Kundschaffter anderer Potentaten und des Erbfeinds seyen, welche mit ihren wucherlichen Händeln das ganze Reich in das Verderben sezten.

§. 78.

Den Gesandten aber, welche bloßhin die publication der Gesprächs-Acten besorgen sollten und welche demselben im Namen des Herzogs als Beysitzer des Evangelischen Theils und als Notarij beygewohnt hatten, stellte er eine andere Instruction zu. Grav Heinrich von Castell, Ober-Vogt zu Schorndorf, sollte diser Handlung auch abwarten. Weil er aber zu spät zu dem Colloquio gekommen war und folglich wenigen Bericht davon geben konnte, so wurde er mit dieser Reyse verschonet, und nur der zu dem Gespräch beeydigte Balthaß von Gültlingen und der Notarius, Andreä, nach Augspurg mit dem Auftrag geschickt, daß sie auf die publication der Neben-Acten dringen sollten, damit dem Kayser und ganzem Reich die Augen eröffnet werden, daß die Catholische keinen Lust zu dem Religions-Gespräch bezeugt, sondern dise Gelegenheit demselben zu entgehen mit gröster Freude ergriffen haben (u). Sie meynten auch es dahin zu bringen, daß die publication und Bericht des ganzen Hergangs bey dem

(u) vid. Beyl. num. 52.

dem Colloquio unterbleiben sollte, welches zu erhalten sie alle Ränke hervor- 1559
suchten. Die Reichstagsgeschäffte wurden aber indessen bey der langsamen Ankunfft der Fürsten und Gesandten aufgeschoben und der Kayser war bedacht die Leichen-Exequien seines Herrn Bruders K. Karls auf diesem Reichstag zu begehen. Die Veranstaltung derselben fande aber viele Schwürigkeiten. Dann der Kayser verlangte, daß die Reichsämter dabey ihrem gewesenen Oberhaupt zu Ehren ihre Dienste thun und auch besonders die Würtenbergische Gesandte den Reichsfahnen tragen sollten. Die A. C. verwandte Churfürsten sahen grosse Bedenklichkeit dabey. Herzog Christoph aber äusserte seine Gedanken darüber in einem Rescript an seine Gesandte, „ daß so viel die weltliche Chur- und Fürsten belange, er nicht finden könne, wie solches mit gutem Gewissen ohn grossen Anstoss und Aergernus vieler gutherzigen Christen geschehen könne. Dann, da dem actui ausgewartet und beygewohnt werden sollte, sey solches ihrem Glaubensbekantnus zuwider, indem das Fegfeur durch sie bestetigt und die gewesene Kay. Mt, welche, wie zu hoffen, in dem Herrn seelig entschlaffen, mit höchstem Schimpf angegriffen würde, als sollte derselben durch dise Begängnus aus solcher erdichteten Gefahr geholffen und deren Seel entzwischen so lang in dieser Qual gelassen werden. Daß auch damit der Freyheit der Augspurgischen Confession zum höchsten vorgegriffen und, wie zu besorgen, nicht von ungefähr, sonderlich zu diser Zeit und zu Eingang der jetzigen Kay. Mt. Regierung der A. C. verwandten Chur- und Fürsten Standhafftigkeit zu erlernen fürgenommen werde. Das Zeitliche hingegen betreffend, sey es im Reich niemals hergekommen, daß die Chur- und Fürsten mit ihren Aemtern solchen Privathandlungen beygewohnt hätten. Und wann solche zum Gebrauch gebracht würden, dörffte solches zu nicht geringem Nachtheil einer mehrern Unterthänigkeit dienen. Dessen ungeacht erlaubte er dem von Frauenberg solchen Dienst bis zur Kirchen und von dannen wieder nach Hauß zu verrichten, wofern er von dem Kayser ausdrucklich darum ersucht werde und andere Chur- und Fürsten solches nach gemeinschafftlichem Gutbefinden auf diese Weise thun wollten. Wofern aber solche Abrede nicht genommen würde, sollte er vermelden, daß zwar den Herzogen von Würtenberg dise Hoheit von dem Reich gebüre, er sich aber nicht zu erinnern wüßte, daß dieselbe jemals zu dergleichen Privathandlungen gebraucht worden. Es stünde ihm auch nicht zu dißmal ohne Erlaubnus den Fahnen zu tragen (w). Der Chur-Sächsische substituierte Assessor Colloquii Grav von Neugarten kam indessen den 24. Februarij zu Augspurg an, wollte aber bey solchen bedenklichen Anmuthungen vor den Kayserlichen Exequien und angehörter Reichstagsproposition sich in nichts einlassen.

(w) Würtenbergische Deduction wegen des Reichs-Sturmfahnen. Beyl. Ff. u. Gg.

1559 §. 79.

Nachdem nun solche Feyerlichkeit vollzogen war, so liess der Kayser erst den 3. Martij die Reichstags-Proposition den anwesenden Ständen eröffnen. Und der Herzog fand nun kein Bedenken mehr sich in Person nach Augspurg zu begeben. Herzog Albrecht von Bayern ersuchte denselben sogleich nach seiner Ankunfft, daß, weil er sich mit seinem Schweher, dem Kayser und etlichen abgeordneten der Kron Böhmen auf nächstem Reichstag zu Regenspurg wegen der strittigen Landmarken und Gränzen zwischen dem Königreich Böhmen und Herzogthum Bayern eines gütlichen Austrags verglichen, daß jeder Theil zween Chur- und Fürsten, nemlich einen geistlichen und weltlichen und jeder derselben einen geschickten Rath darzu verordnen sollte, nach Absterben Churfürst Ott Heinrichs er Herzog Christoph nebst dem Erzbischoff Michael zu Salzburg die Stelle eines Austrags-Richters übernehmen möchte. Nun entschuldigte sich zwar derselbe, daß er mit eigenen Landesangelegenheiten und vielen ausserordentlichen Geschäfften überladen sey. Weil aber der Kayser seine Person in diesem Handel andern vorzoge, so willigte er endlich darein. Kurz vor dem angehenden Reichstag ließ Herzog Johann Friederich von Sachsen ein Büchlein ausgehen, worinn D. Major, Osiander und andere sehr unglimpflich behandelt und begehrt wurde, daß sie als Kezer verdammt werden sollten. Die andere A. C. verwandte Stände hingegen meynten, daß diese Theologen nicht unverhört verdammt werden könnten. Man besorgte deßwegen eine offentliche Trennung diser Religionsverwandten auf dem Reichstag, welche den Päpstlichen Anhängern besonders bey der bevorstehenden Eröffnung der Gesprächsschrifften zu grossem Vortheil gereichen könnte. Weil die Absonderung der Weymarischen Theologen zu Vereitlung des bemeldten Gesprächs Anlaß gegeben, so war Herzog Christoph desto mehr von der Beysorge eingenommen, daß auch die Bekandtmachung dessen, was zu Worms verhandelt worden, in das Stecken gerathen möchte, zumahl etwas in der Reichs-Proposition enthalten war, woraus man schliessen konnte, daß es dem Kayser und Catholischen erwünscht wäre, wann solche Schrifften und Berichte hinterhalten würden. Melanchton hätte selbsten deren Unterdrückung gern gesehen. Dann der Kayserliche Vice-Canzler Zasius schrieb den 27. Martij an Herzog Christophen, daß er mit diesem Mann wünsche, " quod omnia ea, quæ ex hoc Collo-
„ quio emanarunt, in profundo maris essent sepulta, eorumque memoriam omnem
„ omnibus mortalium mentibus ereptam & expunctam esse. Jedoch, sezte Zasius
„ hinzu, würdet es der ewig GOtt einmal zu recht und besserer Schiedlichkeit gera-
„ then lassen. Doch würdet auf baiderseits Religionen verwandten nit allein Oel,
„ sondern auch Wein in die Wunden vorgeen müssen, sonderlich bey unsern Geistli-
„ chen der alten Religion ein scharffer Essig einer dapfern und ernstlichen Reforma-
tion

„ tion sowohl der Lehr und Ceremonien, als des Leibes, die aus der Wurzel 1559
„ iren Anfang erraiche und bey vielen der Augspurgischen Confession einheller Fa-
„ ckel angezündt werden der waren und etwas warmeren Werck der Liebe und des
„ Glaubens als unzhero an mehrern Orten gespürt worden. Der Herzog meynte aber nicht, daß die von dem Herzog von Sachsen begehrte Verdammung einiger widriggesinnter Männer in dem gemeinen Rath der A. C. verwandten eine Hindernus erregen sollte, weil die Reichshandlung nicht wegen Verdammung etlicher sonderer Personen, welche der A. C. zugethan seyn wollten, sondern wider den Papst und die Feinde des Evangelij fürgenommen werde. Die Würtenbergische Gesandte mußten demnach den Herzoglichen Sächsischen eine trifftige Vorstellung thun, was allenfalls eine Trennung zwischen den A. C. verwandten der Evangelischen Kirche für Schaden bringen würde. Diese hatten aber keinen Befehl zu einiger Trennung, sondern bewilligten ex uno ore Corporis Evangelici im Reichs-Rath einzustimmen und sogar die publication der Neben-Schrifften zu begehren, ungeacht darinn das unnöthige Gezänk und Abreyse der Weymarischen Theologen enthalten war. Dann sie gestunden ein, daß die übrige A. C. verwandte zur Aufhebung des Colloquii keine Ursach gegeben hätten.

§. 80.

Den 6. April wurde demnach die Relation wegen des Colloquii zu Worms mit grossem Unwillen der Catholischen vorgenommen. Die Chur-Sächsische und Würtembergische Gesandten erzehlten besonders, als ehmalige Beysitzer dieses Gesprächs, daß die eigentliche Ursach des Zerschlagens die Verwaigerung des Catholischen Theils sey die H. Schrifft in Religions-Sachen zu einem Richter anzunehmen. Dann diser verlangte, daß das Wort GOttes der Prophetischen und Apostolischen Schrifft als zweifelhafft und Materia litis hintangesetzt und hingegen das Urtheil aus der Römischen Kirche hergeflossenem consensu, wie sie solche nennten, genommen und denselben alles Ansehen gegeben werden sollte. Die Evangelische colloquenten konnten aber solche nicht annehmen und man gab bey der Erstattung des Berichts dem Kayser und dem ganzen Reich selbsten zu ermessen, daß keinem Christen gebüren wollte des Allmächtigen GOttes Wort die Ehre zu entziehen und Menschensatzungen mehr Ansehen und Gewalt, als der H. Schrifft zu geben. Der Kayser hatte in wärendem Colloquio die Ausflüchten des Catholischen Theils selbst verworffen und in Erwägung, daß die A. C. verwandte Collocutores sich wegen der an sie gesonnenen condemnation gnugsam erbothen, denselben ernstlich befohlen in dem angefangenen Gespräch vermög des Regenspurgischen Reichs-Abschieds fortzufaren. Alle mögliche Erinnerung zum Gehorsam war aber fruchtlos. Der Catholische Theil scheute die Unterredung und war froh

1559 frey dem Ungehorsam gegen die höchste Obrigkeit eine nichtswehrte Farbe geben zu können. Vorgedachte Gesandten konnten sich auf des Präsidenten Bericht und des Kaysers ausdrücklichen Befehl beziehen, und bezeugten nach vollendetem Bericht in aller A. C. verwandten Namen, daß sie bey ihrem auf die Prophetische und Apostolische Lehr gegründeten Glaubensbekänntnus beständig zu beharren gedenken und bathen ungeacht der Weimarischen Theologen Vorspieglung ja nicht zu glauben, daß sie in ihrer Religion nicht einig seyen, weil sie jederzeit alle irrige und von der Augspurgischen Confession abweichende Lehren verworffen hätten und sich zur Rechenschafft erbiethen. Es war aber bey diesem Bericht noch eine Schwürigkeit zu überwinden. Dann die Catholische hatten in währendem Colloquio eine Schmähvolle Schrifft übergeben, weil alles schrifftlich zu künfftiger Nachricht verhandelt wurde, worauf Philipp Melanchton sich vernehmen ließ: Nos remunerabimus vos largiter. Bis aber die Augspurgische Confessionsverwandte mit ihrer Antwort fertig werden konnten, fiel der leydige Vorgang mit den Weymarischen Theologen ein, und die Catholische vermeynten solche Antwort oder die hernach also genannte Remunerations-Schrifft zu unterdrücken oder derselben auszuweichen und brachen das Colloquium ab. Nichts destoweniger kam sie noch zu rechter Zeit. Sie wurde in offentlicher Versammlung der beederseitigen Colloquenten verlesen und als ein Acten-Stück in die Truchen gelegt, konnte aber dem Protocoll nicht mehr einverleibt werden, weil die Catholische dawider protestierten, ungeacht der Kayser befohlen hatte in der Gesprächshandlung fortzufahren. Sie verfaßten eine Ableinungsschrifft, welche aber nicht von ihnen übergeben wurde. Bey Eröffnung der Schrifften und Relation wollten sie die Verlesung der Remunerations-Schrifft der Evangelischen nicht gestatten, es wäre dann, daß ihre niemals übergebene Ableinungs-Schrifft auch verlesen würde. Dieses konnten die A. C. verwandte nicht geschehen lassen, weil die Catholische das Colloquium ungehorsamer Weise abgebrochen hatten und dise leztere derselben dritte Schrifft gewesen wäre, da die Evangelische nur zwo übergeben hatten und das Protocollum Colloquii sich noch auch die sogenannte Remunerations-Schrifft bezogen hatte. Der Präsident und beederseitige Beysitzer wollten sich der leztern Catholischen Schrifft nichts annehmen, weil sie nicht referieren konnten, was zu Worms niemal übergeben oder angenommen worden (x). Und dieses ganze Relations-Geschäfft hatte kein anders Ende, als daß man die Zeit damit zugebracht hatte.

§. 81.

(x) vid. Beyl. num. 53.

§. 81. 1559

Eben dazumal kam ein gewisser Doctor von Straßburg, Christoph Montinus als Gesandter der Königin Elisabeth von Engelland auf den Reichstag mit einer Credenz an samtliche Reichs-Stände. Dieser meldete sich besonders bey den Würtenbergischen Gesandten, welchen er erzehlte, daß er zwar verhofft den Herzog selbst hier anzutreffen und seine Werbung an ihn zu thun, bey seiner Abwesenheit aber gegen ihnen Gesandten sich seines Auftrags entledigen und ihnen eröffnen wollte, daß gedachte Königin nicht nur die Regierung angetretten, sondern auch allbereits den 23. November vorigen Jahrs gekrönet worden. Nun hätte sich ihre Würden erinnert und zu Herzen gefaßt, wie ihr Herr Vater König Heinrich VIII. mit weyland Herzog Ulrichen sondere gute Freundschafft gepflogen, welche sie gegen Herzog Christophen fortzusetzen und zu bestetigen wünschte mit fernerm bitten, weil sich bey ihrer angetrettenen Regierung allerhand zutragen möchte, woran ihrem Königreich und Lande viele gelegen wär, sich seines Raths erholen zu dörffen. Zuletzt habe er Gesandter gleichsam für sich von ihnen begehrt, daß sie diese Werbung an den Herzog gelangen lassen und eine Antwort erbitten möchten, indem sie nur ein Eingang und Vorbereitung zu ferner erfolgender näher Freundschafft wär. Der Herzog befahl darauff seinen Gesandten dem Englischen freundlichen Dank und alle gebürende Dienste anzubiethen, „ besonders, weil dem Vernehmen nach die Königin die bißher betrangte und verjag„ te Christen in dero Königreich wieder einkommen lasse und dadurch der Kirche Got„ tes Unterschlauff und Beförderung seines heiligen und allein seligmachenden Wortes „ erzeige. Wofern aber der Gesandte fernern vertraulichen Umgang suchte, sollten sie ihm zu verstehen geben, wie ungern der Herzog vernehme, daß die Zwinglische Religion sich unter dem Schein der Augspurgischen Confession in dem Königreich eindringe und die hohe Notdurfft erfordere die Königin zu warnen, damit gleich anfangs dieser schädlichen Secte Einhalt geschähe, weil der Königliche Secretarius erst kürzlich an den Vergerius geschrieben, daß die Königin Willens sey durchaus die Augspurgische Confession in dem Königreich einzuführen. Der Herzog begab sich aber selbst den 21. April nach Augspurg, wo er diesen Gesandten sprechen konnte. Dann der Kayser ersuchte seinen Tochtermann Herzog Albrechten von Bayern sich zu dem Herzog von Würtenberg und Marggraven von Baaden zu begeben und auf ihre persönliche Ankunfft auf dem Reichstag zu dringen, welche aber der Herzog nicht anderst bewilligte, als wofern ihn der Kayser nicht über vierzehen Tage aufhalten würde. Dise Bedingung wurde von dem Kayser nicht angenommen, weil in so kurzer Zeit nichts ausgerichtet werden könnte. Der Herzog hatte aber eben damals den 22. April von Christoph Friederich von Ebnet seine Höf, Lehen, Sölden, Holzmarken, Renten, Dienst

1559 und Zinse mit allen Ober- und Herrlichkeiten in den beeden Dörfern Fleinheim und Zöschingen um 300. fl. erkaufft. Er gedachte auch das Wildbad wegen seiner Gesundheit zu gebrauchen, welches er wegen des Kayserlichen Befehls versaumen mußte. Ehe er noch ankam, schickte der König von Frankreich einen Gesandten auf den Reichstag dem Teutschen Reich seine Freundschafft anzubiethen. Der Herzog befahl seinen Gesandten dahin sich zu äussern, daß vor allen Dingen der König dasjenige, was er dem Reich unverschuldt abgedrungen hatte, wieder abtretten müßte, ehe das Reich die alte Freundschafft erneuren könnte, weil solches niemals mit ihm in einen Krieg verwickelt, und folglich derselbe solchem etwas abzunehmen nicht befugt gewesen. Nach diesem Vortrag wurden von seiten Oesterreich Wilhelm Truchses, D. Ilsung und Zasius, von seiten Bayern D. Hund, wegen Würtemberg der Licentiat Eißlinger nebst dem Würzburgischen, Hessischen, Bischöfflich-Straßburgischen und zween von den Prälatischen und Gräflichen Gesandten an den Französischen abgeordnet, welche ihn fragten, ob er abgefertigt sey in der Absicht, daß, wann wegen Zuruckgab der dem Reich abgedrungenen Stände und Länder eine Ansuchung geschähe, die Krone sich in eine zuverläßige Handlung einlassen wollte, indem die Fürsten des Reichs eine ansehnliche Gesandtschafft an die Kron zu schicken und dise Zuruckgab zu begehren entschlossen seyn. Zu solcher Gesandtschafft wurde Herzog Christoph nebst Herzog Albrechten von Bayern ernennt (y) solche zu übernehmen, welche sich aber der erste in seiner Anwesenheit bey dem Kayser verbathe und auch damit verschonet wurde. Nachdem er den 22. Maji dem Kayser und samtlichen anwesenden Chur- und Fürsten ein Tractament gegeben hatte; reyßte er den 7. Junij wieder von Augspurg ab und kam den 10.ten über Lauingen zu Stuttgard an. Kaum aber war er daselbst angelangt als auf dem Reichstag ein Streit entstund, worüber sich derselbe beynahe zerschlagen hätte. Dann der Sachsen-Gothaische Gesandte, Eberhard von der Thanne, hatte eine einseitige Schrifft dem Reich übergeben und gebethen, daß kein Bischoff oder geistlicher Fürst Cammerrichter seyn könnte. Er hatte darinn die Worte gebraucht, daß der Papst und sein Anhang der Evangelischen Capitales & atrocissimi hostes wären. Diese brachten die Catholische Geistliche und auf deren Anstifften auch die weltliche Fürsten auf, indem dieselbe von ihnen außgelegt wurden, als ob unter disen abgesagten Feinden auch der Kayser verstanden würde und die A. C. verwandten, welche doch keinen Antheil an diser Schrifft hatten, den Religions-Frieden abzuthun gedächten. Die Catholische wollten deßwegen nicht mehr neben jenen im Fürsten-Rath handlen. Der Kayser und jeder Patriot sahen gar wohl ein, daß vielmehr die geistliche Fürsten den ihnen gehässigen Religionfrieden zu zernichten und eine

(y) Thuanus lib. 22. pag. 1002. setzt neben Herzog Christoph den Bischoff zu Augspurg anstatt des Herzogen von Bayern. Meine Quellen geben den letztern an.

ne gefährliche Verwirrung in dem Reich anzurichten suchten. In dieser Ge- 1559
fahr des Reichs mußte Herzog Christoph abermahl nach Augspurg reysen, wo sich der Kayser und die A. C. verwandte alle Mühe gaben solche weitaussehende Strittigkeit beyzulegen und den geistlichen begreiflich zu machen, daß sie allein gemeyne seyen, weil sie dem Papst mit Eydspflichten verbunden seyen. Gleichwohl wurde endlich auch diser Handel durch einen dem von Thanne gegebenen Verweiß beygelegt. Herzog Christoph mußte aber bis zu Ende des Reichstags, nemlich bis auf den 19. Augusti bey dem Kayser beharren. Pfalzgrav Wolfgang ermunterte den Herzog um so mehr zu diser Reyse, als er selbsten auch dahin zu kommen Hoffnung machte. Dieser wurde aber von des Kaysers den 9. Junij in der Religion-Sache gegebenen Resolution dahin getrieben, welche ihm sorgliche Gedanken machte. Dann der Kayser gab den Ständen zu vernehmen, daß man sich des Anfangs und Fortgangs eines Christlichen gemeinen Concilii noch nicht zu getrösten wisse. Wann es nun aus einiger Ursache verzogen oder verhindert würde, so hörte er solches nicht gern, müßte es aber, wie vieles andere, GOtt und der Zeit befehlen. Sollte es aber einen glücklichen Fortgang haben, so stünde es doch nicht in seiner Macht dasselbe auf gewisse Maaß und conditiones zu regulieren. Ihr Majestät halten aber dafür, es würde in solchem Fall einem jeden Stand seine Nothdurfft mit Bescheidenheit vorzubringen unbenommen seyn und daß solches der Billigkeit nach gehört und bedacht werde, dessen Ihr Majestät, so viel an ihro sey, ein getreuer Beförderer seyn werde. Er schien also auf gutem Weeg zu seyn, wobey ihn die Evangelische Fürsten zu erhalten Ursach hatten, ob er schon seine Schwäche gegen dem Papst und seinem Anhang nicht undeutlich zu verstehen gab.

§. 82.

Ich habe schon des von den Weimarischen Theologen unter dem Schutz Herzog Johann Friderichs heraus gegebenen sogenannten Condemnations-Buches Meldung gethan, worinn sie des Serveti, Schwenkfelds, Antinomer, Widertäuffer ꝛc. Meynungen und auch diejenige für Ketzer angaben, welche solche Lehr-Sätze nicht offentlich verdammten. Unter disem Vorwand mischten sie auch den Frankfurtischen Abschid und deren Verfassere mit ein. Dise verfielen auf die Gedanken einen allgemeinen Synodum aller A. C. verwandten oder einen eingeschränktern von etlichen vertrauten zu veranstalten. Herzog Christoph befragte seinen D. Brenzen, welcher aber keinen Nutzen davon versprach (z). Dann er sagte, daß man ohne einen Kayser Constantinum und D. Luther nichts fruchtbares ausrichten werde, weil man

(z) vid. Beyl. num. 54.

1559 man sonst nicht wüßte, wen man als Richter aufstellen sollte. Wer sollte Kläger oder Beklagter seyn? Wer solte Constantin, wer Luther seyn? Es sey auch dermalen kein offentlicher Streit in der Kirche. Aber bey einem Synodo könnte erst ein Hader entstehen und dem Gegentheil eine Gelegenheit zum spotten gegeben werden, wer unter den A. C. verwandten den rechten heiligen Geist und welcher den weissen oder schwarzen hätte, wie ihnen zu Worms vorgeworffen worden. Er schloss sein Bedenken mit den selbiger Zeit gemässen Ausdrücken: Quid ergo faciendum. Luge ein jeglicher Fuchs seines Balcks, d. i. hab ein jeglicher Fürst auf sein Fürstenthum und Kirchen acht, daß darinn fridlich regiert und gelehrt werde, erbiethe sich gegen dem andern seines müglichen Diensts und befehle die Sache GOtt. Damals waren drey Hauffen in der Evangelischen Kirche, nemlich 1.) diejenige, welche den Frankfurtischen Abschied als eine Symbolische Schrifft angenommen und die Kirchen in ihren Landen darnach angericht haben. 2.) Welche disen Abschied nicht angenommen, gleichwol aber auch nicht offentlich verworfen, sondern gantz verdunkelt dawider geschriben haben. 3.) Welche noch die dem Papstum nicht ungleiche Ceremonien beybehalten und den Abschied in solcher Rucksicht auch nicht angenommen haben. Weil nun weder ein allgemeiner noch besonderer Synodus räthlich oder möglich schiene, gab Herzog Christoph Hannß Ungnaden, welcher nach Hessen reyßte, auf dem Landgraven eine persönliche Zusamenkunfft einiger vertrauten Fürsten vorzuschlagen, damit durch die Einigkeit der Kirchen in Lehr und Ceremonien ein aufrechtes Vertrauen wieder hergestellt würde. Er fand solche desto nöthiger, weil Melanchton damals seine enarrationem Epistolæ Pauli ad Collossenses dem Herzog zuschickte. Dann diser bey den A. C. in so grossem Ansehen stehende Theologe gerieth darüber durch einige dunkele Ausdrücke in den Verdacht, daß er von der Augspurgischen Confeßion abgegangen wär und die Person Christi durch die physicam locationem corporis Christi in dem gestirnten Himmel und zur Rechten GOttes trennen wollen. Herzog Christoph schrieb deßwegen an den Melanchton selbsten und begehrte eine Erklärung von ihm. Er begnügte sich aber nicht damit, sondern schrieb auch den 3. Nov. deßwegen an den Churfürsten zu Sachsen, weil vermög des Frankfurtischen Abschieds jeder Fürst den andern, unter dessen Obrigkeit ein verdächtige Lehren führender Theologe gesessen war, dessen zu erinnern verbunden war, mit eigner Handen in nachstehenden Worten: " Weil wir nun dem treuen „ und werthen Mann Philippo Melanchtoni bessers getrauen, dann daß er es mit „ den Sacramentierern und Zwinglianern halten soll, darzu seine Schrifften etwa „ verfälscht seyn dörfften, so halten wir gäntzlich für eine hohe notturfft, daß die „ Chur- und Fürsten A. C. fürderlich und ohne Verzug zu Hauff kommen wären, „ nach Anruffung Gottes Gnad und mit Hülf des H. Geistes stattlich zu tractiern „ und zu handlen, damit unter unsern Gelehrten Ainhelligkeit der Lehr erhalten,

gelehrt

„ gelehrt und gepredigt und alle Rotten und Secten ausgerottet werden, damit 1559
„ volgends mit Gottes Gnad Wir uns christenlich befleissen und bearbaiten thäten,
„ daß die extraneæ Ecclesiæ, als in Schweitz, Franckreich, Italien, Spanien und an-
„ dern Enden zur Einigkeit mit uns gebracht und also dem Preutigam Cristo ein
„ gottgefällige und einhellige Kirche aufgebawen und gepflanzt werden möge. Noch nöthiger aber schien dem Herzog eine solche Zusamenkunfft, als Melanchton sich in seiner Antwort nicht deutlich erklären wollte, sondern sich auf einen allgemeinen Synodum berufte. Zur Vorbereitung aber, was auf solcher Fürstlichen Zusamenkunfft verhandelt werden sollte, berufte er den Rector seiner hohen Schul zu Tübingen, welche Würde damals der berühmte Theologe Jacob Heerbrand bekleidete, alle Aebte und Pröpste seines Landes, den Dechanten und Lehrer der Theologischen Facultät, und alle General- und Special-Superattendenten seines Herzogthums den 19. Dec. nach Suttgard, welche sich eines Glaubensbekantnusses von der warhafftigen Gegenwart des Leibs und Bluts im H. Nachmal verglichen und solches nachmals offentlich im Druck ausgehen liessen (a).

§. 83.

Nun wollte auch, da dises Jahrhundert zu vilen Neuerungen bestimmt war, die Ritterschafft in Schwaben ein neues System ihrer Verfassung aufstellen. Man hatte sie von vilen Jahrhunderten her für Landsässig angesehen, wie sie in Sachsen, Bayern, Oesterreich und andern Landen solche Verwandschafft noch anerkennen. Nur hatte sie mehrere Freyheiten, als dise. Die Glider derselben nennten sich deßwegen freye Schwaben, ob schon solche Benennung bis auf die Zeit, da Herzog Ulrich vertrieben wurde, in offentlichen Urkunden schwerlich bemerket werden kan. Der Schwäbisch Bund verhalff ihnen zu disem Namen, da sie unter vielem Widerspruch auf ihre Landes-Fürstliche Oberkeit achtsamer Fürsten in denselben aufgenommen werden mußten. Sie wurden den Gesellschafften einverleibet, welche vorhin arme Graven, Freyherrn und auf unmittelbaren Reichs-Gütern sitzende Edelleute unter sich zu ihrer Vertheydigung errichtet hatten. Die Landesfürsten mußten hier vieles nachsehen, welches sie sonst nicht gethan hätten. Nach Aufhebung des gedachten Bundes war die Ritterschafft in dem Besitz, daß sie unter dem Namen der freyen Schwaben aus der respectiven Freyheit eine Unmittelbarkeit schmidete. Kayser Karl und Ferdinand unterstützte sie darinn, weil ihnen daran gelegen war, daß der Teutschen Fürsten Macht geschwächet würde. Dann sie beruhete auf dem Landadel und einer grossen Anzahl der Lehenleute. Die Reichs-Stände hingegen gestun-

(a) Dises Glaubens-Bekanntnus ist zu lesen in Herrn Kanzler Pfaffen Actis Scriptisque publ. Eccles. Wirtenb. pag. 334. und 340.

1559 den disen zwar eine mehrere Freyheit ein, als sie in Sachsen und andern Orten haben mochten, wolten aber keine Unmittelbarkeit daraus entstehen lassen und suchten ihre Rechte wider die Eingriffe des Adels zu vertheydigen. Endlich erfuhr Herzog Christoph, daß die Ritterschafft des Viertels am Kocher den 5. Nov. zu Schwäbischen Hall eine Zusamenkunfft halten würde, wo ihre abgeordnete den Bericht abstatten sollten, was sie zu Augspurg bey dem Kayser verrichtet hätten, als sie demselben ihre Beschwerden übergaben, und was die Ritterschafft in Francken und am Rheinstrom an den Schwäbischen Adel, welcher jene zu einem Beytritt eingeladen hatte, gelangen lassen. Weil nun dergleichen Zusamenkünfften der Ritterschafft ungewönlich waren, so schöpffte der wachsame Herzog einen nicht ungegründeten Verdacht, daß etwas bevor stehe, welches allen Chur-Fürsten und Ständen nachtheilig werden könnte, besonders, weil den Ausschüssen in dem Ausschreiben aufgegeben wurde „ wann dem Adel von Kay. Maj. Amtleuten oder andern Churfürsten, Fürsten, „ Prälaten, Graven, Herrn, Frey- und Reichs-Städten an ihren geistlichen „ Stifftungen, Hohen und Nidern Gerichtbarkeiten, Gejägden und wider adeliche „ Zollbefreyung, deßgleichen von ihren Lehenherrn wider die Billigkeit Eintrag und „ Verhinderung geschähe, ihre Beschwerden in einen kurzen Begriff zu bringen und „ dem verordneten Ausschuß vorzulegen. Den 25. Nov. wurde schon wieder eine solche Zusamenkunfft zu Munderkingen gehalten um solche Beschwerden in eine Schrifft zusamen zu tragen. Churfürst Friderich berichtete zugleich an den Herzog, daß sich eine Person, welche zwar nicht von Adel sey, aber von der Ritterschafft thun und lassen gute Wissenschafft habe, sich habe verlauten lassen, daß schon ein Bauren-Krieg, deßgleichen ein Fürsten-Krieg gewesen. Nun müßt auch einmal ein Edelleut-Krieg werden. Man wußte aber noch keinen rechten Grund, sondern der Herzog, welcher noch zu seinem Land-Adel ein besserers Vertrauen hatte, beförchtete nur, daß die Lehenleut einen Aufstand wider ihre Lehenherrn machen und dise ihren Mannen nicht mehr trauen dörfften. Nun beruhigte zwar einiger massen denselben Grav Karl von Zollern, ein Kayserlicher Rath, mit der Nachricht, daß sich die Ritterschafft bey dem Kayser wider die Chur- und Fürsten nebst andern beschwehrt habe, daß ihnen in ihren Markungen und Hölzern nicht zugelassen werden wolle, eine Sau, Reh, Fuchs oder Hasen zu hägen und zu fangen, noch ihren Freyheiten zuwider Zölle und Ungeld anzurichten und gleichwohl sie und ihre Unterthanen mit neuen ungewonlichen Zöllen beschwert würden. Solche Klagen hätten bey allen Kayserlichen Räthen vollkommenes Gehör gefunden. Er Grav habe aber es allein widersprochen und bey dem Kayser Vorstellungen dagegen gethan, welche so viel gefruchtet, daß man dem Adel befohlen hab ihre Klagen in specie einzubringen. Nun wußte sich der Herzog von allen Bedrückungen der Ritterschafft unschuldig, indem er mit derselben nur in einige Strittigkeiten wegen der Hohen und Nidern Obrigkeit in einigen Dör-

fern

fern und wegen der Vorstlichen Gerechtigkeit verfangen wär, weil er solche wider 1560
deren Glider als ihm gehörig behauptete. Die Verwirrung der Teutschen Rechte
mit der Römischen Lehre von dem Imperio mero & mixto und deren unrechte Anwendung hatte auf die Teutsche Grundverfassung in solcherley Strittigkeiten grossen Einfluss gehabt und nach der verschiedenen Einsicht zu manchen Strittigkeiten Anlass gegeben. Viele der Würtemb. Ritterschafft wollten an disen neuen Verfassungen und Anstalten keinen Antheil nehmen. Disen wurde also ein Hirngespenst vorgebildet, wordurch sie schüchtern gemacht und zu einem Beytritt bewogen würden. Dann die Ausschlüsse des Viertels am Neckar und Schwarzwald machten ein abermaliges schrecken-volles Ausschreiben, daß sie wider der gemeinen Ritterschafft und derselben Ausschüsse fleissige Bearbeitung aller ihrer Zuversicht entgegen nicht allein vermög des jüngsten Abschieds, sonder auch anderer ihnen zugekommener Schrifften nachtheilige Sachen dem gesamten Adel entdecken müßten, welche der gemeinen Ritterschafft den Untergang bedroheten. Sie schrieben, daß deßwegen eine abermalige Zusamenkunfft aller Glider des Adels auf den 19. Febr. des künfftigen Jahres zu Rotenburg am Neckar nöthig erachtet werde. Wofern sie nun nicht erschienen und sich ausdrücklich wegen eines Beytritts erklärten, so würden sie an ihrem frey-Ritterlichen Adel-Stand zum höchsten vernachtheilt und in eine ungewöhnliche Dienstbarkeit versetzet werden.

§. 84.

Dises Schreckenbild war also eine Geburt des Schwäbischen Bundes, durch welchen der Landsässige Adel seinen angebohrnen Landesherrn entzogen worden und der unmittelbare Adel um sich zu verstärken den mittelbaren an sich gezogen und sich mit demselben vermenget hat. Bey dem Schwäbischen Bund hatte die Ritterschafft auch ihre Siz und Stimmen, wie die Fürsten und wurden zur Nacheyl gezogen. Dises hörte nun bey getrenntem Schwäbischen Bund von sich selbsten auf ohne, daß ihren übrigen Freyheiten, welche sie vor Errichtung des bemeldten Bundes gehabt, das geringste entzogen worden wär. Gleichwol war ihnen der §. 46. des leztgehaltenen Reichstags-Abschieds sehr anstössig, weil daselbst verordnet worden, daß auch diejenige gefreyte Personen, welche von den Craysen und allem dem, was denselben vermög der Execution-Ordnung obligt, ausgenommen zu seyn vermeynen, dannoch der gedachten Executions-Ordnung und was in dem Reichs-Abschied wegen der Nacheyl verordnet ist, oder in Craysen beschlossen werden dörffte, nicht weniger, als andere Crayß-Stände unterworffen seyn sollten. Besonders aber war der Ritterschafft empfindlich, daß, als deren Abgeordnete den Inhalt dises Articuls vernahmen und eine Gleichheit in der Nacheyl verlangten, vermöge deren sie die Befügnus haben wollten in der Reichsfürsten und Stände Landen

und

1560. und Gebiethen ebenmässig einzufallen oder eine Versicherung begehrten, daß die von den Crayß-Ständen in ihre Dörfer vornehmende Straiffe ihnen unnachteilig seyn sollten, man sie auf dem Reichstag keiner Antwort würdigte, sondern ihr Begehren mit Stillschweigen abschluge. Dises war die Gefahr, welche nach ihrem Vorgeben der ganzen Ritterschafft den Untergang drohete. Und dises veranlaßte die Hauptleute dises Viertels, Georgen von Ehingen zu Kilchberg, Christophen von Landenberg, Georgen von Ow zu Hirrlingen und Rochius Mertzen von Staffelfeld zu Schramberg nach Rotenburg den vorgedachten Convent auszuschreiben und den 7. Aug. zu Munderkingen eine Verbindung des Adels zu bewürken, welche bisher den Reichs-Fürsten so viele Geschäffte und Verdruss zugezogen hat. Herzog Christoph sahe dises ein und schlug den 1. Febr. dem Pfalzgraven Churfürsten eine gleichmässige Zusamenkunfft der Schwäbischen und anderer disem Crayß nahe gelenen Fürsten vor, wo er meynte, daß ein Schreiben an den Kayser verabredet werden sollte, weil die meiste des Landsässigen Adels die weitschichtige Absichten der Ritterschafft nicht genehmigen, sondern eher vereitelt sehen wollten. Der Churfürst sahe aber dise Bewegungen zu seiner Nachkommen grossem Schaden mit verächtlichen Augen an, und vermuthete, daß, weil der Kayser im Jahr 1548. den Adel an sich zu ziehen versucht und einige Glieder desselben solches zu bewerkstelligen auf sich genommen hatten, solches Vorhaben wegen der vielen Köpfe und darüber entstandenen Uneinigkeit zernichtet worden, es auch dißmal gleichen Ausgang gewinnen würde, obschon etliche unruhige Köpfe den damals gemachten Entwurff wieder hervorsuchten. Dann, setzte er hinzu, obschon die Kay. Maj. die Fürsten nicht darüber vernehmen, sondern der Ritterschafft schlechthin Gehör geben wollte, so werden doch die Fürsten sich bey ihrer hergebrachten Gerechtigkeit, Besitz und altem Herkommen zu schützen wissen. Wofern aber von dem Churfürsten oder Herzog etwas an den Kayser gelangte, würde er sich sogleich zur Unterhandlung darbiethen, welches nicht zu rathen sey. Der Herzog mußte sich also dermalen beruhigen.

§. 85.

Nun war man mit dem Bau des neuen Schlosses zu Suttgard so weit gekommen, daß man die Hof-Capelle einweyhen konnte. Sie bekam den 2. Jan. eine eigene Kirchen-Ordnung, wie es an dem Herzoglichen Hof mit singen, predigen und Sacramentreichen gehalten und der Anfang damit gemacht werden soll. Den 11. Jan. reyßte er zu Churfürst Friderich Pfalzgrav nach Hillspach um sich mit demselben sowohl wegen politischer, als Religions-Angelegenheiten vertraulich zu besprechen. Von hier reyßte er den 20. dises Monats nach Nördlingen, wo sich auch Herzog Wolfgang von Zweybrücken einfand, mit welchem er sich unterredete, wie

Chur-

Churfürst August und Herzog Johann Fridrich zu Sachsen durch ein Schreiben zu 1560 einer Zusamenkunfft aller A. C. verwandten Stände zu bewegen wären, auf welcher dises Glaubens-Bekantnus bestetigt und von ihnen allen mit der Verbindlichkeit unterschrieben werden sollte solches zu behaupten, Leib, Blut und Gut dabey aufzusetzen, keine widrige Lehren zugestatten, den Religionsfriden zu handhaben, alle Schmähschrifften zu verbieten und die irrige auf bessere Weege zu leiten. Als er wieder nach Hauß kam, beklagte sich König Maximilian von Böhmen gegen ihm durch ein Schreiben vom 13. Martij, daß, ob ihm schon ohne einige Widerred Joh. Sebastian Pfauser als ein Hofprediger zugelassen worden, dennoch der Kayser disen Mann ihm nicht mehr gestatten wolle. Weil nun derselbe keine Sicherheit mehr bey ihm hatte, so ersuchte er den Herzog disen verfolgten in seinem Fürstenthum aufzunehmen und mit einer Bedienstung zu begnadigen. Der Herzog hatte zwar eine Ungnad von dem Kayser zu besorgen. Nichts destoweniger nahm er es auf sich denselben in seinen Schutz und Dienst zu nehmen. Mittlerweil halff er nebst Landgrav Philippsen von Hessen die Unterhandlung zwischen Churfürst Friderichen Pfalzgraven und Marggr. Philiberten zu Baden wegen dem hintern Theil der Gravschafft Sponheim als Mittler zu Ende zu bringen (b), und betrieb auch bey Churfürst Fridrichen die obgedachte Zusamenkunfft. Diser antwortete ihm, daß Herzog Johann Friderich nächstens zu ihm nach Speyr kommen würde, da er dafür hielt, daß Herzog Christoph sich auch dahin begeben und unterreden sollte, was hierinn das ratsamste wär. Er bezeugte aber keinen Lust darzu, weil des Herzogs von Sachsen Theologen über der Würtembergischen Theologen Bedencken wegen der oben berührten Sächsischen Recusations-Schrifft des Frankfurtischen Abschieds eine ärgerliche Schrifft ausgehen lassen. Dann er besorgte, daß auch hievon geredt und eine Rede die andere geben dörffte, welches ihm nicht angenehm seyn könnte. Pfalzgr. Wolfgang war von dem Churfürsten ebenmässig eingeladen nach Speyr zu kommen. Beede entschuldigten sich aber mit allerhand Verhinderungen und versprachen ihre vertraute Räthe zu schicken Eben damals hatten auch die Dissidenten in Polen durch den Vergerius und der Palatin zu Vilna, Fürst von Radzivil, durch einen Gesandten den Herzog um eine Fürbitte bey dem König angelangt, daß er ihnen die Evangelische Religion offentlich auszuüben gestatten möchte, worüber derselbe mit dem Churfürsten und Herzog Joh. Friderichen sich zu unterreden nöthig erachtete. Weil nun dise dem Herzog ferner anlagen zu ihnen zu kommen und die Reichs-Stadt Heylbronn darzu vorschlugen, so wurde derselbe nicht ungeneigt zu diser Zusamenkunfft, ungeacht Pfalzgraf Wolfgang sich zu Göppingen in dem Bad aufhielte, welchem der Herzog als einem vertrauten Freund, ohne welchen er auch nichts

(b) Schœpflin Histor. Bad. Tom. VII. pag. 116. und 482.

1560 nichts vornahm, Gesellschafft leistete. Nachdem aber diser Gast wieder abgereyßt war, so begab sich der Herzog zu dem Churfürsten und zu Herzog Joh. Fridrichen den 21. Junii nach Hilspach. Hier erfuhr er, daß die beede Churfürsten von Sachsen und Brandenburg nebst dem Landgraven von Hessen auf unablässiges Begehren des Kaysers sich in den Landspergischen Bund begeben und erst kürzlich zu Salza beysamen gewesen. Dises machte ihm vieles Nachdencken. Es war aber dises damalen auch nur ein fliegendes Gerüchte, indem der Churfürst von Sachsen noch im Zweifel stund, ob er mit gutem Gewissen disem Bündnus beytretten könnte, weil so viele geistliche Fürsten darinn stunden, von welchen man in allen Berathschlagungen eine Ueberstimmung zu besorgen hatte. Auf der andern Seite betrachtete er den Vortheil, daß man der päpstlichen Anhänger Vorhaben auskundschafften und ihren blutdürstigen Anschlägen entgegen gehen könnte, besonders wann noch mehrere Evangelische Fürsten in den Bund kämen, daß man der Mehrheit der Catholischen Stände die Waage halten könnte.

§. 86.

Obwohl nun der Herzog sich ausdrucklich ausbedungen hatte, daß keine Religion-Händel bey diser Zusamenkunfft berührt werden sollten, so fragte doch der Churfürst endlich denselben, wie den Wunden der Kirche geholffen werden könnte, indem es unverantwortlich wär, nur für weltliche Dinge zu sorgen und die Religion-Sachen nicht zu berühren. Herzog Christoph war dadurch zuviel angetastet, als daß er seine Gedanken nicht hätte eröffnen sollen. Dann eben dises war seine vornehmste Sorge den Mängeln in der Kirche GOttes abzuhelffen, womit er sich immerzu beschäfftigte und auf Mittel dachte eine Linderung derselben zu verschaffen. Er war demnach mit der Antwort schon bereitet, daß solches nicht besser geschehen könnte, als wann man nicht jedem zuliesse nach seinem Kopf zu schreiben, zu schelten und zu verdammen. Und weil keiner von den Fürsten mehr bey Leben sey, welcher zur Zeit, da die Augspurgische Confession übergeben worden, zugegen gewesen und solche unterschrieben habe, als der Landgrav zu Hessen und der Fürst Wolfgang von Anhalt, so sey nöthig, daß alle Churfürsten, Fürsten, Graven, Herrn und Städte, welche sich zu derselben bekennten, solche, wie sie im Jahr 1530. der Kai. Maj übergeben worden, von neuem einhellig unterschrieben und eine der Sache gemässe Vorrede und Beschluss darzu gemacht würde. Es müßte aber in disem gemeldet werden, daß sie die Apologie und Schmalkaldische Articul, so viel sie die Haupt-Puncten ihres Christlichen Glaubens beträffen, auch also annehmen und sich in ihren Kirchen und Landen denselben gemäß verhalten wollten. Dise neuerdings durch ihre Unterschrifft bestetigte Confession könnte nachmals entweder durch etlich

in

in Ansehen stehende Abgeordnete oder auf einem offentlichen Reichstag dem Kay- 1560 ser übergeben werden. Dises wär aber noch nicht genug, sondern nöthig, daß nach der Unterschrifft samtliche demselben Bekantnus zugethane Stände einander bey fürstlichen Trauen und Glauben und die andern nach eines jeden Gebühr zum höchsten versprechen, geloben und schwören sollten bey demselben durch GOttes Gnad standhafft zu bleiben, und keine Rotten, noch Secten in ihren Landen zu dulden, auch den Theologen nicht zu gestatten nach ihrem Gefallen aufeinander zu schänden und zu schmähen. Diser Rath begeisterte den Churfürsten und den Herzog von Sachsen dermassen, daß sie sogleich mit Mund und Hand solche Augspurgische Confession zu unterschreiben zusagten. Besonders liessen sie sich gefallen, daß man den Theologen, welche immer zu neuen Händeln geneigt wären, ein Stillschweigen auferlegte, und daß samtliche Chur-Fürsten und Stände in Person zusamen zu kommen beschrieben würden. Sie bathen den Herzog solche Bemühung auf sich zu nehmen. Und weil der Churfürst von Sachsen, welcher von disem Vorschlag schon einige Nachricht hatte, besorgte, daß ein Synodus oder Convent der Theologen daraus werden dörffte, da nur neue Zänkereyen auf die Bahn kämen, so verlangte Herzog Johann Fridrich, daß zu diser Fürsten Versamlung kein Theologe zugelassen werden möchte, jedoch einem jeden seinen Hofprediger mit sich zu nehmen frey stehen soll, weil man nur eine schon verfaßte Confession von neuem zu unterschreiben habe, wo dise Leute unnötig wären. Auf dises hin sagte er zu Herzog Christoph: Bruder geben mir Euer Hand. Nach deren Reichung fuhr er fort: Ich sag Euern Liebden bey meinen Ehren zu. Wa also die augspurgische Confeßion *de novo* unterschrieben vnd die Versprüch *hinc inde* von Chur- und Fürsten ergehen würden, daß ich mich will gegen dem Churfürsten zu Sachsen dermassen halten und erzeigen, daß S. L. einen treuen Vetter vnd Freund an mir haben sollt vnd plage mich Gott, wo ich einige Rachgierigkeit oder Eigennutz unter disem Handel suche. Es ist Zeit, daß man sich zu Hauf thue. Herzog Christoph versprach hierauf sein möglichstes zu thun, hielte aber dafür, daß man auch den Landgraven von Hessen darzu bewegen möchte, wie er dann Herzog Johann Fridrichen und Pfalzgr. Wolfgangen als dessen Tochtermänner ersuchte solches an ihn gelangen zu lassen, und von ihm zu vernehmen, wie Dennemark, Schweden, Engelland, Polen und andere zu solcher Unterschrifft gebracht werden könnten. Dann, wann der Papst mit seinem Concilio käme und so viele Christliche Könige, Chur-Fürsten und Stände eine so einhellige Confession seiner vermeynten Kirchenversamlung übergäben, so würde ihm und seinen heiligen Vätern solches ein abscheulich Ding seyn und dörfften viele gefärliche Anschläge zu scheitern gehen.

1560 §. 87.

Nun brachten zwar beede Fürsten solches an den Landgraven. Weil aber die Zwinglische Lehrsäze ihn schon zuviel eingenommen hatten, so fand er grosse Schwürigkeit sich darzu zu entschliessen, bewilligte aber doch endlich diser Handlung beyzuwohnen. Dises hingegen veranlaßte Herzog Christophen und den Pfalzgraven Churfürsten die Zusamenkunfft und Unterschrifft nur destomehr zu beschleinigen, ehe solche Irrthümer sich des Landgrävlichen Gemüths mehrers bemächtigten. Eben dazumal wurde zu Heydelberg zwischen den Sächsischen und Heydelbergischen Theologen über die Lehre von dem heiligen Nachtmal ein Religions-Gespräch gehalten, wo der Sächssische Theologe Maximilian Mörlin den zu Heydelberg befindlichen Französischen Theologen, Peter Boquin, dergestalt eingetrieben hatte, daß er nichts mehr antworten könnte. Man vermuthete, daß die Sächsische Theologen sich dises Sieges erheben und die deßhalb verhandelte Schrifften im Druck ausgehen lassen würden, hingegen die Heydelbergische Hohe Schule ihren alten Ruhm beyzubehalten sich mit Heinrich Bullingern, Calvin und andern vereinigen, schmähsüchtige Bücher gegeneinander schreiben und grössere Zerrüttung anrichten dörfften. Solches führte Pfalzgr. Wolfgang dem Landgraven zu Gemüth. Herzog Christoph aber hielte mit dem Vorgang dises Gesprächs gegen ihm zuruck aus Beysorge, daß er ihn mehr beleydigen, als zu seinen Absichten einleiten würde, und stellte ihm nur vor, wie nöthig es in der Evangelischen Kirche sey alle Uneinigkeiten in derselben abzuwenden und hingegen sich zur Eintracht in der Lehr zu verbinden. Dises hatte in des Landgraven Gemüth die beste Würkung, indem er sich den 25. Aug. durch ein Schreiben nicht allein erboth der Fürstlichen Zusamenkunfft beyzuwohnen, sondern auch nichts ermanglen zu lassen, damit die Unterschrifft von ihm geschähe. Dann er habe dises Bekandtnus im Jahr 1530. unterschrieben und vor dem Kayser und dem ganzen Reich sich darzu bekannt, wobey er auch zu bleiben gedenke. Indessen lag der Kayser noch immer dem Churfürsten zu Sachsen an sich in den Landspergischen Bund zu begeben. Diser erhohlte sich Raths bey dem Landgraven und solcher bey Herzog Christophen, welchem er eine Copey des Bündnusses zugleich überschickte. D. Brenz mußte auch hierinn seinen Rath mittheilen, wie solches Ansinnen theologisch zu beurtheilen wäre. Er sahe aber solches für sehr gefärlich an. Demnach antwortete der Herzog dem Landgraven, daß er dem Churfürsten oder einigen A. C. verwandten nicht rathen könnte in disen Bund zu tretten, weil man durch den Land- und Religions-Friden schon gnugsam der Ruhe im Reich versichert wär und andere besondere Bündnusse unnötig, ja vielmehr disem Reichsfriden nachtheilig schienen. Dann die Catholische suchten nur unter dem Beystand der Evangelischen ihre eigene Religion in Sicherheit zu sezen. Und wann Strittigkei-

tigkeiten entstünden, welche nach dem Land- oder Religions-Friden beurtheilt werden 1560
mußten, so würden sich jene den Verstand derselben nach ihrem Vortheil und zum
Schaden der A. C. verwandten zu drehen anmassen. Dise hätten solche Auslegungen annehmen müssen, wordurch es in der Catholischen Willkühr gestanden wär diesen wehe zu thun und sie endlich gar zu unterdrücken. So sey auch ferner in der Bundsnotul ein Articul, daß ein Bunds-Verwandter dem andern zur Zeit eines Kriegs seine Schlösser und Städte einraumen müßte. Durch dises aber könnten sich des Papsts Anhänger vermittelst ihrer Ränke gar leicht der Evangelischen Lande bemächtigen oder unter allerhand Vorwand ihre Religion wieder einführen. Man wüßte, wie Herzog Johann Fridrichs zu Sachsen Theologen den andern A. C. verwandten den Vorwurf machten, da sie gezwungen das Interim annehmen mußten, als ob sie mit dem Antichrist buhleten. Durch einen solchen Beytritt zu einem Bündnus mit Catholischen Ständen würde man aber ihnen die Worte selbst in den Mund legen, daß sie ein Verständnus mit dem Papst, als dem abgesagtesten Feind ihrer Religion, hätten. Herzog Christoph sey auch von dem Kayser angegangen worden sich in dises Bündnus einzulassen, er könnte aber seinem Gewissen nach sich nicht überwinden dem Kayserlichen Willen eine Genüge zu thun (c). Er wendete andere Gründe gegen dem Kayser an, wie leicht zu urtheilen, und bath auch den Landgraven dem Churfürsten solche seine Gedanken, als ob sie von ihm herrührten, nicht zu entdecken. Dann der Churfürst habe unter seinen Dienern solche Leute, welche gut Kayserlich gesinnt wären und den ihm gegebenen Rath dem Kayserlichen Hof entdecken dörfften, wordurch dem Herzog eine gewisse Ungnad zugezogen würde (d).

 Der

(c) vid. Beyl. num. 55.

(d) Brentius schrieb wenigstens an den Würtemb. Canzler Fessler: Mitto tuæ humanitati, quæ mihi videntur ad principem D. Landgravium scribenda, una cum scriptis, quæ tua humanitas mihi perlegenda tradidit. Ego magis Theologica, quam Politica scripti. Vestri ergo arbitrii est ea vel mutare vel prorsus abjicere. Interea tamen censeo cavendum, ne exemplum talis scripti perueniat ad Electorem Saxonem. Non enim est tuæ humanitati ignotum, quod Elector Saxo habeat inter suos Consiliarios, qui sint non tantum Electori, sed etiam Cæsari addicti. Hi possent fortassis exemplum talis scripti ad Cæsarem aut ejus Consiliarios mittere. Itaque quod alii Principes peccare videntur, soli nostro Principi imputaretur & omnis faba, quod proverbio dici solet, in solum nostrum Principem cuderetur, quasi ipse esset sua cohortatione auctor, ne quisquam evangelicorum principum adjungeret se foederi Landspergensi. Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie. P. II. lib. 16. c. 15. §. 10. rechnet für einen Fehler der damaligen Zeiten, daß sich die Theologen in Weltliche Aemter eingelassen und benennt nahmentlich den Brentius. Es scheint aber, diser Mann habe zum voraus solchen Vorwurf gesehen, weil er schreibt, daß er dise Sache auf der Theologischen Seite betrachtet und das Politische den Weltlichen Räthen überlassen habe. Wie ihm dann groß Unrecht geschahe, weil er nur in Kirchen-Sachen sich von seinem Herrn

1560 Der Herzog hatte auch gutte Ursach wohl aufzusehen, weil man nachgehends entdeckte, daß des Kaysers eigentliche Absicht war mit dem Landsperg'schen Bündnus die Spanische oder Oesterreichische Niderlande ohne des Hauses Oesterreich Kosten zu garantieren. Man hatte sowohl im vorgehenden, als auch disem Jahrhundert Beyspiele bemerket, wie die Kayser dergleichen Bündnusse zu gebrauchen gewußt haben. Er lud deßwegen die mächtigste Stände und besonders die Rheinische darzu ein, welche aber die gröste Last dem Landgraven zu Hessen aufzuwürden gedachten und deßwegen ohne seinen Beytritt sich nicht in dises Bündnus einlassen wollten. Der Landgrav merkte aber die Gefahr geschwächt oder gar aufgezehret zu werden und schlug also nebst Herzog Christophen dem Kayser sein begehren ab, und drangen nun desto mehr auf die Vereinigung in der Religion.

§. 88.

Dann Herzog Johann Friderich ließ an Churfürsten von Sachsen das Bedenken Herzog Christophs wegen Unterschreibung der Augspurgischen Confession gelangen, welcher sich solches gefallen liess, doch, daß nur solche, wie sie vor 30. Jahren dem Kayser von seinem Großvater und andern durch den alten D. Brucken übergeben und hernach zu Wittenberg gedruckt worden, unterschrieben würde, indem er sich keiner andern zu erinnern wüßte. Was aber die persönliche Zusamenkunfft betraff, so versprach er zwar ebenmässig nach Naumburg zu kommen in der Hoffnung, daß keine Weitläufftigkeit mit disputieren, condemnieren oder Beschuldigung der Kirchendiener, als ob sie von der reinen Lehre des Evangelij abgegangen wären, fürgenommen würden, hielte aber dafür, daß anfänglich nur Chur-Pfalz, Chur-Sachsen, Herzog Johann Friedrich, Pfalzgrav Wolfgang, Herzog Christoph und der Landgrav zusamen kommen und, wann sie in der Sach einig wären, erst auf Mittel gedenken sollten, wie auch die andere Churfürsten und Stände füglich möchten zusamen gebracht werden (e). Herzog Christoph und Chur-Pfalz besorgten aber, daß erst durch solche besondere Zusamenkunfft ein Mißtrauen und Uneinigkeit entstehen dörffte, wie man solches bey dem Frankfurtischen Abschied erfahren hätte. Nun liess sich zwar der Churfürst solches gefallen. Er fand aber noch eine Schwürigkeit, daß, wann alle A. C. Confessionsverwandte Stände erfordert werden wollten, auch die Sächsische Reichs- und die Hansee-Städte darzu beruffen werden müßten. Nun gab er durch ein

Herrn gebrauchen lassen, welchem er darinn schuldig war sein Bedenken zu stellen und bey damaligen Zeiten ein solcher Rath unentbehrlich war ohne sich in Weltliche Sachen einzudringen, wie sonst andere Theologen zu thun gewohnt waren.

(e) vid. Beyl. num. 56.

ein Schreiben vom 20. Oct. dem Landgraven zu Hessen zu bedenken, daß diser Städte 1560
und die Jenaische Theologen an allem Zwispalt in der Evangelischen Kirche die Schuld trügen, welchen sie durch ihre Schmäh-Schrifften ausgebreitet hätten. Wollte man sie von diser Zusamenkunfft ausschliessen, so sey es gefärlich. Berufte man sie aber, so würde allem erachten nach wenige Vergleichung, sondern nur ein Gezänk daraus erfolgen. Wie er dann sowohl wegen dises Puncten, als auch wegen des von dem Kayser neuerdings vorgeschlagenen allgemeinen Concilij durch den Landgraven von dem Churfürsten Pfalzgraven und Herzog Christophen von Würtenberg eine Antwort erwartete. Dann er war der Meynung, daß, wann schon der Kayser samt andern Potentaten ein Concilium zu befördern geneigt wäre und auch der Papst sich so weit erniedrigte ein allgemein Concilium nach den billigen Forderungen der A. C. verwandten anzustellen, so würde doch solches nicht wohl anderst, als auf einem offentlichen Reichstag an die Stände gebracht werden können, welchen man wohl erwarten und nach dem Inhalt des Vortrags eine Berathschlagung halten könnte. Nichts destoweniger hielte er für ersprießlich, wann sie sich Vorbereitungsweise miteinander einer einhelligen Meynung verglichen, ob? und wie ein solch Concilium zu beschicken wär? Weil nun des Churfürsten Erinnerung wichtig war, so ertheilte der Herzog die Antwort den 26. Octobris, daß er in allweg nicht für rathsam hielt alle A. C. verwandte Stände dermalen zu beschreiben, indem nicht allein der Churfürst von Sachsen wegen angeführter Bedenklichkeiten einen allgemeinen Convent verwaigern, derselbe sich zu lang verweilen und der Kayser einen Verdacht darüber fassen dörffte. Er glaubte deßwegen, daß es genug wär, wann nur die samtliche Chur- und Fürsten dermalen zusamen kämen, worzu er den Termin auf den 20. Januarij des nächstkünfftigen Jahres dem Churfürsten zu belieben stellte, aber zugleich dessen Bedenken sich erbath, ob ihr Vorhaben nicht auch der Königlichen Würde zu Böhmen, Maximilian, und dem Herzog von Preussen zu wissen gethan werden sollte, indem sich gleichwohl der erstere gegen ihnen erklärt hätte bey der wahren Evangelischen Religion unverhindert zu bleiben.

§. 89.

Nun war noch die Frage übrig, wer die Ausschreiben verfertigen und ob man nicht aus Fürsichtigkeit eine nochmalige Erklärung von dem wankelmüthigen Herzog Johann Friderich verlangen solle, ob er dabey zu bleiben gedächte, daß er auf dem Convent erscheinen und seiner ehmaligen Zusage gemäß die eingerissene Uneinigkeit der Theologen und Verdammung einiger abgewichenen gar nicht auf die Bahn bringen wollte. Das erstere wollte Herzog Christoph den beeden Churfürsten zur Pfalz, und Sachsen überlassen. Dise hatten aber so viel Achtung für ihn, daß er an den Aus-

schrei-

1560 schreiben auch Antheil nehmen mußte, welches er gleichwohl Pfalzgrav Wolfgangen überließ. Diser hielte nun dafür, daß die Ausschreiben verfertigt und die erbethene Chur- und Fürsten erinnert würden die Zusamenkunfft in geheim zu behalten. Wegen des andern übernahm Pfalzgrav Wolfgang auch ein Schreiben an den Herzog von Sachsen ergehen zu lassen. Wegen des Königs von Böhmen aber trug gedachter Pfalzgrav die Fürsorge, daß es demselben nachtheilig werden könnte sich selbsten in Person nach Naumburg zu begeben oder jemand in seinem Namen zu schicken. Dann er hatte kurz zuvor einen von Warnsdorff an den Churfürst Friederich von der Pfalz und an den Herzog Christoph geschickt und sich sehr beklagt, daß er in die Meß zu gehen gedrungen werden wolle. Der Pfalzgrav schrieb aber an Herzog Christoph: „Wir hetten hingegen auf E. L. Verbesserung dafür, es sollte ein Weeg seyn, daß, „so bald man der Zeit gewiß wär, Ihrer Königlichen Würden solche Zusamenkunfft „und die Ursachen derselben vertraulich entdeckt würden mit Vermeldung, daß man „Ihr Königliche Würde ganz gern dabey hätte, aber deren aus beweglichen Ursachen „verschone. Und nachdem E. L. diß Orts in besonderer Kundschafft und Verwandt„nus stehen, können Sie solches am füglichsten unvermerkt verrichten. Der Herzog von Preussen konnte aber nicht ausgeschlossen werden, welches den Churfürsten zu Sachsen und Brandeburg übertragen wurde. Nun schiene alles richtig zu seyn, daß man nur die Ausschreiben verfertigen dörffte. Churfürst Friedrich aber verlangte, daß neben den Chur- und Fürsten auch andere Stände beschrieben werden müßten. Und der Landgrav von Hessen rieth, daß man ungeacht der bißherigen Abrede einige gelehrte Theologen mitbringen sollte, nicht zwar um des disputierens oder verdammens willen, sondern allein zu berathschlagen, ob? und wie das künfftige Concilium zu besuchen sey? Herzog Christoph war über dise neue Einstreuungen sehr betretten, weil er besorgte, daß der Satan neuen Saamen der Uneinigkeit einsäen und das so nuzliche Vorhaben unterbrechen dörffte. Weil dise Einwendung an Pfalzgrav Wolfgangen gelangte, so antwortete der Herzog demselben den 27. November, daß sowohl Chur-Pfalz, als auch Hessen bisher mit dem Chur-Fürsten von Sachsen und ihm einverstanden gewesen die Stände von Graven und Städten nicht zu beschreiben, sondern erst bey der Zusamenkunfft sich zu vergleichen, wie ihr Vorhaben und Verhandlung an diese zu bringen und die Unterschrifft von ihnen zu erhalten sey. Man habe auch niemals einem Chur- oder Fürsten die Erlaubnus benehmen wollen einen Theologen als seinen Hof-Prediger mit sich zu bringen. Mehrere aber seyen deßwegen unnöthig, weil man allbereits wisse, was zu Naumburg verhandlet werden solle. Dann es werde ohne Zweifel ein jeder Fürst die Sache vor seinem Verreuten mit seinen Räthen und Gottesgelehrten reiflich erwägen, was auf ein oder anderm Weeg fürnemlich des Concilij halb zu reden seyn werde. Solchemnach erinnerte Pfalzgrav Wolfgang den Churfürsten zu Sachsen die Ausschreiben einsten fürgehen und sich durch niemand abwendig machen zu lassen, indem man zu Herzog Jo-

hann Fridrichen die Hoffnung fasse, daß er keine Verhinderung einstreuen werde. Wo- 1560
fern aber jemand solches unternähme, so sey doch rathsam, daß die übrige Churfür-
sten mit der Unterschrifft und Erklärung ihres Glaubens halber fürgiengen. An
Herzog Johann Friederichen hingegen schrieb er den 6. Decemb. daß die beede Chur-
fürsten Pfalz und Sachsen, der Herzog von Würtenberg, der Landgrav und er Pfalz-
grav wegen der Zeit, Mahlstatt und Verhandlung einverstanden seyen, hingegen er
Herzog sich bißher noch nicht deutlich genug erkläret hätte. Er bathe derhalben ihn
zu verständigen, ob der Pfalzgrav seine des Herzogen Meynung recht eingenommen
hätte, daß nemlich die Augspurgische Confession, welche im Jahr 1530. dem Kay-
ser übergeben worden, von neuem unterschrieben, wegen des bevorstehenden Concilii
die Abrede genommen und sonst nichts anders gehandelt, wie auch die Confessionsver-
wandte Fürsten auf keine andere Puncten beschrieben werden sollten. Der Herzog be-
ruhigte aber den Pfalzgraven dergestalt, daß Herzog Christoph zu Naumburg ein
Quartier miethen liess, und Melchiorn von Schauenburg an Marggrav Carln von Ba-
den schickte solchen zu bevorstehendem Convent einzuladen.

§. 90.

Pfalzgrav Friederich machte nun neue Schwürigkeiten, welche beynahe diesen
ganzen Plan zernichtet hätten. Dann er schrieb den 20. Dec. an Herzog Christoph,
daß er sich ein Gewissen mache das Teutsche Exemplar der Augspurgischen Confession
zu unterschreiben, hingegen bey dem Lateinischen kein Bedenken habe. Er trage da-
her keinen Zweifel, daß niemand bey diser Sache in seinem Gewissen beschwehrt oder
ihm wenigstens nicht zugemuthet werden sollte, das Teutsche Exemplar zu unterzeich-
nen. Gegen dem Churfürsten von Sachsen hingegen erklärte er sich noch deutlicher,
daß zwar an der verglichenen Zusamenkunfft kein Mangel sey. Er sezte aber hinzu:
„ Wir haben dagegen uns ferner erinnert und erwogen, daß solchem Handel noch nit
„ ganz gnugsame Vorbereitung geschehen, als in dem, so in fürgeloffenen Schriff-
„ ten etlichmal berührt, aber bißher unverglichen geblieben sey, nemlich welches Exem-
„ plar, der Augspurgischen Confession eigentlich gemeynt und verstanden worden,
„ welches durch uns die Confessionsverwandte Chur- und Fürsten zu Naumburg von
„ neuem unterschrieben werden soll, dieweil derselbigen etliche im Druck Lateinischer
„ und Teutscher Sprach vorhanden, die nicht allenthalben zugleich concordieren, auch
„ in unterschiedlichen Jahren ausgegangen sind. Dann ob vielleicht gemeynt werden
„ möchte, daß von dem ersten Exemplar, so anno 1530. weyland Kayser Carln V.
„ von damaligen Confessionsverwandten Chur- und Fürsten samt etlichen Ständen
„ und Städten in Teutscher Sprach zu Augspurg überreicht worden, ein gleichmäs-
„ siges jezt subscribiert werden sollte, trügen wir darum zeitig Bedenkens, ob es

 von

1560 „ von E. L. auch den andern Confessionsverwandten Chur- und Fürsten und uns mit
„ gutem Gewissen durchaus geschehen könnte, nach dem uns derselben Confession biß-
„ her die Teutsche Exemplarien im Truck und sonsten fürkommen sind, die im zehenden Ar-
„ ticul vom Nachtmal des Herrn lehren, **daß wahrer Leib und Blut**
„ **Christi wahrhafftiglich unter Gestalt Brods und Weins im Abend-**
„ **mal gegenwärtig sey und da ausgetheilt und genommen werden.**
„ **Derhalben würde auch die Gegenlehre verworffen ꝛc. welche Wör-**
„ **ter unter Gestalt des Brods und Weins** zuviel Papistisch gesetzet und da-
„ durch den Papisten zur Approbierung der transsubstantiation eingeraumt, das uns
„ Gewissenshalb unverantwurtlich seyn würde. Doch dieweil neben dem Teutschen
„ auch ein Lateinisch Exemplar der Confession dazumal zu Augspurg der Kay. Maj.
„ überreicht worden dises Inhalts: De Cœna Domini docent, quod Corpus &
„ Sanguis Christi vere adsint & distribuantur vescentibus in cœna Domini & im-
„ probant secus docentes &c. Tragen wir kein Bedenkens, sondern sind urbietig,
„ dasselbig Lateinisch Exemplar oder gerechte Abschrifft davon, dieweils anfänglich
„ anno 1530. sowohl, als das teutsche der Kay. Mt behändigt worden, neben E. L.
„ und andern A. C. verwandten Fürsten schieristen zu Naumburg zu unterschreiben,
„ als wir verhoffen vor- und nachgemeldter Ursachen wegen E. L. auch der andern Confes-
„ sionsverwandten Chur- und Fürsten Gemüthe und Bedenken gleichmässig stehen soll.
„ Dann aus der Apologie, welche von denselben Chur- und Fürsten und Ständen der Kay.
„ Maj. bald nach überreichter Confession zu Schutzred und Erklärung derselben unterthänig
„ präsentiert worden, ist verständlich zu vermercken, wie Ihnen in mehrteils Puncten Ire
„ Confession mißdeutet werden wollen, wie auch Ire Liebden und sie es verstanden und
„ selbs erkläret haben, allda vom Nachtmal des Herrn durch sie in mancherley Pun-
„ cten und Orten deutliche explication beschehen ist, an welcher Wir uns bißher und
„ noch benüegen lassen, wo demselben Verstand gemäß die Confession nachgerichtet
„ und gemeynet, das darinn nichts anders geredt und verstanden werde, dann wie
„ oben aus Lateinischem Exemplar angezogen ꝛc. Dann Wir wissen uns zu erinnern
„ bißher empfangenen Berichts, daß das Lateinische Confessions-Exemplar nachge-
„ hends durch die erste Confessions-Chur und Fürsten und Stände zum theil lobseli-
„ ger Gedächtnus sonder Zweifel aus Christenlichen hochbewegenden Ursachen an etli-
„ chen Orten selbst wolbedächtlich emendiert worden. Wie auch folgends dasselbe
„ emendierte Exemplar Lateinischen Trucks von Ihrn Liebden und Ihrenwegen im
„ Jahr 1541. auf dem Colloquio zu Worms der Kay. Maj. verordneten Präsiden-
„ ten und etlicher Reichs-Stände deputierten für ihre wahre christliche Confession
„ von neuem überreicht und seither auf andern colloquiis und sonsten in Handlungen
„ für und für dabey beharret worden, in welchem von dem Abendmal also verfaßt
„ stehet: De Cœna Domini docent, quod cum pane & vino vere exhibeantur cor-
„ pus & sanguis Christi vescentibus in Cœna Domini. Auf solche Maaß sind fol-

gends

„ gends etlicher Chur= und Fürsten besondere confessiones dises Punctens halb 1560
„ auf das vermeynte Concilium zu Trient zu überschicken auch verfasset wor=
„ den. Und da künfftig nochmalen sich zutragen würde, daß auf einem Concilio
„ von unser aller samenthafft wegen unsere Confession überreicht werden sollt, würd
„ dasselb nit in Teutscher Sprache zu beschehen sich gebüren, darzu dann abermals
„ dienstlich seyn mag, daß jezt das Lateinische und nicht das Teutsche Exemplar un=
„ terschrieben würde. So ist uns unentsuncken, was leztlich zu Frankfurt zum zwey=
„ tenmal dises und anderer Puncten wegen zu Abschneidung unnöthigen Gezänks der
„ Theologen zwischen etlich Chur= und Fürsten verabschiedet worden. Der Churfürst
„ bath demnach wegen solcher Mängel nothwendige und nuzliche Anordnungen zu
„ thun, wie er dann übrigens, damit an ihm kein Mangel erscheine, die Schreiben
„ an die zu erfordern habende Fürsten ausgehen zu lassen allbereits die Verordnung
„ gethan habe.

§. 91.

Dises Schreiben, woraus ich mit gutem Bedacht des Churfürsten eigene Wor=
te gebraucht, machte aber bey Herzog Christophen vieles Nachdenken und veranlaßte
ihn, sich gegen Pfalzgrav Wolfgang zu beschweren, weil daraus abzunehmen war,
daß der Churfürst nicht viel Lust mehr zu diser Zusamenkunft hatte. Es stund zu
besorgen, daß derselbe der Unterschrifft nicht allein nicht beywohnen, sondern auch
seinen Bruder Pfalzgrav Georgen, Marggrav Carln zu Baaden und Marggrav
Georg Friderichen von Brandenburg abwendig machen oder nicht beschreiben dörfte,
da von den Oberländischen Fürsten niemand, als Pfalzgrav Wolfgang und Herzog
Christoph erschienen wär. Wenigstens bezeugte sich Marggrav Carl hierinn sehr
kaltsinnig gegen dem Würtenbergischen Gesandten. Der Herzog ließ deßwegen nach=
suchen und meldete dem Pfalzgraven, daß in allweg die Confeßion lateinisch dem
Kayser von den damaligen Fürsten und Ständen unterschrieben übergeben worden
und er selbst für gut hielte, daß abermals jezo ein lateinisch Exemplar unterschrieben
würde. Er gab aber zugleich dem Churfürsten zu verstehen, daß in den Worten der
teutschen Uebersezung keine Transsubstantiation verborgen sey, sondern dieselbe nur
zum Begriff des gemeinen Manns also übersezt worden und dennoch kein A. C. ver=
wandter dise päpstliche Lehre glauben werde. Weil nun Herzog Christoph und Pfalz=
grav Wolfgang dise Sache sehr betrieben, so liessen sie an die Evangelische Churfür=
sten Schreiben ergehen, sich an disem Einwurf nicht zu stossen, sondern die Aus=
schreiben abgehen zu lassen, indem man sich bey der Zusamenkunft gar wohl darü=
ber vergleichen könne. Herzog Christoph berichtete auch nunmehr an ihn das gan=
ze Vorhaben, indem sie zu GOtt hofften, daß dasselbe allerhand Weitläuftigkeit,

1560 Zank und Mißverstand nicht allein unter den Theologen, sondern auch den Chur- und Fürsten hinweg nehmen und manche arge Gedanken, Ränke und widrige Anschläg ihres Gegentheils abwenden werde. In solchem Vertrauen reyßte nun der Herzog mit seinem ältesten Prinzen Eberhard den 7. Jan. des folgenden Jahres von Stuttgard weg und kam den 20. solchen Monats glücklich zu Naumburg an, wo er in der Herberge zum Wilden Mann, seine Räthe und Hofgesind aber in dem nächst darangelegenen Hauß das Quartier nahmen. Dann Pfalzgrav Wolfgang hatte dem Herzog wohlbedächtlich angerathen disen Prinzen mit sich zu nehmen und dise Confeßion ebenmäßig unterschreiben zu lassen, das leztere unterblieb aber und der Herzog fand dabey nur den Vortheil disen Prinzen mit dreyzehen A. C. verwandten Chur- und Fürsten in die Bekandtschafft zu bringen. So geheim nun die Fürsten dise Zusamenkunft zu halten vermeynten, so wurde sie dennoch dem Papst und Kayser hinterbracht. Der erstere schickte den Cardinal Comendon und einen Bischoff Zacharias Delfin, einen gebornen Venetianer, und der Kayser Grav Otten von Eberstein, einen Freyherrn von Hassenstein und den Böhmischen Vice-Canzler D. Georg Mela an die Chur- und Fürsten. Weil die Verhandlung auf disem Convent sonst bekannt genug ist, so habe ich nicht nöthig mich in dessen Geschichte näher einzulassen, als daß ich nur noch berühre, wie zwar die Chur- und Fürsten der Päpstlichen Nuncien Anbringen gehört, aber dieselbige nicht gewürdiget haben ihnen die Antwort selbst zu ertheilen. Ihren Räthen gaben sie aber auf ihnen zu eröffnen, daß die Päpste die von der ganzen Christenheit so sehnlich gewünschte Reformation zu hintertreiben und anstatt die Gebrechen der Kirche zu verbessern nur zu herrschen und Mißbräuch hauffenweis der Kirche aufzudringen suchten. Endlich gaben dise Räthe den Nuncien einen Verweiß, daß Papst Pius IV. und sie sich unterfangen den Chur- und Fürsten ein Concilium anzukünden und sie nach Trient gleichsam vorzufordern, indem ihnen wohl bekandt sey, warum ihre Herren von der Römisch-Catholischen Kirche ausgegangen wären und daß dise dem Papst das Recht eine Kirchenversammlung auszuschreiben und Richter dabey zu seyn nicht eingestünden (f). Den Kayserlichen Gesandten aber gaben die Fürsten zu verstehen, warum sie das Tridentinische Concilium nicht als ein rechtmäßiges anerkennen könnten, worüber sie sich gegen der Kay. Mt. in einer besondern Schrifft deutlicher herauslassen würden (g). Nach welcher Verrichtung der Herzog Christoph den 7. Febr. von Naumburg abreysete und den 19. wieder zu Stuttgard anlangte.

§. 92.

(f) vid. Beyl. num. 57.

(g) Thuanus Tom. II. lib. 28. pag. 29. seq.

§. 92. 1560

Neben diser Beschäfftigung hatte aber derselbe in seiner Regierung noch vieles andere zu besorgen. Dann bisher hatte Sebastian Hormold, ehmaliger Vogt zu Bietigheim, die Aufsicht über die Kirchen-Raths-Geschäffte. Sein Alter erlaubte ihm aber nimmer solchen vorzustehen. Der Herzog ernennte demnach Caspar Wilden darzu, doch, daß ihm der alte Hormold Anleitung geben und nicht allein beystehen, sondern auch eine sogenannte Visitationsordnung verfertigen sollte. Vermög diser nun wurde den Prälaten die Rechnungs-Abhör der Closterbeamten abgenommen und solche dem Rechenbank des Kirchen Raths überlassen. Weil sich dessen Geschäffte dadurch vermehrten, so schlug der Hormold vor einen besondern Rechenbank für die Clöster aufzustellen. Der Herzog genehmigte aber disen Rath damals noch nicht, sondern begnügte sich denen bisherigen noch zween neue Rechenbanks-Räthe beyzugeben, deren Wahl er dem Hormolden überließ. Den 23. Octobris reyßte der Herzog nach Heydelberg Pfalzgrav Ludwigs Beylager beyzuwohnen. Als er den 11. Nov. wieder zu Hauß ankam, traf er etliche Schreiben von seinem Abt zu Herrenalb, Philipp Degen, an, worinn er sich sehr über Marggrav Philiberts von Baden Gewaltthätigkeiten und Eingriffe beschwehrte und ihn als des Closters Landes-Fürsten und Schirmherrn um Hülfe und Schutz anflehete. Dann der Marggrav hatte dem Closter fünf Dörfer weggenommen, weil ihm dasselbe einen Beytrag zu Bezalung seiner Schulden als eine Neuerung versagte. Nun war der Herzog als Schirmherr schuldig den Abt und das Closter bey seinem Herkommen zu schützen und forderte deßwegen seine Lehenleute und Provisioner auf, welche mit 370. Pferden den 21. Nov. zu Stuttgard erschienen. Mit diesen und 400. Hackenschützen seiner Landvölker eylte er dem Abten zu und nahm dem Marggraven 23. Dörfer dagegen ab. Dieser kleine Krieg hatte aber bald ein Ende, indem dise Kriegs-Völker den 2. Dec. schon wieder ihrer Dienste entlassen wurden. Mit Marggrav Carln hatte er auch einige Strittigkeiten, weil des Herzogs und Balthaßen von Gültlingen Unterthanen den Enzwald und andere Wälde, nemlich den Stutzberg, Thennenstrittlen, Hart und Winterhalden, als sogenannte Kirchspielsverwandte von den ältesten Zeiten her genossen hatten. Der Marggrav machte aber eine Ansprach an das Eigenthum solcher Kirchspiels-Wälde und vermeynte dise Waldgenossen von ihrem Recht abzutreiben. Er mußte aber die Unrichtigkeit seiner Forderung anerkennen und bestunde endlich nur darauf, daß die Unterthanen ihre Befugsame mit besserer Ordnung gebrauchen sollten. Dises erkannte nun Herzog Christoph und Balthaß von Gültlingen für billich. In dieser Absicht schickte der Herzog seinen Rath D. Johann Krausen und seinen Keller zu Wildberg, Matthäus Hellern, der Marg-

1560 grav aber Licentiat Quirinus Simlern und den Burgermeister von Gerspach Andreas Reinbolten nach Altenstaig, welche den 20. Nov. einen Abschied verfaßten.

§. 93.

Mit dem Beschluss dises Jahres bekam er noch mit Herzog Albrechten von Bayern einige Strittigkeiten. Dann es war den 7. December seiner Frau Mutter, Sabinen, leiblicher Bruder, Herzog Ernst von Bayern und postulierter Erzbischoff zu Salzburg mit Tod abgegangen. Als eine Schwester war sie die nächste Erbin desselben. So bald sie diesen Todesfall vernahm, schickte Herzog Christoph so gleich Ludwigen von Frauenberg und D. Krausen an ihren Vetter Herzog Albrechten und liess sich im Namen seiner Frau Muter, welche sich damals zu Nürtingen auf ihrem Wittumstul befande, erkundigen, ob der verstorbene Erzbischoff ein Testament hinterlassen habe und daß, weil er in einem fremden Königreich, nemlich in der Gravschafft Glaß mit Tod abgegangen, nicht nur nach demselben getrachtet, sondern auch bey Erz-Herzog Ferdinanden oder der Böhmischen Landtafel nachgefragt werden sollte. Wofern nun der Herzog sich nicht auf eine runde Antwort einlassen wollte, so hatten die Gesandte den Auftrag zu erklären, daß die Herzogin Sabina von Würtenberg und der Herzog ihr Sohn, als die nächste Erben dennoch ihr Recht zu verfolgen entschlossen seyen. Sie wurden darinn bestärkt, als den 26. Dec. der Commendant zu Glaß, Hanuß Rostock, sie versicherte, daß nach der Böhmischen Lands-Ordnung dise ligende und fahrende Verlassenschafft ohne alles Mittel und mit Ausschliessung aller andern Erben und Verwandten an die Herzogin, als des Erzbischoffs rechte Schwester angefallen sey. Solche bestehe aber in der Gravschafft Glaß, welche er zu 113000. fl. schäzte, in der Herrschafft Reichenau, der Herrschafft Dobrositof, in dem Bergwerk und Gütern, zum Fürwiß genannt, in 50000. fl. an Silber, Kleinodien ꝛc. ohne andere activ-Posten, welche auch beträglich seyen. Die Gravschafft Glaß war aber nicht vollkommenes Eigenthum, sondern nur ein Pfandschafft. Dann König Ferdinand hatte solche im Jahr 1534. mit Einwilligung der Böhmischen Stände von den Graven Johann und Ulrich von Hardeck erkaufft. Er konnte aber wegen seines bekannten Geldmangels den Kauffschilling nicht zahlen und die Verkäuffer wurden dadurch in eine grosse Verlegenheit gesezt, bis endlich der König anno 1547. sich mit Johann von Pernstein vergliche, welcher ihm 83464. fl. vorstreckte und dafür die Gravschafft mit allen ihren Zugehörden, Freyheiten, Ober- und Gerechtigkeiten, der Münz und Münzhauß als eine Pfandschafft einbekam. Er liehe dem König noch andere 30000. fl. von welchen derselbe noch mehrere der Gravschafft wohlgelegene Güter

Güter erkauffen, die Gebäude und anders in bessern Stand setzen wollte, für 1560
welche ihm alle geistliche Güter in dem Königreich Böhmen und der Marg-
gravschafft Mähren verschrieben wurden. Nach Johanns von Pernstein Absterben
übergaben dessen Söhne Garoßlow, Wratißlau und Wottig von Pernstein dise Pfand-
schafft anno 1549. mit Bewilligung des Königs und der Kron Böhmen an bemeldten
Erzbischoff Ernsten. Weil man nun kein Testament finden konnte, so liesß Herzog Chri-
stoph durch seine Räth bey dem Kayser, welcher sich die Regierung in dem Königreich
Böhmen vorbehalten hatte, um die Einsatzung seiner Frau Muter als der einzigen
Erbin bitten und sich erkundigen, was wegen der Landsassenschafft zu beobachten wär,
und worzu sich seine Frau Mutter verpflichten müßte. Dises zu befördern schickte der-
selbe den 16. Jan. des folgenden Jahres Grav Heinrichen von Castell, Albrecht Ar-
bogasten Freyherrn von Hewen, Ludwig von Frauenberg, Bernhard von Stein,
Jacoben von Hoheneck und D. Jacob Königspachen an den Kayser solche Einsatzung
zu erhalten mit dem Erbieten sich als einen Landstand in die Bömische Land-Tafel
einschreiben zu lassen. Und weil eine wichtige Verschreibung unter Herzog Ernsten
Schrifften wegen der Nachfolge in dem Königreich Portugall vorhanden war, so wur-
de besonders disen Gesandten aufgegeben auf die Briefschafften wohl acht zu haben,
damit besonders dise Verschreibung nicht unterschlagen und ihrem Sohn kein Nachtheil
wegen dises Königreichs zugezogen würde. Sie kam aber nicht zum Vorschein, viel-
mehr wollte man ihro einen Verzüchtbrief entgegen halten, welchen sie mit ihrem eige-
nen Siegel bestätigt hätte. Die Herzogin konnte sich keines solchen Verzüchts auf ei-
nige Erbschafft erinnern, sondern behauptete, daß sie bey ihrer Vermählung kein Pitt-
schafft gehabt und auch nicht gebräuchlich sey, daß verpflegte unverheurathete Fürst-
nen eigne Sigillen haben. Wie auch kein Zeug, noch Urkund aufzustellen seyn werde.
Wofern aber dessen ungeacht ein solcher Brieff vorhanden wär, so könnte solcher nur
von den Bayrischen Landen verstanden werden, dagegen ihre Ansprache auf Güter ge-
hen, welche in fremden Landen ligen. Der Kayser wiese sie aber mit dem nichtigen
Vorwand ab, daß die Güter der Kron Böhmen heimgefallen seyen und er seinem Toch-
termann Herzog Albrechten die Anwartschafft darauf verschrieben habe, welche er nicht
mehr zurucknehmen könne, weil dieser die Bedingungen, unter welcher dise Zusage
geschehen, allbereits vollzogen habe. Das Recht der Herzogin leuchtete ihm so helle
unter die Augen, daß er gleichwohl versprach die Inventierung in der Gesandten Ge-
genwart vornehmen zu lassen und Herzog Albrechten eine Caution aufzuerlegen, wo-
fern sie ihre Forderung vor dem Böhmischen Land- oder Cammer-Recht ausführen
wollte. Der Kayser hatte aber solche Anwartschafft auf dem letztern Reichstag ohne
Beyseyn oder Bewilligung seiner Räthe und Land-Stände wider Königs Uladislaus
Verordnung dem Herzog bewilligt, auf welche die Herzogin sich gründete. Nun wen-
dete der Kayser ein, daß, weil sie der Kron Böhmen nicht als eine Landsässin einver-
leibet

1561 leibet sey, sie sich der Uladislaischen Verordnung nicht berühmen könne. Die Verlassenschafft wurde also Herzog Albrechten zuerkannt, ob er schon eben so wenig ein Böhmischer Landsass war, von welchem Kayser Maximilian die Gravschafft Glatz anno 1567. wieder an sich lösste.

§. 94.

Es machte damals ein gewisser Claudius de Rye aus dem Testament des letzten Graven von Mömpelgard eine Ansprach an einige Herrschafften und Güter, welche Grav Friederich von Würtenberg im Besitz hatte, worunter auch die Herrschafft Hericourt begriffen war. Diesem Claudius gieng bey sich mit List oder Gewalt in den Besitz derselben einzuschwingen, worzu er bald eine Gelegenheit ersahe. Dann es war im Mertzen der Jahrmarkt in der Stadt Mömpelgard, welche sowohl der de Rye, als auch der Commendant zu Hericourt, Sacnet, besuchte. Als der letzte einen Vorrath von Butter für seine Besatzung und Haußhaltung eingekaufft hatte und damit wieder nach Hauß ritte, so passete ihm der de Rye mit einigen bewaffneten Reutern den Weeg ab, nahm ihn gefangen und drohete ihm den Tod, wofern er ihm nicht die Stadt und Schloss Ericourt verriethe. In solcher Gefahr bewilligte der Commendant alles und schickte seinen Bedienten mit den Stüppichen mit Butter voraus. Der de Rye gab ihm aber zween Reuter zu. Als sie unter das Schloss-Thor kamen, wollten zwar die Wächter den Bedienten, aber die beede Fremden nicht einlassen und eröffneten dasselbe nur zur Helffte, daß der Bediente mit seinen Stüppichen an den Thor-Flügeln behangen blieb. Disen Vortheil machten sich die Feinde zu nutz, erschossen die Wächter, und bemächtigten sich also des Eingangs, zumahl indessen der de Rye mit seinen Leuten und dem Commendanten auch herbey eyleten und das Schloss besetzten, weil die Besatzung nur aus einigen sehr wenigen Wächtern bestunde. Ein Hohwächter zeigte solche Verrätherey Grav Fridrichen an, welcher von Herzog Christophen Hülfe begehrte, indem er selbst zu schwach war diese Vestung wieder in seine Hande zu bringen. Dann der de Rye hatte solche sogleich mit einer starken Besatzung und allem Ueberfluss versehen. Der Herzog schickte eine zimliche Anzahl von Völkern unter der Befehlshabung Albrechts Arbogasten von Hewen in die Gravschafft, welche das Schloss Ericourt belagerten und durch die Gewalt des Geschützes den 11. Julij zur Uebergab zwangen, da sich die Besatzung zu Gefangenen ergeben mußte. Der de Rye befand sich selbst in dem Schloß und wurde nach Blamont geführt, nach einiger Zeit aber wieder loßgelassen (h).

§. 95.

(h) Beyl. 58. Gadners und Pregitzers Lebensbeschreibung Herzog Christophs in MSCto.

§. 95. 1561

Im vorigen Jahr hatte Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, dessen Bruder Christoph die Hoffnung zu dem Erzbistum Riga durch den Paßwalischen Frieden erhielt (i), an das Reich gelangen lassen, daß solches dem Fürstenthum Liefland als einem Mitglied desselben wider die Tyranney des Großfürsten von Moscau zu Hülf kommen sollte. Die Gefahr und das unmenschliche Verfahren desselben war so andringend, daß auf dem im Augusto zu Speyr gehaltenen Deputationstag, welchen Herzog Christoph zu Würtenberg in eigner Person besucht hattte, beschlossen wurde eine Gesandschafft an den Großfürsten zu schicken und indessen den Herzog von Liefland mit 100000. fl. zu unterstützen. Weil nun die Gesandschafft die verhoffte Würkung nicht hatte, so wurde dem Herzog solche Hülfe zu verdoppeln zugesagt und der Kayser ließ den 23. Jan. 1561. an alle Reichs-Stände ein bewegliches Schreiben ergehen die bewilligte zwey monatliche Reichs-Hülfe schleunig abzutragen. Herzog Christoph, welcher 4387. fl. 12. kr. daran beyzutragen hatte, liess sogleich den engern Ausschuss seiner Landschafft, nemlich die Aebte Eberhard Bidenbach von Bebenhausen, und Bartholomäus Käsen von Denkendorff, Conrad Streiten von Stuttgard, Melchiorn Kalwern von Tübingen, Jörg Plezgern, Claus Magern, Wilhelm Eberhard Ruoffen, und Johann Müegen zusamen beruffen. Diesen mußten der Landhofmeister Dietrich von Plieningen, der Canzler Feßler, D. Knoder und Gerhard vortragen, daß sie solchen Beytrag als eine Reichshülf übernehmen sollten. Sie wollten sich aber nicht darauf einlassen, weil weder in dem Reichstags-Abschied, noch in dem Speyrischen Deputations-Schluss entschieden war, ob solche Hülfe auf die Unterthanen umgelegt werden sollte. Nachdem ihnen aber ihr Zweifel durch einige Erleuterung benommen war, so bewilligten sie zwar disen Posten zu bezalen, konnten sich aber nicht entschliessen wegen der grossen Theurung und erlittenen Schadens von übermässigem kalten Winter denselben umzulegen, sondern nahmen solchen auf in der Absicht dise Schuld im nächstkünfftigen Jahr von der sogenannten Ablosungs-Hülf heimzuzalen. Der Herzog beschleunigte solche Hülfe um so mehr, als er von seinem Gesandten, dem Peter Paul Vergerius benachrichtigt war, wie unmenschlich ein Bischoff mit den Liefländern gehandelt und solche dem Großfürsten von Moscau verrätherischer Weise übergeben hatte, weil die Evangelische Religion darinn überhand nahm. Bey welchen Umständen das Herzogthum Liefland sich nicht anderst retten konnte, als, daß es sich gegen Bezahlung 60000. fl. dem Schuz des König-Reichs Polen unterwarf, aber,

(i) Boecler de adquis. & amisso Imp. Rom. Germ. in Livoniam jure. pag. 9.

1561 aber dabey die Freyheit der Evangelischen Religion vorbehielt, welche der König nach allem Vermögen zu schirmen über sich nahm (k).

§. 96.

Weil aber auf der Zusamenkunfft zu Naumburg nicht alle Puncten verabschiedet werden konnten, so beliebten die Chur- und Fürsten einen sogenannten Deputations-tag auf den 22. April nach Erfurt anzusetzen. Herzog Christoph schickte Melchiorn von Schauenburg, Ober-Vogt zu Nagold, D. Kilian Vertschin, Balthaß Eyßlingern, D. Jacob Beurlin, D. Dietrich Schnepffen, der Theologie Lehrer und D. Jacob Andreä, Special-Superintendenten zu Göppingen als seine bevollmächtigte dahin. Ihre Verrichtung war sich untereinander zu unterreden, wessen sich 1.) die A. C. verwandte bey dem Tridentinischen Concilio zu verhalten hätten. Dann es fiel ihnen gar beschwerlich, daß des Papsts Anhänger auf dem Religions-Gespräch zu Worms die Heilige Schrifft, auf welcher doch alle Christliche Religionen und besonders die Augspurgische Confession als auf einem Grund beruheten, nicht für einen Richter und Richtschnur erkennen wollten, sondern sie eine materiam litis nannten. Weil nun dem Päpstlichen Gesandten zu Naumburg rund angedeutet wurde, daß dem Papst keineswegs zustehe ein Concilium auszuschreiben, hingegen mit Besuchung des ausgeschriebenen Concilii zu besorgen stund, daß ihr Gegentheil solche aufnehmen dörffte, als ob die A. C. verwandte dessen angemaßte Befugsame mit der That anerkennten, so konnte man sich zu Erfurt destoweniger darzu entschliessen, als sie befördteten, daß man sie und ihre Theologen wieder, wie im Jahr 1552. geschehen, nicht anhören, sondern mit Hohn und Spott abweisen dörffte. Dagegen hielte man für räthlich dem Kayser unter Anführung der bißher geführten Beschwerden wider dieses Concilium eine schrifftliche Entschuldigung zu überreichen. Wofern aber diser begehrte, daß man nicht dem Papst, sondern ihm zu gefallen erscheinen, und daß dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, auch andern vorbehaltenen Rechten nichts be-

(k) Vergerius schrieb unterm Datum: Königsberg den 27. Dec. 1560. Assequutus sum exemplum pactorum inter ipsam Livoniam & serenifs. Poloniæ Regem. Ita illa trepidat, ut dederit Regi oppida, villas, regiones pro sexcentis flor. millibus, ut à sua Majestate defendatur, quæ præter defensionem promisit quoque, quod velit Livoniæ confessionis Augustanæ fidem sua potentia custodire. Unus ex quatuor Episcopis Livoniam prodiit Moscovitæ, qui una cum exercitu profugiens factus erat in ea gente primus in religione. At non multo post in vincula conjectus est tanquam proditor cui minime fidunt. Tota Prussia, totaque Polonia minor in retinenda Augustana confessione constantem se præbet, quod affirmo. Sola ea pars, quæ prope Cracoviam est, Dominum à Lasko sequitur, cum tamen non desint Sectarii quoque.

begeben seyn sollte, so müßte man sich zwar erinnern, daß derselbe auf dem jüngsten 1561
Reichstag die von den A. C. verwandten begehrte billiche Bedingungen nicht bewilligen wollen, weil sie nicht in seiner Macht stünden und er bis in die Grube bey der alten Religion zu bleiben gedächte. Man könnte aber demselben, wann ihnen unter Versicherung eines gnugsamen Glaits, Anhörung ihrer Theologen, und Abhelfung ihrer Beschwerden wider den Papst und dessen ganzes System und Religion fernere Anmuthung wegen Besuchung des Concilij gethan würde, solches demselben nicht wohl versagen. Solchemnach wurde die Entschuldigungs-Schrifft an den Kayser und eine sogenannte Recusations-Schrifft an das Concilium zu Trient auf allen Fall verfaßt, welches durch ansehnliche Abgeordnete demselben in Lateinischer Sprach überreicht und an andere fremde Potentaten überschickt werden sollte. Sie wurden beede von allen Ständen gelobt. Nur war Pfalzgrav Wolfgangen der Titul einer Recusation-Schrifft nicht anständig, weil derselbe dem Kayser und den Vätern der Versammlung anstössig seyn und, so bald sie diesen Titul sehen, nicht gelesen werden dörffte. Chur-Pfalz aber wollte solche nicht durch eine Gesandschafft überreichen lassen, weil man sonst einigermassen des Papsts und seines Concilii Jurisdiction anerkennen würde. So wär auch wegen des Glaits und Sicherheit wenig Hoffnung zu machen. Dann es wurde in der Recusations-Schrifft den Catholischen mit truckenen Worten vorgerückt, daß sie den Augspurgischen Confessionsverwandten keine Treu, noch Glauben hielten, welches sie mit der vielfältigen Erfarung erwiesen, weßwegen zu besorgen stund, daß die Gesandschafft zu keiner Audienz gelangen würde, wie zuvor auch schon geschehen. Der Churfürst meynte demnach besser zu seyn, daß man diese Recusations-Schrifft in Druck ausgehen und den Vätern des Concilii durch einen Botten einhändigen lassen sollte. Nun wurde zwar dieselbe zu Straßburg gedruckt, aber sie konnte nicht übergeben werden, weil die Eröffnung des Concilii auf eine andere Zeit ausgesetzt wurde. Die andere Materie dises Erfurtischen Tages sollte seyn, wie Herzog Johann Friederich von Sachsen auf eine andere Gesinnung geleitet werden möchte, weil er die Vorrede zur Augspurgischen Confession, wie sie zu Naumburg verglichen und von allen angenommen war, nicht unterschreiben wollte. Kein Gesandter wollte sich aber darauf einlassen, sondern sie gaben all zu vernehmen, daß ihre Herrn solchen Handel auf Pfalzgrav Wolfgang und Herzog Christophen überschieben wollten, welche solchen an den Churfürsten August zu Sachsen gelangen lassen, und, weil der Herzog besonders mit dem Auffsaz der Vorrede in dem Puncten von dem H. Abendmal unzufrieden sey, der Würtembergischen Theologen gedrucktes Bekanntnus von diesem Articul dem Churfürsten zu Vergleichung schicken könnten, damit man desto eher im Stand wär sich mit Herzog Johann Friedrichen zu vergleichen. Man vermuthete aber, daß Flaccius Illyricus, D. Wigand, D. Schnepff, welcher ehmalen bey Herzog Ulrichen einen Eigensinn und Theologischen Hochmut bezeugt hatte, und andere Je-

1561 naische Gottsgelehrten gern einen dictatorischen Gewalt und directorium sich angemaßt und dem Herzog aus Mißvergunst allerhand Zweifel wegen dieser Vorrede beygebracht haben. Dise Vermuthung verhinderte wenigstens, daß man die übrige zur gemeinschafftlichen Berathschlagung ausgesetzte Puncten, ob ein Synodus der Protestantischen Kirchen zu halten wäre, wo man eine gewisse Norm der Lehre und Kirchengebräuche aufstellen könnte? Ob nicht mit den Schweitzern wegen der Einigkeit der Lehr ein Versuch gemacht werden sollte? Ob ein National-Concilium rathsam sey, wann die Teutsche Bischöffe von ihren gegen dem Papst habenden Pflichten loßgesprochen wären, weil dieselbe gleichwohl die Evangelische Bücher lesen und von dieser Lehr gnug unterrichtet seyn könnten. Dann in diser Betrachtung konnte bey ihnen mehr Frucht, als bey den Italiänern, Spaniern und andern Ausländern zu hoffen seyn, weil sie des Papsts Gewalt eben nicht so hoch zu achten hätten. Endlich gedachte man auch eine gleichmässige Kirchen-Zucht bey allen A. C. verwandten Kirchen anzurichten, welches um so nöthiger schiene, weil man ihnen aufbürdete, als ob sie gute Werke gar verwärfen oder verbothen.

§. 67.

Nunmehr wurde aber Herzog Christoph auch stark in die Französische Religions-Troublen verwickelt. Ich habe schon berührt, daß die Evangelische in diesem Königreich sehr hart bedrücket worden und daß derselbe nebst andern Chur- und Fürsten nachdrückliche Fürbitten für sie eingelegt. König Heinrich wurde den 10. Julij 1559. umgebracht und zu Ende des folgenden Jahrs starb auch König Franciscus. König Antonius von Navarra übernahm die Vormundschafft über dessen hinterlassenen minderjährigen Prinzen und schickte im April 1561. einen Gesandten, den berühmten Rechtsgelehrten Franz Hottomann an die Protestantische Chur- und Fürsten um sich ihrer Freundschafft zu versichern und ihnen die Nachricht zu geben, daß die Religions-Verfolgungen aufhören würden, wann sie einige Gesandten an die verwittibte Königin Muter schickten. Dieser entschuldigte auch den König wegen einer Rede, welche der bekannte Muretus im Namen des Französischen Gesandten zu Ende des vorigen Jahres an den Papst Pius IV. gethan hatte (l). Im Junius sendete bemeldter König von Navarra wieder einen gewissen D. Emanuel, Lehrer der Hebräischen Sprache zu Heydelberg an Herzog Christoph mit dem Auftrag demselben und andern Evangelischen teutschen Fürsten ein Bündnus wider den Papst anzubiethen, worzu auch die Königin von Engelland und der König von Schottland eingeladen werden sollte. Er machte sogar Hoffnung, daß der junge König und dessen Muter nicht ungeneigt dar-

zu

(l) vid. Mureti Orat. Vol. I. Or. VI. pag. 55.

zu seyn würde. Dann es sey augenscheinlich, daß alle Kriege, Unruhen und Verschwörungen wider die teutsche Chur- und Fürsten und die Könige in Frankreich von dem Papst und seinem Anhang herrühren um ihre bodenlose Herrschafft zu bestetigen und die Ehre des Sohnes GOttes zu unterdrücken. Auf des Hottmanns Vortrag wurde der Herzog veranlaßt seinen eigenen Gesandten an den König zu schicken und ihn nicht nur der vormals mit ihm gepflogenen Freundschafft zu erinnern, sondern auch die Lehre der Augspurgischen Confession ihm bestens zu empfehlen und ihn auf die Wege zu leiten, durch welchen die Lehre in Frankreich eingeführt werden könnte. Diese waren die selbstige Einsicht und Prüfung der bemeldten Confession, von welcher und seiner eigenen zu Trient übergebenen Confession nebst der in der Würtenbergischen Kirche eingeführten Kirchen-Ordnung er dem König einen Abdruck schickte und ein National-Concilium. Hier stund der Stritt von der Art und Weise der Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi in dem H. Nachtmal entgegen, welcher die Augspurgische Confessions-Verwandte von den Zwinglianern zum grossen Aergernus aller Christen trennte (m). Ein Stritt, welcher unentschieden bleiben wird, so lang die schwache menschliche Vernunfft bey diesem Geheimnus die Richterstelle zu behaupten suchen wird, aber ganze Reiche von der wahren Evangelischen Erkanntnus entfernet hat. Ueber das Ansinnen des Emanuels hingegen fragte er seinen D. Brenzen um Rath, welcher zu keinem Bündnus geneigt war (n), aber dem Herzog an die Hand gab, was dem König hierauf geantwortet werden könnte. Bey dieser Gelegenheit schickte man auch dem Herzog von Guise die Augspurgische Confession und der Würtenbergischen Theologen Bekanntnus von dem H. Nachtmal zu mit der Erinnerung, daß er sich der Evangelischen Religion nicht widersetzen sollte, ehe er diejenige Lehrsätze gnugsam geprüfft hätte, welche er verfolgte. Alles dises geschah in der Zeit, da eben dem Herzog den 12. Junij seine Prinzessin Anna gebohren und erst den 20.ten dieses Monats getaufft wurde. Dann er hatte Pfalzgrav Wolfgang und die verwittibte Marggrävin Aemilien zu Brandeburg, seiner Gemahlin Stiefmuter, zu Gevattern erbethen. Der erstere schickte seinen Vetter Pfalzgrav Georg Hannsen zu Lützelstein und die Marggrävin erbathe des Würtenbergischen Marschallen Ehefrau ihre Stelle zu vertretten.

1561

§. 98.

Auf den von Herzog Christoph mitgetheilten Rath ein National-Concilium in dem Königreich Frankreich zu halten entschlosse man sich ein Religions-Gespräch zu Poissy

(m) vid. Beyl. num. 59.

(n) vid. Beyl. num. 60.

1561 Poissy anstatt des Concilii zu halten. Den 25. Julij ergieng unter dem Namen König Carls ein Ausschreiben, daß jedermann, wer dabey erscheinen wollte, vollkommene Sicherheit haben sollte. Dieses machte die Teutsche A. C. verwandte Fürsten aufmerksam, daß Churfürst Friedrich und Herzog Christoph für nöthig hielt in ihrer aller Namen Gesandte nach Frankreich zu schicken. Das unglückliche Schicksal, welches die Protestantische Kirche in Teutschland betraff, war auch würklich in der Reformation der Französischen Kirche eine grosse Hindernus. Dann die Theologen, leyder die zanksüchtige Theologen, hatten schon den Anfang gemacht mit einer ausserordentlichen Gemütsbewegung und mit den hefftigsten Ausdrücken gegeneinander zu schreiben. Das Königreich war in drey Meynungen getheilt. Dann die alte Königin, der König von Navarra und etliche der fürnehmsten Räthe suchten die Augspurgische Confession bey der vorhabenden Reformation einzuführen, da hingegen der Prinz von Conde und der gröste Theil des Adels die Schweitzerische oder Calvinische Lehrsätze vorgezogen wissen wollten. Der gemeine Pöbel aber begehrte die Päpstliche Religion beybehalten. Die Königin Muter und der König von Navarra verlangten bey diesen Umständen von den A. C. verwandten Chur- und Fürsten etliche gelehrte, gottsförchtige und friedfertige Theologen um dise drey Gesinnungen zu vereinbaren, und Herzog Christoph hielt für rathsam, daß der Chur- und Fürsten Instruction für ihre Gesandte und Theologen dahin eingerichtet würde darauf zu arbeiten, damit die Reformation der Augspurgischen Confession gemäss vorgenommen werden möchte, wie dann solche offentlich, wie sie zu Naumburg bestetigt worden, der Königin und den anwesenden bey dem Colloquio übergeben werden sollte. Damals war noch Hottmann und ein anderer Französischer Gesandter an dem Würtenbergischen Hof, auf welche man den Verdacht hatte, daß sie ihre eigene verborgene Absichten in dieser Sach hätten und mehr redeten, schrieben und zusagten, als ihnen befohlen war, welches den Herzog in eine Verlegenheit sezte. Darzu kam, daß der Landgrav von Hessen nicht gestatten wollte durch die Gesandte die Königin Muter und den König von Navarra vor der Calvinischen Lehre zu warnen, weil solches in Frankreich nur grössere Unruhe verursachen würde, da allbereits 862. Gemeinden ihr Glaubens-Bekanntnus ihrem König übergeben hatten, welches mit der Augspurgischen Confession zimlich übereinkam. Dann der Herzog wollte es nicht auf sein Gewissen nehmen seinen Gesandten eine zweifelhaffte Instruction zu geben, weil es sonst schiene, als ob die Chur- und Fürsten selbsten an ihrem Glaubens-Bekantnus einen Zweifel hätten, ungeacht sie sich so offt darauf bezogen und bey deren Uebergebung berühmt hatten, daß es auch wider den Teufel und der Höllen-Pforte bestehen werde. Es wär über dieses zu besorgen, daß, wann man schon den unbestimmten Antrag machte eine Lehre in dem Königreich einzuführen, welche auf die Prophetische und Apostolische Schrifften gegründet

det wär, dennoch der König und die vornehmste Glieder des Königreichs Vorschläge fordern dörfften, welche mehrers bestimmt wären. 1561

§. 99.

Dessen aber ungeacht schickte Herzog Christoph seinen Rath, Melchior von Salhausen, welcher der Französischen Sprach mächtig war, D. Jacob Beurlin Propst der Kirche und Canzler der Hohen Schul zu Tübingen, D. Jacob Andreä, General-Superattendenten der Würtemb. Kirchen und seinen Hofprediger Balthaß Bidenbach auf das zu Poissy angestellte Religions-Gespräch. Weil derselbe den Vergerius wegen der Reformation nach Polen und Preussen geschickt hatte, so meynte diser, daß man ihn auch nach Frankreich schicken sollte und machte deßwegen dem Herzog eine Vorstellung (o), daß seine Gegenwart in Frankreich bey der Gesandtschafft von grossem Nutzen seyn würde. Er fand aber kein Gehör. Disem Gespräch wohnten von seiten der Schweitzerischen Kirche Theodor Beza, Petrus Martyr und Calvinus bey, welcher Bekanntnus aber schon den 9. Oct. von der Versammlung der Französischen Prälaten als ketzerisch, mangelhafftig und verfänglich verworffen wurde. Dise leztere setzten ein anderes auf: Firma fide confitemur in augustissimo Eucharistiæ Sacramento verum Christi corpus & sanguinem realiter & substantialiter esse & existere, sumi & percipi á communicantibus. Beza wollte solches verbessern und übergab eine andere Formul, welche aber von dem Martyre nicht angenommen werden wollte: Credimus in usu cœnæ dominicæ vere re ipsa substantialiter seu in ipsa substantia verum corpus & sanguinem Christi Spirituali & ineffabili modo esse, exhiberi & sumi á fidelibus communicantibus. Endlich blieben die Catholische bey nachstehender Bekantnus: **Wir glauben vnd bekennen, daß im heiligen Sacrament des Altars der wahr Leib vnd das wahr Blut Jesu Christi** *realiter & substantialiter* **unter der Gestalt Brods und Weins durch Krafft und Gewalt des Göttlichen Worts, so durch den Priester als einzigen darzu verordneten Minister und Diener nach der Einsatzung und beuelch des Herrn ausgesprochen seyen** (oo). Dann diser Articul wurde zuerst von den Catholischen vorgeschlagen, weil sie wohl vermuthen konnten, daß sie mit ihrem Gegentheil nicht einig darinn werden könnten und

(o) vid. Beyl. num. 61.

(oo) Nous croyons & confessons, que au sainct Sacrament de l'autel le vray Corps & sang de Iesus Christ sont reellement & substanciellement soubz les especes de pain & de vin par la vertu & puissance de la diuine parole prononcé par le pretre seul ministre ordonne à cest effect selon l'institution & commendement de nostre Seigneur.

1561 und die noch erwartete A. C. verwandte Theologen in ein Gezänk mit den Genfischen gerathen würden (p). Sie bezeugten auch sonst keinen grossen Lust darzu, sondern suchten nur Gelegenheit solches abzubrechen. Und als die Evangelische Theologen mit ihnen sich in das Gespräch einzulassen verlangten, doch, daß 1.) die Catholische Geistlichkeit nicht als Richter, sondern als Partheyen angesehen werden, hingegen 2.) das Wort GOttes allein der Richter seyn, 3.) der König mit den Prinzen des Geblüts, der Canzler und andere unpartheyische darbey präsidieren und 4.) ihnen zween Secretarien vergönnt werden sollen, schlichen sich die Bischöffe und Prälaten unter dem Vorwand einer Krankheit davon oder wollten sich sonsten in kein Gespräch einlassen, weil ihnen solches von dem Papst verbothen sey. Dasselbe hatte also schon ein Ende erreicht, ehe die Würtenb. Theologen zu Paris ankamen. Weil eine ansteckende Krankheit daselbst wütete und den 28. Oct. auch den Canzler und Propst D. Beurlin wenige Tage nach seiner Ankunfft in die Ewigkeit versezte, hinderte solches sowohl die Pfälzische, als Würtembergische Gesandten nnd Theologen an den Königlichen Hof zu kommen, ob sie schon sonsten auf Befehl des Königs alle Höflichkeiten genossen. Als sie aber Audienz erlangt hatten, begehrte der König von Navarra von den Pfälzischen und Würtemb. Theologen wegen des Articuls vom H. Nachtmal ihr Bedenken, worüber sie sich eines Auffsatzes verglichen: Nos confitemur Jesum Christum in Sancta Cœna nobis offerre, dare & exhibere vere substantiam sui corporis & sanguinis sui per operationem Spiritus S. & quod nos recipimus & manducamus Sacramentaliter Spiritualiter & per fidem proprium illud ipsum corpus, quod pro nobis est mortuum ut fiamus os ex ossibus ejus & caro de ipsius carne, ut ex eo vivificemur & percipiamus, quicquid ad salutem nostram requiritur. Et quia fides nititur Verbo Dei, res promissas præsentes reddit. Ac per istam fidem nos sumimus realiter atque ipso facto verum ac naturale corpus & sanguinem Domini nostri Jesu Christi per virtutem Spiritus S. ea consideratione nos confitemur præsentiam corporis & sanguinis dicti Seruatoris nostri in Cœna. Die Würtemb. Theologen waren zwar nicht gänzlich mit diser Formul zufriden, weil die Art und Weise der Gegenwart Christi in dem H. Nachtmal sich nicht vollkommen mit der Erklärung der Augspurgischen Confeßion vergleichen ließ. Weil aber die Pfälzische Theologen gleichwohl die wesentliche Gegenwart des Leibs und Blutes Christi als die Hauptsach in disem Articul anerkannten und keine Schwürigkeit machten sich auf dise Confession zu beziehen, so wollten sie auch ohne Noth zu keiner Trennung Anlaß geben, sondern erklärten sich so, daß sie weder von der Warheit abgiengen, noch sich gegen andern etwas begaben. Solchemnach überreichten sie

(p) Die ganze Verhandlung dises Gesprächs, wie sie der Herzog von Guise an Herzog Christoph überschickt worden, s. Beylag 62.

sie ihr Bedenken, jedoch, daß die Pfälzische und Würtenbergische, jeder Theil das 1561 seine, besonders übergaben (p). Und als der König von Navarra aus Anstifften der Pfälzischen begehrte, daß solche beede Bedenken in eine Formul gebracht und gemeinschafftlich unterschrieben werden sollten, so entschuldigten sich die Würtembergische, daß beede Theil sich auf die Augspurgische Confession und die zu Naumburg verglichene Vorrede zu derselben bezogen hätten und wüßten, daß ihre Herrn gleicher Meynung wären. Eine neue Formul aber auszustellen könnten sie nicht auf sich nehmen, wobey es auch der König beruhen liesß und nur noch den Zweifel hatte, daß in der Augspurgischen Confession die Messe beybehalten worden. Die Würtembergische benahmen ihm solchen vermög ihrer Instruction (q), daß bey den A. C. verwandten nicht die Päpstliche, sondern eine ganz von jener unterschiedene Messe üblich sey. Der König verlangte aber dennoch von ihnen, daß sie ihm von der ganzen Controvers und der Meynung der A. C. verwandten von dem H. Nachtmal mehrere Erleuterung geben sollten, welches sie auch befolgten. (r).

§. 100.

Indessen war die Gährung wegen der Religion noch immer da und erzeigte sich äusserlich eine grosse Begierde die Französische und Teutsche Kirchen vereinigt zu sehen. Selbst der Herzog von Guise schrieb den 19. Oct. an Herzog Christoph, daß er einen solchen Ausgang wünschte, indem er eben nicht von den Vorurtheilen der von Jugend auf eingesogenen Unterweisung eingenommen sey, sondern sein Gewissen in einer so wichtigen Sache zu Rath ziehe. Als auch Beza und Nicolaus Galasius die Würtembergischen Theologen heimsuchten, meldeten sie, daß der König von Navarra und alle wohlmeynende Prinzen, Theologen und Unterthanen nichts mehrers begehrten, als, daß die Französische und Teutsche eine Kirche würden und gute Hoffnung vorhanden sey, daß die Königliche Muter nebst dem König zu der Evangelischen Religion übergehen dörffte. Die Würtembergische hingegen erinnerten sonderlich den Beza, weil er sich zu Poissy in Gegenwart aller Bischöffe heraus gelassen, daß, wann dise die Augspurgische Confession annähmen, er und seine Gehülfen solche auch zu unterschreiben kein Bedenken trage und folglich offentlich bezeugt habe, daß nichts in diesem Bekanntnus zu finden wär, welches dem Wort GOttes nicht gemäß und folglich die Warheit sey, den Königlichen Hof nicht davon abzuführen. Beza liesß sich auch solches gefallen und versprach die Vereinigung der Teut-

(p) vid Beyl. num 63.
(q) vid. Beyl. num. 64.
(r) vid. Beyl. num. 65.

1561 Teutschen und Französischen Kirche nach seinem Vermögen zu befördern. Ueber diese beede Erklärungen des von Guise und Beza entstund eine allgemeine Freude. Und weil es schiene, daß sich gleichwol der erstere von dem Vorurtheil des Alterthums der Päpstlichen Kirche nicht herauswiklen könnte, so suchte ihm Herzog Christoph den 22. Nov. solches zu benehmen und schrieb an ihn: Unsere vorfaren beed in Frankreich vnd Teutschland zur Zeit des löblichen vnd christlichen Kaysers *Constantini* seyen des Heidnischen Glaubens nicht ein oder zweyhundert, sondern etlich tausend Jahr gewesen, Sollten sie sich nun allein auf das lang Herkommen irer Religion vertröstet haben vnd die Lehr der heiligen Propheten und Aposteln nicht hören wöllen, so were irer übel gewarret worden. An eben disem Tag verlangte der König von Navarra an die Würtembergische Theologen darauf bedacht zu seyn, wie ein allgemeiner Synodus zu Vergleichung der Teutschen und Französischen Kirche zu Frankfurt, Straßburg oder sonsten gehalten werden könnte. Dann er gedachte seine Theologen auch darzu zu schicken und zu vermittlen, daß die Theologen von Genf nicht auf ihrem eigensinnigen Kopf bestünden, sondern dergestalt nachgäben, daß eine Vereinigung erfolgen könnte. Weil solcher Vorschlag die samtliche A. C. verwandte Fürsten angieng, so schien den Theologen bedenklich ihre Gedanken hierüber zu eröffnen, sondern sie übernahmen nur denselben an ihren Gnädigsten Fürsten gelangen zu lassen, zumalen sich der König gegen dem von Salhausen erklärte, daß er die Augspurgische Confession noch nicht unterschreiben könnte, indem solches denen, welche weder den Päpstlichen Religions-Sätzen, noch der Augspurgischen Confession anhängig wären, zu einem Anstoss gereichen und sie von einer Reformation abwendig machen dörffte, weßwegen er so stark auf die Vereinigung beeder Kirchen dringe. Die Theologen gelangten nun auch bey der Königin Muter zur Audienz, welche bedaurte, daß sie zu spät zu der Unterredung zu Poissy gekommen wären, zugleich aber wünschte sie, daß unter den Theologen beeder Kirchen mehrere Eintracht wär, ohne welche ihre nach ihrer Gemüths-Art niderträchtige Unterthanen leicht zur Auffruhr gereizt würden, wann sie sich zur Augspurgischen Confession bekennen wollte. Sie versicherte, daß sie mit dem König von Navarra schon zimlicher massen einverstanden sey eine Einigkeit zwischen der Französischen und Teutschen Kirche zu erlangen, wobey sie sich des Bischoffs von Valence bediente, welcher die Zwitracht in der Lehre von dem H. Abendmal als die einzige Ursache anklagte, warum das Papstum nicht aus Frankreich verbannt werde.

§. 101.

§. 101. 1561

Diser Bischoff von Valence machte sonderlich mit D. Andreä Bekandtschafft und gestunde, daß er von der Calvinischen Meynung mehr eingenommen sey und man sich über die so widersprechende Meynungen vom Nachtmal nicht zu verwundern habe, weil die alte Kirchen-Väter theils die geistliche, theils die leibliche Niessung behaupteten. Hingegen sey nicht zu begreiffen, daß man von der Allgegenwart (Ubiquität) streite, welche von keinem Kirchen-Vater gebilligt werde, sondern alle lehrten, daß der Leib Christi an Einem Ort sey. Er hielte also dafür, daß kein bequemerer Weeg zur Einigkeit sey, als wann man bey den Worten Christi und Pauli, wie auch bey dem Nicänischen Concilio bleibe, da diser Punct noch nicht strittig gewesen, sondern frey nach eines jeden Einsicht davon gelehrt worden. Der Andreä aber antwortete ihm, daß man sich nichts destoweniger zur Vereinigung Hoffnung machen könnte, weil man in beeden Kirchen wegen der wesentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi einverstanden sey, und hingegen die Zwinglianer das Brod und den Wein nur für alleinige Zeichen des abwesenden Leibes und Blutes Jesu ausgäben. Er erinnerte dabey den Bischoff, daß zwischen den Africanischen und Italiänischen Bischöffen zu Zeiten Cyprians ehmals wegen der Ketzer-Tauf ein Stritt gewesen und weil man sich nicht vergleichen können, beschlossen worden, quod saluis articulis fidei quisque suam sententiam retineret, seruata tamen sacerdotali concordia. Wofern nun keine nähere Vergleichung gefunden würde, so könnte man sich wegen des Heiligen Abendmals ebenmässig gegeneinander erklären, welches der Bischoff sich wohl gefallen liess. Die bey solcher Unterredung anwesende Pfälzische Theologen machten dagegen gehässige und spöttische Einreden, daß der Bischoff dardurch ermüdet endlich dem Michel Tiller das Stillschweigen auferlegen mußte. Weil dise im Verdacht waren, daß sie hinterrucks viele widerwertige Einstreuungen gemacht hätten, so war verdrüßlich neben ihnen zu handlen und sie hatten sich selbst beyzumessen, daß sie nicht so viele Ehre genossen, als den Würtembergischen widerfuhre. Endlich gab der König von Navarra den 23. Nov. die Abschieds-Audienz, worinn er den Würtenbergischen über ihre Bemühung und übergebene Schrifften seine Zufridenheit bezeugte und sie von aller Beschuldigung wegen nicht erfolgter Würkung als unschuldig erkannte. Dann, sagte der König, es sey die ganze Welt wider Teutschland und Frankreich in Bewegung und die Guisische Parthey stehe in Rüstung ein grosses Feur in dem Königreich anzuzünden. Es erfolgte auch sogleich in demselben ein Königlich Edict, daß alle von den Evangelischen weggenommene Kirchen und geistliche Einkünfften an die Catholische abgetretten werden mußten, welches man aber damit entschuldigte, weil sie ohne Obrig-

1561 keitliche Erlaubnus den vormaligen Inhabern entzogen waren. Nun mußte Herzog Christoph dem König auch sein Bedenken wegen eines vorgeschlagenen Synodi schicken, worinn er zwar seine gute Dienste anboth, aber die Schwürigkeit darinn fand, daß auch die Stände und Theologen der Königreiche Schweden, Dennemark, und anderer Länder darzu erbethen werden müßten, welche Zusamenkunfft lange Zeit und mit merklichem Nachtheil der Haupt-Sache verzogen werden könnte. Vielmehr hielt er für gut, daß der König in Frankreich, dessen Muter und der König von Navarra nebst andern Grossen und Ständen des Königreichs ein corpus doctrinæ verfaßten, wie sie in Teutschland die Augspurgische Confession als einen kurzen Begriff der ganzen aus der H. Schrifft gezogenen Evangelischen Lehre hätten. Und obschon der darinn enthaltene Articul vom H. Abendmal von etlichen für unlauter angegeben würde, so könne man doch demselben mit Grund der Warheit keinen andern Verstand geben, als wie solcher von der Uebergab dises Bekantnusses an bishero in ihren Kirchen gehalten, und vom Calvinus und Martyr selbst, so lang sie in Teutschland gelehrt und gepredigt haben, angenommen worden. Die Notdurfft erfordere aber, daß man dem Volk zu Verhütung aller Unordnung gewisse Kirchen gäbe und keinen Kirchendiener ohne vorherige gnugsame Prüfung aufstellen liess. Uebrigens rieth er nicht allein die Zwinglische Lehre als gefärlich zu verbannen, sondern auch solches Vorhaben ebenmässig an andere Chur- und Fürsten gelangen zu lassen (s). Und weil der König durch seinen Gesandten Rembolet des Herzogs Gedanken, wegen des fortzusetzenden Concilii zu Trient verlangt hatte, so liess er solche durch D. Brenzen in Schrifften verfassen und dem König zu Gemüth führen, daß die Tridentinische Versammlung nicht das ordentliche, freye, rechtmässige Concilium sey, wie den protestantischen Ständen zugesagt worden. Dann aus dem bisherigen Verfaren desselben werde schon abzunehmen seyn, wessen man sich zu disen Vätern zu versehen habe. Nun könne die Krone Frankreich nicht füglich umgehen auf die geschehene Einladung das Concilium zu beschicken, wobey man aber sehr behutsam gehen müsse. Es sey demnach nicht rathsam, dasselbe zu hintertreiben, oder dawider zu protestieren oder ein Glaubensbekanntnus zu übergeben, sondern man müßte den Bischöffen aufgeben nach ihrem Gewissen die Warheit vor Augen zu haben. Durch einen weltlichen Gesandten hingegen könnte man auf ein freyes, christliches, oecumenisches Concilium dringen, da die H. Schrifft der alleinige Richter wär, und die von der Geistlichkeit erleydende Beschwerden übergeben, entzwischen aber dennoch dem Evangelio in dem Königreich den freyen Lauff lassen und die offentliche Ruhe beybehalten. Der Herzog ertheilte auch auf andere Fälle seinen Rath und wie ein anderes allgemeines Concilium zu halten sey (t).

§. 102.

(s) vid. Beyl. num. 66.

(t) vid. Beyl. num. 67.

§. 102.

1561

Es ereigneten sich aber auch damals in Teutschland unter einigen Ständen Strittigkeiten, wobey man Herzog Christophs Rath und Beystand nöthig hatte. Dann Pfalzgrav Wolfgang hatte sowohl mit den Graven von Nassau, als auch mit Churfürst Friederichen schwere Zwistigkeiten. Mit jenen war es um das Glaits-Recht zu thun, welches jeder Theil sich anmaßte und zu Behauptung seines vermeynten Rechts Kriegsvolk anwarb. Churfürst Friederich und Herzog Christoph erstickten aber solches Feuer noch beyzeiten, indem sie von beeden Theilen die Versicherung zuwegen brachten aller Thätlichkeiten sich zu enthalten. Die zwischen Churfürst Friederichen und dem Pfalzgraven entstandene Mißhelligkeiten schienen nicht weniger beschwerlich. Dann der Pfalzgrav hatte sich des Dorffs Heuchelnheim bemächrigt, welches zween verschuldete Edelleut von ihm zu Lehen trugen, wobey er wegen beförchteten Zugriffs der Glaubiger sich seines Eigenthums versicherte. Er wollte auch die Lehensunterthanen zur Huldigung zwingen, welche bey dem Churfürsten Schutz suchten. Weil dieser die Landsfürstliche Obrigkeit vorschützte, so nahm er das Schloss und Dorff Heuchelnheim mit gewaffneter Hand ein, worüber sich der Pfalzgrav bey dem Herzog beschwehrte und seine Vermittlung suchte. Beede Herrn hatten auch sonst noch einige andere Händel miteinander, welche der Herzog und der Landgrav von Hessen beyzulegen erbethen waren. Sie wurden auch den 20. Martij des folgenden Jahres durch einen Verglich zu Bruchsal geendiget. Der beschwerlichste Handel aber entstund zwischen Grav Ludwigen von Oetingen und Ludwig Schertlin. Dann der Grav ließ zu Oberringingen ein Sölthauß bauen, welches der Schertlin als ihm nachtheilig wieder niderreissen ließ. Beede Theile rüsteten sich zu einem kleinen Krieg, ungeacht Herzog Albrecht von Bayern als Hauptmann des Landspergischen Bundes sie von allen Feindseligkeiten abzustehen und ihre Strittigkeiten rechtlich auszufechten erinnert hatte. Pfalzgrav Wolfgang gab Herzog Christophen als obersten Fürsten des Schwäbischen Krayses Nachricht davon und begehrte Hülfe von ihm, weil er mit einem Durchzug und Lager in der Obern-Pfalz bedrohet wurde. Der Herzog ließ solches an den Krayß-Obristen Grav Wilhelm von Eberstein gelangen mit dem Befehl, daß er sich nach Ulm begeben und die ihm zugeordnete Kriegs-Räthe zu sich erfordern sollte, weil zu Wittißlingen, welches zu dem Schwäbischen Krayß gehörte, ein Musterplatz aufgeschlagen werden wollte, welchem man schleunig begegnen müßte, damit sich die Unruhe nicht in den Krayß ziehen möchte. Der Schertlin brachte 300. Mann zu Pferd und bey 3000. zu Fuß auf. Wer hätte solches von einem erst kürzlich in den Adelstand gesetzten Edelmann glauben sollen? Es machte auch solches ein grosses Aufsehen, weil man vermuthete, es möchte noch etwas anders darunter verborgen seyn. Das Geheimnus

1561 aber war, daß des Graven von Oetingen Brüder mit diesem Grav Ludwigen wegen ihres Vaters Testament und Theilung ihrer Herrschafften in einem Stritt befangen waren, welcher mit äusserster Bitterkeit geführt wurde. Der bekandte Sebastian Schertlin und sein Sohn Hannß Sebastian nebst obgedachtem Ludwig Schertlin hiengen sich also an des Grav Ludwigs Brüder an und der ganze Krieg war eigentlich zwischen disen, welchen der Schertlin angezündet hatte. Bey diesen Umständen both Herzog Christoph einige seiner Lehenleut und Provisioner auf und befahl seinem Rittmeister Nielaß von Wernßdorf mit 150. Pferden und 150. Hackenschützen nach Heydenheim zu gehen und wo möglich die Musterpläz zu zertrennen. Er selbst aber folgte mit 300. Pferden, 1200. Mann zu Fuß, 6. Falkoneten und 6. Hagelbüchsen demselben nach und empfahl indessen seine Gemahlin und Kinder, Land und Leut dem Churfürst Friederichen und dem Marggraven von Baaden zur Aufsicht. Weil sich alle Versuche zu einer gütlichen Unterhandlung zerschlugen und die Sachen immer ernstlicher wurden, wie auch bey dem Herzog Warnungen einlieffen, daß die Schertlin entweder durch Pfalzgraven Wolfgangs, oder die Würtenbergische Lande den Durchzug in das Oetingische nehmen würden, so liess derselbe in der Eyl 9500. Mann anwerben und alle Amtleut, Provisioner, Forstmeister, Amts- und Vögt-Knechte auffsitzen. Aber auch dieses angedrohete Kriegs-Feur kam nicht zur Flamme. Dann es berichtete Herzog Albrecht von Bayern den 15. October an den Pfalzgraven, daß er die Schertlin und die jüngere Graven von Oetingen dahin vermocht die Waffen niderzulegen und gänzlich hoffe Grav Ludwigen auf gleiche Gedanken zu lenken. Weil nun keine Gefahr mehr vorhanden war, so dankte der Herzog die geworbene Fußvölker ab und ließ durch seine Landschreiber den Provisionern, Amtleuten, Forstmeistern und reysigen Knechten ihr An- und Abtritt-Geld auszahlen und solche wieder auseinander gehen. Demselben wurde zwar angesonnen zwischen Grav Ludwig und dem Schertlin fernere Unterhandlung zu pflegen, worzu er sich aber nicht entschliessen konnte, weil der leztere sich jederzeit sich hartnäckig erwiese. Dagegen hatte er kein Bedenken zwischen den Graven von Oetingen mit Herzog Albrechten die Vermittlung anzutretten, wofern sie alle in Person bey der Handlung erscheinen würden, ohne welche Bedingung nichts fruchtbares ausgerichtet werden dörffte.

§. 103.

Nachdem nun die Theologen den 10. December wieder von Poissy zu Stuttgard angekommen waren und in dem Bericht meldeten, daß der König von Navarra ihnen bey dem Abschied anvertrauet, wie er von dem Papst, den Guisianern und den Calvinisten seines Lebens nicht sicher sey und sich mithin aus Behutsamkeit nach den Umständen richten müßte, wurde er unentschlüssig, was ferner zu thun wär. Dann auf

der

der einen Seite war ein Religionsgespräch nach seiner Einsicht mit den Calvi- 1561
nisten höchstgefärlich, weil alle Evangelische darzu erfordert werden müßten
und die auswärtige in Schweden, Dänemark, Preussen, und Liefland ihnen vorrücken
würden, daß sie sich mit solchen Leuten verglichen hätten, welche als Sectierer von
dem Religionsfrieden ausgeschlossen und auf vielen Reichstägen verdammt worden.
Auf der andern Seite dünkte ihme seinem Gewissen zu nahe zu tretten, wann die A.
C. verwandte die Kron Frankreich sich selbst überliessen. In solchem Zweifel schickte
er den Melchior von Salhausen den 26. December an den Churfürsten zu Sachsen
von seiner Verrichtung zu Poissy vollkommenen Bericht abzustatten und dem Churfür-
sten zu Gemüt zu führen, daß, weil die Königin Muter und der König von Navar-
ra so inständig auf eine Vereinigung der Teutschen und Französischen Kirchen andrän-
gen, solches nicht zu übergehen, sondern ihnen zu willfaren seyn möchte. Dann, wann
der König die Genfische Theologen nach seinem Erbiethen dahin vermöchte, daß sie
nachgäben, so würden auch die Königreiche Engelland, Schottland, Polen und ande-
re zu gleichmässiger Einigkeit bewegt werden. Es sey auch deßwegen gute Hoffnung
„ vorhanden, daß die Schweitzerische Theologen nachgeben würden, weil sie sehen,
„ welche Gefahr ihnen darauf stehe. Sie seyen allbereits auf dem Synodo zu Poissy
„ von den Papisten als Ketzer erkannt. Sollten sie nun auf ihrem Irrthum behar-
„ ren und unverrichter Dingen von dem vorgeschlagenen Colloquio abscheiden, so
„ stünden sie in Gefahr auch von den A. C. verwandten Theologen als Ketzer erklärt
„ und ihnen nirgends Sicherheit gelassen zu werden. Sollte hingegen das angesonne-
„ ne Colloquium verwaigert werden, so trüge solches beschwerliche Folgen auf sich.
„ Dann die Kron Frankreich hätte alsdann gute Ursach sich zu beschweren, daß auf
„ vielfältiges Begehren an die Chur- und Fürsten der Augspurgischen Confession ihre
„ stattliche Räthe und Theologos nach Frankreich zu schicken und den jungen König,
„ dessen Muter und die Stände des Reichs zu stärken, solches zwar nicht abgeschlagen
„ aber doch verachtet und vernachlässigt worden. Wofern nun das Gespräch jetzo ver-
„ waigert würde, lasse sich solches hart ansehen und wolle der christlichen Liebe entge-
„ gen seyn, zumalen es schwere Folgen haben dörffte. Wann aber der Churfürst
dermalen nicht räthlich zu seyn erachtete ein Colloquium zu halten, so wär zu beden-
ken, ob nicht von den Chur- und Fürsten eine ansehnliche Gesandtschafft an den Fran-
zösischen Hof geschickt werden möchte die Königin Muter und den König von Navar-
ra zur Beständigkeit zu ermanen. Wollte hingegen der Churfürst eine Religions-Un-
terredung mit den Franzosen bewilligen, so müßten auch die übrige A. C. verwandte
darum angegangen und, ehe man zum Gespräch schritte, überlegt werden, was man
mit gutem Gewissen nachgeben könnte. Endlich stunde noch Herzog Johann Friedrich
und seine Gebrüder im Weeg. Dann es war zu besorgen, daß diese und nach ihrem
Vorgang auch andere solchen Weeg der Vereinigung nicht leicht bewilligen, oder wann
sie

1561 sie solche genehmigten, ihre Verdammungen einstreuen und aus übel ärger machen dörfften. In dieser Aussicht hielte Herzog Christoph für gut, daß Chur-Sachsen, Brandenburg und andere Fürsten, welche zu Naumburg die Augspurgische Confession unterschrieben haben, eine Gesandtschafft an den Französischen Hof schickten und denselben um die freye Predig des Göttlichen Wortes und um Einraumung offentlicher Lehrhäuser oder Kirchen ersuchten, weil von den Winkelpredigern allerhand Secten zu entstehen pflegen. Endlich sollte man suchen, daß die Franz. Kirche die Augspurgische Confession samt deren Apologie und Verglich, welcher zwischen D. Luthern und dem Bucer zu Wittemberg getroffen worden, annähmen, in welchem Fall kein Religions-Gespräch nöthig wär.

§. 104.

Weil der Herzog aber auch den Churfürst Fridrich Pfalzgraven deßwegen befragte, so antwortete diser, daß einige Theologen von Frankreich und den teutschen Chur- und Fürsten ingeheim an einem Ort zusamen kommen und von den strittigen Articuln sich unterreden, oder auf die Weise, wie im Jahr 1529. zwischen Luthern und Ulrich Zwingeln geschehen, miteinander vergleichen sollten, da jeder den andern bey seiner Meynung gelassen und im übrigen dannoch eine Gemeinschafft der Kirchen beliebt haben. Dem Herzog wollte aber diser Vorschlag nicht gefallen und schrieb deßwegen den 18. Jan. " daß er besorge, es dörfften die Theologen zum Theil so „ ehrgeitzig seyn, daß sie einander nicht bald weichen werden, und ob ein Theil der „ unsern sich mit den Französischen unterreden wollten, solche von den andern condemniert „ und für Sectarios ausgeruffen werden möchten. Derwegen auch zu besorgen, daß „ sie sich ohne vorhergehende einhellige Vergleichung aller A. C. verwandten nicht „ wohl mit den Französischen Theologen besonders einlassen würden. Er habe auch niemals finden können, daß aus einem Colloquio etwas fruchtbares erfolget sey, weßwegen er dem König von Navarra geschrieben hab, daß, wann die Französische Theologen die Formul, worüber sich Luther und Bucer verglichen haben, annähmen und unterschrieben, der Sache schon geholffen sey. Der Churfürst von Sachsen hielt ebenmässig weder ein Concilium, noch eine Gesandtschafft für räthlich, weil die teutsche Gottsgelehrten allbereits harte Schrifften gegeneinander lauffen lassen und, wie man es auch mache, eine grössere Verbitterung zum Aergernus der Französischen Kirche und Schaden Teutschlands zu beförchten stehe. Churpfalz und Würtemberg hätten durch ihre Gesandten das nöthige gethan und hielte der Churfürst dafür daß Herzog Christoph durch einen Brief-Wechsel und abgeforderte Bedenken das beste thun könnte. Dise Mittel waren aber nicht hinlänglich bey der damaligen Lage der Französischen Kirchen-Umstände. Dann der König gab dem

dem Herzog zu verstehen, daß er sich zwar nach dessen Bedenken die Refor- 1562
mation zu befördern bestrebe, aber von der Sorbonne und andern grossen
Widerstand finde und sich durch kein ander Mittel als entweder durch ein Religions-
gespräch zwischen disen und den wohlgesinnten für die Reformation und den Calvini-
schen Theologen oder durch ein Bündnus mit den Chur- und Fürsten in Religions-
Sachen zu rathen wisse. Das leztere schlug der Herzog sogleich ab, weil sich die
Chur- und Fürsten ohne die Kayserliche Erlaubnus mit keiner fremden Macht einlas-
sen würden, zumal weder der König, noch dessen Muter oder auch der König von
Navarra sich herausgelassen hätten, welches Glaubens-Bekantnus sie ergreiffen
wollten, sondern vielmehr die Calvinische Lehr von ihnen begönstigt werde. Weil
aber der von Guise den Herzog selbst auf eine Unterredung eingeladen hatte und sol-
che auf den 15. Febr. zu Elsaszabern geschehen sollte, so gab diser dem König
die gehörige Nachricht davon und versprach den von Guise dahin zu vermögen, daß
er sich durch seinen Bruder, den Cardinal von Lothringen nicht verführen lassen,
sondern die Ruhe des Königreichs vor Augen haben sollte. Der Herzog begab sich
also auf die abgeredte Zeit in Begleitung des D. Brenzen, des Andreä, welcher in-
dessen auf Absterben des D. Beurlins Propst zu Tübingen worden, seines Hofpre-
digers Balthaß Bidenbachs und des Licentiat Eißlingers auf die Reyß nach Za-
bern (u). Hier traff er nicht nur den von Guise, sondern auch dessen beede
Brüder den Cardinal von Lothringen und den Grand-Prior an. Der Car-
dinal predigte des folgenden Tags über das Evangelium von der Versuchung
Christi. Der Herzog und sein Gefolge wohnten dieser Predigt bey, welche ganz da-
hin eingerichtet war, daß der Mensch sein Vertrauen allein auf GOtt sezen und kei-
nen andern Fürsprecher oder Mittler, als allein Jesum Christum suchen sollte, wel-
cher unser einiger Erlöser und Genugthuung für unsere und der ganzen Welt Sün-
den sey. Worauf sich derselbe mit des Herzogs Theologen freundlich unterredte, der
von Guise den erbärmlichen Zustand des Königreichs abschilderte, in welche dasselbe
seit fünfzehen Jahren gerathen sey. Da man nun die Hoffnung gehabt alles wieder
zurecht zu bringen, so entstehe eine innerliche Unruhe wegen der Religion. Solche
zu stillen habe die Königliche Muter und der König von Navarra das Gespräch zu
Poissy gehalten, wo aber die Calvinische sich so verhalten, daß nichts fruchtbares
erfolgen können, indem sie gleich im Anfang die Prälaten, Priester und Fürsten,
welche dem Papstum noch anhangen, Abgötter gescholten und eine solche Verbitte-
rung angerichtet, daß es unleydenlich sey. Weil er nun sein Gewissen beruhigen
und seine Seele retten wollte, so verlangte er einen Unterricht, worinn der A. C.
verwandten Religion bestünd. Der Herzog nahm diese Gelegenheit auf dem von
Guise

(u) Thuanus lib. 29. pag. 72.

1562 Guise die trockene Warheit zu sagen, und die Schuld des Verderbens auf die greuliche Sünden des Königreichs und auf die Verfolgung der Christen zu legen, da so vieler 1000. unschuldiger Menschen Blut vergossen worden. Es sey auch den Prälaten und Gelehrten niemals beygegangen erstlich mit den Evangelischen Theologen sich in ein Gespräch einzulassen, sondern gleich aus dem übergebenen Bekenntnus mit dem fast lezten und schwerESTEN Articul vom Nachtmal den Anfang gemacht. Uebrigens mußte er bekennen, daß der Französischen Theologen Bekanntnus mit der Augspurgischen Confession gleichförmig sey. Nur wegen des Articuls vom Nachtmal müßte man sich besser vergleichen, worzu gute Hoffnung vorhanden sey, weil die Abweichung mehr in Worten bestehe. Man könne aber leicht auf den Grund sehen, wann man die Würtenbergische Confession und Brentii Apologie wider den à Soto lesen wollte. Nach verschiedenen Religions-Discursen verlangte er eine Unterredung zwischen seinem Bruder dem Cardinal und D. Brenzen, da dann der Cardinal gestunde, daß wann Beza und seine Zugeordnete die Augspurgische Confession in dem Articul vom H. Nachtmal hätte annehmen wollen, er und die Prälaten bald einig mit derselben worden wären. Er bezeugte nebst seinen Brüdern eine besondere Neigung zu dieser Bekanntnus und betheurte bey Verlust seiner Seelen, daß sie an der Vergiessung so vielen Blutes wegen der Religion keinen Antheil hätten, wie sie dann nochmals unter diser Betheurung und bey Fürstlichen Treu und Glauben zusagten, daß sie sich wider die Neuglaubigen nicht bewegen lassen wollten, weil sie wohl einsähen, daß die Römische Kirche voll Aberglaubens sey. Endlich schlug er auch Mittel zur Vereinigung in der Religion vor, daß nemlich von dem Concilio zu Trient mit Bewilligung des Kaysers, Papsts und der Könige von Frankreich und Spanien zwölf bis sechzehen Bischöffe und Prälaten nebst ihm dem Cardinal abgeordnet würden sich an einem bestimmten Ort in Teutschland mit den protestierenden in Gegenwart der Kay. Maj. oder dero Commissarien und etlicher teutscher Fürsten in Religionssachen zu unterreden und Mittel auszufinden, wie man zu guter Einigkeit gelangen könne (w).

§. 105.

Herzog Christoph war über diser Bezeugung der Guisen sehr erfreuet und konnte sich nicht enthalten solche Unterredung, welche er eigenhändig in ein Protocoll gebracht, andern Fürsten im Vertrauen mitzutheilen. Der schlaue Landgrav von Hessen bemerk-

(w) Beyl. 68. Ich habe mich schon oben §. 46. auf dise Beylage beruffen als auf einen Beweiß, daß Weltliche Fürsten in ihrer Religion und der H. Schrifft sowohl gegründet gewesen, daß sie sich in Controversien einlassen können.

merkte aber sogleich, daß diese Franzosen nur suchten ihren Gegentheil, die Calvinisten, bey den Teutschen verhaßt zu machen und wann sie mit denselben fertig wären, auch die A. C. verwandten aus Frankreich zu verbannen. Er verhoffte deßwegen von dem Herzog, als einem weisen und verständigen Fürsten, wie er sich ausdrückte, daß er sich bey dieser Zusamenkunfft wohl vorgesehen habe, damit der König von Navarra nicht beleydigt werde. Dann es dörffte des Cardinals, als eines listigen Kopfs, Absicht nur gewesen seyn den Herzog bey diesem König verdächtig zu machen. Da aber die Teutsche Fürsten keine Gesandtschafft an den Französischen Hof schickten, noch zu dem Religions-Gespräch wegen des H. Abendmals oder einigen Beystands Hoffnung machten, deren sich die Königliche Muter und der König von Navarra getrösteten, so tratt der leztere würklich aus Mißvergnügen zuruck und ließ alle Evangelische Predigten bey Hof verbieten, worzu ihm eine Versammlung der Sorbonne und des Parlaments Anleitung gab. Ja er selbst gieng wieder in die Messe. Dieses war die betrübte Folge der Theologischen Zänkereyen, worinn diese unruhige Köpfe einander unnötiger weise verkezerten und alle gute Anstalten der Fürsten vernichteten. Bey solcher Veränderung erhebte sich auch die Guisische Parthey und verfolgte ungeacht der dem Herzog so theur gegebenen Versicherung die Evangelische wieder auf das härteste. Sie machten zu Vassi den Anfang, wo sie die Leute in wärendem Gottesdienst überfielen, viele Personen beederley Geschlechts und Alters tödeten und gefärlich unter dem Vorwand verwundeten, daß sie in ihrem Gehorsam gegen dem König gar kaltsinnig gewesen, einigen Prälaten übel begegnet und mit Steinen nach dem von Guise und den Seinigen geworffen hätten. Dieses bewege den Prinzen von Conde und den Admiral von Coligny einen von Adel an Churfürst Fridrichen, Pfalzgrav Wolfgang, Herzog Christoph und den Landgraven von Hessen zu schicken und dieselbe zu ersuchen, daß, weil der König von Navarra in Religions-Sachen so wankelmüthig sey und den Admiral, als eine Stüze der Protestanten von dem Hof vertrieben habe, wie auch die Verwittibte Königin von der Regierung entfernen woll, sie durch eine Gesandtschafft dieselbe zur Beständigkeit in der erkannten Warheit ermanen möchten. Aber auch diese Bitte war fruchtlos, weil die Fürsten nicht glauben wollten, daß sie einen rechten Ernst hätte und in der Warheit gnugsam gegründet wär, weil sie mehr auf der Menschen Hülfe, als auf GOtt ihr Vertrauen sezte. Herzog Christoph gedachte anderst und hielt vielmehr dafür, daß man die noch im Glauben schwache Königin eben deßwegen aufrichten und zu einem Vertrauen auf GOtt weisen sollte. In dieser Meynung schrieb er den 15. April an den Bischoff von Valinie, daß weil er bißher einen Löblichen Eyffer für das Evangelium bezeugt habe, er nunmehro den König und dessen Muter, wie auch den König von Navarra bey ihren guten Gesinnungen bevestigen und ihnen beybringen möchte, daß er bey dermaliger Beschaffenheit ein abermaliges Religions-Gespräch wegen des Nachtmals nicht rathen könne, weil

1562

1562 die Gemüter zuviel wider einander aufgebracht seyen. Hingegen erinnerte er den Bischoff alle Mühe anzuwenden, daß um dises einigen Glaubens-Articuls willen die Religions-Reinigung nicht gar aufgehoben werde. An die Königin aber schickte er einen von Adel mit einem Schreiben, worinn er sie zur Beständigkeit in dem guten Vorhaben ermunterte die Warheit des Göttlichen Worts zu befördern und auf die Hoffnung zum göttlichen Beystand und Verheissungen GOttes aus 1. Sam. c. 2. v. 30. Esajä c. 43. v. 2. und Esther c. 4. v. 13. verwiese. Ingleichem vermahnte er den jungen König den 15. Maji, daß er das im Januario ergangene Edict, worinn die Gewissensfreyheit in Religions-Sachen gestattet worden, handhaben möchte, weil zu hoffen, daß Prinz Conde und andere fürnehme des Königreichs hierauf miteinander ausgesöhnet werden könnten. Es seye auch noch in frischem Angedenken, wie in Frankreich und andern Landen wegen der sogenannten neuen Lehr viele 1000. ja etlich 100000. Christen ihr Blut für dieselbe vergossen und den Matyrertod erlitten, ungeacht offenbare Mißbräuch bey der Römischen Religion erkennt worden, bey welchen zu bleiben man die Gewissen zu zwingen unternommen habe. Anstatt aber solche Lehr und das Wort GOttes auszurotten, habe solches nur destomehr zugenommen, welches ein besonderes Werk GOttes sey. Das Königreich stund damals in völliger Kriegsflamme und der Prinz von Conde hatte gnug zu thun sich um Hülfe umzusehen. Der Landgrav von Hessen drang sehr darauf, daß man ihm solche nicht wohl versagen könnte, obschon dieser Prinz die fürnehmste Herrn und die beste Leute bey sich hatte. Weil aber der Kayser ungern sahe, wann die Teutsche Stände sich in fremde Händel mengen wollten und ohnehin bedenklich schien sich ohne Noth von dem Kriegsvolk zu entblössen, da man in dem teutschen Reich selbsten auf alle Fälle ein wachsames Aug haben mußte, so beschlossen endlich Churfürst Friderich, Pfalzgrav Wolfgang, der Landgrav zu Hessen und Marggrav Carl zu Baaden den Prinzen heimlich mit Geld zu unterstützen, indem sie zu Straßburg für 100000. fl. sich verbürgten.

§. 106.

Der Herzog verspürte aber in seinem eigenen Fürstenthum eine innerliche Plage, nemlich eine langwürige Theurung in allen Lebensmitteln. Die Städte und Aemter Calw, Herrenberg, Böblingen, Stuttgard, Canstadt, Waiblingen, Schorndorf und Tuttlingen wurden überdises in dem vorigen Jahr durch Hagelgewitter sehr hart heimgesucht. Die Herrschafftliche und der Communen Kästen waren wegen des langwürigen Mangels der Früchten von allem Vorrath entblößt. In Bayern verspürte man solche Noth nicht und es wurde von dem Herzog an die Landschafft gesonnen 50000. fl. anzuschaffen um Früchten dafür erkauffen zu können. Dise bewilligte zwar, weil von den Unterthanen nichts zu erhalten war, das Geld aufzunehmen und mach-

machten die Verordnung, daß in den Städten, wo gute Kornmärkt seyen, 1562
Früchten aufgekaufft und dardurch andere Nachbarn lustig gemacht würden,
solche herbey zu führen, welches mit geringerm Kosten, als aus Bayern geschehen
könnte. Damals machte sich Eitel Eberhard Besserer von Ulm einen Verdienst,
welcher sich erboth eine grosse Anzahl Früchten auf solche Weise vermittelst der Kornmärkte
zu erhandlen und ohne Fuhrlohn aus Bayern und Ober-Schwaben zu erlangen. Gleichwohl konnte weder das Geld durch eine Anlehnung, noch ein genugsamer Vorrath
auffgebracht werden, und die Hungers-Noth fieng überall an einzureissen. Herzog
Christoph ließ deßwegen den 3. Febr. ein Ausschreiben ergehen, worinn er seinen Unterthanen zu Gemüth führte, daß die in allen Ständen im Schwang gehende Sünden
solche langwürige beschwerliche Theurung nach sich gezogen haben. Nun habe er bey
dem Antritt seiner Regierung zuvorderst in der Kirch und Predigamt gebürende Versehung gethan, daß die reine unverfälschte Lehr der H. Schrifft, auch die Sacramenten nach der Einsatzung Christi durch gottselige, eyfrige und gelehrte Pfarrer und Kirchendiener der Augspurgischen Confession gemäß geführt und ausgetheilt werden, wie
auch wegen der Ceremonien und im zeitlichen Regiment allerhand nutzliche Mandaten,
und Ordnungen ergehen lassen, daß also an ihm, wofern sie wären vollzogen worden,
kein Mangel erschienen wär. Damit nun bey annoch fürdaurenden Freveln der Zorn
GOttes abgewendet werde und an ihm vermög seines Regenten-Amts nichts erwinden möchte, so befehle er abermalen, daß die Prediger mit allem Ernst die Zuhörer
zur Erkenntnus ihrer Sünden und der darauf folgenden Straffen, wie auch zu rechtem
Glauben und Vertrauen auf Christum, gottseligem Wandel und brüderlicher Liebe
gegen dem dürfftigen führen und die Amtleute und Gerichte denselben die Hand biethen und veranstalten sollen, damit die Predigt des göttlichen Wortes von jungen und
alten fleissig besucht und bey denen, welche sich aus GOttes Wort nicht unterweisen
lassen, mit unnachlässiger Straff der Landsordnung und Mandaten gemäß gegen alle Laster, Ueppigkeit, Wucher, und erfundene Vortheile bey allen Handthierungen
fürgehen sollen. Den 8. Febr. begehrte der Herzog von der Landschafft Mittel vorzuschlagen, wie solche Noth anzuwenden wär, zumalen auch die vorhandene Früchten
sehr leicht seyen, daß der angeschaffte wenige Vorrath nicht zureiche. Endlich wurden
33000. fl. auf die Prälaten und Aemter umgelegt solche anlehnungsweise vorzuschiessen
und dem Landschaffteinnehmer befohlen von den erkaufften Früchten den armen wieder
um einen billichen Preiß zu verkauffen oder Geld vorzustrecken, daß sie selber kauffen
könnten. Dann obbemeldter Besserer hatte ihnen gerathen so schleunig, als nur immer möglich, sich einen Vorrath anzuschaffen und auch hinfüro bey jeder Commun
Vorraths-Kästen anzulegen, damit man immerzu auf dergleichen Fälle gefaßt sey.
Herzog Eberhard I. hatte schon und nach ihm Herzog Ulrich solche Verordnung gemacht,

1562 macht, aber die Communvorsteher lagen in einem tieffen Schlummer, von welchem sie nun durch die äusserste Noth aufgeweckt werden mußten.

§. 107.

Neben obgedachter Theurung kamen dem Herzog Warnungen zu, daß der Papst einige Leute in Teutschland, nemlich Niclas von Polweiler, Franz Brennern, Madruß und andere bestellt habe ein Blutbad unter den A. C. verwandten anzurichten und daß nicht allein der König in Spanien aus den Niderlanden demselben Völker geben, sondern auch der Papst selbst mit seinem eigenen und Spanischen Völkern durch Graubünder in Teutschland einfallen und besonders die Würtenbergische Lande heimsuchen wollte. Diese Gerüchte fanden desto mehr Glauben, weil das Graubünderthal meistens von dem Stul zu Rom abgefallen war und die aus Italien vertriebene Protestanten wider des Papsts Verfolgungen in den Schuß genommen hatte. Churfürst Friederich, Pfalzgrav Wolfgang, Herzog Christoph und Marggrav Carl von Baden schrieben deßwegen an die Graubünder, daß sie bey dem Evangelio standhafft bleiben und den Feinden desselben keinen Durchzug gestatten wollten. Insonderheit schickte der Herzog den armen vertriebenen Predigern eine Beysteur von 200. fl. (x) welche die Graubündter dergestalt rührte, daß sie solchen Paß zu verwahren und des Herzogs Feinden den Durchzug zu verweren versprachen (y). Gleichwohl gab derselbe dem Churfürsten zu Sachsen auch Nachricht von den ihm zugekommenen Warnungen. Diser wollte aber solchen keinen Glauben zustellen, sondern antwortete den 27. Jan. „ daß freylich der böse Geist, welcher solche Leute treibt und der nach Ausweisung „ Göttlichen Worts ein Lügner und Mörder ist, weil er befindt, daß es mit den Lügen

(x) In dem Schreiben gesamter Graubünder vom 18. Jan. melden sie: Allati sunt huc (Clavennam) ad nos per nuntium in hoc missum, Illustrissime Princeps, tuo nomine ducenti rhenenses floreni, quos vocant, mandatumque nobis est, ut egregium hoc Excellentiæ tuæ munus in Verbi Dei Ministros ex Italia profugos atque inter Rhætos nunc agentes egentesque distribuamus. Pergratum sane extitit ejusmodi nobis occasionem offerri, qua tanto Principi in tam honesta causa inseruire valeamus. Diligenter itaque curabimus hac in parte excellentiæ tuæ factum satis &c. conf. Beyl. 69.

(y) Den 28. Jan. schrieb Vergerius an den Herzog: Hodie tandem rediit ex Rhetiæ tabellarius, qui eleemosynam ducentorum florenorum illuc attulerat . . . . unas tantum (literas) quia Latinæ sunt, docti & magna in illos populis auctoritate pastoris mitto, qui affirmat Rhætos illos primores esse V. Celsitudini addictissimos, Deinde se scire, quod non sint illum passum seu transitum per alpes vel Pape vel hostibus illustrissimarum Cels. V. concessuri quod novum me valde delectat & spero esse verissimum &c.

„ Lügen nicht mehr fort will, das ander Mittel fürnimmt, nemlich durch 1562
„ Mord, Krieg und Gewalt sein Reich zu erhalten, so hoffe er doch zu dem
„ Allmächtigen, daß derselbe durch seinen Lieben Sohn unsern Herrn und Seligma-
„ cher Jesum Christum, der darzu erschienen ist, daß er des Teufels Werke zerstö-
„ re, solchen blutigen Anschlägen nicht weniger, dann bisher geschehen, gnädiglich
„ steuren und da sich der Papst und die seinen etwas thätlichs unterstehen würden,
„ daß solches über sie selbst hinausgehen werde." Wegen des Spanischen Beystands hatte er aber gute Ursachen zu zweifeln, indem der König in seinem eigenen Königreich gnug zu thun hatte wegen der Evangelischen Religion, welche auch dorten und besonders in Italien mit Gewalt einzudringen begonnte, und seine Lande durch die bisherige langwürige Kriege ganz erschöpft waren. Weil nun der Herzog vermeynte, daß man des Papsts und des Königs in Spanien Anschläge an den Kayser gelangen lassen sollte, so wollte der Churfürst dermalen noch nicht darzu rathen, bis nähere Nachrichten eingiengen. Gleichwohl suchte der Herzog bey König Maximilian etwas gewisses zu erfaren, welcher ihn aber auch versicherte, daß solche Zeitungträger nur Mißtrauen und Unruh zu stifften suchten und sowohl Kayser Ferdinanden, als auch dem König in Spanien Unrecht geschehe. Der Herzog schickte aber seinen Rath, Peter Paul Vergerius, selbst nach Graubünden die dasige Vorsteher in ihrer guten Gesinnung und die Gemeinden in ihrem Glauben zu stärken, welcher den 20. Maji berichtete, daß seit dem er vor ungefähr Zehen Jahren sich aus Graubünden wegbegeben müssen, die Anzahl der Evangelischen sich drey bis viermal mehr vermehret habe und anstatt der ehmaligen 16. Pfarren nun deren 34. aufgestellt werden müssen (z). Weil auch indessen das Concilium zu Trient wieder angefangen wurde, so trug der Herzog dem Straßburgischen Rechtsgelehrten D. Ludwig Grempen auf die zu Erfurt verabschiedete sogenannte Recusations-Schrifft in eine Ordnung zu bringen und das corpus Theologicum nach dem von D. Brenzen und Andereá gemachten Entwurf und die politica argumenta aus den Canonen und Schrifften der Canonisten zu verfertigen, und solche den A. C. verwandten zu Fulda vorzulegen, wohin der Herzog sei-

(z) Vergerii Worte sind: A decem annis circiter, quibus hinc discessi, crevit fidelium & ecclesiarum numerus mirandum in modum. Cum enim fuerint prius 16. pastores atque ministri, nunc sunt 34. ad laudem Dei, auditores vero in triplum vel quadruplum excreuerunt & sunt quidem in hoc numero non pauci feruentes & mortificati, qua vero animi lætitia & consolatione inter eos fuerim, non possum facile dicere . . . . . Cum Illustrissima Celsitudo Vestra nonnullos pauperes ministros eleemosyna 200. florenorum juvisset sustentassetque, incredibile dictu est, quam grata fuerit ea pietas & liberalitas. Excidavit ea plurimorum animos confirmavitque, qui cum vidissent Papam per legatum petiisse, id ex Rhætia expellerentur tanquam mali viri atque hæretici statim senserunt auritium patris cœlestis ab ea parte, qua minus sperassent, à Vestra scilicet Illustrissima pietate.

1562 seinen Rath Kilian Bertschin und D. Dietrich Schnepfen abzuschicken entschlossen war. Es verweylete sich aber dise Arbeit, daß der Herzog besorgte, es möchte die Recusation-Schrifft zu spät kommen. Dann auf der einen Seite eyleten die versammlete Väter mit ihren Schlüssen ein Ende zu machen und auf der andern Seite lagen die Cardinäle dem Papst an das Concilium wieder aufzuheben, weil sie besorgten, daß er immittelst aus der Welt gehen und das Concilium die Papstswahl sich anmassen dörffte. Des Grempen Mühe war auch vergeblich, weil sich Churfürst Friderich, welcher damals schon von der Zwinglischen Lehre eingenommen war, sich dawider sezte und der Abschied gefasset wurde dem Kayser die durch den Chur-Sächsischen D. Cracow verfaßte Schrifft durch etliche Fürsten, worunter auch Herzog Christoph ernennt war, auf dem bevorstehenden Wahltag zu übergeben.

§. 108.

Obwohl nun Herzog Christoph darüber sehr verlegen war und sich gegen Chur-Sachsen und Brandenburg beschwehrte, daß man die schöne Gelegenheit dem Papstum das ärgerliche Leben der Geistlichkeit und dessen verkehrte Lehr offentlich im Namen aller Evangelischen Stände vor Augen zu legen versäumte, zu welcher so leicht keine Gelegenheit mehr zu finden seyn möchte: so hatte hingegen derselbe das Vergnügen dem König Maximilian einen wichtigen Dienst zu erweisen, mit welchem er in vertrautester Freundschafft lebte. Dann es war nun an dem, daß ihm der Kayser die nächste Stuffe zu dem Kayser-Thron, nemlich die Römische Königs-Würde, verschaffen wollte. Herzog Christoph glaubte gänzlich, daß die Evangelische Religion bey dessen Wahl grossen Vortheil gewinnen würde und unterbaute solche bey Churfürst Fridrichen, als sie einsten einander besuchten, in einem vertraulichen Gespräch. Diser hatte aber keinen Lust darzu und machte viele Schwürigkeiten, ungeacht die übrige Churfürsten sich geneigt finden liessen. Dann er ließ sich dem Schein nach von der Meynung nicht abwendig machen, daß das Reich den neuerwählten Römischen König aus der Stände Beutel unterhalten müßte und dabey der Türkensteuren und andern dergleichen Hülfen kein Aufhören seyn würde. Villeicht gedachte aber der Churfürst, wie sein Bruder, von dem künfftigen Römischen König auch eine Verehrung zu erhaschen. Wie nun dem seye, so schickte der Kayser zu Ende des Martij Grav Georgen von Helfenstein und seinen D. Zasius an den Herzog mit einem Schreiben, worinn er sich über des Pfalzgraven Meynung sehr beschwehrte und unter anderm meldete, daß er " mit Grund der Warheit dagegen wohl anzuzeigen wüßte, wo er seine „ und seiner geliebten Kinder Unterhaltung niendert anderstwoher, als von und aus „ dem Reich ohne Mittel erhalten sollte (welches er doch mit aller Bescheidenheit angeregt haben wollte) sie wol schmale Bißlein essen müßten. Er habe bißher die „ ganze Zeit seiner Königlichen und Kayserlichen Regierung den allerwenigsten Pfenning

„ ning von dem Reich nicht eingenommen, davon er nicht erbare aufrichtige 1562
„ Rechenschafft geben könnte, woraus sich befinden werde, daß er das aller-
„ wenigst anderst angewendet hab, als worzu es bewilligt worden, zumalen noch
viele Reichssteuren ausständig seyen. Die Gesandte hinterbrachten dem Herzog, daß
allbereits fünf Churfürsten solche Antworten gegeben, woraus Ihre Majestät sich
einen glücklichen Fortgang diser Sache versprechen könne. Nur Chur-Pfalz ent-
schuldige sich, daß dermal von keinem künfftigen Nachfolger am Reich zu reden, son-
dern der Fall des erledigten Throns zu erwarten sey. " Weil nun aber das Kayser-
„ lich Vorhaben nicht neu, noch ungebräuchlich, sondern, wo man hinter sich sehe, so
„ lang, als das Römisch Reich gestanden und nicht allein zu gar uralten Zeiten,
„ sondern auch seither, als der Churfürsten Wahlrecht in der Uebung gestanden, mei-
„ stentheils also hergekommen, daß die zu jeder Zeit regierende Kayser und Könige
„ bey ihren Lebzeiten gern solche Fürsehung gethan und die Kayserliche Majestät wis-
„ se, in was freundlichem Vertrauen und guter Nachbarschafft der Herzog nunmehr
„ eine lange Zeit mit der Churfürstlichen Pfalz hergekommen und sich hiebevor solcher
„ Sach ganz unersucht und aus freyem gutem Willen dermassen so treulich und fleissig
„ angenommen, so verhoffen Ihro Maj. derselbe werde jetzo nicht weniger thun und
„ ehe sie Gesandten zu dem Churfürsten kommen, sich wieder mit demselben als für
„ sich selbsten unterreden und ihrer Anwerbung eine gute Vorbereitung machen, da-
„ mit eine gewürige Antwort erfolge. Zasius versprach dabey dem Herzog, daß,
wann er den Churfürsten zur Bewilligung des Kayserlichen Ansuchens vermöge, der
Kayser nicht allein den Stritt wegen der Belehnung mit den Regalien beyseit legen,
sondern auch so gar die Afterlehenschafft aufheben werde, doch daß bey Abgang des
Herzoglichen Würtenbergischen Mannlichen Stammens die Anwartschafft dem Erz-
hauß Oesterreich vorbehalten würde.

§. 109.

Disen Gründen konnte nun Herzog Christoph bey seiner ohnehin mit König
Maximilian gepflogenen Freundschafft nicht widerstehen, sondern schrieb den 26. Mart.
an den Churfürsten, daß die übrige seines Collegii schwerlich eine Schwürigkeit ma-
chen dörften. Er führte ihm aber besonders zu Gemüth, daß, wann der Kayser
mit Tod abgieng, gar leicht eine gespaltene Wahl erfolgen und er nebst Sachsen
und Brandenburg einen ihnen gefälligen und die drey geistliche Churfürsten einen an-
dern wählen oder auch fremde Potentaten sich eindringen und mit Gewalt auf den
Kayserlichen Thron zu schwingen suchen könnten. Wofern aber die Churfürsten sich
gar nicht vereinigten und das Reich unter dem Vicariat stehen blieb, so sey leicht zu
ermessen, was für Beschwerlichkeiten zu beförchten stünden. Die Religion theile

1562 das Reich und leyder sey unter den Ständen kein Vertrauen. Die Vicarien könnten sich zu einem Gehorsam keine Hoffnung machen und das Recht würde keinen Nutzen haben. Was nun für Nachtheil dem Reich bevorstehe, sey dem Churfürsten wohl zu bedenken, welchem es zur Verantwortung gereichen dörfte, wann er sich allein widersetzen wollte, zumalen der Kayser in die freye Wahl keinen Eintrag thun, sondern nur seinen Sohn Maximilian, welchem er noch vor Pfingsten die vollkommene Böhmische Regierung zu übergeben und krönen zu lassen die Anstalten vorkehrte, als den tauglichsten vorschlagen wollte. Der Churfürst antwortete aber ganz kurz, daß diser Handel das ganze Reich und der samtlichen Churfürsten Amt berüre, mithin wohl zu überlegen sey. Und wann die Kays. Gesandten zu ihm kommen, werde er sich so verhalten, wie er es vor GOtt und der Welt zu verantworten getraue. Disen aber ertheilte er den 27. April den Bescheid, daß, wann die Wahl ordentlich fürgenommen und eine Zusamenkunfft der Churfürsten durch Chur-Maynz ausgeschrieben würde, wie auch dise persönlich kämen, er nicht ungeneigt sey ebenmässig in Person zu erscheinen, und alles zu überlegen, was zu des Reichs Wolfart gereiche. Der Churfürstentag würde auch würcklich den 20. Oct. nach Frankfurt ausgeschrieben, wo der Kayser den Herzog ebenmässig zu erscheinen und ihm mit seinem klugen Rath beyzustehen ersuchte. Er stund aber im Zweifel, ob er der Kayserlichen Einladung willfaren sollte, weil der Kayser ihm die gegen dem Reich vorbehaltene Regalien zu leyhen abgeschlagen und unnöthige Irrungen wegen der beeden Klöster Zwifalten und Königsbronn und des Priorats Peris angefangen hatte. Es hätte auch geschehen können, daß die Churfürsten die Mißgeburt des Afterlehens, wie sie schuldig waren, vorgenommen hätten, wordurch dem Herzog nur destomehr Ungnade bevorgestanden wär. Der Vorsatz aber zu erscheinen erhielt die Oberhand, weil der Herzog so freundlich und gnädig eingeladen worden und die Absicht zu Bevestigung der Ehre GOttes nebst dem Friden und Ruhe des Reichs abzielte. Dann, sagte er, billich Gott dem Herrn herzlich darum Dank „ zu sagen sey, daß Seine Allmacht, wie zu hoffen, einmal ein solch weltlich „ Haupt der Kirche verleyhen will, unter welchem mehr gutherzige Befürderung „ der Kirche, dann Unterdrückung oder Verfolgung zu befahren sey. Zudem es „ ihme Herzog und seinen Nachkommen selbs rümlich, das er zu solchen hohen wichtigen „ Sachen im Reich von dem höchsten Haupt und als ein Vetter erfordert „ worden. Er reyßte demnach in Begleitung seines Erb-Prinzen Eberhards und 300. Pferden auf den Wahltag (zz), auf welchem der Prinz von dem neuen Römischen König zu einem Ritter geschlagen wurde. Dem Kayser war sein Wunsch erfüllt. Nur verlangte er jetzund noch, daß die samtliche Churfürsten der Krönung seines

(zz) Cruf. Annal. P. III. lib. XII. c. 8.

seines Sohnes beywohnen möchten. Churfürst Fridrich machte die gröste Schwürigkeiten, weil ihm die bey diser Handlung gewönliche Ceremonien anstössig schienen. Endlich versprach er doch auf Zureden Herzog Christophs bey dieser Feyerlichkeit zu bleiben, wann alle päpstliche Ceremonien, Gesänge ꝛc. wie auch das Weyh-Wasser abgestellet würden, weil er sonst stracks davon zu lauffen gedenke. 1562

§. 110.

Ingleichem war der Herzog so glücklich durch seine Theologen die Einigkeit auf der Hohen Schul zu Jena wieder herzustellen. Dann es hatte Victorinus Strigelius ein Bekanntnus 1.) de libero arbitrio sive viribus humanis, 2.) de definitione Evangelii, 3) von den guten Werken und deren Notwendigkeit zur Seeligkeit und 4.) von den sogenannten Mitteldingen von sich gegeben, worüber er sonderlich mit Flaccio Illyrico in ärgerliche Händel gerieth. Die Hohe Schul und die Weymarische Kirche wurden in äusserste Zerrüttung gesetzt. Herzog Johann Friderich von Sachsen, welcher bißher von dem Flaccio eingenommen war, ermüdete zulezt über diser Uneinigkeit und sahe endlich ein, daß dieser Theologe und D. Wigand seiner Gnade mißbraucht und nicht allein einen zügellosen-Hochmut und Vermessenheit verspüren lassen, als ob bey ihnen beeden und ihrem Anhang die ganze christliche Kirche gegrundfestet wär, sondern auch wider in- und ausländische unter dem Schein den schädlichen Secten zu widerstehen Lästerschrifften ausgehen lassen. Er wurde auch gewahr, in welche Verwirrung ihn dise Leute mit andern Evangelischen Fürsten hinein geführt hatten und berichtete deßwegen in disen Ausdrücken an Herzog Christoph, daß er dise beede Männer den 9. Januarij ihrer Dienste entlassen habe und bath ihm einige seiner Theologen zu schicken, welche dise schädliche Strittigkeiten beylegen sollten. Dieser schickte auch den 20. April D. Jacob Andreä, welcher auf des D. Beurlins Absterben die Propstey und Canzler-Stelle zu Tübingen erlangt hatte und M. Christoph Bindern Superattendenten und Pfarrern zu Nürtingen nach Weymar dises Geschäfft zu übernehmen. D. Brenz hatte ihnen die Grundsäze der Evangelischen und Würtenbergischen Kirche in den vorgemeldten strittigen Articuln aufgesezt und der Herzog befahl nicht im geringsten davon abzuweichen, und dennoch gelinde mit D. Strigeln zu verfahren. Diser gelehrte hatte sich in obgedachtem seinem Bekantnus vieler zweydeutigen Ausdrücke bedient. Er hielte demnach dafür, daß seine Theologen bey ihrer Ankunfft zu Weymar desselben Erklärung vernehmen und, wann er sie nach den Lehrsätzen der Augspurgischen Confession auslegte, ein schrifftliches klares Bekanntnus von ihm begehren sollten. Dieses geschah in einer Privat-Unterredung und Strigel erklärte sich so, daß die Würtembergische Theologen Herzog Johann Friderichen gegründete Hoffnung zu baldiger Ruhe und Einigkeit in den Sächsischen Kirchen machen

1562 konnten. Bey diser Aussicht ließ der Herzog den D. Strigeln vor seinen Räthen und Theologen erscheinen, wo er die gegen den Würtenbergischen schrifftlich ausgestellte Erklärung widerhohlte. Solche wurde auch von dem Andreä und Bindern also unterschrieben: Nos illustrissimi Principis ac Domini domini Christophori Ducis Wirtembergensis subscripti Theologi testamur hanc declarationem in publico consiliariorum & theologorum consessu ita recitatam esse, quam judicamus congruere cum Verbo Dei, Augustana confessione & Apologia, cum Schmalcaldicis Articulis & illustrissimorum Principum Ducum Saxoniæ de libero arbitrio posita confutatione ac illustriss. Ducis Wirtemb. confessione & Apologia edita. Sie verfertigten auch den Aufsatz, wie solche concordia auf den Canzeln in dem Herzogthum Sachsen verkündt und in das Land ausgeschrieben werden sollte. Herzog Johann Friderich war so vergnügt über der Ausfürung dises Geschäffts, daß er unserm Herzog in den verbindlichsten Ausdrücken dankte. Nichts destoweniger aber konnte er sich noch nicht entschliessen die Augspurgische Confession und die zu Naumburg gemachte Vorrede zu unterschreiben, wie Herzog Christoph ihn darum ersuchte. Indessen hatte D. Brentz des Schweitzerischen Theologen Bullingers Buch von dem H. Nachtmal zu widerlegen übernommen. Der Herzog war aber so vorsichtig dabey, daß er solches ohne genugsame Censur nicht unter die Presse geben liess, ungeacht er sonsten ein grosses Zutrauen zu seinem Propst zu Stuttgard hatte. Er beruffte deßwegen den Abt Eberhard Bidenbach von Bebenhausen, D. Jacob Andreä, D. Jacob Herbrand, D. Dietrich Schnepfen, den vorgedachten Pfarrer Binder zu Nürtingen, M. Jodocus Neobolus, Pfarrern zu Entringen, Abt Valentin Vannius zu Maulbronn, den Abt Heinrich Weickersreuter zu Hirsau, Abt Johann Isenmann von Anhausen, Balthaß Bidenbach seinen Hofprediger, und M. Georg Udal Pfarrern zu Bietigheim und General-Superattendenten des Herzogthums nach Stuttgard, welche ihre Erinnerungen dabey machen sollten.

§. 111.

Solche Klugheit des Herzogs veranlaßte den alten Landgraven zu Hessen seinen zweyten Prinzen Ludwig an seinen Hof zu schicken. Diser bekam in solchem Auffenthalt eine Neigung zu des Herzogs ältester Prinzessin Hedwig, welche sich sein Herr Vater gefallen ließ und seinen Cammerherrn Conrad Dieden und seinen Canzler Heinrich Lerßner abschickte, welche den 1. Augusti um die Prinzessin die Anwerbung verrichteten, wobey aber der Herzog erinnerte, daß, weil er nicht gemeynt sey eine Tochter vor dem 16.ten Jahr ihres Alters auszustatten und seine Tochter solches noch nicht erreicht habe, bey der Heuraths-Abred der Bedacht dahin genommen werden soll, daß das Beylager auf künfftiges Jahr verschoben werden möchte. Der Landhofmeister von Plie-

Plieningen und Canzler Feßler tratten also mit den Hessischen Gesandten die- 1562
ses Geschäfft an, wobey man anfänglich wegen dieses Puncten meynte, daß
das Beylager vor der Ernd nicht wohl gehalten werden könnte, weil schon etliche Jah-
re eine beschwerliche unerhörte Theurung in dem Fürstenthum gewesen und in dem vo-
rigen Jahr ein starkes Hagelwetter in den besten Aemtern des Herzogthums die Früch-
ten vernichtet hab. Dann es würde bey den Unterthanen und Nachbarn üble Nachre-
den entstehen, wann man bey solchen Lustbarkeiten die Furcht GOttes wegen der über
das Land verhängten Straffen ausser Augen setzte. Ferners konnte man wegen der
Morgengab nicht einig werden, weil die Würtembergische Räthe behaupteten, daß
in Ober-Teutschland und besonders bey dem Hauß Würtemberg das alte Herkommen sey,
daß ein vierter Theil des Heuratguts für die Morgengab gegeben werde. Den 6. Aug.
wurde also abgeredt, daß 1.) das Beylager den 10. Maji zu Stuttgard und die
Heimfürung auf Michaelis, doch alles auf das eingezogenste und ohne Ladung der
nächsten Anverwandten, geschehen soll, wobey nur der alte Landgrav mit seinen Söh-
nen zu erscheinen zusagte. 2.) Für das Heuratgut der 32000. fl. und dessen Wider-
legung sollte die Herrschafft Epstein als ein Wittumsitz und 3.) für die 6000. fl. Mor-
gengab die Statt und Amt Butspach verschrieben werden. Dann der Landgrav woll-
te sich nicht zu dem vierten Theil des Heuratguts verstehen, dagegen aber der Bräu-
tigam solchen Abgang zu ersetzen über sich nahm. 4.) Wurden die Heuratsbrief,
Widumsverschreibung, Verzücht, Widerfallsbrief ꝛc. verglichen und verabredet, daß
5.) nicht allein vor dem Beylager Pfalzgrav Ludwig, als der Schwager und Land-
grav Ludwig anstatt der Prinzessin Braut den Verzücht besiglen, sondern 6.) auch
die Heuratsbrief nach dem alten Herkommen des Hausses Würtemberg erst auf den
Tag der Hochzeit vor dem Beylager unterschrieben und besigelt werden sollen. Nun
wurde den 20. April des folgenden Jahrs der Landschafft angesonnen sich wegen der
verglichenen Fräulen-Steur auf den 25. Nov. gefaßt zu halten. Es war aber der
Abgeordnete zum engern Landschafftlichen Ausschuss von Tübingen, Melchior Kalwer,
mit Tod abgegangen, weßwegen der bemeldte Ausschuss Conrad Breuningen, welcher
war im Rath, aber noch nicht im Gericht war, wählte. Dise Wahl wollte der
Herzog nicht genehmigen, weil er für schicklicher hielt, daß dem Gericht desjenigen
Orts, welches von dem abgestorbenen Mitglied des Ausschusses vertretten wurde,
die Wahl zustünde und ohnehin die Breuninge nie gut Würtenbergisch gewesen.
Endlich wurde zwar Stephan Kienlin aus dem Gericht zu Tübingen in den Ausschuß
genommen, welchen sich der Herzog gefallen liess: aber der kleine Ausschuss wollte die
Fräulen-Steuer nicht auf sich nehmen, weil ihnen solche in ihrem Staat nicht aufge-
tragen sey und sie keinen Unterricht hätten, was in solchen Fällen üblich wär. Die-
ser Ausschuss bestunde damals aus den beeden Aebten zu Bebenhausen und Denken-
dorf, Eberhard Bidenbachen und Bartholomäus Käsen, Conradt Streiten von Stutt-

1562 gard, Steffan Kienlin von Tübingen, Ulrich Brastbergern und nachmals Jörg Pleßgern von Urach, Wilhelm Eberhard Ruoffen von Marpach, Clauß Magern von Vayhingen, Hanß Weselin von Schorndorf und Hannß Haugen von Brackenheim. Endlich bewilligten dise doch solche Steur, daß sie von der Ablosungs-Hülf genommen und um so viel weniger Gülten bezahlt werden sollten. Es wurde auch das Beylager auf den bestimmten Tag den 10. Maji 1563. gehalten, aber die Zeit der Heimfürung abgeändert und wegen gefärlicher Sterbensläuffte zu Darmstatt bis auf den 19. Junij 1565. verschoben. Der Herzog begleitete seine Tochter mit seiner Gemahlin, ältestem Sohn und seinen Töchtern selbst und kam den 22. Junij nach Heppenheim, wo er des folgenden Tags morgens eine Predigt anhörte und nach eingenommenem Frühstück seine Reyse bis nach Darmstatt fortsetzte. In der Rückreyse besuchte er Churfürst Fridrichen zu Heydelberg, dessen Sohn, welcher des alten Landgraven von Hessen Tochter zur Gemahlin hatte, nebst Landgrav Wilhelmen den Herzog bis nach Stuttgard begleitete, wo er den 3. Julij wieder glücklich anlangte.

§. 112.

Der Herzog vermehrte aber auch in disem Jahr 1562. seine Lande, indem er von Hannß Ludwig Speten drey Höfe zu Rietheim, den Flecken Steingebronn, das halbe Dorf Dottingen und den Burgstall Seeburg mit den zugehörigen Gütern und Obrigkeitlichen Rechten um 9831. fl. an sich erkauffte. Das leztere war vor Zeiten eine wichtige Vestung, welcher Grav Eberhards Feinde nichts angewinnen konnten, als diser im Jahr 1311. von Land und Leuten vertrieben wurde (a). In der Theilung zwischen den Graven Ludwig und Ulrichen wurde sie im Jahr 1442. dem erstern zugetheilt, aber bald darauf Eberharden von Stein und im Jahr 1485. Eberhard Speten zu Lehen gegeben. Dieses Lehenmanns Nachkommen unterliessen aber die Lehenserforderung und Herzog Christoph machte im Jahr 1552. Anspruch daran als ein verschwiegen Lehen. Nach vielem Bitten ließ sich derselbe bewegen obgedachtem Hannß Ludwig Speten mit diser verfallnen Burg, oder vielmehr den darzu gehörigen schönen Gütern im Jahr 1556. als einem neuen Lehen zu belehnen. Ingleichem sielen ihm die beede Dörfer Groß- und Klein-Sachsenheim, Untermberg, Metterzimmern, Remigheim und ein Theil an dem Dorf Sersheim nebst Gütern und Gefällen zu Bissingen, Enzweyhingen und Freudenthal, wie auch dem Schlößlein Magenheim, als eröffnete Lehen, heim. Einige Theile an disen Dörfern und Gütern hatte schon Gr. Eberhard mit dem Bart an sich erkaufft (b). Als aber Bernhard von

(a) Geschichte der Graven von Würt. 1. Fortſ. 1. Abschnitt. pag. 75. §. 44.

(b) ibid. 3. Fortſ. §. 56. pag. 92. und §. 113. pag. 182.

von Sachsenheim, als der letste seines Geschlechts den 14. Aug. vorigen 1562
Jahrs ohne Mannliche Lehens-Erben mit Tod abgieng, so näherte sich der Herzog den 21. dises Monats dem Besitz diser Lehens-Flecken mit Einnahm der Huldigung. Er hatte zwar noch einen Bruder Gall von Sachsenheim, welcher Forstmeister zu Leonberg war, aber in dem Wildbann und Wälden schädlich handthierte, daß ihn der Herzog in das Gefängnus legen ließ, woraus er nachgehends entwiche. Er war kein ehlich gebohrn Kind, sondern durch die erfolgte Heurath seiner Muter legitimiert. Der vorige Lehens-Inhaber, Reinhard von Sachsenheim, ein Liebling unsers Herzogs, hinterließ viele Töchtern und Enkel, welche an das Eigenthum des verstorbenen Ansprach machten. Sie hatten noch ihre Heurath-Güter zu fordern und über dises alles hafftete auf des verstorbenen Verlassenschafft ein adelicher Schuldenlast Im Jahr 1542. brannte das Schloß zu Grossen-Sachsenheim und der gröste Theil des Dorfes ab und Reinhard bauete solches von neuem auf. Der Herzog schickte deßwegen endlich seinen Landhofmeister, Dietrich von Plieningen, seinen Cammermeister, Hanß Truchsessen von Höfingen, D. Krausen, Burkard Stickeln und seinen Cammerrath Christoph Thomasen an die Eigenthums-Erben sich mit ihnen in einen Verglich einzulassen, welcher den 8. Maji dises Jahrs endlich dahin erfolgte, daß der Herzog nicht allein alle verpfändte Lehen und eigenthümliche Güter auszulösen, die Sachsenheimische Erben wegen der Schulden zu vertretten und jedem 500. fl. zu bezalen übernahm und dagegen die Erben ihm alle lehenbare und als Eigenthum angesprochene Güter abtratten und sich nichts, als die Güter zu Bönnigheim und Erligheim, welche Bernharden von Sachsenheim eigenthumlich gehörten, vorbehielten. Damals stund Hanß Ungnad als Kayserlicher Gesandter bey der Ottomanischen Pforte, welcher den Herzog ersuchte in seinen Landen einige Evangelische Bücher in Cyrulischer d. i. Syrmischer, Croatischer und Wendischer Sprach drucken zu lassen, welches auch zu Urach mit den diser Sprach eigenen Carakteren befolgt wurde. Die Absicht wurde aber nicht erreicht. Dann, als man Wolff Schreibern von Fünfkirch mit vielen solchen Büchern in die Moldau schickte, ließ ihn der dasige Woywod in Ketten und Bande schlagen und alle seine Gepäcke hinwegnehmen, in welchem elenden Zustand er dem Türkischen Großherrn verehrt und so lang zu Galata gefangen sitzen mußte, bis zwey Jahr hernach der gedachte Kayserliche Gesandte Gelegenheit fand ihn in die Freyheit zu setzen und in sein Heimwesen zu schicken.

§. 113.

Ich habe schon berührt, daß die Schwäbische Ritterschafft zu Munderkingen eine Verbindung unter sich errichtet habe. Dise bestetigte Kayser Ferdinand den 30.

Junij

1562 Junij 1561. nur in so fern, als er zu bestetigen befugt und die Verbindung niemanden nachtheilig war. Dennoch machte dise neue Ritter-Ordnung und die Bestetigung bey den Fürsten ein neues Aufsehen, weil in jener viele Puncten enthalten waren, welche disen nicht gleichgültig seyn konnten. Es kamen deßwegen im Februario einige Chur- und Fürsten zu Maulbronn zusamen. Weil sie aber nicht einig werden konnten, beschlossen sie endlich nur, daß man disem Handel näher auf den Grund sehen müßte. Endlich überbrachte ein Kays. Notarius der Würtemb. Regierung das von dem Kayser anno 1559. der Ritterschafft ertheilte Privilegium, welche aber aus Befelch des Herzogs die Antwort ertheilte, daß er sich nicht zuerinnern wüßte jemand hohes oder nidern Standes, zugeschweigen seinen Lehenleuten oder andern in dero Fürstenthum angesessenen oder benachbarten Adel wegen der Fürstlichen Leibeignen, welche unter dem Adel wohnten, zu einiger ungebürlicher Halsstarrigkeit oder Ungehorsam gereitzt oder dise mit ungewonlichen Frondiensten, Steuren oder Schatzungen beschwert zu haben und noch vielweniger mit neuen Wildfuren oder unbefugter Zoll-Abnahm wider das alte Herkommen, Besitz des Heil. Reichs Rechte, Verordnungen und Abschiede oder wider die Adeliche Freyheiten beladen zu haben. Seine Lehenleut und der in dem Fürstenthum eingesessene Adel könnten sich demnach nicht füglich darüber beklagen, wie dann der Herzog nicht dafür halte, daß er in der an den Kayser gebrachten Klag gemeynt sey, weil er sonst der Kay. Maj. den offenbaren Ungrund des der Ritterschafft gegebenen Freyheitsbriefes vorlegen müßte, welches er sich vorbehalten, aber indessen nur wider solchen und dessen Insinuation feyerlich protestiere und seine Landsfürstliche Obrigkeit, Hoheit und Herrlichkeit, altes Herkommen und Befugsame verwahrt haben woll. Dann er könne sich nicht überwinden zu glauben, daß die Kay. Maj. dise ritterschafftliche Begnadigung zu Kränkung und Zerrüttung der Landsfürstlichen Regalien, Hoheit, Herkommen und Gewähr zu geben gemeynt gewesen. Noch weniger könne er ausser der Kayserlichen Maj. oder den Chur-Fürsten und Ständen jemand andern in dero Fürstenthum als Nachbarn erkennen oder sich aufdringen lassen. Und weil in dem Begnadigungs-Brief niemand ausdrucklich benennt sey, und der Herzog sich gleichwohl vieler ehrlicher alten Adelichen Geschlechter in den fünff Vierteln der Ritterschafft, hingegen aber auch vieler neuer, unbekannter, bey dem Reich und dessen Gliedern unverdienter und seit wenigen Jahren erst eingeschlichener Leute erinnerte, so könne er nicht wissen, ob auch dise unter der angeblichen Begnadigung zum Nachtheil der Stände des Reichs begriffen seyen, welche von undenklichen Jahren her ihr Gut und Blut zu des Reichs Wolfart aufgesetzt und ihre Regalien und Herkommen dadurch befestigt haben. Worauf die Räthe im Namen des Herzogs den Notarius, welcher das Privilegium überreicht hatte, ersuchten über solche Protestation ein Instrument zu errichten. Der Herzog wußte auch seine Obrigkeit gegen den Adel in seinem

Land

Land sonsten zu behaupten. Dann als zu Ende des vorigen Jahres Fritz Walther 1563 von Anweil einen Bauren von Vöringen mit einem Duseсken auf freyem Feld dergestalt geschlagen hatte, daß der Duseck entzwey gebrochen und dem Bauren die Hirnschaal sehr beschädigt wurde, liess ihn der Herzog aus seinem Schloss zu Beuren gefangen nach Sulz führen. Weil aber der Wundartzt versicherte, daß die Verlezung nicht von dem Gewöhr seyn könnte, der entleibte in der Trunkenheit den ersten Anlass zu den Händeln gegeben hatte und noch andere den von Anweil entschuldigende Umstände darzu kamen, zumalen er sich mit des entleibten Freundschafft um 280. fl. ausgesöhnt und dem Spital zu Sulz 20. fl. gegeben hatte, so begnadigte ihn der Herzog wieder, daß er von dem Vogt zu Sulz in Glübd genommen wurde sich in der Herberg zum Wolf zu Stuttgard zu stellen, wo er sich verbündlich machen müßte nebst Bezalung des aufgegangenen Kostens dem Herzog auf drey Monate mit 3. Pferden auf seinen Kosten einen Reuterdienst zu thun (bb).

§. 114.

In dem Anfang des folgenden Jahrs 1563. war ein neuer Auftritt in Frankreich, welcher den Herzog aufmerksam machte. Dann dieses Königreich war noch in einer Gährung, welche ihm den Untergang drohete. Nun wurde der Herzog von Guise den 23. Febr. dergestalt in die Achsel geschossen, daß er den folgenden Tag den Geist aufgeben mußte. Man behauptete, daß er von einem von Adel umgebracht worden, welcher vorhin dessen Edelknab und von dem Admiral Colignj von Frankreich, dem Beza und dem Spinal darzu bestochen gewesen. Ob es nun wohl eine Verleumdung war, so erreichten doch die Erfinder derselben ihre Absicht die Anhänger der sogenannten neuen Religion verhaßt zu machen. Die Erbitterung der beyden Condischen und Guisischen Partheyen zerrüttete das Königreich dergestalt, daß die Königin Muter einen Gesandten, Rascolon, den 13. Martij an Herzog Christoph abschickte und ihn bath zu ihro nach Frankreich zu kommen, damit er selbst ein Augenzeug seyn könnte, wie die Sachen in Frankreich beschaffen wären. Weil sie sich erinnerte, daß er ehmals diser Kron gedienet hatte, so versähe sie sich zu ihm zu des Königs, ihrem und des ganzen Königreichs Bestem und so hochnötiger Ruhe, daß er solche Bitte nicht versagen würde, indem er als ein erfarner und hochverständiger Fürst leicht Mittel finden könne den Aufruren und jämmerlicher Zerstörung ein Ende zu machen. Wofern es ihm aber beschwerlich wär, so weit in das Königreich zu kommen, so hatte Rascolon den Befehl den Herzog zu bitten, daß

(bb) Archival-Urk. in causa eq. sect. III. c. 2. pag. 251.

1563 daß er wenigstens auf den Gränzen einen Ort zu ihrer Zusamenkunft in Champagne benennen möchte, indem die Königin selbsten persönlich da zu erscheinen sich erbiethe. Bey fernerer Unterredung mit disem Gesandten, ließ sich derselbe vernehmen, daß nach des Königs von Navarra und des von Guise Entleibung der König und seine Frau Muter niemand zu einem obersten Statthalter des Königreichs zu ersehen wüßten, der das Ansehen und die Erfarung hätte, und welchem mehr Gehorsam, als bey dem Herzog, zu hoffen wär. Er wurde also nochmals erbethen sich nach Frankreich zu begeben und mit genugsamen Kriegs-Volk zu Roß und „ Fuß auf Königlichen Kosten und Bestallung gefaßt zu machen, damit er sogleich „ bey seiner Ankunfft das Amt eines Obersten Lieutenants antretten und in des Kö„ nigs Namen neben der Königin Muter den Gewalt übernehmen könnte beeden „ streitigen Partheyen zu befehlen und alles das zu thun und zu handlen, was dessen „ von Gott so hochbegabter Verstand zu Stillung der Unruhen immer dienstlich erach„ tete. Dann es müßte männiglich seinen Befehlen nachleben oder sollte er die un„ gehorsame bestraffen. Bisher habe niemand das Gewöhr niderlegen und sonder„ lich im Delphinat, Languedoc, und Guienne einigen Zinnß oder Gülten reichen „ wöllen unter dem Vorwand, daß sie keinen König hätten und nicht wüßten, wer „ ihr Obrigkeit wär. Wer auch in dem Lager bey Orleans den andern einen Hu„ genoten oder Papisten schelte, derselbe sey seines Lebens nicht sicher, weil sie ein„ ander darüber erstechen. Wann aber der Herzog mit 3000. Pferden und einigem „ Fußvolk herbeyeyle, so könnte er als oberster Befehlshaber des Königs leicht ei„ nem jeden zum Gehorsam bringen. Der Herzog wollte solches Begehren nicht rund abschlagen, sondern sagte nur, daß man der Krankheit auf den Grund sehen müßte, welcher durch Haltung des Edicts wegen Freystellung der Religion am besten geholfen werden könnte. Und wann solches nicht hinlänglich wär, so hielte er dafür, daß der Kayser als der dritte Mann und als das Haupt der Christlichen Kirche sich erbitten ließ durch seine Macht und Ansehen alles wieder in die Ordnung zu bringen (c). Der Gesandte drang aber auf eine willfärige Antwort, weil der Herzog des Königreichs Gelegenheit wüßte und dessen Dienste noch gerühmt würden. Wo er derhalben mit seiner Gegenwart und Ansehen nichts ausrichtete, so würden des Kaysers und Königs Bemühungen vergeblich seyn. Zweifelte er an der Bezalung, so versicherte der Gesandte, daß das Geld zu seiner Reyß und Anwerbung der nöthigen Völker zu Metz in der Bereitschafft lige. Meyne aber der Herzog, daß es des Königs und seiner Frau Muter wahrer Ernst nicht sey, so wollte er seine Beruffung sogleich mit obbemeldten Bedingungen von denselben und dem ganzen Königlichen Rath schrifftlich herbeybringen. Die Antwort darauf war, daß solche Beruffung nicht zureichen würde, weil der König von Spanien, als oberster Vormunder des minderjärigen

(c) vid. Beyl. num. 70.

jährigen Königs oder der Papst solche wieder umstossen könnte. Sondern die 1563
Noth erfordere, daß die Königin einen Religionfriden in ihrem Reich errichten und einen Theil, wie den andern bey Uebertrettung desselben bestraffen lasse, ohne welchen nicht geholffen werden könnte. Würde ihm nun dieselbe eine solche Capitulation zuschicken, so wollte er ihro mit seinem Rath nicht entstehen, aber dieselbe dem Kayser unvermerkter weise zugehen lassen, damit diser der Sache einen Nachdruck geben könnte. Endlich drang der Gesandte darauf, daß der Herzog nebst Churfürst Friedrichen, Pfalzgr. Wolfgangen, Landgraven zu Hessen und dem Marggraven zu Baden entweder nach Metz oder Barleduc in Person kommen möchte mit dem Anerbieten, daß die Königin in Begleitung der fürnehmsten ihres Raths auch daselbst erscheinen würde, wo der Herzog von dem Prinzen von Conde ganz andern Bericht einnehmen könnte.

§. 115.

Diser Prinz arbeitete indessen würklich an einem Religionsfrieden, und des Admirals Bruder Franz von Andelot gab dem Herzog schon den 14. Martii die Nachricht, daß der Friede zwischen allen Theilen geschlossen worden. Herzog Christoph meynte aber, daß solcher nur zum Schein gemacht worden bis das teutsche Kriegsvolk aus dem Königreich abgeführt sey, da dem von Conde alsdann Französischer Glaube gehalten werden dörfte. Diser ließ auch eine Schrifft ausgehen, worinn er behauptete, daß die oberste Statthalter-Stelle niemand als ihm nach des Königreichs Gesetzen gehöre, weil er der nächste Prinz vom Geblüt sey. Und dessen Schwieger de Maylly schrieb an Herzog Christoph, daß die Königin nicht befugt sey jemand andern solche Würde aufzutragen, zumal es auch der Krone Frankreich schimpflich wär, als ob niemand daselbst darzu tüchtig wär. Der Herzog gedachte demnach, daß die obgedachte Beruffung nur eine Erfindung sey seine Freundschafft mit dem Prinzen zu unterbrechen und wünschte demselben Glück zu dem Frieden. Er erinnerte ihn aber nochmals ein corpus doctrinæ verfassen zu lassen, weil sonst jeder nach seinem Gutdünken bey der Religions-Freyheit auf besondere Meynungen verfallen und daraus übel ärger werden dörfte. Indessen hatte der König in Erfahrung gebracht, daß einige Chur- und Fürsten den Prinzen von Conde mit Geld unterstützt hatten. Herzog Christoph fand also nöthig sich gegen der Königin Muter zu entschuldigen, daß er und die andere Fürsten von des Prinzen Absichten niemalen anderst vermerken können, als daß sie auf den Schutz der wahren Religion gegen ihre Verfolger, und auf die Treue gegen dem König durch Handhabung dessen Ansehens in Befolgung des Königlichen Edicts gerichtet gewesen. Des Prinzen obgedachte Schwiger, de Mailly, veranlaßte aber den Herzog zu ihro den 22. Maji nach Bruchsal zu kommen, welcher sich solche Zusamenkunfft

1563 kunst gefallen ließ. Sie legte ihm etliche Fragen vor, über welche sie seine Gedanken erbath. Der Herzog schickte solche seinem D. Brenzen zu, welche er den 19. Junii der von Mailly (sonsten auch de Roy genannt) zustellte. Die erste war, wie ihr Tochtermann als oberster Vormund des jungen Königs die Ehre GOttes in dem Königreich wieder herstellen und die greuliche Sünden und Uebelstand in Religions- und politischen Sachen abstellen könnte? Des Herzogs Antwort war, " daß in allweg „ das Unglück des Königreichs eine Strafe GOttes wegen lang im Schwang gewe- „ senen Sünden, Abgötterey, Gottslästerung, Ehebruch, Hurerey, Vergiessung „ unschuldigen Bluts, Betrügereyen, Wucher, Verkaufung der Ehrenstellen rc. her- „ rühre, welche durch die Königin und geheimden Rath ernstlich verbotten und ge- „ strafft werden müßten, nach welchem auch die Prediger auf den Canzeln die Ab- „ scheulichkeit solcher Laster schildern und die Gerechtigkeit GOttes in Bestraffung „ derselben einprägen sollten." Die zweyte Frage war: Wie der König und seine Brüder in der Gottesfurcht aufzuziehen seyen, daß es unvermerkt, als ob er nicht anderst, als in der Römisch-Catholischen Religion erzogen würde, geschähe. Des Herzogs Rath gieng dahin, " daß der Prinz von Conde sich verwenden müßte, damit „ die Königliche Prinzen in der H. Schrifft alten und neuen Testaments und in der „ Kirchen-Historie unterrichtet und die Sonn- und feyrtägliche Evangelien und Epi- „ steln wohl bekannt gemacht würden. Neben disem müßte der Prinz von Conde „ selbst und andere wohldenkende in dem täglichen Umgang Gelegenheit nehmen den „ rechten Verstand und Gebrauch der H. Schrifft beyzubringen. So könnte auch „ nicht schaden, wann man einen gelehrten Mann, er hätte gleich noch Kutten oder „ Platten, bekommen könnte, welcher vor dem König oder Königin das Wort GOt- „ tes rein und lauter, doch mit Bescheidenheit, wie zu Zeiten Königs Franciscus die „ Königin von Navarra einen Mönch gehabt, der die Warheit offentlich und nicht oh- „ ne Frucht verkündigt hab, predigte." Die dritte Frag war: Wann ein allgemein Concilium durch den Kayser als das oberste Haupt der Kirche, angestellt würde, daß auch die A. C. verwandte Theologen den freyen Zutritt haben, wie es anzustellen, daß auch die Diener der französischen reformierten Kirchen, Bischöffe oder andere, welche die Aufsicht über dieselbe haben, einige darzu verordnen und wegen ihrer Religion Rechenschafft geben könnte. Des Herzogs Anleitung belehrte sie, " vor allen Dingen „ ein gutes Aufsehen zu haben, damit nicht alle, welche sich für Diener des göttlichen „ Worts angeben, aufgestellet würden, sondern, daß die Glaubensbekanntnussen, „ welche sie vor und nach dem Synodo zu Poissy dem König und der Königin Muter „ übergeben haben, in ein richtiges corpus doctrinæ eingetragen und in bessere Ord- „ nung gebracht, deutlicher erklärt, die Kirchendiener daraus examiniert und gewisse „ Gebethe und Ceremonien bey der Tauf und heiligen Nachtmal vorgeschrieben, wie „ auch nicht allein anstatt der Bischöffe Superattendenten bestellt werden, welche auf „ ande-

„ andere Kirchendiener genaues Aufsehen haben, sondern daß man auch Consistoria 1563
„ anordnen soll, welchen alle Religionssachen zu behandlen, die Kirchendiener zu exa-
„ minieren und aufzustellen aufgetragen würde. Wann alles dises in der Ordnung
„ sey, könnte der Prinz solches dem König und der Königin vorlegen und ihr Urtheil
„ begehren, ob etwas daran verwerflich sey. Sodann könnten etliche tüchtige Theo-
„ logen auf ein solch Concilium geschickt und ihnen von der Königin ein sicher Geleit
„ verschafft werden." Dann die von Roy entdeckte dem Herzog, daß der Kayser mit dem Papst entzweyet sey, weil diser das Concilium zu Trient gern trennen, der Kayser aber solches nicht geschehen lassen wollte, weil er dem Papst nachgesehen dasselbe auszuschreiben und mithin ihm nicht gebühre solches unverrichter Dingen aufzuheben. Der Kayser sehe gar wohl ein, daß weder Papst, noch Concilium, noch Cardinäl sich reformieren lassen, noch erlauben wollen, daß die versammelte Prälaten eine Reformation anstellen, noch dieselbe ihrer Pflicht erlassen wollen, damit sie ungehindert und frey ihre Meynung sagen dörften. Es wolle sich auch der Papst und seine Cardinäl den Schlüssen des Concilii nicht unterwerfen. Welchemnach dem Kayser als oberstem Haupt der Kirche gebüre darein zu sehen und zu behaupten, daß alle bisherige Schlüsse dises Trientischen Concilii nichtig seyen, weil sie nicht nach Anleitung der heiligen Schrifft, sondern von dem Papst abgefaßt und den Vätern der Versammlung aufgedrungen worden. Er begehre also nochmals, daß nicht allein der Papst die Väter ihrer Pflicht erlasse und sich samt dem Cardinals-Collegio den Schlüssen des Concilii unterwerfe, sondern auch daß die bisherige Decreten als nichtig aufgehoben und das Concilium von neuem angefangen werden, wobey zuerst die Glaubens-Lehren, folgends die Mißbräuch der Kirche und endlich die Reformation der Geistlichkeit vorgenommen und alle Nationen der Christenheit darzu beruffen werden müßten. Wofern er nun dessen von dem Papst und Kirchenvätern versichert wär, wollte Ihro Kayserliche Majestät die teutsche weltliche Chur- und Fürsten dahin vermögen, daß sie mit ihren Theologen auch erscheinen und bis zu Ende des Concilii nebst ihm ausharren wollten. Die vierte Frage bestunde darinn, wie ein Religions-Gespräch zwischen den teutschen und französischen Theologen und eine Einigkeit unter ihnen aufgericht und festgesetzt werden könnte? Die Antwort des Herzogs war, "daß, wann der Prinz von
„ Conde solches an die A. C. verwandte Fürsten und Stände gelangen liesse, dise sich
„ nicht waigern würden. Es sey aber vorher nöthig, daß derselbe vier oder fünf der
„ erfarensten, geschicktesten und friedliebenden Theologen und mit denselben einen oder
„ zween friedliche politische Räthe nach Straßburg schickte, wohin dann Pfalzgrav
„ Wolfgang, Herzog Christoph, der Landgrav von Hessen und Marggrav Carl von
„ Baden auch so viele Gottsgelehrte schicken wollten, welche sich miteinander freund-
„ lich unterreden könnten, wie vermittelst göttlicher Gnade endlich eine rechte Einig-
„ keit in den Haupt-Puncten der wahren christlichen Lehre zwischen den teutschen

1563 „ A. C. verwandten und den französischen Kirchen zu finden sey." Fünftens war die Frage, wie die Königin Muter und der königliche Rath zu bewegen seyen, daß den reformierten Gemeinden in allen Städten und Flecken offentliche Kirchengebäude eingegeben werden? Die Antwort war, " daß nichts gewissers sey, als daß so lang „ die vorstehende Ordnungen nicht beobachtet und den Kirchendienern einige offentliche „ Gebäude eingeraumt würden, allerhand Secten bey den Feld- und Winkelpredi- „ gern einschleichen dörften, wie man in Teutschland mit den Widertäufern, Schwenk- „ feldern rc. noch die Erfahrung habe. Dises müßte der Königin und dem königli- „ chen Rath wohl beygebracht werden." Auf die sechste Frage, wann man wieder einen National-Synodum zu halten gut befände, wie solcher nutzlich angestellt werden könnte? erfolgte die Antwort, " daß solches mit Dank angenommen, gelehrte, gotts- „ fürchtige und schiedliche Leute, wie auch taugliche Notarien und Protocollisten und „ von den teutschen A. C. verwandten Chur- und Fürsten etliche Theologen darzu er- „ bethen werden müßten, weil die leztere schon lang darinn geübt seyen. Dabey aber „ müßte der Synodus nicht, wie der zu Poissy angefangen, sondern alle Articul der „ Confeßion, welche man der Königin und dem geheimden Rath übergeben, in ih- „ rer Ordnung nacheinander abgehandelt und verglichen werden." Endlich fragte die von Mailly, durch welche Mittel die Königin Muter zu mehrerer Begierde und Er- kenntnus des göttlichen Worts gebracht und darinn bestetigt werden möchte? Worauf der Herzog antwortete, daß hierzu kein besseres Mittel, als das unnachläßige Gebeth um die Oeffnung ihrer Gemüths-Augen und Erkantnus der Warheit sey. Darbey würde gut seyn, wann der Prinz und seine Schwieger beständig bey der Königin an- hielten GOttes Wort selbst zu lesen und zu hören und die Exempel der Feinde dessel- ben vor Augen stellten, wie jämmerlich und wunderbarlich GOtt dieselbe aus der Welt geschafft und zu grund gerichtet oder zerschmettert habe. Wie dann der Herzog dersel- ben nächstens einen französischen Catechismus und andere dergleichen Bücher zuschicken werde.

§. 116.

Nicht allein aber machten dem Herzog die Religions-Händel in Frankreich zu schaffen, sondern der Prinz von Conde schickte auch den 4. Junii einen Gesandten an ihn mit Bitte bey König Maximilian auszuforschen, ob keine Hoffnung zu einer Ver- mählung des jungen Königs mit seiner Prinzeßin Tochter Elisabeth zu machen sey? Weil Kayser Ferdinand solche nicht gern sahe, so schlug er als der Großvater einige Zeit vorher dise Werbung ab. Nichts destoweniger ließ der Prinz die Hoffnung nicht fallen seinem König dise Prinzeßin zu verschaffen und bath demnach den Herzog alle Mühe hierinn anzuwenden, damit die beede Häuser durch eine solche Heurath zu Be- festi-

festigung des Friedens zwischen Frankreich und Teutschland verbunden werden 1563 möchten. Der Herzog übernahm auch solche Mühe und schickte zugleich dem König und Prinzen des D. Brenzen in das Französische übersetzten Catechismum und seines Abts zu Maulbronn Valentin Vannij Buch von dem Ursprung und Mißbrauch der Messe als ein Geschenk zu. Er war so glücklich, daß, nachdem K. Ferdinand im folgenden Jahr mit Tod abgieng, mehrere Hoffnung zu diser Heurat hervorblickte und solche in dem Jahr 1570. vollzogen wurde. Indessen wurde der König von dem Parlament zu Rouen für mündig erklärt. Das Parlament zu Paris machte aber Vorstellungen dagegen, daß 1.) die Erklärung der Mündigkeit in bemeldter Hauptstadt geschehen, 2.) das Edict zu Amboise wegen des Religionfriedens aufgehoben werden und 3.) die Stadt Paris bewaffnet werden sollte. Der König wurde durch dise Zwistigkeit veranlaßt Herzog Christophen um sein Gutachten anzugehen, welcher aber des Parisischen Parlaments Schluß für unerheblich hielt und dem König sich wider denselben zu handhaben anriethe. In Teutschland hingegen machten die Grumbachische Händel eine grosse Unruh. Die Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln und Pfalz hatten schon in dem Jahr 1559. eine Aussöhnung zwischen den beeden Bischöffen Veiten zu Bamberg und Friedrichen zu Würzburg, Herzog Heinrich von Braunschweig und der Reichs-Stadt Nürnberg auf einer und dem von Grumbach auf der andern Seite gesucht, arbeiteten aber vergeblich darinnen. Als nun diser unruhige Edelmann in disem Jahr wieder neue Händel anfieng, beförchteten dise Churfürsten, daß sich das Kriegsfeuer auch in ihre Lande ausbreiten möchten. Sie gedachten demnach einen zweyten Versuch zu unternehmen und bathen Herzog Christophen den 21. Julij sich auch damit zu beladen, welcher aber sich entschuldigte, daß er von der Ursache dises Kriegs keinen gnugsamen Unterricht habe und selbst mit dem von Grumbach in einige Strittigkeiten verwickelt sey. Vielmehr suchte er die mit Gr. Ludwig Casimirn und Eberharden von Hohenloh bisher gehabte Irrungen in der Güte beyzulegen, indem er den 30. Julij disen Graven eine Schuld von 400. fl. nachließ und des Klosters Murhard und Liechtenstern Collaturen der Pfarren zu Orendelsall und Unterheimbach mit Verzücht der Novalien daselbst, wie auch die Zehenden zu gedachtem Orendelsal, Wolmut, Hausen, Zweiflingen und Arbachshof nebst andern Gütern und Gefällen abtratt. Dagegen überliessen ihm dieselbe das Eigenthum des Dorfes Steinheim an der Murr und begaben sich nicht allein aller Ansprüche auf die Atzung und andere Gerechtigkeiten in dem bemeldten Flecken und daselbst befindlichen Frauen-Kloster, sondern übergaben auch dem Herzog alle dem Kloster Gnadenthal gehörige Renten, Zinnse, Gülten und Gefälle zu Kocher-Steinsfeld, Lampoltshausen und Möglingen. Es vermehrte sich aber auch dessen Familie, indem ihm den 20. Nov. seine jüngste Princessin Tochter Sophia geboren und den 3. Decembr. getaufft wurde, wobey Marggr. Georg Friderich von Brandeburg die Pathenstelle vertratt.

§. 117.

1563 §. 117.

Nicht weniger beschäfftigte ihn seine Hofgericht wegen Erklärung seines vor einigen Jahren gemachten Land-Rechts. Dann der unversehene Fall ereignete sich offt, daß eine Ehe noch unter dem alten Land-Recht, nemlich den Gebräuchen und Gewonheiten getrennt und Kinder hinterlassen worden, das übergebliében Ehgemächt aber in die zweyte Ehe getretten und unter dem neuen Landrecht abgestorben. Da war nun die Frage, ob nach dem alten oder neuen Land-Recht getheilt werden sollte, weil entweder die Kinder ersterer oder aber der andern Ehe und der überlebende Ehegatt den kürzern ziehen sollten. Das Hofgericht war der Meynung, daß die Theilung nach dem alten Land-Recht geschehen müßte. Als nun der Herzog nicht von seinem Land-Recht abgehen wollte und das Hofgericht ein scharfes Bedenken einschickten, schrieb derselbe folgende Resolution darauf:

> *Domini consulentes sunt irritati.* Ich lass mich nicht also persuadiern. Das Land-Recht ist gemacht *consilio* meiner Räth, der Juristen Facultät, auch gemeiner Landschafft. Hat sich ein alt Weib oder junge Vettel zu beklagen, *Ergò non est* Landschafft. Man muß mehr auf das *Corpus*, dann das *diuiduum* sehen.

Und als sie wegen eines abermaligen Falls dennoch wieder anfragten, so gab er den Bescheid:

> Hofrichter vnd *Assessores* haben *legem & Prophetas*, das ist ihr Landrecht und *Doctores*, dieselbe laßt sie hören. Ist nur ein eigensinnigkeit, daß sie nicht vermög desselben sententiern und Vrthel sprechen thun, Ich würde nicht statuiern, bis ein Landtag gehalten würdt, *hoc erit certum.*

Und weil der Herzog im Gebrauch hatte von Zeit zu Zeit einige geist- und weltliche Räthe in die Aemter seines Herzogthums unvermuthet auszuschicken und sowohl der Geistlichen Lehre und Wandel, als auch seiner Amtleute Aufführung untersuchen zu lassen, so verordnete er in disem Jahr unversehens eine solche Land-Visitation, worzu er David von Helmstatt, Propst Barthol. Käsen von Denkendorf, Gedeon von Ostheim, Hannß Haugen und Sebastian Hormolden in den einen Theil und Abt Eberharden von Bebenhausen, Hannsen von Rennhingen, Obervogt zu Kirchheim, Jörg Plezgern und seinen Cammer-Rath Hippolitus Röschen in einen andern Theil seines Fürstenthums zu gehen.

§. 118.

§. 118. 1563

Nun setzte aber den Herzog in die gröste Verlegenheit, daß Churfurst Fridrich sich von seinen Zwinglianischen Theologen zu Heydelberg verleiten ließ von dem Augspurgischen Bekanntnus abzugehen und eine derselben widrige Lehre in seinen Landen einzuführen. Dann der Churfürst schickte ihm den sogenannten Heydelbergischen Catechismus zu sich darinn zu ersehen. Der Herzog hatte nebst andern Chur- und Fürsten schon deßwegen verschiedene Schrifften gewechselt. Weil sie ihn nicht davon abwendig machen konnten, so beruffte der Herzog den 30. Sept. seinen Abt Eberhard von Bebenhausen, D. Brenzen, den D. Andreä, D. Jacob Herbranden, D. Dietrich Schnepfen, M. Christoph Bindern, Jodocus Neobolus und seinen Hofprediger Balthaß Bibenbach nach Bebenhausen mit dem Befehl sich wegen des bemeldten Catechismi und der darauf erfolgten Schrifften zuberatschlagen, wie dem Churfürsten ferner begegnet werden könnte, und ob nicht ein Synodus der A. C. verwandten Thologen zu rathen wär. Diser Weeg wurde aber von den Theologen höchstens mißrathen, weil sie über ihr Bekanntnus und Lehre, deren sie gewiß wären, erst müßten disputieren lassen und sich zu Klägern machen, ungeacht die Sache alle A. C. verwandte angienge, da aller Unglimpf auf sie fallen würde. So sey solches auch mißlich, weil man sie von der Session und Stimme als Partheyen ausschliessen und die Uneinigkeit der Theologen übel ärger machen dörffte. Hingegen hielten sie für rathsamer den Pfalzgraven entweder durch eine Gesandtschafft, oder gemeinschafftliches Schreiben auf bessere Gedanken zu leiten. Man hatte desto nöthiger vorsichtig zu Werk zu gehen, als des Churfürsten in den Wechselschrifften geäussertes Glaubens-Bekanntnus weder mit der Augspurgischen Confession, noch dem Heydelbergischen Catechismus übereinstimmte. Weil nun Pfalzgr. Wolfgang, Herzog Christoph und Marggrav Carl von Baden wegen einiger Strittigkeiten zwischen einer verwittibten Grävin von Sulz und den Graven von Westerburg ohnehin auf den 6. Oct. zu Ettlingen zusamen kamen, so nahmen sie hier Gelegenheit sich zu unterreden, wie der Churfürst zu verhütung schädlicher Zwitracht zu einem freundlichen Religions-Gespräch überredet werden könnte. Damit aber die Zwinglische Lehre sich indessen nicht in ihre Lande einschleichen möchte, welche sie so sehr als die Pest äusserten, so machten sie Verordnungen dagegen und gaben ihren Superattendenten und Pfarrer auf die damit behafftete zu beobachten und ihnen keinen Umgang mit ihren Unterthanen zu gestatten. Das Verwarungs-Mittel dagegen war, daß die Prediger in ihren Vorträgen keine neue und ungewohnte Redensarten, sondern nur solche gebrauchen sollten, welche in GOttes Wort, Augspurgischer Confession und deren Apologie und Wittenbergischen Bekandtnus enthalten wären. Wie sie dann nicht allein beschlossen

1563 alle verdächtige Bücher zu verbieten und ihre Kirche von diser ansteckenden Lehre durch das Gebeth rein zu erhalten, sondern auch einander als getreue Nachbarn zu verwarnen (d). Gleichwohl giengen sie mit solchen Anstalten noch nicht zu Werk, bis sie vorher durch Gesandte des Churfürsten Gesinnung erfaren hätten. In diser Absicht schickten sie den 10. Oct. Philippen von Gemmingen und Hieron. Gerharden, welche der Churfürst wohl leyden mochte, an ihn demselben ein Religions-Gespräch vorzuschlagen oder, wofern er nicht darzu geneigt wär, vorzustellen, daß, wann er den entstandenen Stritt über dem Heydelbergischen Catechismo und besonders von dem H. Nachtmal nicht fürderlich entscheiden ließ, man endlich dise Sach an alle A. C. verwandte Stände gelangen und darüber urtheilen lassen müßte. Wann nun der Catechismus für unchristlich erkannt würde, so könnte er selbst erachten, wie beschwerlich und verkleinerlich es ihm fallen dörffte. Es könnte auch geschehen, daß die Kays. Maj. von den Chur-Fürsten und Ständen begehrte über disen Catechismum ihr Bedenken zu geben, da er gewärtig seyn müßte, daß villeicht der Kayser von Amtswegen etwas mißliebiges fürnähme weil er die Augspurgische Confession und deren Apologie, wie auch die Frankfurtische, Naumburgische und so viele andere Religions-Abschiede durch seine Unterschrifft als gegründet anerkennt und sich darzu verbindlich gemacht habe. Der Churfürst wollte aber weder von einigen Einwendungen wider den Catechismus, noch von einem Gespräch hören, weil er nach seinen Ausdrücken mit den unruhigen Köpfen der Theologen nichts wollte zu thun haben. Eben damals war des bekandten Staphyli Buch wider die Augspurgische Confession im Druck herausgekommen, welches ein grosses Aufsehen machte, weil auch die Fürsten und Stände darinn nicht verschonet wurden. Herzog Christoph hielte aber dafür, daß sich dise solchen Lästerbuchs nicht annehmen, sondern es den Theologen zu widerlegen überlassen sollten, wie dann Jacob Andreä schon eine Abfertigung geschrieben hatte. Als aber ein Gelehrter in Graubünden unter dem Namen Cælii secundi eine Schrifft von der Unendlichkeit der Barmherzigkeit GOttes ausgab, worinn er behauptete, daß die Menschen auch ohne die Erkenntnus Christi und ohne Glauben an ihn selig werden könnten, wann sie nur tugendhafft lebten und das Druck-Ort Basel vorsetzte, so gab der Herzog diser Schweitzerischen Stadt einen Verweiß, daß sie solche ärgerliche Bücher daselbst drucken liesse, welche Christum und sein theur vergossenes Blut von der Erden verbannen wollten.

§. 119.

Entzwischen war Hannß Ungnad, ein Freyherr, welcher dem Erzhauß Oesterreich bey 40. Jahr mit vieler Gefahr die getreueste Dienste geleistet hatte, bey Kayser

(d) vid Beyl. num 71.

ser Ferdinanden wegen der Evangelischen Warheit in die äusserste Ungnad 1563 gefallen, daß er seine schöne Güter mit dem Rücken ansehen mußte. In diser Noth nahm ihn Herzog Christoph in seinen Schuz auf und raumte ihm zu Urach eine Wonung ein, allwo er in der kurzen Zeit seines Aufenthalts durch Georg Gruppenbachs Buchdruckerey zu Tübingen eine grosse Menge Bücher in Cirulischer, Glagolischer und Croatischer Sprach und denen derselben eigenen Caracteren verfertigen ließ. Dann er ließ diser Sprachen kundige Leute aus Cärnthen und Ungarn zu sich kommen, durch deren Hülfe er 500. Croatische und Cirulische Alphabetbücher, 2000. Exemplarien des Brenzischen Catechismi mit der Auslegung und einer Predigt von rechtem Glauben in Croatischer und eben so viel in Cirulischer Sprache, 2000. Exemplarien der Evangelisten und Apostolischen Geschichten mit Croatischen Buchstaben, 1000. Exemplarien der Episteln in Croatischen und 1000. in Cirulischen Caracteren, 2000. Exemplarien von Melanchtons loci communes in beeden Sprachen, 2000. Exemplarien der Augspurgischen Confession in Wendischer oder Crainischer Sprache mit Lateinischen und Crabatischen Buchstaben, ferner 1000. mit Cirulischen Lettern und 1500. Exemplarien der sogenannten Apologie in Italiänischer Sprach, 1000. Exemplarien von der Postill, welche Königs Maxen II. erster Hofprediger Primus Truber in Crainischer Sprach ausgehen ließ, in Croatischer und 500. in Cirulischer Sprach, den kleinen Catechismus D. Luthers in welscher Sprache mit 1000. Exemplarien, 1000. Bücher Crainischer Lieder 1000. Stück des Buches, beneficium Christi genannt mit Croatischen Buchstaben, 500. Exemplarien einer Predigt vom Hagel mit Cirulischen Buchstaben, 1000. Stück des grossen Catechismus D. Luthers Croatisch mit Lateinischen Buchstaben, 400. die Croatische Augspurgische Confession mit Lateinischen Lettren, 400. Exemplarien des 51. und 130. Psalmen in welscher Sprach, wie auch 4000. Croatische und Cirulische sogenannte A. b. c. Büchlein und überhaupt bis Georgij dises Jahrs 25300. Exemplarien abdrucken ließ (e). In welcher Unternehmung er von König Maximilian, Herzog Christophen und andern Evangelischen Ständen durch einen Beytrag von 5834. fl. unterstüzt wurde, indem der Herzog, so lang dise Anstalt währte, 300. fl. järlich bezalen liess. Dann der bemeldte Freyherr beklagte in einem Schreiben an denselben vom 2ten Sept. daß bey seiner so unzählichen Menge Volks in Croatien, Dalmatien, Istrien, Boßnien, Servien, Bulgarien Walachey und andern angränzenden Ländern, wie auch in ganz Italien keine Bücher von dem Göttlichen Wort und heiligen Evangelio in vielen Jahrhunderten zu finden gewesen und noch seyen, woraus eine erschröckliche Blindheit erfolgen müssen, in welcher die Menschen-Seelen, für welche doch der Sohn GOttes sein theures Blut vergossen hab, von disem ihrem Erlöser ab und zu

(e) Cruf. Annal. lib. 12. c. 11.

1563 dem Papst geführt worden. Dise schöne Anstalt hörte aber bald wieder auf, weil noch in diesem Spat-Jahr der Herr von Ungnad und den 4. Octobr. des folgenden Jahrs auch Petrus Paulus Bergerius, welcher dieselbe sehr stark betrieb, in die Ewigkeit eingieng.

§. 120.

Zu Anfang dieses Jahres wurden die Fürsten und Stände durch die Ritterschafftliche neue Verfügungen in eine neue Unruhe versetzt. Herzog Christoph ermunterte sie deßwegen den 13. Jan. zu einer Zusamenkunfft zu Maulbronn. Dann er führte Churfürst Fridrichen, Pfalzgr. Wolfgang, Herzog Albrechten von Bayern, dem Landgraven zu Hessen und den beeden Marggraven Philiberten und Carln von Baden die bevorstehende Gefahr zu gemüt, daß, wann der eingesessene Schwäbische und Fränkische Adel sein Vorhaben hinaustreiben sollte, es nicht dabey bleiben, sondern auch der Chur- und Fürsten Landsässiger Adel sich ihnen anhängig und mit merklicher Schwächung der Chur- und Fürstenthümer frey machen würden. Besonders machte ihn sorgsam, weil der bekandte von Grumbach bey dem Landsässigen Sächsischen Adel schon einen beträchtlichen Anhang hatte und von dem Algöwischen allbereits bey 26. Edelleut disem unruhigen Kopf beyzustehen sich entschlossen gehabt, wofern dessen angefangener Handel nicht vertragen worden wär. Es dörffte also, wofern nicht bald ein mehrers Einsehen geschähe, ein Sickingischer Edelmannskrieg entstehen und die Ritterschafften ihre Freyheiten wider die Reichs-Stände und den Kayser selbst mißbrauchen Sein Crayß-Secretarius Florenz Graseck muste also an etlichen Chur- und Fürstlichen Höfen die Einladung übernehmen. Der Herzog von Bayern ließ seine Beschwerden an den Kayser gelangen und Herzog Christoph war auch gesonnen nebst Chur-Pfalz, Pfalzgr. Wolfgang und den beeden Marggraven von Baden seine Klagen über die heimlich erschlichene Adeliche Freyheiten an dem Kayserlichen Hof anzubringen, wordurch das Band zwischen den Chur- und Fürsten und ihrem Adel zertrennt würde. Dann, sagte der Herzog, da „ ein Adelicher Rath, Diener, Amtman ꝛc. bey seinem Eyd schuldig seyn sollte diser „ Conspiration des Adels seines Herrn Geheimnusse zu offenbaren, welche sie an„ langten, oder bey Sachen nicht sitzen, noch seyn wollten, die etwann ihrer ei„ nem betreffen, so würde uns schwerlich fallen also mit ihnen zu hausen und zu re„ gieren, weil je einmal ein Herr sein Haupt in des Dieners Schooß führen müß„ te. Die Räthe der eingeladenen Höfe kamen auch den 23 Jan. zu Maulbronn zusamen. Ungeacht sie aber wohl erkannten, daß 1.) die vermeinte Gesellschafft des „ Adels die Chur- und Fürsten wider ihr Verschulden ganz verkleinerlich und ohne „ Unterschied bey dem Kayser angezogen, deren Hoheit, Regalien, Vorzüge und

Frey-

„ Freyheiten angetastet, sich zusamen gerottet und Trennung unter den 1564
„ Reichsfürsten zu stifften gesucht und 2.) nicht allein von des Reichs ge-
„ meinen Verordnungen, Landfriden und Abschieden sich absondern, sondern auch
„ sich und ihre Güter, welche sie doch mehrentheils von den Reich-Ständen zu Le-
„ hen tragen, auch in deren Schutz, Schirm und Friden besitzen, entziehen wollen,
„ 3.) dem einhelligen Reichsschluss wegen der Nacheyl der gefreyten Herrschafften
„ und Güter, wie auch Vollziehung des Landsfridens ungehorsam seyen, sondern
„ nur nach ihrer eigenmächtig erdichteten Ordnung und Erklärung zu geleben schul-
„ dig seyn wollen, auch die wohl hergebrachte Verwandtnus und Unterthänigkeit ih-
„ rer Güter gegen Chur- und Fürsten ganz verkleinerlich berühren, und in Lehens-
„ Sachen die gemeine gewonliche und im Reich fast durchaus angenommene Lehen-
„ Rechte als neu verwerffen und dagegen andere dem Reich aufzudringen träumen
„ lassen. Endlich obschon die Ritterschafft 4.) meistens unbefugte und ungegründete
„ Klagen wider die Chur- und Fürsten und ihre Lehenherrn an dem Kay. Hof an-
„ gebracht hatte, so wurde doch die Klage bey dem Kayser über dises novum genus
„ hominum, wie die Räthe selbige nannten, nicht genehmigt, weil die Chur- und
Fürsten in eine Rechtfertigung eingeführt würden, wordurch die Fürstliche Vorzüge
erst strittig gemacht werden könnten, ungeacht der Kayser nicht gesonnen gewesen den
Chur- und Fürstlichen Rechten zu nahe zu tretten, sondern dise denselben vorbehalten hätte.
Da nun solche Ritterschafftliche Verfassung ohnehin als untüchtig und unbündig anzu-
sehen war und viele Glieder des Adels offentlich dawider protestiert hatten, so wurde
für besser gehalten dise Beschwerden auf dem nächstkünfftigen Reichs-Deputations-
tag zu Worms den 4. Febr. den Kayserlichen Commissarien zu hinterbringen, daß die
neu aufgestellte Ritterschafftliche Verfassung nicht die geringste Hindernus an der
Vollziehung der Reichsabschiede und des Landsfridens wär, wie solches in des Grum-
bachs und dessen Anhänger, deren bis in 800. seyn sollen, Handel augenscheinlich
vermerkt werde. Wofern aber dises besonders bey den Geistlichen Chur- und Für-
sten, welche meistens selbst aus dem Adel genommen würden, keinen Geschmack fän-
de, so sey das richtigste Mittel, daß jeder Fürst sich bey seinen Gerechtigkeiten hand-
zuhaben wissen werde. Insonderheit aber wurde verabredet, daß, wann der Adel
dem Vernehmen nach bey den Chur- und Fürsten fernere Ansuchung thun würde, dersel-
ben keiner sich ohne der andern Vorwissen einlassen oder vergleichen, sondern alles mit
gemeinschafftlichem Rath thun und vornemlich weder vor dem Kayser, noch sonst sich in
einiges Recht oder Verglich einleiten lassen soll. Wofern aber ein Fürst deßwegen an-
gegriffen würde, so sollten die andere demselben allen Beystand zu thun verbunden
seyn.

1564 §. 121.

Dagegen hielte die Ritterschafft auch eine Zusamenkunfft zu Weissenhorn, wo sich nur ungefähr dreyssig der neuen Ritterordnung anhängig machten. Viele andere aber faßten den Entschluß sich eher mit den Crayß-Ständen zu vergleichen, als der Ritterordnung unterworffen zu seyn. Sie schien disen anstössig zu seyn, weil die erstere die Absicht äusserten, in allen ihren Schlössern, Dörffern, Häusern, Holz, Feld und Besitzungen alle ersinnliche Ober- und Herrlichkeiten allein, wie ein Chur- oder Fürst in seinen Landen und sonst niemand, als den Kayser, mit Hintansetzung ihrer Lehenherrn zu ihrem Herrn zu haben. Es kam auch die Nachricht ein, daß die Ritterschafft bey dem Kayser wegen drey Puncten ein Privilegium suchten, nemlich 1.) wegen des Jagens, welcher insonderheit auf die Reichs-Stadt Ulm angesehen war, weil dise wegen der Forstlichen Obrigkeit keinem von Adel gestatten wollte in seinen Waldungen einen Kirschbaum zu fällen, wo die Stadt die Jagdbarkeit hatte. 2.) Wegen der Fürstlichen leibeignen Leute, welche unter dem Adel sitzen, weil disem nicht gestattet werde solche fremde leibeigene zu besteuren. Dann das Besteurungs-Recht hafftete vor Zeiten auf der Leibeigenschafft. Einige leibeigne waren aber die würkliche eigentliche Leibeigne, welche zu dem Hauptrecht und andern Beschwerden verbunden waren, andere hatten nur den freyen Abzug nicht und mußten nur die bürgerliche Beschwerden tragen. 3.) Wollte der Adel Zollfrey seyn. Weil aber derselbe nunmehr auch Herzog Christoph namentlich bey dem Kay. Hof verklagte, weil derselbe seine Forstliche Obrigkeit wider die Edelleute behauptete, so warnete er wenigstens Herzog Albrechten von Bayern hierinn nicht sicher zu seyn, indem zu beförchten sey, daß, wann es dem Adel an einem Ort gienge, sie es bey andern auch versuchen würden. Er gab ihm zugleich Nachricht, daß Wilhelm von Grumbach und seine Anhänger unterm 18. Febr. ein Schreiben an alle Ritterschafften des ganzen Reichs ausgehen lassen und ihnen zu Gemüt geführt, wie unbillich man mit ihnen verfaren sey, da der Bischoff von Würzburg ihnen ihre Güter eingezogen, weil sie Marggr. Albrechts von Brandenburg Diener gewesen. Sie verhofften wenigstens, daß die andere den Fürsten keine Hülfe wider sie thun würden. Dise bemerkten auch überhaupt an dem Adel, daß sie einen grössern Hochmut von ihnen blicken liessen. Bald darauf nahm der von Grumbach, Ernst von Mandelsloh, Wilhelm von Stein vom Altenstein die Stadt Würzburg ein und es schiene das Kriegs-Feur unter dem Adel in die volle Flamme auszubrechen. Dises machte bey den Ständen des Reichs ein neues Aufsehen. Nichts desto weniger aber waren dise Edelleut so verwegen solche fridbrüchige That gegen Herzog Christoph zu entschuldigen und ihn um eine Fürbitte

te bey dem Kayser und Römischen König anzugehen worzu aber derselbe damals keinen Lust bezeugte. Als auch Conrad von Grumbach, Wilhelms Sohn in dem folgenden Jahr 1566. zu widerholten malen den Herzog um eine Fürbitte bey Hertzog Heinrichen von Braunschweig und dem Bischoff ersuchte, so wollte er dennoch sich nicht einlassen, weil dise beede Fürsten alle gütliche Handlungen abschlugen und dem Herzog als Crays-Obristen nicht gebüren wollte etwas wider den zu Erfurt gemachten Reichs-Schluß zum Vortheil der in die Acht erklärten vorzunehmen, bis endlich der Braunschweigisch Canzler Halwer bey Herzog Christop Hoffnung machte, daß sein Herr zu einem Vergleich nunmehr die Hände bieten würde. Weil es zur Beruhigung des Reichs diente, so ließ sich diser endlich erbitten kurz vor seinem Ende den 10. Junij 1568. neben den beeden Churfürsten von Maynz und Pfalz sich einer Unterhandlung zu unterziehen, welche die Würkung hatte, daß Herzog Heinrich dem vom Grumbach den halben Theil seiner Güter wieder einraumte. Das Stifft bezeugte sich unerbittlich und protestierte wider alles vorgegangene, bis es sich endlich dennoch unter harten Bedingungen zu einem Vergleich bewegen liess. 1564

§. 122.

Bald auf die erst bemeldte Zusamenkunfft der Räthe erfolgte nun den 10. April eine andere zu Maulbronn. Dann Churfürst Friedrich liess sich endlich dennoch auf einer zu Hilspach gehabten Unterredung unter der Bedingung, daß die ganze Verhandlung verschwiegen bleiben soll, gefallen ein Religions-Gespräch wegen der Einsatzungs-Worte des H. Nachtmals und deren wahren Verstand anzugehen. Beede Fürsten waren in Person gegenwärtig und von Pfälzischer Seite wohnten demselben des Churfürsten Hofprediger M. Michael Tiller, D. Peter Boquin, D. Caspar Olevianus, D. Zacharias Ursinus, und Peter Dathenius, und als Weltliche Räthe D. Christoph Ocheim, D. Thomas Erastus, Churfürstlicher Leibarzt und als Notarius Wilhelm Xylander, Lehrer der Griechischen Sprache zu Heydelberg bey. Die Würtembergische Theologen hingegen waren Valentin Vannius, Abt zu Maulbronn, Johann Brenz Propst zu Stuttgard, D. Jacob Andreá, Propst und Canzler der Hohen-Schul zu Tübingen, D. Dietrich Schnepff, Prediger und Lehrer daselbst und Balthaß Bidenbach, Hofprediger. Disen wurde der alte Canzler Joh. Fessler und der Vice-Canzler Hieronimus Gerhard, wie auch Lucas Osiander Prediger zu Stuttgard als Notarius zugegeben. Der Anfang des Gesprächs wurde sogleich am Montag nach Quasimodogeniti gemacht. Beede Theile konnten sich aber nicht vereinigen, ob der Herr Christus seine Majestát in der Jungfrauen Mariá Leib, da er durch den H. Geist empfangen worden und also auf diser Welt oder erst nach seiner Himmelfart angenommen hab. Nachdem diser Streit bis auf den Samstag

1564 stag fortgewährt hatte, so wurde der Churfürst verdrüßlich und brach solchen ab unter dem Vorwand, daß ihm andere Geschäfften vorgefallen seyen, welche ihn nach Hauß beruffften. Das Ende war, daß die Untersuchung der Warheit von der eingebildeten Ehre verdrungen wurde und daß Herzog Christoph dem Churfürsten den 17. April sein eigenhändig verfaßtes Bekanntnus von der Majestät Christi und dem H. Abendmal und den folgenden Tag der Churfürst das seinige dem Herzog auch eigenhändig geschrieben vor der Abreyse zustellten (f). Kaum waren aber die Pfälzische Theologen zu Hauß angelangt, so rühmten sie sich durch Briefe nach allen Weltgegenden, daß sie den Würtenbergischen weit überlegen gewesen. Weil nun dises wider die Abrede zu Hilspach lieff, so wurde für gut befunden des Churfürsten zu schonen und durch eine Privat-Correspondenz der Theologen an die Kirchen zu Antorff und zu Frankfurt der Pfälzischen Pralsucht zu begegnen. Brentius berichtete demnach durch eine sehr weitläufftige Schrifft den ganzen Verlauff dises Gesprächs an die vorgedachte Kirchen und einige vertraute Fürsten, welche durch dieses falsche Vorgeben sehr betretten wurden. In diser meldete er unter andern vornemlich, daß die Pfälzische nicht aus der H. Schrifft, sondern aus dem Augustino für und für getrieben, Christus „ sey nach seiner Majestät d. i. nach der Gottheit bey uns auf Erden. Da sie nun „ hie sagen, er sey erst in seine Majestät eingetretten nach der Auferstehung, was „ ist das anders, dann daß sie sagten, Christus wäre erst nach seiner Aufferstehung „ GOtt worden, weil er ihrem Fürgeben nach die Majestät im Stand der Ernidri- „ gung noch nicht gehabt. So sie aber sagen, Majestät und Herrlichkeit seyn zweyer- „ ley, so haben sie uns unbillich bestrafft, daß wir sagen, es sey nicht ein Ding. „ Wiewol wir durch die Majestät das göttlich Wesen nit verstehen, wie sie, son- „ dern die Gab GOttes, daß der Mensch Christus um derselben willen GOtte gleich „ ist. Also haben sie immerzu sophisticiert, jetzt ein Ding geläugnet, jetzt wieder „ zugegeben, und endlich selbst nicht gewußt, wo sie drinn wären. Dann die Ma- „ jestät des Menschen Christi, nach welcher er GOtt gleich ist, hat ihnen zu hell un- „ ter die Augen geschienen, daß sie ihren Glanz nit wohl leyden mochten. Und bald darauf erzehlte Brentius: " Als sie (Pfälzische) nun immer und mit grossem „ Verdruss männiglichs einerley widerholten, und weiters nicht konnten fürbringen, „ ist einer unter ihnen aufgestanden und den Chur- und Fürsten abgedankt das Col- „ loquium hiemit abzubrechen, welches wir uns verwundert, angesehen, daß sie „ sich vernehmen liessen, wie sie noch ein grossen Hauffen Argumenta dahinten hät- „ ten. Und weil die Pfälzische vorgaben, daß Herzog Christoph und seine Räthe ihrer Lehr geneigter worden, so antwortete Brentius, daß er und andere vielmehr das

(f) vid. Beyl. num. 72. und 73.

„ das Gegentheil wahrgenommen und nach angehörtem losem Grund, welchen die 1564
„ Pfälzische eingeführt, im Glauben und reiner Lehr unserer Kirchen bestärkt wor=
„ den und noch mehr Abscheuen ab des Gegentheils verfürischen Lehr gewonnen,
„ deßgleichen auch die Fürstliche Räth und andere frey rund bekennt, daß sie zu=
„ vor nie gewußt, noch verstanden, daß solche erschrockenliche Irrthumben und Lä=
„ sterungen hinter diser Lehr steckten, welche aus dem Herrn und Menschen Christo
„ einen unmächtigen Mann machte ꝛc. Letzlich, daß sie schreiben, der Brenz hab
„ nichts darzu geredt und dasselbe dahin deuten, als ob er dermassen geschweigt und
„ eingetrieben worden, daß er nicht ein Wort darzu reden können, ist hierbey ab=
„ zunehmen, wie gar unverschämt diese Leut seyen. Dann mit zeitigem Rath der
„ unsern beschlossen worden, daß nur einer reden sollt, wie dann keiner der andern
„ Theologorum unsers theils nichts in publico geredt und aber, was durch einen
„ fürgebracht, von den andern allein approbiert oder wenigstens nit widersprochen
„ worden. Endlich sahe sich aber der Herzog gedrungen das von den Pfälzischen
unterschriebene Original=Protocoll in den Druck zu geben und die ganze Welt urthei=
len zu lassen, ob die Großsprecherey der Pfälzer Grund habe. Solches war Pfäl=
zischer seiten von D. Christoph Oeheim, Michel Diller, Caspar Olevian und von
dem Notario Wilhelm Xylander, auf der Würtembergischen seite von D. Hieron.
Gerhard, Johann Brenzen, D. Jacob Andreä und von Luca Osiandern unterschrie=
ben. Daneben aber liessen die Würtenbergische Theologen eine sogenannte Christli=
che und in GOttes Wort gegründte Erklärung und Bekantnus von der Majestät des
Menschen Christi zu der Rechten seines Vaters und der warhafftigen Gegenwart sei=
nes Leibs und Bluts im H. Abendmal als eine Erleuterung und Apologie des nun
gedruckten Protocolls und Abfertigung der Heydelbergischen Theologen zu Tübingen
im Druck ausgehen. Landgrav Philipp zu Hessen urtheilte von disem Colloquio in
einem Schreiben vom 2. Junij, " daß, je weniger von dem so wichtigen Articul
„ disputiert würde, je besser es wär und daß es einfältiglich dabey gelassen würde,
„ daß Christi Leib und Blut im Abendmal geessen und getrunken würdt, wie der
„ Herr befohlen hat. Dann wir vermerken so viel, daß Euer beider Liebden Theo=
„ logen so ferne in die Disputation gekommen, daß sie auf beiden Seiten zu weit
„ auslauffen.

§. 123.

Diser Churfürst war also der erste Fürst des Reichs, welcher die Zwingliani=
sche Lehre offentlich annahm und in seinen Landen einführte. Samtliche A. C. ver=
wandte wurden sehr verlegen darüber, weil dises Churfürstliche Hauß bisher das
Directorium unter ihnen geführt hatte, welches man ihm nicht mehr anvertrauen

1564 konnte, ohne bey den Catholischen in den Verdacht zu kommen, daß die übrige Protestantische Fürsten und Stände solche bisher so verhaßte Lehre billigten, wordurch sie sich des Religionfriedens verlustig gemacht hätten. Dann die Anhänger derselben waren davon als offenbare Ketzer, wie die Widertaufer, ausgeschlossen und die Catholische suchten ohnehin alle Vorwände hervor disen Frieden wieder umzustossen. König Maximilian von Böhmen verlangte deßwegen schon seit zwey Jahren nebst dem Churfürsten von Sachsen, Herzog Christoph zu Würtenberg und dem Landgraven zu Hessen unter den A. C. verwandten Ständen eine engere und vertrauliche Correspondenz aufzurichten und beratheten sich, wie die strittige Articul unter den Theologen beygelegt und verglichen und dem Eindringen der Calvinischen Lehre in der Pfalz begegnet werden möchte. Indessen starb aber Kayser Ferdinand den 25. Julij und der bißherige Römische König Maximilian berichtete sogleich am folgenden Tag solchen Todesfall an Herzog Christophen und erinnerte ihn als ausschreibenden Fürsten und Obersten des Schwäbischen Krayses sich mit seinen Mit-Ständen in guter Bereitschafft zu halten, damit auf den Fall einiger Unruhe in dem Reich derselben zeitlich begegnet werden könnte. Der Herzog hatte aber aus beweglichen Ursachen das Krayß-Obersten-Amt von sich gegeben. Die Stände trugen es Grav Philipp von Eberstein als einem tapfern Helden auf, welcher solches aber zu übernehmen verwaigerte, weil er allbereits in Spanischen Diensten stund, welche er aufzusagen nicht vermochte. Endlich ersuchte Herzog Albrecht von Bayern den Herzog dem Krayß und dem geliebten Frieden zu gutem solche Stelle wieder anzunehmen. Diser sagte es ihm auch zu, wofern ihm die Krayß-Stände auf nächstem Krayßtag recht unter die Augen giengen und gnugsamen Gewalt geben würden, weil ein Krayß-Obrister zu wenig Macht und die erheischende Nothdurfft keinen mehrern Gewalt als zu einer einfachen Hülfe hätte. Die Stände bewilligten ihm auch sein verlangen. Dagegen auch in disem Jahr die Herzogliche Frau Muter, Sabina, eine geborne Herzogin von Bayern, den 30. Aug. zu Nürtingen mit Tod abgienge und zu Tübingen an der Seite ihres Gemahls Herzog Ulrichen in dem Chor der Stifftskirche beygesetzt wurde. So lang sie sich zur Catholischen Religion bekannte, vermachte sie eine Stifftung an die Caplonenen zu Zwifalten und Marchtal. Jene bestund in 10. fl. und dise in 7. fl. järlichen Zinnses. Als sie aber im Jahr 1552. zur Evangelischen Religion übergieng, glaubte sie ihrem Gewissen zuwider zu seyn, daß sie den päpstlichen Gottesdienst durch ihren Beytrag unterstützte und hätte solche Stifftung gern widerruffen. Weil aber die Haupt-Güter derselben ablösig waren, so erlegte sie beeden Klöstern 340. fl. mit der Bedingung, daß das Haupt-Gut zu einem jährlichen Almosen für die Arme verwendet werden sollte.

§. 124.

§. 124. 1565

Nunmehr erforderte die Pflicht, daß der Herzog von dem Erzhaus Oesterreich das zu Affterlehen rührende Herzogthum Würtemberg und die Stadt und Amt Blaubeuren mit der Vestin Gerhausen und Ruck und von dem Kayser Maxen als König in Böhmen die Burg Liechtenberg und die Städte und Aemter Botwar, Beilstein und Neuenbürg empfangen sollte. Er hielt den 31. Jan. 1565. darum an und bathe zugleich ihn mit den Regalien, welche in dem Cadauischen Vertrag dem Reich vorbehalten blieben, zu belehnen. Kayser Ferdinand hatte die leztere Belehnung bisher dem Herzog verwaigert, weil er dafür hielt, daß sie dem Hauß Oesterreich mit der Zeit nachtheilig werden könnte. Weil man auch hier Schwürigkeiten machte, so erinnerte der Herzog den Zasius, daß der Kayser durch denselben ihm zugesagt, wofern sein Sohn Maximilian zu einem Römischen König erwählet und der Herzog den Churfürsten Pfalzgraven darzu geneigt machen würde, die Affterlehenschafft des Herzogthums abzuthun und den Stritt wegen der Belehnung mit den Regalien aufzuheben. Diese Vorstellung fand aber kein Gehör mehr, weil man an die Zusage eines verstorbenen nicht mehr verbunden zu seyn glaubte. Zasius wollte sich auch derselben nicht mehr erinnern. Und weil es nunmehro wegen der äusserlichen Angelegenheiten ruhig zu werden das Ansehen gewann, so gedachte der Herzog seine Landes-Angelegenheiten vollends in eine Richtigkeit zu bringen. In diser Absicht gab er den 21. September vorigen Jahrs seinem Landhofmeister Hannß Dietrich von Plieningen, dem Marschallen Sittich von Berlepsch, Wernher von Münchingen Cammermeister, Johann Fesslern, Canzlern, Hieronymo Gerharden, Vice-Canzlern und Martin Hillern, Cammer-Procuratorn auf zu überlegen, was auf den nächsten Landtag vorgebracht werden sollte, um welchen ihn der grosse und engere Ausschuss angegangen hatte. Dann es wurden in der grossen Zerstreuung der Geschäfften viele Mängel in der Regierung bemerkt, da er nöthig fand bessere Ordnung einzuführen. Dabey lag ihm noch der grosse Schuldenlast auf dem Halß, welcher sich unter seiner Regierung um ein merklichs vermehrt hatte. Nun hatten zwar seine Prälaten und Landschafft auf dem leztern Landtag eine nahmhaffte Summ zu Abtilgung der Schulden bewilligt. Sie langte aber nicht hin disem Gedräng so bald ein Ende zu machen, zumalen es schiene, daß die Landschafft die erforderliche Maßreguln mit der nöthigen Lebhafftigkeit nicht gebrauchte und einige Jahre her eine ausserordentliche Theurung die Unterthanen entkräfftete die nöthige Abgaben darzu beyzutragen. Die jährliche Zinß und Gülten, Besoldungen der Dienerschafft, Frucht- und Herbst-Kosten, Erhaltung der Gebäude, Kleidung und Unterhalt der zahlreichen Herzoglichen Familie und anders erschöpfften das Einkommen des Landes. Es war ihm deßwegen gefällig Vorschläg anzuhören, wie

1565 die Ausgaben bey der Hofhaltung, Canzley und Staat eingezogen werden könnten. Er fand gut seiner getreuen Landschafft vorzustellen " daß nachdem
" GOtt ihn mit vielen Kindern begabt, die ihm daher wachsen, die ältere Tochter
" verheurathet sey, worauf ihm über die 40000. fl. gegangen und es nunmehr Zeit
" sey, daß sein älterer Sohn sich etwan bald verheurathe, darzu wiederum drey gewachsene mannbare Töchtern vorhanden wären, deßgleichen die übrige fünf jüngere Kinder auch herbeygewachsen, daß er von Jahr zu Jahr je länger je mehr Unkosten
" mit Kleidung, Vermehrung der Dienerschafften, Vermählungs = Kosten,
" Aussteuren mit nöthigen Kleinodien und anderm bevorstehen. Von den jährlichen
" Gefällen habe er nicht einen Heller auf die Gebäude verwendet, sondern die Räthe
" würden selbst wissen, was er für Gelder darzu gebraucht hätte. Zwar möchte man
" sagen, wie es käme, daß sein Herr Vater nicht so viel Ausgaben gehabt und jährlich ein namhafftes zuruckgelegt habe, wie dann eine beträchtliche Baarschafft hinter ihm gefunden worden. Es sey ihm aber auf Weib und Kind nichts gegangen
" und sey bekannt, wie er Herzog Christoph sich zu Mömpelgard behelffen und darzu seinem Vetter Grav Georgen von solcher Gravschafft wegen 4200. fl. geben und
" den Last mit Weib und Kindern dennoch tragen müssen. Jezo müßte er seinem
" Vetter, Grav Fridrichen, järlich 5550. fl. aus seiner Landschreiberey geben und
" seiner Frau Muter hätte er 4000. fl. abtragen müssen, dagegen ihm seit dem lezsten Landtag 6000. fl. sogenanntes Schloßgeld entzogen worden. Sein Herr Vater habe, so lang er die Klöster und geistliche Gefälle eingezogen, järlich über
" 100000. fl. zurucklegen können und dennoch in dem Schmalkaldischen Krieg mehr
" als 300000. fl. aufgenommen, welche er noch verzinsen müsse, dagegen er von solchen geistlichen Gefällen nicht wohl 22000. fl. nutzen könne, weil bey seinem Herrn
" Vater zu Erhaltung der Prediger nicht mehr als 24000. fl. aufgegangen, er aber
" mehr als 70000. fl. auf sie verwenden müsse. Er wüßte demnach nicht anderst zu rathen, als daß seine Landschafft sich durch eine Auflage angriffe und in zweyen Jahren die bewilligte noch ausständige Summe der 1200000. fl. gänzlich damit ablößte auf daß Herr und Land endlich dises schweren Lasts entledigt würde. Darneben müßte vermög Kayserlicher Begnadigung das Ungeld im ganzen Land, nemlich die zehende Maaß gleich angericht und eine gleiche Maaß durchaus geschenkt werden, daß ihm auf Acht Jahr lang von einer jeden Maaß, welche vor dem Zapfen ausgeschenkt und sonsten verungeltet würde, dem Herzog ein Pfenning gegeben werden sollte. Dann ob ihm wohl auf lezterem Landtag bewilligt worden das sogenannte residuum aller geistlichen Gefäll einzuziehen, so finde er doch in seinem Gewissen nicht, daß er dessen befugt, sondern dasselbe zu Schutz und Schirm Land und Leut, wie er es darzu verordnet, aufgehoben werde. Wo auch GOtt seine Gnad verleyhe, so gedenke er dasjenig, was er von dem Kirchen=Kasten und deposito entlehnet, noch vor seinem Ende, wo möglich

lich, wieder zu ersetzen. Nicht weniger gedachte er seiner Landschafft die Notwendigkeit eines Vorrats einzuprägen, damit im Nothfall Land und Leut beschützt werden könnten, welches ihm mit leerer Hand zu thun oder zu regieren unmöglich falle. 1565

§. 125

Diesem Befehl zufolge entdeckten die vorgemeldten Räthe dem Herzog den Grund des Verderbens in dem Herzogthum, daß die Ausgaben bey seiner Regierung in allen „ Städten, an allen Orten und in Summa in dem geringsten sowohl, als dem höch„ sten also von Jaren zu Jaren gestiegen, daß dieselbe unmöglich mehr weder von dem „ Herzog zu erschwingen, noch mit ansehnlicher Hülf gemeiner erarmten Landschafft „ künfftighin zu erstatten sey. Es sey also nöthig, daß durchaus gebürende Aende„ rung vorgenommen werde. Dagegen stunden sie im Zweifel, ob ein Landtag zu rathen, indem allem Vermuthen nach die äusserst Armut des Landes, so durch die langwürige Theurung und darunter eingefallnes Mißgewächs, Hagel-Wetter und Gefröste in den nächsten fünff Jahren, das Hispanisch Kriegsvolk und dem Herzog bewilligte ansehnliche Beyträge verursacht worden, von der Landschafft mit bestem Grund entgegengesetzt werden dörfften. Sie seyen nicht nur seine Diener, sondern erinnerten sich auch ihrer Christen-Pflicht und Verbindung gegen ihrem Vaterland in ihrem Beruf, krafft deren sie nicht einsehen könnten, wie die ausgesogene Landschafft über dasjenig, was bisher von derselben gehorsam an ordentlichen und ausserordentlichen Beyträgen geleistet, mit Fugen weiter getrieben werden könnte. Vielmehr hielten sie dafür, daß durch eine eingezogene Haußhaltung und Einstellung alles Ueberflusses, zumalen in den übermässigen Gebäuden und anderm mehr Seegen, als durch den Schwaiß der armen Unterthanen zu hoffen sey. Sie führten dem Herzog zu Gemüt, daß bey damaligen einreissenden Sterbensläufften bedenklich sey einen Landtag zu halten. Dann wann schon die Vögte, welche Güter in dem Land haben, vermög des Tübingischen Vertrags beschrieben würden, so würde solches zwar darzu dienen, daß die Unterthanen in ihrer Gegenwart sich in ihren Stimmen etwas bescheidenlicher verhalten müßten und von den Vögten abgefangen werden können sich gegen dem Herzog gefälliger zu erweisen, aber es werden dieselbe bey solchen Umständen sich so wenig, als die Gerichtsverwandte von ihren Weib, Kindern und Aemtern entfernen wollen. Nichts destoweniger beharrte der Herzog darauf, daß ein Landtag gehalten und der schwere Schuldenlast den armen Unterthanen aufgebürdet werden müßte. Gleichwol versprach er die viele Gebäude einzustellen und ein oder anderm Provisioner aufzukünden, konnte sich aber nicht entschliessen ihre Anzahl merklich und besonders unter den fürnehmern zu verringern. Dann er machte mit eigner Hand die Anmerkung, daß ein Herr Diener

 haben

1565 „ haben müsse und wann einer nicht in diversis locis Diener hat, die ihn ei-
„ ner oder anderer Sachen halben warnen oder berichten, so ist einem Herrn
„ nicht wohl gedient. Die Gebäude zu Schorndorff und Kirchheim sollten auch fort-
gesetzt werden. Als aber die Räthe in ihrem Bedenken berührten, daß die Hof-
Becher in den Kellereyen etwas abgenommen werden möchten, wordurch ein merklichs
erspart würde, so schrieb er darzu, daß er sich solches gefallen liesse, aber dafür halte,
daß mit den Suppen, Schlaf- und Untertränken bey der Canzley eine bessere Ordnung
fürgenommen und damit was namhaffters erspart werden könnte. Wegen Annemung
der Beamten begehrten Landhofmeister, Canzler, Marschalk und Cammermeister, daß
solche nicht ohne ihr und der Räthe Vorwissen geschehen sollte, weil sonst ein jeder nach
Gunst und ohne der Cammer-Räth Gutachten befürdert würde. Und der Herzog
schrieb dazu: " Wann ein Amtmann von den Cammer-Räthen fürgeschlagen wird,
„ laß ich mir gefallen, daß auch in den Obern Räthen davon geredt werde. Ich ken-
„ ne selten einen. Wie mir die Cammer-Räthe fürschlagen, lasse ich es gemeinig-
„ lich dabey bleiben. Weiß jetz nit einen einigen Unter-Amtmann, den ich für mich
„ selbs befohlen hätte anzunehmen. Und als dem Herzog gerathen wurde bey dem
Kirchen-Rath einen verständigen, geübten und angesehenen Doctor zu einem Director
zu verordnen, der zuvor guter Haußhaltung und Wissenschafft erfaren, war die eigen-
händige Resolution desselben: " Placet, wa ist aber diser zu finden. Daß ein Theo-
„ logus genommen werden soll, wie jüngst vorgeschlagen worden, ist gar nicht zu thun.
„ Dann ihr intention nur dahin gericht, daß alles in ihren Klauen bleibe und nichts in
„ residuo vel deposito komme. Dann es Inen und nit andern gewidmet, wie die
„ Kirchen-Räthe woll wissen Bericht zu thun, was Inen begegnet, auch Sebastian
„ Hormold dergleichen wohl weißt.

§. 126.

Der Herzog war aber im Gedräng wegen des Schuldenlasts und der täglich
sich mehrenden Ausgaben. Dise liessen ihm nicht zu seiner Unterthanen Armut
zu sehen, sondern nur seine eigene Noth zu betrachten. Und es mußte ein Landtag
gehalten werden, welcher auf den 14. Maji ausgeschrieben wurde. Die Unter-
vögte, welche in dem Herzogthum verburgert waren, erhielten Befehl auf dise
Zeit bey dem Landtag zuerscheinen. Die Aebte Eberhard von Bebenhausen, Bar-
tholomä zu Denkendorf, Valentin von Maulbronn, Christoph zu Adelberg, Jörg
zu Lorch, Heinrich zu Hirschau, Philipp zu Herren-Alb, Balthaß zu Alpirspach,
Ott Leonhard zu Murrhard und Jacob von Königsbronn erschienen persönlich,
Matthäus Abt zu Blaubeuren gab dem Propst zu Denkendorf, und die Aebte Jo-
hann zu Anhausen und Ulrich Propst zu Herbrechtingen dem Abt zu Königsbronn
den

den Gewalt. Wegen des Abts Johann zu S. Georgen kam sein Prior Georg Wolhüter mit gehörigem Gewalt. Aber der Abt zu Zwifalten blieb ungehorsam aus. Von jeder Stadt haben zween aus dem Gericht und Rath nebst den Amtleuten sich eingefunden. Den 14. Maji wurden die Prälaten und Abgeordnete in das Schloß zu Stuttgard vorgefordert, wo Herzog Christoph in der Ritterstuben mit seinen beeden Söhnen nebst einigen von Adel und obern Räthen sich befanden. Nachdem die Prälaten und Abgeordnete mit Reichung der Hände von den Fürstlichen Personen empfangen gewesen, wurde ihnen der Vortrag durch den Vice-Canzler Gerharden gemacht. Der Haupt-Inhalt ware, daß zwar auf leztern Landtag von der Landschafft an dem Schuldenlast 1200000. fl. zu bezalen übernommen, aber auf die damals verglichne Weise der Beschwerde nicht geholffen worden. Man kan sich leicht vorstellen, wie rührend die Gründe ausgeführt gewesen. Und dennoch konnte er sich niemalen von dem Verdacht frey machen auf die Unkosten seiner Landschafft Schulden mit Schulden gehäufft zu haben. Wenigstens gestund er in dem Vortrag, daß, soviel die Landschafft an den 1200000. fl. bezahlt hätte, er solchen Abgang mit neuen Schulden ersezt habe. Er hatte Belieben an einem prächtigen Hof und vielen neuen Gebäuden. Sein Hof und Canzley wurden mit mehrern Leuten besezt. Die neue erbaute Schlösser erforderten neue Meublen, welche nach damaliger Weise grossen Aufwand verursachten. Er konnte sich nicht überwinden bey dem grösten Mangel des Gelds seinen Begierden Einhalt zu thun. Seine Unterthanen wurden von Schulden eben so wohl geplagt und durch allerhand Unglück in die äusserste Unvermöglichkeit gesezt. Er vermochte aber nicht sich an derselben Stelle zu sezen, sondern drang endlich durch, daß dise die 1200000. fl. zu vertretten übernahmen. Dann so wichtig auch diser Landtag ware, so kam es doch schon den 29. Junj und also in einer Zeit von vier Wochen zu einem Schluß und Abschied, worinn der Herzog die Beschwerden des Landes mit dem auf allen Landtägen gerüttelten und den Fürsten selbst so nachtheiligen Wildprett-Schaden, der Forstbedienten Zudringlichkeit, übermässigem Fronen, Erleuterung des Land-Rechts und Ordnungen rc. gegen solche obige Uebernahm der Schulden abzuthun sich erbothe (g).

1565

§. 127.

Ehe aber diser Landtag noch seinen Anfang genommen hatte, machte ein abermal von dem Fränkischen Adel erbettenes Mandat an alle Chur- und Fürsten den-

(g) Der Landtags Abschied ist zu lesen in der gedruckten Würtemb. Lands-Grundverfassung. pag. 131.

1565 denselben bey seinen anmaßlichen Freyheiten, altem Herkommen und Gewonheiten zu lassen und denselben zuwider unter keine Bottmässigkeit oder Landsesserey zu zwingen oder mit Steuren und andern Dienstbarkeiten zu beschweren, bey den Reichs-Ständen und besonders bey Herzog Christophen ein Aufsehen. Weil aber Churfürst Fridrich die damals so verhaßte Calvinische Religion seinem Land-Adel auch aufzudringen suchte, so wollte weder der Landgrav von Hessen, noch die Marggraven zu Baden sich mit den ritterschafftlichen Angelegenheiten mehr beladen und Herzog Christoph ließ die Kays. Verordnungen auf ihrem Werth beruhen des Vorhabens sich wider die ritterschafftliche Andringlichkeiten mit seinen eigenen Kräfften in Sicherheit zu setzen. Hingegen verglich er sich den 18. Maji zu Weyl mit Marggr. Carln zu Baden wegen Auswechslung der Pfarren, Gefäll, Zinß und Zehenden, so beederseits dero Klöster, Stiffter, Kirchen-Kästen und geistliche Verwaltungen in des andern Fürstenthum und Obrigkeit gehabt, wie solche Vergleichung zwar schon im Jahr 1563. abgeredt worden, aber nicht vollzogen werden können. Zufolge dises Verglichs wurden also von dem Frauen-Kloster zu Pforzheim an das Hauß Würtenberg die Pfarr und das Kirchenlehen zu Ditzingen, die Pfarr, Kirchenlehen und Caplaney zu Glatbach nebst den Zehenden und Gefällen zu Ingerßheim, Wiernßheim, Nußdorf, Waldrennach, Oeschelbronn, Kapfenhart, Bürkenfeld, Glatbach, Ditzingen, Vayhingen, Friolzheim, Wurmberg, Bietigheim und Brackenheim, von der Geistlichen Verwaltung zu Pforzheim einige Zinse, Höfe und Güter zu Wurmberg und Bürkenfeld, wie auch von der Verwaltung zu Stein ein Theil an dem zehenden zu Ober-Urbach und Langensteinbach, welches damals noch dem Kloster Herrenalb zugehörte, abgetretten. Weil aber Herzog Christoph mehrere Gefälle an den Marggraven überlassen hatte, so wurde verglichen, daß das Badische Amt Stein järlich an die Herrnalbische Pfleg zu Langen-Steinbach an Geld 146. fb. hl. 12. ß. 3. hl. an Rocken 21. Malter, an Dinkel 39. Malter, 4. Srj. und an Habern 28. Malter, 9. Srj Ettlinger Meß, welches nach dem Würtemb. Meß an Rocken, 15. Schöffel, Dinkel 35. Schöffel 4. Simrj und Habern 26. Schl. ausmachte, abtragen sollte. (h).

§. 128.

Bald aber nach dem Beschluß des obgedachten Landtags schickte K. Maximilian seinen Rath Joh. Achilles Ilsung an den Herzog mit dem Auftrag ihm wider den Türken mit einer Anlehung von 50000. fl. beyzustehen. Diser entschuldiget sich zwar mit seinem eigenen Schuldenlast und mit dem Tübingischen Vertrag, vermög

(h) conf. Sachßens Einl. in die Badische Geschichte 4.ter Theil. pag. 134.

mög dessen er nichts von seinem Fürstenthum verpfänden könne. Weil aber 1565
der Kayser nicht nachliess, so bewilligte er ihm 25000. fl. vorzuleyhen, wofür
ihm die Einkünffte der Nider = Oesterreichischen Landen verpfändet wurden. Zwey
Jahr hernach zog solche aber der Herzog an der bewilligten Türkenhülfe ab und liess
gleichwohl dem Kayser die verfallene Zinse nach. Und weil die Reichs = Stadt Hage-
nau den Herzog ersuchte ihro einen geschickten Theologen zu schicken, welcher die Evan-
gelische Lehre einführen und den Gottesdienst einrichten sollte, so mußte der Tübingi-
sche Canzler Andreä dahin reysen, wo er in dem von den Mönchen verlassenen Mino-
riten = Kloster über die fürnehmste Lehren der Augspurgischen Confession 19. Predigten
ablegte und Philipp Heerbranden zum ersten Evangelischen Pfarrer verordnete (i).
Bey seiner Heimkunfft mußte diser Canzler dem bekandten Peter Paul Vergerius,
welcher den 4. Oct. das Zeitliche seegnete, über 1. Timoth. 1. v. 12. die Leichenpre-
digt halten. Herzog Christoph ließ ihn auf seine Kosten in der Stiffts = Kirche zu
Tübingen beysetzen, das Leg = Geld für ihn bezahlen und ein Begräbnus = Mahl er-
richten.

Epitaphium

Reuerendissimi in Christo Patris ac Dn. Dn. Petri Pauli Vergerii olim Episcopi Justinopolitani Evangelicae Veritatis Amore in Exilio mortui. Tub. 4. Oct. MDLXV.

Hac ego sum Petrus Paulus cognomine gaudens
Vergeri sancta contumulatus humo.
Qui Justinopoli dicebar Episcopus olim,
Legatus fueram Regna per ampla Papæ.
Attamen abjecto, mundus quem quærit, honore
Cum vera amplexus sum pietate fidem.
Sic volui potius pius Exul in orbe vagari,
Quam Præsul patriis impius esse locis.
Petrus eram primo, quia te, bone Christe, negabam
Petrus eram pascens post tibi, Christe gregem.
Paulus eram quia Te contra, bone Christe, fremebam,
Paulus eram pro te, Christe, ferendo crucem.

Verge-

(i) Schœpflin Als. illustr. Tom. II. pag. 361. §. 666.

Vergerius merito vergens dicebar ad orcum
1565 Vergerius vergens dicar ad astra poli.
Quisquis es in meritum Christi qui fidis ad urnam
Accedens nostram talia vota feras.

VergerIVs fVerat qVI CLarVs epIsCopVs oLIM
eX IVstInopoll VIVat in arCepoLI (k).

Und damit dem Landtags-Abschied ein Genügen wegen der Erleuterung der noch unrichtigen Stellen des Land-Rechts geschähe, liess der Herzog den 23. Oct. dem Landschafftlichen kleinen Ausschuss durch seinen Prinzen Eberhard vortragen, daß, weil die im Jahr 1558. gegebene Erleuterung den bemeldten unlautern Stellen wegen der Erbfolg der Ehegemächt noch nicht allen Zweifel benommen hätte, so sey seines Herrn Vaters Befehl, daß der kleine Ausschuss dieselbe zwar noch einmahl, nebst den zugegebenen Fürstlichen Räthen berathschlagen, aber dabey in Erwägung ziehen sollte, daß das Land-Recht von dem Kayser bestetigt worden, mithin nicht erst disputiert, sondern so viel möglich nach den wohlbedachten Gründen und darauf erfolgter Erleuterung gelassen werden sollte. Dann es würden ohnehin in wenig Jaren alle dergleichen zweifelige Fälle von selbsten aufhören. Bey diser Gelegenheit gab der Ausschuß auch sein Bedenken nicht nur wegen Berechnung der Grade bey Ausschliessung der Verwandten in Besetzung des Gerichts und Raths, daß solche nicht nach den Reguln der Ehesachen, sondern der Erbschafften genommen werden sollte, sondern bathe auch den Titul von den Eyden für Gefärde auszulassen. Sie verlangten dise Eyde nicht gar aufzuheben, sondern, daß nur den unruhigen Köpfen und ungeschickten Entenmajern keine Anleitung gegeben werde solche Eyde zu mißbrauchen. Auf disen letztern Puncten resolvierte der Herzog aber eigenhändig: " Wann man rechten will, so muß „ man die solennitatis Juris brauchen. Kan mit Fugen nicht unterlassen werden, „ würde auch viel mehr mutwilliger Händel geben. Man halte mit Ernst ob dem „ Eyd, straffe die Meineyde, wie sichs gebürt, so zeucht man wieder Biderleut wie „ von alter. In den übrigen Puncten ließ sich derselbe entweder bessern Bericht geben, oder liess es bey des Ausschusses Bedenken beruhen. Wie dann der ganze Titul von der Stadtschreiber Staat und Tax in das neue Landrecht eingebracht wurde, wie ihn der Ausschuß verfaßt hatte.

§. 129.

(k) Dises Epitaphium wurde im 30. järigen Krieg, da die Jesuiten den Stifft zu Tübingen inhatten, weggethan und im Jahr 1672. von dem Theologischen Stipendio wieder erneuret und an seinen vorigen Ort gesetzt.

§. 129. 1565

Damals schickte der alte Landgrav Philipp von Hessen seinen Statthalter zu Marpurg Burkarden von Kram und seinen Canzler Heinrich Lerßner an Herzog Christoph mit dem Auftrag, daß er schon etliche Jahre seinen ältern Sohn Wilhelm erinnert habe sich zu verehlichen, diser aber erst nach seiner Heimkunfft von seines Bruders Beylager ein grosses Wohlgefallen an des Herzogs Prinzessin Tochter Sabinen bezeuge und seinem besondern Gesandten Bastian von Wittershausen aufgegeben habe auch in seinem Namen die Anwerbung zu thun. Diser junge Landgrav hatte schon, da er bey gedachtem Beylager zu Stuttgard war, zu erst durch des Herzogs geheimden Secretarius Franz Kurzen und hernach durch Hannsen von Berlepsch vertraulich anfragen lassen, ob es dem Herzog gefällig wär, wann sein Herr Vater um diese Prinzessin ansuchte, und was man sich für eine Willfarung versprechen könnte. Dann es war noch eine ältere Prinzessin Elisabeth vorhanden. Nichts destoweniger bewilligte damals der Herzog solche Vermählung und liess solche bis zu reifferm Alter und des Landgraven fernere Ansuchung ausgesezt bleiben. Der Landgrav vermeynte zwar auf erhaltenes Jawort, daß das Beylager sogleich auf Martini zu Stuttgard gehalten werden sollte. Die Zeit war aber zu kurz und beederseitige Eltern verglichen sich endlich, daß solche Feyrlichkeit auf den 10. Febr. des nächstfolgenden Jahres vollzogen und nur die allernächste anverwandten darzu eingeladen werden sollten. Nur machte damals der alte Landgrav noch eine Schwürigkeit, indem er sich wieder nicht entschliessen konnte die Morgengab auf den vierten Theil des Heurat-Guts zu bestimmen, wie solches bey den Fürstlichen Häusern in Ober-Teutschland hergekommen war. Der junge Landgrav hebte aber solche, indem er eine Verschreibung von sich gab, solchen vierten Theil mit der Zeit, wann er zur Regierung käm, zu ergänzen. Ich gedenke nicht mit Erzelung aller Feyrlichkeiten weitläufftig zu seyn, sondern berüre nur, was mich anmerkungswürdig zu seyn gedünket. Das Beylager sollte nach der Abrede nicht zu Stuttgard, sondern zu Marpurg seyn, wohin der Herzog seine Prinzessin Tochter selbst begleiten wolte. Er erinnerte sich aber, daß der 10. Februarij auf einen Sonntag fiel. Weil nun vor dem Beylager der Verzücht eydlich geschehen soll und nach den Rechten die Eyde an Feyertägen verbothen, und, wann sie doch geschehen, nicht bündig seyen, so schlug er vor, daß der Verzücht den folgenden Tag, darnach der Kirchgang und Abends darauf erst das Beylager gehalten werden sollte. Und obwohl im Oberland unter den Fürsten der Gebrauch sey, daß, wo die Hochzeit gehalten werde, der Herr desselbigen Orts die Fürstinen und adelich Frauenzimmer und hingegen die Hochzeiterin die Fürsten, Graven, Herrn und vom Adel mit Kränzen und Ringen beschenken soll, so machte doch der Herzog keine Schwürigkeit auch die Fürstinen und Frauenzim-

1565 mer damit zu beehren und sich sonst auch gegen den Fürsten und andern Mannspersonen dem Oberländischen Gebrauch nach mit Schenkung der Ring und Kränze zu verhalten. Und weil Pfalzgrav Wolfgang oder Pfalzgrav Ludwig als Tochtermänner des alten Landgraven die Braut empfangen würden, so übernahm der Herzog die Danksagung selbst zu thun oder durch einen erbethenen Fürsten zu Pferd thun zu lassen. Wegen des Einzugs und anderer Feyerlichkeiten aber wurde verabredet, daß 1.) der Landgrav mit seiner Freundschafft den Vor- und Nachzug haben sollte. 2.) Erbothe sich der Herzog mit seinen Freunden sich zu vergleichen, daß jeder Marschall mit seinen Herrn und Junckern vorziehen und die Knechte, welche nicht auf die Graven, Herrn und Adel zum absteigen in dem Schloss bestellt seyen, hinter den Wagen bleiben sollen. 3.) Auf die von Adel sollen eines jeden Fürsten Cammerdiener und auf dise der Fürsten Buben (Edelknaben) in der Ordnung, wie die Fürsten ziehen, 4.) Nach solchen die Graven und Herrn und nach ihnen des Bräutigams Jungen folgen. 5.) Der Fürsten Trompeter, 6.) Landgrav Philipp der jünger, Marggrav Joachim Fridrich von Brandenburg und Herzog Philipp Ludwig von Zweybrücken, 7.) die drey junge Fürsten, Pfalzgrav Johann Casimir, Landgrav Ludwig und Prinz Eberhard von Würtenberg, 8.) Pfalzgrav Ludwig, Marggrav Hannß Jörg und Marggrav Georg Fridrich zu Brandeburg, 9.) der Bräutigam mit Herzog Wolfgang von Zweybrücken und Herzog Christoph zu Würtenberg. 10.) Nach disen zog der Frauenzimmer Hofmeister mit den Graven und Herrn, welche vor dem Stadt-Thor abstiegen und neben der Braut Wagen bis in das Schloss giengen. 11.) Nach dem absteigen geschahe der Verzücht in Herzog Christophs Zimmer, wohin die Prinzessin von Pfalzgrav Hannß Casimir und ihrem Bruder Herzog Eberharden geführt wurde (l). So bald dise Handlung vollzogen war, so gieng man in die Kirch, nach welchem man die Braut in das Gemach führte, wo das Bett beschlagen und Bemorgengabung geschah. 13.) Nach dem Morgenessen des folgenden Tags wurde der Braut das Silbergeschirr eingehändigt. 14.) Brennende Fackeln aber bey allen disen Handlungen vor der Braut zu tragen hielt Herzog Christoph für einen Heydnischen und hernach Päpstischen Gebrauch, stellte aber solches zu des Landgraven Belieben anheim. 15.) Die Braut wurde die erste Nacht zum würklichen Beylager durch ihren Herrn Vater und Frau Muter dem Bräutigam in das verordnete Zimmer überantwortet, und 16.) den folgenden Morgen durch die Frau Muter, die Hofmeisterin und ihre zwo Adeliche Jungfrauen wieder in der Frau Muter Zimmer abgeholt, wo sie sich ankleidete und zum zweyten Kirchgang von den Hessischen Dienern geführt wurde.

§. 130.

(l) vid. Beyl. num. 74.

§. 130. 1566

Beynahe hätte der Herzog diser Feyerlichkeit nicht beywonen können, indem er fast drey Monate krank gelegen. Dises erinnerte ihn seiner Sterblichkeit. Er machte also einen lezsten Willen, worinn er seine Lande unter seinen beeden Söhnen also theilte, daß der ältere, Eberhard, zwar den grösten Theil des Landes mit allen Regalien und Landesherrlichen Rechten sowohl über seinen, als auch seines Bruders Antheil haben, aber auch alle Reichs- Krayß- und andere Beschwerden, Aussteurungen die Fräulen ꝛc. übernehmen, der jüngere Sohn hingegen, Prinz Ludwig, den Genuss der Städt und Aemter Weinsperg, Neuenstatt, Mekmül, Laufen, Botwar, Beilstein, Marpach, Backnang, Winnenden, Sachsenheim, den Zehenden und andere Gefäll zu Heylbronn nebst dem Reichenberger Forst haben sollte. Dem ältern Sohn wurde dabey angemuthet, dieses Testament zu bestetigen und darüber eine Verschreibung zu geben. Noch andere Fragen kamen vorläufig auf die Bahn, darunter auch dise war, ob der Herzog dises Gemächte durch den Kayser bestetigen lassen müßte? Die Räthe hielten dafür, daß es von keiner unumgänglichen Notwendigkeit, jedoch rathsamer sey um alle Irrungen abzuschneiden. Wofern es aber nicht füglich und ohne Aussehen geschehen könnte, so wär zu rathen, daß man solches unterlassen sollte, indem zwar in andern Königreichen und Landen solche Bestetigung der letsten Willen erfordert werde, da hingegen die Teutsche Fürsten jure Francorum lebten und es ohnehin mehr auf die Gesinnung und Einigkeit der beeden jungen Fürsten, wie auch auf die Einwilligung der Landschafft ankomme. Nun wurde auf den 10. Jan. 1566. ein Landtag nach Stuttgard ausgeschrieben, auf welchem der Herzog den ganzen Inhalt seines Testaments vorlegte und besonders der Landschafft die Verordnung zu erkennen gab, daß seine Söhne, und ihre Nachkommen, wie auch während ihrer Minderjärigkeit ihre Vormunder, ob dem Evangelio, wie es dermalen in dem Herzogthum gepredigt würde, treulich und ernstlich halten und mit allem möglichem Fleiß daran seyn sollen, daß die gemeine Landschafft nicht davon abgeführt werde. Sodann verboth er die geistliche Güter und das Einkommen des Kirchenkastens nicht in eignen, oder einigen andern weltlichen Nutzen, sondern, was über Erhaltung der Kirchen und Schulen järlich überbleibt, auf Ablosung wachsender Schulden und, wann das Land davon erledigt, zu nothwendigem Schutz und Schirm desselben zu verwenden, und die Unterthanen wider ihre Freyheiten und Herkommen nicht zu beschweren. Er machte noch Verordnungen wegen Aufrechterhaltung des Land-Rechts und anderer geistlicher und weltlicher Ordnungen in beeden Theilen des Landes, wie es mit den Landtägen und Schatzungen, Hof- und Ehegericht, den Landschafftlichen Freyheiten gehalten wer-

1566 den solle, worüber er der Prälaten und Landschafft Einwilligung verlangte, welche auch auf disem Landtag den 19. Jannarij durch einen besondern Abschied erfolgte.

§. 131.

Und als Kayser Maximilian unterm 12. Oct. vorigen Jahrs einen Reichstag nach Augspurg auf den 14. Jan. ausgeschrieben hatte, wie die Christliche Religion zu richtigerm Verstand zu bringen, den einreissenden verführischen Secten vorzubeugen, der Landfrid zu handhaben, der Türkischen Macht Einhalt zu thun, die dem Reich entzogene Herrschafften wieder herbey zubringen, das Cammergericht zu verbessern, die von den Reichs-Deputationen noch unerledigte Puncten und die Reichs-Anschläge zu berichtigen, die Münz-Ordnung in guten Stand zu bringen und wegen strittiger Sessionen eine Vergleichung zu machen wär, so begehrte er besonders an den Herzog durch ein eigen Handschreiben vom 23. Dec. daß er sich bäldest zu ihm auf disen Reichstag begeben sollte. Diser schickte aber auf den bestimmten Tag Schenck Christoph von Limpurg und seinen Eißlinger dahin und ließ sich mit der langwürigen Krankheit und bevorstehendem Beylager seiner Tochter entschuldigen, welchem er persönlich zu Marpurg beyzuwohnen wünschte, weil er grosses Verlangen trüge sich noch einmal mit dem alten Landgraven zu guter Letzte zu ergötzen. Der Kayser bezeugte um so mehr ein Gefallen daran, als der Herzog das Wort von sich gab zu Ende des Februarij dennoch auf dem Reichstag zu erscheinen. Weil aber auf disem Reichstag wegen Vereinigung der Religions-Zwistigkeiten sollte gehandelt werden und der Herzog wußte, daß der Kayser ein grosses Mißfallen an den Ketzermachereyen der Sächsischen Theologen truge, so ließ er ingeheim seinen D. Brenzen ein Bedenken stellen, wie auch eine Einigkeit in der Evangelischen Kirche gestifftet werden könnte, worzu aber des Kaysers Ansehen das meiste beytragen dörffte (m). Dises sollte mit guter Gelegenheit zuerst vorgenommen werden. Wegen der Religions-Strittigkeiten aber mit den Catholischen gab er seinen Gesandten auf die Beschwerlichkeiten der bißher vorgeschlagenen drey Weege lebhafft abzuschildern, indem bey allen Colloquiis " gemeiniglich auf der „ Päpstlichen Seite die allergifftigste, halsstarrigste und unerträglichste Colloquenten nidergesetzt worden, welche dem Papst mit Eyden verpflicht, und denen dabey neben eingebunden und mit Ernst auferlegt gewesen an dem langwürigen Gebrauch und Herkommen der Päpstlichen Kirche nichts zu begeben, noch im geringsten zu weichen. Bey einem National oder Oecumenico concilio hingegen sey zu „ besor-

(m) vid. Beyl. num. 75.

„ besorgen, daß neben disem Uebel nicht allein die Catholische, sondern auch die 1566
„ Zwinglianer und noch andere Schwärmer ihre Meynungen auf die Bahn brin-
„ gen und hartnäckig verthendigen würden. Man sey also dermalen übler daran, als in alten Zeiten mit dem Arianischen Irrthum und andern Secten, zumal auch damals schon nach dem Nicänischen Concilio durch Anstellung vieler Concilien es immer ärger worden und in wenig Jahren Neun unterschiedliche Symbola entstanden, deren Anhänger einander auf das bitterste verfolgt hätten. Bey welcher Gelegenheit die Gesandten den ausdrücklichen Befehl hatten sich zu beschweren, daß etliche Catholische Reichs-Stände wider den Religionsfriden in Glaubens-Sachen ihre zur Augspurgischen Confession sich bekennende Unterthanen ernstlich und grausam bedrängten und unanständiger Weise frömmer, als GOtt selbst, seyn wollen, welcher so viele Millionen Heyden ungestrafft lasse, sondern solche zu strafen zu seiner Zeit vorbehalte. Und weil dem Herzog die Freystellung der Religion sehr angelegen war, so brachte er solche wieder auf die Bahn und äusserte, " damit nicht abermals,
„ wie vorhin, den Evangelischen Ständen unverschuldt dahin gedeutet werden möch-
„ te, als gedächten sie unter dem Schein der Religion die geistliche Güter, Erz-
„ stiffter, Bistümer, Prälaturen, Collegien und andere ad pias causas gewidmete
„ Güter zu ihrem eigenen Nutzen zu prophanieren, einzuziehen und sich zuzueignen,
„ so wollten sie sich gegen der Röm. Kay. Mt und allen Ständen des Reichs in
„ meliori & optima forma, auch unter schwerester Straf, wie das alles am be-
„ ständigsten und sichersten von ihnen selbst bedacht oder beschlossen werden möcht,
„ vestiglich zu verbinden und Caution zu thun hiemit erbothen und dergestalt bey
„ ihren Würden, Pflichten und Eyden bewilligt haben, daß in allweg die Stiff-
„ ter, Bistümer, und ihre Capitul mit allen zugehörigen Gütern und Einkünfften
„ beständig und ewiglich allein bey der Kirche jedes Orts bleiben, von keinem
„ Stand weder erblich oder auf einigen andern Weeg profaniert, verwendt oder den
„ corporibus und collegiis entzogen werden sollten. Darzu sollen auch die
„ Collegia und Capitula bey ihrer Wahl und Administration, Ober- und Herrlich-
„ keiten beständig gelassen und die Geistlichen jeder nach seinem Stand und Hoheit,
„ wie es von Alter hergebracht und hergekommen, bey ihrem Stand, Verwand-
„ nus, Associerung, Stimmen, Session, Contribution und sonst allem andern im
„ Reich und desselbigen Versamlungen beständig seyn und bleiben. Wofern auch
„ die Geistlichen in ihrer Lehr und Leben nach Gottes Wort reformiert worden und
„ ihrer befohlnen Aemter sich mit Ernst unterfangen wollten, so sollten ihnen zu
„ noch mehrerm gutherzigen Vertrauen und Einträchtigkeit die entzogene Geistliche Juris-
„ dictiones und was denselben anhängt von den weltlichen Chur- und Fürsten frey wie-
„ der gegeben, und sie dabey fridlich und ruhig gelassen, geschützt und geschirmt wer-
„ den, welches ein grosses Vertrauen unter die Stände bringen würde.

§. 132.

1566 §. 132.

Wegen Erhaltung des Landfridens fand Herzog Christoph fast den grösten Mangel darinn, daß einestheils den Reichs-Abschieden und Ordnungen nicht nachgelebt und wider die Landfridensstörer die Execution nicht vorgenommen würde, anderntheils, daß die vermeynte Reichs-Ritterschafft davon befreyt seyn wolle, weil man sie nicht darüber zu Rath gezogen hätte, dises aber, wann man sie darum angegangen hätte eine Neuerung gewesen wär. Und weil der Kayser in seinem Ausschreiben auch der dem Reich entzogenen Lande gedachte, so hielte der Herzog dafür, daß man bey dermaliger Lage des Königreichs Frankreich, dessen innerlicher Unruhe und Minderjärigkeit des Königs an dise Krone gelangen lassen müßte, ob sie des Teutschen Reichs Freund oder Feind seyn wollte. Dann es schiene, daß, da die Städte der abgenommenen Lande bevestigt würden, solche Krone dise Lande dem Reich würklich vorenthalten wollte. Wegen der übrigen Puncten widerholte er seine auf vorhergehenden Reichstägen gegebne Befehle. Der Kayser kam aber erst den 20. Januarij zu Augspurg an und befahl den Catholischen Geistlichen des dasigen hohen Stiffts ihre gewönliche Procession einzustellen, weil er weder von ihnen unter dem Himmel angenommen, noch bis zur Kirche begleitet werden, sondern bey der Stadt Gepräng alleinig bleiben wollte. Welchemnach wider das alte Herkommen die verordnete des Stadt-Raths den Himmel trugen und den Kayser bis zur Kirche begleiteten, wo er nur das Te Deum anhörte. Der Anfang dises Reichstags war für die A. C. verwandte sehr beschwerlich. Dann, weil sich der Pfalzgrav Churfürst nunmehr zur Zwinglischen Lehre bekannte und er bißher unter den A. C. verwandten das Directorium führte, so entstund nun die wichtige Frage, ob man ihn bey ihren Zusamenkünfften ausschliessen sollte? wobey Chur-Sachsen und Brandeburg des Churfürsten Person schonen und nur sein Glaubensbekandtnus verwerffen wollten. Man hatte auch Nachricht, daß der Bischoff von Gurk, D. Zittard, D. Gienger, D. Zasius und D. Weber an einem abermaligen Interim zwischen den Evangelischen und Catholischen arbeiteten, welches aber nachgehends sich dahin erleuterte, daß es nur die Oesterreichische Erblande verbinden sollte. Indessen war Herzog Christoph von Marpurg zuruck und zu Augspurg angekommen ehe noch wegen langsamer Ankunfft der erwarteten Chur- und Fürsten die Proposition dem Reich eröffnet werden konnte. Er wollte in diser Zeit nicht müssig seyn, sondern drang indessen darauf, daß ihm die dem Reich vorbehaltene Regalien geliehen werden möchten, weil er vorgab, daß ihm von unwissenden oder feindseligen Sitz und Stimm in dem Reichs-Rath zweifelhafft gemacht werden dörfften. Es erfolgte aber dise Belehnung noch nicht, sondern der Herzog mußte sich dermalen begnügen den 1. April von dem Kayser als ältestem

Erz-

Erzherzog von Oesterreich mit dem Afterlehen belehnet zu werden. Er beklagte sich auch über des Prälaten von Zwifalten Unbottmässigkeit, daß er sich seiner Verbindung gegen dem Herzogthum entziehen und entweder unmittelbar dem Reich oder wenigstens den Erzherzogen von Oesterreich unterworffen seyn wollte, ungeacht sich der Herzog mit unverwerflichen Urkunden zu erweisen erbothe, daß diser Prälat niemals unter dem Reich gestanden und Erzherzog Ferdinand nicht die geringste Ansprach an das Kloster haben könnte. Dann der Herzog verlangte ein mehrers nicht, als was des Prälaten Vorfaren von vielen Jahrhunderten dem Hauß Würtemberg schuldig gewesen und geleistet hatten. 1566

§. 133.

Den 24. Martij konnte erst von dem Kayser die Proposition des Reichstags den Ständen bekandt gemacht werden. Bey welcher Gelegenheit die Präcedenz Stritigkeit zwischen Würtenberg und Pommern sich abermals hervorthat, indem der Herzog von Pommern selbst gegenwärtig war. Sie blieb zwar noch unentschieden, aber Herzog Christoph blieb indessen in dem Besitz des Vorzugs, daß er den Reichs-Abschied vor diesem Herzog unterschrieb. Nicht weniger machten auch die Graven von Henneberg Grav Fridrichen von Würtenberg den Vorsitz wegen der Gravschafft Mömpelgard strittig. Herzog Christoph gedachte deßwegen zu Abschneidung solcher Mißhelligkeiten dem jungen Graven den Titul und das Wappen eines Herzogen von Würtemberg an dem Kayserlichen Hof auszuwürken. Die Mömpelgardische Räthe machten aber Vorstellungen dagegen, weil sie beförchteten, daß ein grösserer Staat geführt werden müßte. Sie behaupteten, daß solch Vorhaben unnöthig wär, indem sich Grav Georg und Grav Eberhard der jünger, dessen doch in Erhöhung des Herzogthums als des nächsten Nachfolgers in der Herzoglichen Würde namentlich gedacht worden, des Herzoglichen Tituls und Wappens enthalten und dennoch bey Reichstägen und andern Gelegenheiten jederzeit den Vorgang gehabt hätten. Es bliebe demnach dabey. Nichts destoweniger ertheilte der Kayser den 13. Maji eine Bestetigung aller Herzog Christophs und seines Fürstenthums Gnaden, Freyheiten, Rechte, Briefe, Privilegien, Handvestinen, guter Gewonheiten, Land-Rechts und Ordnungen und erstreckte sie auch auf die Grav- und Herrschafften Mömpelgard, Harburg und Reichenweyher. Und weil man auf disem Reichstag die Reichs-Fahne bey dem auf die Bahn gebrachten grossen Türkenzug zu gebrauchen vorschlug, so erbothe sich Herzog Christoph seinen Prinz Eberharden mit diser Fahne nach Hungarn zu schicken und die Reichs-Fändrichs-Stelle zu behaupten, und keinem andern zu überlassen. Der Herzog begnadigte indessen Hauß Johannsen (mm) von Hürnheim, welcher einen Burger von Ulm im

(mm) Man hielte also damals die beede Namen Hannß und Johann für zweyerley Namen, deren der erste Teutschen und der andere Orientalischen Ursprungs wäre.

1566 im Heydenheimer Amt und mithin in Würtembergischer Obrigkeit entleibt hatte. Sein Vater, Walter von Hürnheim, hatte sich durch Vermittlung Pfalzgrav Wolfgangs seinen Sohn mit der Stadt Ulm und des entleibten befreundten ausgesönet und nun liess auch Herzog Albrecht von Bayern Fürschrifften für ihn an Herzog Christoph ergehen. Die Begnadigung geschahe aber unter der Bedingung, daß der junge von Hürnheim sich verschreiben mußte innerhalb fünf Jahren mit 4. gerüsteten Pferden zween Monat auf seine Kosten wider männiglich, nur mit Ausnahm seiner Lehenherrn, einen Reuterdienst zu thun (n). Hingegen verwendete sich der Herzog für Grav Philippsen von Hanau, welchen Churfürst Daniel von Maynz mit der Stadt und Schloss Brumat in dem Elsaß nicht belehnen, sondern solche wegen unterlassener Lehenserforderung seines Vaters als heimfällig einziehen wollte. Den 1. Julij aber brachte es der Herzog zu einem Verglich, vermög dessen dem Graven gegen Abtrettung des Klosters Paderhausen und einiger Gefälle dises Schloss und Städtlein nebst einem vierten Theil des Dorfs Dudenhofen wieder geliehen wurde. Es trug aber vieles hierzu bey, daß der Herzog die beede Churfürsten von Maynz und Trier bey ihrer Durchreyse durch sein Fürstenthum durch seine Glaitsleute wohl aufgenommen und unentgeltlich bewirthet hatte. Er blieb auch bis zum Beschluss dieses Reichstags zu Augspurg. Nicht weniger beeyferte er sich die Strittigkeiten zwischen Marggrav Carln zu Baden und Marggrav Georg Friderichen von Brandenburg wegen des Heuratguts, welches der erstere mit seiner Gemahlin Kunigunden erhalten hatte und wegen der von dem Kloster Sulzberg und dem Stifft zu Pforzheim dem unruhigen Marggraven Albrechten von Brandenburg vorgestreckten Gelder. Unser Herzog war auch so glücklich solche Irrungen durch seine Bemühung als erbettener Schieds-Richter beyzulegen (o).

§. 134.

Dagegen hatte er selbst auch mit Erzherzog Ferdinanden verdrüßliche Händel wegen des Klosters Sanct Georgen. Dann der bisherige Catholische Abt Johann war zu Anfang dises Jahrs verstorben, worauf von dem Convent ohne Vorwissen Herzog Christophs ein anderer heimlich erwählt wurde, welchen der Herzog nicht anerkennen wollte. Dieser begehrte auch die Lagerbücher, Briefe und andere Haabe des Klosters auf dessen Pfleghöfen zu Rotweil und Villingen durch seine Beamte aufzeichnen zu lassen, welches aber beede Städte dem Herzog verwaigerten. Bey welchen Umständen derselbe auf den 13. Maji einen Evangelischen Abt Severus Bersinus dahin zu sezen sich entschloss und seinem Obervogt am Schwarzwald, Grav Ernsten von Holstein und Schaumburg den Befehl ertheilte den Convent und unter solchem auch den vermeynten neuerwählten Abt zu erfordern befahl. Der Stadt Rotweil hingegen

(n) Archiv-Urkunden in causa eq. p. 254.

(o) Schœpflin Histor. Bad. Tom. IV. Lib. 6. §. 12. pag. 50.

gen führte er den Religionsfrieden, die Landstandschafft der bißherigen Aebte 1566 und deren langwürigen von den Kaysern bestetigten Besitz zu Gemüthe. Der neue Abt fand aber bey den Eydgenossen Schutz, welche dem Herzog allen Widerstand zu thun versprachen. Gleichwohl befahl diser den von ihm setzenden Abt die Huldigung zu Ingeldingen, Degernau, Hebolzhofen und Dindenhofen einnehmen zu lassen und ihm 30. Mann zu Pferd und 50. Hackenschützen zuzugeben. Die beede erstere Orte stunden unter Oesterreichischem und die beede leztere unter der Truchsessen von Waldburg Schutz. Die Stadt Rotweil hatte sich der beeden Flecken Villingen und Hausen bemächtigt, welche ihro wieder abzunehmen waren. Indessen unternahmen auch Erz-Herzog Ferdinands Amtleute sich aufzudringen und nicht allein dem Dorf Ingeltingen und zugehörigem Weyler Degernau alle Lieferung der Zinnß und Gülten in das Kloster S. Georgen zu verbieten, sondern auch die dahin zu Handhabung des Klosters und dessen Abts Gerechtigkeit abgeordnete Würtembergische Beamte, wie auch den Verwalter zu Ingeltingen mit gewöhrter Hand gefangen zu nehmen und nach Aldorf zu führen. Der Oesterreiche Amtmann zu Fridingen fiel in das dem Kloster zugehörige Dorff Gönningen ein und zwang die Unterthanen der dem Evangelischen Abt gethanen Huldigung zu entsagen und dem von den Conventualn erwählten Abt Nicodemus zu huldigen. Der Landvogt in Schwaben nöthigte aber den Unterthanen der beeden Dörfer Herbelzhofen und Dindenhofen die Verpflichtung ab dem gedachten Evangelischen Abt allen Gehorsam aufzusagen. Wider dises dem Religionfriden so sehr entgegen lauffende Verfahren beschwerte sich Herzog Christoph den 20. Octobr. nachdrücklich gegen Erzherzog Ferdinanden und gab ihm zu erkennen, daß die Einkünfften des Klosters nicht nach Villingen, wo sich der neue Catholische Abt befand, sondern in das Kloster Sanct Georgen gestifftet worden. Daß auch nach dem Reichs-Abschied und Religionfriden niemand den andern und die seinige unter keinerley Vorwand beschweren, verfällen, hinwegführen, noch auch desselben Unterthanen verleiten oder wider ihre Obrigkeit in seinen Schutz und Schirm nehmen, sondern die Gefäll der Geistlichen ungeacht der veränderten Religion an das Ort der Stifftung abfolgen lassen sollte. Dem Catholischen Abt sey auch nicht erlaubt sich in eines andern Herrn Schutz und Schirm zu begeben, oder dem Kloster seine Einkünffte zu entziehen, wie der Herzog auch dem Abt zu S. Blasy und S. Peter an ihren Gefällen in seinem Herzogthum keinen Eintrag zu thun verlange und der Erz-Herzog gegen andern reformierten Klöstern selbst nicht thue. Weßwegen er disen ersuchte hinfüro den unruhigen Geistlichen kein Gehör zu geben, sondern vorher, ehe er etwas verfüge, über die Klagen solcher Leute ihn zu vernehmen. Der Erzherzog wandte es um und beklagte sich vielmehr über Herzog Christophen, daß er vorher in die Oesterreichische Lande einen unerlaubten Einfall gethan und die St. Georgische Untherthanen, welche in Oesterreichischem Schutz stünden, wider den canonice erwählten Abt zur

1566 Huldigung gedrungen, neue Evangelische Prediger angenöthigt und die vorherige Catholische unanständig weggeschafft, dessen er sich zu dem Herzog in Ansehung der Lehenpflichten, womit er dem Erz-Haus Oesterreich verwandt wär, nicht versehen hätte. Dann seine Amtleute hätten nichts gethan, als was ihre Pflicht in Handhabung seiner Oberkeit und Landfürstlichen Hoheit erfordert habe, zumalen das Kloster in Ansehung der darunter gelegenen Güter und Gefälle auch in seinem Schutz und Schirm sey. Die entzwischen ihrer Gefängnus erlassene Beamte begaben sich sogleich wieder an die strittige Orte und verkündete den Unterthanen ein von dem Cammergericht wider den Catholischen Abt und dessen Helffer ergangenes Mandat mit der Erinnerung die noch schuldige Zinnß und Gülten nach S. Georgen zu liefern. Dises bewegte nun den Erzherzog an den Herzog zu verlangen, daß er die in dem Gebiet der Stadt Rotweil eingenommene Flecken wieder abtretten möchte, weil dise Reichs-Stadt in Oesterreichischem Schutz stünde. Er erbothe sich aber vor dem Cammergericht diesen Handel rechtlich zu verfechten. Nun wurden zwischen beeden Fürsten einige Schrifften gewechselt, darinn jeder seine Befugsame zu behaupten suchte. Endlich liess Kayser Maximilian den 23. Julij 1567. ein Schreiben an die Schwäb. Krayß-Stände ergehen, daß, wann dise Strittigkeiten noch nicht verglichen seyen, sie den Herzog dahin weisen möchten sich des ihm anerbottenen Austrags benügen zu lassen und zu keiner fernern Weiterung Anlass zu geben. Welches Schreiben der Bischoff von Costanz eröffnete und an Marggr. Carln gelangen liesse mit der Entschuldigung, daß, weil Herzog Christoph in der Sache verfangen sey, und er Bischoff sich mit diser Sache nie beladen wollen, er ihn als des Krayß-Obersten nachgeordneten ersuchen müssen die fernere Notturfft zu beobachten. Dann es hatte der Schwäbische Krayß solche Strittigkeit aus Beysorge, daß Unruhen im demselben daraus entstehen möchten, an den Kayser berichtet. An den Erzherzog aber verlangte der Kayser sowohl wegen des Klosters Zwifalten, als auch wegen S. Georgen den Herzog unbelästigt zu lassen und gütlicher Unterhandlung statt zu geben, wie er den deßwegen an den Kays. Hof abgeordneten Würtemb. Rath M. Johann Entzlin durch den Zasium versichern ließ, daß der Erzherzog sich aller Beschwerungen gegen ihm bemüssigen würde. Und es blieb auch darbey, daß die angebliche Aebte zu Villingen bey dem Genuß der in den Oesterreichischen Landen ligenden Güter blieben und die Evangelische diejenige genossen, welche in dem Herzogthum Würtemberg, in der Herrschafft Schramberg und der Orten gelegen waren (p).

§. 135.

Ich habe schon berührt, daß Herzog Christoph nebst einigen andern protestantischen Fürsten zu Straßburg für den Prinzen von Conde eine Summ von 100000. fl. auf-

(p) Schœpflin d. l. Sachsens Einleit. in die Badische Geschichte 4ter Theil §. 19. pag. 144.

aufgenommen und sich dafür verbürget habe. Nun forderten sie solche schon 1566
1564. wieder an den Prinzen, welcher dagegen einen Gesandten an Pfalzgr. Friderichen und den Herzog schickte mit Begehren, daß die teutsche Chur- und Fürsten bey dem König in Frankreich um Haltung des Fridens-Edicts eine Fürsprache einlegen sollten, weil solches so offt gebrochen würde. Zwar beschlossen der Churfürst, Pfalzgr. Wolfgang, Landgr. Philipp, Marggrav Carl und der Herzog auf einer den 1. Martij 1565. zu Ladenburg gehaltenen Zusamenkunfft eine Gesandschafft an den König zu schicken und ihm zu angetrettener Regierung Glück zu wünschen und solche Fürbitte zu wagen, anbey aber auch bey dem von Conde um Bezalung obiger Schuld Anwerbung zu thun. Dise Verschickung verzog sich aber bis auf dises Jahr. Dann als die gedachte Fürsten den Prinzen schrifftlich um die Bezalung erinnerten, schickte der Admiral Chastillon den 14. Aug. einen abermaligen Gesandten an dieselbe, daß sie bey dem König den Französischen reformierten Kirchen die Erlaubnus auswürken möchten wegen des Articuls vom Nachtmal mit den A. C. verwandten ein Religions-Gespräch halten zu dörfen, welches ihrer Kirche ein grosses Ansehen geben würde, wann sich die Teutsche derselben als Brüder annähmen. Wegen der vorgelihenen 100000. fl. aber begehrte er, daß man solche an den König fordern sollte, weil das Geld disem zu gutem angelihen worden oder, wann derselbe solches nicht verwilligte, sollte er wenigstens dem Prinzen von Conde, dem Admiral und dem von Andelot erlauben, solches unter sich umzulegen und Bezalung zu thun. Endlich bath er sich bey dem König um Milderung der Verfolgungen zu verwenden. Die beede erstere Bitten wurden aber von dem Herzog abgeschlagen, weil der König nicht allein solches nicht bewilligen würde, sondern auch die Fürsten das Geld nicht dem König vorgestreckt, sondern die Verschreibung von ihnen dreyen, als Häuptern ihrer Parthey, in Handen hätten. Wegen des dritten Puncten hatte der Herzog die Bedenklichkeit, daß die Französische Kirchen nicht seine Glaubensgenossen wären und er also nicht ohne Nachteil der A. C. verwandten die Fürbitte einlegen könnte. Er fragte darüber seinen Brentium, welcher antwortete, daß, obschon die Lehre der Französischen Kirchen wider etliche Articul der Augspurg. Confession streite, so möchte doch aus christlicher Liebe eine Fürbitte geschehen, weil nicht allein dieselbe gleichwol in der Lehr von der Rechtfertigung mit den A. C. verwandten einig und nicht zu zweiflen sey, daß GOtt unter der Französischen Kirche noch 7000. Personen habe, welche ihre Knie nicht vor dem Baal beugen, sondern der Irrthum zwar am Tag sey, aber mehr den Prädicanten, als der Kirche beygemessen werden könne, und es verhoffentlich die Verhältnus habe, wie ehemals von den Arianern gesagt worden, aliud sacerdos loquitur, aliud populus intelligit. Ueber dises alles ergehe die Verfolgung nicht um des Nachtmals, sondern überhaupt wegen der Lehr, welche in andern Puncten der Augspurgischen Confession gleichförmig sey. Die Gesandtschafft wurde demnach abgefertigt, aber

1566 Herzog Christoph hatte niemand dabey, sondern Chur-Pfalz und der Landgrav von Hessen schickten in samtlicher übrigen Fürsten Namen ihre Räthe. Sie hatten aber auf Anstifften des Spanischen Gesandten und des Cardinals von Lothringen das Unglück sehr beschimpft zu werden, indem des Provosen Lieutenant sie aus ihrem Quartier in das Gefängnus zu führen drohete. Als solches dem König hinterbracht wurde, bezeugte er zwar sein Mißfallen und ließ sie bey gehabter Audienz mit aller Ehrbezeugung empfangen, gab ihnen aber die Resolution wieder auf den Weeg, daß sich der König in seiner Regierung von andern nichts vorschreiben lassen würde. Fast gleiche Antwort erhielten dise Fürsten auch in folgendem Jahr, als sie bey der Spanischen Guvernantin in den Niderlanden, Margaretha, die Einstellung der Grausamkeiten wider die Evangelische Unterthanen verlangten (q).

§. 136.

Mit dem Eingang des Jahres 1567. beschäfftigte sich der Herzog mit Herausgebung der schon lang im Werk gewesenen Landesordnung. Dann im vorigen Jahr hatte er seinen Räthen M. Kurrern D. Voglern und D. Caspar Wilden aufgegeben mit dem Propsten zu Denkendorf und dem kleinen Ausschuß den Aufsatz derselben zu durchgehen und solchen gegen dem Landrecht zu halten, damit sie einander nicht widersprechen. Der kleine Ausschuß bath sich aber aus, daß ihnen etliche erfahrne Amtleut, welche von allen Dingen bessern Bericht geben könnten, zugegeben werden möchten. Den 11. Januarij dieses Jahrs berichteten der gedachte Propst, D. Kilian Vogler, Conrad Streit von Stuttgard und Jacob Jäger von Kirchheim, daß sie nebst den Herzoglichen Räthen Sebastian Hormolden und Hippolitus Röschen ihre Anmerkungen und Verbesserungen zusamengetragen hätten und solche zu des Herzogs gnädigem Gefallen und des grossen Ausschusses Gutachten heimstellten, dabey aber bathen die weitläuftige Eingänge zu jedem Titul wegzulassen, zumalen in denselben so offt widerhohlt würde, daß die Amtleut und Unterthanen wider ihre Pflichten handelten, Gottslästerer, Zauberer, Todschläger, Hurer und Ehebrecher, Wucherer, Betrüger und mit andern Lastern behafft seyen, welches bey Ausländern, wohin dise Landsordnung auch kommen dörffte, das Ansehen gäbe, als ob in dem Fürstenthum allein solche Leute und keine Frömmigkeit, Tugend oder Erbarkeit wäre und täglich auf den Canzeln wider solche Laster geeyffert werden müßte. Herzog Christoph nahm sich die Mühe solche Anmerkungen selbst zu überlegen und setzte mit eigener Hand auf den Rand derselben: Die Alte Landsordnung ist auf den *Decalogum* gestellt. Ist man inner 14. Jaren frömmer worden, sihe ich gern, ist auch Gott darum zu dancken. Den 28. Jan. übergab auch der grosse Ausschuß seine Anmerkungen, welche der Herzog theils bewilligte, theils als überflüssig verwarff, daß also dise neue Landsordnung nebst einer neuen Vorstordnung und Land-Recht noch in disem Jahr im Augusto

(q) Schœpflin d. l. §. 13. pag. 51. Sachß d. l. §. 20. pag. 145.

Augusto eingeführt werden konnte. Und weil er mit dem Bau des neuen Schlosses und Canzley meistens fertig ware, machte er auch Anstalt die Vorstädte zu Stuttgard an den damaligen beeden Seen mit Mauren zu verwahren und die Steine darzu von dem alten Schloss Frauenberg auf der sogenannten Feurbacher Hayde herbeyzuführen. 1566

§. 137.

Indessen kamen Nachrichten ein, daß einige tausend Mann welschen Volks aus Italien durch das teutsche Reich ziehen würden. Man vermuthete, daß sie den Weeg durch das Herzogthum, Baden, Pfalz und Hessen nehmen würden. Die Spanische Kriegsrüstungen in den Niderlanden machten ohnehin bey den Protestantischen Höfen ein furchtbares Aufsehen, weil sie gewarnet wurden, daß der Pabst mit dem König in Spanien übereingekommen die Schlüsse des Tridentinischen Concilii durch Gewalt der Waffen den A. C. verwandten aufzubringen und demselben eine beträchtliche Geld-Summe vorgeschossen habe. Der Cardinal Moron, Päpstlicher Legat zu Trient schrieb den 17. Maj. an einen seiner Freunde, daß er den Kayser auf Päpstlicher Seite zu erhalten dem D. Sölden, welcher an disem Hof in grossem Ansehen stünde, einen Pocal und Handbecken von Silber, das 150. Scudi gekostet, dem Hofmarschall Caraffa durch seine Gemahlin einen Hutknopf von 120. Gold-Scudi, dem Canisius als ein Allmosen für die Jesuiten-Gesellschafft 100. Scudi, dem Kayserlichen Beicht-Vater und Prediger Citalda 100. Scudi, dem Conrad Bauren, des Cardinals und Bischoffs zu Augspurg geheimden Rath und Erzfeind der A. C. verwandten ebenmässig 100. Scudi und dem Staphilus, welchem der Papst wegen seiner guten Dienste auf dem Concilium zu Trient 300. Scudi jährliche Leibrenten zugedacht hatte, 200. Scudi verehrt hätte (r). Diese damals sehr großmüthige Geschenke hatten auch an dem Kayserlichen Hof die erwünschte Würkung, daß man in den Oesterreichischen Königreichen und Erblanden die Evangelische Prediger vertriebe und alle Vorbereitungen machte die Augspurgische Confession wider den hellen Buchstaben des Religion-Friedens auszutilgen. Dises Erzhaus stund also in dem sehr wahrscheinlichen Verdacht, daß es die Spanische Werbungen in dem Teutschen Reich und den Krieg wider die Herzoge von Gotha angerichtet habe, damit das Reich an Geld und Mannschafft entblösset würde. Bey diesen gefärlichen Aussichten schickte Herzog Christoph seinen Hof-Marschall Sittichen von Berlepsch und D. Krausen nach Heydelberg eine Zusamenkunfft zwischen dem Churfürsten, Herzog Christoph, dem Landgraven von Hessen und dem Marggraven von Baaden zu veranstalten, damit sie wegen wechselseitigen Schutzes ein Bündnus errichten könnten, wordurch den andern Evangelischen Ständen die Augen geöffnet würden solchem beyzutretten und die gefärliche Absichten des Papsts vereiteln zu helfen. Der Churfürst meynte aber schleunig durch eine Gesandschafft disen Durchzug abzuwenden, weil man aus vorigen Zeiten wußte, was dise Völker, sonderlich bey dem Ab-

(r) Dieser Brief stehet in den noch ungedruckten Briefen dieses Cardinals part. 3. epist. 8.

1567 Abzug von Magdeburg für Schaden gethan, und wann der König darauf beharrte, müßte man sich mit gnugsamer Mannschafft versehen und der Herzog als des Schwäbischen Krayses Oberster solche Sach an die Krayß-Stånd unverzüglich gelangen lassen. Marggrav Carl hingegen riethe, allen Evangelischen Stånden auf dem nächstbevorstehenden Reichstag Nachricht davon zu geben und von ihnen Hülfe zu begehren, darbey aber auch den Kayser zu ersuchen, daß er solchen unerträglichen Last von dem Reich abwenden möchte. Zu gutem Glük aber nahmen diese Völker einen ganz andern Weeg, daß man solcher Vorkehrungen überhoben seyn konnte.

§. 138.

Auf erstgemelten Reichstag schickte den 11. April der Herzog Eberhard Schenken von Winterstetten und den schon offt genannten Eyßlinger mit dem Auftrag den Sitz gleichbald nach dem Herzog von Gülch zu nehmen, mit den Pommerischen Gesandten aber einen Tag um den andern umzuwechslen und abermals auf die Freystellung der Religion zu dringen. Und weil sich der Kayser nach dem jüngsten Reichstag-Abschied durch ein erlassendes Decret vorbehalten hatte von Kayserlichen Amtswegen in strittigen die Religion betreffenden Sachen von seinem Hof aus Bescheid zu geben, so befahl er seinen Gesandten auf die Abstellung solcher Hof-Processe und Aufhebung diser Verordnung zu verlangen. Ingleichem hatten die Catholische auf leztern Reichstag wider die A. C. verwandte eine sehr gehässige Schrifft übergeben, als ob dise in ihren Schrifften wider die historische Warheit gehandlet und ihre Lehr für älter, als das Papstum angegeben hätten, da doch solche erst vor 40. Jahren erdichtet worden um des weltlichen Vortheils willen die geistliche Güter an sich zu ziehen und als ob so viele Secten unter den Evangelischen wären. Die Gesandten mußten also eine Beantwortung solcher Bezüchte, welche D. Andreá verfasset hatte, auf dem Reichstag bekannt machen. Das beschwerlichste schiene die Absonderung des Churfürsten Pfalzgraven zu seyn, worinn der Herzog gelinde verfaren wollte und sich nur auf den im September des vorigen Jahrs zu Erfurt gemachten Abschied berufte, daß des Churfürsten Lehr nicht offentlich verdammt, sondern eine Gesandtschafft von politischen und Theologischen Räthen an ihn abgeordnet werden sollte, welche ihn wieder auf den rechten Weeg zuruckführen könnten. Dann die von ihm ergriffene Lehr wäre schon lang und offt verworfen und deßwegen von dem Religions-Frieden ausgeschlossen worden. Ferner betriebe er bey den Churfürstlichen Gesandten die Belehnung mit den Regalien, welche in dem Kadauischen Vertrag dem Reich vorbehalten waren. Dise wollten sich aber nicht damit beladen, sondern antworteten, daß die Wichtigkeit derselben Sach eine Collegialische persönliche Berathschlagung der Churfürsten erfordere, weil die hohe Angelegenheit des Reichs damit verwickelt sey und nebst einem besondern Ansehen und Nachdruck mit reiffer Ueberlegung behandlet wie auch sowohl der Kadauische, als Passauische Vertrag nebst andern Umständen erwogen werden müßten, welches ihnen den Gesandten nicht gebühre. Endlich beschwer-

te

te sich der Herzog, daß ihm von den Oesterreichischen Landvögten wegen der Gefälle 1567
des Klosters Sanct Georgen, welche es in der Oesterreichischen Obrigkeit habe, und
in den Flecken Günningen, Degernau, Dindenhofen, Ingeltingen und Herbelzhofen
unerträgliche Eingriffe wider den Religionsfrieden geschähen. Es war aber auch hier
keine Hülfe zu hoffen. Sonderlich war des Herzogs Anbringen wegen der Freystellung
der Religion fruchtlos. Dann die Catholische redeten hönisch davon und wollten sich
mit den A. C. verwandten nicht darauf einlassen. Der Kayser war nicht zugegen und
die Commissarien, nemlich Herzog Albrecht von Bayern und Grav Carl von Zollern
bezeugten auch schlechten Lust dise Verhandlung vorzunehmen. Man mußte also eine
gänzliche Abweisung besorgen, welche dem Gegentheil nur zu schimpflicher Verspottung
der A. C. verwandten dienen konnte. Der Herzog mußte bey diser Lage der Umstände von seinem Vorhaben auf eingeholten Rath des Churfürsten zu Sachsen abstehen.

§. 139.

Hingegen hatte derselbe zu Ende dises Jahres noch das Vergnügen, daß
Grav Georg Ernst von Henneberg durch Marggrav Georg Fridrichen von Brandenburg um die Prinzessin Elisabeth anwerben ließ. Da dann den 8. Dec. wegen
der Heurats-Abrede, Widdums-Verschreibung, Verzücht, Widerfälle, Morgengab rc. ein Abschied gemacht und dem Graven zu belieben gestellt wurde, wann,
wie und wo das Beylager und Heimführung gehalten werden soll. Endlich bewilte diser, daß das Beylager, Verzücht und anders den 20. Junij folgenden Jahrs
zu Schleusingen geschehen könnte. Entzwischen starb aber des Herzogs ältester Prinz
Eberhard. Er gab nicht die beste Hoffnung von sich, indem er mehr Freude an
dem Jagen und Volltrincken, als an Fürstlichen Tugenden hatte, GOtt und sein
Wort nicht liebte und seinem Herrn Vater nicht allezeit den gebürenden Gehorsam
leistete. Sein Hofmeister war Hannß Sigmund von Lüchau und sein Lehrmeister
Sebastian Coccius und nach dessen 1562. erfolgten Absterben, Ahasverus Allinga,
ein Frießländer, welcher vorhin Gr. Wolfgangen von Hohenloh unterrichtete. Dise bemerkten aber keine Fürstliche Lebens-Art an ihm, ungeacht der Herzog denselben an verschiedene Chur- und Fürstliche Höfe zu Feyerlichkeiten schickte um sich an
dem Beyspiel anderer Fürsten eine bessere Lebensart anzugewöhnen. Wie er dann
kurz vor seinem Absterben den 21. Febr. dem Beylager Herzog Wilhelms von Bayern beygewohnt hätte. Er hatte schon bey anderthalb Jahren Blutgeschwähre an
beeden Schenkeln. Nichts desto weniger war er gesonnen mit Pfalzgr. Johann
Casimir und Herzog Johann Wilhelm von Sachsen einen Feldzug in Frankreich
zu thun und den Reformierten beyzustehen. Die Abrede diser Herrn war, daß Prinz
Eberhard 1500. Reuter werben und solche in dises Reich einführen sollte. Churfürst Friderich hätte es gern gesehen, weil er die Calvinische Religion in dem Kö-

1568 nigreich auszubreiten suchte und dem von Conde mit Volk und Geld allen möglichen Vorschub erwiese. Herzog Christoph gedachte ganz anderst und wollte dem von Conde nicht beystehen, weil diser wider seinen Herrn und König Krieg führte, welches niemand billigen wollte und weder gegen GOtt, noch der Welt entschuldiget werden könnte. Dann er stellte sich vor, daß der König höchstens beleydigt und, wann der König in Spanien sich darein mischte, der Krieg in das Teutsche Reich versezt werden könnte. Er nahm auch die Rucksicht auf den Kayser, welcher solchen Zuzug nicht dörffte geschehen lassen. Weil nun der von Conde das Vermögen nicht hatte die Sach auszuführen, so stund zu beförchten, daß der Prinz Eberhard unter dem Vorwand, als ob er den Kayserlichen Befehlen ungehorsam gewesen, um Land und Leute kommen dörffte. Der Tod verhinderte aber dem Prinzen sein Versprechen in das Werk zu sezen. Dann sein Leib=Arzt Joh. Kielmann berichtete schon den 17. Martij 1568. daß der Prinz an dem Leib sehr abnehme und ein Bad nöthig habe. Ungeacht er sehr schwach war, so mußte er den 29. Martij nach Göppingen reitten, welches ihn noch mehrers abmattete. Man gab ihm Laxier=Pillulen. Nach deren Gebrauch mußte er wider die gewönliche Badordnung den ersten Tag zwo, den andern drey, und den dritten vier Stunde vor und nach dem Essen baden. Der Prinz entkräfftete sich dardurch vollends und sein Hofmeister berichtete an den Herzog, daß er sich aus aller Verantwortung bey diser verkehrten Cur gesezt haben wollte. Den 2. Maij wurde also der Prinz morgens zwischen vier und fünff Uhr in die Ewigkeit versezt, als der Herzog selbsten auch wegen besorglicher Leibes=Schwachheit sich des Wildbades bediente. Er verordnete aber selbst die Begräbnus=Anstalten und befahl die vier Erbbeamten nach Tübingen zu beruffen, daß jeder bey der Leiche verrichten könne, was er seines Amtshalb zu thun verpflichtet war. Schon den 6. Maj. wurde die Leiche nach Tübingen geführt, wo auf selbigen Tag die Herzogin Muter mit ihren Töchtern, dem Prinzen Ludwig, dem Herzog von Ligniz, und den adelichen Räthen und Doctorn eintraff. Den 8.ten kam die Leiche morgens zwischen 5. und 6. Uhr vor dem Lustnauer Thor an, wo sich die Universitätsverwandte, das Adeliche Hofgesind, Doctorn und Räthe sich in Processionsweise versamleten. Herzog Ludwig und der Herzog von Ligniz, welcher an dem Würtenbergischen Hof erzogen wurde, ritten mit ihren Hofmeistern und Gefolge von dem Schloss herab, welchen die Herzogin Muter mit den Prinzessinen und Frauenzimmern in Wagen nachfolgten und die Führer derselben nebenher giengen. Nach den Wägen kamen die Secretarien und das übrig Hofgesind. So bald sie die Leiche erblickten, stiegen sie von den Pferden ab und das Frauenzimmer aus den Wägen und begleiteten die Leiche, welche von 12. Edlen getragen wurde, zu Fuß bis in die S.Georgen=Kirche. Die Räthe folgten auf dise, daß je ein Doctor neben einem adelichen Rath gienge und nach ihnen die Secretarien und die Hofdienerschafft, sodann der Academische Senat und endlich der Unter=Vogt, Gericht und Rath der Stadt Tübingen. In gedachter Kirch hielt der Hofprediger D. Bidembach eine Leichenrede, worauff die Leiche

durch

durch die Zwölf von Adel in dem Chor beygesetzt wurde, welchem die Herzo- 1568 gin mit dem Adel selbst beywohnte. Nach solcher Verrichtung begab sich die Herzogin und das Frauenzimmer wieder in den Wagen und die beede junge Fürsten zu Pferd nebst der übrigen Begleitung in das Schloß zuruk, wo ein Morgenessen gegeben wurde. Die Herzogin reyßte nach solchem zu ihrem Gemahl in das Wildbad und die Prinzen begaben sich nebst dem Frauenzimer und Hofgesind wieder nach Stuttgard. Der Leibarzt hingegen fiel in die Ungnade, weil man ihm die Schuld auflegte, als ob er den Prinzen durch eine ungeschickte Cur in das Grab befördert hätte.

§. 140.

Diser Todesfall machte, wie gewönlich, eine grosse Aenderung, indem nicht allein der Herzog auf einen andern letzten Willen bedacht seyn mußte, worinn er seinem noch minderjärigen Prinzen Ludwig, welcher damals erst 14. Jahr alt war, Vormünder setzte und den 16. Julij Herzog Wolfgangen von Zweybrücken, Marggrav Georg Friderichen von Brandeburg und Marggrav Carln von Baden ersuchte, daß, weil er wegen seiner kränklichen Leibes-Umstände das Ende seines Lebens vermuthete, sie sich nebst seiner Gemahlin der Vormundschafft seines jungen Sohnes unterziehen möchten. Es änderten sich auch die Feyrlichkeiten des bevorstehenden Beylagers seiner Prinzessin Elisabeth. Dann als Marggr. Georg Friderich von Brandeburg mit Grav Ernsten von Hennenberg nach der Leichbegängnus den Herzog in dem Wildbad besuchten, unterredeten sie sich, daß der Verzücht, Handstreich und ehlich Beyschlafen auf den 31. Maji zu Stuttgard, den 1. Junii der Kirchgang und auf den 24. Augusti die Heimfürung in aller Still und ohn einiges Gepränge gehalten werden sollten. Weil aber der Herzog und seine Gemahlin wegen Leibesschwachheit die Braut nicht selbst nach Schleusingen begleiten konnten, so ersuchten sie Marggrav Jörg Fridrichen und dessen Gemahlin dieselbe den 15. Augusti zu Feuchtwangen zu empfangen und auf Bartholomäi zu Schleusingen Fürstlichem Gebrauch nach zu überantworten. Den beeden Prinzessinen Aemilien und Leonoren wurde erlaubt ihre Schwester zu begleiten und dem Marschall Sittichen von Berlepsch, Jacoben von Hoheneck und Erasinus von Laimingen wurde aufgetragen die neuvermählte Grävin von Henneberg an den Marggraven und dessen Gemahlin zu übergeben und zu Schleusingen nebst noch fünf andern von Adel neben dem Brautwagen zu Fuß von dem Thor bis in das Schloß zu begleiten. Zu Schleußingen verehrte der Bräutigam den Fürstinen und Frauenzimmer und die Braut den Fürsten, Graven und dem Adel die Kränze und Ringe. Die beede ledige Prinzeßinen hatten aber nur auf drey Tage Erlaubnus zu Schleußingen zu bleiben, sondern den Befehl mit Marggrav Jörg Fridrichen nach Anspach zu reysen. Man muss sich heut zu tag über die damalige strenge Traurordnung verwundern, indem die Prinzeßin Braut bey der Heimfürung gleichwohl in einem schwarzen sammetinen Kleid fahren durffte, das übrige ihr zugegeben Frauenzimmer hingegen in der Klag zu gehen Befehl bekamen. Wofern man ihnen aber die Klagkleider abnehmen wollte, so sollten sie solches zwar geschehen lassen, doch aber keine gefärbte Kleider tragen. Der Brautwagen wurde ganz mit schwarzem Sammet be-

1568 deckt und zutheurst das Wagengestell schwarz angestrichen, jedoch die güldene Deckin darzu mitgenommen und zu Schleußingenübe rgeben.

§. 141.

Unter solchen Zerstreuungen unterließ aber der Herzog dennoch nicht seine Landes-Einkünffte durch Erkauffung des Dorfs Binzwangen zu vermehren. Von den ältesten Zeiten trugen solches die Edelknechte von Altensteig und nachgehends die von Ahelfingen von der Gravschafft Würtenberg zu Lehen. Im Jahr 1405. erkauffte es einer von Werdnau, dessen Erben dises Lehen im Jahr 1526. an die Reussen von Reussenstein käufflich überliessen, welche bis daher dises Gut dergestalt zu Lehen trugen, daß die Herrschafft Würtenberg jederzeit die Vogtey, die Glaitliche, Malefitzische und andere Gattungen der Hohen Obrigkeit ausübete. In dem Jahr 1568. aber verkauffte Agatha Reussin, eine gebohrne Spetin, mit ihren aus der erstern Ehe gebohrnen Söhnen Hannsen, Jörgen und Karl von Werdnow das Burgstall und den Flecken Binzwangen mit ihren Gütern und Gefällen an Balthaß Mosern, Burgern zu Göppingen. Der Herzog massete sich des Losungs-Rechts an, weil es ein Lehen war und lösete es würcklich nebst andern den Reussen eigenthumlich zugehörigen Gütern, um 8000. fl. ein, wie es die Lehenleute bißher besessen hatten. Noch weniger ermangelte er die Lehre des Evangelij auszubreiten. Weil nun Herzog Heinrich von Braunschweig, ein abgesagter Feind der Augspurgischen Bekanntnus, den 11. Junij dises Jahrs in die Ewigkeit eingegangen war, und dessen Sohn, Herzog Julius, die Religion in seinen Landen änderte, so erbathe sich derselbe von Herzog Christophen einen geschickten Theologen, welcher ihm in solcher Reformation beystehen und die Kirchen in eine der Evangelischen Lehre gemässe Ordnung bringen sollte. Nun mußte der zu solchen Geschäfften schon offt gebrauchte Jacob Andreä nach Braunschweig reysen. Er wurde aber, ehe er damit fertig werden konnte, von einer Krankheit, welche man die heilige Krankheit nennte, überfallen. Sie bedarff der Ruhe und Herzog Julius mußte ihm auf einige Zeit nach Hauß zu gehen erlauben. Kaum war er aber zu Hauß, so starb Herzog Christoph und der Herzog von Braunschweig mußte Herzog Ludwigen bitten, daß er dem Andreä noch einmal erlauben wollte das angefangene Werk auszuführen.

§. 142.

Dann nunmehr ermüdete Herzog Christoph von der schweren Regierungs-Last und sehnte sich nach der Ruhe von seiner ununterbrochenen Arbeit. Dann er war so geschäfftig, daß er auch bey der Tafel und auf Jagden die an ihn gebrachte Schriften und überschickte Bücher lase und auf jene seine Resolutionen schrifftlich setzte und den Inhalt diser erforschete, worzu ihm Vergerius vielen Stoff verschaffte. Er sagte deßwegen in seinen letzten Lebens-Jahren offt, daß er jetzo erst die H. Schrifft verstehe, wann sie sage, daß diser oder jener des Lebens satt gewesen, und ließ die Worte Simeons

meons offt von sich hören: Herr, nun lässest du deinen Diener im Frieden 1568
fahren ꝛc. und daß, wann er noch hundert Jahr um einen Heller kauffen könnte,
er solchen nicht darum geben würde. Und als seine Gemahlin sich wegen solcher Reden und zunehmender Schwachheit bekümmerte, so sprach er ihro einen Muth ein, daß sie nicht ängstlich thun, noch jemand um ihn weinen sollte, weil ihn sein Herr in dem Frieden absordere und er seinen Heyland in seinem Wort und Sacrament im Glauben gesehen und nun in seinem Absterben von Angesicht zu sehen die feste Hoffnung trage. Dann er liebte und verehrte das Wort GOttes aufrichtig. Weil er die Kälte nicht ertragen konnte und gleichwohl mit der Gemeinde dem Gottesdienst beywohnen wollte, so ließ er in seiner Hofcapell zu Stuttgard von einem Zimmer eine Oeffnung in die Kirche machen, wo er unbekandter weise die Predig anhören konnte, welche noch heut zu Tag von Fürstlichen Personen also gebraucht und das Zimmer die Kirchenstube genennt wird. Die ihm von einheimischen und anderswoher beschriebenen Aerzten verordnete Arzneyen gebrauchte er nur, damit er nicht eigensinnig zu seyn oder GOtt zu versuchen schiene. Vor dem Papstumb hatte er einen grossen Abscheuen, weil solches auf Verfolgung und Vergiessung unschuldigen Bluts gebauet sey. Auf das Gebeth hingegen hielte er sehr viel und verfaßte in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten ein besonderes Gebeth-Buch, welches nachmals die an den Herzog Leopold Fridrichen von Würtemberg-Mömpelgard vermählte und erst im Jahr 1707. verstorbene Fürstin Sibylla unter ihren Kostbarkeiten für das beste Kleinod aufbehalten hatte. In solcher Verfassung verspürte er in den Weynachten dises Jahrs eine merkliche Abnahm seiner Kräfften, weßwegen er am Christtag unter nochmaligem Bekantnus seines Glaubens das H. Abendmal empfieng. Der 28. Tag Decembris aber war der letzte Tag seines Lebens, indem er abends zwischen 8. und 9. Uhr seinen edlen Fürsten-Geist aufgabe, da ihm seine Gemahlin die letzte Treue mit Zudrückung der Augen erwiese. Der verblichene Cörper wurde sogleich nach Tübingen geführt, am Neuen-Jahrstag 1569. in dem Chor der dasigen Stifftskirche beygesetzt und den folgenden Tag die Anstalt gemacht solchen Todesfall den Unterthanen anzukünden (s). Kayser Maximilian bedaurte disen Fürsten sehr als einen Gottseligen und des ewigen Ruhms würdigen ansehnlichen Fürsten, dessen hochvernünfftigen Raths er jetzo mehr, als jemahl zu gemeiner Wohlfart bedürfftig wäre (t). Sein Leben hat der vortreffliche Geschichtschreiber Thuanus kurz zusamengefaßt und ihn als einen rühmlichen Fürsten geschildert, daß er in Sprachen und Wissenschafften eine gute Kentnus gehabt, in allen widerwertigen Schicksalen ein heldenmütiges Gemüth besessen, die Evangelische Religion mit rühmlichem Eyfer vertheydigt, dem Teutschen Reich den Frieden hergestellt und unterhalten habe (u), wie ihm auch sein Hofprediger Bidenbach ein Ehren-Ge-

 decht-

(s) vid. Beyl. num. 76.
(t) vid. Beyl. num. 77.

(u) Thuan. Histor. Lib. XLIII. pag. 653. Extremo anno demum Christophorus Virtembergicus naturæ debitum persoluit Stutgardiæ Anno ætatis LIII. Linguarum peritus & literis

1568 dechtnus hinterlassen hat. Zu seinem Angedenken liess ihm sein Sohn Herzog Ludwig auf zwo Metallenen Tafeln folgende Aufschrifften an der Wand des Chors verfertigen:

D. O. M. S.

JLLVSTRISSIMVS PRINCEPS VERE CHRISTOPHORVS
DVX WIRTEMBERGENSIS. AC. TECCENSIS. COMES
MONTISPELIGARDI. &c. A PVERO VARIIS CASIBVS
JACTATVS. LITERIS EXCVLTVS. EXPERTVS
LINGVARVM PERITVS. EXPERIENTIA CLARVS.
PERICVLIS INFRACTVS. BELLO STRENVVS.
IMPERIO JVSTVS. CONSILIIS PRVDENS ET PACIFICVS.
ORATOR GRAVIS. ECCLESIÆ NVTRITIVS.
HÆRESVM ET IDOLOLATRIÆ HOSTIS.
STVDIORVM MECÆNAS. EXULVM ASYLVM.
VIRTVTIS THEATRVM. PIETATIS EXEMPLVM.
PATER PATRIÆ. INFINITIS LABORIBVS EXHAVSTVS
AC PLACIDE IN DOMINO OBDORMIENS
CORPORIS RELIQVIAS HOC CONDITORIO. QVOD VIVUS
SIBI ADORNARAT. DEPONI VOLVIT.
EARVM OPTATAM RESVRRECTIONEM BEATA ANIMA
CVM. CHRISTO. VIVENS. EXPECTAT.
MEMORIA. TANTI. HEROIS. APVD. OMNEM. POSTERJTATEM.
SACROSANCTA ERIT. VIXIT ANNOS LIII. MENSES. VII.
DIES XVI. REGNAVIT. ANNOS XVIII. MENSEM I.
DIES XXII. OBIIT. ANNO. DOMINI. MDLXVIII.
DIE. XXVIII. MENSIS DECEMBR.

Auf der andern Tafel stehet:

WIRTEMBERGIACÆ. DOMVS DECORVM.
PRINCEPS. CHRISTOPHORVS. SVB. HOC. SEPVLCRO.
VT TERRÆ. SVA. DEDIT. OSSA. MATRI.

COE-

ris excultus princeps ac literatorum Fautor eximius, qui varia fortuna jam sub patre Ulrico jactatus adversis & prosperis rebus eundem animum seruauit, hoc est invictum se præbuit & antequam in ducatum succederet olim Francisci I. bellis subalpinis fortem operam nauavit & industriam suam in re militari approbavit XXXIII. vexillorum ductor, cum vix vigesimum secundum annum ageret. De cetero confessionis Augustanæ accerrimus propugnator, quam & theologorum suorum scriptis firmatam per legatos Tridenti tuendam susceperat, parta Imperio pace, pacis quoque Studia coluit & post Eluanganam expeditionem, de qua suo loco diximus, se domi quietum continuit, sacrorum librorum lectione senectutum oblectans. huic filius, ceteris masculis, quos ex Anna Maria Brandenburgica magno numero susceperat, ante patrem fato functis successit.

COELESTI. QUOQVE. SPIRITVM. PARENTI.
SIC. CHRISTO. MEDIANTE. CONSECRAVIT.
NON. REGNO. PATRIO. SED. EXTERORVM.
SVCCREVIT. PVER. EXVLANTE. PATRE.
MAGNI. CÆSARIS. EST. SECVTVS. AVLAS.
ET. REGVM. TENERIS. EPHEBVS. ANNIS.
MOX. MARTIS. IVVENIS. CAPESSIT. ARMA.
DVCTIS. ORDINIBVS. TRIVMPHAT. HEROS.
BIS. SEX. PIGNORA. SVSCIPIT. MARITVS.
CVRIS. CANVS. AVVS. FIT. ET. SENECTA.
MAGNAM. IVSTITIÆ. TVLITQVE. LAVDEM.
DVM. REXIT. POPVLOS. DEDITQVE. IVRA.
OPTATAM. COLVIT. FERENDO. PACEM.
LITES. COMPOSVIT. SOPIVIT. IRAS.
ILLI. ECCLESIA. MAXIME. PIEQVE.
CVRÆ. VERA. FUIT. FIDESQVE. CORDI.
IDOLIS. INIMICVS. HOSTIS. ACER.
DAMNATIS. SIMVLANTIBVSQVE. SECTIS.
MECAENAS. STVDIIS. ET. ERVDITIS
LINGVIS. FAVTOR. ERAT. SCHOLIS. PATRONVS.
NATVRA. INGENIOSVS. ARTE. DOCTVS.
ORATOR. BONVS. ET. TRILINGVIS.
PRVDENS. SOBRIVS. ATQVE. LIBERALIS.
PLVRES. HERCVLEIS. FERENS. LABORES.
DIGNVS. QVI. IMPERIO. FVISSET. ORBIS.
HVNC. PATREM. PATRIAE. FATETVR. ÆTAS.
PRÆSENS. POSTERITAS. FATEBITURQVE.
WIRTEMBERGIACÆ. DOMVS. DECORVM.

§. 143.

Seine Gemahlin war schon gedachter massen Frau Anna Maria, Marggrav Georgen von Brandenburg Tochter, eine liebreiche Fürstin, welche eine eigne Hof-Apoteck gestifftet, wo nach denen ihro und ihrem Gemahl von andern Fürsten als Geheimnusse mitgetheilten Recepten die Arzney-Mittel verfertigt wurden. Dann, die Arzneykunst bestund damals meistens in einer ungeschickten Empiria, da die Kenntnus der Natur und des Baues des Menschlichen Cörpers aus diser Wissenschafft noch gänzlich verbannet war. Aus der Apotheck theilte sie den Armen vielmals die Arzneyen unentgeltlich mit. Sie war aber auch die Vorraths-Kammer zu den Zugehörungen des Confects, welchen die Fürstinen mit ihrem Frauenzimmer selbst besorgten. Nach dem Absterben ihres Gemahls übernahm sie mit Marggrav Georg Fridrichen von Brandenburg und Marggr. Carln von Baden, weil Pfalzgrav Wolfgang in Frankreich das Zeitliche seegnete und

die

1568 die Vormundschafft nicht antretten konnte, dieselbe über ihren unmündigen Sohn Ludwig und noch unvermählte Töchtern, welcher sie aber wegen des damit verknüpften Verdrusses, worein sie durch eine ihrer Cammerfrauen verleitet wurde, bald wieder entsagte. Als sie der Heimfürung ihrer Tochter Aemilien 1571. beywohnte und zugleich ihre geliebte Töchtern, die beede Landgrävinen von Hessen, besuchte, verliebte sie sich in Landgrav Georgen von Hessen, welcher ihr etwas freundlich begegnete. Und als diser ihro seine anderwertige Neigung entdeckte, überfiel sie eine Schwermuth, daß sie ganz blödsinnig wurde und zu Nürtingen in ihrem Zimmer verwahrt werden mußte, bis sie endlich den 20. Maji 1589. in die Ewigkeit eingienge. Mit dieser seiner Gemahlin erzeugte Herzog Christoph vier Prinzen, nemlich Prinz Eberharden, von welchem schon das nötige gemeldet worden. Von Herzog Ludwigen werde ich in dem folgenden Theil Nachricht geben. Nach disem wurde den 27. Aug. 1556. Prinz Maximilian geboren, welcher vom König Maximilian von Böhmen über der Taufe gehoben, aber den 17. Mart. 1557. aus der Zeitlichkeit abgefordert wurde. Und endlich erblickte Prinz Ulrich den 2. Maj. 1558. kaum die Welt, als er sie schon den 7. Julij dises Jahrs wieder verliess. Hingegen erzeugte er acht Prinzessinen, welche alle bey Leben blieben und alle vermählet wurden. Dann die erste Hedwig, welche den 15. Jan. 1547. gebohren wurde, hatte sich im Jahr 1563. mit Landgr. Ludwigen von Hessen verheurathet, starb aber ohne Kindersegen. Die andere Elisabeth wurde den 3. Martij 1548. gebohren und zuerst im Jahr 1568. an Grav Georgen Ernsten von Henneberg und nach dessen Absterben im Jahr 1586. an Pfalzgr. Georg Gustaven vermählet. Die dritte Sabina erblickte den 2. Julij 1549. die Welt und hatte die Ehre durch ihre Verheurathung mit Landgr. Wilhelmen eine Stammmuter des Hausses Hessen-Cassel zu werden. Die vierte Aemilia ward gebohren den 19. Aug. 1550. und nachgehends den 25. Maji 1578. an Pfalzgr. Reicharden zu Simmern vermählt. Die fünffte Eleonora, welche den 22. Maj. 1552. erzeuget wurde, vermählte sich zu erst den 7. Junij 1571. an Joachim Ernsten Fürsten zu Anhalt und folgends den 18. Maj. 1589. an Landgr. Georgen von Hessen. Diser ward bey ihrem Absterben eine Gedächtnusmünze gepräget, welche ich unter andern Herzog Christophs Münzen vorgelegt habe. Die sechste Dorothea Maria war den 3. Sept. 1559. gebohren und den 26. Nov. 1582. an Pfalzgr. Ott Heinrich zu Sulzbach vermählt, von welcher und ihrem Gemahl eine güldene Denkmünz in dem Herzogl. Münz-Cabinet vorhanden ist. Die sibende Anna war den 12. Junij 1561. gebohren und zuerst den 16. Sept. 1582. an Herzog Johann Georg von Lignitz und nach dessen Absterben im Jahr 1594. an Herzog Friderichen zu Brieg vermählt. Die jüngste und achte Prinzessin Sophia erblickte das Liecht der Welt den 20. Nov. 1563. und verheurathete sich den 5. Maij 1583. an Herzog Friderich Wilhelmen von Sachsen-Altenburg.



Beyla-



Beylagen
zum vierten Theil.

Num. I.

Befehl Herzog Christophs an alle seine Amtleute wegen Veranstaltung eines Gebeths um glückliche Regierung und Verhütung des Lästerns in den Predigten.
d. d. 18. Nov. 1550.

Von Gottes gnaden Christoph Herzog zu Wirtenberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieben Getrewen, Nachdem verruckter Zeit durch schickung des almechtigen der Hochgeborn Fürst Her Ulrich Hertzog zu Wirtemberg ꝛc. Unser freuntlicher lieber Her und Vatter säliger gedechtnuß auß diser zeit Christenlich verschaiden und also die schuld der Natur betzalt hatt und Wir uf sollichen laidigen fal als der Einig Sone und eltist Hertzog zu Wirtemberg uns der Administration und Regierung dises Fürstenthumbs Würtenberg underzogen haben, Damit nun der ewig güttig und barmhertzig Gott zu dem allem syn gnad und segen geben wolle, so übersenden Wir euch hiemit etliche verzeichnussen in schrifft, da sollen ir alle prediger und Pfarrer ewer amptsverwaltung für euch erfordern, dieselbige schrifften inen zustellen, die uf künfftigen Sonntag (den 23. Nov.) nach gewohnlicher Predig also offenlich verkünden und ein empsig andechtig gebet erstatten zu lassen und dann darauf

auch alsbald 50. guldin in Statt und Ampt ewer verwaltung den dürftigen und haußarmen leuten mit Rath und gut ansehen eines Gerichts in jedem ort da man vermeint das am besten angelegt sein umb gottes willen zu geben und außzethailn und zugleich darneben alle offne Hochzeiten, tanz und andere eusserliche Freud verbieten und biß uf ferner unser erlauben genzlich ynstellen und abschaffen und nebend obgemelter überraichung der schrifften den Predigern und Pfarrern ansagen, wie Wir in erfarung kommen, das die prediger etlicher orten dises unsers Fürstenthumbs zu zeiten uf der Canzel in iren predigen sich ongeschickter, räßer und hiziger Wort gebrauchen, auch bochten und bolderten, welches uns dann genzlich zuwider, auch sie ires empfolhnen ampts und ausgegangner Beuelh halber nit thun, sondern umbgeen sollten Dem nun zu begegnen, So were unser ernstlicher Beuelch, das sie dise hizige reden und holhippen fürter underlassen, das heilig Euangelium mit Zucht, gelindikhait und rechter gotsforcht pur, lauter und rein verkündigen und predigen wollen, dann inen Gewalt zu erpawung und nit zu zerstörung gegeben worden wäre, Darumb wo einer oder mehr solches übertretten und hieran varlässig sein, würden Wir verursacht gepürende straff dargegen fürzenemen und daran nichts zu underlassen, darnach sollten sie sich wissen zu richten. Datum Stutgarten den 18. tag Nouembris, Anno &c. 50.

An alle Ober vnd vnder Amptleut
Diß Fürstenthumbs *mutatis mutandis.*

Diese Schrifften sollen den Predigern zuverkünden zugestellt werden.

Lieben freundt, Ihr sind nunmehr gnugsam bericht, das der allmechtig barmherzig Gott unsern gnedigen Landsfürsten hochlöblicher gedechtnuß herzog Vlrichen &c. auß diesem zeitlichen Leben beruffet hat. Nachdem nun der hochgenant Fürst weilandt unser von Gott verordnete Oberkeit gwesen auch in diesem landt durch gotts gnad die Recht warhafftig Leer des heiligen Euangelions unsers lieben herrn Jesu Christi, so allein der richtig Weg zu unserer gewisen seligkeit ist, getreulich gefürdert und an Im nichts hat erwinden lassen, das ein Christlich fridlich und gottgfällig leben von den underthonen gefüret werde, So sollen Wir von wegen seins tödtlichen abgangs ein herzlich bekümmernuß haben und Christlich gepürlich leid tragen, auch güttlich verhoffen, der barmherzig Gott habe In als den, so den eingebornen Son gottes unsern lieben herrn Jesum Christum für seinen waren einigen heilandt auß göttlicher gnad erkant geliebt und was zu den eeren göttlichs namens dienstlich fleissig gesuchet in seiner letsten nodt, gnediglich und dieser gstalt erhalten, das er mit dem himmelischen seligen leben begabet sey, und ein fröliche urstendt mit allen Gottes kinder haben werde.

Vnd dweill an sein statt unser gnediger Fürst und Her herzog Christoph &c. Vns

zu einem Landsfürsten und Oberkeit nach göttlicher anschickung verordnet, Sollen Wir den allmechtigen barmhertzigen Gott und Vatter unsers lieben herrn Jesu Christi treulich anruffen, das er Im durch den heiligen Geist verstandt und Weißheit die Landschafft in gottesforcht zu der eer gottlichs namens auch zu ewiger und zeitlicher Wolfart der underthon zu regieren gnediglich verleyhen wöll.

Betrendt also.

Ewiger barmhertziger Gott und vatter unsers lieben herrn Jesu Christi, Wir erkennen gehorsamlich das die Weltlich Oberkeit dein gütig gnedig Ordnung sey und das du uns durch dise Ordnung allerley nicht allein jrdisch, sonder auch hĩmelisch guthatt erzeigest. Nachdem du nun nach deinem göttlichen Willen und gwallt unsern lieben landsfürsten hertzog Ulrichen zu diser zeit aus dem leiblichen leben erfordert hast, und wiewoll uns als getrewen underthonen sein abschied gantz bekümmerlich, Jedoch dweil er deinen lieben Son unsern Herrn Jesum Christum für seinen einigen versöner und erlöser erkant, auch das heilig Euangelion Christi bey uns seinen armen underthonen mit ernst, so vill an ihm gewesen, gefürdert, seyen Wir gantz guter Zuuersicht, er werde von wegen Jesu Christi mit aller gnad und barmhertzigkeit in hĩmelischer seliger ruwe zu der frölichen urstendt mit allen außerwellten gotttes bewaret.

Hierauff dancken Wir dir ganz gehorsamlich aller gutthat, so du uns durch In zur zeit seiner Regierung gnediglich verlihen hast, und bitten dich mit underthenigem demütigen hertzen, du wöllest unsern gnedigen fürsten und herrn hertzog Christoff, so uns jetzmall zu unserm landsfürsten und Oberkeit von dir verordnet ist, in gantz gnedigen beuelh haben, In schützen und schirmen, auch mit deinem heiligen geist begaben, das er nach deinem gnedigen Willen und nach Anweisung deines göttlichen Worts zu Lob und Preiß deines Namens, zu erhaltung christlicher Leer und Zucht, zu Wollfart und heill des hauß Wirtenberg und gemeiner Landtschafft langwirig und fridlich regiere durch unsern lieben herrn Jesum Christum.

Num. 2.

Schreiben Herzog Christophs an König Ferdinanden, worinn er das Abscheiden Herzog Ulrichs und die ergriffene Possession seines Landes berichtet mit Bitte ihn damit zu belehnen.

d. d. 10. Nov. 1550.

Allerdurchleuchtigister, Großmechtigister Khunig E. Khu: Mt. Seien Mein underthenigist willig Diennst in schuldiger gehorsame allezeit zuuor berait Gnedigister

 ster

ster Herr, E. Khu: Mt. gib Ich Dero undertheniger gehorsamer fürst, gleichwol mit traurigem Gemüet zuerkennen, das der allmechtig güetig gott weiland den Hochgebornen fürsten Herrn Vlrichen Hertzogen zu Wirtemberg ꝛc. Meinen freuntlichen lieben Herren und vatter seliger und öwiger gedechtnus E. Khü: Mt. gewesnen Lehenman verschines dornstags den 6. Nouembris aus disem Jammerthal berufft und sonder Zweiffel zu sich in die öwige fröwd aufgenomen hat.

Dieweil dann durch den tödtlichen Abgang bemelts Meines freuntlichen lieben Hern vater seligen nit allain das Dominium sonder auch nach art der Lehengüeter die possesion des Fürstenthumbs Wirtemberg, alls des verstorbenen Hertzog Vlrichs Sone und diser zeit Elltisten Hertzogen zu Wirtemberg ipso Jure gefallen, auch one ainiche Apprehension von rechtswegen an mich continuiert ist, So hab Ich Mich der Administration und Regiment auch billich underziehen sollen, wie Ich auch auf disen tag in völliger Administration desselben bin.

Ist demnach an E. Khü. Mt. Mein underthenigist bitt, die welle mich, als ain angeenden Regierenden Fürsten in Gnedigistem Beuelh haben, und für Irer Mt. underthenigisten Fürsten und Vasallen gnedigist erkennen, Auch der ungnad, so E. Khü. Mt gegen Meinem Herrn Vatter seligen gefaßt, Mich in betrachtung Meiner kundtbaren und E. Mt bewißten unschuld nit entgellten, Sonder die gnedigist fallen lassen.

Dargegen erbeut Ich Mich in aller underthenigkeit alles jhenig, so einem gehorsamen Fürsten und Vasallen von Rechts oder gewonheit wegen gegen seinem Lehenherrn zuthon gebürt zuuolziehen, Auch die Lehenspflicht auf E. kü. Mt gebürlich und gnedigist erfordern zu leisten, und sonnst gegen E. Khu. Maj. Mich in aller underthenigkeit dermassen erzeigen, daran E. Khü. Mt ain gnedigs und völligs Wolgefallen haben soll, Dess E. Khü. Mt als Meinem gnedigisten Herrn in aller gehorsame zuberichten, hab Ich undertenigist nit underlassen sollen, deren Mt Ich mich in aller undertenigkeit thun beuelhen. Datum Stuttgarten den 10. Nouembris Anno ꝛc. 50.

E. Khü. Mt

Vnderthenigister williger Fürst

Cristoff Herzog zu Wirtemberg.

Num. 3.

Num. 3.

Proteſtation Herzog Chriſtophs mit der Königl Rechtfertigung nicht weiter vorzugehen. d. d. 29. Nov. 1550.

Allergnedigſter Herr Kayſer, Nachdem die peinlich Rechtuertigung ſo ſich aus einem vermainten delicto zwiſchen der Rhö. Kön. Mt unſerm allergnedigiſten Herrn Clegern an ainem und Wylundt Hern Ulrichen Herzogen zu Würtemperg und zu Tegk, Grauen zue Mumppelgart ꝛc. unſerm gnedigen Fürſten und Herrn ſäliger und hochloblicher gedächtnus Antwortern anderstheils ain zeitlang erhalten, nunmher und nach Abſterben hochermelts beclagten Herzog Ulrichs unſerer und aller Rechtgelerten Achtung dermaſſen expiriert und verloſchen iſt, das Wir uns zum Rechten und Euwer Kay. Mt anders nichts getröſten ſollen noch können, Dann das Euwer Mt ſich wyters der angefengten Rechtuertigung entſchlagen und die Todten, wie man pfligt zu ſagen, werde ſchlaffen laſſen, Cuius gratia non injuria antiquitus eſt dictum & ad nos per manus veluti traditum, cum mortuis non niſi laruas luctari. Und ſonderlich in Bedenckhung das auf unſern gnedigen Fürſten und Herrn Herzog Chriſtophen legis diſpoſitione & ſingulari prouiſione hominis nach abgang ſeines Hern vaters seligen das dominium und poſſeſſio beclagts Fürſtenthumbs ſine ullo vicio clandeſtinitatis uel violentiæ continuiert worden, Alſo ob man gleich ſollte oder würde in angefengter Rechtuertigung wider die Anweldt fürghen (deß Wir uns doch keins Wegs verſehen) das doch ſolch Judicium eluſorium von Rechts wegen ſein müſt. Dann im fal da gleich die beclagte feloniæ weren allermaſſen, wie die Recht ordnen, erwiſen, welches doch nit iſt, und es ſollte darauf ain pönal urthel lauth der khönigelichen Clag eruollgen, das auch nit zubeſorgen iſt, So würdt doch dieſelbige geſprochne urthell eluſoria und an Jr ſelb nichts anders ſein, dann ain lauttere nichtigkeit und die man contra tertium bona fide & cum titulo rem controverſam poſſidentem das iſt wider unſern gnedigen Fürſten und Hern Herzog Chriſtophen weder exequiren, noch volnziehen khonte, ut ſic omnis ſententiæ effectus ceſſaret. Cum ei, qui in poſſeſſione nec Vi, nec clam, ſed bona fide eſt, prætor (hoc eſt Veſtra Cæſarea Majeſtas) Vim fieri vetet.

Damit aber ſich niemandt gedachter unſers gnedigen Fürſten und Herrn rechtmeſſiger poſſeſſion des Fürſtenthumbs Würtemberg und derſelbigen adminiſtration billich zubeklagen habe, So wöllen Wir in Anwalds namen und an ſtatt hochgedachts unſers gnedigen Fürſten und Herrn, Ouch deren Fürſtlichen Gn. Sones Herzog Eberharts uns offentlich erbotten, auch deß aufs zierlichſt proteſtiert haben, So jemandt hochs oder Nidern Stands an unſers gnedigen Fürſten und Herrn Regierung Inhaben oder Poſſeſſion des Fürſtenthumbs Würtemberg billiche beſchwerung trüge.

und sein F. G. deshalb zuspruch nit erlassen wollt, gögen denselbigen allen und jeden insonderheit will sich sein F. G. und Wir in Anwalds namen vor Euwer Kay. Mt oder anderm ordenlichen Gericht Rechts erbotten haben, Mit underthenigster pitt Euwer Kay. Mt alls Brunn und Handthaber aller Gerechtigkeit wölle sein F. Gnad zue Recht und ordenlichem processz gnedigest schützen und schirmen, auch wider hochermelten unsern gnedigen Fürsten und Herrn non citatum, nec defensum nichts fürnemen lassen, Sonder sein F. G. bei seinem billichen und rechtmessigen Rechts erbietten, auch continuierter possession seins Fürstenthumbs allergnedigst handthaben und bleiben lassen.

Sollte aber uber dis alles je in angefengter Rechtuerttigung fürgangen werden, (desz Wir unsz doch nit versehen) So wöllen Wir uns an statt hochermellter unserer gnedigen Fürsten und Herrn Herzog Christophs und Eberharts offentlich nit allein de nullitate actus protestiert haben, Sonder so uer dieselbige Handlungen directe vel indirecte oder auch in consequentiam ainig præjudicium Jren F. G. geberen oder dahin sollten oder möchten uszgelegt werden, das Wir dargegen uns zu jederzeit unser rechtmässige Einrhödt contradicendo, opponendo, appellando, und was sonst gemaine Recht in fellen da ain drittman pro suo Jure uel Interesse erscheint, wollen vorbehalten und uszgedingt werden.

Es ist auch unser der Anweldt underthenigst bitt dise unser Protestation sampt dem Gewalt ad acta zu registrirn, deren Wir uns zu gebürender zeit unserer gnedigen Fürsten und Herrn notturfft nach mögen geprauchen. Wir wöllen doch durch dis unser erscheinen in diesen Gerichtzwang weiters und anders nit gewilligt haben, dann souil Wir jtzundt oder zu andern zeitten von rechtswegen zu thun schuldig sein oder werden.

Des alles E. Kays. Maj. an statt unsers Gn. Fürsten und herrn Principals Wir in aller underthenigkhait in craft unsers einkhomen gewalts hiemit fürbringen sollen

E. Kais. Mt

allerunderthenigste unsers Gnädigen Fürsten und hern Herzog Christofs zu Würtenberg ꝛc. verordnete Gesandten.

Num. 4.

Abschied der Würtemberg. Lehenleut wegen begehrter Fürbitte vnd Protestation pro suo interesse in der Königl. Rechtfertigung.

d. d. 12. Jan. 1551.

Zuwissen, alls der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und her, her Cristof Herzog zu

zu Würtemberg und zu Teckh, Grafe zu Mömpelgart ꝛc. Unser gnediger Fürst und Her seiner Fürstl. Gn. Lehenleut (souil diser zeit in der yl sein mögen) uf den zehenden tag dis Monatz Januarij alher gen Stutgard gnediglich beschriben und erfordert und daruf ouch die nachgeschribnen Grauen und vom Adel erschinen, das sein F. G. Inen gnediglich anzeigen lassen, welcher massen vber den vfgerichten Hailpronischen vertrag so weilund seiner F. G. her vatter der durchleuchtig Hochgeborn Fürst und her, her Vlrich Hertzog zu Würtemberg ꝛc. Unser gnediger her loblicher gedechtnus mit der Rö. Kay. Mt unserm allergnedigsten herrn getroffen und yngangen und die volstreckung desselben, die Rö. Khö. Mt ouch unser allergnedigster her allererst ain hochbeschwerliche Clag und Rechtuertigung umb das Löblich Fürstenthumb Würtemberg vor höchstgedachter Rö. Kay. Mt wider erstgemelten unsern gnedigen Fürsten und herrn Hertzog Vlrichen ꝛc. angefangen und understanden die sachen mit sollichem Rechten dahin zu pringen, das benant Fürstenthumb dem Hauß Osterreich zuerkennt unnd also der Stam und Nam der Fürsten und Herrn zu Würtemberg dessen entsetzt und verschalten werden sollt, und alls under sollichem und vor beschluss der hauptsach hochgemelter seiner f. g. her vatter hertzog Ulrich ꝛc. mit tod abgangen und gedacht Fürstenthumb an seine F G. als den ainigen Son und eltisten Hertzogen des Namens und Stamens Würtemberg wircklich gefallen, hett sein F. G. sich der Administration und Regierung desselben, ouch der Possession uf Sie continuiert, wie Jr gepürt, underzogen, wie sie ouch uf disen tag in volkomner Regierung sollichs Fürstenthumbs were, Aber das alles onangesehen und wiewol Jr F. G. und dero onmündiger Son Hertzog Eberhardt ꝛc. nichtz verhandelt oder verwürckht, So welt doch höchstgemelte Kö. Mt berürt angefangen Rechtuertigung gegen hochgenants seiner F. G. herrn vatters Hertzog Vlrichs ꝛc. verlassnen Anwälden ußfüheren und also uf Jrem ongnedigen fürnemen verharren. Wo nun Jr Kö Mt. also daruf beleiben und sich dauon nit bewegen lassen und hierüber zwischen Jr Kö. Mt und Jres abgestorbenen herrn vaters Anwälden Jrn F. G. zu nachteil ain beschwerliche urteil ußgesprochen werden solt, So wer Jr f. g. bedacht dargegen Rechtliche Mittel und Weg von wegen Jrs und Jrs onmündigen Sons Hertzog Eberharts ꝛc. Interesse an die hand zu nemen, damit Jre F. G. dero Erben, ouch Stam und Nam by Prelaten, Ritterschafft und gemeiner Landschafft pleiben und sie alls glider bey Jrn F. G. in Ruw und friden sitzen mechten, Dweil dann jetzt angeregter Weg des Rechtens ouch sie von der Ritterschafft mit betreffen und Jr wolfart daruf beruwen wurd, dann sie hetten gut abzunemen, wann sein F. G. und dero Son also von disem Land getrungen werden solten, Jn was Verderben, onwiderbringlichen schaden und gefar leibs und guts Jnen dis raichen und entlich geraten wurde, zu dem so hetten sie von der Ritterschafft in krafft der erhöhung des Fürstenthumbs vor Jaren zu Wormbs zwischen weilund höchstloblichster gedechtnus Khonig Maximilian,

ouch

ouch Churfürsten und Stenden des Reichs an ainem, und Herzog Eberharden zu Würtemberg am andern tail ufgericht und mit brieflichem schein für sie und all Jr nachkomen bestendig und öwig zu halten verpflicht (welche verschreibung ouch sein F. G. vor Jnen der Ritterschafft verlesen lassen) ain sonder Interesse. Dann dieselb under anderm mit lutern Worten vermöchte, das offtbemeltt Fürstenthumb beym Namen und Stamen der Herrn zu Würtemberg pleiben solt, und ob der Manlich Stam und Linien der Herzogen und Herrn zu Würtemberg ganz abstürbe, das der Allmechtig nach gnaden verhüeten welt, das sollich Herzogthumb alßdann nit ferner durch kain ursach oder weiß verlihen oder verendert, sonder der Camer des heiligen Reichs yncorperiert und neben ainem Presidenten durch vier der Prelaten, vier von der Ritterschafft und vier von der Landschafft geregiert werden solt ꝛc. Solt nun dis Fürstenthum also vom Stamen und Namen der gepornen Fürsten zu Würtemberg also getrungen und nit an das heilig Reich, sonder an das Hauß Oesterreich verwendt werden, So würden sie von der Ritterschafft sollicher Jrer gerechtigkeit ouch beroupt, derwegen so were Jrer F. G. gnedigs begeren, wo je in der offtgemelten Rechtuertigung fürgeschritten werden welt und darjnn ain beschwerliche urteil ergeen solt, das sie von der Ritterschafft neben Jren F. G. als die glider mit dem Houbt für Jr Interesse sich anhengig machen, oder wo sie ainen noch bessern und fürstendigern Weg zu verhüetung des vilangeregten onrats fürzunemen sein in Rat befenden, denselben Jrn F. G. ouch endeckhen welten, wie dann die Prelaten und gemeine Landschafft ouch gethon hetten, das welten Jr F. G. gegen Jnen in gnaden erkennen ꝛc. alles ferers Jnhalt Jrer F. G. fürtrag und proposition, so mit weiterer ußfüerung erzelt worden.

Vnd wiewol hieruf die erscheinenden von der Ritterschafft und Lehenleut gern gesehen, das anndere vom Adel so gleichergestalt disem Fürstenthumb mit Lehenschafft zugethon, jezo ouch beschriben worden und erschinen weren, damit in sollichen sachen dest stattlicher und ansehenlicher hett gehandelt und geratschlagt werden mögen, Aber noch dann, dweyl derselben etlich etwan weit entsessen und also dismals in der yl (nachdem diser tag kurz angesezt worden) nit erlangt oder beschriben werden mögen, Ouch hochgedachter unser gnediger Fürst und her, als ein New angehender her, so bißher nit vil bey disem Fürstenthumb gewesen und sonderlich ouch in bedenckung, das lange zeit die Lehen nit verlihen und empfangen worden, sie nit all wissen und derhalben dismals nit beschreiben mögen, So haben sie die erscheinenden Grauen und vom Adel die sachen für hand genommen, die in allweg erwegen und disputiert und halten darfür, das sie nit allain vor Gott und aller Menschlicher Erber und billicheit schuldig jre Nattürliche Lehenherrn bey fridlicher Regierung zubehalten und Jr Recht und gerechtigkeit (wie sich gepürt) zu handhaben, Sonnder ouch sollichs Jr notturfft erfordere und sich demnach entschlossen, das sie die Ritterschafft und Lehenleut die Rö.

Kay.

Kay. Mt durch ain underthenigste Suplication, wie sie sich deren alhie verglichen und in schrifft begriffen haben, ufs demmuetigst ersuchen und flöhenlich bitten wellen diser beschwerlichen Rechtuertigung halb bey Jrer Mt Bruder dem Romischen Konig souil zuuerhelffen oder uß Kaiserlichem Ampt zuuerfüegen, das solliche Rechtuertigung hochbestimptem unserm gnedigen Fürsten und herrn an deren Possess und gerechtigkeit, und ouch Stamen und Namen der Fürsten zu Würtemberg kein Nachtail pringe und sie die Lehenleut bey Jnen, alls Jren Lehenherren ouch bey Jrer von der Ritterschafft und Lehenleut Recht und gerechtigkeit pleiben mögen, und dweil die Notturfft und gelegenheit der sachen erfordert, das sollichs nit lang angestelt oder verzogen werd, so seyen die Wolgepornen herrn, ouch Edlen und vesten her Wolfgang Graf zu Lewenstein und her zu Scharpfneckh, Wolf Nothafft, Jerg Hainrich von Weilwart und Hannß Sigmund von Plieningen vß Jnen erwelt der Kay. Mt sollich Suplication von Jr allerwegen onuerzüglich zu überantwurten und in das Werckh ze richten.

Vnd dann ferner bedacht und für gut angesehen, wo solliche underthenigste bitt nichtz würcken und die Kö. Mt. darüber vff der berüerten Rechtuertigung verharren vnd die nit vffgehebt, sonder hierüber zu der End vrteil geschritten werden welt, Alßdann obgemelte erwelte Anwäld vnd gesanten vff den tag, daruf also die vrteil eröffnet werden sollt, ouch zu haben und sich vor der Publication derselben vrteil zu protestiern, So solliche vrteil in aim oder mer stuckh wider Jr der Ritterschafft und Lehenleut allt loblich confirmiert herkomen, Recht oder gerechtigkeit sein oder in ainichen Weg darwider verstanden werden möchte, das sie Jnen dargegen pro suo Jure et Interesse Jr zu vnd Ynred weltten vorbehalten haben ꝛc. wie dann soliche Protestation ouch in schrifft begriffen und vom hierzu verordneten vsschutz vnderschriben worden ist.

Vnd im faal das also ain beschwerliche und Jnen der Ritterschafft und Lehenleuten an Jren Rechten und gerechtigkeiten abbrüchliche vrteil vßgesprochen wurde, Jn was gestalt, Weiß oder was das immer were, Alßdann sollich Jr von gemeinem geschribnem Rechten und dises Fürstenthumbs erhöhung herrüerend Interesse und gerechtigkeit, wie sich gepürt, zu proponiern und zuuerthedingen.

Doch dweil die andern Lehenleut nit allhie, So haben die erscheinenden dise beid Puncten der Protestation und Deduction halb Jrs Interesse in das Werckh zu richten dißmals on sie nit entlich willigen wellen, sonder sie für gut angesehen, hochgedachten unsern gnedigen Fürsten und herrn vnderthenig zu bitten, das Jr F. G. die abwesenden Lehenleut vfs fürderlichst ouch beschreiben, Jnen alle handlung fürhalten und sie dahin gnediglich vermögen wellen, sich neben Jnen der sachen ouch zu beladen und die Protestation und Deduction obgeluter massen ouch zubewilligen und helfen zu thun, versehen sie sich dieselben abwesenden Lehenleut werden in anse-

hung oberzelter vrsachen und zu erhaltung Irer gerechtigkeit (so Inen onzweifel biß: her nit bewißt geweßt) sich von Inen nit söndern, sonder hier zu nit weniger, dann sie geneigt und willig sein, So nun sollichs von Inen den andern Lehenleuten, so jezt nit allhie seyen, allen oder den Mererteil also geschicht und bewilligt wurdt, So wellend die jezt erscheinenden Grafen, Vasallen und vom Adel sollich bedachte protestation und Deduction hiemit auch frey lediglich bewilligt haben, und soll alß: dann ain gewalt zuuerrichtung sollicher Protestation und Deduction vf obbestimpte Anwäld, so die Suplication vberantwurten werden, verfertigt und ufgericht in der form, wie sich jezt dessen ain Copey verglichen, begriffen und von obge: meltem vsschuz underschriben ist, und soll durch denselben vsschuz, namlich Bal: thassarn von Gültlingen, Wolffen von Gemingen, Reinharten von Sachsenheim, Ludwigen von Nippenburg, Ludwigen von Frowenberg, Sigmund Hertern von Hertneck, Hanns Dietrichen von Plieningen, und Hannsen von Karpfen von Jr selbs und aller jezterscheinenden Lehenleut wegen versigelt werden, darumb sie dann als dieselben jeztbestimpten Sigler hiemit sampt und sonder gepetten haben wellen, ouch daruf, was von nöten, wie sich gepürt, verricht werden.

Zu urkund ist dieser Abschied mit der Grafen und Lehenleut, so uf sollichen tag erschinen sind, handen underschriben. Geschehen zu Stutgarten am Zwelfften tag Januarij, Anno ꝛc. im Ain und fünfftzigisten.

Wolff Graue zu Lewenstain
herr zu scharpffeneck.
Balthasar von Gültlingen.
Renhart von sachssenheim.
Hanns Herter von Herttneckh.
Sigmund Herter.
Wolff von Gemmingen.
Ludwig von Nippenburg.
hanns Dietrich von plieningen.
Moritz von Liebenstein.
Hanns von frawenberg.
Hanns Conratt von fyrst.
Jacob von Kaltental.
Wolff notthafft.
Hannß Wendel von Wildnatt,
genant voll.
Hanns conratt von Frawenberg.
H. S. v. Plienyngen.
Martin von Degenfeld.
rehart von thallen.

Jacob Gut von sultz.
Ulrich von Wüttershussen.
sebastyon von Gyltlingen.
Hannß von Karpffen.
Philips von newenhauß daselbs.
hanns veit megentzer von veldorff.
Wolff Stähelin von stockburg.
Jerg Hainrich von Wellwart,
zu Lauterburg.
Wolff Raw von Winniden.
Ludwig von Frawenberg.
Wolff Rudolff von Westerstetten.
Wolff von Dachenhusen.
Jacop von Giltlingen.
Walter von sternenfelß.
Jerg von Kaltendall
zu Aldingen.
Hannß zu Ruxingen.
Wilhelm von Janowitz Behem.
Wernher von Minchingen.

Num. 5.

Num. 5.

Supplication der Würtenbergischen Lehenleut an die Kayserliche Majestät um Abwendung der Königlichen Rechtfertigung. d. d. 12. Jan. 1551.

Allerdurchleuchtigister, großmechtigister onüberwindtlichster Rö. Kaiser allergnedigster Herr. E. Kay. Mt sein unser underthenigste willig dienst in aller schuldiger gehorsami zuuoran berait und bitten E. Kay. Mt alls Miltten güetigen Kaisern, Bronnen der gerechtigkeit und fürderern des Fridens uffs aller underthenigst, die welle unser hochbeschwerlich anligen allergnedigst und miltiglich anhören. Allergnedigster Her Kaiser, uns hat vor guter zeit angelangt, welches Wir auch mit etwas beschwerden und mitleiden vermerckht, das der allerdurchleuchtigst großmechtigst Fürst und her, her Ferdinand Rö. zu Hungern und Beheim ꝛc. Khonig E. Kay. Mt Bruder und unser allergnedigster her weilund den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Ulrichen Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. unsern gnedigen Lehenherrn hochloblicher gedechtnus von wegen etlicher handlungen uß nechstuergangnem Krieg und sunst herfliessend vor E. Kay. Mt uff verfallung des Fürstenthumbs Würtemberg mit Recht beclagt, und wiewol Wir bißher allwegen underthenigst verhofft, es wurden Mittel und Weg gefunden, das sollich ongnedig und beschwerlich Rechtuertigung were uffgehabt worden und sonderlich da sein F. G. mit tod abgangen, dafür gehalten, wie auch noch, das selbig Rechtuertigung ouch solte gefallen und erloschen und alle handlung abgeweßt sein, Sonderlich in betrachtung das jetzo der durchleuchtig hochgeborn Fürst und her, her Christof Hertzog zu Würtemberg und zu Teckh, Grafe zu Mümpelgart ꝛc. unser gnediger Fürst und Lehenherr Jrer Kö. Mt mit naher plutsipschafft verwandt und sein F. G. und dero Onmündiger Son Hertzog Eberhart ꝛc. nichtz verhandelt oder verwirckht haben, So kompt uns doch noch vil beschwerlicher für, das höchstgemelte Kö. Mt des strengen und ongnedigen gemüets sein soll sollich Rechtuertigung nichtz destweniger ußzufüeren. Welches dann, wo es sein fürgang gewinnen und sonderlich, da der Khö. Clag nach erkent werden solt (des Wir doch zu dem Allmechtigen und E. Kay. Mt alls ainem hochloblichen berümpten gerechten Kaiser und Fürsten nit verhoffen) nit allain hochbenantem unserm gn. Fürsten und herrn Hertzog Christoffen ꝛc. und seiner F. G. minderjerigem Son Hertzog Eberharten ꝛc. und also dem gantzen Stamen und Namen der loblichen und wohlherkhomen Fürsten und herrn zu Würtemberg zu abfal, not und unwiderbringlichem schaden, sonder auch Prelaten, uns gemeiner Ritterschafft und Landschafft sol-

lichs Fürstenthumbs zu on ußsprechlichem abgang unsers Rechtens und gerechtigkeit entlich gelangen möcht, In Erwegung das durch die Execution sollicher urteil (so die anderst vermög höchstgedachter kö. Mt. Clag ußgesprochen werden sollt) hochgemelter unser gnediger Fürst und Lehenher, alls an dieser sach onschuldiger, deßgleichen seiner F. G. onmündiger Son und also Stam und Nam der loblichen Fürsten zu Würtemberg Ir altt anerborn Nattürlich Fürstenthumb und wir Irer F. G. Ritterschafft unserm anerbornnen Natürlichen Lehenherrn dermassen verlieren würden, das Wir on alle vorgeende bewilligung oder mißhandlung an ain andere Herschafft, dann das hailig Rö. Reich wider des Lands Würtemberg und unsere habende gerechtigkeit, Brief und Sigel fallen und komen sollten und müeßten.

Dieweil dann, allergnedigster Her Kaiser, Wir die Ritterschafft und Lehenleut des Fürstenthumbs Würtemberg uf den loblichen Stammen und Namen der gepornen Fürsten zu Würtemberg als unsere Lehenherrn und niemandt andern vom heiligen Reich Rö: Kaisern und Khonigen gewidmet, und derhalb als gehorsame getrewe Lehenleut nach allen Rechten schuldig sind bey denselbigen uns anerbornen Natürlichen und vom heiligen Reich zugeordneten Lehenherrn allzeit zu beleiben, die ouch nach allem unserm vermögen (souil uns gepürt) zu schützen zu schirmen und zu handthaben, und sonderlich im faal, da Wir aigentlich und mit Warheit für uns selbs bericht sein, das sie wider E. Kay. und ouch die Kö. Mt sich am minsten nit vergriffen und sunst in gemainen E. Kay. Mt Rechten versehen ist, das verenderung Lannd, Leut oder underthonen und derselbigen zugehörigen Lehenleut an andere Herschafften nit geschehen soll, kan oder mag, es geschehe dann mit vorgeender ußtruckenlicher derselben Herschafft zugewandten und Lehenleut bewilligung, des dann noch zur zeit nit Geschehen ist, noch von wegen gehörter unser gerechtigkeit geschehen kan. So bitten E. Kay. Mt wir underthenigst und mit denmuetigen Flöhen E. Kay. Mt welle durch gnedigste Mittel und Weg bey hochstgenanter Kö. Mt souil verhelffen, oder uß Kay. Ampt verfüegen, das offtberürte beschwerliche und laidige Rechtuertigung mit hochgedachtem unserm abgestorbenen Lehenherrn angefengt unserm jetzigen gn. Fürsten und Lehenherrn an deren possess und gerechtigkeit und ouch Stamen und Namen der Fürsten zu Würtemberg kain Nachtail bringe und wir die Lehenleut bey seinen F. G. und also Stamen und Namen der Fürsten zu Würtemberg alls unsern Lehenherrn ouch bey unsern guten Rechten, habender Gerechtigkeit geruwiglich pleiben mögen, darzu uns sollichs anderer gestalt nit, dann unserer onuermeidlichen notturfft nach geschehen sein allergnedigst vermercken. Das begeren umb E. Kay. Mt wir als underthenigste vom Adel in aller underthenigster gehorsamj ongespart unsers vermögens mit Willen zuuerdienen und thund e. K. Mt uns zu gnaden beuelhen,

Bitten

Bitten ouch E. Kay. Mt. umb allergnedigste gewerliche Antwurt, datum den 12. tag Januarij Anno ꝛc. 51.

E. Rö. Kay. Mt.

Allerunderthenigste gehorsame diener Würtembergische Lehenleut. Grafen und vom Adel, so jetzo zu Stutgarten by ain ander erschinen.

Num. 6.

Protestation der Ritterschafftlichen Anwäld pro suo Jure & Interesse.

Allerdurchleuchtigister großmechtigister onüberwintlichister Römischer Kaiser, Allergnedigster her, Nachdem die Ritterschafft und Lehenleut des Fürstenthumbs Würtemberg angelangt, wie uf heutigen tag von Ewer Kay. Mt als Richter zwischen der Rö. zu Hungern und Beheim Kö. Mt unserm allergnedigisten herrn und dann weilund des Durchleuchtigen hochgebornnen unsers gnedigen Fürsten und herrn Herzog Vlrichs zu Würtemberg ꝛc. seliger und hochloblicher gedechtnus Anwelden ain End urteil wider unser verhoffen und underthenigst Supliciern ergeen solle und aber dieselbig uns an unsern Rechten gerechtigkeit und alttem loblichen von Khaiser und Khonigen Confirmierten herkhommen des Fürstenthumbs Würtemberg abbrüchlich oder nachteilig sein mecht, So erscheinen wir Wolffgang Graf zu Löwenstein her zu Scharpfneck, Wolf Nothafft, Jerg Hainrich von Wellwart und Hans Sigmund von Plieningen für uns selbs und an statt gemeiner Ritterschafft und Lehenleut des Fürstenthumbs Würtemberg vermög unsers habenden beuelchs, den wir ouch also mit vor E. Kay. Mt als Richtern fürlegen Mit unterthenigster bitt E. Kay. Mt wölle nochmals diese schwebende und beschwerliche Rechtuertigung lut unser vorigen an E. Kay. Mt geschehne underthenigsten Suplication allergnedigst uffheben, das stet uns in aller underthenigkeit umb E. Kay. Mt zuuerdienen, Solte aber E. Kay. Mt vber diß unser vilfeltig flehen und bitten im Rechten je fürgeen und darjnn entlich sprechen, So wellen wir für uns und unsere Principal offentlich und uffs zierlicheſt protestiert, ouch underthenigst vorbehalten haben, So dieselbig urteil in aim oder mer stücken wider unser und gemeiner Würtembergischen Ritterschafft und Lehenleut altt loblich confirmiert herkhommen, Recht oder gerechtigkeit were oder in ainichen Weg darwider mechte verstanden werden, das Wir uns dargegen pro nostro Jure & Interesse unser zu und ynred uff alle gepürliche weiß, Mittel und maß, wie sollichs am krefftigsten von Rechtzwegen geschehen soll, kan oder mag, wellen vorbehalten haben, Mit underthenigster bitt E. Kay. Mt well unns diß, so uß

 onuer=

onuermeidlicher not und allain zuerhaltung unserer und gemeins Fürstenthumbs gerechtigkeit und gar nit der Meinung geschicht dardurch ichtzit wider die Kö. Mt oder das Loblich huß Oesterreich fürzunemen, in kainen ongnaden vermercken Sonnder diese Protestation allergnedigst lassen ad acta Registriern, damit Wir uns deren zu gepürlicher zeit jm fal der notturfft mögen gepranchen

E. Kay. Mt

Allerunderthenigste gehorsamste Anweld von der Ritterschafft und Lehenleuten des Fürstenthumbs Würtemberg ꝛc.

Wolff Graue zu Löwenstein her zu Schaupfneck.
Balthasar von Gültlingen.
Wolff von Gemmingen.
Renhart von sachssenheim.
Ludwig von Frauenberg.
Ludwig von Nippenburg.
Sigmund Hertter.
Hannß von karfen.
Hannß Dietrich von Plieningen.
Wernher von Münchingen.

Num. 7.

Kurze Sammarische Information, weß sich von der Ritterschafft des gehalten Tags zu Stutgarten erkießte Heren und vom Adel mit Uebergebung der gestellten Supplication halten sollen. d. d. 12. Jan. 1551.

Erstlich khönden sie sich mit einander allso balldt deß ausreytens halb vergleichen, damit sie auff nechst Mitwoch gegen Abent zu Ulm einer bestimpten Herberg zusamen khummen, von dannen Donnerstags morgen auff Augspurg außzuziehen. Wa sie dann zu Augspurg ankhemen, sollten sie sich auff befragung oder auch für sich selbst nit vernehmen lassen, das sie derhalben dahin verraißt, Sonnder mit gemeiner Antwurt, wie Sie gescheefft hetten ꝛc. die fragende abfertigen oder auch der Spanier beschwerdt für ein ursach anregen, und damit in stille durch den L. Eyßlinger auch Florentz Graseck Jr gute khuntschafft machen, wann die Kay. Mt auß oder zu der Meß geen wöllt, das sie in dem gang und Orth so Eyßlinger oder Graseck Jnen zaigen khönden, sich gestellt und auff Jr Mt achtung gehabt hetten, Da Sie dann Jr Mt antroffen, möchten Sie durch jren einen Kay. Maj. die gestellte Supplication mit gebürender Reuerentz darbieten und ungefarlich solche Worth reden lassen:

Aller=

Allerdurchleuchtigster Großmechtigister, vnuberwindlichster Römischer Kayser allergnedigister Her,

E. Rö. Kay. M. bitten wir die Gesanten der Ritterschafft und Lehenleuth, deß Fürstenthumbs Würtemperg diese unser allerundertheinigste Suplication und flehen von uns allergnedigst anzunemmen und uns darjnnen angehefter allerunderthänigster bitt halb miltiglich und kaysierlich allergnedigst zubedencken und zubeantwurten,

Da dann Jr Kay. Mt die Suplication one Beschaidt zu sich nemen und darauff nit gleich antwurten sollen, Allsdann möchten Sie abermals jr auffmerckens und Nachfrag haben, welchem Jr Mt die Suplication vbergeben, Bey demselbigen wissen umb Antwurt zu sollicitiern. Wie Sie dann auch auff den fall, da die Kay. Mt sie alsobaldt auf den hern von Arras oder andere Jrer Mt Rhät weysen würde, gleichergestallt sich woll wissen zu haulten.

Wa sich aber gefügte, das Jr Kay. Mt Jnen gleich allergnedigste Antwurt geben lassen würde, So khönden sie sich nach gelegenheit derselbigen mit aller undertheinigster erzaigung und ferner Bitt woll in die handlung schicken, Sonderlich wa Jr Kay. Mt antwurten ließ, wie sie diser Bitt eingedenck sein und mit dero Bruder dem Römischen König zu hinlegung diser Rechtuertigung allergnedigste underhandlung pflegen, auch sonst sich gebürlich erzaigen wöllt. Das sie dargegen ongefarlich die Wort gepranchen lassen möchten, Allergnedigster her Kayser, E. Rö. Kay. Mt sagen wir im Namen gemeiner Ritterschafft und Lehenleuth deß Fürstenthumbs Würtemperg allerundertheinigsten hochfleissigen Danck, das die uns allergnedigst und milltest also gehört und sich darauff erbotten rc. Getrösten uns und verhoffen darauf zu Gott und E. Kay. Mt die Handlung soll mit gnaden des allmechtigen von E. Kay. M. allergnedigst dahin gepracht werden, damit wir bey unserm gnedigen natürlichen und angebornen Landßfürsten und Lehenherrn auch unser Gerechtigkeit fridlich und ruewiglich pleiben mögen, deß umb E. Kay. Mt mit allem vermögen aller undertheinigst ungespart Leibs und guts zuuerdienen wirt die Ritterschafft und Lehenleut jederzeit allerwilligst und bereyt erfunden werden.

Wa sich dann zutragen, das Sie gesanten die Kay. M nit also antreffen möchten, So sollen Sie abermals durch bericht Eyßlingers und Grasecks durch Jrer M. Cämerling oder andere souill sollicitiern, damit sie für Jr M. gelassen und in jrem gemach gehört möchten werden, da Sie sich gleichergestallt als obsteet zu halten wissen. Wa aber Jnen solchs auch zu lang uffgezogen und Sie für die Kay. M. je selbst nit fürkhommen möchten, Sonder Jnen alle mittel feelen würden, Selten Sie durch Rath Eyßlingers und Grasecks bey deren M. Camerling dem Adrian neben angebottener verehrung bests fleyß anhalten, ob der die suplication von Jnen auff-

auffnemen und der Kay. M. gewißlich vberantwurten wöllt ꝛc. So er nun solchs bewilligt, Sollten die Gesannten auch für sich ein neben concept in jrem namen stellen, darjnnen Sie auch per modum suplicandi in kurtzer form allerunterthenigst ungefarlich angezaigt und gebetten hetten, wie sie mundlich zu reden bedacht gewesen.

Da es aber auch nit von statt geen und sie je für Jr Kay. M. selbst nit fürkhommen, noch die suplication für Jr M. selbst person bringen khönden, Sonder Sie für den hern Bischouen von Arras oder andere gewisen würden, Sollen Sie mutatis mutandis Jr suplication vbergeben und bitten die Kay. M. deren mit bestem fleiß zuberichten und umb allergnedigste Antwurt anzuhalten ꝛc. ut supra dictum est. Wa dann auff den Ain oder auch andern Weg die Antwurt sich zu lang verziehen und also vber Jr ettlich mal beschehen Anhalten nit erlangt werden und den gesanten schwer fallen sollt, also samentlich daselbst zu ligen und zu warten, So möchten Sie einen Sollicitatorem und Procuratorn daselbst haben umb dieselbige anzuhalten und herab zu berichten, und sie wieder heim reyten. Actum Stutgarten den 12. Januarij Anno ꝛc. 51.

Num. 8.

Schreiben Herzog Christoph von Würtemberg an samtliche Reichs-Stände eine Fürbitte bey Kay. Mt zu thun um Aufhebung der Königlichen Rechtfertigung und Hinlegung derselben in der Güte. d. d. 18. Jan. 1551.

Unser freuntlich dienst und Was Wir Liebs und gutz vermögen, freüntschafft freuntlichen und günstigen grus zuuor, Hochwirdigen, Hochgebornen, Erwürdigen, Wirdigen, Wolgebornen, Edlen, Hochgelerten, Fürsichtigen, Ersamen weisen lieben herrn, freund, Oheim Sweger, Vettern und besondern, E. L. und Jr tragen one zweifel gut wissens, Welchermassen die Rö. zu Hungern und Beheim kü. Mt unser gnedigister Herr den Hochgebornen fürsten weilund herrn Ulrichen Hertzogen zu Wirtemberg ꝛc. unsern freuntlichen lieben herrn und vattern seligen Mit einer beswerlichen clag (darjnnen sie Jr und dem Haus Oesterreich das fürstenthumb Wirtemberg verfallen und also von unserm Herrn Vattern auf Sie zu erkennen sein begert) vor der Rö. Kay. Mt unserm allergnedigisten Herren rechtlich fürgenommen, Auch dieselbige durch Jr Mt Anwäld nit allein biß auff unsers Herrn Vatters jüngst den 6. Novembr absterben, Sonder auch hernach weilund S. L. verlassen Anwäld dermassen beharrlich getriben hab, das Jrer Mt zu diser Rechtuertigung verordnete Gewalthaber nicht weniger auf den Beschluss und Rechtsatz der Hauptsach getrungen und

und also vorhabens sein sollen one bedacht unsers Herrn vatters principal beclagten absterben mit der urteil unnd beswerlichen process fürzugeen, welches uns dann billich beswerlich zu hören. Vnd wiewol Wir gleich nach unsers Herrn vatters tödlichen abgang auf die Huldigung auch underfahung der Administration und Regierung unsers fürstenthumbs nit allein der Rö. Kej. sonder auch der Kü. Mt in aller underthenigkeit geschriben und mit angehefftem diemüettigen Bitt uns aller underthenigsts gehorsams erbotten, wie E. L. aus beygelegten Copiis selbiger beider Schreiben zu sehen rc. So hat doch die Kü. Mt solch schreiben von unsern gesandten nit annemen wellen, und darbei sich souil durch deren Reth vernemen lassen, Alls ob sie auch gegen uns von solcher allten und von rechtswegen gefallner Rechtuertigung wegen ettwas ungnad trüege und also auff solcher Rechtuertigung zuuerharren gedechte.

Dargegen aber haben höchstgedachte Rö. kej. Mt solch unser allerunderthenigist schrifftlich erbieten und fleehen mit allen gnaden angenomen und uns darauf allergnedigist schreiben lassen, daz Sie nit allein unser gnedigister Herr und keiser sein, sonder auch der angeregten Rechtuertigung halber mit Jr Mt bruder dem Römischen Künig wo müglich dahin zuuerfüegen und zuhandlen, Damit sollichs in der güete hingelegt werde rc. dess Wir unß abermals mit aller underthenigistem erbieten gegen Jr kej. Mt bedanckt.

Nachdem dann hin und wider außgebraittet und zu unserm unglimpff fürgeben worden ist, alls solten Wir uns der Administration unsers Fürstenthumbs unbefuegter weis underzogen haben, derwegen dann Wir an die kai. Mt abermalls in underthenigkeit unser billicher und wolbegründter Administration ain Warhafft schreiben gethon und Jr Mt widerumben underthenigist gebetten, die wollte bei dero Bruder, der Rö. Kü. Mt die gefaßte und von uns unuerschuldte ungnade allergnedigist abschaffen, Wie dann von Jr Mt desselben Wir ferner allergnedigste vertröstung empfangen und deren noch unzweiffenlich hoffendt seindt.

Dieweil dann Wir ungezweiffelter tröstlicher Hoffnung, daz E. L. und ewer fürbitt bei der Rö. kej. Mt zu hinlegung khüniglicher ungnad hoch erspriesslich sein werde; und Wir uns sonst gegen E. L. und euch getrösten, daz sie nit allein mit uns diser treffenlichen beswernus halber ain freuntlich mitleiden tragen, Sonder auch geneigt seien in dem und anderm uns freuntlich zu beweisen, So gelangt dem allem nach an E. L. und euch unser freuntlich vetterlich und swegerlich bitt, auch günstigs und gnedigs gesinnen, daz Jr onbeswert sein wollen bej der Rö. Kej. Mt unserm allergnedigisten Herrn unserthalb ain underthenigist fürbitt zu thun, damit Jr Mt uns armen fürsten in betrachtung unser offenbaren unschuld und gerechtigkeit allergnedigist hierjnn bedencken und zu erster gelegenheit mit deren bruder dem Rö. Künig handlung fürnemen oder sonst auß keiserlichem ambt allergnedigist verfüegen, auf das

die kü. Mt die gefaßt ungnad fallen und uns bej unserm fürstenthumb zu ruhen und friden gnedigist bleiben lassen wölle.

Dargegen wellen Wir uns gegen beeden Jr Mten alls ain gehorsamer fürst und glid des Reichs dermassen in aller undertenigkeit die zeit unsers Lebens nach allem unserm vermügen erzeigen, daz Jre Mt darob ain sonder allergnedigist wolgefallen empfahen sollen, das entbieten Wir uns umb E. L. und Euch freuntlich zuuerdienen, günstiglich zubeschulden und in gutem nimmer zuuergessen. Datum Stutgarten den 18. Januarij. Anno ꝛc. 51.

von Gotz gnaden Cristof ꝛc.

Num. 9

Protestation Herzog Christophs vor der Kays. Maj. durch die fürgeschlagne Mittel sich an seinem Recht nichts begeben zu wollen.
d. d. 17. Martij. 1551.

Allergnedigster Herr Kaiser, Wiewol Mir ganz beswerlich gegen der Rö. Kü. Mt. ainich Mittel ains vertrags halb fürzuschlahen in bedenckung Meiner kuntlichen Unschuld und das die schwebendt Rechtuertigung, so sich zwischen Kü. Mt und weilund Meinem Herrn Vatter seligen auß etlichen beclagten Felonien erhalten mich nit angange, in betrachtung daz die kü. Mt Jr clag und vordrung allain super iure subfeudi so Jr Mt ex Transactione Cadaensi haben soll, gestellt, Welches villeicht wider Meinen Herrn Vatter seligen (so in dem Cadawischen Vertrag und consequenter in alterationem feudi in suum præiudicium gewilligt) möcht statt gehabt haben, wo der noch in Leben, Dieweil und aber der in Gott verschieden und Ich in alterationem feudi antiqui pro sua persona expresse, wie die Recht vermögen, nie gewilligt, Sonder allain Implicite per Ratificationem Hailbronnensis transactionis, So muß je volgen, daz sich die Kö. Mt gegen Mir des Cadawischen Vertrags (darauß die Affterbelehnung geflossen, aber Ich darein nie gewilligt hab) im Rechten nit behelffen möge, Cum transactiones et pacta sint stricti iuris, quæ de una persona contrahente et consentiente ad aliam non contrahentem uel consentientem non extenduntur.

Wollte aber Jr Mt sich der Hailbronnischen Ratification im Rechten wider mich understeen zubehelffen und Jr Mt vorderung darauf fundieren, wie dann sollichs Jr Mt allain beuorsteet, So gebe damit Jr Mt propria Confessione souil zu versteen, daz sie damit den ganzen Hailbronnischen Vertrag cum omnibus suis qualitatibus bewilligt und annehme.

Wo

Wo dann solches geschehe, So wissen sich E. Kaj. Mt aller gnedigist auch in disem fall wol zuerjnnern, daz in gemeltem Hailbronnischen Vertrag auch ain capitel deß austruckenlichen Jnhalß einverleibt ist, das der Cadawisch Vertrag in crefften und Würden beleiben und dasjhenig so darjnn noch vnuolzogen solle nach seinem Jnnhalt volzogen werden.

Welches dann abermals bei der Kü. Maj. clag ad amissionem Ducatus Wirt. nit besteen möcht, Jn ansehung das dieselbig dahin allein gericht ist, damit der Cadawisch Vertrag und also die affterbelehnung gentzlich werde aufgehebt und cassiert, So doch der Hailbronnisch vertrag eben das Widerspil vermag und ausweiset, Nemlich das es bei der affterbelehnung bleibe und so ettwas in gedachtem Cadawischen Vertrag noch nit vollzogen, das solches nochmals nach seinem Jnnhalt vollzogen würde.

Solle nun Jch, unbedacht Meines wolgegründten Rechtens, und daz die Kü. Mt sich wider Mein Person weder aus dem Cadawischen vertrag, bestendiglich fundieren kan, ettliche mittel fürschlahen, So mechte es villeicht bei ettlichen darfür gehalten und verstanden werden, Alls ob Jch mich ettlicher verhandlung oder ursach halb gegen der Kü. Mt schuldig wüßte, darumb es dann mir gantz beswerlich ainich mittel fürzuschlahen, wie E. Kaj. Mt, allergnedigist erachten mögen.

Damit aber dannocht E. Kaj. Mt gnedigist spiren und abnemen möge, daz mir nichtz liebers were, dann bej höchstgemelter kü. Mt zu gnaden und endtlicher ruwe zu komen, So hab Jch beiligende Mittel auf E. Kej. Mt gnedigisten bevelch, fürschlahen wellen, doch mit vorgeendem außtruckenlichem Beding, souer dise oder auch andere mittel bej der Kü. Mt für unannemlich geachtet und die sachen zu dem rechten, des Jch mich doch undertenigist nit versehe, gerathen solte, das Jch damit Meines Rechtens und Gerechtigkeit nit verzigen, Sonder die in allweg Mir Meiner hohen notturfft nach vorbehalten haben will.

Vnd dieweil, allergnedigister Herr Keiser, Jch ain undertenigiste fürsorg trag, wo oberzelt mein hoch nottwendig fürbringen, höchstgenañter Kü. Mt angezeigt werden sollt, daz sollichs mer zuuerbitterung, dann mir zu gnaden raichen würde, So bitt E. Kej. Mt Jch in aller undertenigkeit ob gleich E. Kej. Mt dise beiligende Mittel Jrer Kü. Mt eröffnen lassen wellt, das E. Kej. Mt dis mein undertenigist fürbringen in allergnedigistem vertrauwen behalten welle, wie Jch dann hierjnn gar kein Zweiffel habe ꝛc.

Sollichs alles gegen E. Kej. Mt alls meinem allergnedigisten Herrn, Keiser und ainigen Obersten haubt in aller vnderthenikeit zuuerdienen, will Jch als ain gantz undertenigister gehorsamer vasal und armer Fürst mit allem vermögen gar gutwillig sein.

E. Kaj. Maj. Vnderthenigister gehorsamer fürst

Cristopf Hergog zu Wirtemberg ꝛc.

 Num. 10.

Num. 10.

Bittschrifft Herzog Christophs an die Kayserliche Majestät wegen dessen eigenen Interesse bey der Königlichen Rechtfertigung. d. d. 30. Aug. 1551.

Allergnedigster Herr Kayser, weß ich mich uff mein jüngst vor E. Mt underthenigst erscheinen gegen der Rö. Kö. Mt meinem gnedigsten Herren unbedacht meiner offenlichen kundtbaren auch E. Mt und sunst menigklich bewußten unschuld in der güetlichait allein Ruw und Fridenshalb und damit Ich bey Irer Kö. Mt zu gnaden khommen möcht, begeben, das haben sich E. Kay. Mt allergnedigst noch wol zuerinnern, Bin auch zweiuels one, wa E. M. alls hochuerstendiger, milter und gerechter Kayser bey Ir selbst werde gnedigst erwegen, wie hoch und beschwerlich Ich mich in egemelter güetlichait unangesehen meines und meiner Armen verderbten Landtschafft obligenden schuldenlasts angegriffen, Sie werde nitt allein in bedenckung meiner unschuld, sunder auch des Haylpronnischen vertrags, so E. Kay. Mt mit meinem herrn und vater seligen endtlich laut desselbigen Inhalts uffgericht dahin allergnedigst bedacht sein, das ich Armer unschuldiger fürst meiner unschuld, wie pillich und desjenigen, so E. Kay. Mt mit meinem herrn und vater seligen durch gedachten Heylbronnischen vertrag gnedigst abgehandelt, geniesse, darzu auch gnedigst darbey möge gehandhabet werden.

Dann egemelts Heylpronnischen Vertrags Capitulation und Inhalt, wa der anders uffrecht soll verstanden werden, ist dermassen gestellt, das neben und bey dem die königlich Clag und alle bisher geübte Rechtuertigung keins Weegs besteen noch bleyben mögen, obgleich mein Herr Vater selig, wider welchen allein geherte Rechtuertigung angefengt und continuiert worden, noch in leyb und Leben were. Ich geschweig das sie wider mich, so wider E. Kay. oder Kö. Mt nichts verhandlet und ob Gott will mein Lebenlang nichts verhandlen will, statt haben und wider mich exequirt werden sollt. Und sunderlich dieweil Ich in gantzem vermeinten und an vil orten nichtigen Rechtlichen Proceß nie citiert und für mich selbs assistendo vel adiuuando nie erschienen bin, wie auch in disem fall da Ich ein abgesondert Recht pro rio Jure meo gehabt, nit erscheinen sollen noch khönnen. Dann souil den Haylpronnischen vertrag belangt, Ist erstlich unwidersprechlich waar und E. Kay. Mt zum besten bewußt, das E. Kay. Mt denselbigen mit meinem herrn Vater seligen nit allein als Rö. Kayser, sunder auch alls Ertzhertzog zu Osterreich und dartzu als negotiorum gestor der Kö. Mt Ires Bruders uffgericht hatt, daraus dann geuolgt. Das gantz vil capitul gemelts vertrags uff die Kö. Mt und das Löblich haus Oeßterreich gestelt sein.

Als

Als nemlich und zum ersten, das fürohin mein herr Vater selig kein Pündtnus verstandtnus oder verainigung, one austruckenliche ausnemung der Kö. Mt und des haus Oeßterreichs machen soll.

Zum andern das er auch nit gestatten wölle seine underthanen in Diensten wider die Kö. Mt und Haus Oeßterreich zu begeben, an welchem ortt das were In oder usser dem Reich, Sunder wa jemand darwider thätt, so sollte er dieselbige andern zum exempel strengklich straffen.

Zum Dritten, das er die vom Adell seines Fürstenthums globen und schweren liesse nimer mer wider die Kö. Mt und das haus öẞterreich zu dienen.

Zum vierten, das auch der Kö. Mt alle vorderung und Anspruch der Beschedigung halb, so Jr Mt oder andere von des vergangnen kriegs wegen erlitten, austruckenlich vorbehalten worden.

Zum Fünfften das der Kön. Mt und Haus Oesterreich jr Gerechtigkeit, so sie zu dem Herzogthumb Würtemberg haben, vorbehalten worden und das der Cadauisch vertrag, so zwischen höchstermelter Kön. Mt und meinem herrn Vater seligen uffgericht bey seinen Crefften bestendig bleyben soltt und in dem noch Mangel nach seynem Inhalt volnzogen werde.

Welches alles von E. Kay. Mt anders je nit hat mögen geschehen, dann als von einem negotiorum gestore der Kö. Mt und Haus Oeßterreich zu gutt wie solchs die Kö. Mt selbs in Actis bestendigklich nit hat vernenen khönnden.

Wil nun die Kö. Mt jeẞund sagen diser Haylpronnisch vertrag gange Jr Mt nichts an & esse rem inter alios actam quæ suæ Majestati non præjudicet, so ist es erstlich dem austruckenlichen Buchstaben gemelts vertrags wie am tag ligt darzu E. Kay. Mt Intention und dann der Kö. Mt aigner in vil Weg geschehner Confession und Ratification offenlich zuwider, da Jr Mt illam negotiorum gestionem à Vestra Cæsarea Majestate ipsius quoque nomine factam approbiert und sich weiter ratificando declariert hat, das geherter vertrag Jr Mt auch binde, dieweyl er Jr Kö. Mt zu gutt uffgericht seie, derhalb dann Jr Mt darein gerichtlicher weys darẞu auch ausserhalb Gerichts vilfeltig gewilligt und denn für Jr Mt angenomen hatt ut amplius inter alios actum videri nullo pacto possit quod primo à Vestra Cæsarea Majestate ex plenitudine potestatis, deinde ex fraterna conjunctione in rem & luculentam utilitatem Regiæ Majestatis & domus Austriæ diserte actum esse constat. Dann judicialiter hatt Jr Mt durch deren vollmechtige Anweldt in Judicio und vor E. Key. Mt alles jhenig, so in gedachtem vertrag für Jr Mt disponiert und geordnet angenomen, daraus dann schließlich volgt, quod per ratificationem partis, das ist deren capitel und stückh, so für Jr Kö. Mt geseẞt und in Heylbronnischen Vertrag kommen sein, Jr Mt consequenter und notwendigklich vermög der Rechten in dem ganẞen Hailpronnischen vertrag auch in puncten und articuln die wider Jr Mt möchten verstan-

den und ausgelegt werden tacite & dispositione Juris müesse gewilligt haben, cum in re indiuidua, cujusmodi est transactio Hailpronnensis receptio unius Capituli operetur receptionem tacitam aliorum omnium capitulorum, quæ in Transactione indiuidua continentur, und mag von Rechtswegen nitt gesein, das einer aus einem vertrag wölte allein das jhenig annemen, so für Jne were und das ander so wider Jne umbgehn oder fallen lassen.

Es hat auch Jr Kö. Mt usserhalb Rechtens in vil Weg geherten Heilpronnischen Vertrag Ratificieret und für sich angenomen, als da der hochgeborn fürst Hertzog Wilhelm ꝛc. mein freuntlicher lieber Veter selig sich güetlicher handlung zwischen Jr Mt und meinem herren vater seligen underfangen und Jr kö. Mt fürgeschlagen, sie wolte die spenn so sich zwischen baiden theiln erhielten, für etlich Chur oder fürsten in der güete oder Rechtlich komen lassen ꝛc. hat Jr Mt Jme geantwurtt, Solchs welte sich nitt gebüren, dann mit dem schritte Jr Mt aus der Hailpronnischen Capitulation, welche vermöcht, das im fall da sich mein herr Vater mit Jr Mt in der güete nit vergliche, das diser Spenn austrag bey E. Kay. Mt erörterung und spruch allein stüend ꝛc. Welches je nit anders kan verstanden werden, dann das damit die Kö. Mt in dem haylpronnischen vertrag generaliter gewilligt und denn zuhalten für sich angenomen habe.

Desgleichen da der Adell im Fürstenthumb Würtemperg den ayd vermög Hailpronnischen vertrags aus Beuelch meins herren Vatern seligen erstattet, hat der herr von Lier denselbigen nit allein in E. Kay. Mt Namen Sunder alls gemeiner E. Kay. und dann Kö. Mt beuelchhaber in baider Ew. Mten und dann des haus von Oeßterreich Namen von denen vom Adell uff und angenomen, welches alles so allein nach ausweysung des Haylpronnischen vertrags und in Ew. baider Mt namen und deren Loblichen haus ößterreich conjunctim geschehen, die Kö. Mt geduldet und angenomen, dieweil Jr Mt da sie bericht worden, solchs nit widerrufft oder darwider wie sich sunst gepürt, protestirt hat.

So dann die Kö. Mt in vielgemeltem Hailbronnischen Vertrag geherter massen und in vil ander weg gewilligt und den gerichtlich und sunst angenomen, approbiert und Ratificiert hat, So uns daraus schlieslich volgen, das weder Jr Mt Clag ad priuationem feudi noch die gantz Rechtuertigung wider mein herrn Vater seligen angefengt und continuirt ob der gleich noch in Leben were, besten möge, Solle anders vilgemelter vertrag in seinen Würden (wie pillich) crefftigklich und cum aliquo effectu bleyben.

Dann in sollichem vertrag würdt meinem herrn Vatern seligen eingebunden sein angebür zu underhaltung des Cammergerichts fürthin zu geben und sich darinn wie andere gehorsame Fürsten und Stende zuertzaigen.

Item

Item das Er Ew. Mt Paſſ und öffnung in ſeinem Land und beveſtigungen ſo dickh es E. Mt begere geben welle. darzu das er ſeine underthanen ſo je zu zeiten ſich wider E. kay. und Kön. Mt auch das haus öſterreich in dienſt begebe, zum Exempel hertigklich ſtraffen wellte. Welcher Capitel keins bey der königl. Clag und angefengter Rechtuertigung crefftiglich und in effectu beſteen mag. Dann ſo der Kö. Mt ſolte vermög deren onerheblichen Clag das Fürſtenthumb Würtemperg zuerkhannt werden, So müeßte ja volgen, das mein herr vater ſelig, wa der noch in Leben were, des zuuor entſchalten und priuirt were. Wa dann ſolchs laut der Clag geſchehe, So müeſt man je bekhennen, das vermelte und ander vil mer Capitel des Haylpronniſchen vertrags nichts anders dann Leere unnutze Wortt weren, diſponirten ett was das zu erſtatten und zuerfüllen unmöglich wäre Welches doch wider alles Recht und menſchliche vernunfft were und ſunderlich in einem vertrag, ſo mit E. Rö. key. Mt (prunnen aller Recht und gerechtigkhait) were ufgericht worden Cujusmodi contractus habere debent vim legis.

Dann mein herr vater ſelig hette je zu erhaltung des Camergerichts ſein angebür wie ein anderer fürſt nit geben und die underthanen ſeines Fürſtenthumbs, ſo ſie ſich wider E. Kay. auch kö. Mt und das haus Oeſterreich im dienſt begeben, nitt ſtraffen, Auch den Paſſ und öffnung in ſeinem Land E. Mt nit geben mögen oder khennen Er were und blibe dann Landtsfürſt in Würtemperg von welches wegen er gemelte angebür an das Cammergericht, Paſſ und öffnung geben und beſtraffung der underthonen thon ſolt, Man wolte dann ſagen das doch der Natur unmüglich iſt, einer möcht ſein angebür von ſeins Lands wegen, darzu eim andern Paſſ und öffnung darinnen geben und ſeine underthanen ſtraffen, der doch zuuor weder Land noch Leutt Stett noch underthanen hätt, wie dann mein herr vater weder Land noch Leutt diſes fürſtenthumbs gehabt, und ſo er im Leben were noch hett, wa die Königiſch Clag jren fürgang haben oder gewinnen ſoltt.

Das dann villeicht möcht geſagt werden, wie ich dann bericht wurdt das es etlicher maſſen in meins herrn Vaters Actis ſeie angezogen worden, wie gehörte Capitula müeſſen mit einer modification verſtanden werden, Nemblich das mein herr Vater ſeie ſchuldig geweßt ſein angebür an das Cammergericht Paſſ und öffnung E. key. Mt zu geben und die underthonen, ſo wider E. key. und kö. Mten auch das haus öſterreich dienten zu ſtraffen, ſo lang er das Fürſtenthumb inhabe und ſouer Er nichts begienge, darumb Jme das Fürſtenthumb möcht genomen werden.

Dann ſunſt möcht man allweg ſagen, wie ungebürlich er ſich hielte, das man doch Jme das fürſtenthumb nit nemen könndt, dieweil im vertrag vermeldet, das Er als ein herzog zu Würtemperg ſein angebür an das Cammergericht, Paſſ und öffnung E. kay. Mt im Land geben und ſeine ungehorſame underthanen ſtraffen ſoltt ꝛc. dann uff ſolchs were die kö. Mt wol zubefragen, dieweil Jr Mt geſteet, wie auch

aus

aus den Acten zuuernemen, das geherte Capitula bestendig und mein herrn Vater bey seinem fürstenthumb so lang lassen, bis er dasselbig verwürcke, zu welcher zeit dann mein herr vater sein fürstenthumb solte gegen Jr Mt verwürckht haben? darauf kan Jr Mt nit antwurtten, das solche verwürkhung nach dem Haylpronnischen vertrag geschehen seie, dann solchs hat man weder in der Clag noch allem anderm Gerichtlichen Procesſ sagen dörffen, wie es auch der offnen Waarheit zuwider were. Sagte dann Jr Mt die verwürckhung seie laut der Clag vor dem Hailpronnischen vertrag und sunderlich in werendem Krieg geschehen, So bekheant Jr Mt tacite, das abermals die einkhomen Clag und gantze Rechtuertigung nit statt habe und laut derselbigen Jr Mt zu gutt nit möge gesprochen oder erkhennt werden. Dann im fall da man der kö. Mt gleich gestünd, das sich mein herr vater in verschinem krieg an Irer Mt in ettlichen sachen vergriffen und das solche sachen weren gegründt und Rechtmessig gewest ad priuationem feudi, Es weren auch dieselbige gnugsam und wie Recht ist erstattet, deren doch in Actis keins gründtlich erwißen, so sein doch dieselbige handlungen allesampt von E. Kay. Mt in gehertem Haylpronnischen vertrag und vor dem die Königisch Clag einkhomen, aus keiserlicher Vollmacht ufgehebt und von wegen gemeins frids und nutz id est ratione publicæ pacis & utilitatis, wie dann wol hat geschehen mögen und sollen allergnedigst erledigt worden. dergestalt das sich die Kö. Mt nach uffgerichtem vertrag derer zu Jrer Mt vorhaben & quo ad caducitatem subfeudi rechtlich nit mer hatt geprauchen oder meinem herrn vater derhalb anfechten mügen.

Dann E. Kay. Mt ist unuerborgen, welchermassen sie ein ungnedigst schreyben von Rotenburg uff der thauber an meinen Herrn Vater hat ausgeen lassen und darjnnen nit allein die Handlungen, so sich wider E. Kay. sunder auch die Kö. Mten als affterlehenherrn zugetragen hetten, ex ordine allermassen erzelt, wie die volgends in der Königischen Clag sein nach lengs repetiert und ausgefüert worden.

So dann E. Key. Mt von deswegen gegen meinem herrn Vatern seligen zu ungnad und vberzug bewegt worden, das er solte neben E. Key. Mt auch die Kö. Mt erzelter massen belaidigt haben, Aber doch umb selbige gefaßte Ungnad sich mit E. Key. Mt per transactionem generaliter undertheniqist verglichen, So mueß auch notwendigklich volgen, wie E. Kay. Mt ein Ungnad ex communibus causis tam Vestram, quam Regiam Majestatem concernentibus gegen meinem herrn Vater gefaßt und Jne derhalb übertzogen hat, das also auch darauf geuolgte transaction und vergleichung sich communiter gegen E. Key. und auch die kö. Mt müesse erstreckhen, ut transactio secuta generalem Vestræ Mtis petitionem ac diffidationem generaliter etiam operetur, dieweil es doch vielfeltig in gemeinem E. Key. Mt Rechten versehen ist, ut transactio simpliciter facta ad omnia ea referatur, de quibus in præfatione actum est, quemadmodum responsio simpliciter facta ad omnia ea porrigitur, quæ præ-

præcedenti interrogationi inclusa fuerunt. Es were dann sach, das die volgend transaction ad certam speciem restringirt und solchs ausdruckenlich vermeldet würdt. Alsdann und nit eh mus man ein solche transactionem specialiter und stricte verstehen, Sunst bleybt es in regula, quod transactio secuta generalem petitionem generaliter etiam operetur.

Nun kan aber die kö. Mt beständigklich nit sagen, das vilgedachte Haylbronnische transaction E. Key. Mt allein belange, gange aber sie die kö. Mt von wegen zweyer reservationen oder vorbehalt, so Jr Mt in gemeltem Haylpronnischen Vertrag geschehen, nichts an, dann eben dieselbige zwey reseruationes, darauff sich die kö. Mit agendo fundiert, zaigen lauter und clar an, das Jr Mt Jrer vermeinten spruch und vordrung gegen meinem herrn vater seligen weder fug noch Recht habe. Und damit solches noch lauterer an tag khome, So vermag die erst Reservation nichts anders, dann das E. Key. Mt alle vordrung und Anspruch der Kö. Mt wie andern der beschedigung halb vorbehalte, Id est, quod reservet Regiæ Mati actionem legis Aquiliæ de damno dato, Reseruatio autem vel exceptio facta in una specie actionis, id est legis Aquiliæ propter damnum datum non potest nec debet extendi ad aliam id est ad feudi caducitatem et apertionem, cum exclusio uel reseruatio in Vno facta reliquorum omnium inclusionem operetur. Ita ut cum Vestra Majestas omnem noxam si qua modo fuit, parenti meo remisit præter eam quæ est de damno Regi dato commissa alias sane omnes, quæ feloniarum erga Regem commissarum nomine censeri poterant remisisse haud dubie videatur.

So ist auch die ander Reseruation so auch in gemeltem Haylpronnischem Vertrag der kö. Mt geschehen, dermassen geschaffen, das sie nit allein der vorsteenden Rechtuertigung einichen fürstand nitt gepürt, Sunder vilmer zaigt sie an, das die kö. Mt Jrer Clag quo ad priuationem feudi am wenigsten nit befüegt seye. Dann daselbst wirdt vermeldet, wie E. Kay. Mt der Kö. Mt auch dem Haus Össterreich Jr gerechtigkeit, so sie zu dem fürstenthumb Würtemberg hätten, vorbehielte und das auch der Cadawisch Vertrag zwischen der Kö. Mt und meinem herrn Vatern seligen ufgericht bey seinen Crefften beständig bleybe und in dem noch Mangel, nach seinem Jnhalt vollnzogen würdt rc. Welches ein unwidersprechliche Anzaigung gibt, das E. Kay. Mt gnedigster Will und Maynung anders nit geweßt, dann das mein herr Vatter selig bey Land und Leuten unuerhindert der Kö. Mt und wes sich bis uff gedachten Vertrag zugetragen bleyben soltt.

Dann da E. Mt in dickgemeltem Haylpronnischen Vertrag geordnet und gnedigst gewelt hat, das der Cadawisch Vertrag in Crefften bleybe und das alles jenig soselbiger Zeitt von baiden thailen noch nit erfült gewest, nochmals nach seinem Jnhalt volnzogen werd hat sie nichts anders zuuersten geben, dann das unbedacht aller handlung so sich zwischen der Kö. Mt und meinem herrn Vater bis uff den tag des

uffgerichten Haylpronnischen Vertrags zugetragen hetten, Mein herr Vater seliger der Kö. Mt Affterlehen Man und hinwiderumb die Kö. Mt meins herrn Vaters seligen afterlehenherr vermög des Cadawischen Vertrags beleybe, Welches aber keins wegs geschehen möcht, so die Königisch Clag Jren fürgang wie doch nit zuuerhoffen gewinnen sollt. Dann alsdann wurde der Cadawisch Vertrag nit in Crefften bleyben. Es mecht auch das jenig, so bisher von baidenthailn underlassen bliben nit mer volnzogen werden. Dieweil im fall, da die königisch Clag ihren fürgang gewän, alle sachen dahin geraten müeßten, das der Cadawisch Vertrag aufgehebt und fürterhin kein Affterbelehnung mer sein würde. Wie dann Jetzund der Cadawisch vertrag so durch die Königisch Clag, wa sie anders Jren fürgang gewinnen würdt, uffgehebt were, in Crefften bleiben möcht laut der Haylpronnischen capitulation und wie desselbigen Cadawischen und durch die Königisch Clag uffgehebten Vertrags Articul von baiden thailen nochmals solten oder möchten volnzogen werden, so er doch nit mer in rerum natura were, das welle E. Kay. Mt allergnedigst und mit vleis der gebür nach erwegen. Und wie E. Kay. Mt Will und Maynung in uffrichtung des Hailpronnischen Vertrags gewest, das der Cadawisch Vertrag sollte in Crefften und mein herr Vater selig der Kö. Mt affterLehenMann bleyben und alle Jrrungen, so sich gegen Jr Mt zugetragen (ausgeschlossen der beschedigung) verglichen sein, Also hat es auch mein herr vater seliger und nit anders verstanden, Namblich dieweil E. Kay. Mt in gedachtem Haylpronnischen Vertrag die Kö. Mt und das haus Oesterreich nützlich und Brüederlich in vil Weg bedacht auch Jme alle beschwerden gegen der Kö. Mt und haus Oesterreich zuerfüllen uffgelegt hett, es weren damit die alten Handlungen, so sich zwischen der Kö. Mt E. Mt Bruder und Jme zugetragen hetten usserhalb der beschedigung uffgehebt und in Brüderlicher vollmacht verglichen gewest, wie es auch von meinem herrn vatern und E. Kay. Mt rhäten (darunder ainer in diser sache ain underhendler gewesen) und sonderlich auch der hochgeborn rc. Fridrich Pfalzgraf und Churfürst dermassen und nit anders verstanden haben laut des Churfürsten aigner kundtschafft, so der zeugen verhör in Actis eingeleybt ist, darauf Jch mich geliebter kürtze halb will referiert und bezogen haben. Dann wa mein herr Vater seliger disen Verstand nit gehabt und dem einfeltigen Haylpronnischen Vertrags=Buchstaben und also E. Kay. Mt glauben geben hette oder er wäre von den Unterhändlern eins anders bericht worden, So würdt er in so vil beschwerliche Capitula gedachts Vertrags one Zweiuel nit gewilligt haben. Es würde auch kein Erbarkeit mir zugemutt haben zu geschweigen, das ich es würde gethan haben vilgemelten Haylpronnischen Vertrag mit dem Verstand zu ratificieren, das der Kö. Mt sollte ein che Clag ad priuationem Ducatus vorbehalten und Jch durch mein ratification, damit Jch nichts anders dann Ruw, frid und ainigkhait gesucht, sollte in die eussersten Unruw, unfrid, auch mein und miner Kind endlich verderben gesetzt werden. Welches dann one Zweiuel geschehen würdt, so laut der Königischen Clag Jr Mt mein anerborn Fürstenthumb solte zuge-

stelt

stelt und Ich und meine Mannliche kind und also Stam und nam der fürsten und herrn zu Würtemperg vnuerschuldt des entschalten vnnd entsetzt werden.

Wolte dann die Kö. Mt (nachdem sie greiffen mus das durch die Hailpronnisch Abred alle meins herrn vaters seligen vorgende verhandlungen gegen der Kö. Mt ausgeschlossen der Beschedigung uffgehebt) jetzund sagen, Mein herr Vater selig oder deren nachgelassen Anweldt mochten sich des Hailpronnischen Vertrags Guttaten nitt behelffen, Dann er hette bey seinem Leben den nitt vollnzogen et ita frustra imploret auxilium et beneficium ejus contractus, quem ipse pro parte sua non impleuisset &c. Wie auch in Actis etlicher massen ist anzogen worden, So seind doch dieselbige Anzüg des nitt haltens deren fürnemlich zwen sein, dermassen geschaffen, das sie keiner verantwurtung und fürnemblich bey E. Mt alls hochverstendigem Keyser bedürffen. Dann das mein herr Vater selig erstlich nach uffgerichtem Vertrag etliche E. Kay. und kö. Mt Rebellen dem Vertrag zuwider soll in seinem Fürstenthumb enthalten haben, Ist in Actis nach der Lenng und mit Waarhait verantwurtt, Nemblich das solche enthaltene so lang sie in seinem Fürstenthumb geweßt, nitt Rebell, sunder jederzeit sich aller gehorsam gegen E. Key. und auch Kö. Mt gehalten und in täglicher undertheniglster handlung gestanden sein, wie sie zu E. key. und auch Kö. Mt gnaden komen möchten. Wie auch uff disen tag dieselbigen bey E. key. und auch kö. Mt ausgesöndt und allergnedigst zu gnaden angenomen seindt. Darzu ist es nirgends im Rechten versehen, quod Vasallus simpliciter fouens inimicum Domini sui, ob id amittat feudum, Es were dann sach, das ein solche vffenthaltung dem herrn zuwider und nachteyl geschehe Id est si hoc vasallus faceret in injuriam et perniciem Domini sui, à quo feudum teneret. Das aber solches von meinem herrn vatern der Maynung nitt geschehen, bezeugen die embsige undertheniglste Pitten und erpieten, so die jenige so mein herr vater selig enthalten gegen E. Kay. und ouch Kö. Mten durch sich selbs uund dann jre verwandte one underlaß gethon haben.

Deßgleichen und zum andern würdt vergebenlich zu nithaltung vilgemelts Haylpronnischen Vertrags meinem herrn vatern seligen zugemessen, alls ob Er E. Key. Mt Declaration, so man das Interim nennet, nitt allerdings nachgesetzt hett. Dann es ist dises Puncten halber nit clagt oder lis darüber contestiert worden, zudem es beweißlich, das mein herr und vater seligen dises puncten halber gegen E. Key. Mt vil weyters undertheniglst und gehorsamlich gehalten hat, wann kein Churfürst oder fürst des Reichs so in der Religion ennderung fürgenomen, So will ich mich mit gnaden des allmechtigen hierjnn dermassen halten, das E. Key. Mt meins undertheniglsten verhoffens deß allergnedigst zufriden sein würdt.

 Dieweil

Dieweil nun allergnedigster herr Keyser Sr Key. Mt gnedigste Hailpronnische Capitulation und Außsönung bey der Kö. Mt Clag keins Weegs besteen mag, sunder selbige allerdings enerviert und vffgehebt und aber die Kö. Mt in vilgemelte Hailpronnische Capitulation mermals gewilligt, die tacite und expresse gerichtlich und in anderweg approbiert, wie hieoben angezeigt und noch ferner in Actis zufinden ist, So kan E. Mt allergnedigst wol erachten, obgleich mein herr vater selig noch im Leben were, das dannocht vermög dickgemelten Hailpronnischen Vertrags auch ander mer wichtiger wolgegründter Rechtlicher und in Actis nach lengs ausgefierter vrsachen vff die Königische Clag dermassen wie gepetten worden, nit möcht erkheñt oder geurthailt werden, darbey nun E. Kay. Mt und ein jeder gering verstendiger leichtlich erachten kan, wie vil minder gedachte Königische Clag nach tödlichem abgang meins herrn vaters seligen gegen und wider mich alls Inhabern meins fürstenthumbs et qui non tantum nullius mihi feloniæ conscius sum, sed ne quidem unquam in tota causa citatus et auditus fui, möge statt haben oder zu einer vermeinten Execution pracht werden. Vnd sunderlich im fall, da ich als legitimus possessor mich propter interesse meum von der vrthel, so anders eine beschwerliche wider meinen herrn vatern seligen ergeen solt an E. Kay. Mt beruffen und daselbst in Judicio ordinario de nouo instituendo de Jure meo proprio, wie die Recht ordnen und wollen, docieen würdt, wie Ich dann zuthun keins wegs underlassen würdt. Dann ich setze (doch onbegeben der Warheit) Es hetten sich von wegen meins herrn vaters seligen in Actis gnugsame und erhebliche vrsachen, so man nennet, felonias wider die Kö. Mt erfunden. Es were auch kein Hailpronnischer Vertrag vorhanden und stünden sunst alle sachen dermassen, das gegen und wider meinen herrn vatern seligen (wa der noch im Leben wäre) laut der königischen Clag sollte von Rechtswegen geurtheilt werden. So prechten doch dieselbige beclagte vrsachen und feloniæ in feudo antiquo, wie mein Fürstenthumb ist und zu dem ich nit iure vel provisione patris nec ut hæres patris, sunder proprio et singulari khomen, wie Ich solchs E. Kay. Mt etlichermassen hieuor entsprengt und im fall der notturfft mit Recht weyter und lautterer auffieren kan mir khein nachteyl. Dann obgleichs wol im Meylendischen LehenRechten villeicht möchte (doch aller natürlicher Pillichkeit und sunst gemeinem Rechten zuwider) geordnet sein, das Mißhandlungen der eltern gegen iren Lehenherrn, die man pflegt felonias zu nennen, den kindern auch schaden gebere, So würdt doch solchs propter exorbitantiam Juris allein von den Neuwen angesetzten Lehen verstanden Id est in feudis nouis vel quæ prouisione parentum ad liberos perveniunt, in welchem Fall Wir hie gar nit seien.

Und loß mich nit irren, das villeicht möcht gesagt werden, wie auch zum theil in Actis geschehen, Mein Fürstenthumb were ein Neuw kö. Mt afterlehen durch den Cadauischen Vertrag worden 2c. Dann darzu gib Ich disen warhafftigen und in

Recht

Recht und der Billigkhait gegründten underthenigsten Bericht, das im Rechten versehen seye, so ein alt Stam Lehen und desselbigen Natur werde geendert, also das es aus eim alten ein neuw Lehen werden soll das solchs mitt nit geschehen könne in præiudicium liberorum uel agnatorum. Es heteen dann zuuor alle nachkhommende et qui interesse prætenderent in solche alteration gewilligt. Geschehe aber ein solche alteration von dem Inhaber des alten Lehens, So bindt wol dieselbige alteration contrahentem von wegen seiner bewilligung und so lang er in leben und Inhaber des alterirten Lehens ist, Aber den nachkomenden, die in gehörte alteration nitt gewilligt, möchte des vorgenden Inhabers alteration am minsten und sunderlich an jrem aignen Rechten nit schedlich sein. Ob dann mein herr vater seliger gleich in dem Cadawischen Vertrag gewilligt, auch propter suum consensum und souil sein Person belangt naturam veteris feudi geendert und aus einem alten fürstlichen Lehen ein Neuw angesetzt affterlehen gegen der kö. Mt gemacht, so prechte doch solches alles mir, der in gedachte Affterbelehnung nit gewilligt an meiner Gerechtigkeit gar kein nachteyl Sunder were es wol souil mein herrn vatern seligen und sein Person belangt) ein neuw angesetzt Affterlehen, Aber souil mich und meine Succesores belangt, bleybe es laut der ersten Erection ein Recht altvätterlich Lehen, dergestallt, das wie mir meins herrn vaters seligen verwürkhung an meinem aigenen abgesonderten Rechten khain schaden hatt pringen oder geberen mögen, also mag auch sein fürgenomne alteration so on mein Wissen und Willen geschehen veterem naturam feudi mir zu nachtheyl oder schaden nitt verstanden, noch auch im Rechten angenommen werden.

Und Wiewol in bedenckung erzelter Rechtmessiger und E. Mt zuuor bewuster ursachen leichtlich abzunemen ist, wee sich mein vater selig und dann sein nachgelassne Anweld zum Rechten versehen dörffen, So ist doch mein underthenigst Pitt E. Kay. Mt wolle nochmals umb mer Ruw und fridens willen bey der Kö. Mt souil ex officio gnedigst verschaffen, das Ir Mt die gefaßt ungnad und schwebend Rechtuertigung gegen den hieuor fürgeschlagnen Miteln gnedigst welle fallen lassen und mich unschuldigen armen fürsten für Ir Mt underthenigsten fürsten und Vasallen gnedigst erkhennen, das will umb E. Kay. Mt in aller underthenigkhait Ich die tag meins Lebens zuverdienen allzeit willig und berait erfunden werden, Mich auch gegen der Rö. kö. Mt dermassen erzaigen, darab Ir Mt fürohin ein gnedigst gefallen haben und tragen solle.

Im fall aber, da je die kö. Mt unbedacht aller hieuor erzelter und nach Lengs in Actis ausgefierter ursachen und sunderlich auch meiner kundtlichen unschuld uff der gefaßten ungnad verharren und im Rechten fürfaren würde, des Ich mich doch underthenigst nit versihe. Alsdann ist an E. Mt als dem obersten haupt, Richter und Römischen Keyser mein underthenigst Pitt, sie welle mich als Rechtmessigen Inhaber

 mei=

meines fürstenthumbs vermög E. Key. Mt schrifftlichem und auch Mündtlichem gegen mir geschehnem allergnedigstem vertrösten vor gwalt und unrechtmessiger ouch unzeittiger Execution jn gedachter Possession so lang schützen und schirmen, Bis Ich mein habend Possession aigen Recht und Interesse appellando oder in ander gebürlich Weg vor E. Key. Mt proponiern und durch erlaubte Mittel Rechtens defendiren und bey höchstermelter E. key. Mt vssieren möge. Bin ich ongezweiuelter hofnung, Ich wölle meiner Person habenden Possession und gerechtigkhait halb vor E. key. Mt pro meo Interesse souil gerichtlich darthun, das E. key. Mt und menigklich greifen möge, das die angefengt Rechtfertigung, obgleich ein beschwärliche vrtheil wider meinen herrn vatern oder desselbigen Anweldt ergehn soltt, nit allein wider mich nitt möchte exequiert werden propter justam et legitimam possesionem meam, Sunder das sich auch ex deductione Juris mei pro meo Interesse souil ob Gott will vor E. Key. Mt erfinden soll, das Ich und mein fürstenthumb pillich von allen der Kö. Mt angemaßten sprüchen und vorderungen genzlich soll absoluiert und ledig erkhennt werden.

Ich will mich auch gegen E. key. Mt als Richtern in schwebender Rechtfertigung hiemit abermals underthenigst protestando erpoten haben zu gepürender zeit dis und anders mer so mein aigen Recht Gerechtigkeit und Interesse belangt rechtlich und wie sich gebürt vor E. Mt auszufieren, wie ich vormals auch durch meine Anweldt vor E. Key. Mt geordneten Retten und Auditorn gerichtlicher weis thun lassen.

Num. II.

Instruction desjhenigen, welches von gottesgnaden vnser Cristoffs Herzogen zu Würtemberg und zu Teckh, Grauens zu Mümpelgart rc. Räth, verordnete gesandten vnd liebe getreuwen, Hannß Dietterich von Plieningen und Hans Heinrich Hecklin von Steineckh, der Rechten Doctor auf dem jetzigen angesetzten Concilio zu Triendt von unsertwegen fürbringen, handlen und verrichten helffen sollen. d. d. 29. Sept. 1551.

Vnd Erstlich sollen sie sich bej der Rö. Kay. Mt vnsers allergnedigisten Herren pottschafft zu disem Concilio verordnet anzeigen, vmb Audienz bitten und nachdem solche zugelassen, Jnen Kaj. Mt gesandten vnsern freuntlichen gruß, günstigen und genaigten Willen, doch nach der Personen gelegenheit, ansagen,

Vnd dann verner vermelden, demnach die Rö. Kaj. Mt vnser allergnedigister Herr auf vilen, aber insonderheit beeden jüngstgehaltnen Reichstegen zu Augspurg

dem

den Chur, fürsten und Stenden des Reichs allergnedigist zugesagt und versprochen, das Ir Mt gantzer Christenheit, aber fürnemlich der teutschen Nation zu gutt und Wolfart väterlich verfüegen wellte, damit ein allgemein frei Cristenlich Concilium alhie zu Triendt zu endtlicher Cristenlicher vergleichung und ainigkeit der Zwispaltigen Religion, auch wahrer Reformation beeder Geistlicher und Weltlicher gehalten und daß alle sachen auf demselben Concilio gebürlicher und ordentlicher weis fürgenommen und verhandlet werden möchten, Darauff Ir Kaj. Mt zu undertheniaister gehorsame und den sachen zu Wolfart und gutem die Chur, Fürsten und Stendt des Reichs undertheniaist bewilliget ein solches allgemein frej Christenlich Concilium alhie zu Triendt zu besuchen, darzu Ir Kaj. Mt auch ein frej sicherheit und gelaitt allergnedigist außgeschriben und mitgethailt, jnmassen Sie Kayserliche Gesandten sich desselbigen alles one Zweiffel noch wol zuerjnnern.

Demnach und auf solche gnedige verströstung, So weren Wir guter zuversicht und Hoffnung, es wurde das Concilium jetzunder alhie zu Triendt den bemeldten Abschiden, der Kay. Mt Ausschreiben und den Rechten allerding gemeß angericht und vollfüert werden und sejen also von uns sie mit gnugsamen gewalt abgeuertiget sich alheer zuuerfüegen und obgehörter gestalt Souerr solches dergestalt angericht würdt, alsdann alles dasjenig, so obgemelter massen zu Cristenlicher vergleichung der Zwispaltigen Religion, auch beed der geistlichen und Weltlichen Reformation und zu diser Handlung sonst gehörig oder für gutt und notwendig geachtet, fürbringen, berathschlagen und verhandlen zu helffen, wellen sich hiemit also angezeigt haben.

Gesetzt nun, das sie die Kaiserliche Gesandten villeicht hierauff antwurten wurden, Es were der brauch nit sich bej Jnen anzusagen, sonder einer hierzu von dem Concilio verordnet, der alle diejhenigen, so solches besuchen wurden, jmmatriculirn oder einschreiben solte, demselbigen werden unsere gesandten sich gleicherweis, wie jetztbemelt anzeigen.

Da nun Jnen zu den Sessionen angesagt wurde, sollen sie allermassen, wie hieoben gegen den Kaiserlichen legaten oder dem protonotario Concilij vermeldet, in offner Audientz die Anzeigung auch thon, mit dem fernern Anhang, dieweil der Abschied und der Kej. Mt außgeschriben glaidt neben anderm clärlich außweiset, das ein jeder dasjhenig, so zu Rhue und sicherheit seines gewissens oder sonst zu diser Handlung dienlich, on alle scheuch, und Hindernuss fürbringen soll und möge, So hetten Wir deßhalben den sachen zu gutem die Bekantnus unsers Glaubens, wie wir die in unserm Fürstenthumb hielten, in ein somma schrifftlich stellen, darneben auch etlich andere mer beschwerden, so uns neben andern Stenden von der Clerisej in politicis begegnet, verzaichnen lassen, die wir jnen hiemit, Souerr das Concilium

gehör-

gehörter gestalt den abschiden, den Rechten und Billichheit gemeß gehalten wurde, alsdann fürlegen liessen, auf das sie spüren möchten, wo die sachen laut angeregter des Kej. Mt unsers allergnedigisten herrens verspruch und zusagens und der Chur, Fürsten und Stend des Reichs gethoner bewilligung gehandelt werden wellte, das an uns als ainem gehorsamen Cristenlichen Fürsten des Reichs zu befürderung Cristenlicher und zeittlicher ainigkeit gar kein Mangel erscheinen sollt, mit dem stattlichen erbieten, das unser theologi (wo von nötten) die fürgelegte confession mit göttlicher heiligen schrifft grundlich verthedingen sollten.

Nach verrichtung dises sollen unsere gesandten erwarten, was jnen von der versamlung hierüber zu antwort werden wolte.

Da dann jnen vergundt und zugelassen, das unsere theologi möchten erscheinen und die überantwortet Confession deffendieren, so sollen sie alsdann ferner anzeigen, damit dises alles dester bequemer und sicherer beschehen möge und sich niemandts einicherley weis zu beclagen habe, als wann er aus forcht etwas verhalten, reden, thun oder lassen müßte, sonder dieses Concilium dem Abschied und dem Rechten gemeß desto freier möge gehalten werden, So sej unser Bitt und Beger, das Concilium geruchte der Kej. Mt glaitt zu deferieren, das zu ratificieren, inmassen solches auff dem Basiliense Concilio auch beschehen, damit jedermann laut Abschiedts seines gewissens halber frej und sicher reden und handlen möge, wie es dann auf allen Cristenlichen freien Conciliis je und allwegen gebreuchlich und auch billich sein soll. Wo nun solches erlangt, wollten Wir verschaffen, auff das etlich unser theologorum fürderlich allhie erscheinen sollten. Dann Wir als ein Cristenlicher fürst, souil an uns gentzlich genaigt, alles dasjhenig, so zu Cristenlicher vergleichung diser Zwispaltigen Religion, geistlicher und weltlicher Reformation, auch zu erhaltung frid, ruhe und ainigkeit jmmer dienstlich und ersprießlich, müglichs vleis zu befürdern.

Und auf den faal, das die versamlung begeren wurde dise proposition schrifftlich einzulegen, sollen unsere gesandten solche in das Latein vertigen und einzulegen nicht abschlahen.

Unsere Gesandten sollen auch alsobald zu Jrer ankunfft gen Triendt vleissige nachforschung und glaubwürdige erkundigung haben, Zum ersten, ob die Dogmata in dem Concilio anno 1546. statuirt nit widerumb ad examinanda et probanda vel improbanda reassumiert oder aber allerdings continuiert sollen werden.

Am andern, Ob der Römisch Pabst selbst persönlich oder durch seine Legatos gedenckh in disem Concilio zu præsidiren.

Fürs dritt, ob allein die Clerici in disem Concilio exclusis Laicis id est statuum Imperii legatis uocem decisiuam zu haben understeen.

Zum vierdten, Ob die Assessores Clerici in dem bemelten Concilio nit jrer Aidtspflichten mit denen sie dem Römischen Stul verbunden, gebürlicher weis erlassen.

Letstlich

Letstlich und fürs fünfft, wer dieselbigen Assessores Clerici seien, was für personen, quomodo qualificati tam in doctrina et eruditione, quam vita vom höchsten bis auf den wenigisten, souil jmmer müglich, glaubwirdiglich zuerkundigen und aufzuzeichnen.

Wo dann Jnen auf ihr Anbringen von der versamlung die antwort wurde, Man könnte Jnen kein sonders machen, sonder das were der ordenlich Wege, wie der bisher in dem nechsten und jetzigen Concilio gehalten, dem gedachte man stracks nachzugeen, darnach möchten Sie sich richten und dergleichen, und dann unsere Gesandten in obuermelter erkundigung das Concilium in ainem oder mer artickel mangelhafftig befinden, auch den Abschieden, der Kej. Mt vertröstung und jrem selbst aignen Rechten, aller erber und billicheit nit gemes gehalten werden wellte, Als da der Babst per se uel suos allain zu præsidiern, die Clerici allain voces decisivas zu haben, oder allain jren theologis, die sie darzu verordnen werden, uoces consultivas zulassen und sie die Decreta Concilii Anno &c. 46. angefangen allerdings zu continuiren understüenden, So sollen unsere Gesandten in offner audienz oder auf den fall, das sie nit gehört oder zugelassen wellten werden, vor der Kej. Mt legaten erscheinen und widerumb erholen, dasjhenig, so sie hieuor angezeigt, Nemlich das die darauff und darauff den Abschieden, und dem Rechten gemäß zu handlen von uns abgeuertigt worden, dieweil sie aber lauter und clar befunden, das dises Concilium den Abschieden, darzu auch den geistlichen Canonibus nit gemes, noch gleichförmig gehalten wurde, dann ainmal so were es nit ain oecomenicum, da erschinen nit die Cristenlichen Künig und Potentaten, Nemlich Franckreich, Engelland, Polen, Themarckh, Schweden rc. Item so were es nit liberum, denn da weren nit allain diejhenigen so voces consultiuas, als die von Jnen verordnete theologi, sonder auch Sie selbs so voces decisiuas allein haben wollen dem Römischen Babst, dess aigen sachen alhie gehandelt, alle mit aidespflichten verstrickt und derselbigen nit loß gezelt, Es wolten auch die unsern vermög vilangeregts Reichsabschiedts nit frey gehört werden. Item es were auch nit Christianum dann da wurden die decreta, so hieuor in der versamlung anno rc. 46. statuirt, jetzt für Christenlich erkennt und die unsern hierüber noch nie gehört, welches dan alles je aus Cristenlicher Liebe billich geschehen sollt und dergleichen hieuor in den alten Rechten Cristenlichen Conciliis breuchlich gewest.

Derhalben so wißten sie unsere gesandten Mangels halber jres gewallts und beuelchs dismals ferners nit fürzuschreitten, müeßten demnach uns aller Handlung, wie die geschaffen, underthenig berichten und wellen hiemit, was uns von Rechts und Billicheit wegen gebürt, vorbehalten haben und also darauff abscheiden.

Jedoch so beuelhen wir unsern gesandten, das sie sich vor allen dingen allsobald zu Jrer ankunfft one allen verzug zu den Sächssischen Churfürstlichen und andern, so der Augspurgischen Confession anhengig, verfüegen, Jnen alle diese unsere beuelh,

bedencken und fürnemen vertreuwlich communicieren, die Instruction fürlegen, und Sie insonderheit der ursachen berichten, warumb Wir disem einfeltigen Weg zugeen fürgenomen, Nemlich ad præstandam Cesari obedientiam, non submittendum nos Conciliabulo et uitandam odiosam recusationem. Durch das erscheinen würdt der Kej. Mt gehorsam gelaist und der Fürsten bewilligung ein genüegen geschehen. Durch das ainfeltig anzeigen underwirfft man sich dem Concilio nit und wurde keiner sollenni Recusationi von nötten.

Wo dann obgemelte pottschafften auch diser unser Mainung sein und uns hierjnnen zufall thon, hette es seinen Wege und möchte also ainhelliglich mit jnen fürgegangen werden.

Hetten aber die pottschafften ain ander bedencken und wolten sich alle der Sächsischen Confession anhengig machen und dieselbigen uff ain andern modum und processum dem Concilio vberantworten, Sollten sie uns solches fürderlich auf der ordinari post berichten, werden Wir Sie unsers gemüets hierüber ferner verstendigen, Im faal aber, da es den verzug nit kondte erleiden und die Sächssischen also fürgeen wöllten, Sollen sich unsere gesandten von Jnen nit absöndern, sonder sich jnen auch adjungiern, doch das es in alweg bej der jetzgestelten Confession bleiben und daruon nit geschritten werde.

Sie sollen sich auch sonst in kein disputation ainichs artickels in der Religion weitters einlassen, noch darein bewilligen oder darjnn schliessen, An dem allem geschicht unser Majnung. Datum Tübingen den 29. Sept. Anno rc. 51.

Cristoff Hertzog zu Wirtemberg rc.

Num. 12.

Anrede der Würtemberg. Gesandten vor dem Concilio zu Trient. d. d. 24. Jan. 1552.

Reuerendissimi Patres, Illustrissimi Principes et Domini observandissimi.

Sacra Romana Cæsarea Maiestas, Dominus noster Clementissimus hortatus est pro summa Clementia majestatis suæ Illustrissimum Principem ac Dominum, Dominum Christophorum Ducem Wirtenbergum et Teccum &c. Dominum nostrum gratiosum, cujus legatione in præsentia uigore hujus mandati, quod hic exhibemus, fungimur, ut ad coetum Reuerendissimarum uestrarum paternitatum referat, si quid habet, quod ad publicam Catholicæ Ecclesiæ utilitatem et ad Conscientiæ tranquillitatem pertinere videatur.

Quare,

Quare, ut jam dictus Illustrissimus princeps, Dominus noster gratiosus testificetur pium suum affectum erga veram Ecclesiam Christi et declaret obedientiam suam erga Sacram Romanam Cæsaream Majestatem Dominum nostrum Clementissimum curauit in scriptum conferri ea, quæ arbitratur ad constituendam ueram pacem Ecclesiæ tam in doctrina, quam in ritibus Ecclesiasticis emendanda esse.

Hoc scriptum offerimus jussu et mandato Illustrissimi Principis nostri Reverendissimis uestris paternitatibus et speramus fore, ut Vestræ Reuerendiss. paternitates ex ea cognoscant, Illustrissimo Principi nostro nec curam, nec studium deesse, ut uera pax et concordia in Ecclesia Christi constituatur.

Quod si uero quid in hoc breuius, uel obscurius, quam res tanta postulat, dictum fuerit, aut si alioquin opus esse uidebitur, Idem Illustrissimus Princeps noster Theologos suos, qui id copiosius et magis perspicue explicent, nec non sacræ scripturæ testimoniis defendant ac tueantur debita eis prestita securitate, se missurum pollicetur et offert.

Et cum hucusque dilata sit actio, Princeps noster Illustriss. interea nobis aliquot grauamina transmisit jussitque Reuerendiss. Paternitatibus illa uestris exhiberi, ut uidelicet eo facilius ad causæ tractationem perueniri possit et ut Theologi quoque principis nostri eo citius huc amandentur. Cumque hæc ipsa grauamina sint ejusmodi ut pro Rei magnitudine prætermitti non possint et necessario proponantur, Illustr. Principis nostri nomine etiam atque etiam rogamus, ut Reuerend. paternitates vestræ benigne illa suscipiant, simulatque responsum nobis commodum, quam primum fieri poterit, dare dignentur.

Gravamina Ducis Christophori in Congregatione Concilii Tridentini publice exhibita d.d. 24. Jan. 1552.

Illustrissimus Princeps ac Dominus, Dominus Christophorus Dux Wirtenbergen. &c. Dominus noster clementissimus certo ordinauit ad Tridentum quosdam e Theologis suis qui oblatam confessionem authoritate sacræ Scripturæ et vero Catholicæ Ecclesiæ consensu defendant ac tueantur et, si opus fuerit, copiosius explicent.

Sed priusquam Theologi suscipiant explicationem, petit Illustrissimus Princeps noster de quibusdam Grauaminibus suis sententiam Tridentini Conventus audire.

PRIMVM GRAVAMEN.

Quod ad audiendam Theologorum explicationem nondum sint ordinati & constituti ex Utriusque partis consensu idonei Judices aut Arbitri, qui de presenti con-

trouersia Religionis legitime juxta scripta prophetica & Apostolica & juxta uerum veræ Catholicæ Ecclesiæ consensum cognoscant.

Nam cum Illustrissimus Princeps noster intellexerit maximam partem doctrinæ suorum Theologorum pugnare cum doctrina & sententia pontificis Romani & eorum Episcoporum, qui sunt Romano pontifici juramentis et aliis obligationibus addicti, nullo jure, nulla æquitate fieri potest ut Pontifex et Episcopi ejus in hac causa, in qua ipsi sunt pars siue accusatores siue Rei, pro idoneis Judicibus aut arbitris agnoscantur.

Petit igitur Illustrissimus Princeps se certiorem reddi, qui sint futuri hujus rei judices aut arbitri.

SECUNDUM GRAUAMEN.

Quod Conuentus Tridentinus non videatur seruari juxta Recessus Comitiorum Imperialium Augustanorum, in quibus decretum fuit, quod Concilium Tridentinum continuari et omnia Christiane, honeste et congruenti ordine tractari debeant. Hæc verba Illustriss. Princeps noster nunquam aliter intellexit, quam quod Concilium Tridentinum antea Anno 45. institutum non sit ita continuandum et persequendum, ut Decreta in eo facta pro conclusis et ratis habeantur. Quæ enim hæc esset honestas et Congruentia ea decreta pro ratis et sacrosanctis habenda imponere, quæ parte altera nondum audita sunt constituta.

Sed quod ab initio omnia Capita Religionis nostræ de quibus controuertitur iterum tractari et ijs audiendis ac dijudicandis uere legitima et æquitati conueniens actio obseruari debet.

Quare cum hoc Tridentinum Concilium non videatur hoc modo institutum, petit Illustrissimus Princeps, ut Recessui Comitiorum Imperialium hac in parte satisfiat.

TERTIUM GRAUAMEN.

Quod in sessionibus non solum eius Concilii, quod Anno 46. Tridenti institutum est, verum etiam hujus Concilii, quod iam continuatur, decreta sint multa aliena à sacris literis et confirmati multi veteres errores, sicut Theologi Illustriss. Principis sese coram idoneis Judicibus aut arbitris declaraturos recipiunt.

Petit igitur Illustrissimus Princeps ut talia decreta non habeantur pro conclusis et ratis, sed tantum pro discernendis et judicandis, donec idonei Judices et Arbitri ex Utriusque partis consensu eligantur et ab his legitima juxta sententiam sacræ scripturæ et consensus ueræ Ecclesiæ cognitio fiat.

Cum

Cum igitur Illustrissimus Princeps noster in hoc præcipue studium incumbat, ut uera et pia Concordia in Ecclesia constituatur, non dubitat æquum esse, ut his jam commemoratis grauaminibus leuetur et exoneretur. Ac vicissim recipit se ope et auxilio diuinæ Clementia nullum officium Christiano et pio principe dignum intermissurum, quo sperat se Deo patri Domini nostri Jesu Christi fidem et obsequium suum probare et incolumitatem ac tranquillitatem veræ sanctæ Apostolicæ et Catholicæ Ecclesiæ juuare posse.

Diese Grauamina stehen auch in des Brentii Syntagmate eorum, quæ nomine Ill. Principis Dom. Christophori Ducis Wirtemb. &c. in Synodo Tridentina per Legatos ejus acta sunt, wie solches in Pfaffi Actis Scriptisque publ. Eccl. Wirtemb. de anno 1718. pag. 245. zu finden.

Num. 13.

Instruction, was von Gottes Gnaden unser Christoffs, Hertzogen zu Württemberg und zu Teckh, Grauen zu Mümppelgard rc. Gesandten und Lieben getrewen Wernher von Münchingen und Hieronimus Gerhard der Rechten Doctor zu Trient handlen und ußrichten sollen. de dato 24. Febr. 1552.

Anfencklich Sollen diese unsere andere Gesandten sich zu Trient Kay. M. unsers allergnedigsten hern Oratoribus anzaigen mit vermeidung nachuollgender maynung, Nemlich,

Nachdem unsere erste Gesanten, so Wir Kay. Mt zu underthenigstem gefallen und vermüg des jüngstgehaltenen Augspurgischen Reichstags Abschid uff die versamlung deß Concilij ghen Trient verordnet, vor ettlichen Tagen von Trient hinweg zu uns widerumb verraiset, haben Wir Sie die andern Gesanten an jhener statt, die fürgenomne handlung der Religion vollend verrichten zuuerhelffen abgefertigt. Und wöllen also hiemit Jnen den Kayserlichen Oratoribus sich angezaigt und befolhen haben.

Dieweyl auch uns unsere erste Gesanten aller handlung, und insonderhait irer der Oratorn höchsten fleyß, So sie zu befürderung unsers vorhabens bey der versamlung des Concilii fürgewendt, Relation und bericht gethan, So sagten Wir Jnen gantz freuntlichen gnedigen Danck mit erbietung rc.

Da nun die Kayserliche Oratores fragen würden, ob Wir unsere Theologos mit Jnen ghen Trient geschickt hetten, Sollen Sie anzaigen, das Wir gleichwoll unsere Theologos uff unser erstgesanten gegebnen Abschiedt ghen Trient verordnet und

und jeßt abermalls ettliche abgefertigt, die under Wegen weren, Nachdem aber die fürnemösten artickell und beschwerdt, so die Sächsischen Churfürstlichen und unsern Erstgesanten der versamlung des Concilii und Jnen fürgebracht, noch nicht resoluiert und erörtert seyen, haben Wir Jnen unsern andern Gesanten befolhen, ehe dann die Theologische tractation von der Läer vorhanden genommen, zuuor uff die bemelter beschwerdt Releuation und erleuchterung zu handlen, Derohalben sie die Kays. Oratores bitten Jnen darjnn jrem vorerzaigtem fleiß nach behilfflich zu sein.

Dann wiewoll Wir in andern puncten deß letzsten zugestellten glayts kein sunder bedencken hetten und versehen vns, es würde in massen wie Wir es verstüenden getrewlich an den unsern und meniglich gehalten werden, So will doch uns ganß beschwerlich fallen, das die Wort des Basilischen glayts, darjnn lex diuina, praxis Christi, Apostolica et primitiuæ Ecclesiæ, quæ pro verissimo et indifferente Judice zugelassen und angenommen würdt, in dem letst gegebnen Trientischen glayt uff ein andere und uns, auch unsern und andern der Augspurgischen Confession verwanten Theologen ganß nachthayliger form verendert seyen.

Zu dem, So were es beschwerlich, das vor der Theologischen Tractation von der Läer nicht resoluiert und erörtert würde, das der Bapst nicht dem Concilio presidieren, Sonder dem Concilio underwürfflich sein sollte und das die personen deß Concilij jrer pflicht, damit Sie dem Bapst verwandt, erledigt würden, Es möchte hernach, was schon guts und Christenlicher Reformation gemeß gehandlet von dem Bapst seines gewalts und gefallens verworffen und vernichtiget werden.

Seye hierauff unser befelch, Sie die Kayserliche Oratores zu bitten, das Sie zu erleuchterung diser bemeldten beschwerdt, hilff und erschießliche befürderung erzaigen wöllten, darmit man zu der Theologischen Tractation dester füeglicher und nußlicher kommen möcht.

So nun die Kay. Oratores unsere gesanten an die Congregation des Concilii sich daselbst anßuzaigen und der erzellten beschwerdt erleuchterung zu begeren, weisen würden, Sollen unsere Gesanten volgender gestalt sich, So Sie bey der Versamlung des Concilij verhört werden wöllen, bey derselben anßaigen.

Reuerendissimi patres, Illustrissimi principes et Domini observandissimi, Non dubiramus quia Reverendissimæ Vestræ paternitates recenti memoria teneant, quod legati Illustrissimi principis ac Domini, Domini Christophori Ducis Wurtembergum et Teccum &c. Domini nostri Clementissimi obtulerint superioribus diebus Reuerendiss. Vestris paternitatibus scriptum compendium piæ Doctrinæ Vna cum certis Grauaminibus ac receperint nomine prefati principis Christophori mittendos

esse

esse Theologos, qui propositum scriptum Copiosius explicent et testimoniis sacræ scripturæ stabiliant, si modo tolerabilis fiat enumeratorum grauaminum releuatio. Vicissim autem acceperunt legati exemplum publicæ securitatis seu salvi conductus et exposuerunt Illustrissimo principi Dño Christophoro &c. suspensum esse tempus usque ad 19. Diem Marcii, ut Celsitudinis ipsius aliorumque Legati et Theologi interea temporis spatium habeant non solum ad veniendum, Verum etiam ad ea, quæ voluerunt, antequam dictus dictus Dies veniat, propronendum. Etsi vero sepedictus Illustriss. princeps D. Christophorus nihil dubitat de fide & constantia Reuerendissimarum Vestrarum Paternitatum in seruanda promissa securitate, Tamen cum idem Illustriss. princeps conferret oblatum exemplum salui conductus cum exemplo ejus conductus, qui datus est Bohemis in Concilio Basiliensi et cujus similis forma à Reuerendissimis Vestris paternitatibus postulata est, comperit re ipsa quædam necessaria partim omissa, partim mutata esse. Quare visum est Clementiæ ejus nos alteros legatos suos, (quod publicis literis Mandati testificamur) hæc ad Reuerendiss. Vestras paternitates mittere ac nomine ejus petere ut priusquam Theologica Tractatio suscipiatur, ea quæ in forma salui Conductus omissa vel mutata sunt, restituantur aut tali expositione, quæ à sententia verborum, quæ in saluo conductu Basiliensi continentur, non dissident, declarentur. Nam ubi in Basiliensi Concilio hæc verba habentur et signanter, quod in causis (controuersis) lex Diuina, praxis Christi, apostolica et ecclesiæ primitiuæ, una cum Conciliis Doctoribusque fundantibus se veraciter in eadem pro verissimo et indifferente Judice admittantur. Pro his verbis in nouo exemplo alia substituta sunt, videlicet et signanter quod causæ controuersæ secundum sacram scripturam et Apostolorum Traditiones, probata concilia et Catholicæ Ecclesiæ consensum et sanctorum patrum auctoritates in predicto Concilio Tridentino tractentur. Cum enim nondum sit definitum, quæ sint Apostolorum traditiones, quæ probata concilia et qui sint patres illi sancti, quorum Authoritatibus in hoc Concilio nitendum sit, frustra suscipietur tractatio de Doctrina, nisi ante conueniat de certa Regula, ad quam Veritas et certitudo doctrinæ sit exigenda et secundum quam de doctrina sit judicandum. Quare petit Illustriss. princeps et Dominus, Dominus Christophorus &c. ut Reuerendiss. Vestræ paternitates hac in re sententiam suam perspicue declarent, qua sine ulla flexiloquii ambiguitate ad ipsam principalis causæ tractationem perueniatur.

Sunt et quædam alia in nouo exemplo salui conductus mutata et proposita, fuerunt alia quoque grauamina, quorum releuatio postulata est, sed quia illustrissimus princeps sperat Reuerendiss. Vestras paternitates causam Religionis nullo prauo affectu, sed syncero et pio animo tractandam suscepisse, hoc præcipuo grauamine, quod commemorauimus una cum aliis antea postulatis se nunc exonerari cupit.

So

So dann hierauff die begerte mutation in dem salvo conductu oder ein leydenliche Resolution von der Versamlung des Concilii erlangt würde, alsdann befelhen Wir das unsere gesanten von unsertwegen unsere verordnete Theologos zu der tractation principalis causæ jn Gottes namen zulassen und beschaiden sollen.

So aber hierjnn nichß weder matiert noch resoluiert, sonder uff die Theologicam tractationem, wie auch vorhin von den Kayserlichen Oratorn geantwurt, verschoben werden wöllt ꝛc. Sollen unsere gesanten nichß desterweniger unsere Theologos zur handlung zulassen, doch mit vorgeender gebürlicher protestation, das sie uns hiemit, was uns von Rechtswegen gepüret, im fall da es nicht vermüg der ReichsAbschid und anderer ordenlichen rechtmessigen Weg gehandlet würde, nichts benommen noch begeben haben wöllten.

Da auch die Sächsischen Churfürstlichen gesanten gleichen befelch zuhandlen, wie erzelet, haben würden, Sollen unsere gesanten kein sondere tractation deß oberzellten puncten halben fürnemen, sonder sich hierinn den Sächsischen anhengig machen.

Sie unsere Gesanten sollen auch in einichem puncten auß diser Instruction nicht schreytten, noch sich weytters in rede oder Disputationes mit yemand einlassen. uns auch sonst aller handlung, wie sie gestallt, zu jederzeyt uff das ehest und fleissigst berichten, darmit wir uns darauff mit beschaid zu geben zu halten wissen. Und uf das man Jnen auch alls von uns gesanten glauben gebe, haben Wir Jnen ein gnugsamen gewaltsbrieff hieneben zugestellt, dessen sich im fall der notturfft zugebrauchen.

Actum und mit unserm auffgetrucktem Secret besiglet in unser Statt Tübingen den Vier und Zwainzigsten tag Februarij. Anno ꝛc. fünffzige Zway.

Cristoff Herzog zu Wirtemberg ꝛc.

(L. S.)

Num. 14.

Instruction, was unsere, von Gottes gnaden Christoffs Hertzogen zu Würtemberg und zu Tegkh, Grauen zu Mümpelgard ꝛc. gesante Theologen uff dem Concilio zu Trient in Sachen der zwispaltigen Articul unsers Christlichen Glaubens handlen und verrichten sollen. d. d. 6. Mart. 1552.

Nachdem Wir unsere weltliche Gesanten vor etlichen tagen ghen Trient mit disem Befelch abgefertigt, das Sie unsere hieuor vbergebne Grauamina bey dem Con-

Concilio abhandlen und umb derselben Resolution und Erleuchterung uff das fleyssigst anhalten sollen.

So nun ein leydenliche annemliche erleuchterung der bemelten Grauaminum erlangt und erhebt würde, Sollen unsere Gesante Theologi entweder die Errores priorum Decretorum Concilij Tridentini in Gottesnamen mit Göttlicher hayliger schrifft anfechten oder unser vbergebne Confession, wa Sie von dem Concilio oder desselben verordneten angefochten würden, mit bestem fleyß, doch in publico und keins Wegs in priuatis Colloquiis defendieren und verthädingen und sich keins Wegs wider die haylig Göttlich schrifft und derselben rechten gemeinen einhelligen Catholischen verstand uff ein anders und widerwertigs abweysen lassen, das ist unser ernstlicher befelch und meynung.

Im fall aber da die bemellte Grauamina nicht unserm beger nach erhebt, sonder under die disputierliche Articfell, wie sich die Kay. Oratores bey unsern ersten Gesandten vernemen haben lassen, gezogen werden wöllten und das Concilium wurde weiß und Weg zuhandlen fürschlagen, haben wir bedacht, das ongefärlich viererlay weiß oder Weg fürfallen möchten.

Der ein Weg ist diser, das die versamlung deß Concilij vor aller Tractation und handlung offenlich und außtrucklich von unsern gesannten Theologen zu wissen begern möcht, ob Sie das Concilium in diser Religion sach für Recht legitimos Judices erkennen und bey jren sententia definit va bleyben wöllen.

So nun dieser Weg fürfiele, Sollen unsere gesanten Theologi sich dargegen vermög unserer Confession in Articulis de sacra scriptura, de Summo Pontifice, de Ecclesia, de Conciliis et de Ecclesiasticis scriptoribus vernemen lassen und sich dermassen ercleren, das das Judicium de Articulis in religione controversis nicht menschlichem gutbeduncken, sonder allain hayliger Göttlicher schrifft und deren, so nach derselben rechtem verstand urthailen würden, vorbehalten und underwürflich gemacht werde.

Der ander Weg möcht sich villeicht also zutragen, daß die Versamlung deß Concilij nicht offentlich begern würde, ob man Sie für legitimos Judices erkennen wollte, sonder villmer unsere gesannten Theologen dermassen anfüeren, das Sie das Concilium tacite für ein Richter erkennen sollten, und demnach an Sie begern, nachdem Jnen publica audientia versprochen, sollten Sie anzaigen, was Sie in des Concilij decretis für feel und mengell hetten 2c. Alßdann sollen unser Gesanten Theologen sich nicht anderst in die Handlung einlassen, dann ongefärlich mit disem Geding und meynung, das sie berant die Errores priorum Decretorum Concilii anzuzaigen, Nachdem aber under den Articfeln, so im Zwispalt seyen, auch diser begriffen werde, wer in causa Religionis Richter sein und nach welcher Regell darjnn gerichtet und geurthaylt werden soll, So wöllen Sie denselben Articfel jnen vorbehalten und hiemit sich keines Menschen illegitimæ et iniquæ sententiæ contra sacram scri-

pturam underworffen haben. Daruff sollen unsere Theologen die Errores Decretorum ordenlich erzelen und Sie innhalts Göttlicher schrifft nach der Gnad jnen von Gott verlihen verwerffen.

Der dritt Weg möcht diser seyn, dieweyl unsere erste Gesanten unsere Confession vbergeben haben, möchte villeicht das Concilium dieselb Confession für die handt nemen, und die Christlichen Artickel darjnn begriffen verwerffen. Allsdann sollen unsere Gesanten Theologen nach verhörung derselben Artickel sich abermals nicht anderst zuantwurten und unser Confession zuvertaydingen einlassen, dann mit dem vor bemelten Geding und fürnemlich sollen Sie vermelden, das in der Confession unter andern Artickeln diser auch begriffen werde, das in Causa Religionis die hayllig Göttlich schrifft allein Richter und Richtschnur sein solle, deß Artickels wöllen sie sich mit diser handlung gar nicht begeben, sonder Jnen vorbehalten haben. Vnd sollen demnach die Theologi unsere confession von Artickel zu Artickel mit Göttlicher schrifft defendieren und verfechten.

Der Viert weg möcht diser gestallt fürfallen, das das Concilium villeicht weder jre Decreta, noch unsere Confession, sonder allein etlich Artickell, Alls nemlich de Utraque specie Sacramenti vel de Sacrificio Missæ vel de Ecclesia et ejus Authoritate vel de aliis peculiaribus Capitibus piæ Doctrinæ für die hand nemen und von denselben anfencklich tractieren wöllt.

Hierauf sollen unsere Theologi begern, das man in den Artickeln der Religion wölle sein gebürliche ordnung halten und entweder die Decreta deß Concilii oder unsere Confession für die hand nemen und von eim Artickel zum andern ordenlich schreyte, damit die sach dester richtiger fortgeen möcht.

So aber dises bey dem Concilio nicht erhalten werden möcht, Sollen unsere Theologen sich in Gottes namen in die Disputation der fürgehaltnen Artickell, yedoch mit vor zwaymall bemellten geding einlassen, das Sie jnen von allen andern noch onangeregten Artickelln zureden vorbehalten und hiemit derselben keinen begeben noch nachgelassen haben wöllen.

Aber wa die Handlung bey dem Concilio sich dermassen also illegitime verzigt, vorthaylig und betrüglich zutragen wöllt, das eintweder kein Artickell ordentlich verhört oder die Sententia Definitiva contra vere piam Doctrinam ergeen würde, So haben Wir durch unsere Jureconsultos ein rechtmessige protestation, so dem Concilio vberantwurt werden solle, stellen lassen.

Wir befelhen auch mit Ernst unsern gesanten Theologen, da das Concilium mit Jren einem allein ein priuatam actionem fürnemen wöllt, das sich keiner allein (allerlay gefaar zuuerhüeten) mit jnen in ein handlung oder disputation einlassen, sonder uff die publicam audientiam tringen und darauff verharren, auch sich nicht aus der publica actione füeren lassen sollen.

Actum

Actum zu Tübingen under unserm hiefür getruckten Secret Insigel am Sechßten tag Martij Anno ꝛc. fünffzige zway.

(L.S.)

Num. 15.

Schreiben König Heinrichs von Frankreich an Herzog Christophen seinem Kriegsvolk einen freyen Paß durch sein Land zu gestatten und sonsten seinen Nutzen zubedencken. d. d. 22. Martij. 1552.

Mon cousin, Jestime gue vous estes assez advert9 dela Ligue naguere faicte et conclute pour le bien de la germanye entre mon cousin Le Duc Maurice de Saxe electeur du sainct empire Le Duc de Meguelbourg Les Jeunes Lantgraue de Hessen et autres princes d'Allemaigne et gue vous avez entendu par lescript gui et a este publie dont encore Je vous envoye une coppie e bien considere La droite et Saincte Intention dela dicte Ligue qui me fait croire gue pour estre ung des principaulx princes et membres de la dicte germanye comme vous estes et de seulx qui ont autant Interest quelle soit reduitte en son entiere et premiere liberte, vous ne vouldrez faillir à fauorir Lexecution des dessaings et entreprises qui en dependent Toutesfoix dautant gue de ma part Je faicts a ceste fin amas de gens de guerre mesmement de la germanye aucuns desquels pourront passer par vos terres et gue Je desire gue ce soit sans moleste ne empeschement Jay advise vous faire ceste lettre pour vous prier mon cousin en recordation de lamytie et gratieulx traittement et recueil gue vous auez tousjours et de long temps receue en mon royaulme aussi pour le bien public de vostre patrye estre contant faire donner a mes gens et souldats toute la faueur et moien deuenir devers moy comme vous auez bien facit jusques àpresent guant semblable occasion sest offerte & audemourant ayant bien digere & poyse Lutillite gui deppend de lexecution des choses promises par jcelluy traicte, noublir le tort & oppression gue vous & feu mon cousin vostre pere auez cydeuant receue du dict empereur & comme Il sest depporte enuers les autres princes affin gue cella vous meime comme Je vous en prie bien fort a ne permettre point gue lon face ce marche sans vous, qui nen pouez rapporter gue tout prouffit aduentaige & gloire Immortelle & meritoire de vostre nation. auec gues tres grant contentement dung roy si auant vostre amy gue vous pouez faire estat me trou-

uer a tout le besoing gui sen pourra offrir Priant Dieu mon cousin guil vous ait dans sa saincte & digne garde Escript à Eselcron Le xxij. Jour de Marce 1551.

Henry *De Laubespine.*

Num. 16.

Schreiben Herzog Christophs an samtliche Churfürsten auf dem Tag zu Passau ihm zur Erledigung des Afterlehens und der Königl. Ungnad behülflich zu seyn. d. d. 17. Maij. 1552.

E. L. füegen Wir freundlich zuvernehmen, das der hochgeborn fürst unser freundtlicher lieber Vetter, herzog Albrecht in Bayern uns die tag neben anderm geschrieben, das uff künfftigen den 26. May schierst gen Passau angesetzten tag der Ungnad halber, so die Rö. Kö. Mt unser gnedigster herr gegen uns (doch unserthalb gantz one verursacht und one verschuldt) gefaßt hat, auch underhandlung fürgenommen werde. Nun haben Wir E. L. verschines Jars durch unsern Rat Ludwigen von Frauenberg der Erection unsers vaterlands zu eim Fürstenthumb, auch welchergestalt die Rö. kö. Mt vermög des Cadawischen Vertrags des haus Oesterreichs Lehen zu sein vermeint, welcher vertrag doch in sein Würckhung in dem nit khomen, das von E. L. und andern Churfürsten die bewilligung in was frist nit erlangt worden, neben dem waruff noch bisher der Rö. Kay. Mt unsers allergnedigsten herrns bey dero Mt Bruder underhandlung beruwet ist, nottürfftiglich berichten lassen, Wie Wir dann E. L. vff jüngsten vff jüngstem zu Worms gehaltnem tag des auch etlicher massen widerumb freuntlich erinnert, dann Wir E. L. freuntlicher vertraulicher Maynung nit wöllen bergen, das in betrachtung allerhandt Eehaffter vrsachen sollich unser Fürstenthumb (sunderlich one E. L. und unserer herrn und freundt derselben mit = Churfürsten bewilligung) in das afterlehen zu bewilligen nit wissen, wie uns dann auch solliches für uns selbst einzugehn zu hohem verwiß bey gemeinen Stenden des hey. Reichs komen möchte. Deßhalb ist an E. L. unser freundtlichs Pitten, wa sie nit aigner Person uff den bestimpten tag komen würden, das sie Jren gesandten in Beuelch wöllen geben, so die sach, wie vermeldet zu gütlicher handlung geraten sollte, das sie von E. L. wegen dem hey. Rö. Reich, uns, auch unsern Erben zu gutem neben unsern herrn und freunden den andern Churfürsten oder Jrer L. gesandten zuuerhelffen, damit Wir sollichs beschwerlichen Afterlehens auch one verdienter Ungnad uff füegliche mittel mögen erlediget werden, und E. L. sich hierinn unserm freundtlichen onzweiuelichen vertrauen nach beweisen, das erbieten Wir uns

uns gegen E. L. (deren Wir one das freundtliche und angeneme dienst zubeweisen sunders gutwillig seien) freundtlich zuuerdienen. Datum Tübingen den 17. May Anno 1552.

Num. 17.

Bedencken des Brentii, wie man sich in der Passauischen Handlung zu verhalten habe, weil der Kayser alle billige Mittel der A. C. verwandten verwerffe. d. d. 16. Julij 1552.

Die gegenwürtig Kriegshandlung belangendt, So ferr kein underhandlung und erklärung der Artickel des Zwispalts zwischen Key. Mt und Kriegsfürsten fürgenomen worden und beider partey vorhaben noch verborgen were, wüste Ich meins geringen verstands nicht anderst zu judicieren, denn unangesehen das die sach uff beider seiten gantz bawfellig, so sollte doch gegen der key. Mt als der ordenlichen und höchsten Weltlicher Oberkeit das best gedacht und vertrawet, auch Ir mehr dann dem gegentheil beyfall gethan werden.

Nachdem aber die underhandlung durch die fürnemste Glider des Reichs Teutscher Nacion im Werck vor augen und beid key. Mt und die Kriegsfürsten sich also declarirt, das die Kriegsfürsten sich aller billikeit erzeigt und erpotten, wie auch die underhendler selbs erkennen und verjehen, die key. Mt aber die unbillickeit notorie fürnimpt, So kan ich nicht judicirn, das derselben mit gutem gewissen beyfall und hilff von ainichem Standt des Reichs gescheen und bewisen werden mög.

Dann wiewoll der key. Mt antwort uff die fürgeschlagene und von den underhendlern approbirte Artickel nicht in specie (darauß dann etwas klärers und lauterers erlernt hett mögen werden) geoffenbaret worden ist, yedoch So ist in genere so vill zu versteen gegeben, das key. Mt die fürgeschlagene billiche mittel gentzlich abgeschlagen hab.

So man nun dises abschlagen nach seinem Natürlichen verstandt aufflegen will, kan es meins schlechten erachtens kein andere meinung haben, dann das key. Mt ehe wölle ein unbillichen krieg füren und das gantz teutsch land verderben, ehe sie wölle den Landtgraffen, der unbillich in gfengnuss komen, billich ledig lassen, der waren Christlichen Religion bestendigen friden geben, die groß unbillich bschwerdt mit denen das Römisch Reich beladen, erleichtern und der freyheit desselben laut der gülden Bull, deren beyd key. Mt und die Stendt des Reichs geschworen, iren gepürlichen raum geben.

Hieruff Nachdem hiemit key. Mt notorie unbillichs fürnemens ist und demnach nicht allein den kriegsfürsten, Sonder auch den underhendlern, als denen, so der Kriegsfürsten anforderung für billich erkennet, tacite absaget, so ist unuerborgen, das hierjnn einem Standt des Reichs alles dasjhenig zur gegenwehr, so Jm vermüg gmeiner geschribener Recht, welche seindt ordinationes divinæ von denen Key. Mt als woll, als die Stende verpunden, gepüret und zugelassen, fürnemen und darob von Gott das Glück oder Unglück mit gutem gewissen erwarten und erleyden mög.

ſaluo tamen meliori Judicio.

Durchleuchtig hochgeborner fürst, die gnad des almechtigen durch Jesum Christ mit erbietung meins alzeit gehorsamen Diensts zuuor, Gnediger herr. Uff beuelch E. F. G. so mir E. F. G. Secretarius Frantz Kurtz angezeigt, hab ich mein einfeltig underthenig Judicium uff die underhandlung zu Passaw, wie Jch die in schrifften verlesen, kürtzlich verfaßt, wie E. F. G. in hiebey gelegtem zedell, den Jch E. F. G. gehorsamlich und vertraulich zuschicke, gnediglich zu vernemen hat und verhoffe, so es an das des recht treffen gehn soll, der allmechtig barmhertzig Gott, welcher den fürsten, wie Esajas schreibt, fürstliche gedancken eingibt, werde E. F. G. hertz und gmüet in diser gefärlichen wichtigen sach, darin Jch mehr gegen Gott beete, dann E. F. G. radten kan, dahin richten und leiten, das E. F. G. was göttlicher himlischer Maiestet am gfelligsten sey, fürneme und soll hierzu mein gebett gegen Gott nicht gesparet werden. Der allmechtig Gott wölle E. F. G. vor allem übel bewaren. Datum zu Tübingen Sambstag den 16. Julij. Anno 52.

E. F. G.

Vnderthenîger und gehorsamer Diener
Johann Brentz.

Num. 18. a.

Passauischer Vertrag zwischen König Ferdinanden und Herzog Christophen zu Würtenberg. d. d. 6. Aug. 1552.

Wir Albrecht von Gottes genaden Pfaltzgraue bei Rein Hertzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen und thun khunt menigclich mit diesem offen briefe. Nachdem sich zwischen dem Allerdurchleuchtigisten großmechtigisten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinando Römischen Khünig zu allen zeiten merer des Reichs in Germanien. zu Hun-

Hungern. Behem. Dalmatien und Croatien Khünig ꝛc. Infant in Hispanien ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Brabant. Wirtemberg, Grafen zu Tyrol ꝛc. Vnserm gnedigisten lieben Herrn Vatter, Vetter und Schweherrn an ainem, vnd weilund dem Hochgebornen Fürsten Herrn Vlrichen Hertzogen zu Wirtemberg und Teckh. Grauen zu Mumppelgart ꝛc. Vnserm lieben Oheim und Schwager, seliger Gedechtnuß speen und Irrung zuegetragen, darumben höchstgemelte Khü. May. Sein Lieb vor der Rö. Khayserlichen May: Vnserm allergnedigisten lieben Herrn und Vetter, umb berüerts Fürstenthumb Wirtemberg und Teckh rechtlich beclagt, darauf im Rechten gegen gemeltem Hertzog Vlrichen seligen procediert, und doch Sein Lieb vor beschluß der sachen mit tod abgangen, Auch S. L. verlassne Anweld deßhalb nit beschliessen wellen, aber doch nicht destweniger die rechtfertigung für beschlossen angenomen worden, welcher Rechtfertigung sich der Hochgeborn Fürst Herr Christoff Hertzog zu Wirtmberg ꝛc. bemelts Hertzog Vlrichen ainicher ehelicher Son unser freuntlicher lieber Vetter mit nichten annemmen noch tailhafftig machen wellen. Sonder daneben auch vermeint, das Ine der Cadauisch Vertrag fürnemblich im puncten der afterbelehnung des Fürstenthumbs Wirtemberg gar nit antreffen noch pünden soll, daraus und solcher Rechtfertigung Seiner Lieb bey Khü. May. nit klaine Ungnad erwachsen, volgendts aber höchstgemelte Khay. Mayt als ain milter güetiger Khayser auf underthenigs ansuechen yetzgemelts Hertzogen Cristoffen die Khü. May. Brüederlich und freuntlich angesunnen gegen S. L. die gevast ungnad fallen und dise sachen zu güetlicher Hinlegung khomen ze lassen, Desgleichen Wir die khü. May. hernach auch mermalen schrifftlich und müntlich underthenigclich angesuecht uns solcher güetlichen underhandlung gnedigist zugestatten, welchs Ir Khü. May gemeltem Hertzog Cristoffen und uns zu sondern gnaden gnedigest vergunt und statt gethon. Hierauf haben Wir uns dem heiligen Reich Teutscher Nation zu ehr und Wolfart, auch allen desselben Stenden. Sonderlich den beden loblichen Heusern Oesterreich und Wirtemberg. zu frid, ruew und aufnemen mit höchstgemelter Khay. Mayth: gnedigisten bewilligen. Erstlich auf jüngst zu Lyntz gehaltnem Tag. Nachmaln alhie zu Passaw. bei der Khü. May. aigner Person in beisein vorbemelts Hertzog Cristoffen alher verorndter Reth, darzu auch mit Rat und zuthun der Rö. Khay. Mayt: auf disen tag geschickhter Ret und Comissarien. Nemblich Joachim Herrn von Ry, Khay. Mayt obristen Camerer und Georg Sigmundt Sölden. Docter und ViceCantzlarien. welche von Irer Khay. Mayt. diser sachen halb. sambt und neben uns ze handln. sonderlichen austruckenlichen beuelch gehabt. Der Handlung güetlich underfangen. Vnd letstlich durch verleihung des Almechtigen. mit baider thail vorwissen und bewilligen Solcher gegen gemeltem Hertzog Vlrichen und Seiner Lieb verlassnen Anwelden und Kriegsherrn gevbter Rechtfertigung, auch gegen Hertzog Cristoffen fürgenomener ungnad und etlicher mer anhen-

anhengiger Mengl und Gebrechen halb nachuolgender gestalt entlich in der güete verglichen und vertragen, Erstlich hat die Rö. Khü. Mayt gnedigist bewilligt alle gegen gemelltem Hertzog Cristoffen. Auch S. L. Reten. Dienern. Lehenleuten und underthonen. sonderlich denjenigen so in bemelter Rechtfertigung hin und wider gebraucht worden, gevaßten unwillen und ungnad gnedigist fallen. bemelte Ret. Diener und underthonen aus sorgen und derhalben von menigclich. wer der seie. inner oder ausser Rechtens. unangefochten und unbeschwerd ze lassen, Auch souil Ir Khü. Mayt weilund Hertzog Vlrichen und gemeltem Hertzog Cristoffen oder Irer Liebden Reten. Dienern und underthonen. von diser ungnad und Rechtfertigung und sonst khainer andern ursach wegen eingezogen oder Arrestiert dasselb widerumb zu relaxiern und zu restituirn. Gleichergestalt hat gemelter Hertzog Cristoff gegen der Khü. Mayt Reten. Dienern und underthonen, sonderlich denen, welche Ir Khü. Mayt in diser Rechtferttigung gebraucht. alle ungnad und unwillen, allermaß und gestalt, wie oben vermeldet, begeben und fallen lassen, darzu noch ferrer bewilligt Irer Mayt verwonten allein von Irer Mayt anhangs. dienst und sonst khainer andern ursach wegen. von weilund Hertzog Vlrichen von Wirtemberg arrestierte. eingezogne. und bisher on einiche darüber eruolgte Vertreg. vorgehaltne güeter zinß und gülten auch widerumb zu relaxiern und zu restituiern. Es hat auch Hertzog Cristoff bewilligt. wo Sein Lieb den Sytz Sponeck über kurtz oder lang verkhauffen wolt. das S. L. denselbigen Irer Khü. Mayt: oder wer Irer Mayt gefellig ist, vor andern geben welle. Zum andern hat sich die Khü. Mayt angeregter Rechtfertigung auf Irer Khay. Mayt brüederlich und unser gehorsam fürbitt und gepflogne underhandlung güetlich und gnedigist verzigen. begeben und die allerding fallen lassen, auch darauf bewilligt das, Fürstenthumb Wirtemberg und Teckh gemeltem Hertzog Cristoffen und Grave Georgen zu Wirtemberg. auch baider Irer Liebden Sönen und Mannlichen ehlichen leibsErben nach Inhalt des Khadawischen vertrags, welchen Ir Mayt ihres theils hiemit auch becrefftigen und nachuolgender declaration zu afterlehen zu verleihen. da entgegen hat sich Hertzog Cristoff zu Wirtemberg für sich Seiner Lieb Erben und Nachkhomen gehorsamlich bewilligt. die vätterlichen mit Khü. Mayt aufgerichte vertreg. sonderlich gemelten Cadauischen und darauf ervolgten Wienischen vertrag auch anzunemen, zu ratificiren, zu halten. und das dieselbigen in allen noch unuolzogenen Puncten. und articln durch S. L. Irs tails in Sechs Monaten den nechsten nach dato gewislich und ungewaigert vollnzogen, auch S. L. mit dero Landschafft der Ratification und assecuration halb Inhalt angeregts Wienischen vertrags handlen soll. Hertzog Cristoff soll und will auch in Jarsfrist. von der Rö. Khü. Mayt als Regierundem Ertzhertzogen zu Oesterreich. das bemelt Fürstenthumb aigner Person. wie sich gebürt Ynnhalt alhie verglichnen und von uns auch beiden tailen underschribenen Copeien der neuen Inuestitur und Aids empfahen, und Lehenspflicht thun. Verrer hat die Khü. Mayt aus sondern gnaden und zu merer erleutterung des Cadauischen vertrags gnedigist

digist bewilligt, das solche affterbelehnung dahin declarirt und eingezogen, das die allein auff künfftige expectantz und anfal. nach absterben Hertzog Cristoffen. und Grav Geörgen zu Wirtemberg. Mannlichen namens und stamens in absteigender Lini verstanden werden und das gemelter Hertzog Cristoff und Seiner Lieb Mannliche Lehens-Erben Hertzogen zu Wirtemberg den Ertzhertzogen zu Oesterreich alls Iren Affterlehens-Herrn khain untreu oder Infidelitet. beweisen und sich wider dieselben weder in haimbliche, noch offentliche Khriegshandlung oder Rüstung wissentlich oder fürsetzlich nit begeben, dartzu weder raten noch helffen. Aber sonst zu khainen seruitien oder Dienstperkhaiten, Sonnder allein dem heiligen Reich wie ander Chur und Fürsten. nach Inhalt des Cadauischen vertrags verpunden und verpflicht sein sollen. Wiewol nun die Khü. Mayth. zu vergnüegung und ergetzung Irer Mayth begebner Rechtferttigung und Khay. Mayt: erkhantnuß ain merckhliche Suma Gelts. ain tail des Lands. und das Schloß Hohendwiel mit aller seiner Ein und zugehörung geuordert. So haben wir doch durch vleissig embsig anhaliten den begerten tail des Lands unnd Hohendwiel gantz und gar ab. und die Suma gelts auf dritthalbmalhunderttausend Gülden in müntz gueter Landswerung gethädingt. und sy die Parteien derselben bezallung halben dermassen verglichen, das Hertzog Cristoff alßbald nach aufrichtung und besiglung diß vertrags in dreien Monaten Ainmalhunderttausend Gulden und von derselben zeit an vber ain Jar fünfvndsibentzigtausend gulden, von dannen widerumb vber ain Jar abermal Fünfvndsibentzigtausend gulden gegen gebürlicher gewondlicher Quittung gen Vlm gewislich erlegen soll. Vnd nachdem von Hertzog Cristoffen begert worden nach Abgang des Mannlichen stamens. die freulein von Wirtemberg yedes mit Ainhunderttausend Gulden außzesteurn, welche Summa die Khü. Mayt: allso one underschid zu hoch gestellt sein geacht. und vermaint. das dieselb Irem fürstlichen herkhomen gemeß nach Anzal der Fräulein und sonst nach billichen dingen gemessigt sollen werden, oder aber das es diß puncten halb bei der Erection des Fürstenthumbs. darinnen maß gegeben, wie es disfals zu halten, bleiben solle. Haben Wir diß Articls halb solche vergleichung und bewilligung bei beden tailn erlangt, das auf den fal Abgangs Mannlichen Stamens und namens von Wirtemberg. den verlassnen ehelichen. unausgesteurten. und unberatnen Freulein von Wirtemberg. ain benant heuratguet und Haimsteur von den Ertzhertzogen zu Oesterreich gegen gebürlicher Quittung und verzicht gegeben werden sollen. Nemblich da der freulein dreu oder weniger, der yedem Sechtzigkhtausend Gulden. Wo deren aber mer dann drew yedem Viertzigkhtausend Gulden In müntz gueter Landswerung. Es ist noch weiter abgeredt, und bethädingt. Nachdem im Land zu Wirtemberg ettlich Herrschafften. Stuckh und güeter ligen, die von der Cron Behem. und vom Hauß österreich von alter her zu Lehen geen. das Hertzog Cristoff und seine Lehens-Erben die Behemischen von der Khü. Mayt: alls Khünig zu Behem. und öster-

reichische von Irer Mayt: alls Regirundem Erzherzogen zu Oesterreich, und Irer Math Erben yetzt und khünfftigclich, so offt es zum fall khombt. Insonderhait empfahen und wie sich nach herkhomen art und aigenschafft derselben Lehen gebürt. und baide der Cadanisch und Wienisch verträg vermögen, damit gehalten werden. Letstlich hat Herzog Cristoff zu Wirtemberg hiemit zugesagt und bewilligt, sich wider die Khay. und Khü. Mten und das hauß Oesterreich in khain püntnuß mit niemand einzelassen. Sonder im fall. da durch bede Ire Mten wider ain gemainer Pund und verstendnuß fürgenomen und ufgericht würde sich sambt und neben andern Churfürsten, Fürsten und Steñden. auch guetwillig darein zu begeben und sonst allerding den aufgerichten vertregen gemeß gebürlich und unuerweislich zu hallten, und nachdem sich zwischen der Khü. Mth als Erz=Herzogen zu Oesterreich. auch derselben verwonten und Herzogen zw Wirtemberg, sonst auch ettlicher Greniz und sachen halber, so diser zeit nit aigentlich specificiert, vilweniger anderer obligender gescheft und verhinderung halber vertragen werden mögen, Nachperliche spenn und Irrungen erhalten, daraus. wo die nit gebürlich verglichen und Erörttert werden sollen, wol etwa nachtailige Weitterung eruolgen möchten, Hierumb zu erhaltung merer rueh und ainigkhait. Auch zu befürderung gueter fridlicher nachperschafft. haben bede thail uns in demselben. auch güetliche undterhandlung zugestatten. gnedigclich und früntlich bewilligt. dergestallt das Wir zu ehister glegenhait tag fürnemen und nach grüntlicher anhörung und erclerung. Yedes tails Recht und gerechtigkhait, güetliche underhandlung pflegen und die sachen in der güete vergleichen oder doch zum schleinigisten willkhürlichen Rechtlichen Austrag bethädingen sollen. Alle dise obgeschribne Articl. wie die mit jren anhengen von Wort zu Wort vermeldet sein. hat die Khü. Math: auf solch unser handlung und underthenig bit gnedigclich, Auch Herzog Cristoff zw Wirtemberg früntlich und wolbedechtlich bewilligt angenomen und zugesagt dem allen für sich selbst. Ire Erben und nachkhomen unuerbrüchlich nachzekhomen und zu geleben. Und wir Ferdinand von gottes genaden Römischer Khünig zu allen zeiten merer des Reichs in Germanien. zu Hungern und Behem. Khünig. Infant in Hispanien. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Wirtemberg 2c. Graue zu Tyrol 2c. Bekhennen für vns. vnser Erben und nachkhomen am Hauß Oesterreich das diser vertrag mit unserer gnedigen nachlassung. wissen und Willen durch obgemelten underhendler aufgericht und volzogen ist. Welche unser bewilligung wir auch hiemit darzu geben, Gereden auch und versprechen bei unsern Khüniglichen waren Worten demselben unuerbrüchlich nachzekhomen und zugeleben, Confirmirn und bestettigen auch hiemit alles das jenig. das uns darjnn zu confirmirn hieoben aufgelegt ist. Deßgleichen bekhennen Wir von gottes genaden Cristoff Herzog zu Wirtemberg und Teckh. Graue zu Mumppelgart und thun khunt hiemit für uns all unser Erben und Nachkhomen, das Wir alle dise obgeschribne

Articl

Articl mit jren anhengen bewilligt vnd angenomen haben, Gereden auch und geloben. bey unsern fürstlichen treuen und waren Wortten. allen denselben Articln, wie die oben gesezt. unuerbrüchlich volg zethun, Confirmirn und bestettigen auch alles das, das uns hieoben zu becrefftigen und zu bestettigen aufgelegt ist. Des zu urkhunt und bekhantnus auch steter und vester halltung haben wir obgemelter Ferdinand Römischer Hungerischer und Behemischer Khünig ꝛc. für uns und unser Erben ains, Wir Albrecht, Herzog in Bayern ꝛc. alls vnderhendler. Vnd Wir Cristoff Herzog zu Wirtemberg für uns unsere Erben und Nachkhomen anders thails disen vertrag mit aignen Handen underschriben und vnsere Innsigl wissentlich daran gehangen, der da geben ist zu Passaw den Sechsten tag des Monats Augusti. Nach Cristi unsers lieben Herrn und Seligmachers geburt im Fünffzehenhundert und zway und fünfftzigisten Jare.

Ferdinand. Al. H. zu Bayrn ꝛc. Cristopff herzog zw Wirtemberg ꝛc.
p. m. ppria.

Num. 18. b

Befehl Herzog Cristophs an alle seine Amtleute wegen gänzlicher Abschaffung des Interims in dem Herzogthum. d. d. 30 Junij. 1552.

Cristoph, Herzog zu Würtemberg vnd Teck ꝛc.

Lieber Getrewer, Wür seyen bericht, daß in deiner Amtsverwaltung noch Mess nach Papstlichem Gebrauch gelesen werde. Dieweil Wir dann dem gewesnen Concilio zu Trient unsere Christliche Confession, darinnen Wir die päpstlich Mess als ein unrechten und Göttlicher hayliger schrifft ungemäßen Gottsdienst erkennen, durch unsere Gesandten vberantworten haben lassen, Wür auch der Päpstischen Mess und Ceremonien nicht verwandt, noch zugethon und darneben befinden, daß die erhalttung der bemellten Mess in den gegenwertigen Krüegsläufften den Flecken und den Personen, von welchen Sie gehalten, zu allerlay gefahr und Nachtheil raichen möcht. So ist unser beuelch, du wöllest verschaffen, daß dieselb hinfüro in deiner Ambtsverwaltung uffgehaben und biß uff ferrern beschaid suspendirt werde. Daran geschicht unser meinung. Datum Tüwingen den 30. Junij Anno &c. 52.

P. S.

Wür vberschickhen dir hieneben auch ein Exemplar gedachter unserer Confession zu, darauß zu ersehen, was vnß zu erhalttung Christlicher Religion gepühren wölle. Actum ut in literis.

Num. 19.

Sententia diffinitiva lata Romæ in favorem Decani & Capituli Ecclesiæ S. Viti in Elwangen contra Wolfg. Schutz per alias Milchling ord. B. Mariæ Theutonicorum magnum Magistrum super præpositura dictæ Ecclesiæ. d. d. 14. Julij. 1552.

Christi nomine inuocato. Pro tribunali sedentes & solum deum præ oculis habentes, per hanc nostram diffinitiuam sententiam, quam de dominorum coauditorum nostrorum, consilio pariter & assensu ferimus in his scriptis, pronuntiamus, sententiamus & declaramus in causa & causis, quæ prius coram bonæ memoriæ Jo. Paulo. Tolomeo, dum uiueret sacri causarum Palatij Apostolici auditore: Et deinde coram Reverendissimo in Christo patre domino Jacobo Puteo tt. Sancti Simeonis presbytero Cardinale tunc Archiepiscopo Baren. & unius ex dicti Palatii causarum Auditoribus locum tenente: postremo vero, coram nobis in locum dicti Jacobi Cardinalis propter ejus ad Cardinalatus honorem assumptionem, quo ad causam hujusmodi, auditore surrogato, inter Venerabiles & circumspectos uiros Dominos Decanum & Capitulum, collegiatæ ecclesiæ sancti Viti in Eluuangen alias Elwacen. Augusten. dioce. ex una, & quendam Wolfgangum Schutz per alias milchling, assertum magnum magistrum ordinis Beatæ Mariæ Theutonicorum Hierosolimitanorum, comminatorem, iactatorem, Vexatorem, molestatorem, perturbatorem & inquietatorem de & super prætensa resignatione & seu commenda Præposituræ dictæ Ecclesiæ, ac prætensis literis Apostolicis, desuper ut prætenditur expeditis, Rebusque aliis in actis causæ & causarum hujusmodi latius deductis, & illorum occasione in prima versæ fuerunt & vertuntur instantia, partibus ex altera, comminationes, jactationes, uexationes, melestationes, perturbationes & inquietationes quascunque, per dictum Wolfgangum eisdem Dominis Decano & Capitulo, super præmissis quomodolibet factas, præstitas & illatas, fuisse & esse temerarias, illicitas, indebitas, iniquas & injustas, ac de facto præsumptas. Illasque præfato Vuolfgango fecisse & facere minime licuisse neque licere. Dictoque Vuolfgango nullum unquam in prædicta Præpositura uel ad illam, Jus competiisse aut competere. Et propterea præfatos Dominos Decanum & Capitulum ab impetitionibus dicti Vuolfgangi, liberandos & absoluendos fore, ac liberamus & absoluimus. Eidemque Vuolfgango desuper perpetuum silentium imponendum fore & imponimus. Ipsumque Vuolfgangum in expensis præmissorum occasione, coram nobis legitime factis condemnandum fore & condemnamus. Quarum quidem expensarum taxationem nobis in posterum reseruamus.

Ita pronunciaui ego Jo. Bap. Guidobonus Rotae auditor.

Num. 20.

Num. 20.

Extractus Lehengerichts-Protocolli, wie solches angefangen worden. d. d. 10. Apr. 1553.

Als der Durchleuchtig hochgeporn Fürst und Herr, Her Christoff Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graue zu Mumpelgart, unser gnediger herr ein Lehengericht zu halten fürgenomen, dasselbig auch auff Quasimodogeniti diß 53.ten Jahrs außschreiben, die Lehen-Richter und Mann erfordern lassen, und dieselbigen auch gehorsamlich erschienen, ist der Edel und vest Balthassar von Gültlingen Landhoffmeister und ErbCamerer ꝛc. samb D. Johann Keßler Cantzler ꝛc. komen und inen angezeigt, daß sie die Mann onzweifel sich wol zu erinnern haben und zu berichten, auß vberschickten missiuen, namlich und sonderlich, das es umb etliche strittige Lehen zuthon dieselbige zu rechtuertigen, darzu dann sie als Lehenleut erfordert und die diser sachen richter sein sollen, Derhalben so sej hohermelts unsers gnadigen Fürsten und herrn gnedigs beger, das sy wollen sprechen nach Lehensrecht, alten breuchen und gewonheiten und das bej jr Lehenpflicht, damit sy ir F. G. verwandt und zugethon, Und so etlich under Jnen, die unserm gnadigen herrn mit Dienstpflichten oder in ander weg zugethon, sollen dieselben deren die weyl diß Mangericht weren ist erlassen sein.

Und ist auff sollichs durch den hern Cantzler angezeigt, das zu Fürstlichem Anwald verordnet sej Balthaß von Gültlingen Landhoffmeister ꝛc. Daneben so sej auch zu Lehenrichter ernent und gesetzt Hannß von Liebenstein, welchem derhalben ein Fürstlicher schrifftlicher beuelch und gwalt vbergeben und zugestelt,

Auff welches gedachter Lehen-Richter mit repetirung deß beuelchs anzeigen thät, das unser gnadiger Fürst und herr wol geschickter und taugenlicher richter hette mögen bekomen, aber seiner F. G. zu vndertheningem geuallen wollen sie sich gehorsamlich erzeigen und bej iren Lehenspflichten alles das thon und handlen, so sy vermögen und ir verstand außweißt.

Hierüber gedachter Fürstlicher Anwald selbs mundlich anzeiget, dieweyl unser gn. F. und herr entschlossen sej etliche verfälne Lehen zu rechtuertigen, wie durch den Cantzler angezeigt, so hab ir F. G. ine zu seiner G. Anwald vermög deß schrifftlichen bevelchs und gewalts (den er übergeben was) und die weyl die sachen von Alter also gehandlet, das die clagend parthey eynen auß dem ring zu rednern, einen zu Ronern, eynen zu Warnern erfordert und genommen, auch hergegen der parthey so beclagt sollen werden dasselbig auch zugelassen, so bitt er ime sollichs auch zuuergonnen.

Das ist zugelassen.

Hierüber Fürstlicher Anwald zu eynem redner erfordert Eraßmus von Venningen, zu Ronern Wol[illegible] von Gemingen, und zu Warnern hannß Truchsässen von höuingen und nach sollem allem seyen die clagen muntlich gegen den erscheinenden partheyen eingebracht, Es hat auch Fürstlicher Anwald gemelte seine redner, Roner und Warner in allen sachen behalten und gebraucht biß zu end des Mangerichts, Solches ist auch den partheyen so beclagt sollen werden, zugelassen,

Namen und Session der Lehen-Richter und Mann, so von dem durchleuchtigen, hochgepornen Fürsten und herrn, hern Christoff Herzogen zu Würtemberg und Teckh rc. Zum Mangericht geen Tüwingen, als zum ersten auff Quasimodogeniti erfordert Anno 1553. den 10. Aprilis.

Lehen-Richter.

Hannß von Liebenstein.
Wolff von Gemingen.
Jeronimus Adelmann von Adelmansfelden.
Hannß von Rechberg zu Aischa.
Wilhelm von Newhausen.
Wolf Nothafft.
Hanß von Westerstetten.
Wolff von Weyler.
Erhart von Ow zu Feldorff.
Hannß von Stambeim.
Heymeran Nothafft vogt zu Etlingen.
Jerg von Ehingen.
Wilhelm von Neuneck, vogt zu Altenstaig.
Fridrich Sturmfeder.
Hannß Caspar Rechler von Schwandorff vogt zu zell.
Jörg von Ow zu Hürnlingen.
Hannß Truchsaß von höuingen.
Erasmus von Venningen.
Philips von Sternfels, Vogt zu Durlach.

Fürstlicher Würtembergischer Anwald.
Balthassar von Gültlingen, Landhofmeister und Erb-Camerer des Fürstenthumbs Würtenberg rc.

Gerichtschreiber.
Andreß Rüttel.

Num. 21.

Herzog Christophs zu Würtemberg Visitations-Ordnung.
d. d. 26. Maji. 1553.

Und souil die verrichtung unser VisitationRäth belangen thut, wöllen und beuehlen Wir, daß von unsertwegen jeztmalen unser Landthoffmeister und lieber Getrewer

Getrewer Balthassar von Gültlingen auff sollich geschefft und außrichtung sein Superatendentz haben und halten solle,

Und unser Rath Sebastion Hornmoldt dieselbigen dirigiern und mit unsern andern zuuerordneten Visitation Räthen verrichten, Nämlich die Politischen, was die Rechnungen, Einnam und Außgab, verkauffung früchten und Wein, halltung der quartalien, handthabung unser jus patronatus und Aduocatiæ aller unser Clöster, Stifften, Pfarren, Phrienden, Spitaln, Stipendij zu Tüwingen und andere dergleichen Pflegschafften, in unserm Fürstenthumb schutz und schirm, auch besetzung und absetzung der gaistlichen verwalter, und dann hieneben sie auch der Kirchen und derselbigen diener in Kürchen sachen mit Doctore Matheo Albero, M. Casparo Grethero und Johanne Engelmanno alles und jedes mit volgendem underschid mit bestem vleiß unser Inen gegebnen Instruction, ordnungen und beuelchen nach im Rath berathen, und daruff wie Recht und Erbar decretieren und mit beuelchen in unserm Namen alles underschidlich wie volgt, verrichten und exequiern sollen.

Erstlichs so solle Sebastian Hornmoldt und sein zugeordneten Räth, alles Gellt von gemainen Kürchen-Casten, Stiffts, Closter und andern geistlichen verwaltungen wegen gelissert werden, einnemen und empfahen, darumb quittiern und als dann dauon wider ausgeben und bezalen alles deßjhenig, so in unserm jnen zugestellten Staat und sonst von unns jederzeit beuelch empfahen werden. Alsdann uns hierumb vor unserm Landthofmaister und sonderlich hierzu verordneten Räthen järlich uff Inuocauit ordenliche und urkundtliche Rechnung thun.

Nachdem Wir zu allen Pfarren, Predicaturen, Disconaten und schulen jn unser oberkait jre benannte besoldungen laut ains Buchs, so unsere verordnete beyhanden, verordnen haben lassen, Wollen Wir, das es diser zeit bey solcher verordnung beruohe, und niemandt Addition oder ettwas usser gnaden one unser verwissen gereicht werde, Es were dann, daß durch schickhung deß Allmechtigen ain Pfarrher, Prediger, oder ain anderer Kirchendiener kranckhait oder anderer zufallender beschwerungen in Armut gerathen oder Witwen oder Waisen in Armut gelassen, oder der gelegenheit nach ainem Diener ein uffzug gegeben werden müßte, wollen wir unsern dreyen zu den Rechnungen verordneten Räthen hierjnn die handt zu bieten und steur zu thun zu messigung gesetzt und gestattet haben.

Der Director und seine zugeordnete sollen aller gaistlichen verwalltung Rechnung nach unser gedruckhten ordnung ordenlich verurkundt mit bestem vleis verhören, in solchem (das sich nit gebürt) nichtzit nachgeben, noch einich Remanet auffwachsen lassen, jedem verwalter uff beschehene vergleichung der gebür nach in unserm Namen seins Remanets und geschefft abschid und Receß, und uns alle Jar von allen Rechnungen summarischen Außzug der Einnam und Außgab, Auch der Remaneten zustellen.

Alle

Alle Quartalien, wie die überschickht gnugsam und beratenlich ersehen und de-
wegen, was an Früchten, Wein, jedezeit den käuffen und schlägen nach, ob und
wieuil zu verkauffen oder zubehalten sej. Allsdann mit unserm vorwissen verrichten,
auch alle Quartalien uns zu sehen behendigen, und alle Rechnungen dahin richten,
daß die von Inuocauit an fürderlichen gehört und damit keinswegs verzogen werde,
vnd dann verordnen auch und dj Ernstliche fürsehung thun, daß järlich uff Jeo-
rji von unser Ius patronatus und Aduocatiæ wegen bej unsern MansClöstern Den-
ckhendorff, Murrhardt und Alpirspach, Stifft Backnang und Spital zu Gröningen
vermög der Capitulation jrer obligationen und dann aller unser Closterfrawen, dar-
zu unsers Stipendij Rechnungen und visitation unser gegebnen ordnung und Instru-
ction nach, wie sich gebürt und von nöten empfangen und gehalten, und in dem und
all anderm unser ober und gerechtigkeit gehandthabt, auch die ehr Gottes bey jnen
gefürdert werde.

Daß sie auch verordnen und beuehlen dj Pfarr und Pfriendheuser der onuer-
meidenlichen notturfft nach im Wesen zu halten, und wa vonnötten grundt und
haubtbew zu thun, dieselbigen uff beratschlagung der verstendigen Werckh-
leut der gelegenheit nach von dem einkomen der Kürchen, Casten volnfüeren
lassen.

Wa dann obermellter gescheften halben unserm verordneten und dann auch
unsern Rent CammerRäthen in gleichen sachen etwas bedencklichs und Zweifelichs
fürfallen würde, Sollen sie beederseits einander beratenlich die hande bietten, damit
in solchen sachen gleichmessige ußrichtung und beuelch von unsertwegen gefallen und
gegeben möge werden. Vnd die beuelch erzelter gescheften halben in unserm namen
geuertigt sollen von Sebastian Hornmoldten und seinen zugeordneten, Aber die an-
dern beuelch von unserm Hofmaister, in seinem abwesen Doctor Johann Enoderer
oder einem andern im obern Rath, dem es unser Hofmaister beuelchen würdt, und
dann Sebastian Hornmoldten underschrieben werden.

Vnd ob zu zeiten anderer unser fürfallender gescheften halben sich zuträge, das
der verordneten einer nit bej den ordinarien gescheften entgegen sein würde, So sol-
len die andern so entgegen mit dem Secretario mit den Rechnungen fürschreiten,
fielle Inen dann ettwas geuarlichs und zweifenlichs darunder für, dasselbig ordent-
lich ufzaichnen, allsdann uff ankunfft des abwesenden solches miteinander bedenckhen
und handlen, deß sich gebürt. Wann aber spennig sachen fürfallen, wöllen Wir
das dieselbigen für unsere Hofmaister und Räth vertagt und alsdann allda in bey-
sein des Directoris oder seiner zugeordneten ußgefüert werden. Es were dann
sach das solche spenn nit sonders irrig, allsdann mag nach gelegenhait der sachen
unser hofmaister oder ein anderer an seiner statt dieselbigen zuhören und zuuerrichten
unsern geordneten ain oder zwen ausser dem Rath zu ordnen oder unser Hofmeister

von

von seiner Superattendents wegen selbs entgegen sein, und waß sunst jederzeit unsern verordneten jrrig Zweifenlichs fürfallen, Soll Jnen der zugang im Rath daselbsten die sachen mit jnen zu resoluiern und zu decretiern frej stehn und was uns zubringen vonnöten, soll solches von jnen jederzeit auch beschehen, damit in allweg richtig möge gehandlet werden.

Wabej die Theologi im Rath sein und gebraucht sollen werden.

Namlich bej annemung und abschaffung der Pfarrher, Prediger, Diacon, Schulmaister abhörung der general superintendenz vberschickhten Jnquisitionen ausserhalb der Politischen Puncten, So dann erfunden, die zuuor von Directore ausgezogen sollen sein und proponiert werden, und dann allen sachen, die Lehr und Leben der Kürchendiener und schulmaister, Auch unser Kürchenordnung betreffendt und das jnen jederzeit von unserm Hofmeister oder Directore proponiert würdt, zu seindt und daruff jren besten verstandt, unser Jnstruction und ordnungen nach der Erberkeit und Pillicheit gemeß uff die umbfragen mit jren stimmen helffen decretiern, Hieneben auch mit den Newen Kürchendienern und schulmaistern das ufferlegt Examen zu halten und jeden seiner geschicklichait nach helffen ordnen, und fürnemlich und mit mehrerm vleis und ernst, dann biß anher geschehen, auff die diener der Rainen Lehr unser zu Trient übergebnen, Auch der Augspurgischen Confession gemeß und unser Kürchen, auch die jrrigen secten, und superrattendents ordnungen und besonders auch, daß sich die Kürchen diener jres aignen affects und Holipens vff der Cantzel, des Lesterlichen untrinckens, so bey ettlichen jnn gemainen offentlichen Zechen bej den underthonen geschehen solle, daraus dann Jnen letstlich unroth, hon und spot, auch freuentliche tätliche hendel und etwan todschleg eruolgt, sehen und hierjnn nichts nachgeben, noch jemandt verschonen, damit uns und der Kürchen dardurch in anderweg nit Weiterung eruolgen möge, hieruff dann unser Rath, Probst zu Stutgarten und lieber Getrewer Johann Brentz hieneben sein superintendentz, wie sich gebürt, haben solle.

Damit nun die Politischen und der Theologen geschefften desto underschidlicher wie obgemeldt gehandlet und verricht, und auch die Theologi destweniger jn jrem Predigampt und studien verhindert und auch jede sach in jrer ordnung vor der andern dirigiert, signiert und uffgehebt werden mögen, So wöllen Wir, daß alle suplicationes, schrifften, handlungen und geschefften an uns in bestimpte unsere Räth weisendt und gehörig, allein von unserm directore Sebastian Hornmoldten, seinen Collegen und secretarien empfangen und allein im Rath und die eltisten zum fordersten erbrochen verlesen und verabschidet werden, das auch zu den sachen den Theologen proponiert und mit ihnen verricht sollen werden, in der Rechenstuben ein aigner von den andern abgesonderter Tisch verordnet und wochentlich zween tag, Nämlich

zinstags und freitags allwegen nachmittag von ein vhr biß zu drej vhr zu außrichtung gehalten werden. Doch wa sie die Theologi oder jren ainer hiezwischen fürfallender gescheefften halben von unserm Hofmaister oder directore eruordert würden, wollen Wir sie hierzu verbunden haben, doch unuerhindert jrer ordinari Predig,

Wir wollen auch. das alle viertel Jars. das ist zu den vier quatember, die vier general superintendenten mit jrer superintendenß und Inquisitionen unser gegeben ordnung nach sich für unsere verordnete Kürchen-Räth verfüegen und alsdann dieselbige alsbaldt von unsern verordneten Kürchen-Räthen und Johann Brenßen, die wir in diser sachen zu General superintendenten verordnet haben wöllen, für die hand genomen werden sollen, dieselbige und besonders die schwenckhfeldische und Widertauffische, auch ander jrrige und rottische Secten und all andere fehl und mengel mit einander wohl und notdürfftiglich erwegen und beraten, wie denen secten fehl und mengeln zubegegnen, Allso jr bedenckhen underschidlich und nottürfftiglich in schrifften begriffen und alsdann solches unserm Landhofmeister und Räthen auch zuberaten zustellen, und was dann also von beden thailen bedacht und beraten, uns dasselbig schrifftlich zu handen geben und unser Resolution darüber gewarten.

Es ist auch unser mainung, wann man ainen Kirchendiener annemen will, das Jme sein besolldung, wie die verordnet, vorgelesen und allso darauff angenommen und angezögt, daß es mit Jme bey solcher Besoldung pleiben werde.

Es mochte sich aber ainer bej ainer ringen Vocation so besserlich mit seinem studiern, Lehre und Leben halten, so möchte ainer also per gradus zu ainer bessern Vocation vociert und jedem Diener in seinem anstehen solle ein verzaichnus seiner Competenß zugestellt werden.

Wir beuehlen und verordnen auch, daß unser Hofmaister sampt den Visitation-Räthen ob unserm Stipendio, wie das von uns verordnet, mit ernst und vleis halten und darjnn kain milterung, dann mit unserm vorwissen thun wollen.

Gleicher gestalt sollen sie uff unsere Cantorey sehen und ob derselbigen unser ordnung gemeß in allweg gehalten,

Item daß auch die ordnung der Armen Casten und Waisen durch die zwen verordneten Instruction gehalten und verricht werde.

Unser

Unser Secretarius oder in seinem abwesen sein substitut soll im Rath alle Decreta signiern und bej der Rechnung buchhalter sein alle mängel und fehl und summa summarum, Remanet und geschefften in Rechnungen sehen und signiern und Concipiern, alle schrifften, geschefften, handlungen und Rechnungen bej der Cantzlej ordentlich zaichnen, bewaren und uffheben, auch jedes in seine ort verordnen, was beuohlen würdet den verwaltern einzunemen und außzugeben in sein ordentlich ort einregistriern, kein schrifften, geschefften, büecher, ordnungen Instructionen und andere ehhaffte sachen usser der handt, niemand ohne erlaubnus und vorwissen unsers hofmeisters oder Directors geben, lesen, oder jchzit daruon abschreiben lassen, damit die gehaimnussen behalten und uns dester weniger unrichtigkeit eruolgen, daneben zu den bestimbten Cantzleystunden zu und von dem Rath und geschefften ghen und sein.

Unser visitationschreiber solle die beuelch den verzeichneten decreten nach concipiern und schreiben. Darzu von allen Rechnungen alle summa underschidlich der Einnam und ußgab und daruff die summarum und Remanet den verhörten Rechnungen nach auch die Recessen nach beschehnem vberschlag richtig unser Rent-Cammer ordnung nach außziehen und einschreiben, die überschickten Quartalien zusamen Registriern und ainen summarischen Auszug unser Rent-Cammer ordnung nach daraus machen, damit man jedes quartal desto richtiger bedacht sein möge, was zuuerkauffen und an uns zubringen.

Item er Visitationschreiber soll auch in abwesen des buchhalters bej der Rechnung das buch hallten, und was sonst jme und dem buchhalter von unserm Hofmaister und directore von unsertwegen beuohlen würdet, vleissig schreiben, kein brieff, so von unserm obuermelten beuelchhabern nit underschriben, versecretiern oder außgehn lassen, und sich sonst in allweg unser Cantzleyordnung in allweg gleichmessig halten.

Nachdem auch die verordneten und jre zugeordnete schreiber an gemeiner Cantzlej gefellen und Tax kein thail haben, sonder dauon abgesondert seindt, Ist unser meinung, Waß bej jren ußrichtungen und geschefften der Tax nach gefellt, das dieselbigen thail den zwaien Directorn zugeordneten, und buchhaltern, alls secretarien und zugebnen schreibern der distribution, die Wir jedem seiner besoldung nach verordnen werden, zustehn und pleiben sollen.

Doch uns vorbehalten dise ordnung zu endern, mindern und zu mehrn oder gar abzuthun, alles nach unserm wolgefallen. Deß zu urkundt haben Wir dise unsere ordnungen mit aigner hand underschriben und mit unserm secret besiglen lassen. Geben zu Stutgarten den sechs und zwaintzigsten tag des Monats Maij nach Christi unsers lieben hern geburt Fünffzehenhundert und im drej und Fünfftzigsten Jare.

Christoff Hertzog zu Württemberg ꝛc.

Num. 22.

Entschuldigungs-Schrifft Herzog Christophs zu Wurtemberg gegen dem Cammergericht, warum er auf dessen Mandaten wider Marggr. Albrechten zu Brandenburg keine Hilff zu thun schuldig sey. Im Julio 1553.

Wolgeborner Kay. Mt Cammerrichter, Gnediger Herr, uff ein Kaiserlich von E. Gn. und deren beysitzern getruckt ußgangen Mandat an den Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürsten und Herrn, Herrn Cristoffen Herzogen zu Wirtemberg und zu Teckh, Grauen zu Mümpelgart ꝛc. auch andere darjn bestimbte Churfürsten Fürsten und Stend des Reichs von den Hochwürdigen Fürsten und Hern, Herrn Weygand zu Bamberg und Hern Melchiorn zu Würtzburg Bischouen erlangt und ußgebracht, welches verschinen Zinstags den 13. Junij in Hochgedachts Fürsten, Herzog Cristouels Cantzley zu Stuttgarten vberantwurtt, darjnn Jr F. G. neben ander vorgemelten Churfürsten, Fürsten und stenden ufferlegt und gebotten, das ir F. Gn. alsbaldt Hochgenanten Fürsten und Bischouen mit tödtlicher Hilff zu ziehen und gegen angegebenen tödtlichen Landfridbrüchen, vergwaltigungen und vberzug gebürlich hilf und Rettung thun solten, alles bey peen in Kaiserlichem und des Reichs Landfriden begriffen, und sollich Mandat dis ferner jnnhalt und mit sich bringt, Zehandlen und ursachen auch entschuldigungen fürzubringen, warumb Hochermelter Fürst, Herzog Cristoff zu Wirtemberg ꝛc. Eeberüertem Mandat nachzukomen oder volg zu thun nit koñdt oder möcht, auch das zethun nit schuldig wer. Erscheint ir F. G. Anwaldt. Will doch weiter in e. g. gericht Zwang nit bewilligt haben, dann er von Rechts wegen zu thun schuldig.

Sagt demnach, das hochgenanter sein Anwaltz Gnediger Herr principall ab solchem Mandat, so bald das Jrn f. gn. fürkomen, nit wenig befrembdens empfangen und derwegen nit underlassen könnden, Jrer F. Gn. gnugsame Excusation, Exception und begern hiewider volgender gestalt fürwenden zu lassen.

Vnd erstlichs das Anwaldtz Gnediger Herr Principall Herzog Cristoff ꝛc. e. g. und derselben Camer Gerichts Beysitzer freundlich, gönstig und gnediglich erjnnert wolte haben, das e. g. und den beysitzern one Zweiuel nicht verborgen, wie ir f. gn. neben etlichen Churfürsten und fürsten gemelter entstandner Kriegshandlung halber verschiner zeit Aigner Person zu Haidelberg geweßt und solche sachen in der güete hinzulegen allerlay underhandlung gepflegen, auch an Jr F. G. vleis gar nichts erwinden lassen, was zu hinlegung diser Kriegs empörung Dienstlich zu erhaltung frid, Rue und ainigkait im reich fürstendig sein mögen ꝛc. Alls aber alle Handlung on frucht abgangen, hetten Jre f. gn. neben den Andern unnderhandlungs Chur

und

und fürsten uff des Bischoffs zu Wirtzburg ansuchlich bittlich begern baiden partheien alls hochgemelten bischouen, auch Marggraffe Albrechten rc. ir f. gn. freundtlichen lieben vettern anzaigen lassen, dweill solche gepflegne underhandlung nichts gewirckt, sondern on alle frucht abgangen, So würden Ir Chur und f. g. mit hilff und beystandt keinem theill beyfellig seyn, Sonder sich des alls die underhendler zu allerseitz enthalten, wölches die bande hochgemelte Bischoffe seer wol zu friden und mit Annemung desselben danckbar gewesen, und were das darauff alles der Rö. Kai. Mt ünsserm allergnedigsten Herrn nach der lenng underthönigist angebracht worden, das dann ir Kai: Mt für angenem Approbiert und irer Mt allergnedigst gefallen lassen und das ir Kay Mt yber das Ir F. Gn. neben andern Chur und Fürsten gen Franckfurth beschrieben und erfordern lassen, Nachmalen neben irer Kay. auch der Rö. Kön. Mt verordnete Comissarien von wegen vill gemelter Kriegs empörungen die gütlichait zu suchen und die vill ernanten Partheyen in der güte zuuereinbaren, dahin dann, alls ir f. gn. ir gelegenhait nach aigner Person nit erscheinen konnden, derselben Räth abgeuertigt haben, vber das alles were den xv. tag morgens diß Monats Junij irn f. gn. von den anwesenden Churfürsten, den Kayserlichen und königlichen Comissarien, auch der abwesenden Chur und Fürsten Potschafften schrifften einkomen, darinn Ir Liebd sein F. G. freuntlich und die andern underthöniglich vermanen und Ansuchen thuend das Ir F. Gn. zu Wolfart dem Reich teutscher Nation hinlegung diser gefärlichen kriegs empörung, auch pflantzens fridens und ainigkait, sich aigner person, oder uff den fall Irer f. gn. ungelegenhait Ire Räth zuschicken und in deren aller namen bey den Hochgenanten Kriegsfürsten zu erscheinen gütliche ferner underhandlung zu pflegen, Welches dann ir f. g. uß angeregten ursachen nit abschlahen wellen und daruff, als ir f. g. Eehaffter verhinderung halb aigner person nit von Landt abkomen mögen, ire stattliche und ansehenliche Räth dahin verordnet, die auch noch heutiges tags an stat Irer f. g. den Kriegsfürsten nachraißen und der underhandlung ußwartten.

Wie sich aber die ding mit einander vergleichen, Namlich angeregtem Haidelbergischen Abschidt (wie dann billich ist) nachzusetzen, Fürstlichen trauwen und zusagen zu halten und uff der Kay. Mt ußschreiben zu Franckfurt zu erscheinen, dise gütlichait zu suchen und yetzo bey den Kriegsfürsten fernere Underhandlung zu pflegen und dann jetzt uff obgemelt e. g. und Camergrichts Mandat tödtlichen zuzug und Hochgenanten Bischouen hilff zu thun, das haben e. g. und deren beysitzer leichtlich zugedencken, das auch ain jeder verstendiger woll mag haben zu ermessen.

Neben dem auch, das jr f. gn. noch unbewißt, ob die Kay. Mt den vertrag und daruff geuolgte Confirmation, deren sich hochgemelter Fürst Margraue Albrecht behilfft, So dann jünger dann nachgesetzte Cassation oder darwider die Cassation,

deren sie die hochgenañten Bischouen getrösten, gehalten haben wollen, und also irer F. G. wissens noch kein parthey in die Acht erkennt, noch declariert were, und dann letztlich, das nunmehr gar nahe sechs Wochen verflossen von dato gemelts Mandats und yberantwurtung desselbigen weren vergangen, in welcher aller ursachen ansehung und betrachtung Anwald der tröstlichen Hoffnung ist, wa e. g. und deren beysitzern derselben zuuor bericht gehabt, Sie wurden ungezweiuelt ermelt Mandat nit erkennet und noch vill weniger an ir F. Gn. ußgeen, noch insinuiern haben lassen.

Demnach bitt Anwald uß erzelten und andern mer ansehenlichen erheblichen ursachen, Ir F. G. hierinn entschuldigt zu haben und zu halten und sollich Mandat Irer F. Gn. halben Cassiern, abthun und aberkennen oder aber zum wenigsten einstellen und Suspendiern und sein gn. Herrn Principaln in betrachtung oberzehlter rechtmessigen ursachen mit ferrerm process kainswegs zu beschweren, Hierüber auch Anwaldt e. g. Hochadenlich Richterlich Ambt demüetiglich anrueffendt, Und will hiebej derselben und deren beysitzen nitt verhalten, das sein Gnediger Herr Principal solches alles an die Rö. Kay. Mt unsern allergnedigsten Hern underthänigst gelangen lassen und Ire Mat. hieryn umb allergnedigste Resolution gebetten, deren ire f. g. auch underthönigst gewertig ist.

Mauricius Breinlin Licentiat.

Num. 23.

Schreiben der Heydelb. Vereinungs-Fürsten an die Herzoge von Bayern und Wurtemberg sich der Obersten Hauptmañschafft zu beladen. d. d. 24. Julij. 1553.

Unnser freundlich diennst, und was wir liebs und guets vermögen yederzeit zuuor, Hochgebornne fürsten, Besondere liebe Freunde, Vettern, Sone, Schwager, und bruder. Wir setzen in keinen zweiuell E. L. seien noch freundtlich eingedenckh, Welchermassen Sie beide uff gehabter versamblung zw Heidenheim von uns den andern E. L. miteinigungs verwonndten einhellglich zw generall obristen diser verstendnus biß uff verrer verordnung, so uff nechster alls diser yetzigen weitherer versamblung zubescheen freundtlich vermöget und erbetten worden. Dessen sich dann beede E. L. allso gemeiner Wollfart und Inen selbst zu guttem, auch uns als Iren mit Eynigungsverwandten und pundsstenden zu freundtlichem gefallen guetwilliglich undterfangen. Welches wir uns gegen E. Liebden, sambtlich und sonderlich nochmalln gantz freundtlich bedanckhen, solichs auch yederzeit mit freundtlichem Willen zuer-

zuerwidern geneigt und erbietig sein, und nachdem wir die Einigungsverwonndten aus E. L. und unser der andern guet ansehen, yetzo unsere allerseits vertraute Rethe geen Ladenburg verordnet. weiter uff den Heidenheimbischen Abschiedt die notwendigkait. und undter anderm von bestellung und Ordnung der Obristen Haubleut zu ratschlagen. Wiewoll nun ermellte unsere Rethe deswegen allerhandt bedencken gehabt, Sonderlich aber ettliche, doch der weniger theyll aus Inen. Euer Hertzog Albrechts, oder Euer Hertzog Christophs Lieb. und unns den Hertzogen zu Gülch rc. samentlich, gleichwoll dergestallt, zum General Obersten darumb fürgeschlagen, dieweil dieselbigen uns den andern Eynungsverwandten nach gelegenhait der sachen am bequemlichsten gesessen. und nemblichen uff den fall, da ainer oder mehr aus uns Maintz, Trier oder Gülch der hülff bedörffte, Allsdann wir der Hertzog zu Gülch der gleichen im andern fall (welche beede der allmechtig lang verhüeten well) So wir der Pfallntzgraue, auch Eur Hertzog Albrechts zu Bayrn, oder Hertzog Christoffs zu Würtemberg Liebden der Eynungshülff von nötten. Eur Hertzog Albrechts oder Hertzog Christoffs Lieb alls Obrister veldthaubtmann, doch yedesfalls dero ainer allein darzüe zugebrauchen. Oder Eur Hertzog Christoffs zu Wirtemberg Lieb. allein zum Obersten Veldt-Haubtmann zuuerordnen, aber dessen unangesehen ist fürther aus vilen erheblichen bewegenden vrsachen vor ratsamer und dienstlicher ermessen, das unser des Hertzogen von Gülch hierjnn billich zuuerschonen und derhalben vff bede E. L. samentlich dermassen gemeinlich erwogen und bedacht, das dieselben beide E. L. (So ein ander auch dem gantzen Werckh am besten und nechsten gesessen) in allweg hertzue mit nichten zu uerbessern. Also das beyde E. L. sich sollicher Oberhaubtmanschafft. einer umb den andern ye von sechs monaten zu sechs monaten abzuwechsseln.zu undterziehen, zutragen und zuuerwallten haben, Auch derowegen freuntlich verner zuersuechen und zuerbitten sein sollten, und darumb auch allerhandt unrichtigkeit und anders zuuermeiden. am nutzlichisten. dienstlichsten und fürtreglichsten. obangeregter massen einen gemeinen Oberhaubtman. aus den Eynungsverwonndten. und sonderlichen beide E. L. wie gehört zuerwellen und zuuerordnen. in ermessen das uns die andern Eynungsverwondten unser standt. allther. Auch andere ungelegenheit und verhinderung genugsam entschuldigen, das unser keiner solcher Oberhaubtmanschafft notwendigkeit obsein oder fürstehen mögen. und unsere Rethe beyd E. L. zu angeregter Oberhaubtmanschafft. als die der sachen am besten gesessen. wie obangeregt. und aus unser der andern allerseits einhelligen beuelch. auch zeitiger fürbetrachtung durch merer beschlieslich fürgeschlagen, Wir auch dieselbigen, allß der kriegsbreuch erfaren und zuuor geüebt. und sonsten in allwege darzue am dienlichisten. nutzlichsten. und unserer Rethe bedenckhen in dem nit zuuerbessern wissen, So bitten Wir demnach beyde E. L. gantz freundtlich. Sie wollen sich uns zu freundtlichem gefallen, Auch E. L. selbst und unns allen zu guettem. der Oberhaubtmanschafft hinfüro obberürter gestallt zuundernemen und zu beladen unbeschwert sein. Dagegen sollen E. L. Irem Standt nach die gebürnuß

auch

auch neben dero Stäth. statliche Kriegsräthe und andere notdurfft zugeordnet werden, und wiewoll Wir vns zu beiden E. L. keins abschlags versehen, So bitten Wir doch hierüber dero freundtliche und fürderliche willfarige antwurt. und seind E. L. damit freundtlich und angeneme dienst zu erzeigen geneigt. Datum vndter vnser Meinß und Pfallnß Secreten, dero Wir andern vns mit gebrauchen, den xxiiij. Julij. Anno rc. Liij.

Von Gottes Genaden Sebastian zu Maintz. Johann zu Tryer Ertzbischoue, Fridrich Pfallntzgraue bey Rhein, Hertzog in Bayern, alle Churfürsten vnd Wilhelm Hertzog zw Gülch, Cleue vnd Berge. Herr zw Rauenstein.

Inscr. Den Hochgebornen Fursten, Herrn Albrechten Pfallnntzgrauen bey Rein. Hertzogen in Obern vnd Nidern Bayrn rc. Auch Christoffen Hertzogen zu Wirttemberg vnd Teck, Grauen zu Mümpelgart rc. Vnsern besondern lieben freunden, Vettern. Sone. Schwägern vnd Brüdern. Sambt vnd Sonders.

Num. 24.

Literæ Petri Pauli Vergerii ad Ducem Christophorum. d. d. 28. Sept. 1553.

Aperiam hic seorsum rem aliquam magni momenti. Ducissa Ferrariæ non solum libenter daret filiam majorem natu D. Ducis Saxoniæ primogenito, sed etiam daret minorem natu uestræ celsitudinis filio. Quin scio Ducem ipsum Ferrariæ ejusdem animi esse, suo quidem tempore, nam sciunt filium esse teneræ ætatis. Sed scribit ad me Ducissa, ut quum ad cels. vestram rediero incipiam tentare animos & materiam præparare. Rarissima est ea conditio, pater puellæ Dux est inter omnes Italiæ principes nobilissimus & ditissimus, Mater regis Galliarum filia, Dos maxima & rege digna. Puella ipsa formosissima & ualde bene educata in omni virtutum genere. Rogandus pater celestis per Jesum Christum D. N. ut faciat ipse quod bonum est in oculis suis. Coram pluribus hac de re agam cum vestra Ill. Dominatione, cui me reuerenter commendo.

Curiæ Rætorum 28. Sept. 1553.

Vergerius.

Num. 25.

Num. 25.

Literæ Christophori Ducis ad Vergerium de eo recipiendo in Tubinga & alimentis ei subministrandis. d. d. 16. Nov. 1553.

S. P. Reuerende Vir & amice dilecte, Redditæ sunt mihi vestræ literæ, quibus facitis nos certiores, quod receperitis Vos juxta nostram concessionem ad Tubingam & quanta euaseritis pericula. Gratulamur igitur de incolumi uestro reditu & agimus Deo patri Domini nostri Jesu Christi nomine uestro gracias, quod uos inter tot aduersariorum insidias conseruauerit & ex ore Leonum tam clementer eripuerit. Nec dubitamus, quin id hoc consilio diuinitus fiat, ut Ecclesiam filii Dei uestris officiis & donis à Deo uobis concessis juvare non intermittatis & ut in hac secessione & ocio omne studium uestrum in asserenda gloria nominis Dei collocetis. Quod a nobis requiritis, curabimus non illiberaliter quæ ad usum vitæ uestræ necessaria sunt. Scribimus Abbati Hirsauiensi, ut liceat uobis in Domo eius Tubingæ habitare & speramus eum hoc officii non recusaturum. Jussimus prætereà, ut præfecti nostri curent Vobis advehi ligna & Fuderam Vini ac numerari in præsentia Centum aureos, Quæ cum in Vsum uestrum absumpseritis & nos à Vobis admoniti fuerimus, non committemus, ut desideretis in nobis benignitatem, nec paciemur, quod in nobis est, ut uobis aliquid rerum necessariarum desit, donec Dominus ostenderit Consilium, ut de uestris rebus aliquid certi constituatur. Bene ac feliciter ualete. Datum Stuckgardie 16. die Nouembr. Anno a Incarnatione Seruatoris nostri 53.

Assignatur Vergerio pro alimentis suis
 Fudera Vini.
 XII. Clouteræ (Klaffter) lignorum.
 XX. modii Auenæ.
 200. fl. in numerata.

addidit Dux, cum Vergerius uxorem Tigurinam exulem ducere constituerat.

1. Fuder Wein.
8. Klaffter Holz.
20. Malter Habern.
30. Malter Dinkel.

 Num. 26.

Num. 26.

Supplicæ Vergerii ad Ducem Christophorum de suis nuptiis & uberioribus alimentis. d. d. 23. Oct. 1557.

Ex Originali. Veneram Stutgardiam, quo putaui V. Celsit. rediisse, ut quædam reuerenter conferrem, Cum eam minime inuenerim, Tubingam redeo: nam typographus habet sub prælo meam Versionem Italice epistolæ D. Brentii, sine me vero nihil posset, in Italicis dico. Quare famulum meum cum his litteris mitto. a)

Quanto magis Deum rogo, magis sentio me inspirari, ut illam in uxorem ducam quam coram dixi, puto patrem Cœlestem in domum meam duxisse, ut ducam illam. Qua in re duo supplico a V. Ill. Celsf. ac per Christum rogo, ut dignetur mihi concedere. Alterum est, ut mecum dispenset, ne cogar accedere in publicum ad Ecclesiam, ubi Conciones, quæ fiunt de matrimonio non intelligimus, sed ut possim in domum meam vocare pastores, qui eam mihi conjungant coram theologis. Aut accedam ad præsentiam vestram priuatim (nollem enim publicas nuptias, nollem publica conuiuia aut choreas) & coram Celsf. V. & coram Matrona hospita mea, quæ adesset loco matris desponsarem eam mihi. Vtrum ex his duobus Celsf. V. vocauerit, faciam, tantum dignetur significare ejus voluntatem, nam quicquid jusserit, faciam, atque etiam ad Ecclesiam publice ducam, sed si possim, libenter quod petiui impetrarem. b) Alterum est, ill. Princeps, quando quidem accipiam hanc, quæ nullam aliam dotem habet, nisi pietatem (nam hanc profecto habet) dignetur clementia Vestra amore D. N. Jesu Christi, me juuare, hoc est, cum ab initio, quando in uestrum ducatum veni, fuerit mihi mandato Celsf. V. ordinatus Victus pro mea persona, ut pro educanda uxore, & sustentando onere matrimonii aliquid mihi addatur singulis annis mandare. Hoc per Christum inquam (quid en. possum dicere majus?) oro, atque obtestor, non tam pro meo commodo, quam ut reliqui pii lætentur, cum vestram liberalitatem in pios ac profugos audierint. c) Fuerunt pro me sustentando ordinata ea, quæ continentur in sceda inclusa his literis, Ill. Celsf. V. jubeat ut addatur quicquid uelit, nam cum ingenti actione gratiarum accipiam, parum uitæ spero mihi superesse, V. Celsf. hoc modico tempore dignetur me liberare molestia & sollicitudine de parando victu, ut possim toto animo laborare in Vinea Domini. d)

Offendi Matronæ hospitæ meæ litteras D. Sebastiani Coccij ad me, quibus nomine Ill.mæ Dominæ principis illi agit gratias pro munusculo, Lætata est matrona, gratissimumque illi fuit hoc officium. Verum in magna tentatione ac tribulatione ea nunc est, uenit en. ad eam quispiam missus à Tigurina ecclesia, rogatum ut ad illam

illam velit se conferre, tanquam ad MVNDIOREM in doctrina (sic enim dixit) contendi ego acerrime, negaui mundiorem ullam esse nostra ecclesia, sed fateor matronam titubare, tanta est Diaboli potentia, qui cum videat eam potuisse egredi ex Papatu, vellet nunc Tigurum ducere quasi illic sit inclusa salus. Cels. V. potest huic tentationi succurrere, nempe si ad me scripserit, ut Matronæ dicam, ut sit bono animo, si forte non libenter Tubingæ maneat, V. Cels. curaturam, ut Stutgardiæ illi inueniantur, ædes, ubi minus ibi erit timendum, immo ut omnino velit saltem hac hyeme Stutgardiæ se continere. Succurrendum est membris Christi afflictis, compatiendum sexui, præsertim in hac fuga, si ita V. Ill.ma Dominatio ad me scripserit, si per hyemem Stutgardiæ manserit, lucrifaciemus eam. e)

Vellem illam in arcem Tubingensem ducere, ut recrearet animum uidendo ædificia illa & leones, Utinam Cels. V. scribat præfecto ut per mediam horam nos ad spectandum admittat. f)

Cum sit abstemia, nihil interim comedit auidius, quam acetum optimum, hoc cum Tubingæ non inveniatur (dico ex optimo genere) sciam autem in arce optimum esse, V. Cels. dignetur suis ministris mandare, ut aliquot mensuras dent Matronæ, nam negarunt mihi petenti. Parua hæc sunt ad consolandum animum perturbatum, sed Verbo Dei sæpe soleo consolari, prædico en. domi Italice, quo accedunt aliquot studiosi Itali & ferme collegi Italicam ecclesiam ad Laudem Dei. Commendo me reuerenter Ill.mæ Cels. V. quam Deus opt. max. diu seruet incolumem Ecclesiæ suæ sanctæ.

Stutgardiæ xxiij. Oct. 1557.

Vergerius.

NB. Die eigenhändig von dem Herzog auf den Rand dises Bittschreibens geschriebene Resolutionen sind dise:

ad a) Exordium hab 3. schreiben von Jme erhalten und von wegen fürgefallner Geschefft und andere impedimenta Jme nit eher zu antwurten wissen, waß nun Versionem Brentii Epistolæ belangendt, das hat sein Weg.

ad b) souil sein heurat belangdt, wünsche ich Jme fil glückhs, das aber sein bitt, das er die zusamengebung und vermehlung in dem hauß solle haben, das wolle bedenckhlich fallen, wie woll meinethalber es nit nott, aber Jme und der gutten Matronen, die jetzundt bey Jme wonet, allerhand nachred gebären würde, so khan Er solliche Vermehlung oder Kirchengang woll dermassen anschicken, das Es in Beysein etzlicher Jme familiares morgens früe in diluculo diei bescheche oder auff ainem nechstge-

 legnen

legenen Dorff, daß dann nit fill zulauffs seye, so bedarff auch solches weder mit saittenspill oder andern solenniteten beschechen.

ad c) Souil sein vnderhaltung belangd, wolle Ich Ime laut der addition hiebey weitters verordnen.

ad d) Die Eingelegte Scheda des Vergerii.	Des Herzogs resolution.
Fuderam Vini.	Addicio, 1. fuder Wein.
XII. Clouteras lignorum.	8. Claffter holtz.
XX. modios Auenæ.	20. Malther habern.
Ducentos Florenos in numerato.	30. Malther Dinckhel.

ad e) Das die matrona so jetzt bey Ime wonet gedenckh gen Zürch zu ziehen, das stehet zu Irer Gelegenheit. Es wurdet aber gespürt, das sye noch nit recht in dem Glauben confirmiert seye. Wie Er aber vermeynt, das die Alher gehn stuckhgarten solle ziehen, ist solches nit geratten, dan sye allerhandt mer vngelegenheit Alhie dann zu Tübingen hatt, darzu Ir ehe Insidias alhie dann dort zugericht mochten werden, als in ainer statt, dahin vil volckhs webernt.

ad f) Das sye das schloß zu Thübingen sehen mag, lass Ich mich gefallen, schicke Ime ain schreiben an den præfectum, das Er sye einlasse.

Num. 27.

Cammergerichtlich Mandat de non offendendo wider Herzog Heinrichen zu Braunschweig und dessen Hauptleute.

d. d. 30. Jun. 1554.

Wir Karl der Fünfft von Gottes genaden Römischer Kaiser zu allen Zeitten merer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, baider Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien rc. König rc. rc. Embietten dem Hochgebornen Heinrichen Hertzogen zu Braunschweigkh und Lünenburg, unserm lieben Oheim und Fürsten, Auch unsern und des Reichs lieben getrewen Achim Bentzen und andern seiner Lieb Obersten Haubt und Kriegsleuten in Francken, was Standts, Würden oder wesens die seyen, unser gnad und alles guts.

Hochgeborner lieben Oheim, Fürst und getrewen, unnserm Kaiserlichen Camergericht Hatt der Hochgeborn Christoff Hertzog zu Würtemberg unnd Teckh, Graue zu

zu Mumpelgart unnser lieber Oheim und Fürst mit Clag fürbringen, wiewol vermög unser und des Hailigen Reichs Ordnungen und offen außgekündten Landtfridens wolbedechtlich und hailsamlich zu handthabung fridens und rechtens vffgesetzt, versehen und bey hohen peenen gebotten, das Niemands was würden stands oder wesens der sey, den andern aigens fürnemens vergewaltigen, belaidigen oder derhalben vnuerschuldter sachen in gefahr und vnsicherhait stellen oder hallten, sonnder wer zu dem andern zusprechen, warumb das sey, derselb sich ordenlichen Rechtens gebrauchen und settigen lassen soll, Dessen doch vngeachtet weren seiner Lieb vilfältige Warnung unnd Anzeigen teglich zukomen, wie das dein bemellts Hertzogs Hainrichs Lieb und Ire andere obgedachte in trawung und vorhaben sein sollent, sein Lieb, deren Fürstenthumb, Landt und Leuth zu vbertziehen unnd mit der that obbemelten rechten und Landtfriden entgegen, vergewaltigung und Handlung fürzunemen, ob gleichwol sein Lieb zu kainem vnwillen, vnfreuntschafft und noch vil weniger zu thatlicher Handlung oder vberzug ainiche vrsach gegeben hette, und dartzu die Ansprach, so dein gedachts Hertzog Hainrichs lieb vermeintlich gegen weyland Hertzog Vlrichen von Würtemberg seiner Lieb Vattern vor berürt unnser Cammergericht vergangner Jaren fürgenomen, gefallen, erloschen und auch gebetne Ladung wider sein Lieb aberkannt sey, lauth beschaids und vrtheil an demselben vnserm Camergericht den andern tag des Monats Decembris im verschinen ain und fünfftzigsten Jar der ringern zal ergangen und außgesprochen, und daruff zu Abwendung und verhüettung obangegebner besorgter vergewaltigung und vberzugs vmb Mandat auch sonst ander nottürfftig Hilff rechtens seiner Lieb wider dein gedachts vnsers Fürsten und Hertzogen zu Braunschweigks lieb und euch anndere obbemellt sampt und sonder zu erkhennen unnd mitzuthailen, embsigs fleiß anruffen und bitten lassen, Wann wir dann aigen gewaltsame thaten und handlungen abzuschaffen und zu verhüetten schuldig und genaigt sein, seiner Lieb auch nachuolgender gestalt Mandat erkennt worden ist, Darumb so gebietten Wir deiner Lieb und euch andern obgedachten, sambt und sonder von Romischer Kaiserlicher macht bey vermeidung der peen in berürttem Landtfriden begriffen, sonnderlich vnser und des Hailigen Reichs acht hiemit ernstlich und wellen, das Dein Lieb und Ir gegen gedachtem Hertzogen zu Würtemberg, seiner Lieb Fürstenthumb, vnderthonen, verwandten, hintersässen, zu und angehörigen und schirmsverwandten, deren aller Leib, Haab und Güetter, mit aigen gewalltiger that obberürten ordnungen und Lanndtfriden zuwider nichts fürnemet, vbet, thuet oder handlet weder selbs noch durch andere, haimlich oder offentlich in kainerley weys noch wege, sonder euch des gentzlich enthaltet, deß ordennlichen gebürlichen rechtens und desselben Austrags (Wellichem sein Lieb zugehorsamen sich thun erbietten) settigen und benüegen lasset, und hierjnn nit vngehorsam seyet oder dem anders thuet, alls lieb deiner Lieb und euch sey obbemellt peen zu vermeyden, Daran geschicht vnser ernstlicher Will und mainung, Geben in

vnser und des Reichs Statt Speyr am dreissigsten Tag des Monats Junij, Nach Christi vnsers Herrn Geburt Fünffzehenhundert und im vier und fünffzigsten vnserer Reiche des Römischen im sechs und dreissigsten und der andern aller im Neun und dreissigsten Jarn.

Ad mandatum domini Imperatoris proprium.

Con. Visch. d. Verwalter *mpp.*

Wendalinus Heſſus LL. Licentiatus Juditii
Cameræ Imperialis prothonotarius.

Num. 28.

Aufforderungs-Schreiben Herzog Christophs zu Würtemberg
an seinen Lehensmann Wilh. Wernhern Graven u. Herrn zu Zimmern, Kays. Cammer-Richter wider Braunschweig.
d. d. . . . Junij. 1554.

Von Gottes Gnaden Cristoff Hertzog zu Wurtemperg und zu Teckh, Grauen zu Mümppelgart ꝛc.

Vnsern freuntlichen grus zuuor, Wolgeborner Lieber getrewer, Wiewol wir mit Niemands in vngutem nichts zuschaffen haben, So langt vns doch glauplich an, wie das Braunschweigisch Kriegsuolckh, so ain Zeither in Francken gelegen, alberait im anzug vff vnser Land sey, des vorhabens mit plinderung, Nam und Raub, den Rechten, des heiligen Reichs ordnung, Landsfriden und aller billichait zuwider anzugreiffen und nit allein vnsere Vnderthanen, Sonder auch alle desselben eingesessene und angehörig zu gleich jm Land zu Francken gegen den Bischoffen Würtzburg und Bamberg (denen sie dienen) beschehen, welchen sie jre arme Vnderthanen und angehörige in vil Weg vergewaltigt, vßgemergelt und zu grund gericht, zuverderben. Dieweil Wir nun vorhabens und entlich entschlossen sein solchen gewalt Mordmessigem, landfridbrüchigem vbel, nachteil und schaden durch verleyhung Göttlicher gnaden auch vnserer ainigungs-verwandten und genachpurten und dann vnserer Landtschafft zu thun und Hilff zu begegnen und vnser Land auch desselben eingesessene und verwandte daruor zu schützen und zu schirmen, So ist vnser Freuntlichs Begeren, auch ernstlichs ersordern, du wollest dich alsobald rüssten und so starckh du jmmer bist vns den nechsten zuziehen und zu Stutgarten one alles verlengern gerischt mit allem dem, so in ain feld gehört, gewißlich ankommen und dich daran gar nichts verhindern lassen

sen verfasst wider sollich onbillich, Landfridbrüchig Fürnemen hilff und Landsrettung zu thun, wie du in crafft deiner Lehenpflicht schuldig bist, des wollen wir uns entlich versehen, und zu dem, das solchs dir und den deinen zu gutem kompt, auch zu schutz und schirm raicht, gegen dir Freuntlich erkennen, datum rc. rc.

Crisstoff Hertzog zu Wirtemberg rc.

Num. 29.

Epistola Casp. Liseri ad Ducem Wirtemb. Christophorum de reproducenda Censura Ecclesiastica s. Excommunicatione contra improbos. d. d. 6. Sept. 1554.

Gratiam & pacem a deo patre per dominum nostrum Jhesum Christum, Amen. Quod ego infimæ sortis homo ad te optime ac illustrissime Princeps, literas dare non vereor, quæso ne moleste acerbeque feras, multo minus audaciæ aut temeritatis alicujus damnes. Quiscunque enim, deum ac patrem domini nostri Jhesu Christi testor, me hac in re aliud nihil, quam honorem ac sanctificationem nominis ejus, salutem vero commodumque ecclesiæ suæ spectare.

Honor vero diuini Nominis salusque ecclesiæ dignæ profecto res sunt, quæ & me ad scribendum, te vero ad legendum merito commoueant. Ac quidem ut mihi hac in re audientiam præstes non multis verbis opus esse existimo, utpote de quo non dubitem, quin ad honorem Christi & ecclesiæ suæ utilitatem ac ædificationes omnes conatus tuos ac labores dirigas, ac quæuis ob id obire pericula minime graueris. Hujus tuæ pietatis & erga ecclesiam amoris ac studii luculenta addidisti testimonia ac specimina. Inter quæ primum ac præcipuum locum & quidem merito tenet, quod quam primum ad administrationem (diuina ita gubernante prouidentia) tuæ ditionis es vocatus, nihil prius ac potius habuisti, quam ut religionis statum per Augustanum illud JNTERIM labefactatum ac conturbatum, iterum in integrum nobis restitueres. Deinde quod solus ex omnibus Germaniæ principibus Confessionem fidei nostræ Antichristi Conciliabulo Tridenti congregato, non paruis impensis, magno autem periculo ausus es exhibere pia profecto ac Christiano principe digna facinora. Quæ jam pridem penitus mihi persuaserunt, te in hoc tuo principatu nihil æque atque ejus, cujus es vicarius, nempe Christi honorem quærere, Spem præterea optimam fecerunt, te nil laboris in posterum quoque recusaturum, modo ecclesiæ Christi inseruire queas. Hæc ac similia cum mecum animo reputarem, temperare mihi non potui, quin ad Te scriberem, quæ ad utilitatem ac profectum ecclesiæ non mediocriter facere videbantur. Ac de doctri-

doctrina quidem & Sacramentorum administratione (quæ primas in ecclesia tenere debent) nihil plane habeo, quod conquerar. Quod autem attinet ad disciplinam ac bonos mores (quæ secunda pars regiminis ecclesiastici) nemo piorum est, qui non aliquid desideret. Paulisper enim mecum reputa, princeps illustrissime, quot inter nos reperiantur, qui de Christi ac Evangelii sui cognitione glorientur, ac inter eos, qui Christo nomen dederunt, non postremi haberi velint, qui tamen sine omni pudore ac verecundia nomen Christi probro ac ignominia afficiant, hoc est, qui ad tertium aut quartum quodque verbum mortem, vulnera, passionem Christi contumeliose ingeminent, qui proximum quotidie defraudent, qui indies vino se ingurgitent aut aliis adhuc majoribus flagitiis ac sceleribus se contaminent, qui tamen nihilosecius ad Dominicam mensam, ubi Sacrosanctum Domini corpus ac pretiosus eius sanguis dispensantur, se ingerunt, quos licet sui officii ac pietatis, quam verbis ac ore profitentur, commonefaciamus, nullum tamen in posterum, ne minimum quidem pœnitentiæ signum edunt. Quid igitur, princeps illustrissime, faciam? Assidue auribus meis insonat illud Chrysostomi, qui malo, inquit, vitam impendere, quam sacramenta pollutis (quales sunt, de quibus modo memini) administrare. Item illud Christi: Nolite sanctum dare Canibus, nec margaritas projicere ante porcos. Quid quæso, illustrissime princeps, sanctius, quam Corpus Christi pro nobis in mortem expositum? quid pretiosius, quam sanguis ejus in remissionem peccatorum nostrorum effusus, quæ nobis in Sacrosancta illa Cœna offeruntur ac exhibentur? Quid mihi, inquam, hac in re faciendum censet Celsitudo tua? An admittendi sunt? Atqui scio illos Canes ac porcos esse, quibus administrare hæc non possum, nisi præceptum ac mandatum Christi velim transgredi. Rejiciendos autem ac repellendos censes? Atqui ne hoc quidem audeo. Cum enim Paulus Apostolus audisset de scortatore illo Corinthiaco, qui uxorem patris sui habebat, illum sua authoritate sola excommunicare noluit, sed congregatis vobis, vobis inquit, ac meo Spiritu tradatur ille Satanæ. Quum Paulus solus facere illud noluerit, quid quæso ego illud ausim? Quæ cum in utrumque partem mecum perpenderem, jam aliquot annis vix aliud magis in votis habui ac à Deo obnixius rogaui, quam ut nobis excommunicationem legitimam postliminio quasi reuocaret ac restitueret, his enim malis alia via succurri nisi hac unica jam dudum prouidi, atque hac de re etiam cum quibusdam piis atque fidelibus Christi (inter quos est Doctor Jacobus Andreas Gœppingensis Ecclesiæ Pastor mihi in domino frater ac affinis) ministris amice consului ac colloquutus sum, quonam modo rem illam aggredi deberemus. Hæc cum mecum agitarem tandem audio, ut ex scriptis quoque cognosco, hanc ecclesiasticam disciplinam ac censuram, quam excommunicationem vocamus, Genevæ a Joanne Caluino institutam esse. Cum igitur mecum facile perpenderem rem fore satis difficilem ac arduam illam reuocare, continere me non potui,

potui, quin hac de re ad Caluinum ſcriberem ac ejus, quonam modo ac ratione mihi agendum foret, Conſilium expeterem. Antequam vero reſponſum ab eo accipio (ac nedum quidem accepi, quamvis indies ac ſingulis fere momentis illud expectem) en præclarum ac eruditum opus in lucem prodit: De origine, continuatione, uſu, authoritate ac præſtantia verbi diuini ac ſacramentorum adminiſtratione, Authore Petro Vireto Lauſannenſis eccleſiæ epiſcopo ſcriptum. Cujus operis titulus (quem nunc poſui) videbatur mihi promittere id, quod dudum à Caluino petieram conſilium (quamobrem & opus illud ſtatim auide ac curſim euolue cœpi) in quo ſpes me neutiquam feſellit. Libro enim undecimo (octodecim enim libris totum conſtat opus) uberrime ac copioſiſſime de illa diſciplina eccleſiaſtica tractat, modumque etiam demonſtrat, quo illam commode eccleſiæ reſtituere poſſimus. Conſilium autem ejus eſt, ut ſummam ac breviter illud referam. In primis hac de re cum Magiſtratu agendum eſſe, ne tyrannidem ac dominatum veterem affectare videamur. Eligendos autem eſſe, qui præſint Cenſuræ ſex aut octo, eoſque partim ex Miniſtris eccleſiæ, partim vero ex plebe, ne quid hæc habeat, de quo juſte videatur poſſe conqueri, quos omnes ſimul oporteat in Septimana conuenire ac eos qui diſſolutius in Euangelica profeſſione minus digne uiuant, ad ſe accerſere, amiceque ſui officii admonere ac hortari, ut in poſterum in melius vitam inſtituant, eoſque ſi dicto audientes fuerint, in communione noſtra retinere, ſin minus excommunicare ac ut Apoſtolus loquitur Satanæ tradere. Pium profecto ac ſcripturæ conſentaneum conſilium, cui ego quoque parere volui. At quoniam Viretus, ut modo dixi, ſuadet, ante omnia cum magiſtratu hac de re agendum fore, hæc primitus ad te ſcribere volui, obnixe te (utpote principem Chriſtianæ religionis amantem, ac eccleſiæ ex animo conſultum cupientem) orans atque obſecrans per honorem domini noſtri Jeſu Chriſti, per ſalutem Eccleſiæ, ut ſaltem clementer ac benigne mihi concedas, ut in cenſura Eccleſiaſtica reſtituenda inſiſtere hic apud meos (meos voco quorum cura mihi commiſſa eſt) pace ac fauore tuo liceat, ut ſolummodo jactare queam, me nihil moliri principis voluntati adverſum. Jam enim audire mihi videor reſponſionem quorundam, quibuscum hac de re mox agendum mihi erit, Nihil ſe ſine authoritate principis in eccleſia innouaturos, ne tuam iram indignationemque in ſe prouocent, Quibus quæſo mihi tua pace reſpondere liceat, me nihil conari, quod non Calculo tuo approbaueris. Non dubito (ſi tantum mihi conceſſeris) quin in poſterum meis conatibus ſit benedicturus ac incrementa daturus dominus, juxta illud Pauli: Non erit labor veſter inanis in domino. Eſt præterea excommunicatio tanti a piis omnibus facienda, ut illos, qui eam negligant, neutiquam de reformatione eccleſiæ gloriari poſſe exiſtimem. Annon enim dominus per Moſem ſerio mandauit, ut non ſolum nihil ad verbum ſuum addamus, verum etiam ne quidquam detrahamus. Verbum autem Dei eſſe quis negare poteſt,

Cum apud Matthæum dicit Christus: Dic ecclesiæ? Christi præterea mandatum est ad suos Apostolos ac omnes eorum successores: Docete gentes seruare omnia (omnia inquit) quæ præcepi vobis, Cui profecto Mandato Christi nequaquam satisfaciunt, quantumvis alioqui fideles, qui in illa disciplina instituenda non omnes neruos intendunt. Nescio quam difficultatem in illa restituenda sibi somniant. Quasi vero negotium priuatum aggrediamur, ac non Christi ipsius, qui se nobis usque ad mundi dissolutionem affore promisit. Jmitemur in hoc Apostolos, qui quamprimum hoc mandatum à Christo audiunt, non diuinant pericula aut difficultates, sed statim se muneri accingunt atque feliciter quoque magnoque cum fructu exequuntur. Apostoli scilicet hanc disciplinam instituere, sancti patres eorum successores trecentis circiter annis retinere eam potuerunt, atque eo quidem seculo, cum non solum nulli Christiani principes essent, verum omnes tanquam professi ac jurati ejus hostes, eum undique oppugnarent. Et nobis sub Christiano principe id erit impossibile? An non ejusdem Christi, cujus ipsi, sumus? An non ejusdem quoque Euangelium annunciamus? An non nobis quoque promisit, se nobiscum usque ad consummationem seculi mansurum? An non nostræ plantationi ac irrigationi daturum se incrementum pollicitus est? Aderit nobis haud dubie, modo ipsi nostris partibus non desimus. Causantur quidam præterea nescio quam tyrannidem, se timere, ne illam rursus in oues Christi exercere incipiamus, qualem multis seculis Romanus AntiChristus exercuit. At non est, quod id timeant. Quid enim quæso, Princeps pientissime, forma disciplinæ, qualem supra descripsi, affinitatis habet cum papistarum tyrannide. In papatu unus ignauus monachus excommunicationis suæ fulmine etiam summos regis monarchas terruit. Ego vero solus hanc potestatem mihi non arrogabo aut exercebo, sed cum senioribus aliis, qui honorem istum testimonio probitatis adepti sunt, quomodo de hac disciplina Tertullianus loquitur. Isti vero qui Tyrannidem causantes hoc prætextu tam salutarem disciplinam ecclesiæ recusant, videant ne sint ex illorum numero, qui legatione ad potentem illum dominum apud Lucam missa inquiunt. Nolumus regnare super nos. Qui enim huic Censuræ subesse recusant, quid ipsi, illustrissime princeps, aliud faciunt, quam quod Christo rebelles ac immorigeri, Colla jugo ejus nolunt subjicere? quamobrem non dubium est, quin eodem in loco ipsis quoque minetur Christus, cum mox subjicit. Jnimicos meos illos, qui noluerunt me regnare super se, adducite huc & interficite ante me. Horribile profecto judicium, quod nobis Christus hic denuntiat, quodque merito nobis, nisi Corda plane ferrea & adamantina habeamus, terrorem ac metum debet incutere. Accedit præterea illud ac non minus eo, quod modo memini periculum: de quo apud Matthæum concionatur iterum Christus, Cum, inquit: Auferetur à vobis regnum Dei & dabitur genti facienti fructus ejus. Regnum Christi ad nos venisse, nemo est, qui ire possit inficias.

cias. parum autem nos aut fere nihil fructuum proferre, similiter, nisi nimis impudentes esse velimus, negare non possumus. Si vero disciplinam illam revocaremus, jam pridem collapsam, videretur illa mihi esse instar fossionis circa illam arborem infrugiferam ac stercoris quod ad redices ejus mitteretur, quomodo Christus loquitur, quod haud dubie suo tempore multum fructus productum esset. Quod si facere neglexerimus, non video, quomodo seuero ac graui huic Christi judicio suffugere queamus. Annonæ Caritas jam multis annis nos exercuit. Horribilia bella undique nos premunt: pestilentiæ ubique nos infestant. Omnis denique generis afflictionis ac Calamitates nobis imminent. Quod si causa horum malorum quæratur, fortasse non una invenietur, principalis autem ac præcipua haud dubie est horribilis illa Cœnæ dominicæ profanatio ac conculcatio. Si enim Dominus in Corinthios ob leuem quendam abusum (ut prima specie apparet) tam atrociter animadvertit, quid quæso mirum, si nos quoque qui multa grauiora ac enormiora comittimus, etiam grauius, quam eos puniat. Pareamus igitur Paulo, qui ut nos ipsos judicemus admonet, ne cogatur dominus in nos animadvertere, hoc est, agnoscamus nostram socordiam ac ignauiam, qua hactenus laborantes minus ad opus domini prompti ac alacres fuimus, omnes vero Conatus ac labores nunc intendamus, ut in posterum magis probati & examinati accedamus, quod certe fieri nequit, nisi restituta censura ecclesiastica. Pudeat nos nostræ negligentiæ, qui Christi Euangelium jam ultra viginti aut triginta annos profitentes hujus tam necessariæ rei seriam cogitationem fere adhuc nunquam suscepimus. Vicissim illi, qui multo serius accesserint, illam suis ecclesiis restituerunt, quales sunt Geneuenses, item totus Comitatus Neocomensis & totum regnum Anglicanum (cum adhuc superstes esset Edouardus VI. quem proh dolor, nescio quod malum nobis ante tempus eripuit) id quod luculenter testantur libri in istis regionibus excusi. Tuam igitur Celsitudinem jam iterum oro atque obsecro, princeps illustrissime, ne hac in parte officio tuo deesse velis, ac quantum in te est laborare, quo illa disciplina primo quoque tempore nobis restituatur, qua quamdiu caremus (quomodo supra dixi) de perfecta reformatione ecclesiæ gloriari minime possumus. Mihi vero nunc temporis tantillum modo concedo, ut pace tua, in hac ecclesia fidei meæ commissa tentare saltem mihi liceat, num illam reuocare possim. Dominus ipse haud dubie meis laboribus benedicere perget, nec illos Conatus irritos & inanes fore patietur. Dominus Jhesus, cujus es Vicarius, te Spiritu prudentiæ gubernet, Spiritu fortitudinis sustineat, omni benedictionum genere prosequatur, ac tuam Celsitudinem in profectione illa, quam mox susceptura est, deducat ac reducat feliciter, suæque ecclesiæ in posterum ac nobis, diu eam

seruet saluam & incolumem. Vale bene & feliciter, princeps illustrissime. Nurtingæ 6. Sept. Ann. 1554.

T. Celsitudinis

addictissimus

Caspar Liserus pastor ecclesiæ Nurttingensis.

Resolutio Principis: Brencius probst allhier soll mir sein gutbedüncken, waß dißfalls halber fürzunemen seyn möchte, pro edificatione Ecclesiæ schrifftlich begreiffen und mir volgends zustellen.

Num. 30.

Brentii Consilium in causa Censuræ Ecclesiasticæ ad Lyseri epistolam. 1554.

Illustrissime Princeps, Domine Clementissime. Legi scriptum Pastoris Ecclesiæ Nurtingensis de instauranda excommunicatione. Ac laudo quidem pium affectum hujus pastoris, quo cupit ecclesiæ non tantum puritate doctrinæ, verum eciam feueritate disciplinæ consultum. Sed miror, quod nondum aut cognouerit, quasi esset hospes & peregrinus in hac Vestræ Celsitudinis regione aut expenderit, quæ sit Ordinatio Superattendenciæ in Ecclesiis Vestræ Celsitudinis. Negari enim non potest, quin Christus apud Matthæum cap. 18. instituerit in ecclesia excommunicationem exercendam. Sed quia in ecclesia omnia debent fieri decenter secundum ordinem & ad ædificationem, administratio & executio hujus excommunicationis non est permittenda quibusuis aut quouismodo, ac ne in Veteri quidem ecclesia instituta fuerunt Ecclesiastica consistoria in singulis oppidulis aut pagis, sed tantum in urbibus celebrioribus, in quibus Episcopi & collegæ eorum commorabantur. Quare ne quid temere á quibusuis vel ministris uel auditoribus ecclesiæ in exercenda excommunicatione susciperetur & ne quid omnino Ecclesiastico ministerio deesset, instituit Vestra Celsitudo non tantum ordinationem de Doctrina & administratione Sacramentorum, verum eciam de Superattendencia & Visitatione Ecclesiarum, ut si quid in singulis ecclesiis vel publice vel privatim emendandum sit, legitime cognosceretur & si necessarium visum fuerit, ad Conuentum Generalium Superattendentium & Ecclesiasticorum Consiliariorum, qui ex voluntate & mandato Vestræ Celsi-

Celsitudinis singulis annis bis celebrari solet, referretur. In hac ordinatione Superattendenciæ & Visitationis continetur & hic articulus, quem una cum his literis Vestræ Celsitudini obedienter offero. Ex quo articulo manifestum est, quod si in aliqua ecclesia fuerint ebriosi, blasphemi aut alii scelerati impœnitentes, debeant Superattendenti à pastore indicari, ut communicato consilio de emendacione deliberetur. Cum autem in superiori quodam Conuentu Generales Superattendentes dubitarent, quid faciendum esset, si præfecti oppidorum Ordinacionem Politicam præsertim de emendandis ebriosis & blasphemis ignaviter administrarent, nec tuerentur eam justa seueritate, interea tamen multi indigni & manifestis sceleribus sordidati sumerent cœnam dominicam, admonuimus eos ex officio, quod Illustrissima Vestra Celsitudo nobis demandauit de Regula Christi, si peccauerit in te frater tuus &c. cujus supra feci mencionem, Videlicet, ut Superattendentes, cum visitant Ecclesias, exponerent singulis pastoribus, quod cum Christus dicat, Dic Ecclesiæ, non liceat ulli ministro Ecclesiæ aliquem priuato suo arbitrio publice à communione expellere, sed siquidem ebriosus quispiam aut blasphemus sumturus sit cœnam dominicam admoneatur primum à pastore ut resipiscat. Et si is recepit quidem se emendaturum vitam, mox autem à sumpto Sacramento Cœnæ reuertatur ad pristina sua crimina, pastor significet hoc Superattendenti suo, qui ambo unà hortentur ebriosum aut blasphemum, ut vitam suam emendet. Et si præterea sumpserit cœnam Domini & redeat ad exercenda pristina vitia, ibi tum Superattendens reuerat ad nostrum Conuentum, ut talis impœnitens ad conventum vocetur & reprehendatur & nisi vitam suam emendauerit excommunicetur. Hoc certe est Regulam Christi vere, & sicut nos existimamus, legitime & utiliter obseruare. Quod cum ita se habet, non video, quid disciplinæ morum, quantum quidem ad ipsam Ordinacionem attinet, in ecclesiis Vestræ Celsitudinis desiderari queat. Plurimum quidem & nos conquerimur de corruptis moribus & de scelerata vita hominum. Culpa autem non est vel in doctrina Evangelii vel in Ordinationibus Politicis & Ecclesiasticis, sed partim in negligencia præfectorum, qui non magno admodum studio politicam ordinacionem tuentur, partim in ministris ecclesiæ, quorum alii vel ipsi offendunt ecclesiam inhonestate vitæ suæ vel flagitia auditorum suorum negligenter in Visitatione ad Superattendentem referunt. Cum igitur in conseruanda disciplina morum, quantum quidem ad ipsas Politicas & Ecclesiasticas ordinaciones attinet, in præsencia nihil deesse videam, non possum, nec debeo, Illustrissimæ Vestræ Celsitudini consulere, ut permittat Pastori Nurtingensi nouum Consistorium & nouos pontificios Canones in sua Ecclesia instituere, sed remittat eum ad Ordinacionem Superattendenciæ, ut si quid habet in sua Ecclesia, quod publica prædicacione & priuata admonicione emendare non potest, referat ad suum Superattendentem à quo referatur ad Conuentum Gene-

ralium Superattendencium & Ecclesiasticorum Consiliariorum, ut ibi communicato consilio de emendacione deliberetur & si quis excommunicacione dignus fuerit, non priuato unius & alterius arbitrio, sed causa rite & legitime cognita ac perspecta ex permissu & concessione Illustris. vestræ Celsitudinis excommunicetur. Nam quod pastor Nurtingensis dicit ex Chrysostomo, se malle vitam impendere, quam pollutis Sacramenta administrare & allegat dictum Christi, Nolite sanctum dare canibus, nec porcis Margaritas, commendacione dignus est animus ejus, sed non continuo pollutus, Canis aut porcus judicandus & à communione repellendus, qui heri helluatus est, hodie autem profitetur emendacionem. Vidimus hominis ebrietatem, suspiria autem & gemitus, quos fortassis propter peccatum suum edidit, non vidimus. Fingamus eum falso profiteri emendacionem. At minister ecclesiæ excusatur propterea quod non sit sui officii scrutari renes & corda. In Actis Apostolorum cap. 8. Simon magus ficte profitetur fidem in Christum. Et tamen baptisatur. Dicemus igitur Philippum, qui cum baptisauit, projecisse margaritam ante porcum? Nulla certe in Philippo, qui suum fecit officium, sed omnis in mago, qui hypocrita erat, culpa hesit. At enim, iterum objiciet pastor quispiam, dedi quidem aliquocies ebrioso aut blasphemo cœnam domini spe emendacionis, sed is plusquam decies me fefellit. Hæc scelerati hominis fictio & impœnitentia non est approbanda, sed si iterum atque iterum & tercio, addo decies aut sexcencies receperit se vitam emendaturum, non habet minister jusam causam excommunicandi eum & à cœna repellendi priuato suo arbitrio. Christus enim Petrum remittere erratum peccatori non septies aut decies tantum, sed eciam septuagies septies. Nec determinauit ei certum & præscriptum tempus probacionis. Nam & veteres dixerunt, In actione pœnitenciæ non tam considerandam esse mensuram temporis, quam doloris, juxta illud. Cor contritum & humiliatum deus non despicies.

Hæc volui ex mandato Illustrissimæ Vestræ Celsitudinis de literis pastoris Nurtingensis obedienter scribere, nec dubito, quin cum omnia in ecclesiis Vestræ Celsitudinis ad tuendam disciplinam morum tam juxta Regulam Christi, quam juxta politicas ordinaciones recte & sufficienter quantum quidem præsencia tempora ferre possunt, constituta sint, Vestra Celsitudo judicabit pro singulari sua prudencia multo utilius esse veteres & bene constitutas ordinaciones conseruare, quam his neglectis nouas & hisce temporibus insolitas ac periculosas instaurare. Precor Deum patrem Dñi nostri Jesu Christi, ut Vestram Celsitudinem, cui me obedienter commendo, diu incolumem tueatur.

E. F. G.

vndertheniger und gehorsamer

probst zu Studtgardt, Johannes Brencius.

Num. 31.

Num. 31.

Epitome Consilii Brentii de restauranda concordia inter diversarum Religionum asseclas, de anno 1555.

Cedat Ecclesia Sectarum in negotiis Baptismi.

Cedat Zwinglius cum suis sectariis.

Ecclesiastici corrigant Missæ impios & dedecorosos abusus ac stolidas superstitiones.

Quod si factum fuerit, amputabitur non solum consuetudo sacrificantium ob numulos atque adeo Sacramenta impie vendentium attestante eorum consciencia, verum etiam ipsa impia sacrificii opinio, qua existimarunt homines, quod sacrificium Missæ expiet coram Deo peccata vivorum & mortuorum.

Minuetur etiam ingens turba quotidie Missancium propter saginandum duntaxat.

Non admittantur Sacra Coucubinariorum. Sanctius est enim paucas pias fieri Missas cum fructu, quam multas non sine fructu solum, verum etiam cum peccato horrendo atque scandalo grauissimo.

Reliquæ Ceremoniæ, quæ sunt utiles ad ædificacionem & doctrinam ueræ pietatis non sunt abolendæ.

Et si corriguntur dedecorosi abusus Missæ corrigentur eciam dedecorosi & histrionici gestus ejus.

Canon Missæ reformetur ab ea parte, qua aliena ab institutione Christi admixta sunt.

Communio sub utraque specie concedatur non tantum permissiue, verum etiam approbative.

Confessio in Ecclesia maneat, sed remittantur & aboleantur omnia, quæ de circumstantiarum anxietate & tortura conscienciarum superstitiose & impie tradita sunt.

Addicio.

Quilibet confessor habeat absoluere à quibuscunque peccatis coram Deo, quod intelligendum est non solum de occultis peccatis, verum etiam de manifestis, si confitens fateatur ueram poenitenciam & fidem in Christum.

Excommunicatio in Evangelio tradita maneat.

Maneat eciam poenitencia, quæ est agnicio peccatorum. Maneat & Satisfactio, si nomine satisfactionis intelligatur primum pro expiatione peccatorum quæ facta est per Christum filium Dei, deinde pro emendacione vitæ, quæ in poenitentia ex fide fieri debet, ut declaremus nostram obedientiam & gratitudinem, quam debemus Deo pro beneficiis suis.

Appendix

Appendix.

Reſtringatur ac leniatur excommunicandi poteſtas juxta normam doctrinæ Evangelii.

Concedatur Sacerdotibus conjugium non tantum permiſſive, ſed eciam approbative.

Extrema unctio habuit temporibus Apoſtolicis ſuum uſum. Si vero hoc tempore quiſpiam voluerit balſamo aut aliquo liquore ad corporalem ſanitatem aut morbi mitigacionem uti, hoc tum pie & utiliter fiet, Si adiecerit pias preces, quibus nomen Dei inuocet ac petat a ſolo Deo remiſſionem peccatorum & ſalutem propter Chriſtum.

Nullus ſuſcipiat in eccleſia publicum miniſterium absque legitima & ordinaria vocacione, cum in eccleſia omnia debeant fieri decenter & ſecundum ordinem.

Caueant tamen Epiſcopi, aut ſi hi fuerint ceſſatores & officii neglectores, politici principes ac Magiſtratus, ne tanto gregi inutilium juuenum ad ſacrum eccleſiæ miniſterium aditus pateat, ſed his duntaxat, qui ætate, probitate, condicione ſpectati ſatis ſint, ut quos poſcat eccleſiæ neceſſitas, non ſine vicinorum bono teſtimonio.

Jejunium, quale Sacra Scriptura commendat, maneat, ſic tamen, ut non ſuperſticioſe tractetur, quum pauperes tam lautas menſes non valeant habere, quas divites.

Appendix.

Quale jejunium præſcribunt ſacræ literæ à revelato Euangelio Chriſti non ſolum exhortacione, nec etiam, verum etiam præcepto exigatur.

Oratio maneat in eccleſia, ita tamen ut ſuperſticiones omnes tollantur.

Pauperibus de bonis eccleſiæ & Monaſteriorum ſubueniatur.

Cantus in eccleſia maneat, ſic tamen ut apud Germanos germanicæ conciones non tollantur.

Horæ Canonicæ mutentur in pia & utilia exercicia ſtudii Sacrarum literarum.

Feſta habeantur, ſic tamen ut Deo & audiendo verbo dei in illis potius ſeruiatur, quam Mammoni.

Pluralitas (feſtorum) prudenter rejiciatur, ne detur occaſio nimio ocio & luxui.

Appendix.

Quæ in feſtis hactenus recitata ſunt & non habent ortum authenticum, amoueantur, quo loco ſuccedat Sacra ſcriptura.

Ima-

Imagines haberi possunt, sed sobrie & absque suspicione & idololatria.

Reliquiæ piorum in Domino quiescentium non disjiciantur sicut ossa brutorum, sed reponantur ad sua loca reuerenter, ut viventes admoneantur suæ tam mortis, quam resurrectionis à morte.

Scholæ habeantur, sed doctæ, ut quæ cum Rectoribus literas, mores tam Christianos, quam politicos doceant.

Episcopi visident dioceses suas per se uel per integerrimos ac piissimos viros. Quod si vero Episcopi fuerint officii sui neglectores, debent principes, quos Esajas vocat Nutricios ecclesiarum, curare ut ecclesiæ pie visitentur.

Monasteria habeantur, sed pauciora & mundiora.

Appendix.

Ut ex istis fiant Scholæ.

Magistratus habeantur.

Clerus reformetur tam in capitibus, quam in membris.

Restitucio in hoc quæratur ob pacem & concordiam.

Medium.

Ne propter restitucionem impediatur concordia, ut qui juxta verbum Domini duxerunt uxores, habeant eas.

Addiciones.

Nulla mera constitutio humana obligat quemque sub poena perpetuæ damnationis.

Contemptus præfractus & offendicula non sunt probanda.

Impedimenta matrimonii Juris positivi existentia & quæ non faciunt ad conseruandam honestatem & reuerenciam naturalem tollantur è medio.

Delectus ciborum habeat politicum usum & pertineat ad ordinacionem politici magistratus.

Beneficia ecclesiastica convertantur partim ad alendos Ministros ecclesiæ, partim ad educandos in bonis & piis literis pauperes scholasticos, partim ad juuandos egenos, partim ad conseruandam politicam reip. tranquillitatem.

Quantam nunc ad Jurisdictionem Ecclesiasticam pertinet in hoc inter Ecclesiasticos & Imperii proceres fiat collatio, ut reducatur ad justum & æquum modum, ita ut per hoc nec laicis principibus, nec Ecclesiasticis suum Jus & officium, quod ad ipsorum vocationem diuina ordinacione pertinet, adimatur.

Plebanis sufficiens deputetur porcio, ut plebi eo diligentius præesse valeant citra incommodum subditorum.

Omnia sacra, sicut & alia Ecclesiastica. gratis administrentur populo. Gratis accepistis, gratis date.

Verbum Dei frequentius, quam antea denuncietur populo, idque ex sacris & diuinitus approbatis scriptis.

Num. 32.

Instruction, was unser von Gottes Gnaden Christoffen Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. jetzt zu Augspurg verordnete Räth und Lieben Getreuen Wernhern von Münchingen und Jheronimus Gerhard der Rechten Doctor bej der Römischen zu Hungern und Böheim Kön. Mt unserm allergnedigisten Herrn anbringen und verrichten sollen.

d. d. 24. Aug. 1555.

Erstlichs uff erlangte Audientz nach gebreuchiger ansagung unserer underthenigister gehorsamen Dienst zuuermelden, Alß Jr Kön. Mt verschiner tagen durch deren rath den Hochgelertten Doctor Casparn von Nidpruckh bej uns mundlich anpringen und allergnedigst eröffnen lassen, Aus was bewegenden ursachen Jrer Kön. Mt vorhaben und bedencken stiend den noch zuo Augspurg wereuden Reichstag uff nechstkünfftig Martium gen Regenspurg zu prorogiern und zuuerlegen, daselbsthin Jr Kön. Mt, als derselbigen Künigreich und Landen gelegneren platz widerumb kommen, und die noch onerledigte Handlungen zu Wollfart und befridung des hailigen Römischen Reichs zu entlicher abhandlung und beschluß allergnedigist befürdern und bringen helffen wollten mit fernerm gnedigsten erbieten und angehenckter beger uns neben andern Chur und fürsten in eigner person auch dahin zubegeben, wie solches weitters jn gedachts Doctors von Nidpruckhs Werbung underschidlich ausgefüert und Wir deß alles mit gebürender Reuerentz allerunderthenigst empfangen und angehört.

Vnd wiewoll Wir darauff Jr Mt rath und gesandten gern alsobald unser underthenigst bedencken und antwurt mundtlich angezeigt und Wir aber eben uff dem Waidwerckh gewesen, darzu jnnhalt Jrer Mt uns überraichter Credentz solche sach dannocht hochwichtig und derselben notturfft nach woll zu erwegen, Hetten Wir merbemellten Jrer Mt Rath Doctor Caspern nit gleich unser underthenigst bedencken eröffnen könnden und derhalb ein clainen bedacht genommen, Jrer Kön. Mt jn wenig tagen unser underthenigste antwurt durch sie unser Räth allerunderthenigist fürbringen zulassen, wie des onzweiffel Jr Kön. Mt bericht empfangen, demnach hetten Wir diser sach underthenigst bests und getrews fleiß uff volgende meinung nachgedacht.

Fürs

Fürs erst wüßten Wir uns woll zuberichten, hetten auch dasselbig gesehen und im Werckh gespürt, daß namlich Ir Kon. Mt aus vätterlicher gutherßiger naigung, so sie zu dem hailligen Reich und desselbigen glider, auch underthanen trüegen, disen gegenwürtigen Reichstag eigner person zum anfang besucht, auch demselbigen mit Irer selbst und deren Königreich, auch Land und Leut beschwernus und ungelegenheit bis anher nit allein bejgewonet, sonder auch allen müglichen fleiß und befürderung fürgewendt, damit solche des hailligen Reichs gemeine und sondere obligen und beschwernus zu gutter richtigkeit und vergleichung gebracht, Fürnemlich aber neben andern auch das schedlich und hochbeschwerlich mißtrawen der Stend uffgehebt und abgeschnitten, dargegen all gemeiner gutter bestendiger hochnußlicher frid, ruw und einigkeit beides in Religion und prophan sachen widerumb gottseliglich gepflanßt, angericht und erhalten werden möchte, derhalb auch Ir Kön. Mt solcher uffgewendten arbeit, müeh und fleiß halb billich aller underthenigster danckh zusagen (wie Wir auch unsers theilß hiemit underthenigst gethan haben wollten) und zweifels one Gott der Allmechtig Irer Kön. Mt und andern so dise beschwerliche sach gutherßig, fridlich und schidlich gemeinen, seinen segen und Wolthatten dargegen verleihen und zukommen lassen werde.

Nun trügen Ir Kön. Mt allergnedigst gutt wissens, das wir onbetracht obligender geschefft und uncostens uff beschehen allergnedigst erfordern in eigner person bej disem Reichstag erschienen und ein gutte zeit demselbigen beigewont, waß zu gemeiner Wolffart, frid und ruw dienstlich mit gutherßigem Willen, fleis und arbeit zuberatschlagen, zuuergleichen und abzuhandlen begierig gewesen und noch, Wir wollten auch nit allein jeßund, sonder auch fürthin jederzeit, da dise hochnußliche nottwendige fridßhandlungen tractiert und zu guter vergleichung, bestendigem friden und ruw under den Stenden bedacht und geschlossen sollen werden neben den Chur und andern Fürsten underthenigst und gehorsamest jeßund zu Augspurg, oder sonst hernach neben andern Chur- und Fürsten gern erscheinen, allen fleiß und befürderung dahin fürwenden helffen, also das jeßundt und fürthin jederzeit in dem an unserm fleiß, arbeit und neigung nichß erwinden sollte. Daß aber Ir Kön. Mt. vorhaben und begern dahin stüenden diser zeit zu Augspurg gehaltenen Reichstag tractation one beschluss zu einem andern Reichstag jm künfftigen Martium zu prorogiern und zuuerlegen, deß könnden Wir warlich guttherßiger getrawter meinung, wie wir die sach verstienden und trewlich nachgedacht nit für rathsam oder gutt erachten, Dann Ir Kön. Mt sich allergnedigst zuerinnern, waß mit Irer Mt Wir eigner Person aus underthenigster naigung geredt, fürnemlich aber des hochschedlichen mistrauens und verstelter verbitterter gemüeter, auch uneinigkeit beider des heiligen Reichs Stend und underthonen darbej auch fürnemlich der frembden außlendischen Potentaten und anderer hierdurch gesuchter practicken halb underthenigiste vermeldung und bericht gethon, Wo dann jeßundt sonderlich vber souil zeither gehaltene tractation uff fürgewendte Arbeit, müeh

 und

und oncosten erst one entschliessung und vergleichung allein uff ein weitter zusamenkunfft und prorogierung eines andern Reichstags verabschidung beschehen sollte, Kündten Jr Mt leichtlich selbst allergnedigist ermessen, daß solch hochschedlich und des hailligen Reichs gemeinen und sondern Stenden, deßgleichen allen underthonen und zugewandten verderblich mistrawen, unruw und schaden mit etwas mehrer verbitterung zu nemen, darzu von frembden und diser zerschlagung und unfridens begirigen erst mehrer occasion und ursach an die handt genommen werde solche böse schedliche praticken und Weg fürzunemen oder anzurichten, dardurch zu besorgen grosser nachteill zerrüttung und schaden nit allein den Stenden und underthonen des Reichs, sonder auch desselbigen Heubter, der Kayser und Jrer Kön. Mt unserm allergnedigisten Hern erfolgen möchte.

Derhalben und dieweil dannocht in den fürnemisten treffenlichisten puncten der Religion und prophan tractierten fridenshandhabung derselbigen und auch deß Reichß gemeiner Cammergerichts Justitien gleichmessigen rechts halb schon allgereit in jren hierüber begriffnen nötteln beraitschafft und fast durchaus in substantia einhellige vergleichung beschehen, allein im Religionfriden ein pünctlin der Geistlichen Reichsstend Administration freistellung und dann in der Cammergerichß ordnung der hohen gefürsten Personen AchtErklerung ausgenommen, darinnen durch der Stend gesandten beratschlagung gleichwoll noch nit vergleichung getroffen sein soll, doch villeicht uff Jrer Königl. Mt allergnedigiste gebettene bedencken oder underhandlung mit Gottesgnaden dieselbige one sondern verzug noch zu vergleichung oder Abschid, darzu die überige noch beuorsteende puncten auch onuerlengt durch die gesandten, wa nit zu entlicher Resolution, doch ad minus zu diser zeit gefelliger vergleichung und abschied, auch wa vonnötten zu ferner gelegner Tractation (da der Religion und prophan frid, sambt des rechten Justitien als die fürnemiste und nottwendigiste beschlossen) leichtlich gericht werden khünnte.

Dem allem nach were uff Jrer Mt an uns beschehen gnedigist anbringen, Werbung und beger unser allerunderthenigister getrewer Rath und gutherzig wolmeinend bedencken, daß Jr Kön. Mt nochmalß allergnedigisten vetterlichen fleiß fürwenden und sich vollendz eines geringen verzugs nit bedauren lassen wolle, uff das hierin gutte vergleichung und abschid zu gemeiner des hailligen Reichs wolfart frid und ruw verabschidet, des hochschedlich mißtrawen, unruw, gefahr, nachtheil und schaden im hailligen Reich uffgehebt und abgewendt werden möchte, deß alles unsers ringfüegigen verstands uff beschehen gnedigist ersuechen und begeren Wir Jrer Kün. Mt, alls ein getreuwer und gehorsamer fürst bei den pflichten Wir uns gegen dem Reich und Jrer Kün. Mt schuldig erkennen, nit haben sollen verhalten.

Waß

Waß nun hierauff Ir Kün. Mt mit antwurt sich vernemen werden lassen, daß sollen unsere gesandten uns fürderlichen und one verzug zu eignen handen berichten, verlassen Wir unß, Actum Aurach den 24ten Augusti Anno ꝛc. Fünffzig fünff.

Cristoff hertzog zw Wirtemberg ꝛc.

Num. 33.

Literæ Vergerii ad Ducem Christophorum de versione libri Brentiani adversus Hispanum à Soto & bona voluntate erga Evangelium & eundem Principem Ungnadi Baronis.
d. d. Reutlingæ xij. Nov. 1555.

Neminem habeo post Deum, cui debeam reddere rationem villicationis meæ, nisi Cels. V. Quare quum audierim illam rediisse domum (quod fœlix faustumque sit) volui nunciare quid nunc agam. Verti librum D. Brentii contra Asotum & curo excudi. Mitto tria prima folia. Affirmo futurum Italiæ valde utilem ac ferè necessarium, nam passim illic leguntur deliria Asoti (ut ad me scribunt fratres) quibus certe erat occurrendum, spero me intra duas aut tres septimanas absoluturum laborem hunc & Stutgardiam rediturum, habeo enim nonnulla cum Cels. V. conferenda. D. Joannes Ungnad misit ad me nuncium & versionem quattuor Euangelistarum, certe valde afficitur gloria Dei bonus ille Dominus. Dignetur subl. V. legere illius litteras ad me scriptas præsertim quia se illi reuerenter commendat & tamen adhuc videtur timere suum Regem, ita enim mihi ejus Nuntius coram narrat. Deus eum confirmet, potest enim valde promouere Euangelium sua autoritate. quod spero illum esse facturum. Illme Dux, Vestra quidem Celsitudo non eget hortationibus, sed me urget spiritus ut dicam, laborandum esse sine intermissione pro Gloria Domini Dei nostri. Quem oro ut V. sublimitatem conseruet ecclesiæ suæ sanctæ, ac magis coridie ornet & ditescat Spiritus sancti thesauro. Commendo me reuerenter. Libro quem verti D. Brentii nondum est appositus titulus, nec mea præfatio, apponetur postea. Dignetur V. Celsitudo conferre præfationem siue Epistolam præliminarem D. Brentii cum mea translatione ac videbit, quod fideliter verterim.

Reuthlingæ XII. Novembris 1555.

V. Cels. obseruantissimus
Vergerius.

Num. 34.

Responsoriæ literæ Ducis ad Vergerium.

d. d. 14. Nov. 1555.

S. D. Quas literas & chartas Vestra dominatio ad nos dedit, grato animo accepimus. Et laudamus ardens vestrum studium in promouenda & illustranda gloria nominis Christi ac speramus fore, ut Domino benedicente & incrementum liberaliter dante labor vester non fiat inanis. Quod nostrarum est partium, sicut arbitramur nos hactenus diuina clementia adjutos non defuisse nostro officio, ita dabimus deinceps operam, quantum in nobis est, ne id, quod ad incitandum & juuandum cursum Euangelii de filio Dei unico nostro mediatore & saluatore & ad conseruandam in ecclesia ejus piam doctrinam utile & necessarium cognouerimus, à nobis prætermittatur. Tametsi enim multa sunt obstacula & magna est humanorum consiliorum varietas, tamen filius Dei tanta est majestate & potentia, ut nonsolum humana obstacula vel etiam portas inferorum perrumpat.

Benevolentia, quam erga nos amicus noster D. Joannes Ungnad liber Baro in Hornegg &c. in literis ad vestram dominationem ostendit, pergrata nobis est, perque iucunda & precamur Deum ut pium animum ejus in vera cognitione Euangelii Filii Dei confirmet. Petimus autem, si quando vestra dominatio per occasionem ad eum literas dederit, salutem ei nostro nomine diligenter adscribat & ei vicissim nostra, quæ possumus, officia deferat. Bene ac feliciter valete. Stutgardiæ die XIV. Novembr. Anno MDLV.

Num. 35.

Würtembergische Klosterordnung

d. d. 9. Januarij 1556.

Von GOttes Gnaden Christoph Herzog zu Wurtemperg vnd zu Teck, Graff zu Mümpelgart ꝛc.

Wir stellen in kheinen Zweiffel, dann das vnsere Prälaten, alß vnsers Fürstenthumbs zugethone incorporierte vnd jnverleipte Prälaten vnd glider sich vnderthönigklich und wol zuberichten und zu erinnern werden wissen, daß nachdem Wir durch schickung und gnedigen Willen des Allmechtigen in dj Regierung unser vätterlichen anererbten Fürstenthumbs getretten, uns wie billich hohers nit beuolhen noch angelegen

gelegen seyn lassen sollen, dann das neben der zeitlichen Regierung unsere Vnderthonen und Schirmsverwandten samentlichen nit allein in zeitlichem friden ruo und Ainigkheit, sonder auch in rechtem warem Gottesdienst erbawen und erhalten und die Ehr GOttes in unserm gantzen Fürstenthumb mit ainhelliger Christlicher Leer gepflantzt und angericht werde, daher Wir denn ausser Christlichem Eiffer und unserm von Gott beuolhnen Ampt nach bewegt und verursacht worden unser Bekhantnuß und Confeßion der waren prophetischen Euangelischen und Apostolischen Leer auch also der Christenlichen Augspurgischen Confession gleichförmig zusamen zu ziehen, dieselbige vermög Kayserlicher Maj. unsers allergnedigsten herrns beuelch Will und Maynung, auch des Reichsabschids dem Trientischen Concilio in Anno ꝛc. 52. offentlich zu überraichen, auch dabey anbietten, bitten und begern zu lassen, da die versamlung gemeines Concilii darinn befinden, oder abnemen möchten, das der waren rainen unverfelschten und offenbaren Leer des Euangelii zuwider uns solches zu berichten, da auch in gemelter überraichter Confession, waß weiter mit Außfierung der hailigen schrifft darzuthon zuercleren oder außzulegen vonnötten geacht wölte werden, da weren Wir vrbittig vnsere Theologos abermals jnhalt des Reichsabschids dahin abzuuertigen mit beuelch bey allen und yeden Articuln gebürlichen bericht zu geben und hinwider zunemen, Wie wir dann sollichs mit dem Werck und schickhung unserer Theologen auch volzogen und vmb gemelte Handlung bey dem Concilio bests vleiß ansuchen und bitten lassen jnmassen solliche und alle ergangne handlung in Truckh offentlich außgangen und Reichskündig sein.

Nachdem aber vngeacht das in gemeiner versamlung des Concilii merermelte Confession mit vnsern aignen handen vnderschriben, auch Insigel bewart offentlich von vnsern Pollitischen Räthen vberantwort, die Patres solche auch angenommen und die mit hailiger göttlicher schrifft zuuerthaidigen von uns angebotten worden und gemelte Versamlung solliche Confession etlich Monat bey jren handen gehapt, auch die verordnung mit nachschickhung der Theologorum, deßgleichen von Inen gepflegnem Ansuchen erzelter massen gescheen, aber dannocht zu ainiger tractation, Disputation, oder Handlung niemals gegriffen wollen werden und also die Sachen von dem Concilio vffgehalten worden, biß letzlichen auch vngehörter vnserer Theologorum das Consilium sein endtschafft genommen.

Da haben Wir als ein Christlicher Fürst lenger die sachen nit vmbgehn oder mit guttem gewissen vffhalten können, Sonder dieweil Wir aus Gottes Wort und der Prophetischen Euangelischen und Apostolischen Leer und geschrifft vergwist und sicher dises die einig rein, war und onwidersprechlich Warheit Gottes und seines Worts sein verursacht worden, dieselbig zugleich, wie bey den andern vnsern vnderthonen auch bey andern vnsers Fürstenthums zugethonen und Inverleipten Prelaten

und

und Clöstern gottsäligklichen anzurichten zu pflantzen und außzubraiten und also gemelte Confession Anno ꝛc. 52. den Ailfften Julii allen unsers Fürstenthumbs verwandten und zugethonen Prelaten mit disem gnedigen begern und ersuchen zukhommen lassen, dieweil Wir glaublich bericht, das gemeltte vnsere Prelaten die Jungen, so sie allbereit in die Closter eingenommen mit Glüpten und Ceremonien wider vnser Confession beschwerten, das sie Prelaten sollichs alles künfftiglich abstellen und dj Personen frey steen lassen wölten.

Dieweil Wir aber ausser Gottes Wort und seinem heilligen Euangelio souil bericht werden, das Wir vnserm von Gott beuohlenen Ambt vnst ernstlichen vfferlegten beuelch und gebott nach allen vnsern vnderthonen und zugethonen souil müglich und mit verleihung des Allmechtigen geschehen khan nit allein mit Schutz, Schirm, Erhaltung Rechtens und Gerechtigkheit frid und ainigkheit in zeitlicher Regierung vorstehn, sonder auch vnserm höchsten vermögen nach die Ehr Gottes und ware Erkhanndtnus seines Göttlichen namens zu befürdern und zu pflantzen, auch ainhellige Christliche Ordnung anzurichten und zu erhalten schuldig erkhennen und Wir also gespaltene Leer vnser dem Concilio zu Trient übergebne Confession zuwider mit Gott und gutem Gewissen bey vnsern vns von seiner Allmechtigkait beuolhenen vnderthonen nit lenger zuzesehen noch zugedulden wissen. Und dann vff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag von der Rö. Kay. und Kö. Mt beiden vnsern allergnedigsten Herrn, auch allen Stenden des Reichs verabschidet und den Stenden frey heimgestellt und zugelassen worden, das sie in Jren Gebietten, Landen und Fürstenthumben die Kirchen der Augspurgischen Confession gemeß beide mit der Leer und Ceremonien anrichten und bestellen mögen und wir von vnnötten halten nach notturfft und der Lenge allhie außzufüeren, auß was christlichen löblichen vrsachen anfengklichen die Clöster angericht, gestifft und von tag zu tag in vffgang bracht worden, hinwider auch in was mißbrauch und vnordnung sie gerathen. Das alles würden sie zuuersichtlichen ausser der heilligen Vettern hinterlassnen schrifften, auch jerem hertzlichen beklagen und dann auch den ersten fundationen selbs besser sich zuberichten und zuerinnern wissen, dan vonnötten mit langer Ausfüerung darzuthun, wie vnordenlich auch hin und wider der jungen Conuentualn, so Jr allbereit eingenommen haben, Leben, Studia, thon und lassen in den Clöstern angestellt und wie gantz treg, vnnutzlich und one frucht sie nit allein die zeit, Sonder auch allen vff sie gewendten costen verzeren und anlegen, auch etwa Jren herrn und Prelaten mit verachtung Spott und vngehorsam sich widersetzen vnd jeres gefallens inn und vsser den Clöstern hin und wider ziehen, etwan auch jeren Prelaten deßhalben gar nicht begrüessen, daß haben Wir biß hieher in gutte und gewisse erfarung bracht.

Waß

Waß ergernus, Anstoß, Beschwernus und verachtung Göttlichs Worts auch daruß biß hieher bey den vnderthonen jnn vill Weg eruolgt und sich täglichs weiter zutragen, auch jhe lenger jhe beschwerlicher eraigen möge, da etwan von wegen vngleichait der Religion von jrrigen, zenckhischen und vnrüewigen Leuten allerhand Zanckh, vneinigkait bewegnus und dann lezstlich lesterliche verachtung verhönung und verspottung Gottes Worts und seines hailligen Euangelii erwegkht und angericht werden mag, daß alles hat bißhieher die tägliche Erfarung vilfeltig mitbracht und bewisen.

Dem allemnach so haben ausser erzelten und andern mer vns darzu Christlichen billichen bewegenden vrsachen Wir als der vnsern Prelaten von Gott fürgestellter Landsfürst, Schuz und Schirmherr nottwendige bedenckhen gehapt, wie dises alles mit gnaden und hilff des Allmechtigen abgewendt und sein hailliger Nam und Eer außgebraitet und angericht möchte werden, und derhalben ein begriff einer Christlichen Ordnung, wie es in Clöstern vnsers Fürstenthumbs künfftig bis zu entlicher Christlicher Vergleichung der Religion gehalten und Gottseliglich mit Lesen, Predigen, studieren, Zucht und Erbarkhait alles göttlicher Apostolischer Geschrifft gemeß gehalten soll werden, begreiffen lassen, und ist daruff vnsere gnedige Mainung, das von vnsern Prelaten demselbigen gehorsamlich gelebt und nachkhomen und was solcher Ordnung zuwider bißher fürgenommen, solches alles abgeschafft werde.

Dann wie gehört Wir mit guttem gewissen zuwider vnser ausgegangner Confession und Kirchenordnung in vnserm Fürstenthumb spaltung der Religion nicht lenger könnden gedulden und deßhalb sie vnsere Prelaten sich angeregter Ordnung mit gesangen, lesen, predigen, auch Administration der Sacramenten und allem andern gehorsamlich so lang gemeß erzeigen, beweisen und halten biß die strittige Religion zu entlicher Christlicher vergleichung bracht mög werden.

Welches alles sie doch nicht dahin von vns vermerckhen oder annemen sollen, daß Wir dadurch disen Landstandt vnsers Fürstenthums abthun oder sie und jre nachkhomen jn anderweg an Jren Prelaturen, derselbigen völliger Administration, verwaltung und gefell verhindern sondern Wir und vnsere Erben in allweg disen Landstandt beleiben lassen und sie Prälaten auch jre nachkhomen darbey gnedigklichen schüzen, schirmen und handhaben und vns dessen hiemit gegen jnen gnedigklichen und entlich erclert haben und also Jr gnediger Landsfürst, Schuz und Schirmherr sein und pleiben wollen.

Ordnung der Gottsdienst und Lectionen in den Clöstern der Prelaten.

So man dem Anfang und Vrsprung des Closterlebens Recht nachgedenckhen will, befindt sich, daß ettlich dasselb erholen von der Apostelhandlung, da nach dem Pfingstag die gleubigen sich bey ainander sampt den Aposteln versamleten, verkhaufften Jr hab und gütter und geben das gelt des verkhaufften guts in gmein, das hie- uon ainem jettlichen nach seiner notturfft außgetheilt wurde, Ettlich erholen es noch verner von den Propheten Samuel, Elia und Elizeo, welche bey Jnen sonderliche versamlung, so man filios prophetarum genant, und mit jnen feine nützliche vbung in der heyligen schrifft und göttlichem Wort gehalten haben.

Wiewol es nun vnleugbar ist, das in das Closterleben, wie es etlich hundert Jar vor dieser Zeit gehalten, allerley beschwerlich mißbreuch und schädliche Ergernus eingangen, vnd habe gleich ain Anfang woher es wöll, So ist es doch auß vilen guten argumenten und Khundtschafften offenbar, daß die versammlung der Clöster- leuth fürnemlich dahin gemeint, das darjnn das Studium der hailigen Göttlichen schrifft geübt, der recht gottesdienst geleret und gelernt würde, damit die Kloster- Personen nicht allein zu Jrem aigen besondern haill, Sonder auch zu dem dienst und Aemptern der gemeinen Christlichen Kürchen vfferzogen werden möchten.

Es erhaist auch die billigkheyt, nachdem der Clostergüetter und Einkhomen am allermeisten von der Pfarr kirchen gütter, so biß anher die Clöster incorporiert ver- samlet worden sein, das von denselben fein, Erbar und gelert Leuth so der Kirchen nicht allein mit betten (das allen Christen gemein ist) sonder auch mit leeren und pre- digen Diener könnten vfferzogen werden.

So seindt die Closter biß anher Gotteshenser genannt worden nicht diser vrsach halben (so man recht und gründtlich dauon reden will) als sollten die pfarrkirchen, darjnn ein Christliche Gemein zur Predig Göttlichs Wortz, zu empfahung der haili- gen Sacramenten und zum gebeth versamlet oder sonst andere Heuser, darjnn ein Christlich haußgesündt wonet, nicht auch Gotteshenser sein, sonder von wegen diser vrsach, das die Leer der hailigen göttlichen schrifft, darauß Wir deß rechten waren Gotzdienst bericht empfahen, in den Clöstern mit allem vleiß fürnemlich erkhennt, ge- übt und getriben werden soll, wie die Monasteria Basilii und Augustini, darjnn vill treffenliche gelerte Bischöff und Kirchendiener erzogen, bezeugen. Es ist auch aus den alten Canonibus zuuernemen, das die horæ Canonicæ, nachdem sie also außge- thailt, das in ainem Jar die gantz heilig Schrifft altz und neuwes Testamentz in der Kirchen außgelesen werden soll, allermeist dahin bedacht verordnet und gebraucht worden sein, das in dem studio der heyligen schrifft ein Ordnung gehalten werde.

Dann

Dann das jeẞt bemelt Studium iſt vnder allen andern Studiis das fürnemſt und nöttigſt mittel, dardurch alle rechtgſchaffene und Gottgfällige Goẞdienſt, Alß nemlich Gott erkhennen, Gott glauben und vertrauwen, vff Gott hoffen, Gott in allem anruffen, Gottes Namen ehren und preyſen, mit gedult und gehorſam allen vnfall vffnemen und Gottes hülff erwarten, dem nechſten allen gebürlichen dienſt auß rechter Chriſtlicher Lieb beweyſen ꝛc. vß gnaden des hailligen Gaiſts gmeinlich und ſonderlich angericht, gefürdert und erhalten werden, darumb erfordert die noth, ſo man rechte Goẞdienſt ſtifften und ordnen will, das der hailligen Schrifft Studium geſtifft und geordnet werde.

Hieruff Nachdem das Cloſterleben vrſpringlich zu der leer und vbung, auch zur Außbeytung deß rechten Goẞdienſt bedacht und gemeint, und aber hierzu das Studium der heiligen ſchrifft, wie jeẞuermeldet nottürfftig, So ſollen die Kürchen vbung in den Clöſteren nicht dahin, alß were Gott mit dem Werckh der Vbung an Im ſelbs beẞalet, ſonder fürnemlich vf das Studium der hailigen ſchrifft gerichtet ſein.

Von dem Abbt.

Das Exemplum Samuelis und Elizei, die Scripta Baſilii, Auguſtini und Bernhardi zeigen an, das die Aept (hoc eſt, Patres, Seniores, prælati vel præpoſiti) haben jre conventus oder verſamlung ſelbs geleret und Inen die hailig ſchrifft ercleret und ausgelegt.

Dieweil aber zu diſer Zeit die Apt und andere Prelaten vil mehr zur Weltlichen Adminiſtration der Cloſtergütter und zur Haußhaltung, dann zur profeſſion der hailigen ſchrifft erwelet und verordnet werden, Wellen Wir vns gnedigklich verſehen, Sie werden ſich beid in geiſtlichen und Weltlichen ſachen gegen vns, auch gegen der rechten waren Chriſtlichen Kürchen und vnſer gemeiner Landſchafft ſo gehorſamlich gutwillig und gebürlich halten, das ſie vor dem Richterſtul Chriſti, auch vor vns, alß jrem Landsfürſten ſolches verantworten mögen und bey mönigklich unclagbar und vnergerlich erfunden werden.

Damit nun das nöttig ſtückh, von welcheswegen die Cloſterleuth bey ainander zu wonen fürnemlich verordnet nicht vnderbleibe oder verſaumbt werde, So ſollen in ainem jettlichen Cloſter ein Preceptor, oder nach gelegenhait deß Orẞ und Perſonen zween preceptores auß den Conventualn, ſo dieſelben hierzu tauglich, oder andere erliche gelerte und Goẞfürchtige Männer, ſo auch vorhin von unſern hierzu verordneten in den fürnembſten locis & capitibus piæ & Chriſtianæ doctrinæ examiniert und verhöret, mit gebürlicher gnugſamer vnderhaltung verordnet werden, welcher ainer und der fürnembſt den Cloſterleuthen die Bücher der Bibell zu ſeiner zeit und wie nachvolgende Ordnung ausweyſet, Chriſtlich interpretiere und erclere, der ander aber

darneben die jungen in der dialectica und Rethorica vnderweise, damit sie die hailige Schrifft ordenlich und nuʒlich zu lernen und zum leeren, auch hiemit zu den Pfarr und Predigämptern zuberait werden mögen. Wa aber nun ein Præceptor erhalten, Sollen demselben baide lectiones in sacris literis & bonis Artibus vfferlegt werden.

Von dem Gottsdienst und Lectionen in den Clöstern.

Der Gotsdienst in den Clöstern soll nicht dahin, wie oben vermeldet, vermaint und gericht sein, als were Gott und der Kürchen gnug geschehen, so in dem Closter die gesang und gebeth ordenlich verricht würden, sonder das alle Handlung zur Leer der hailigen Göttlichen schrifft und daruß zu rechter Gottesforcht, Christlichen Tugenden und zucht verordnet und gezogen werden sollen, hieruff soll volgende Ordnung in den Kirchendiensten und lection gehalten werden.

Nachdem das Psalterium Dauidis ein kurze Summa und Inhalt der ganzen hailigen schrifft ist, so soll dasselb Psalterium neben den andern Büechern der hailigen Schrifft von den Closterleuthen nicht schlecht und allein etlich tag im Jar, sonder täglich mit allem vleiß geübt und nach der alten breuchlichen Latinischen translation gelesen oder gesungen werden, Nemlich an ainem jettlichen Werckhtag alle morgen zu Sommerzeit vmb vier, zu Winterzeit vmb fünff vhr, oder wie sich eins jedes Closters gelegenhait nach der Prelat sampt vnsern zugeordneten vergleichen werden, soll man in dem Chor drey Psalmos mit den gewonlichen Christlichen Antiphonen de tempore von Anfang des Psalters nach seiner Ordnung singen, und daruff ein ganz Capitell auß dem alten Testament, auch von Anfang der Bibell nach seiner Ordnung verlesen und dasselb mit dem Cantico Zachariæ, auch gewonlichen Christenlichen Antiphonen de tempore beschliessen. Es soll aber im Lesen des Capittels aus der Bibel die Ordnung gehalten werden, das ain jettlicher Conventual oder Studiosus ainer nach dem andern ain ganz Capittel laut, langsam und verstendtlich lese, das der Lector hiemit vor der Gemein ordenlich zu reden gewonet und die andern auß dem zuhörn ain nüz empfahen mögen.

Vmb fünff Vhr im Sommer und vmb Sechs Vhr im Winter soll der Præceptor Theologiæ vff drey vierthel stunde ein buch auß der bübell alß oder neuws Testaments, wie es jederzeit mit Rath des Prelaten und der verordneten zu nuz der Conventualn und studiosorum bedacht werden mag, interpretiern, aber die lezst vierteilstunde erklere er ein stuckh des Euangelions, so vf den nechsten Feyrtag oder Sonntag gefellig und also täglich ein stuckh nach dem andern, biß dasselb Euangelion vollendet werde, damit die Jugendt, so zu den Kürchen Emptern gezogen werden soll daran sich jeben lerne.

Vmb

Vmb Siben Vhr im Sommer und vmb Acht Vhr im Winter sollen in dem Chor drey Psalmen, oder so ain Psalm lang were, nur Ainer oder Zween, so gleich vff die vorgemellte volgen mit jren gewonlichen Antiphonen gesungen und daruff ein gantz Capittel auß dem alten Testament, so auch gleich auf das vorig volget, gelesen und mit dem Symbolo Athanasii Quicunque vult saluus esse auch gewonlichen Antiphonen und Orationen beschlossen werden.

Nach mittag.

Vmb zwölff Vhr nachmittag sollen in dem Chor abermals zween oder drey Psalmen nachdem sie lang oder kurtz seindt, die nechste vff die vorige Psalmen gesungen und ein gantz Capittel auß dem Neuwen Testament an dem Euangelisten Mattheo anzufahen, gelesen und mit ainer Antiphonen und Oration beschlossen werden.

Vmb ain Vhr nachmittag soll der Preceptor Bonarum Artium Dialecticam vf ain halbe stund und gleich daruff die volgende halbe stund Officia Ciceronis oder ain ander Buch, das neben der Latinischen sprach auch ad instituendos bonos mores dienstlich lesen und außlegen.

Vmb Drey Vhr soll der Præceptor Bonarum artium die præcepta Rethorices vff ein halbe stund und darbey die ander halb stund Vergilium oder ain andern Latinischen Poeten von wegen der Latinischen sprach, so nit obscure schreybe, interpretieren und darjnn Vsum Dialectices & Rethorices antzaigen.

Vmb vier Vhr soll man in dem Chor ain oder zween die nechsten volgenden Psalmen mit ainer Antiphonen und daruff das mit dem Cantico Mariæ Magnificat vnd gewonlichen Antiphonen und Oration beschliessen und nachdem sich dises gesang vngeuärlich vff ein halbe stund lauffen würt, Soll der Præceptor Theologiæ die ander halbe stunde ain Buch auß der Bibell, wie es durch den Prelaten und vnsere verordneten bestimpt interpretieren.

Nach dem Nachtessen soll Alßbald ain Psalm oder zween sampt dem Cantico Symeonis Nunc dimittis, vnd ainer precation de tempore gesungen werde.

Am feyrabendt und am Samstag soll die Lectio Rethorices vmb Drey Vhr eingestellt und dafür Loci Communes Theologici gelesen werden.

Am Abend Natalis Christi, Paschæ, Ascensionis Christi und Pentecostes soll vmb vier Vhr für das ordentlich Capittel die Historia des künfftigen fests gelesen werden.

Vff die Sonntag soll allwegen ain christlich meß, das ist ain Communion des Nachtmals unsere lieben herrn Christi diser gstalt gehalten werden, daß die Person der Closter leuth baid studiosi und Conventualn in zway oder drey tailn außgethailt werden und je ain thail uff ain Sonntag mit dem Ministranten communiciern.

Vnd so neben jnen an Leyen Personen vorhanden und die communion begerten sollen sie auch zugelassen werden.

Es sollen aber die Sonntag volgender weiß gehalten werden. Morgens früe sollen die Psalmen, Antiphonen, Lectiones, Captiula und Benedictus allerdings wie am Wercktag jren fürgang haben, Daruff soll ein Junger unter den Novitien oder Studiosis die Predig des Euangelions de tempore teutsch, wie dasselb von dem preceptore in der Wochen erklert an einem sondern Ort deß Closters nicht in beysein der layen sonder allein der andern Nouitien und Conventualn gehöret werden.

Nach Siben Vhr soll man die Meß oder Communion zu halten fürnemen und am ersten das Introit und andere gwonliche gesang de tempore singen biß uff das Patrem inclusiue, darnach soll ain Conuentual das Euangelion de tempore offentlich vor den Ehehalten und waß dem Closter zugehörig, predigen und außlegen, daruff volget die Communion, die soll nach der gmeinen unserer publicierten KirchenOrdnung verrichtet werden. Vnd wiewol das ander alles Latinisch gehalten, jedoch soll nach dem Patrem und nach der Predig die Communio laut unsrer gmainen Kirchen-Ordnung mit verkündigung und verlesung der Einsetzung des nachtmals von unserm herrn Jesu Christo, auch mit dem Gsang in teutscher sprach verrichtet werden.

Aber an ainem andern feyrtag sollen die Latinischen gsang mit dem Introit biß uff das patrem gleicher gestalt, wie am Sonntag und daruff die teutsch Predig folgen und nach der Predig ein teutscher Psalm mit der gmainen Kirchen gesungen werden.

Vmb zwölff Vhr nachmittag am Sonntag und andern Feyrtagen soll es in der Kürchen verrichtet werden, wie oben am Werctag verzaichnet ist.

Vmb ain Vhr soll der præceptor Theologiæ ein gantzen oder halben Psalmen, nachdem er lang oder kurtz, interpretiern.

Vmb vier vhr und nach dem Nachtessen soll es gehalten werden, wie am Werctag.

Vff den Palmtag soll die historia passionis Christi dem gmainen Clostervolckh fürgelesen und hernach uff den grüenen donderstag und Chorfreytag laut unser gmeiner Kirchenordnung geprediget und Außgelegt werden.

So auch die præceptores in der hebraischen und griechischen sprach bericht wie dann solche Personen fürnemlich vor andern bedacht und ufgenommen, soll der præceptor Theologiæ die Elementa hebraicæ linguæ und der Preceptor bonarum artium die Elementa Græcæ linguæ jettlicher in der Wochen einmal oder zweymal für die Lection dialectices den Studiosis und Nouitien lesen und ercleren.

Von

Von der Tischzucht.

Es soll allwegen zu morgen und nachtessen nachdem gwonlichen und christlichen Benedicite ein Junger je ainer nach dem andern ain Wochen ein capittel oder zwey auß dem Eusebio in Ecclesiastica und hernach aus der tripartita historia zu tüsch langsam und verstendtlich lesen, das hiemit die historien der Kürchen woll eingebüldet und unnütze Geschwetz, auch andere unzucht vber dem Tüsch und sonst verhüetet werde.

Von den *Nouitien*.

Nachdem das Closterleben allermeist, wie oben vermeldet dahin gerichtet sein soll, das darinn Gotzfürchtig und gelert leuth so der gmeinen Christlichen Kürchen dienstlich und nutzlich sein mögen, ufferzogen werden und aber disem fürnemen jn mancherley Weg hinderlich sein würde, so in die Clöster solche junge khündt, die noch nit in den ersten Elementis literarum und in der Grammatica bericht, aufgenommen werden sollen, Hieruff ist verordnet das fürohin kein junger, Er sey dann seins Alters vber die Vierzehen oder Fünffzehen Jar ungeuärlich und ains gutten Ingenii züchtigen stillen Wandels und von Erbarn Christenlichen Eltern, habe auch dessen alles von unsern Amptman, Gericht, Pfarrer und schulmeister, da er erbarn erzogen und in die Schul gangen seine gutte Testimonien, darzu die Grammaticam (darinn dann er zuuor von unsern darzu sonder verordneten zu Stutgarten gnugsam examiniert soll werden) diser gestalt gestudiert, das er hierzu kheins sonderlichen Preceptors mer bedürffig, damit nicht etlicher Jugendt und unwissenheit den andern erwachsenen, auch dem gantzen handel des Closterlebens hinderlich sey.

Dieweil auch die Closter in unserm Fürstenthumb uns als regierendem Landsfürsten ain incorporiert membrum und Landstandt, auch zuversprechen zu schützen und zu schirmen zusteen und unsere Landschafft jr mitstand und Membra seyen, deren und ander mehr oberzelter ursachen halber, So ist unser gnedigs beger, das nun fürohin unsere Prelaten keine Jungen usserhalb unsers Fürstenthumbs und schirmßverwandten geborn, noch one unser vorwissen und verwilligung, sonder allein unser Lands und Schirmsverwandten künder, die auch zuuor erfunden und approbiert seyen (alß oben) in unsere Prelaturen Clöster ufnemen wöllen. Wa aber unserer Prelaten ainer oder mehr solche gelegenheit der Jungen für sich selber nit haben noch finden, so mögen sie alsdann bey unsern verordneten Visitation Räten zu Stuttgarten umb solliche gelegne und taugliche Jungen anhalten, welchen Wir befelhe gethon ain sondern Catalogum mit jr fleissiger Superintendenz zu halten, darjnn jederzeit von allen unsern Schulen unserer Oberkhait und Schirmßverwandtnus die Jungen so in die Clöster, alß ob, taugenlich und sich mit Willen jrer

Eltern

Eltern freywilliglich dahin begeben mögten zuuerzaichnen, damit sie uff ains jedes Prelaten anhalten Jnen derselbigen Jungen umb mehr richtigkheit wegen anzeugen khönnen.

So dann ain Junger obgemelter gestalt in ain Closter angenommen, Soll er alsbald dem Prelaten in beysein anderer Nouitien und Conventualn Pflicht und Aid thun, inmassen wie nachuolgt.

Formula Juramenti.

Quisquis recipitur in numerum studiosorum ad Monasterium N. bona fide loco Juramenri promittat ea quæ sequuntur.

Primum ut honestam & piam vitam inuocato nomine Dei & patris Dñi nostri Jesu Christi in Spiritu sancto ducat, videlicet ut non abutatur nomine Dei ad execrationes, ad maledicta & ad temeraria atque illegitima Juramenta.

Ut non sectetur nec Ebrietatem & helluationem, nec impudicitiam & scortationem, nec illicita & inhonestos ludos.

Ut nullas lites, Contentiones & rixas uel cum reuerendo Domino prælato & præceptoribus, uel cum Collegis & reliquis studiosis, uel cum famulis & aliis aut Domesticis aut extraneis personis exsuscitet.

Deinde ut summo studio & diligentia Ecclesiastica sacra uisitet ac lectiones præceptorum suorum audiat.

Præterea ut absque concessione Reuerendi Dñi Abbatis N. Monasterium ne egrediatur.

Postremo ut Reuerendo Dño Abbati N. aut ejus Vicario pium & fidele obsequium in licitis & honestis omni tempore quo in Monasterio vitam agit, diligenter præstet.

Vnd dieweil die ordenliche Recht den Nouitien drey Jar lang zu Prob ufferlegen, So ist unser gnedigs bedenckhen, das die angenomne Jungen, so sie sich Erbarlich, Christlich und gehorsamlich halten, ain jettlicher drey Jar lang im Clauster mit fürsehung gepürlicher Narung und Klaidung erhalten werden.

Nachdem nun ain Jung drey Jar im Clauster gewesen, Soll unser Prelat unsern KirchenRäthen und hierzu verordneten Jne schickhen mit bericht, weß er sich in den dreyen Jaren gehalten, das sie sein Gelegenheit erkhundigen, Nämlich ob er ferner zu dem Studio auff unser Stipendium gehn Tüwingen zu fürdern oder lenger in dem Closter zu lassen, oder auch seiner ungeschicklichait halben zu ainem Handwerckh zugebrauchen und nachdem die Gelegenheit eingenommen, Alßdann nach unser KürchenRäth und Prälaten gut Ansehen mit Jme weittere verordnung fürgenommen werden.

Damit

Damit aber diß Christlich bedenckhen sein ordenlichen fürgang durch gottes gnad haben mög, So wöllen Wir unsern Kürchen und Visitation Räthen beuolhen haben, das sie unsern Prälaten beholffen und beratten in Anrichtung Gottseliger Ordnung und zucht, wie es mit demselben in jedem Clauster nach jedes Gelegenhait mit underhaltung der Speiß und anderm gegen den Nouitien und Studiosis gehalten werden soll, sein wöllen und waß hierjnn mangell, sollichs jederzeit neben und mit dem Prälaten nach gelegenhayt helffen bessern, oder so es wichtig an uns gelangen zu lassen, Wöllen Wir allwegen mit verleihung göttlicher gnaden unsern Prälaten dermassen die handt bieten, damit Gottsäliges zucht und leben in jrn Clöstern gepflantzt und erhalten werden.

Nachdem auch die Röm. Kay. und Königl. Mt unser allergnedigste herren und die stende des Reichs deß Christlichen vorhabens sein, alle mügliche Wege und Mittel zuuergleichung der zwispaltigen Religion in Teutscher Nation durch Gottes hilff zu suchen, So wöllen wir die ertzelte Ordnung allein biß uff ain gmaine Christliche vergleichung fürgenommen haben, zu dem Allmechtigen Gott und vatter unsers lieben herrn Jesu Christi verhoffendt, er werde hierzu sein heiligen geist verleihen, daß durch dise Closterordnung sein göttlicher Nam gepreyset und die Christlich Kürch gebessert werde. Actum Stutgarten dem Neundten Jannarij, Anno ꝛc. 56.

Num. 36.

Resolution Herzog Christophs zu Würtemberg auf Königs Ferdinandj Gesandten Werbung wegen persönlicher besuchung des Reichstags und der Freystellung der Religion. d. d. 14. Oct. 1556.

Auf der Röm. Kün. Mt unsers allergnedigsten Hern Credentzschrifft und mündliche beschehne Werbung durch Jrer Kün. Mt Rath und Cammerer Her Otto von Neideckh bedanckt sich anfenglichs der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, Her Christoff Hertzog zu Wirtemberg und zu Teckh, Graue zu Mümpelgart ꝛc. Mein gnediger fürst und Herr, Jrer Kün. Mt allergnedigst zuendtbieten, gantz underthenigst und auf sein des herren gesandten beschehen Werbung gibt Jr Fürstl. Gn. dero herlichait volgende Antwurt,

Erstlich ist Jrer f. g. günstigs begeren an Jne gesandten, das der Rö. Kün. Mt er seiner f. g. underthenigste und gehorsame Dienst welle vermelden und haben Jr F. G. auß beschehner Werbung mit underthenigsten freuden der Rö. Kün. Mt gnedige und vätterliche Naigung so sie zu gemeinem vatterland und dem Römischen Reich Teutscher Nation haben und tragen, vernommen, indem daß one angesehen deren

ren Jr Mt hoch und obligenden sachen, die sich in Aigner person gen Regenspurg zu End künfftigs Monats welle begeben und also das gemein Werckh Jrer Mt Künigreichen und Erblanden particular obligen fürsetzen thun, welches zweivels one Gott der allmechtig Jrer Mt. reichlich belonen und die Stende des Reichs gehorsamlich verdienen werden, und seien zweivels frej Jr Mt Jrer bißher nit persönlichen ankunfft zu Regenspurg auß den hohen und obligenden ursachen bej meniglichem mehr dann gnugsam entschuldiget, das aber bißher die proponierten von Jr Mt Puncten noch nit zu berathschlagung seien gezogen, daß ist ja pillich zuclagen, das so lange zeit mit grossem Costen und versaumnus der zeit allda vergebens beigebracht, Es hat aber bej Jrer F. G. solchs nit gemangelt, dann dieselbige Jre gesandten fast bej den Ersten gen Regenspurg mit volkommem bevelch one hinder sich bringen neben andern Chur und fürsten und Stenden deß Reichs haben zu beratschlagen und entlich zu schliessen uff die verplibene und eingestellte uff jüngsten zu Augspurg gehaltnem Reichstag Articuln und puncten, und dann der Hilff wider unsern allgemeinen Erbfeind den Türcken abgefertigt gehabt hatt, daß nun Jrer Kün. Mt gnedigst beger an Jr f. g. ist, daß sie in der person bemelten Reichstag besuchen und uff den 28. tag künfftigs Monats alda einkommen und sich daran nichts verhindern lassen wolten, darauff will Jr F. G. Jme gesandten nit bergen, das Jr F. G. mit allerhand obligenden gescheften nit allein beladen, Sonnder die Erblich kranckheit der Pestilenz gar nahendt allenthalben sehr und vast in dero Land sich einbrechen thuet, und dermassen, daß dero also zu sprechen vor der thür dero gewonlichen Hoffhaltung, allß zu Canntstatt ist und täglichs man gewertig, was gott der Her alhie bei deren hofhaltung schicken welle, da dann Jren f. g. dero gemahell und geliebten kinder in diser gefar und sonderlich dieweil gar nahe an allen orten des Lands, da Jr f. g sonst etwan verhofft gehabt hetten, dahin zuweichen, dise sucht auch albereits eingebrochen, hochbedencklich und beschwerlich sein will, also zuuerlassen, zudeme seinen f. g. ein Mercklicher grosser Oncost, da sie also jetzt widerumben disen Reichstag in der person besuchen und außwarten solte, aufflauffen würde, Aber Jrer Kün. Mt zu underthenigster erzaigung und gehorsam, auch dem vatterland zu gutem onuerhindert aller oberzelter vrsachen, wa andere Chur und Fürsten in der person bey Jr Mt. zu Regenspurg einkomen wellen, So will Jr f. g. sich auch dahin, als der gehorsam vermittelst göttlicher gnaden begeben, So dann andere Chur und Fürsten der enden nit erscheinen würden, Bitten Jr f. gn. die Kün. Mt underthenigst, die wöllen derselben auch allergnedigst verschonen, dann wie obengemelt, an Jren f. g. nicht erwenden soll (wa die gleich nit zugegen) das in allen proponierten puncten fürderlich und schleunig procediert und die Reichsberathschlagung gottseliglichen zu endt gebracht werde, Dann Jr Kün. Mt sollen Jre F. G. allß ein gehorsamen und Trewen fürsten jederzeit befinden und haben und derselben nit wenigere gehorsam allß der

Rö.

Rö. Kay. Mt. unserm allergnedigsten Hern auf ergangen Irer Mt schreiben und offen Mandat durch Jr Kün. Mt Iren f. g. bei dero gesandten vberschickt.

Es haben auch gleicher gestallt Jr f. g. was Höchstermelter Kün. Mt im puncto der geistlichen freistellung vff Irer Mt zu Regenspurg verordneten Commissarien gethonen bericht, auch der Chur und Fürsten Räth daselbsten diß puncten halben gepflogne Tractaten und handlung bedencken were, undertheinigst vernommen, und wellen daruff Jr Kün. Mt undertheinigst nit verhalten, daß Jr f. g. diser sachen seidther jüngsten zu Augspurg vffgerichtem Abschid undertheniger gutherzigen und getrewer wolmainung nachgedacht und befunden, das seidther gemelts Reichs-Abschid und aufgerichten Religion friden daß beschwerlich und schedlich mißtrawen der Stend nicht allein nicht gemildert und gemindert, sonder wie sich im Werck befunden, je lenger, je mehr durch solche condition erweckt und erweitert seien worden, das auch zu der langen Jarher gesuchter und begerter vergleichung der Religion mit nichten nicht zu kommen sein würde.

Dann die Rö. Kün. Mt gnedigst bei Jr selbst zu erwegen, da der Weg des Nacional-Conciliums, oder auch Colloquiums zu solcher vergleichung für Ratsam vorstendig und nuß von Irer Kön. Mt, auch den Stenden des Reichs, und also beyden hierinn strittigen Personen solte angesehen bedacht und fürgenomen werden, Aber der ainthail frei onuerbunden und sicher zu solcher tractation schreiten, der ander aber nicht allein der sondern Pflicht und Aiden halben, damit er dem Stuel zu Rom deßhalben zugethon sein vermaint, hierjnnen verhindert, vfgehalten und verbunden, Sonder da der auch bei Jme selbs die onwidersprechenliche Irrthumb befunden oder durch den andern theil vberwiesen, oder auch für sich selbs ausser fridliebendem Christlichem gemüet die sachen zu miltern und zu guter Richtigkeit zu bringen, und also waß nachzugeben bedacht sein würde, derselbig, wie gemelt, gutherßig stand nicht allein den verwiß vergessner pflicht und Aid, Sonder auch verschaltung und endtseßung seins Ampts dignitatis & officii und über solchs alles seiner mitbrüeder, mit denen er sich in christliche vergleichung gern begeben und einlassen wolte, höchster verfolgung, vertreibung, deposition und verjagung gewertig sein müeste.

Daraus kündte je anders nicht eruolgen, noch zugewarten sein, dan das in gottseliger Christlicher underhandlung und suchung der eintrechtigen vergleichung der ein theil verpfendet und mit gefar obgemelts verwiß seiner pflücht und Aid, auch entseßung seins officii, dignitatis und beneficii, deßgleichen Entlicher veruolgung, verjagung und vberfalls von seinen mit Christen und brüedern gewertig sein mießt, zugeschweigen, daß der selbig thail liberam und ein onuerbindtliche onbefarte facultatem loquendi & differendi oder auch remittendi & componendi haben möchte. Zu dem wurden Jr Kön. Mt. gnedigst zu ermessen haben, da die Stend der Augspurgischen

gischen Confession alls mitglieder des heiligen Römischen Reichs zu Wolfart Ires allgemeinen lieben vatterlands Teutscher Nation würden in diser sachen allein auf Gottes Ehr und deß gemeinen vatterlands erligen, gelegenhait und notturfft und waß zu befürderung, außbraitung und handthabung desselbigen, und darmit auch vff der Rö. Kays. und Jr kün. Mt allß Jre von gott fürgesetzte herrn und Heupter underthenigst und gutherzig, der ander theil aber, so gleicher gestalt Glieder mit einwoner und stend solchs gemeinen vatterlands weren, auf ein ander haupt, daß von selbigen Chur und Fürsten nicht allein nicht erkennt, sonder für ein parthey gehalten, mehr dann uff des gemeinen vatterlands Wolfart, frid, rueh und einigkait, auch Jre sonderbare pflicht gesehen wurden, das darjnnen nicht allein kein vergleichung gesucht, vil weniger gefunden und troffen mochte werden.

So weren vber solchs alles zum thail die Mängel und Mißbräuch, So vor Augen und nicht diser zeit allein, Sonder vor vilen Jaren von den Weltlichen Chur und fürsten also angebracht und außgefüert, daß die zugleich in der Leer, Kürchen-Ceremonien und andern nicht widersprochen mögen werden. Sollten dann in Abstellung, verenderung und besserung solcher offenbaren Gebrechen und Mengeln aus gutherzigem Christlichem schuldigem Ampt und euffer einicher gaistlicher Stand angeregter gefar gewertig sein, auch von den andern Weltlichen Chur und Fürsten mit der that verfolgt werden, das könndte ja nit keiner endtschuldigung vor gott und der Welt verthedingt werden.

Dieweil dann Jr F. G. allß ein fridliebender stand und fürst des heiligen Reichs in bedenckung dero pflicht und Aiden, darmit sie demselbigen verwandt und zugethon, pillich alles dasjhenig, so zu Wolfart und aufgang, auch erhaltung frid, Rhuo und Ainigkait desselbigen und was dem zuwider und das Mißuertrawen under den Stenden erwegken, fürfallen und vrsach geben möchte, underthenigist und müglichs fleiß gern fürkomen solte und wolte, und Jr f. g. erzelter und anderer vrsachen halben disen puncten für die fürnembste verhinderung (auß welchem auch jn dem hayreich und bej desselbigen stenden allerhand Weiterung und gefahr leichtlich erfolgen und erwachsen möchten) bei sich befinden, So hetten Jr f. g. deren abgesandten Rethen under anderm jn beuelch geben disen beschwerlichen puncten auch anzuregen und mit bester bescheidenhait dahin mit andern zurichten und zubefürdern, darmit der auf gottselige zimliche Weg und vergleichung bracht möchte werden, und thon Jr Kön. Mt Jr f. g. sich underthenigst beuelhen, Datum Stutgarten den 14. Octobris Anno ꝛc. 56.

Ferner haben Jr f. g. dem gesandten selbs mundtlichs angezeigt und vermeldet, das seidt zehen Jaren her und dem Schmalkaldischen krieg weren nie kein Jar beschwerlicher zeitung dann diß Jars hin und wider im Reich geschriben worden, dermaß-

dermassen, wa nit durch sonderliche verleihung göttlicher gnaden sich bald schicken mögen, das Bluturgiessen darauß eruolgt were.

Es weren auch die gaistlichen fast insgemein in dem Reich nie jn so grosser heimlicher Rüstung, auch bestallung der Kriegsleut geweßt, dann diß Jar.

Zu dem sich die gaistlichen hin und wider ongescheucht vernemen liessen, sie hetten mit nichten in disen Religionsfriden bewilligt, gienge sie der nit an, weren Jne nit schuldig zu halten, miesse der zeit und gelegenheit erwartet werden zu Recuperierung Jrer Jurisdiction rc.

Num. 37.

Der Augspurg. Confessions verwandten Ständ Räthe, sonderlicher Neben-Abschied u. Relation den Religions-Puncten betreffend. d. d. 16. Martij. 1557.

Zuwissen, nachdem Wir der Augspurgischen Confessionsverwandte Stende, Nämlich der abwesender dreier Weltlichen Churfürsten Pfaltz, Sachsen und Brandenburg, der Fürsten Hertzog Wolffgangs Pfaltzgrauen rc. Graven zu Veldenz rc. Hertzogen zu Sachsen gebrüeder, Marggraue Hannsen und Marggraue Jerg Friderichen zu Brandenburg geuettern, Hertzog Christoffs zu Würtemberg, Beider Hertzogen zu Pommern, geuettern, Landtgraf Philipsen zu Hessen, Hertzog Johanns Albrecht zu Meckelburg, Marggraue Carln von Baden, Wolfgang, Joachim und Carln alle Fürsten zu Anhalt geuettern, der Fürsten und Grauen von Hennenberg, aller Wetterawischen Grauen, der Stett Straßburg Regenspurg, Wurmbs, Augspurg, Speir, Nirnberg, Franckfurt, Vlm, Rottenburg an der Tauber und Lindaw sampt jren mituerwandten unser gnedigsten, gnedigen hern und Obern Rethe und Bottschafften alhie vff disem jetztwerendem Reichstag zu Regenspurg versamblet, vnß mit der Rö. Kö. Mt vnserm allergnedigsten herren, der andern Religion Geistlichen Churfürsten, den Anwesenden geistlichen und Weltlichen fürsten, auch unsern gnedigsten und gnedigen hern und der abwesenden Räthe und bottschafften eines Christlichen und fürderlichen colloquii zuuergleichung der strittigen Religion verainiget, wie dann solchs in gemeinem Reichsabschid alhie vffgericht beschlossen begriffen zu befinden, das Wir zuerhaltung unserer waren vralten Christenlichen Religion und Augspurgischen Confession, auch zu befürderung obgemelts Christlichs und außbreitung gottes allein seligmachenden Worts nachuolgender Articul unsern gnedigsten gnedigen

digen hern und Obern undertheniglich einzubringen und zuberichten in unserm son-derbaren Rath miteinander berett und beratschlagt haben. Nemlich

Vnd zum Ersten, So wellen Wir nit zweiueln, Hoch und mehrgemelte unsere gnedigste gnedige hern und Obern werden bey solcher Augspurgischer Confession u. Christlicher Religion vermittelst göttlicher gnaden und hilff biß in Jr seligs End verharren, einer den andern mit Christlicher Liebe Freundtschafft und gnaden, freundtlichen günstigen guten und vnderthenigem Willen mainen, Ern und fürdern, einen jeden der es begert und bittet solcher Jrer Confession und glaubens auß göttlicher heyliger Prophetischer und Apostolischer schrifft und Lehren derselbigen gemeß Rechenschafft geben, so offt es sich auch in gemeiner oder sonderbarer versamblunge zutregt und die notturfft eruordert mit einmütigem einfeltigem hertzen und sele Sine und Gemüet in Religions sachen für einen Man steen, Christlich trewlich bej einander vnzertrentt verharren.

Zum andern Nachdeme auß verhencknus des almechtigen etliche Secten und Rotten-gaister, von Sacramentiern widerteuffern Schwenckfeldern, Osiandrischen und andern beneben unser Christlichenn Religion und Confession eingeschlichen und noch teglich hin und wider zu grossem Nachtheil und Ergernus unserer waren Christlichen Religion und Augspurgischen Confession sich heuffig eintringen, derwegen dann alle dieselbige Secten und Rottengeister vff nechstgehaltnem Reichstag zu Augspurg auß dem Religion friden daselbst vffgericht und verabschidt geschlossen, So haben Wir uns obgemelter Churfürsten, fürsten Stend und Stette Rethe und Bottschafften miteinander verglichen bey unsern gnedigsten gnedigen Herrn und Obern mit allem underthenigem und müglichem fleiß zu befürdern, das Jre Chur- und fürstl. gn. gn. und gunsten in jren Chur und fürstl. gn. Oberkeit wider alle solche Secten und Rottengeister zum fürderlichsten gebürlichen mandata wolten außgeen lassen, dieselbigen auch mit allem Ernst und müglichem fleiß durch ein visitation oder andere fügliche Wege Exequiern und handthaben, damit unsere Raine ware Christliche Religion von solchem vnkraut und geschmeiß des leidigen Satans gereinigt Calumnien und Ergernus, Souil menschlich müglich entlediget und Meniglich hierjnn Jrer Chur- und fürstl. gnaden und gunsten Mißfallens und fleiß spiren mögen.

Zum driten wiewol unsers wissens jn vilbemelter unserer Augspurgischen Confession und den Haupt Articul unsers Christlichen Glaubens darinn verleibt zwischen unsern Theologen und gelerten kein sonderlicher Mißverstand oder Jrrunge vorhanden, So würdet jedoch vff mehr sicherheit Christlich bedacht und für gut angesehen, daß die Churfürsten Fürsten Stend und Stett und ein jeder alle verordnete und benan-

te Collocutores adjuncten Auditores Supernumerarios und Notarios in Irer Oberkeit gesessen und dann die vbrigen in den Sächsischen Landen durch den Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Vnsern gnedigsten hern und in den Oberlanden durch den Hertzogen zu Würtemberg vnsern gnedigen hern den Ersten tags des Monats Augusti zu Wormbs von dem angesetzten Colloquio gewißlich einzukommen beschreiben erfordern und verordnen, Das auch Ir Chur- und Fürstl. Gnaden selbst Aigner Person wa es müglich vff die zeit erscheinen Oder aber dahin Ire stattliche Rethe verordnen wolten, in welcher gegenwürtigkeit obgemelten Theologen und gelerten sich fridlich und schidlich miteinander underreden und Christlich vergleichen sollen, damit sie dannocht mit einmüetigem Christlichem glauben und Lehre zu dem angesetzten Colloquio kommen und under sich selbst keine zerspaltunge oder zertrennung machen, Sonder mit einhelligem glauben, Lehre und verstand solchem Colloquio biß zum Ende desselbigen souil fruchtbarlicher beywonen mögen.

Zum Vierten, Nachdem es in Verordnung vilgemelts Colloquii also versehen, daß beeder Religionen Colloquenten allein von den Haupt-Articuln unsers Christlichen glaubens sollen colloquiern, so würdet ferner für gut angesehen und bedacht, das die Churfürsten, Fürsten, Stende und Stette der Augspurgischen Confession und ein jeder seinen Theologis Adjuncten, Auditorn und Supernumerariis in seinem Chur- Fürstenthumb oder Oberkeit gesessen und disem Colloquio seind verordnet mit Ernst beuehlen und einbinden soll, das sie sich in solchem Colloquio der ordnung und form der Augspurgischen Confession und daraus anno ꝛc. 37. zu Schmalkalden gezogner Articul durchaus sollen verhalten gegen den Papisten im wenigsten nit abhalten lassen noch daran etwas begeben, Sonder darbej one einich wancken und closiern bestendiglich verharren mit außtrucklicher bewarung und fürbehalt, So jemands diser Stende dermassen die seinen nit würden absundern, daß derselbige ausgeschlossen und nit zugelassen sollt werden, daß sie auch ausserhalb derselbigen Augspurgischen Confession und schmalkaldischen Articul sich mit den Colloquenten der andern Religion in kein onnottürftige schulgezenck oder weitläufftige disputation ferner einlassen sollen.

Zum fünfften nachdem auch Wir vff disem Reichstag in Erfarung kommen, daß etliche Fürsten und Stende der andern Religion Ire vnderthonen, So sich unser Augspurgischen Christlichen Confession anhengig machen und darzu bekennen, mit gefengknus Onmessiger gelltstraff beschwern, mit Weib und kinden in das Ellendt verjagen und alle jre güeter vorendthalten und darinnen wider den vffgerichten Religion friden offentlich und clerlich handeln, das sie auch solcher jrer beschwerden

vff

vff jr vilfeltigs underthenigs ansuchen und Supliciern bej der Rö. Kö. Mt. und auch den Stenden des Reichs keine Enderunge oder besserunge alhie haben bekommen mögen, So ist für gut angesehen und bedacht worden, das ein jeder solcher beschwerdter seine Oberkeit under denen solche verjagten Christen jetzo wonhafftig soll ersuchen, dieselbigen sollen alßdann jre underthonen an den Ertzbischoff zu Saltzburg oder die andere von denen sie beschwerdt worden in der güete verschreiben, des Religion fridens erinnern freundtlich und undertheniglich bitten, Er wollte Innen zu volge und Inhaltz desselbigen Religionfridens jre güetter volgen und sie one einiche Straffe oder beschwerungen jres Leibs guts und Ehrn abziehen lassen.

Vnd im fal das er solches weigern oder abschlagen würde, So sollte dieselbig Oberkeit der Ertzbischoff von Saltzburg oder andere vff den Religonfriden vff gemeinen der Confessions verwandten Oncosten am Camergericht beclagen und rechtfertigen. Nachdeme auch vermutlich, dergleichen felle werden sich im Reich zu künfftiger zeit mehr zutragen, So gedenckhen die Rethe und Bottschafften ferner, daß die Confessions verwandten auff gemeinen uncosten einen Syndicum oder procuratorem am Cammergericht bestellen und durch denselbigen, So offt es von nötten den Religion friden zu handhaben und zu justificieren beuelhen solte.

Zum sechsten So ist vilgemelter Abgesandten Rethe und Bottschafften underthenigiste underthenige freuntliche und günstige bitte und Aumanung, Jre gnedigste Chur und Fürstl. Gn. Herrn und Obern wellen Jhre Theologos und kirchendiener mit allem ernst dahin weisen vermögen und anhalten, das sie sich zu verhüetung allerlej Ergernus und zertrennung unserer Christlichen Religion und Confession onnottürfftig schulgezenckh und Disputation in jrer Lehre und schreiben gegen einander wöllen enthalten und sonderlich im truckh nichts außgeen lassen, Es sej dann zuvor durch Jhr Chur- und Fürstl. gn. gn. und gunsten als Jre geordnete Oberkeit und derselbigen darzugeordnete gelerte Theologen und Rethe besichtigt und Approbiert.

Zum Sibenden und letsten, So sehen obgemelte Rethe und Bottschafften für gut an das ein jeder Chur- Fürst und Stand seine Personen, so er zu dem Colloquio verordnet, vor sich selbst woll underhalten.

Daran und an disem allem thun sonder Zweifel Jre Chur- und f. gn. gn. und gunsten gott dem allmechtigen ein angenemes und gefelliges Werckh, dardurch sein heiliges und allein seligmachendes Wort bej vnß in vnser Christlich gemein lauter und

und rain vermittelst seiner göttlichen gnaden und hilff erhalten würdet und außgebreitet, sein reich gemehrt und gebessert, zu seiner Vnaußsprechlichen Glorj und Ehr und vnser aller seligkait Amen.

Jedoch so wöllen Wir dises alles vf hoch und vil gedachter vnser gnedigsten gnedigen hern und obern gefallen und verbesserunge gestellt haben und des alles zu vrkund haben Wir alle obgenante vnser gnedigsten gnedigen hern und obern Abgesandte Reth und Bottschafften disen Abschid abcopieren lassen Jrn Chur- und fürstl. gn. gn. und gunsten und einem jeden insonderheit einhelliglich zu berichten angenommen, geschehen zu Regenspurg Dinstags den 16. Martij Anno 1557.

Num. 38.

Bezæ & Farelli sententia de Sacramentis exhibita Duci Christophoro Wirtenbergensi. Ex Originali. d. d. 14. Maji. 1557.

Non ex humanis rationibus, sed ex uno Dei uerbo scimus, credimus, profitemur Christum esse nobis factum Sapientiam, Justitiam, Sanctificationem & Redemptionem: ideoque inprimis oportere ac requiri ad salutem, ut per fidem, quæ Dei donum est, non modo Christi beneficiorum efficacia, sed etiam ut ipse Christus, ipsa, inquam, Christi Substantia nobis communicetur in vitam æternam, ut simus os ex ossibus ejus & caro ex carne ejus.

Huius communicationis Sigilla esse dicimus Sacramenta, Baptismum sc. tum in pueris tum in adultis, & Cœnam Domini in adultis, nec alios etiam Sacramentorum usus eximios & excellentes omittimus.

Fatemur ergo in Cœna Domini non omnia modo Christi beneficia, sed etiam ipsam Filii hominis substantiam, ipsam, inquam, veram Carnem (quam Verbum æternum in perpetuam unitatem personæ assumpsit, in qua natus & passus pro nobis resurrexit & ascendit in cœlos) & verum illius sanguinem quem fudit pro nobis, non significari duntaxat, aut typice, symbolice vel figurate tanquam absentis memoriam proponi sed vere ac certo repræsentari, exhiberi & applicanda offerri, adjunctis Symbolis minime nudis, sed quæ, quod ad Deum ipsum attinet promittentem & offerentem, semper rem ipsam vere ac certo conjunctam habeant, siue fidelibus siue infidelibus proponantur.

Jam vero modum illum quo Res ipsa id est verum corpus & uerus sanguis Domini cum symbolis copulatur, dicimus esse Symbolicum siue Sacramentalem.

Sacramentalem autem modum uocamus non qui ſit figuratiuus duntaxat, ſed qui uere ac certò ſub ſpecie rerum uiſibilium repræſentet quod Deus cum Symbolis exhibet & offert, nempe quod paulo ante diximus, ut appareat nos ipſius corporis & ſanguinis Chriſti præſentiam in Cœna retinere ac defendere & ſi quid nobis cum uere piis ac doctis fratribus controuerſiæ eſt, non de re ipſa id eſt de præſentia, ſed de præſentiæ modo duntaxat (qui ſoli Deo cognitus eſt & à nobis creditur) diſceptari.

Quod autem attinet ad modum, quo ſymbola nobiſcum communicantur, phyſicum ſiue naturalem eum eſſe dicimus. Naturaliter enim uiſibilia illa & palpabilia ſumimus. Denique quod attinet ad modum quo res ipſa id eſt naturalis illa & uera Chriſti ſubſtantia uere ac certo nobis communicatur, non facimus eum modum naturalem, aut localem copulationem imaginamur, aut humanæ Chriſti naturæ diffuſionem, aut craſſam illam ac Diabolicam tranſſubſtantiationem, non denique craſſam quandam commixtionem Chriſti ſubſtantiæ cum noſtra, ſed ſpiritualem modum eſſe dicimus, id eſt, qui una incomprehenſibili Spiritus Dei omnipotentis virtute nitatur, quam nobis in hoc ipſius Verbo patefecit, HOC eſt Corpus meum &c. Hoc eſt ſanguis meus &c.

Obteſtamur autem omnes fratres ueræ pacis ac concordiæ amantes, ut, ſepoſitis omnibus affectibus priuatis, cogitent & quid oporteat illos qui de Chriſti ſacramentis ita ſentiunt ac docent, pro infidelibus ac hæreticis traduci. Quod ſi quid eſt præterea in quo non prorſus eadem ſit ſingulorum ſententia, quum in eo quod unum eſt præcipuum & eſſentiale, conueniat, ſperamus ſi per Dei gratiam poſſit uere piorum ac doctorum conuentus inſtitui, fore ut Dominus per ſuam miſericordiam nobis donet uel ut idem per omnia ſentiamus, uel ſaltem ut alii aliorum infirmitatem Chriſtiane toleremus & erudiamus, quo communibus tandem uiribus & armis communem hoſtem expugnemus. Ita ſit autem nobis propitius Deus omnipotens ut nihil hic ſcripſit calamus, quod candidus & ſimplex animus non dictarit, nec ſane de reliquis Eccleſiarum noſtrarum fratribus dubitamus idem nobis polliceri.

Acta hæc ſunt & à me Theodoro Beza deſcripta Gepingæ Illuſtriſſimi Ducis Wirtebergenſis oppido & ipſius Celſitudini oblata, die Maij decimo quarto, Anno Domini 1557.

Guil. farellus his omnibus agendis & deſcribendis interfui & manu mea ſubſcripſi.

Farellus.

Theodorus Beza manu mea ſcripſi & ſubſcripſi.

Num. 35.

Num. 39.

Vortrag bey der oberländischen A. C. Verwandten Stände Zusamenkunfft zu Franckfurt. d. d. 19. Junij. 1557.

Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten, Wolgeborne Grauen, gnedige Herrn, auch Edle und Ernuesten, hochgelerte, Ersamen und weise, der abwesenden Fürsten, Grauen und der Stett abgesandten. Die Durchleuchtigst, Durchleuchtige Hochgeborne fürsten und Herrn, Herr Ott Heinrich Pfalzgrav bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs ErtzTruchses und Churfürst, Hertzog in Nidern und Obern Bayern, und Herr Christoff Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Grafe zu Mümpelgart ꝛc. mein gnedigister und gnedig hern, Lassen E. f. g. euch freuntlich günstiglich und gnedig fürtragen, das denselbigen und jren herrschafften und Obern unuerborgen, welchergestalt vff nechstgehaltnem Reichstag zu Regenspurg durch die Röm. Kün. Mt unsern allergnedigisten hern und gemeine Stend vnder anderm verabschidet, das zu hinlegung des langwirigen ReligionStritts abermaln ein Colloquium zu Wormbs gehalten und die darzu deputierte den 24.ten Augusti des orts einkommen sollten und das daneben die Räth und potschafften vorgemelter Augspurgischen Confeßion anhengiger Stend in ainem besondern beiabschid für hochnottwendig angesehen und erwegen, das solcher Stend Theologen den 1. Augusti und also zeitlich vor dem Colloquio gen Wormbs verordnet werden solten, sich der zwispaltigkeit die zwischen Jnen selbst ein zeitlang her schwerlich entstanden durch Göttliche verleihung zuuereinigen. Zu dem solten obberüerte Stende die Jren mit einer gleichlauttenden Jnstruction vff die Augspurgische Confeßion und Schmalkaldische Artickell, dabej entlich zu beharren abuertigen und dessen zuuor sich miteinander vergleichen.

Wiewol nun hochgedachte Chur und Fürsten Pfaltz und Wirtemberg gantz gern gesehen, das solcher mercklichen und trefflichen sachen halben die gantz Christenheit belangend alle Churfürsten, fürsten und Stend der Augspurgischen Confeßion eigner person zusamen kommen und die beratschlagen möchten, So hette es sich doch bis anher also nit schicken noch füegen wöllen, daher Jre Chur und f. g. aus Christenlichem gutherzigen Eyffer und gemüet verursacht worden vff die Weeg zu gedenckhen, das zum wenigsten etliche Oberlendische Stend, so ainander am nechsten gesessen, sich fürderlich zusamen verfüegen und von disen dingen einander nottürfftiglich erinnerten und haben sollichs den Fürsten und andern deren eins theils persönlich zugegen, eins theils auch an Jrer Statt geschickt wolmainlich zuerkennen gegeben und daneben den 18.ten tag gegenwerttigs monatz alhie zu Franckfurtt zu erscheinen fürgeschlagen und benant, das dann Eur f. g. gn. und Jr darauff freuntlich guttwillig und unbe-

 schwertt

schwertt sich alher begeben, das geraicht Iren Chur = und f. G. zu freuntlichem, günstigem und gnedigem gefallen, verhoffen auch es soll zu ausbreittung des allein seligmachenden Worts nit wenig fürtraglich sein, und ist demnach Irer beeder Chur und f. g. freuntlichs günstigs und gnedigs bitten und ansinnen, die anwesende fürsten, Grauen und Stende, auch der abwesenden Bottschafften wellen Wichtigkeit dises handels jn warer Gottesforcht mit sonderm vleis und Ernst zu gemüet fieren und sich jres gutachtens und bedenckens wie die vorangeregte Einhellige Instruction zum colloquio in materia & forma am allerbesten zubegreiffen und zustellen, Christenlich vernemen lassen.

Zum andern, wie auch ein Gottselige Vergleichung in der Leer und Ceremonien bey disen Oberlendischen Stenden und Stetten zutreffen, dabei dann ein jeder die spaltungen, so Jme wissendt und deren er sich künfftiglich besorget, vertrewlich wurdet zueröffnen und dem andern zu communicieren wissen.

Und dann zum dritten, wie sich mergemelte Oberlendische Stende von wegen der Irrungen und Büechlin, die ein zeitlang her zwischen den Theologis Augspurgischer Confeßion fürgangen zuuerhalten.

Letstlichen auch ein Christenliche Ernste disciplina Ecclesiastica verordnet und ins Werckh gebracht, und also unsers lieben Herrn und hailands Jhesu Christi Kirche und gemein zu seinem Lob und Eeren gottseliglich erbawen, zunemen und erhalten werden mög. Darzu dann beede Jre Chur und f. g. mit bestem fleis gern treuwlich rathen und befürdern helffen wellen, Insonderhait auch das die vberigen Stende, so der Augspurgischen Confeßion gleichergestalt verwandt und dißmals bei gegenwertiger versamlung nit sein, zu vilgedachter einmüettiger Instruction und andern artickeln, wie man sich deren alhie durch göttliche gnad vereinigen würdet, auch vermocht werden kündten, damit vnder den Stenden diser waren Christenlichen Religion selbst einige Trennung, welche den gegentheil zur frowlockung, den schwachen Christen zur Ergernus und Jnen den Stenden zu mercklicher verclainerung auch Göttlicher Warhait der Augspurgischen Confeßion zu treffenlichen vneren geraichen würd, nicht fürfalle, sonder in allweg souil jmmer müglich durch hilff des almechtigen (der auch darzu seine milte gnad und hailligen gaist verleihen welle) verhüet werde.

Welches alles Jr Chur und F. G. den anwesenden Fürsten, Grauen und Stenden und der abwesenden Bottschafften aus Christenlicher guttherzkiger wollmainung nit haben wellen verhalten, gentzlicher getröster zuuersicht, Jre f. gn. und gunsten werden sich daruf auch Christenlich und gantz gutherzig zuerzaigen wissen, das wollen Jre Chur und f. gn. über das es Eur F. G. und Euch zusambt Eurn herrschafften und Obern und denen, so Jnen verwandt, zu aller Wollfart gemaint ist, freuntlich, günstig und in gnaden beschulden, den 19. Junij, Anno rc. 57.

Num. 40.

Num. 40.

Franckfurtischer Abschied zwischen den Evangelischen Ständen wegen des bevorstehenden Religions-Gesprächs.

d. d. 30. Junij. 1557.

Zu wissen, als in jüngst zu Regenspurg gehaltnem Reichstag die Röm. Kön. Mt unser allergnedigster Herr und gemaine Stendt des heiligen Römischen Reichs under andern des Reichs obligenden sachen sich verglichen, veraint und entschlossen, das zu notwendiger und heylsamer Vergleichung und ainikhait in der streittigen Religion und glaubenssachen vermittelst götlicher Hülff ein Colloquium ordenlicher gebürlicher weiß angestelt werden solle, darinnen alle handlungen, so fürgenohmmen unuerbündtlich und unuergreifflich sein, Auch der Tag und Malstatt, Namlich vff Bartholomei den 24.sten Monatstag Augusti zu Worms einzukhommen zu haltung des vorhabenden Colloquii ernennt und bestimbt und auß denselben Vrsachen zu ende des jeztgenannten Regenspurgischen Reichstags der waren Christenlichen Bekhantnuß verwante und zugethone Churfürsten, Fürsten Grauen und stett und der abwesenden Bottschafften und gesandten ein nebenabschidt vnder sich selbst in gemelter Statt Regenspurg nach dem Beschluss und eröffnung des allgemainen Abschids begriffen und aufgericht, welcher vff der abwesenden Stendt fernere Ratification und Bewilligung vnder anderm mit sich bringt und ausweiset, das obgenannte Religionsverwandte Stende von wegen etlicher ansehnlicher Christenlichen nothwendigen und erheblichen vrsachen, so nach der lenng in angeregten Abschid vßgesürt, den ersten Augusti zukhünfftig und also etwas zeitlich vor Anfang des Colloquii zu Worms in der Person, oder aber durch jre stattliche Räthe mit und neben den Personen, so zu dem Colloquio deputiert, einkhommen und sich zu allem dem, so jhnen in zukünfftigem Colloquio zuuerrichten obligen und gebüren will freundlich christlich und einhelliglich vergleichen sollen. So haben dises alles etlich ainander nachgesessene und genachperte hernach benante Churfürsten, Fürsten, Grauen und Stett nit vnzeytlich zu gemüet gefüert, und damit an Jhnen jeres theyls in allem dem, so den Augspurgischen Confeßionsverwandten Steuden der obbemelt Regenspurgisch Abschidt, auch die Bejvergleichung vfflegt, khein fhel oder mangel gespürt und die verhoffte Christliche Einigkheit, derwegen höchstermelte kön. Mt und gemaine Stendt das zukünfftig Colloquium angesezt und geordnet, Jres theyls nit hinderstellig gemacht würde, für guet und ratsam angesehen, Insonderheit dieweyl one das anderer hochwichtiger sachen halber etliche aus hoch und wolermeldten stenden bey ainander gewesen, der vbrigen einstheils und nemlich der nechstgesessenen etwas gleichwol in eyl zu erfordern und zu beschreyben,

 damit

damit man nicht allein vff das zustehendt zukhünfftig vorstehendt Colloquium, sonder vielmehr und anfenglichs vff der benannten Religionsverwandten stendt zusamenkhunfft souiel der vermög des Regenspurgischen Nebenabschieds zu disem Werkh verordnet sind, ein Christliche gottseelige vorbereitung machte und sich mit den andern Churfürsten, Fürsten und stenden, so daselbst vermittelst götlicher hülff zusammen khommen werden, desto mit besserer Richtigkhait vergleichen und verainigen khönten, Wie dann die Durchleuchtigst, Durchleuchtige, Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herren Ott Heinrich Pfalzgraue bey Rein, des heyligen Romischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Herzog in obern und nider Bayern 2c. und Herr Christoff Herzog zu Würtemberg und zu Theckh, Graue zu Mümpelgart 2c. solches aus Christlicher Wolmainung der Sachen zu befürderung und guetem vff sich genohmen und die andern hernach benante stende freundtlich günstiglich und gnediglich dahin vermocht, das deren einstheyls in der person erschinnen, einstheyls auß verhinderung obligender Eehafften Jere Botschafften und gesandten mit genuegsamen gewalt abgefertigt, welche auch den 18ten Monatstag Junij allhie zu Franckhfurt mit gotes hülff einkhommen und zur Handlung geschritten.

Als nun vff vorgeende wolmainende erinnerung Hoch und jezgedachter Chur und fürsten, auch ein yeder stand für sich selbs sich der vrsachen und beweguussen bedächtlich erinnert, derwegen dise zusamenkhunfft angestelt und ausgeschryben, ist anfenglichs für guet angesehen worden zu beratschlagen und zu bewegen, was vngeuarlich vor allen Dingen zu rechter warer Christenlicher bestendiger ainigkhait in religion und glaubensachen, derwegen das zukhünfftig colloquium angesezt, vnsers theyls dienlich und erspießlich sein möcht, und wie alle vnnotwendige Irrungen, Zwispält und Mißverständt, deren diser Stend etliche Theologen biß anher vom Gegentheyl berichtigt gewesen (wa deren einige vorhanden) zu gottseliger richtigkhait gebracht werden möchten.

Wiewol nun in Beratschlagung diser hochwichtigen treffenlichen puncten, auch andern so demselben anhangt, alles bald im eingang dise beschwerung entgegen gestanden, das in solchem allgemeinen Werkh, so gottes ehr und der seelen seeligkhait belangt und derwegen nit etliche stend allain, sonder sie allesambt und sonder in gemain berüert, nit füeglich oder nuzlich möge fürgeschritten, oder etwas bestendigs und fruchtbarlichs, ohne zuthun und vergleichung aller der andern Confeßionsverwandten stendt abgehandelt, beschlossen und verabschiedet werden. So ist doch herwider dyß bedenckhen fürgeuallen, das es der ganzen Handlung, so in zukhünfftigem Augusto verhoffenlich fürstcht, nit wenig fürträglich und erschießlich seyn werde. Wann sich die anwesende stend jeres gemüets Christenlich vernehmen lassen und also, souiel Ihnen obligt und gebürt, die vorberaitung machen, damit sie in zukhünfftiger gemainer

mainer zusamenkhunfft zu allen fürsteenden Handlungen desto besser gefast seyen auch füeglicher und richtlicher mit allen andern Christenlichen Stenden, wie sie dann willig und vrbüttig seindt gottseelige vergleichung an die hand nehmen mögen.

Darauff dann Hoch und wolernante Stendt im namen des allmechtigen fürgenaren und sie selbst vndereinander souiel deren vff angesetztem tag persönlich oder durch jere Botschafften erschinen, sich in etlichen puncten, darinnen es sein mögen, Christlich verainigt und verglichen, die andern aber zu ferner algemainer berathschlagung verschoben, des Willens und mainung solches alles an andere Evangelische Stendt fürderlich zu bringen und derselben ratsam guetbedunckhen gleichergestalt darauff zuuermerkhen, wie dann dasselbig vnderschidlich vff das papier bracht und von puncten zu puncten hernach volgt.

Erstlichs, Nachdem gemaine gegenwürtige Stendt und der abwesenden Bottschafften zu pflanzung gotseliger allgemeiner Einigkeit, auch der Röm. Kün. Mt zu vnderthenigstem geuallen und zu gebürlicher volge des bewilligten Regenspurgischen Abschieds das vorsteendt Wormsisch Colloquium getrewlich sampt und sonder zu befördern und souiel sie belangt an allem müglichem Vleiß nichts erwinden zu lassen gedenkhen.

So ist für notwendig angesehen die Theologen und Lehrer der Kirchen, was sie zu gemeltem Colloquio dienstlich sein verhoffen, auch wie sie miteinander in der Lehr und was derselben anhangt vberainstimbten, anzuhören und zuvernehmen, wie dann ein yeder standt der seinen etliche mit sich gebracht, denen solchs alles anfenglichs und damit man desto gewisser handlen mochte zu beratschlagen fürgelegt und erstlich begert worden jer Bedenckhen zu eröffnen, welcher gestalt und vf was weise obbenante Colloquenten und adjuncten zum Colloquio abzufertigen, was sich auch zu fruchtbarlicher beywonung desselben vnuergriffenlicher weis möchten erinnert und vermanet haben.

Darauf sich bemelte Theologi ganz guetwillig erzaigt und nit allain in disen, sonder auch in allen nachuolgenden puncten dermassen schrifftlich, mundtlich und eintrechtiglich vernehmen lassen, das die anwesenden Churfürst, Fürsten, grauen und Stende und der abwesenden Gesandten dasselbig zu gnedigem günstigem und guetem Benüegen angenohmen und souiel das bedenkhen, so des Colloquii halber fürgeuallen berürt, sich mit benanten Theologen einer einhelligen schrifftlichen verzaichnuß verglichen, wie dann dauon allen anwesenden Stenden und der abwesenden bottschafften Copey zugestelt und dem Abschied angehenkht ist.

Zum andern souiel ainigkhait und gleichformigkhait der Leer betrifft, welche in diser Stend Vniuersiteten, Schuelen und Kirchen gepredigt und gelert würdet, haben sich offtbemeltte Theologi und Diener der Kirchen dahin schrifftlich erkhlert, auch dieselbig

selbig erklerung zu anzaigung einer bestendigen unzweifenlichen bekhantnuß mit eignen Handen eintrechtiglich vnderschryben, welche vngeferlich nachuolgende mainung mit sich bracht, das sie sampt und sonder keinen außgeschaiden frey offentlich, einmüetiglich mit mundt und hertzen bekhennen und vor Gott und der Welt bezeugen, das sie allain der rainen waren Lehr so in göttlicher prophetischer und Apostolischer schrifft des alten und newen Testaments und also der Augspurgischen Confeßion sampt derselben Apologia, welche aus gemelten prophetischen und Apostolischen Lehr gezogen und deren gleichstimbt und in anno 1530. der Kay. Mt. zu Augspurg vberantwurt ist, anhengig und gleichförmig seyen, haben auch biß anher in Jeren Kirchen jetzt angeregter Lehr gemeß gelehret und gehandelt und verwerffen hiemit alle jrrige secten, so angeregter göttlicher Lehr und also der Augspurgischen Confeßion, welche vff dieselbig gegründet und gebawet, zuwider sein.

Gleichwol aber und damit in diser bekhantnuß kein mißverstand einreiß, So bekhennen und ercleren sie sich hiemit gleichergestalt, das sie gemelte Augspurgische Confeßion und derselben Apologien nicht vber die heylige schrifft setzen oder auch deren gleicher würden machen, sonder allain sie diser vrsachen halben biß anhero angenohmen und gehalten auch fürter zu halten gedenkhen, das sie in hailiger prophetischer und apostolischer schrifft des alten und newen Testaments als vff das vnuerwerfflich Hauptfundament im buchstaben und rechtem warem verstandt warhafftiglich gegründet ist und die strittige Articul so zu diser zeit in der Religion mit dem gegentheyl fürfallen fein einualtiglich und verstendiglich an tag gibt, Erbieten sie sich auch, da solche bekhantnuß von jemands, wer der were, angefochten werden solt, darüber aus göttlicher hailiger schrifft red und antwurt zu geben und der vnwandelbaren Warhait Gottes mit und neben andern Christlichen Stenden, auch sonderbarn personen und also mit der gantzen Christenlichen Kirchen getrewe mitzeugen zu sein.

Nachdem nun hoch und wolermelte der Christenlichen Confeßion verwandte Stende dise jere Theologen und Kirchendiener gethone Confeßion für Christenlichen erkhent und von Jhnen gleicher gestalt zu genüegen angenohmen, So ist für gut angesehen dieselbig (damit manniglich wiss, das diese stende in der Leer eintrechtig seindt gegenwürtigem abschiedt einzuleyben und dieweyl diser Stendt gemüet, will und Mainung von der zeit an, als sie durch götliche hülff zu der waren erkhantnus khommen, allwegen also gestanden, So gedenkhen sie auch bey solcher gottseliger bekhantnus vermittelst göttlicher gnaden standhafftig zuuerharren, zweifeln auch nit, es seye dieses alles der abwesenden Confeßionsverwandten Stendt einhellig gemüet und mainung, Jnmassen sie sich dan vor dieser zeit ye und allwegen Christenlich erklert und vernehmen haben lassen.

Als

Als nun ferner und zum dritten in der berathschlagung fürgefallen, wie und welcher gestalt man hin und wider die Ceremonien, in denen etwas ungleichait für: gelauffen in christliche bestendige gleichförmigkeit richten khündte, das auch solches zu auspflantzung bestendiger eintrechtigkayt auch verhüetung allerley nachrede, die uns derwegen von gegenthayln begegnen, hochdienlich erspießlich und fürträglich sein möchte. So seind die sachen dahin bewegen und verabschidet, das in disem oh: ne Rath und zuthun anderer Stendt und derselben Kirchen nicht wohl möge frucht: barlich procediert oder fürgeschritten werden, Derhalben ist für guet angesehen die: sen puncten zu zukhünftiger der confessions verwandten versamblung dißmals zuuer: schieben und daselbst der andern stende und Kirchen ratsam guetachten zuuernehmen, wie man diesen puncten Christenlich erledigte und uff solche gebürliche mittel und Weg richten möge, dardurch die Kirchen nit zerrüttet und das gemain einfaltig volkh mit ergernuß nit beschwerdt würde.

Damit aber gegenwürtige Stende desgleichen auch die abwesende zu solcher be: ratschlagung desto stattlicher genast sein mögen, So würdet für ratsam bedacht und haben auch solches die gegenwürtigen Stendt hiemit bewilligt, das vff künfftiger zusamenkhunfft ein yeder Stand sein Kirchenordnung, ob er ainiche hette schrifftlich mit sich bringen oder überschicken, Wa er aber kein gewüße ordnung biß anher gehapt, doch in schrifften ordenlichen Bericht thue, wie es in seinen Kirchen mit angeregten Ce- remoniis geschaffen, damit man solche ordnungen gegen einander conferieren und halten, auch außtruckhenlich sehen und spüren, in was stuckhen man vbereinkhomme oder nicht, Auch in welchem ein vergleichung vonnöten wäre.

Indem man dan volgends mit gemainem Rath dahin denckhen mochte, wie alles dasjhenig, so Christenlichen wolstand zuwider in ein bestendige gotseelige ver: besserung gebracht, in etlichen Haubtstückhen als bey Ausspendung der heyligen Sa: crament und was dergleichen mehr ist mügliche gleichayt gehalten und ergerlichen gewon: haiten abgethon würden. Vnd wurdet bej disen Stenden für ratsam angesehen den: jhenigen Personen, so von wegen der Euangelischen Stendt zum Colloquio deputiert seint, souerr es den abwesenden Stenden gefellig, vffzulegen, diesen und andern sachen ein vorberaitung zu machen und zu fürderung derselben ein Christenlich Be: denckhen zu stellen, damit man fürter desto richtiger zum beschluss khommen möchte. Denen auch im fahl es jnen müglich jeztermelter Handlung anderer obligender gescheffit halben außzuwarten obgemelte Kirchenordnungen zugestellt werden khondten.

Nichts desto weniger und damit mitler zeit vmb geringer sachen willen, die: weyl man in dem haubtstuckh nemlich in der Lehre gantz einig ist, die Kirchen nit mit unruw beladen werden, So haben gegenwürtige Stende sich verglichen und ent: schlossen, das sie einander von ungleichayt der Ceremonien wegen, sie an jnen selbs

mitel sindt, nit wöllen diffamieren außschreichen oder verunglimpfen, sonder miteinander Christenliche gedult tragen, In betrachtung das dennocht die Kirch an kein menschensatzung dermassen verbunden, sonder derselben jere gebürende Freihait (doch das es alles ordenlich zugehe) gelassen, das auch den Stenden das Fundament der Christenlichen ainigkhait vielmehr auff eintrechtigkhait der wahren Lehr, dann vff gleichayt aller Ceremonien und menschensatzungen zu setzen gebüren welle.

Es wellen auch diese Stende bey jeren pfarrern, Predigern und Kirchendienern Und andern underthonen diese gnedigste gnedige und ernste verordnung thon, das sie von solchen Mitlen dingen rechten bericht thon und empfahen und einer den andern deßhalben unbeschrait und unberuchtet lassen.

Vnd zweiflen gleichergestalt nitt, die abwesende Confessions verwandte stende werden in disem jer ratlich bedenkhen anzuzaigen unbeschwert sein, auch wa schon die gleichayt alsbald nit getroffen werden möcht, das sie dennocht deßhalben andere und andere sie inmassen jetztuermeldet, nit verklainern oder verachtlich anziehen, wie dan solches bey Ihnen in zukhünfftiger versamblung gesuecht und angelangt werden soll.

Dieweyl auch und zum vierdten gegenwürtige Churfürsten Fürsten und Stende sich neben andern wolbedachtlich erinnert, auch der Theologen und Kirchendiener bedenkhen darin vernehmen, wiewol man wie gemeldt in der Lehr und Hauptarticuln Christlichs glaubens gantz einig, das doch an etlichen orten bej den Lehrern und Kirchendienern unserer Confeßion etwas sonderbare streyt und neben disputation fürgefallen, welche mit der zeit da sie nit mit Christenlicher beschaidenhayt gedämpfft und außgeleschet wurden, zu ettwas weyter vnruw mißuerstandt und vnwillen villeicht vrsach geben möchten, Auch darauff nach mitteln und Wegen gedrachtet, wie solchem allem füeglichen möchte abgeholffen werden, So ist gleichwol in disen dieser mangel auch entgegen gestanden, wie in etlichen puncten oben vermeldet, das viel fürnehmer Christenlicher Stende mit denen man solches beratschlagen sell, nit zu entgegen, Derwegen abermal für guet angesehen diesen puncten vff zukhünfftige versamblung zuuerschieben und alsdann andere Churfürsten Fürsten und Stende der gebür nach zuersuchen, das sie gemainer Christenheit zu guetem und zu erhaltung warer ainigkhait vnbeschwert sein wollten vff fürtregliche mitel und Wege zu gedenkhen, wie solche streyt durch güetliche vnderhandlung und notwendige ercleruug oder im fall dieselbig nit statt finden wollt, durch ein Christliche erkhantnus der Kirchen zuerledigen und hinzulegen.

Vnd nachdem die anwesende Stende vernohmen das diejhenigen so sich solchen strittigen disputationen theylhafftig machen, ein Ecclesiasticum Judicium oder Kirchengericht wol leyden mögen, auch sich zu denselbigen in werendem stritt mehr als

einmal

einmal berueffen und underworffen, So sehe gegenwürtige Stende nit allein für guet und ratsam, sonder auch für notwendig ahne, das ein solcher Synodus von aller der Augspurgischen Confeßions verwandten Stende fürnehmen Theologen in zimlicher anzal zum fürderlichsten berueffen in angeregten und andern zufallenden sachen Christenliche underhandlung und erkhantnus fürzunehmen. Und wellen offternante stende derwegen eingedenkh sein gleichergestalt disen puncten bey den abwesenden sonderlich wa die zukhünfftig versamblung wie verhoffentlich jeren Fürgang erraicht mit sonderm vleiß zubefürdern und zuforderst jer ratsam guetbedunkhen zuuernehmen und anzuhören, Zweifels one Sie werden sich zuerledigung dieser eingefallnen beschwerung willig und berait finden lassen.

Mitlerweyl aber, damit dise Irrungen nit mehr an die Hand wachsen und zunehmen, wie dann der laidig Satan nit feiret, So haben gegenwürtige Stende sich dessen einhellig entschlossen, das sie denen Lehrern und Kirchendienern, deren sie ungeuarlich mechtig seindt, ernstlich gebieten und beuelhen wellen, das sie in denen mißuerstenden, so vnder den Augspurgischen Confeßionsverwandten fürgeuallen der sachen ein stillstand geben und sich kheiner fürter nach dato dises abschids mit schreiben oder predigen ferner einlassen, des verhoffens die abwesenden stend wann sie solches vernehmen werden die jeren gleichergestalt abhalten, damit fernere weitleufftigkheit vermiten und die sachen zu ordenlicher erkhantnus geraichen mögen.

Darneben wellen gegenwürtige Churfürsten, Fürsten, Grauen und Stende nicht underlassen ob einige Theologen under Jhnen gesessen, die disem stritt verwandt weren, dieselben gnedigst gnedig günstlich und freundtlich zu erinnern und zu ermanen, das sie die allgemeine Christenliche ainigkhait Jrer aignen Affection fürsetzen und selbst nach gebürlichen Mitteln und Wegen trachten wellen, wie sie nach gethoner Christenlicher Erclerung sich mitlerweyl mit jerem gegentheyl freundtlich vereinigen mögen.

Und damit dergleichen zwispalt desto füeglicher vff künfftige zeit möge verhüet werden, So ist bey disem puncten allbereyt, souiel gegenwürtige stende berüert, beschlossen, in jeren Landen und gebieten dise verordnung zu thun, das kheinem er seye, wer er welle, gestattet oder zugelassen werde, sonderlich in oberzelten fällen etwas in Trukh zuuerfertigen oder sonst offentlich außgehn zu lassen, es seye dann zuuor durch die Stende selbst oder derselben verordnete beuelchhaber (wie das ein jegliche oberkhait verordnen mag) besichtigt, approbiert und zugelassen jn betrachtung das vsserhalb dieses mittels viel vnnotwendiger schrifften außgehen mögen.

Weyter und zum fünfften So ist under anderm auch diser punct in beratschlagung gezogen worden, Nachdem die waren rechten Kirchen disciplin und zucht biß anher in einen grossen abgang khommen, das nit allein nutzlich, sonder auch notwendig

wendig sein solte dieselbigen widerumben auffzurichten und durch gemaine gebürliche der Stende vergleichung in einen Fürgang zu bringen. Wiewol nun gegenwürtige Churfürst, Fürsten, grauen und Stendt nichts liebers sehen und wünschen welten, dann das neben ungefälschter außbraitung des heyligen göttlichen Worts gebürliche Christenliche disciplin und zucht bej hohes und nidern stands personen möchte angericht und bestendiglich erhalten werden, So sind doch abermalen die sachen aus vernünftigen vrsachen dahin bewogen und bedacht worden, das solcher punct in gegenwürtiger particular versamblung nit möge nutzlich abgehandelt, sondern muß gleicher gestalt, wie in vilen andern beschehen, zu einem zukhünfftigen und grössern Conuent verschoben und vffgezogen, auch anderer Stend Rath und Bedenckhen angehört und volgends mit gemeiner stimm procediert und gehandelt werden, wie und welcher gestalt ein Kirchengericht oder Judicium ecclesiasticum nach gelegenhait eines yeden orts anzustellen und mit dichtigen personen zubesetzen, denen diß und andere Kirchensachen zu verrichten beuolhen werden, darzu sich dann ein yeder Christlicher Standt mit seinem christlichen Bedenkhen mitlerweyl verfaßt machen mag.

Damit aber dannocht jedermeniglich der anwesenden Stendt erbare und christliche Wolmeynung spüre und vermerkhe, So haben sie sich dessen jetzt vereinigt und entschlossen in jerer oberkayt ernstlich mit sonderm vleiß zugebieten und zu beuelhen, das nit allein grobe Laster, sonder auch gemaine vnzucht vnerbarkheit sonderlich in denen fällen, da das verbrechen also gemein worden ist, das es gemainlich nit mehr für sündt gehalten, ernstlich und one alles nachlassen gestrafft und souiel müglich abgestellt werden soll, in betrachtung das solches alles Jhnen, als christenlichen Landsfürsten und oberkhaiten fürnemlich gebüren und obligen will. Daneben sollen die Prediger, pfarrer und Kirchendiener ihr beuolhen Ampt auch mit sonderm vleyß verrichten und die bueßpredigen Christenlichem verstand nach scherpfen, auslegen und dermassen außfüeren, das sie zu abschreckhung von solchen offenbaren Lastern und sünden, auch zu behertzigung der offt eingefallenen götlichen straffen dienlich und fruchtbarlich sein mögen.

Zum sechsten und letsten, Nachdem hieoben angeregt und zum offtermal vermeldt, das gegenwürtige Stendt auß vielen ansehenlichen vernünfftiglichen und hochbeweglichen vrsachen gantz gern gesehen, das andere fürneme Churfürsten, Fürsten, Grauen, Stet und Stende vff dißmaln bey diser versamlung auch gewesen und sich ein Standt mit dem andern nottürfftiglich vnderreden und besprechen, auch nachuolgends ein gemaine vergleichung in vielen treffenlichen puncten vffgericht hettte mögen werden, und auch yetzundt in gegenwürtiger versamblung derselben puncten viel eingestelt und verschoben, So haben sich die anwesende Churfürst, Fürsten, Grauen und Stendt dahin verglichen, das sie andere der Christenlichen Confession verwante Churfürsten, Fürsten, Grauen, Stette und Stende fürderlich ersuechen und bitten

wellen

wellen die in Regenspurgischen nebenabschid angesetzte versamblung, benantlich auf den ersten Augusti gegen Worms uns nach derselben im fall es notwendig angesehen würde, ein andere gemaine aller Christenlichen Stend versamblung zubefürdern und die jeren auff baide zusamenkhünffte mit gnugsamen gewalt dermassen abzuuertigen, damit in vorangeregtem und andern mehr notwendigen puncten zu Christlicher einhelliger vergleichung möge fruchtbarlich fürgeschritten werden des entlichen versehens höchstgedachte abwesende Churfürsten Fürsten Grauen Stett und Stende als die Christliebenden werden an allem dem so zu Christenlicher allgemeiner und lang gewünschter Ainigkhait dienen möge ihres theyls nichts erwinden lassen, darzu dann Gott der allmechtig seine milde genadt und seegen ohne zweifel reichlich verleyhen würdet.

Es ist auch dise Handlung sampt daruff eruolgtem Abschide nit dermassen gemaint, das man dardurch andern abwesenden Christenlichen Churfürsten Fürsten und Stenden in einem oder dem andern fürzugreiffen gedenkh, sonder allein diser Haubtvrsachen, die angestellte zusamenkunfft und der versamleten Stendt beratschlagung fürgenohmen, damit dise Stendt die einhelligkhait in der Leer obgehörter massen bezeugen, auch zu fernerm Conuent ein Christliche vorberaitung haben, der andern Stende ratsam gutachten anhören und sich in den vnerledigten Puncten weyter mit Inen daruff gotseeliglich und desto richtiger resoluieren und vergleichen mögen, und sind hoch und wolermelte Stend wie es sich dann in dieser allgemeinen sachen gezimbt und gebürt, auch Ihnen wol ansteth, dieses Christenlichen erbietens, was sie ferner von andern abwesenden Stenden in zukhünfftiger versamblung zu Wormbs oder hernacher erinnert werden mögen und dem grundt der heyligen schrifft gemeß befinden, das sie sich im selben von Ihnen nit absondern wellen. Und nachdem die alhie versambleten Stend dem zukhünfftigen Colloquio zum hechsten fürtreglich achten, das die im Regenspurgischen Reichsabschiedt benante Assessores Chur und Fürsten dem zukhünftigen Colloquio uff das wenigst zum anfang selbst persönlich beywoneten, So haben hoch- und wolermelte stende sich derwegen entschlossen, die durchleuchtigst, durchleuchtige Hochgeborne Fürsten und Herren, Herren Augustum Herzogen zu Sachsen, des Heyl. Röm. Reichs Erzmarschalkh und Churfürsten rc. und Herren Christoffen Herzogen zu Würtemberg rc. freundtlich dienstlich und vndertheniglich zu bitten, das Jere Chur- und Fürstliche Gn. als deputierte Assessorn sich des persönlichen bejwonens der sachen zu gutem zu beladen vnbeschwerdt sein wellten.

Solches alles und yedes wie obsteth haben sich höchst hoch und wolernante Churfürste, fürsten, grauen Stett und Stendt auch der abwesenden botschafften einhelliglich verglichen und denselben würkhlich nachzusetzen bewilligt und entschlossen, auch zu mehrerer vrkhandt disen abschidt mit Ihren aignen Handen vnderschryben,

 welcher

welcher geben ist zu Frankhfurt am Main den dreißigsten Junij Anno rc. Thausend fünffhundert fünffzge und Sybene.

Ott Heinrich Churfürst sst.

Fridrich Pfaltzgraf *manu propria.*
Philips L. zu Hessen sst.
Von wegen Pfaltzgrauen Wolffgangs grauens zu Veldentz Vlrich Sithinger Cantzler.
Von wegen M. Karlins zu Baden und Hochberg rc. Ludwig Wolff von Absperg Amptman zu Badenweiler.

Wilhelm Graff zu Nassau.

Christoff Hertzog zu Würtemberg *manu propria.*
G. G. zu Würtemberg *manu propria.*

Von wegen Marggrauens Jerg Friderichs zu Brandenburg Heinrich von Mußloe Ambtman zu Schwabach.

Wernher Eysen *D.* sst.

Phillips graue zu Hanau und Herr zu Wintzenberg für mich und meine Vettern Hanaw, Liechtenbergkh.

Georg graue zu Erpach von wegen mein und meiner Bruedere E. eberharten und G. Valentin Heinrich graue und Herr zu Castell von wegen mein und meiner gebrüder grauen Conradt und Georgen.

Heinrich Herr zu Limpurg von wegen mein und meines Brueders Christoff.

Magnus Graue zu Solms vor mich selbst und in namen der Wolgeborn Ludwig Casimir und Eberhardt Gebrüeder grauen von Hohenloye meiner lieben Schwäger und geuattern.

Von wegen Herrn Ludwigs grauen zu Stolberg Königstein Ruschenfort und Wertheim *Hieronymus* von Glauburg *D.* Lauretz Rauscher.

Von wegen Philipsen grauen zu Nassaw und Herren zu Wißbaden und Philipsen Grauen von Nassaw und Sarbrücken Herrn zu Mörnburg, Caspar Goldtwurm.

Von wegen Ludwigs Wilhelms Karl Ludwigs und Lotten gebrüeder grauen zu ötting Wilhelm Borsch.

Von wegen Reinhards von Ysenburg grauen zu Budingen Paulus Steinlin Licentiat.

Von wegen Philipsen grauen zu Rieneckh, *Johannes Conradus Vlmerus* prediger zu Lohre.

Von wegen der Statt Straßburg Carle Müeg.

Von wegen der Statt Regenspurg Caspar Gertner.

Von

Von wegen der Statt Frankhfurt Conradt Humbrecht *D. Anthonj* zum Jungen.
Von wegen der Statt Lindaw Georgius Neckher.

Bedenkhen und Verzaichnuß

zu einer vorberaitung des zukünfftigen Colloquii gestellt, welcher gestalt unsers theils verordneten Colloquenten und Adjuncten sich in selben verhalten und erzaigen sollen.

Erstlich Nachdem der jüngst Regenspurgisch Abschidt gemeltem Colloquio zil und maß gibt und under anderm darinnen versehen, das dasselbig ordenlicher gebürlicher weis uff mas und form einer Christlichen Consultation angestellt werden soll ꝛc. So werden sich die Personen, so unsers theils darauff verordnet und denen solch hochwichtig Werkh vertrawt jeres obligenden Ampts und was Jhnen jnn solchem allem gebürt und wol ansteth selbs Christenlich zuberichten wissen, doch würdet darfür geachtet, das Jhnen ingemein dise Erinnerung zu thon, das sie sich allem dem so yeßbenanntem ReichsAbschidt einuerleybt gemeß und gleichmeßig erzaigen und verhalten wolten.

Zum andern, dieweyl in angeregtem bewilligten Reichsabschidt austrukhenlich dispeniert ist, das beederseits Colloquenten und Adjuncten von den Articuln unsers christlichen Glaubens Lehr und Religion freundtlich Christlich und vertrewlich uff die Form maß und ordnung wie sie sich deren zuuergleichen underreden und sich daran gar nichts, so dem zuwider sein mécht, verhindern lassen solten, So werden sich die unsern gleichergestalt souiel Form des Colloquii und den Proceß belangt mit dem Gegentheil wol dahin zuuergleichen wüssen, damit derselbig gottseeliger Christenlicher und unpartheyscher weise angestellt und daruff der gebür nach fürgeschritten werde.

Nachdem aber in solcher Vergleichung allerlay fürfallen möcht, auch den unsern gebüren wurdet, wann sie des gegentheyls mittel (wie man procedieren soll) anhören sich darüber vernehmen zu lassen und Jer mainung von dem Proceß und Form des colloquii anzuzeigen, So hielten die versamblete Churfürst, Fürsten, Grauen und Stende und derselben Abgesandten pottschafften dafür, das diß der bequemest richtigest und nuzlichest Weeg sein soltt, die weyl die Augspurgisch Confeßion sampt der Apollogia ein Summarischer Extract ist unserer Christlichen waren bekhantnuß, welche uff die heylge götliche prophetische und apostolische schrifft des alten und newen Testaments als das recht unuerwerfflich Haubtfundament gegründet gestellt und vor diser zeit außgangen, angenohmmen und approbiert worden ist, Auch solche unsere bekhanntnus (wiewol sie angeregter götlicher schrifft im buechstaben und rechtem wahrem verstandt gemeß und gleichformig, auch wier usser keinen andern ursachen dann

das

das sie mit gotes Wortt gleichstimbt, darüber halten) nun viel Jahr hero von dem Gegentheyl als vngötlich und der rechten waren Catholischen Leer zuwider angefochten, angetastet und wier deshalben beklagt und berichtiget worden seint, das demnach und aus erzelten vrsachen diß mittel fürzuschlagen were, das man obgemelte Augspurgische Confeßion, die der gegentheyl so offt und viel beschuldiget, pro materia colloquendi fürnehm und also, wie dieselbige gestellt und geordnet, die Disputation und das Gesprech von einem articul in der Augspurgischen Confeßion begriffen vff den andern fürgenohmen würde, mit dem Christlichen angehengten erbieten, da in gemelter Confeßion und bekhantnuß etwas, es were groß oder klein, dermassen von der gegenparthey angezogen würde, als solte es nit gnugsam erclert oder erwisen sein, das die vnsern alsdann vnbeschwerdt sein wolten Dasselbig notwendiger gebürlicher weise aus heyliger götlicher Schrifft (darauff vnsere bekhantnuß je und allwegen fundiert und gegründt gewesen, auch noch ist und billich in ewigkhayt sein soll) weyter außzufüeren, zuerkleren und zu erleutern, auch dauon Jhnen und der gantzen Welt redt und antwurth zu geben. Da aber solcher fürschlag bey dem gegentheyl nit zuerhalten, so möchten sich die vnsern dahin einhelliglich erclern, auch sich dessen vor menniglich bezeugen und bedingen, das sie sich vnserer zuuor gethonen bekhantnus und nemlich in specie der Augspurgischen Confeßion (in ansehung und aus dieser Hauptvrsachen, das dieselbige wie oben gemeldet vff das fundament der göttlichen schrifft gebawet) mit nichten begeben wollten, Es were dan das sie aus obangeregtem grundt und nemlich aus heyliger götlicher prophetischer und Apostolischer schrifft des alten und newen Testaments eines andern gnugsam bericht, überwisen und überwunden würden.

Es werden sich auch die verordnete Theologi selbst am besten zuerinnern wissen und in keinen vergess stellen, wann es die ordnung und gelegenheit des gesprechs gibt, dem gegentheyln jere offenbare augenscheinliche Mißbräuch, deren sie selbs nit in Abredt sein khondten und darumb sie gleichwol viel armer Christen verdammen, nottürfftiglich vnder die Augen zu stellen und in specie zu ercleren rc. Hiemit soll vnsern Colloquenten und adjuncten vnuerbotten sein mit dem gegentheyl so viel die Form des colloquii auch andere Puncten belangt, sich freuntlich christlich und also zuuergleichen, wie sie solches zu befürderung der ehr des almechtigen, zu ausbraitung christlicher Warheit, zu erhaltung der liebe des nechsten, zu erpflantzung und aufrichtung einer allgemeinen Ainigkhayt dienstlich und ersprießlich achten, wie sie auch das alles vor Gottes Angesicht am jüngsten Gericht verantwurten wellen, jnmassen dan Jhnen solichs der Regenspurgisch abschidt vergonnet und zulasst.

Und geschicht allain diese Anregung zu einer erclerung des Christenlichen Gemüets, so diese Stend zu der waren Religion tragen und damit die verordneten Personen zum Colloquio wissen, was dieser Stend Will, mainung und rathsam gutbedem-

bedenckhen seye und wollen hoch und wolgemelte Stendt nit zweifeln gemelte Personen so zu dem Colloquio deputiert seindt, werden sich also Christenlich in die sach zu schikhen und durchaus zu verhalten wüssen, damit khunfftiglich, wann es zu der Relation khombt alle jere geüebte Handlungen mit der Evangelischen Stendt gemüet und ercleruug vberainstimme.

Trüege sich aber zu, das Ihnen dieser vergleichung halben vnanemliche und vntregliche mitel angemueten werden wolten, deren sie sich in jeren gewissen beschwerdt befinden (wie man sich doch dieses theyls nit versicht, Sonder in allweg des bewilligten abschids, welchem solches zuwider were, getrösten thuet) So sollen sich die Colloquenten und adjuncten mit vnsers theyls Assessorn, Chur und Fürsten, auch verordneten adjutorn vndertheniglich dienstlich und freundtlich vnderreden und sich mit Inen Christenlichen, wie sie wol werden zu thun wissen, vergleichen, auch also halten und erzaigen, wie in einer solchen hochwichtigen sach die vnser seel und heyl berüert, das entlich vertrawen zu Ihnen steth.

Sie sollen aber alle mügliche leidenliche und tregliche Mittel und Wege, die sie in jerem gewissen für christenlich erkhennen und verantworten khönden, versuechen und für die hand nehmen, damit vnsers theyls das Colloquium nit zerschlagen, sonder vielmehr seine gewünschte endschafft erraiche und mennigklich, so vnpartheysch ist, sehen und spüren möge, das Wier vnserer bekhantnuß in glaubenssachen vor Gott und der Welt khein abscheuhen tragen, Auch der gegentheyl vrsach gewinne, sich nach so vielfältiger ercleruug und außfüerung vnserer waren bekhantnuß der sachen zu nehern, die vnwandelbare Warheit gottes anzunehmen und offenbare mit der heyligen gotlichen schrifft vberwisne mißbreuch abzuschaffen.

Ferner und zum dritten, nachdem vermudtlich das durch die gegenparthey vnserm theyl im Gesprech fürgeworffen werden möcht, es were vnder vnß etlicher Disputation halber auch etwas zwispalt und trennung 2c. So sollen die vnsern sich hinwider dahin ercleren, das wier in dem grundt und in den Haubtstücken ganz einig inmassen obgemelt und das dieser punct in die Hauptsach nit einzumischen, vielweniger wolten Wier für die red und antwurt geben, so der heyligen göttlichen schrifft des alten und newen Testaments widerwertige opinionen, welche durch die heylige schrifft nit probiert und bewisen mögen werden, an tag brächten.

Wolte aber das gegentheyl an solichem nit benüegig sein, So möchten sie selbst diejhenige an welchen sie jeres erachtens einichen mangel spürten, selbst hören und niemands vnuerhörter weiß verdammen oder verurtheylen.

Verner und zum vierdten, So werden die Colloquenten und Adjuncten sich als die gelerte verstendige und erfarne selbs zuberichten wüssen, welchergestalt man in solchen

Colloquiis zum verstendlichsten richtigsten und nutzlichsten procediern möge und den proceß dahin dirigieren und befürdern helffen, das man beederseits ohne notwendige weitleufftigkhayt sich ordentlich von puncten zu puncten vnderrede und ein argument vmb das ander oder dialectice (wie man es nennt) fürbracht werde, biß so läng der fürgenommen Articul verglichen ist, wie dan deßwegen im Abschidt zum theyl auch Fürsehung geschehen und die Herren Presidenten und Assessores ohne Zweiffel fernere Fürsehung thon werden.

Zum fünfften, da auch der vorigen Articul darinnen man in ettlichen andern Colloquiis vergleichung gesucht, gedacht und dieselbige als verglichne Articul vom Gegentheyl angezogen würden, wie doch nit vermuedtlich, in ansehung, das sie selbst hernacher vielfeltiglich dawider geredt und geschryben haben, So sollen die vnsern jer Declaration und ercleruug nottürfftiglich anhören und die sachen dahin befürdern, das verstentlich und vnuerdunkhelt von gemeltten articuln tractiert werde, Auch sich hinwider darauff mit Christenlicher beschaidenheit einer vnzweifelhafften meinung die der göttlichen schrifft im verstand und buchstaben gemeß seye, ercleren und entschliessen, damit man außtruckenlich wüssen khönne, in welchen articuln man entlich zufriden und welche man als verglichne halten kan.

Zum sechsten, Nachdem in offtermelten Reichsabschiedt mit claren Worten disponiert ist, das die Notarii souiel nötig und der sachen dienstlich, vleißig und trewlich in einer yeden Audientz das Gesprech in ihre protocolla vermerckhen sollen, So achtet man dieses theyls vnnotwendig weytleuffige erinnerung zu thon, welchergestalt vnsere verordnete daran seyn mögen, das von den Notariis nit allein die bloße schlußreden, Sonder auch die fürnembste argumenta und beweisungen auffgezaichnet und protocolliert werden, damit man sehe und spüre, worauff sich ein yedes theil gründe und behelffe, dann die colloquenten und adjuncten vnsers theyls werden ohne zweifel für sich selbs darzu genaigt seyn auch in bewegung das jnen der ReichsAbschidt vfferlegt das sie nachuolgends in gemainer des Reichs versamblung Relation thun und jer Ratsam bedenkhen mit außfüerung der vrsachen, worinnen sie ainig und worinen sie nochmaln strittig gemainen stenden anbringen sollen, welches sie füeglich nit thon wurden khönden, wan nit neben den schlußreden die Hauptgründ und fundamenta, darauff die Conclusion gesetzt und gebawet, vleissig vffgemerkht und verzaichnet wurden.

So ist auch zum sybenden vnnötig souiel die glübdt und pflicht belangt herinnen etwas Anregung zuthun, dann im selben der bewilligt abschidt ziel und maß gibt und würdet verhoffenlich kein theyl den andern vndersteen mit weytern pflichtungen zu verbinden und zu beschweren, da es auch geschehen wolt, Hat sich yedes theyls des Abschids zu behelffen.

Dise

Dise verzaichnus ist allain zu einer vnuergriffenlichen erinnerung gestellt, damit man sich vor anfang des colloquii [mit den andern abwesenden Churfürsten Fürsten und Stenden, so die jeren auch zu dem colloquio ordnen sollen, desto füeglicher habe weiter zu vnderreden, Ir Rathsam bedenkhen anzuhören und sich mit denselben desto mithelliger zuuergleichen, damit in diser allgemainen Glaubenssach, welche alle Stend in gemain und ain yeden insonderhait berüert mit gemainem Rath vff Christenliche Wege und mitel, so der allgemainen ainigkhayt dienlich seindt, gedrachtet und gedacht werden möge.

Actum Frankfurt am Main den dreissigsten Junij Anno 2c. Thausend fünffhundert fünffzig und Sybene.

Num. 41.

Eigenhändig Schreiben Kön. Maximilians von Böhmen an Herzog Christoph zu Würtenberg wegen des fruchtlos abgeloffenen Colloquii zu Worms. d. d. 20. Dec. 1557.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, freuntlicher lieber vetter und gefatter, ich haw E. L. schraiwen, des sie mier mit agner hand gethan empfangen, des ich mich gegen derselwen ganz dienstlich bedancken thue, hett E. L. auch glaich gern alsbaldt darauf geantwort, so hat mich doch der K. Mt aufbruch von hinnen auf Prag zue verhindert, bitt derhalwen, E. L. well es nit zu vngutem vermerken und how fürwar fast vngern vernomen, das des cologuim also an frucht aw gen soll, wiewol mier nit zwaifelt, das ier fil taifls knecht saind, die es gar wol laiden mogen und ist dem also wie E. L. vermelden, das mans an die Kü. Mt langen hatt lassen, wes sie sich waiter verhalten sollen, darauf ier Kü. Mt geantwort, das sie nichts liebers sahen, als das des cologuim fort gieng und den presidenten vermant, das er allen flais fürwenden welle, damit es sein fortgan haw, wo awer nit so wissen ime ier K. Mt kain andern beschad gewen, dan sie sollen sich des awschieds zu regenschpurg gemas verhalten, dan so fil ich merk, so wolt ier Mt die sach gern von sich schiewen, wiewol in vertrauen zu melden, so glauw ich man möge wol laiden das also zue ge. gott gewe, das es in die harr ain guets ende neme. Waiter kan ich E. L. nit bergen, das des erwer herz der babst ainen notari zu ier Kü. Mt gesant hatt sich zu congratuliern des fridens zwischen ime und engelant und ermant ier Mt das sie wellen gueter fürderer sain damit auch ain frid mochte getroffen werden zwischen engelant und frankraich wellichs dan ich für ain gar nuzlich werk hielt und befind die Kü. Mt sollichs zu promouiren ganz genagt, so will ichs auch an vermonen und so fil an mier

sain wiert nicht erwinden lassen. Darnach hatt er vermeld, das sain her vernumen haw, wie das consilium impiorum bormacie durch ier agne zwischpaltung zerrit werde, darum er gott dem almechtigen low und dank sag, er zwaiflen auch nit ier Mt als ain gehorsamer son der kirchen die werden sollichs treulich gefürdert hawen, darum er dan a deo immarcescibilem coronam erlangen werde, und ier Mt ermant, das sie solichs werk wolle helfen zerschtern & germaniam ista peste liberare und das ier Mt hinfüran seliche coloquia und conuenticula miner welle zue gewen, wie sain hailikait dan nit zwaiflen ier Mt die weren sollichs unbeschwert sein zu thuen tanquam bonus filius sedis apostolice, das ist ungefarlich seine erwere oder auf teutsch gesagt, taiflische Werwung gewesen, welches ich E. L. gutherʒiger manung nit haw wollen verhalten, wiewol man mich selten zu der glaichen sachen fordert, dan ich propter veritatem suspectus sum, und thue mich hiemit E. L. ganʒ freuntlich befelhen, der ich zu dienen alzait willig, gewen zu Wien den 20. Decembris

guetwilliger Vetter und gefatter

Maximilian.

Num. 42.

Glaubensbekanntnus der Französischen Kirche von deren Abgesandten zu Worms auf dem Colloquio abgelegt. den 8. Oct. 1557.

Reverendi Viri, quod a nobis postulatis confessionem doctrinæ Ecclesiarum Gallicarum quarum membra sunt illi ipsi captiui propter quos hoc iter suscepimus, sapienter & recte facitis & quum sciamus in tanta confusione generis humani tantam esse varietatem opinionum & de nobis fortasse spargi diuersos sermones, gaudemus à nobis peti confessionem & libenter ubique eam exhibebimus.

Itaque primum omnium pie & constanter affirmamus nos damnare omnes blasphemias pugnantes cum scriptis propheticis & Apostolicis & Symbolis & nominatim execrari furores Serueti, Anabaptistarum, Libertinorum, Epicureorum & Idola papistica.

Pie autem & constanter affirmamus nos & Gallicas Ecclesias quarum membra & nos sumus & captiui illi de quibus diximus, amplecti scripta prophetica & Apostolica & simbola Apostolicum, Nicenum & Athanasianum, sicut noster Catechismus ostendit octo linguis editus. Et quum legerimus vestram confessionem quæ Augustæ exhibita est Anno 1530. prorsus eam in omnibus articulis congruere cum nostris Ecclesiis judicamus & eam amplectimur excepto tamen unico articulo videli-

eet de Cœna domini, in quo controuersiæ hærent, de quibus colloquia cum uestris semper expetiuimus & speramus dirimi eas posse; si eruditorum & piorum explicatio audiatur.

Nunquam hoc nos sensimus aut docuimus, Cœnam domini esse tantum signum professionis sicut Anabaptistæ sentiunt aut sicut uociferatur Stenckfeldius, aut esse signum tantum absentis Christi.

Papistas damnamus qui conversionem panis & adorationem docent & horribiliter cumulant Idola, adorantque panem in circumgestatione, in repositione, in eleuatione & oblatione.

Hæc idola damnare nos profitemur & retinemus propositionem, Nihil habere rationem Sacramenti, nisi in usu instituto. Et constantissime affirmamus filium Dei missum esse ut per eum colligatur ecclesia & adesse cum suo ministerio & in cœna testificari, quod faciat nos membra. Et Pauli verba sequimur, qui ait, Panis est Κοινωνία corporis id est, res est illa, quam quum sumimus, filius dei vere adest & facit nos per fidem sibi membra & testificatur, se nobis dare & applicare remissionem peccatorum, Spiritum sanctum & vitam æternam. Retinemus & Hilarii dictum, Hæc sumpta & hausta faciunt ut Christus sit in nobis & nos in eo.

Denique maxime optamus ut docti & pii de hac tota re colloquantur. In Cæteris Articulis omnibus iudicamus doctrinam nostrarum Ecclesiarum prorsus cum Vestra confessione congruere & sentimus nos & vos unam Veram Ecclesiam filii Dei esse & damnamus vobiscum Idola papistica & Idolorum defensores & vobiscum inuocamus Verum Deum æternum patrem domini nostri Jesu Christi in vera agnitione & fiducia mediatoris Jesu Christi & consensum cum vestris Ecclesiis pium & æternum propter gloriam Dei & salutem plurimorum optamus.

Hæc scripsimus Gallicarum Ecclesiarum nomine ad Illustriss. & vere pios Germaniæ Principes legati Gulielmus Farellus Neocomensis Ecclesiæ pastor, Joh. Budæus ciuis Geneuensis, Caspar Carmelus Parisiensis ecclesiæ minister, Theodorus Beza Lausanensis academiæ doctor & reuerendis Viris ac patribus D. Philippo Melanchtoni D. Joh. Brentio. D. Michaeli Dillero. D. Johanni Marbachio. D. Johanni Pistorio. D. Georgio Karg. & Jacobo Andreæ exhibuimus nostris manibus consignata, Anno Domini 1557. die Octobris 8. vo Vormatiæ.

Gul. Farellus. *Caspar Carmellus.*

Iohannes Budaeus. *Theodorus Beza.*

Num. 43.

Literæ Vergerii ad Ducem Christophorum Wirtemb. de negotio suo apud Maximilianum Boh. Regem ob Polonicas religionis causas. d. d. Viennæ, 29. Febr. 1558.

Illustrissime Princeps & Domine clementissime.

Quamuis sperem me intra quatriduum hinc discessurum, ut ad clementissimam Celsitudinem Vestram redeam, tamen præmitto has litteras. Causa est, quia tarde veniam, cum jam viæ incipiant valde deteriores esse, cum vehar curru & cum utar valetudine parum prospera, consultum autem existimaui, ut Cels. V. intelligat, quid hic fecerim & quo in statu sit negocium Polonicum, propter quod huc veni, si forte voluerit illud communicare aliquibus ex Principibus, qui sunt Frankfordiæ & aliquid superinde deliberare atque statuere.

Res ergo sic habet, V. Cels. discedenti mihi dixerat, quod consultum sibi visum fuisset, si Serenissimus Bœmiæ Rex mihi aliquem ex suis adjunxisset atque in Poloniam misisset, ut scilicet Sermo Regi & reliquis primoribus persuaderemus, ne adjungerent se Zwinglianis, a quibus solicitantur, sed constantes manerent in confessione Valdensium, quam susceperunt, utpote conformi confessioni Augustanæ. Dixi ergo hoc vestrum iudicium atque consilium ejus serenitati Regiæ, Nam licet sim non modo senex, verum etiam ægrotus, non recusassem subire talem laborem pro gloria Dei atque ut Cels. V. Domino meo clementissimo obedirem. Verum sua Regia serenitas cum negotii magnitudinem pro sua profecto summa ingenii perspicacia animadvertisset atque perpendisset, diuque pro sua gravitate & prudentia secum deliberasset, mihi respondit, nihil esse tam difficile atque arduum, quod facere recusatura sit, ubi agitur de promouenda doctrina Euangelii, atque Ecclesia & gloria Filii Dei, verum se dubitare, an debeat nunc talem Legationem in Poloniam mittere, cum nondum sciat, quænam sit in ea re mens atque intentio reliquorum Ill.morum Principum Germaniæ, qui Euangelio nomen dederunt: Ubi autem scriuerit Ill.mas eorum Dominationes probaturas & consensuras, ut talis legatio adornetur, se minime defuturam suo officio.

Atque ut rem clarius exponam, Regia Cels. sua uisa est mihi id mirari, nempe cum Ill.mi Principes amplectantur atque tueantur Confessionem Augustanam, cur Cels. V. quæreret nobis adjungere Regnum Poloniæ, quod ante sex aut septem annos suscepit non Augustanam Confessionem, sed Valdensium. Suspicatur enim

enim sua serenitas diuersam esse doctrinam Confessionis Augustanæ à doctrina Confessionis Valdensium.

Quare quantum potui conatus sum persuadere non esse diuersam doctrinam; sed eandem atque ideo probatam fuisse à Luthero, a Melanthone, atque ab aliis magnis & bonis viris, eam inquam doctrinam non esse diversam, sed fuisse à doctissimis & piissimis probatam, quæ continetur in ea confessione, quæ fuit ablata Ser. Rom. Regi anno 1535. Quod si alia forte reperiatur Confessio sub nomine Valdensium aut Piccardorum, me de illa non intelligere, nec putare esse Polonis commendandam. Quin & illud addidi. Si Regnum Poloniæ nullam hactenus confessionem suscepisset, sed adhuc hæreret in principiis, nullam aliam debuisse illi à Principibus Euangelicis commendari præter Augustanam. Sed cum ante septem annos jam susceperit Valdensium confessionem atque in ea assueuerit & profecerit, ideo istam tolerari & laudari debere, non modo, quia reuera conformis est Augustanæ, sed præsertim, quia Heluetii mirabilibus practicis stimulant atque urgent Dños Polonos ut abjiciant Valdensium, quam sentiunt sibi esse contrariam atque accipiant Zwinglianam.

Debere igitur nos Dominos Polonos monere, ut in ea quam susceperunt constanter maneant, nam si quid videbitur in ea corrigendum aut mutandum, facile id fieri poterit, postquam eos ad nos traxerimus & à Zwinglianis disjunxerimus.

Nunc id inprimis esse curandum ut ab his eos disjungamus, In summa laboraui pro virili, ut sua Regia Celsitudo intelligeret, eandem reuera doctrinam esse, quæ continetur in Valdensium confessione exhibita Sermo Rom. Regi anno 1535, quæ est in Augustana præsertim in Articulo de Evcharistia & omnibus neruis enitendum, ne Domini Poloni illa confessione deserta adjungant se Zwinglianæ.

Hæc egi apud hunc optimum Regem, qui clementissime me audiuit, multaque mecum contulit, quæ ad promouendam veram pietatem pertinent, atque ea coram a me dicentur. Id nunc præmitto, suam Regiam Cels. esse jam prorsus radicatam in vera pietate, ardore amore Jesu Christi & minime curaturam summas difficultates, quas video ego illi esse propositas, dum possit promouere verum cultum Dei, Illud in primis in sua serenitate uehementer laudo, quod sollicitum video, ut Euangelium pariat in nobis fructus dignos poenitentia, veramque vitæ reformationem & mortificationem, præcipue vero sollicitam video, ut inter Illustrissimos Imperii Principes sarciatur vera concordia sublatis simultatibus atque

 odiis,

odiis, Quas esse cogitationes & curas dignas vero Christiano Rege, quis non videt? In summa animaduerto illum gubernari à Spiritu Sancto.

Si V. Celsitudo forte velit intelligere quid sentiam porro esse faciendum in hac causa, cum in ea diu fuerim versatus, habeamque illam satis perpectam, paucis dicam. Quare mihi videretur V. Celsitudinem debere nunc cum aliquibus ex Principibus, qui Franckfordia futuri sunt, agere, quanti momenti sit ista causa, declarare & deliberare ac statuere, an Legatio sit in Poloniam mittenda. Si consenserint & Seren. Bœmiæ Rex de eorum consensione certior factus fuerit, non est dubium, quin sua Serenitas Regia etiam Legatione palam missa sit juuaturus hanc causam atque interea etiam non desistit juuare aliis rationibus, scio enim ad Palatinum Vilnensem de ea accurate scripsisse neque defuturum quacunque ratione poterit, Ego hinc rectà me in Poloniam contulissem, atque eo prorsus animo Viennam descenderam, sed non debui in illud regnum sine clypeo alicujus legationis atque omnino priuatus ingredi, nam summum periculum fuisset, ne potentes Papistæ me oppressissent.

Interea amici inde ad me scribunt, D. à Lascho non desistere urgere, ut confessio Zwingliana, eiecta Valdensium & contempta Augustana ab uniuerso Regno suscipiatur. Multos jam consensisse & nuper celebratam fuisse Cœnam Domini in domo D. Castellani Voinicensis prorsus secundum usum & ceremoniam Ecclesiæ Tigurinæ.

Deinde scribunt aliquid boni, nempe Sereniss. Poloniæ Regem concessisse in Ciuitate Vilnensi in Lituania Ecclesiam Sancti Nicolai, in qua nostri fratres possint habere Concionatorem. Postremo addunt eius Maiestatem esse nunc occupatam in stabilienda pace cum Moschouita, quam si firmare potuerit, venturam Cracouiam circiter festum Pentecostes, futurum enim eo tempore conuentum, in quo de religione agatur. Reliqua coram dicam V. Cels. ac dabo operam, ut quantum potero citius reuertam. Cui me reuerenter commendo, atque oro æternum patrem D. N. ut eidem atque omnibus augeat Spiritum Sanctum & fidem. Viennæ Austriæ die XXIX. Febr. 1558.

V. illustrissimae Cels.

observantissimus

Vergerius.

Num. 44.

Num. 44.

Franckfurtischer Abschied etlicher Chur- und Fürsten und Stände wegen der Strittigkeit in der Religion. d. d. 18. Martij. 1558.

Nachdem aus villen treffenlichen notwendigen ansehenlichen vrsachen zuuerrichtung des heyl. Röm. Reichs hochwichtigisten gescheffften die algemeine Wolfart, Rhuo einigkeit und Wolstand der Teutschen Nation vnsers geliebten vatterlands belangend, die Rö. Kay. Mt. vnser allergnedigster herr vsser gnediger vätterlicher Fürsorg, so Jre Mt Jrem gebürenden beuolchnen obligenden Ambt nach billich tragen, sich mit allen deß hail. Reichs Churfürsten einer zusamenkhunfft vor diser zeit gnediglich verglichen und letztlich dieselbigen jren würcklichen fürgang erreicht, Also das höchstermeldte Jre Kay. Mt und neben derselben jetzt und höchstgedachte Churfürsten zu Frankhfurt am Main im Monat Februario dises jetztlauffenden 1558. Jars in der Person ein und zusammen kommen, auch volgentz die sachen darumb die bemelte versamblung angesetzt, zur handlung gerathen und mit und neben den dreien weltlichen Churfürsten ettliche andere Fürsten der waren allein seligmachenden in Göttlicher prophetischer und Apostolischer schrifft gegründten bekanntnus vnsers Christlichen Glaubens nach ercleruug der Augspurgischen Confeßion verwandt und zugethon sich gleichergegestalt hieher verfüegt und erschinen, So haben neben obangeregter hochwichtiger beratschlagung gemelte zeitliche sachen und derselben Wolfart belangendt, die durchleuchtigiste hochgeborne fürsten und herrn, Herr Ott Heinrich pfaltzgraue bej Rhein rc. Herr Augustus, hertzog zu Sachssen rc. Herr Joachim Marggraue zu Brandenburg rc. alle drej des heyl. Röm. Reichs Churfürsten mjt den anwesenden andern Confeßions verwandten fürsten persönlich und mit etlichen abwesenden durch schrifften und pottschafften und nemlich mit den durchleuchtigen hochgebornen fürsten und hern, Hern Friderichen und hern Wolfgangen pfaltzgrauen rc. Hern Christoffen hertzogen zu Würtemberg rc. Hern Philipsen Landgrauen zu Hessen rc. und hern Carln Marggrauen zu Baden von allerhand sachen sich freuntlich besprochen und wie alle Christliebende billich thun sollen, nit allein das zeitlich und zergenglich, sondern vilmehr und zuuorderst das ewig und vnzergenglich zu gemüet gefüert, auch under anderm bedechtiglich erwogen, welchermassen Jhre Chur und Fürstl. gn. sambt andern der Augspurgischen Confeßions verwandten Stenden souil Jre bekannte ware Religion belangt, von jren widerwerttigen abermals und von neuwem in beschwerliche nachred gesetzt, berüchtigt und verunglümpfft.

Dann wiewol dieselbige confeßionsverwandte Stende sich vff vilen hiebevor gehaltnen Reichstägen und andern versamlungen, auch vnuerlengter zeit, deren einstheils allhie zu Franckfurt in Irem vffgerichten Abschid Christlich und gottseliglich ercleert, das sie bej der einmal angenommenen und bisher bekanten Warheit mit hülff des Almechtigen standhafftig bleiben und verharren, sich dauon nichts abwenden, auch keine secten, Rotten oder widerwerttige Leeren, souil Inen müglich in Iren Kirchen einreissen oder denselben wissentlich statt, Raum oder platz geben wolten. So würden doch (des alles vnangesehen) sie und andere Christliche Confeßions verwandte Stende bej meniglich hohes und nidern Stands beschrihen und ausgetragen, wurdt auch Jnen gleichwoll vnuerschulter weis vfferlegt, als weren sie in Ihrer selbst Confeßion zwitrechtig, jrrig und spaltig, suchten auch etliche vß den verschinen fürgeloffnen handlungen des colloquii zu Wormbs allerlej schein vrsachen, understunden dasjhenig, so daselbst vnsers theils tractiert, zum übelsten auszulegen und also die gantze Christenlich Confeßion mit mancherlej gesuchten nachreden, darauff doch der grund des handels wenig beruwet, zum ergerlichisten anzuziehen, zuuercleinern und zuuerunglimpffen, Daraus dann erfolgt, das die verfolger Christlicher Leer sich selbs in ihrem fürnemen gesterckt und gescherpfft und deren etliche disen Stenden zuwider vnglimpffliche, schmehliche Reden und schrifften ausgegossen und dj sachen dahin verbittert, das auch ettliche hohe personen fürgeben, als rissen vnder dem schein der Augspurgischen confeßion villerlej schedlichen Secten ein.

Dieweil nun obangeregte bezichtigung, nachred und verunglimpffung disen Religions verwandten Courfürsten und Fürsten gantz beschwerlich und schmertzlich zu gemüet gangen, wie Jre Chur- und fürstl. gn. sich dann derselben vber Jre zum offtermals repetierte bekantnus billich nit versehen, sonder deren der gebür nach vilmehr vberhaben sein sollten, So haben sie Christlichem treuwhertzigem gemüet, so sie von wegen Jrer eignen seligkeit, auch zu Wolfart Jrer angehörigen vnderthonen zu merung, vfpflantzung und ausbraitung Göttlichs namens und zuo abwendung aller schedlichen ergernussen billich tragen, die sachen dahin bedacht, und erwegen das zu abwendung, vertilgung und ausleschung diser abscheulichen nachreden, welche die feind der Göttlichen Warheit zuuercleinerung vnserer waren Confeßion hin und wider außgiessen, nichts nutzlichers fürtreglichers oder fruchtbarlichers sein kündte, dann das die Churfürsten und Fürsten auch andere der waren Religion zugethone Stend in grosserer Anzall sambt einer zimlichen anzall etlicher gottsforchtiger sittigen und geleerten Leerern und Kirchendienern aus den fürnemen Kirchen, welche raine Christliche Leer bekennen, in einer gemainen versamlung zusamen kommen sich von etlichen sachen, die von den widerwertigen nit recht verstanden werden wolten, oder die weitter erclerung bedorfften, nottürfftiglich und freuntlich zu vnderreden, jnmassen dann der jüngst Franckfortisch Abschid in anno &c. 57. im Monat

nat Junio vffgericht solche mittel und Weg gleichergestalt auch angeregt und fürgeschlagen.

Als aber daneben dise beschwerung fürgefallen, das ein solcher gemeiner Convent von wegen vilerhandt vngelegenheitten und unruw der Leufft und zeit bishero und seit dem Franckfurtischen abschid nit mögen in das Werckhgesetzt, auch noch in kurtzer zeit füeglich nit darein gesetzt werden kan und doch die vnuermeidenlich notturfft nichts destoweniger zum höchsten erfordert den vngegründten und vnbefüegten des gegentheils nachreden, gegenwürffen und verunglimpfungen zeitlich zubegegnen, damit dieser beschwerlich anzug, als weren die Stendt der Augspurgischen Confeßion in den Haubtartickeln nit eins oder weren in einiche Wege von gemelter Christlichen Religion abgewichen, gebürender weise verantwortet und abgeleint würde. So haben gegenwürtigeder Augspurgischen Confeßions verwandten Churfürsten und Fürsten (auch in betrachtung das sie als ein Christliche Gottselige Oberkeit denen der schutz und vspflantzung der Göttlichen erkannten Warheit ernstlich vfferlegt und beuolhen, vor Gottes angesicht schuldig und pflichtig weren, alles das jhenig so zu vercleinerung und betrüebung Göttlichs namens gereichen mag, sonderlich bej Iren von Gott anbeuolchnen underthanen nach Irem höchsten vermögen zuuerhüeten und abzuschaffen, damit die raine ware Leer vnuerfelscht vff die nachkomen geerbet werden möcht) für rathsam bedacht und erwogen, das sie abermals Ire zuuor offtermals gethone Confeßion und bekantnus eintrechtiglich bezeugten, repetirten und erholten gar nit der meinung, daß sie dardurch einige neuwe confeßion an tag bringen oder neuwe artickell stellen, sonder allein das sie sich selbst zuuorderst jres obligenden Ampts notturfftiglich erinnerten, denjhenigen so unsere Kirchen verächtlichen antasten und lesterten gebürlicher weis begegneten, den kleinmüetigen und betrangten Christen hin und wider Ires standthafften gemüetz ein ercleruug und trost geben, auch in sonderheit in Iren Churfürstenthumben, Fürstenthumben und Landen Ire vnderthonen souil desto mer in Ruo bleiben und vnnötiger Irrungen überhaben, welche sich sonst villeicht eines andern bereden lassen und von wegen so vilfeltiger bezichtigung, so vnsern Kirchen teglichs widerfaren in ein beschwerlichs nachdenckhens geraten mochten.

Vnd wurdt durch dise bekanntnuß gar nit gesucht, das man andern insonderheit den jetzt abwesenden vnserer Confeßion verwandten Stende eine sondere confeßion fürzuschreiben gedenckh oder das man derselbigen eine oder mer in ihren Kirchen verachten, vercleinern oder etliche in dem verdacht haben wolte, als stim̃ten sie mit vnserer confeßion nit überein, oder weren in ein Abfall gerathen, sonder allein aus diser haupturſachen, dieweil höchst und hochgedachte Chur und Fürsten jetzund persönlich beyeinander und sich solche gelegenheit künfftiglich so baldt nit zutragen möcht, das Ire Chur und fürstl. Gnaden Ire gebür verrichteten, sich selbst der Wichtigkeit

dises handels Christlich und gottseeliglich erinnerten und den andern Stenden ein gutt Christlich Exempell darstellten, welche one Zweiuell zu gleichmessiger Christlicher erholung Irer Confeßion berait und genaigt sein werden.

Derwegen und ausoberzelten hochwichtigen und nit geringen vrsachen und das man nit falschlich ausgeben konndte, als seien höchst und hochgedachte Churfürsten und fürsten zu einichen neuwerungen, Zwitracht oder spaltungen in der Leer genaigt, so erholen und repetiren Ire Chur und F. Gn. ire zuuor offt gethone und jedermeniglich fürgebrachtem bekantnuß, bezeugen und bekennen hiemit und in krafft dises abschids wissentlich wolbedachtiglich und freywilliglich (inmassen auch ir eintheils über die zuvor außgegangen confeßionen jüngst allhie zu Franckfurt in Anno rc. 57. und dann in verschinem Wormbsischen Colloquio gleichergestalt gethan) das Ire Chur und f. g. allein der waren rhainen Leere, so in Göttlicher prophetischer und Apostolischer schrifft des alten und neuwen Testaments, auch in den dreyen haubt symbolis und allso der Augspurgischen Confeßion sambt derselben Apologia, welche auß gemelter prophetischer und Apostolischer Leer als ein Summarien und corpus doctrinæ gezogen und derselben gleichstimbt, auch daruff als vff das unuerwerfflich haubt fundament im buchstaben und rechtem waren vnverfelschten verstand warhafftiglich gegründet und in Anno rc. 30. der Röm. Kay. Mt vnsernn allergnedigsten Herrn zu Augspurg von Churfürsten, fürsten und verwandten stenden überantwurt ist, anhengig, nachvölgig und gleichförmig seien, gedenkhen auch vermittelst göttlicher hilff in Iren Kirchen angeregter bekanter Leer gemeß leeren, predigen und handlen zu lassen und keine widerwertige verfürische irrliche opinionen oder secten der Warheit zuwider mit Irem Willen wissenlich zugedulden oder denselbigen einigen Rhaum oder platz zu geben, sonder bey der waren ainigen richtschnur gottlicher prophetischer und Apostolischer schrifften und also bey obgemelter Augspurgischer Confeßion und Apologia, so daruff gebauwet und gegründet standhafftiglich bis an Ir ende zu pleiben und zuverharren.

Vnd nachdem diejhenigen, so vnsere Kirchen und warhaffte bekennte Religion mit obangezogenen vnrechtlichen nachreden zu verklainern vnderstehn villeicht daher vrsach nemen wollen, daß etliche strittige reden und schrifften vor diser zeit bey ettlichen fürgeloffen und ergangen.

Wiewol nun dieser Abschid nit darumb vffgericht dardurch jemands, wer der seie, in dergleichen specialpuncten vnverhöret zu verdammen, auch nit alle höchstermellte Chur und Fürsten oder derselben Theologen dise strittige disputationen in den Kirchen Irer Landen gehabt oder noch haben, oder sich derselben theilhafftig gemacht, so ist doch für gut, notwendig und rathsam angesehen, daß Ire Chur und F. Gn. sambtlich und ainhelliglich allein bekantnuß und Confeßions weis dasjhenig repetiern

und

und erholen, welches hieuor in offtgemelter Augspurgischen Confeßion an seinem Ort auch erkläret, damit deßwegen bey einichen, er wer, wer er wöllte, ainiger zweif- fel oder nachdenckens nicht einfallen möchte. Vnd dieweil Jre Chur und Fürstl. Gn. souil in bericht funden, daß under etlichen so sich zu der Augspurgischen Confeßion bekennen, ietziger zeit von disen vier stückhen ettliche disputationen und streitt erregt seind, Nemlich

Vnd zum ersten in der Leer, da gelert würdet, wie wir vor Gott gerecht werden.

Zum andern von der Proposition, gutte Werckh seint nöttig zur seeligkeit.

Zum dritten, von Sacrament des Leibs und Blutz Christi.

Zum vierten von den Adiaphoris und mittelmessigen dingen in der Kirchen.

So haben hochgedachte Chur und fürsten sich diser puncten halben freuntlich, schidlich und vertreuwlich mit einander underredt und nach gehabtem Rath sich aus grundt göttlicher schrifft alls ein Christlich Oberkeit, die dise hochwichtige sach billich bej sich selbst bewegen soll, stattlich erinnert, das jrer zuuor offt gethonen rechten waren bekantnus in allweg gemes und nemlich also, wie folget, geleert werden soll.

Nemlich und zum Ersten, souil die Leer betrifft, da gelert wurdet, wie Wir vor Gott gerecht werden, da soll gelert werden, das der glaub soll vertawen vf die verheissene barmhertzigkeit gottes, der uns gewißlich annimbt, allein von wegen des gehorsams Christi, wie der Text spricht: Justificati sanguine Ipsius, Wir seindt durch sein Blutt gerecht worden und allein durch disen glauben ist der Mensch vor Gott gerecht, das ist, Er hat vergebung der sünden und imputatam Justitiam propter Christum, wirtt für Gott gerecht geachtet vmb Christi willen und ist gott gefellig und würdet die Person allso für gott gerecht, das ist, Jme angenemb, so der glaub vf den Mitler Christum und seinen gehorsam und verdienst vertrawet, Also tretten die Propheten und alle heiligen für gott, suchen die verhaissene Barmhertzigkeit vmb des Mittlers willen und seindt durch disen glauben gerecht und haben Frieden durch gott, wie David spricht, Hilff mir vmb deiner barmhertzigkeit willen.

Ob nun wol verneuwerung volget und anfahet, So ist sie doch nicht dises, darumb die Person vor gott gerecht ist und gefellig. Dann in disem sterblichen Le- ben ist noch sünd im Menschen und pleibt der spruch: Totus Mundus sit reus Deo. Die gantze Welt ist vor Gott schuldig, darumb muß diser trost für und für pleiben, das die Person durch barmhertzigkeit von wegen des Mittlers und seines gehorsams und verdiensts gerecht seie, das ist gott gefellig allein durch den glau- ben an Jne.

Nach disem trost ist war, das Gott im Menschen wonet und verneuwerung volget und das dieselb verneuwerung gottes Werckh ist, wie viel sprüch sagen. Jo-

hannes am 14. Wer mich liebet, der wurdet mein Rede bewaren und mein Vatter wurdet Jne lieben und Wir werden zu Jme kommen und Wonung bej Jme machen. Johannes am 4. Er ist von uns, dann von seinem geist gibt er uns.

Aber ob gleich diß neuwe und angefangen Liecht und angefangner gehorsam in glaubigen auch gerechtigkeit genennet wurdet, welches recht zuuersteen ist, Nemlich darumb, das der gehorsam gegen Gottes gebott also anfahet und in dem glaubigen gottgefellig ist, Ja es ist Gottes Werckh, So wissen doch alle heiligen, das neben disem Anfang des neuwen gehorsams und göttlicher Würkhung in vns in disem sterblichen Leben grosse schwacheit und sünden pleiben, wie der Psalm spricht: vor dir ist kein lebendiger gerecht, und Job spricht cap. 9. Jch waiss warlich, das kein Mensch gerecht ist für Gott. Vnd ist dise ernstliche Leer seer offt in göttlicher schrifft erholet.

Darumb ist diser trost für und für im Leben zu wissen, das die Personen nicht von wegen der volgenden neuwigkeit, sonder durch den glauben an Christum und sein verdinst allein aus barmhertzigkeit vmb des Herrn Christi willen gerecht, das ist, Gott gefellig seie und vergebung der sünden empfahe.

Dise Leer ist klar in göttlicher schrifft aussgedruckht und ist durch gottesgenaden in unsern Kirchen bekannt. Jst nicht unrichtig oder vnuerstentlich, sondern muß in teglicher anrueffung, glauben und vertrawen geuebt werden.

Der ander Articul von diser Proposition, gutte Werckh seindt nöttig zur seeligkait.

Es ist gewisslich göttliche vnwandelbare Warhait, Noua obedientia est necessaria. Der newe gehorsam ist notwendig in dem gerechtfertigten und sollen dise Wort in irem rechten verstandt pleiben. Nöttig haißt göttliche Ordnung. Noua Obedientia est necessaria und noua Obedientia est debitum, Eo ipso, quia Ordo immotus est ut Creatura rationalis deo obediat.

Neuwer Gehorsam ist nöttig und neuwen Gehorsam sind wir schuldig, Eben darumb, das es ist gottes unwandelbare Ordnung, das die vernünfftig Creatur Gott gehorsam seie.

Dargegen machen ettliche ein grobe deuttung, Nöttig haisset, das erzwungen ist durch forcht oder straaff dise Wort (Gutte Werckh) werden auch grob verstanden allein von eusserlichen Wercken, dise Reden aber Noua obedientia, Neuwer gehorsam, soll also verstanden werden, das neuw Licht im hertzen durch das Wort Gottes vom Sohn und hailigen Gaist angezündet und freude an Gott, anrueffung, gutter vorsatz, darauff eusserliche gutte Werckh kommen. Vnd wirtt in summa hier nicht geredt, allein von eusserlichen Wercken oder von Menschen gebotten, sonder wie im

Zacharia

Zacharia geschriben ist Cap. 12. Ich will ausgiessen vber das Haus Davidt den gaist der Gnaden und deß Gebetts, und wie Paulus redet Ephesiorum 2. Wir seind sein Werckh erschaffen durch Christum Jhesum zu gutten Werckhen, die Gott in vns vorberaittet hat, das Wir darjnnen wandlen.

Das nun newer Gehorsam nöttig seie von wegen göttlicher Ordnung, bezeugen dise Reden Psalm 5. Non Deus uolens Iniquitatem tu es. Du bist nicht ein Gott, dem Gottloß wesen gefellt. Item Zacharia 8. v. 17. Dises alles hasse ich. Item der göttlich Aide fasset die Bekerung, Vivo ego, dicit dominus, Nolo mortem peccatoris, sed conuertatur & vivat. So war ich leb, spricht der Herr, Ich will nicht den Tod des sünders sonder das Er bekert werde und lebe, Item Röm. 8. Debitores estis &c. So seindt Jr nun lieben Brüder Schuldner nicht dem fleisch, das wir nach dem fleisch leben.

Zum andern, das auch newer gehorsam denen so gerechtfertigt, nöttig seie von wegen der volge. Causæ & effectus, ist klaar. Dann der haillige geist wurdet in das hertz darumb gegeben, das diser gehorsamb angefangen werde im hertzen und eusserlich. Rom. 8. Jr habt den Gaist empfangen, das Jhr gottes angenommne kinder seit, dardurch Wir schreyen Abba lieber vatter. Item Wer den Gaist Christi nit hatt, derselbig ist nicht des Herrn Christi. Item 1. Corinth. 6. Last euch nicht betriegen, hurer, Eebrecher, abgöttische ꝛc. werden das Reich Gottes nit erben.

Und ist gantz offentlich, das die bekerung in disem Leben beschehen muß und zu disem endt geordnet ist, das in vns das ewig Leben in trost, welchen der glaub mitbringt, angefangen werde, wie Paulus spricht, Wir werden vberkleidet, doch also, daß wir nit bloß gefunden werden, Darumb ist dise Volge der Verneuwerung im glaubigen ein nöttig ding, und pleibt gleichwoll dise Proposition, das Wir allein durch glauben an den herrn Christum für gott gerecht und erben der ewigen seligkeyt seyen on Zuthuung der Werck.

Auch ist dise Volg der verneuwerung allezeit zu versteen von volgenden thugenden nach der bekerung, als im bekerten mörder am krutz. Nach der bekerung seindt vil höher tugenden und Werckh das grosse liecht, das er Messiam erkennet und versteet, warumb er leidet und das ein ewig Leben künfftig ist, Item der glaub selbst, der trost und freuden in Gott bringt, Item gedult im Leiden gott zu ehren, anruffung zu Gott und zu dem herren Christo, bekantnuß eigner sünden, bekantnuß des Glaubens ꝛc. und in summa alles ist in ihme gewesen, das diser spruch begreifft, Omnis qui inuocaverit nomen Domini saluus erit. Wer den namen des Herren anrufft, soll selig werden. Dieweil dann Paulus selbst dises Wort braucht, sollen billich dise propositiones oder Reden Noua obedientia est necessaria, Nova obedientia est debitum, der neue gehorsam ist nöttig, und neuwen gehorsam seindt wir schuldig.

dig.

dig, nicht verworffen, und soll doch daneben gelert und wol vnderschieden werden, das Wir durch und von wegen solches neuwen gehorsams nitt sälig werden, Sonder das die, welche durch den Glauben an Christum gerechtfertigt und gott angenemb worden seind, sich in denselbigen jeben und damit ihren Glauben sollen bezeugen, Aber gleichwoll das vertrauwen Irer seligkeit nit darein, sonder allein auff den glauben des verdiensts des Mittlers Christi stellen.

Wiewol nun dise Proposition vest zu halten ist, Noua obedientia est necessaria, der neuwe Gehorsam ist nöttig, So wollen Wir gleichwoll dise Wort (ad salutem, Zur Seligkheit nicht daran hencken, dieweil diser anhang gedeuttet würdt auf das meritum oder verdienst und würdet die Lehr von der Gnade verdunckhelt, dann dises pleibt war, das der mensch vor Gott gerecht und erb ewiger Säligkeit sey auß gnaden vmb des herren Christi willen, allein durch den Glauben an Ihne.

Der dritt Articul.

Vom Sacrament des Leibs und Blutz des Herren Christi.

Das grewliche offentliche abgötterey durch die Papisten mit der Meß, vmbtragung des Sacramentz, Reposition und falscher anbettung in die Welt eingefürt sey und noch mit Blutuergiessung gesterckt werde, ist offentlich. Dan es kan nichts Sacrament seyn ausser der göttlichen einsatzung und hat kein Creatur gewalt göttliche Sacrament zu machen, solches ist gantz gewiß.

Dieweil dann des herren nachtmal eingesetzt ist, das es soll ein niessung sein mit der weiß und ordnung, wie es im Euangelio beschriben ist, Accipite manducate &c. Nembt hin und esset rc. So volgt klar, das dise Bäpstliche gewonheiten offentlich abgötterey seyend, das sie das brot ausser der geordneten niessung anbetten in mancherlej Mißbrauch in der Opfermeß, im Vmbtragen, Reposition und sonst.

Wider dise und dergleichen der Papisten abgötterej ist dise Regul gesetzt und offt in schrifften Repetiert, auch nochmals zu halten, das nicht Sacrament sein könde ausser der göttlichen Einsatzung.

Vom warhafftigen Sacrament in vnsern Kirchen.

Von disem Articul soll gelert werden, wie in der Augspurgischen Confeßion bekant würt, Nemlich das in diser des Herrn Christi ordnung seines abentmals Er warhafftig, lebendig, wesentlich und gegenwürtig sej, auch mit brott und Wein also von Ihme geordnet vns Christus sein Leib und Blut zu essen und zu drincken geben und bezeugt hiemit das wir seine glidmaß seindt, appliciert vnß sich selbst und seine gnedige verheissung und würckt in vns, Also spricht Hilarius, Hæc sumta & hausta faciunt,

faciunt, ut Christus sit in nobis & nos in ipso, das ist, so man dises niesset und drincket, ist damit Christus in unß und Wir in Ihm.

Dise Wort reden klar von der Niessung, wie auch ausdruckenlich von der Niessung Paulus redet, das brot ist die gemeinschafft mit dem Leib Christi, das kan nicht ausser der Niessung verstanden werden. Das Brott ist dieses, damit die gemeinschafft des Leibs Christi uns mitgethailt würdet und also reden die alten fürnemen scribenten. Ireneus spricht, Evcharistia constat ex duabus rebus, terrena & cœlesti. Das ist, das Sacrament halt in sich zwey ding, ein Irdisch und ein himlisch, und Epiphanius und Theodoretus sprechen klar, das die Natur dises Broß pleibe, aber damit werden die gaben gegeben, das ist der Leib und Blut Christi.

Hernach seind neuwe Reden eingefürt, das das Brott verwandlet werde, wie der stecken Moisi in die schlang, darnach haben die Münch ein ander Red erdicht, das das brott sein Wesen verliere und werde ein transsubstantiatio, das ist ein verwandlung, und seye also der Leib in der Gestalt des Broß, auch ausserhalb der Niessung rc. Das dise Reden den alten unbekant seyen, ist leichtlich zu erweisen.

Was weitter vom rechten Brauch und mißbrauchen und von der Meß zu sagen, ist sonst weytter anderstwo erklert und ist hochnöttig, das diser verstand in der rechten Kirche pleibe, das die niessung zu sterckung des glaubens, als zum trost geschehen solle, das unß gewißlich der sone gottes sich und seine verheissung appliciere rc. und mit dem brot und wein warhafftiglich gegeben werde und das dises Werckh kein opffer für andere seie, darvon ist sonsten in andern schrifften nöttiger bericht beschehen, das auch etliche allein dises sagen, das der Herr Christus nit wesenlich dasey und das dises zeichen allein ein eusserlich zeichen seie, darbej die Christen Ihre bekantnuß thun und zu kennen seind, dise reden seindt unrecht.

Der vierdt Articul

Von den *Adiaphoris* oder mittelmessigen Ceremonien in der Kirchen.

Von mittelmessigen Ceremoniis soll also gelert werden, das dieselbigen mögen jhr selbhalben one sündt gebraucht oder underlassen werden und so die rechte Christliche Lehre des hailigen Euangeliums recht und rain gefürt würdt, mögen die bemelten Ceremonien one schaden und nachthail gehalten werden, do aber die rechte Christliche Leere des hailigen Euangeliums verunreinigt oder verfolgt würde, do sein nit allein die mittelmessigen, sonder auch andere Ceremonien schedlich und nachtheilig, wie Paulus sagt, den unreinen ist alles unrein.

Und soll also rechter verstand von den Ceremoniis in der Kürchen dem Volckh vleissig eingebildt werden wie sonst an seinem Ort nottürfftiglich erklert ist, auch demselben

nach ein jegklicher standt der Augspurgischen Confeßion verwandt in seinen Landen und Kirchen die Ceremonien also anstellen, damit sie dem Wort gottes und also der augspurgischen Confeßion, so auff das Wort gottes gegründet, nit zuwider seye, auch zu gutter ordnung diene und soll kein standt den andern der mitlern Ceremonien halben, obschon dieselbigen nit allenthalben gleich seindt, und was derwegen bißhero in eines jeden land dermassen und in dem verstand, wie oben gemelt, geordnet oder noch geordnet werden möchte, beschweren, anfechten, damnieren oder in nachrede setzen oder den seinen zu thun gestatten.

Bey diser obgesetzter bekanntnuß und allem dem so göttlichen prophetischen und apostolischen schrifften in rechtem warem vnuerfelschtem verstand gemeß ist, gedenken Ihre chur und fürstlichen gnaden standhafftiglich mit hülff des almechtigen zu pleiben und zuverharren, darwider nichts zu thun oder zu handlen.

Do aber in künfftiger zeit obbemelter Articul halben durch andere Disputationen erregt würden, derwegen einiger weitern Ausfierung oder berichts von nöten, wollen Ihre Chur und fürstl. gn. sich mit andern Christlichen Confeßionsverwandten fürsten und stenden gern durch gebürliche Mittel und Wege mit christlicher und brüderlicher Lieb und sanfftmüttigkeit weitter unterreden und besprechen und sich also erzeigen und verhalten, wie sie sich nach ausweisung göttlichs befelchs jedezeit werden pflichtig und schuldig erkennen. Wöllen auch fürter nit gestatten, das in Ihren schulen, kirchen und landen etwas geleert gepredigt oder vnder die leut gebracht werde, so angeregter wahrer confeßion zu wider sein möchte, damit Inen mit Warheit nit zugemessen werden könne, das Sie ainiche vngötliche spaltung und trennung wissentlich zulassen, wie Sie dann Iren Kirchendienern, deren sie mechtig sein, ernstlich zugebieten und zu befellhen bedacht seindt, das sie sich der vorausgegangnen, auch diser jetzigen repetierten Confeßion, so in allweg mit derselben gleich stimmet, gemeß erzaigen, das Wort gottes rain und vnuerfelscht leeren und predigen, keine verfüerliche, generliche oder auch vnnöttige, ergerliche Opinionen erwegen oder mit einmischen, dardurch der name des Allmechtigen und sein heiligmachendt Wort verklainert die armen einfeltigen geergert und der Christlichen Confeßion verwanten kirchen in beschwerliche nachrede gesetzt werde.

Da auch jemandtz in Iren Chur und fürstl. gn. landen und gebietten khünfftiglich sein würde, der Ime selbst, wie er vermaint in seinem gewissen etwas anders fürbildete und streitige Opinionen, in denen Er aus menschlicher schwacheit nit ruewig sein möchte, bej sich trüege, derselbig soll solche nit allsbald under das einfeltig volckh ausgiessen, sonder bej den gelertten, verstendigen und erfarnen Rath suchen, sich durch das mittel göttlicher schrifft sittlich und güettlich vnderweisen lassen, wie dann Ire Chur und f. gn. bej Iren verordneten Consistorien und Superattenden-

ten deßwegen gebürenden befelch, beschaidt und verordnung allbereit gegeben, auch fürter geben wollen.

Es soll auch keins Wegs geduldet oder zügelassen werden, das Einer, er seie, wer Er welle, in Ihrer Chur und f. gn. Landen ainiche schrifft oder libell in Religionssachen in truckh aussgehn lasse, welches zuvor durch die verordnete beuelchhaber nit besichtigt und der waren bekantnus unsers glaubens gemeß befunden. Vil⸗weniger soll gestattet werden ainich schmachbuch in Religion oder prophan sachen oder etwas dergleichen an tag und in den truckh zuuerfertigen, Sonder dasselbig hie⸗mit, wie dann zuuor mermals beschehen, auch dem vorigen Franckfurtischen Ab⸗schiedt eingeleibt ist, bej unser peen und straff verbotten sein.

Und damit in sollichem allem an gebürender handhabung und volnstreckung kein mangel erscheine, so haben sich Ire Chur und f. gn. hiemit verainigt und entschlos⸗sen so offt es zu fellen kombt unseumliche fürderliche nottwendige Execution fürzu⸗wenden. Und solle wa es vonnötten uber die vorige Befelch den verordneten Consi⸗storien und Superattendenten gebürliche Christliche maß und ordnung gegeben wer⸗den, wie sie sich in fürfallenden fällen, gezencken und streiten gegen den beschuldig⸗ten Personen mit dem Procesß verhalten, wie Sie dieselbe uff vorgehende Citation nottürfftiglich hören und kein einige Person, vilweniger ein gantze Kirchen unuer⸗hört verurtheilen oder verdammen, Sonder alles mit Christenlicher Beschaidenheit abhandlen sollen.

Da auch Einer uf vorgehende billiche verhöre dermassen befunden, das er unse⸗rer Christenlichen Confeßion zuwider leret oder handlete, So soll solches Iren Chur und f. g. alls der Oberkeit jederzeit angebracht und die abtrünnige verfierte Person keinswegs im Kirchendienst oder LeerAmbt geduldet oder gelitten, auch da solche an einem ortt abgeschafft, solches den andern Churfürsten und fürsten angezaigt und von denselben und andern stenden, so disen abschiedt anniemen, keineswegs ferner undergeschlaifft oder zu gleichen Aembtern gebraucht werden.

Und ist höchst und hochgedachter Churfürsten und Fürsten gemüett und mei⸗nung nicht, durch dise Ire verordnung, welche Sie nach gelegenhait zuerhaltung und auffpflantzung gemeines fridens in der Kirchen für dienstlich, nottwendig und fürträglich ansehen, jemandtz usser denn andern Confeßionsverwanten stende zuuer⸗achten, zuuerkleinern, zuuerunglimpffen oder geuarlicher weise dardurch aussʒuschlies⸗sen oder uff das wenigst in ein verdacht zu bringen, sonder Ire Chur und F. Gn. seindt in allweg genaigt, urbüttig und beraitt sich mit andern abwesenden gleicherge⸗stalt und uf alle Christenliche gebürende Wege zuuerainigen und zuuergleichen. Dar⸗an dann Ire Chur und f. gn. nit irren oder von disem hochwichtigen Werckh abwen⸗

dig machen soll alles dasjhenig, so sich vor diser zeitt (wie dann der laidig Satan bej der rechten waren Kirchen nimmermehr feiret) in einen oder den andern Weg zugetragen und verloffen haben möcht, wöllen dasselbig durch Christenliche Gedult und sanfftmut selbsten miltern und jren predicanten und kirchendienern solliches gleichergestalt zu thon gnedigst und gnediglich befelhen, das also die vnruw und verbitterung, so ainiche vorhanden sein solte vnder denen die dises verstandtz mit Jren Chur und F. G. ainig sein werden, in vergess gestellt, derselben nimmermehr gedacht, alle gottseelige Rhuo und bestendige Ainigkhait in der Kirchen dagegen wider an die statt gepflantzt, doch in allweg dergestalt, wie sich auch in disen hochwichtigen Religionssachen gebürt, das der waren Christenlichen allein seligmachenden bekandtnus nichtz benommen, sonder dieselb vnuerfelscht und vnuerdunckelt in jren Würden und krefften hinfürter pleibe und gelassen werde.

Dieweil auch Jre Chur und f. gn. in keinen Zweiffel setzen, Es werden die abwesende Confeßions verwandte stende zu disem Christlichen Werckh für sich selbst willig und genaigt sein, So haben sie ferner für rathsam angesehen, auch allbereit bewilligt und beschlossen die andern Fürsten Grauen, Stette und stende, so diser Confeßion verwandt sein, zum fürderlichsten zuersuchen und zuerbitten, das Jre F. G. Gnaden und Sie in betrachtung, das durch diesen Abschiedt nichtz neuwes gesucht oder gehandelt, Sonder allein die zuuor ausgegangne bekantnus repetiert und erholt, sich mit disen stenden auch nottürfftiglich erkleren wöltten, allein fürnemlich ausser der vrsach, das die verfolger Christlicher Warheit sehen und spüren möchten, das die Euangelische stende in der Leere und HaubtArticul Christlichs Glaubens ainig, obschon sonsten, wie die ware Kirch nimermer one betrüegnus ist, allerlaj anfechtungen durch den Erbfeindt Christlichs namens in disen letzten gefärlichen zeitten entgegen geworffen wurden.

Und soll daruff in Namen aller Chur und fürsten, so disen Abschidt vnderschriben, Hertzog Johanns Friderich zu Sachsen 2c. sambt Seiner F. G. gebrüdern gleichergestalt freuntlich erjnnert und ersucht werden. Jnsonderhait aber so soll und will Pfaltzgraue Otthainrich Churfürst 2c. Jrer Churf. gn. benachbaurte stende von fürsten und Grafen dergestalt ersuchen, auch zu fürderung der sachen mit der Statt Straßburg dahin handlen, das Sie bej den andern benachbaurten Stetten und jnsonderheit mit denen, so dem Reinischen Kreis nahe gesessen, diss Christlich nöttig Werckh befürdere.

Und damit solches bey andern weitgesessenen auch desto fürderlicher fürgehe, So sollen und wellen, wie vom Churfürsten Pfaltzgraffen vermeldet, die beede andere Hertzog Augustus zu Sachsen und Marggraue Joachim zu Brandenburg 2c. Churfürsten bej Jrer Churf. Gn. genachbaurten, gleichmessige Anmanung thon und jnson-

jnsonderheit höchstgedachter Churfürst zu Sachsen rc. bej Marggraue Jörg Fridrichen zu Brandenburg und bej den Fürsten zu Anhalt und andern, Auch bej der Statt Maigdenburg, welche vf jüngstem allhie gehaltnem Religiontag zu Franckfurt derwegen angesucht, damit dieselb Statt bej andern nahegelegnen Stetten fernere handlung pflegen könnte.

Item der Churfürst zu Brandenburg rc. bey Seiner Churf. gn. Brudern Marggraue Hannsen zu Brandenburg, auch bej den fürstlichen heusern Lünenburg, Mecklenburg und Pommern und andern genachbaurten.

So soll auch durch Hertzog Christoffen zu Württemberg rc. bey Seiner F. G. Vettern Graue Jörgen zu Württemberg rc. und dann auch ettlichen Grafen, item bej etlichen den fürnemsten Oberlendischen Stetten, als Vlm, Augspurg, Nieremberg und Regenspurg gleichförmige Ansuchung beschehen mit dem begeren, das Sie inmassen oben von Straßburg gemeldet ist, mit andern jren nachbauren gleiche handlung fürzunemmen bewilligen und wo ainichs standtz von fürsten, Grafen, herrn und Stetten jetzundt schon aussttruckenlich nit gedacht worden, So solle nichtz desto weniger derselbig dises Abschiedts verstendiget und daruf mit Jme, wie mit andern, freundlich, billich und ersuchlich gehandelt werden.

Was auch durch dis Ansuchen hin und wider ausgericht oder nit, das soll der Churfürst pfaltzgraff rc. (Dessen Churf. gn. auch hertzog Christoff zu Wirtemberg, was s. F. g. begegnet, zu wissen thon will) den Churfürsten zu Sachsen und dan hochermelter Churfürst zu Sachsen rc. Dasselbig alles und was seine Churf. gn. erlangt, den Churfürsten zu Brandenburg rc. Vnd den Landgrauen zu Hessen rc. vnd dagegen höchstermelter Churfürst zu Brandenburg rc. waß Jre Churf. gn. verrichtet, den Churfürsten zu Sachsen hinwider freuntlich verstendigen, welches alles dann Jre Churf. gn. auch an den Churfürsten Pfaltzgrauen gelangen und derselbig Churfürst pfaltzgraue dessen die andere in disem Abschiedt benante fürsten hiezwischen Sannct Johannstag vngeuerlich freuntlich und vertreuwlich berichten.

Were es aber sach, das jemands aus denjhenigen bej denen dergestalt zu erhaltung gemeines fridens in der Kirchen Christlicher weise angesucht, sich nit einlassen wollte, dessen man sich doch in bewegung obangeregter vrsachen und das man hiemit nichtz news vffrichte, sonder die alte Christenliche bekantnus erhollt und repetiert, gar nicht versihet, So sollen und wollen nichtz destoweniger höchst und hochgemelte Chur und fürsten bej disem abschiedt und desselben waren bekantnus und allen obgemelten puncten bestendiglich und einhelliglich bleiben und denselben nichtz zuwider, so einicher verfelschung der Leere, vnbilliche vnruw oder Weitterung vff sich tragen möchte, gestatten, einraumen oder annehmen.

Da aber künfftiglich (wie sich doch Ihre Chur und f. g. billich nit zuuersehen haben) jemands disen abschid in einen oder den andern Weg, anfechten, darwider schreiben oder denselbigen in einen misuerstandt ziehen wollte, So ist für ratsam angesehen und hiemit bewilligt, das Ihre Chur und F. Gn. dasselbig einander fürderlich verstendigen, auch alsbald darauff zeitlich und vnuerzüglich jhe nach gelegenheit der sachen jere Theologos mit nottwendigem gnugsamen beuelch und Instructionen zusamen schicken und stattlich bedencken, beratschlagen und abhandlen lassen, was darauff zu weitter ausfüerung und erclerung fürzunemen, dj notturfft erfordern welle, darinnen sich dann Ire Chur und f. g. jederzeit freundlich und Christlich vergleichen und einhelliglich darüber halten und erzeigen welle.

Gleichergestalt soll es auch in andern wichtigen sachen, so der Religion halber fürfallen möchten, die dise Stendt jugemein berüeren, gehalten werden, Stellen auch in keinen Zweiuel und haben die tröstliche Hoffnung zu Gott dem Allmechtigen, dieweil solches alles keiner Zeitlichen Ere oder jemandtz zu vercleinerung oder nachthaill gesucht oder gemeint, Es werde die Göttliche Maiestatt, deren Werckh es ist jre Gnad und segen dartzu miltiglichen mitthailen, wie sie dann auch darumb zum fleissigisten bitten, damit es von andern Christlichen und Gottseligen Stenden dermassen, wie es gemeint, verstanden und entlich dahin gedeihe und erspriesse, das alle der waren Confeßions verwandte Stende desto einicher und ruewiger jn Gaistlichen und weltlichen sachen, bej einander leben und bleiben, auch dem gemeinen feind der Warheit und desselben glidern, desto eintrechtiger widerstanden werde.

Solches alles und jedes, wie oben steet, haben sich höchst und hochernante Chur und fürsten mit einander einhelliglich verglichen und zu merer behaltnus vff das papeir bringen lassen, auch demselben würklich und unwaigerlich nachzusetzen bewilligt und sich entschlossen, und zu mehrer vrkund disen abschiedt mit Iren Chur und f. gn. eignen handen vnderschrieben welcher geben ist zu Franckfurt am Main den 18. Martij, Anno rc. 1558. (*)

Num. 45.

Hand-Schreiben Königs Maximiliani von Böhmen an Herzog Christoph von Würtemberg wegen Vergleichung der Religion.

d. d. 22. Jan. 1558.

Ex Orig. Durchleuchtiger hochgeborner fürst freuntlicher lieber herr vetter und gefatter. ich haw E. L. schraiwen sambt den biechlen die pabstisch meß betrefend empfangen auch daraus E. L. guetsherkigs gemüet gegen mier geschpürt, des ich

(*) Diser Abschied stehet auch in Lünigs Reichs Archiv. part. general. contin I. pag. 44.

ich dan mich gegen derselwen ganß freuntlich auch Dienstlich bedancken thue und wo ich solichs vmb E. L. wais zuuerdienen sollen sie mich jederzait ganß willig befinden wie billich, haw auch den abschid zu franckfort betrefen die religion empfangen, wellichs mich nit wenig erfrait hatt. dan an mal kan besserer Weg vorhanden alain die vergla'ch chung der religion. will auch derhalwen E. L. dienstlich ermant hawen, damit sie wellen darauf bedacht sein und kainen flaiß schparen. dan durch disen Weg der vergl aichung schticht man den pabst den hals gar aw, darumen nit wenig daran gelegen. Zwaifelt mier auch gar nit E. L. werden es an derselben flais nit erwinden lassen. sonst was ich E. L. diser zeit nicht sonders zu schraiwen alan das die Kay. Mt zimlich schwach ist gewesen an dem drittaglichen fieber, awer gott dem herrn sai low, so saind sie schon aus aller gefar und thue mich hiemit E. L. ganß freuntlich und dienstlich befehlen, dem ich zu dienen ganß willig, gewen zu Wien den 22. Junij.

E. L.

guetwilliger Vetter und gefatter,
Maximilian.

Num. 46.

Eigenhändig Schreiben gedachten Königs an disen Herzog wegen vergleichung der Religion unter den A. C. verwandten.
d. d. 29. Julij. 1558.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst freuntlicher lieber herr Vetter und gefatter, ich haw E. L. schraiwen mit agner hand gethan empfangen sambt den Zaitung und anderm so darbai ist gelegen, des ich mich dan gegen E. L. ganß freuntlich und dienstlich bedancken thue und schpür auch aus E. L. schraiwen den gueten Willen und nagung, so sie zu der anikat der religion hawen und war wol vnuonoten das ich E. L. fil daran vermanet, der wail awer daran so fil gelegen ist und man der andern bartaj nit bas vnter das lewen kan kumen, so bitt ich nochmals auf das högst E. L. welle dahin bedacht sein und flaiß hawen, damit so fillerla opinionen nit gedult werden, sonder das man sich samentlich ainer verglaich und darow beleiw und halte. Dan sonst gibt man dem faind das schwert in die hand. wann man sich awer verglich. so mecht man als dan desto bas sehen, wie man den sachen tat und bitt E. L. sie welle sollich von mier nit anderst als treuer manung verschten, dan mier an mal bai sollicher schpaltung die wail lang ist und möchte mit der zait nichts quets daraus werden, sonder unsere faind geschterckt und wier geschwecht, wiewol ich zu gott mainem herrn verhof er werde es darzue nit kumen lassen, sonder uns alle bai sainem Wort erhalten, awer Wier mie-

sen des vnser auch darzu thuen, von zaitung was ich E. L. diser zait nichts sonders zu schraiwen. alan das ier Kay. Mt gottlow widerum wol zu pas sind und zimlich wider zunemen, zu dem so ist man sgusmans taglich von rom gewertig, wellicher wie ich vernim mit schpott dort ist gewesen und also kumbt, awer ier Mt die welen nit glauwen wan sie schon offt sehen. awer es ist ierer Mt recht geschehen, gott well das es etwas wircke, hiemit thue ich mich E. L. gantz dienstlich befelhen, dero ich zu dienen gantz willig bin. Gewen zu Wienn. den 29. Julij.

E. L.

guetwilliger Vetter und gefatter
Maximilian.

Num. 47.

Antwort Herzog Christophs auf dises Schreiben.
d. d. 13. Aug. 1558.

rc. Gnediger herr, Eur Kün. W. gnedigs schreiben mit dero eignen handen hab ich mit gebürender Reuerentz empfangen, daraus dienstlichen vernommen, Eur Kün. W. eifferichs gemüet zu der waren Religion, Gott vnser himmelischer vatter der welle Eur Kün. W. dartzu sein gnad verleihen, das dieselbige die Kreutz und anfechtungen sie darumb haben und tragen müessen, gedultig leiden thun, Waß ich dann jmmer zu befürderung der ainigkeit der Religion handlen kan, das will ich mit allem eussersten trewem fleiß gern thun, kan aber Eur Kün. Würden vergwissen, daß der Magistratt von Churfürsten, fürsten Grauen, Hern und Stetten so dem Reich vnderworffen, alle ainig der Leer und glaubens halber seien, allein waß etliche vnstellige vffgeblaßne Kopff vorhaben, das man das peccaui Jnen solte singen, So doch sie in der Leer durchaus mit und sonsten ains seien.

Daß die Rom Kai. Mt widerumben woll vff seien, höre ich warlichen gern, Gott der herr welle Jr Mt in bestendiger gesundheit zu seiner glorj und Eer erhalten, Mit des Martin Gusmans widerkunfft von Ron wellen vil vermueten, Der Babst mache Jr Mt nur sonsten ein spiegelfecht, damit wann er alsdann den Consenß gebe, Jr Mt Jme desto mer verbunden sein müeßte, Wann Jch ein vnschuldiger Rath solte sein, wolte Jch Jr Kay. Mt rathen, sie sehen den Babst nit an, liessen jne zu Rom mit seinem geschwürm sitzen und beleiben und trachteten die concordia im Reich zubefürdern.

Eur

Eur Kün. W. Schickhe ich zeittungen, was mir die tag aus Franckhreich zukommen ist, der Künig sehe für, das nit ein vffstand oder abfall erfolge. Welches alles Eur Kün. W. Ich dienstlicher wollmeinung vermelden sollen, und deren zu dienen haben Eur Kün. W. mich willig und bereit Eur Kün. W. mich zu gnaden thun beuelhendt, Datum Vrach den 13. Augusti Anno ꝛc. 58.

Eur Kün. W.

Dienstwilliger
Christoff hertzog zu Wirttemberg.

Num. 48.

Schreiben K. Ferdinands an Chürf. Ott Heinrichen wegen der von dem Papst dem Kayserl. Gesandten verwaigerten offentlichen Audienz. d. d. 5. Sept. 1558.

Ferdinand von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser zu allen zeiten Merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner lieber Oheim und Churfürst, Wir wellen deiner Lieb vertrewlicher Meynung nit pergen, Wiewol Wir vnsern Obristen Camerer Martin von Gußman Freyherrn ꝛc. zu der Bäbstlichen Heyligkait die gewonlich und gepürend Reuerenz, wie die von vnsern vorfarn Römischen Keysern und Künigen gegen Irer Hl.t vorfarn und dem heyligen Stuel zu Rom gelaistet worden jnn vnserm Namen anzepieten und alles das zethun, so uns von Recht, gewonhait und altem herkhomen zu thun gepürt. Das dannocht Ir Hlt solch vnser Bottschafft nit, wie sich wol gezimpt hette, empfahen, noch einreitten, sonder auch dieselb vber vilfeltig Anhalten etlich Wochen ligen lassen, biß das Wir verursacht worden, yetzgedachter vnser Pottschafft auffzulegen Irer Hlt anzaigen zu lassen, das Sy in beuelch habe sich widerumb zu Rugg zu vns zu begeben, dieweil Sy je nit von Irer Hlt gehört werden wölle.

Darauff erst Ir Hlt bemeltem vnserm obristen Cammerer und oratorj priuatam Adientiam bewilligt und Jne in gegenwürtigkait Siben Cardinäl angehört. Vnd obwol er laut habender vnserer Jnstruction und beuelch sein Werbung gethon und von vnsern wegen vmb offentliche Audienz angehalten, darjnn er unser Sünliche naigung und Ehrerbietung gegen Irer Hlt und dem Hey. Stuel verrer anzaigen und laisten möchte, So ist Er doch mit diser blosen antwurt von Irer Hlt beantwurt worden, die sach sey wichtig und schwer, allso das sich Ir Hlt darinn noch zur zeit nit Resoluiern möge, Darumb und dieweil Er von uns abgefordert, thue Er recht, das er sich widerumb zu uns verfüege, Ir Hlt kondte Jne deßhalben nit verdenckhen

und so bald Sy in der sachen entschlossen, welle Sie uns Jres gemüeths und Resolution durch Jre aigne pottschafft berichten. Daneben hat auch wolbenantem unserm Obristen Camerer und Oratorn allerlay angelangt, alls ob Nemlich Jr Hlt der vorigen Röm. Kay. Mt unsers lieben Bruders und herrn Resignation und Cession, dergleichen unser annemung und underfahung der Administration und was derhalben von deiner Lieb und Jren mitChurfürsten zu Franckhfurt und in Jrer gegenwürtigkeit gehandelt und volzogen, für uncrefftig und unwürckſam zu halten vermeine umb deswillen, das solliches one Jrer Hlt bewilligung und Authoritet beschehen seye und auß andern mer unsers erachtens gantz unnottürftigen ursachen unbedacht, das Jrer Hlt und dem Stuel zu Rom weder durch hochermelte vorige Key. Mt oder uns, noch dein Lieb und andere des heyligen Reichs Churfürsten hierjnn nichts zuuerclainung oder abbruch fürgenommen oder gehandelt worden, in ansehung, das dises kein Newe Wahl der Churfürsten des Heyligen Reichs so damaln im Leben gewest, zu Römischen Künig und im fahl der erledigung des Reichs zukünfftigem Römischem Keyser erwölt und solche Wahl von unserer person beschehen nit allein mit vorwissen und bewilligung der vorigen Röm. Kay. Mt, sonder auch zu Approbation und Confirmation weylend Babst Clementen des Sibenden fürgangen und becrefftigt worden, Derwegen Wir uns ye der billichait nach zu Jrer Hlt so wol als zu allermeniglich nicht anderst versehen sollen, dann das Jr Hlt Jres vorfarn Babst Clementen Approbation und Confirmation genem und darwider nichts fürnemen noch handlen würden, wie Wir uns dann nochmaln gentzlich versehen, es werde Jr Hlt des Synns und gemüeths, wie es an uns gelangt, gar nit sein oder wa Sy desselben durch ungleichen bericht beredt were sich nach erhollung stattlichen und begründes berichts dauon selbs abweisen. Dieweil Wir nun seyderher auch erindern worden sein, das Jr Hlt derhalben ainen Cardinal zu uns zuziehen verordnet, wellcher volgends in die Cron Polln von Jrer Hlt wegen geschickht werden solle und dann dise sachen im fahl da Jr Bäbstliche Heyligkait auff jrem geschöpfften vorhaben wider unser zuuersicht ye verharren würde, nit allein unser Kay. Reputation und Authoritet, sonder deiner Lieb und Jrer mitChurfürsten preeminentz und Hochait, auch des heyligen Reichs Interesse zum höchsten belangt, und also an jr selbs dermassen wichtig, wa gleich kain Reichstag außgeschriben, das nichts weniger die unuermeidlich notturfft groſslich eruorderte, das Wir und dein Lieb auch andere Jre mitChurfürsten uns persönlich zusamen verfüegten, darüber berathschlagten und der gepür und billichait nach entschlussen, So ersuchen Wir hierauff dein Lieb gantz freundtlich und gnedigclich begerendt, Sy welle umb souil weniger von dem yetzt angesetzten Reichstag aussen bleiben, sonder auff demselben gewißlich aigner Person erscheinen und mittler weil diser sachen auch mit allem fleis nachgedenckhen, damit auff vorgemelten fahl, da die Bäbstlich Hlt auff Jrem unbefuegten fürnemen beru-

hen wurde hierinn und sonst den andern des Heyligen Reichs merckhlichen wichtigen obligen desto stattlicher und fruchtbarlicher gerathschlagt, gehandelt und beschlossen werden möge, Was sich dann zu obberüerts Cardinals ankunfft weitter zutragen wirt, das Wöllen Wir deiner Lieb auch vnuerhalten lassen und an dem thut uns dein Lieb (sampt dem das solches des heyligen Reichs hohe Notturfft erhaischen freundtlichs und angenems Wolgefallen inn freundschafft und gnaden gegen derselben zu erkhennen und zubedenckhen. Geben in vnser Statt Wien den 5. tag Septembris Anno rc. Lviij. vnserer Reiche des Römischen im 28. und der andern im 32.ten.

Ferdinandus.

Ad mandatum domini Electi Imperatoris proprium.

Ut Jonas. L. Kirchschlager.

Num. 49.

Hand-Schreiben K. Maximilians an Herzog Christoph wegen Vergleichung der Religion und des Kays. Gesandten schlechter Verrichtung zu Rom. d. d. 6. Sept. 1558.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, freuntlicher Lieb herr vetter und gefatter, ich haw E. L. schraiwen empfangen und mit hertzlichen fraiden daraus E. L. cristlich gemüt vernumen, dan es warlich der haubtpunct ist ne inter nos dissentiamus und man der gegenpartai kan gresseren awbruch thuen kan, Zwaifelt mier auch nicht, E. L. werden an ierem getreuen flaiß wie sie es dan vermelden nit erwinden lassen. Gott der herr wierts E. L. auch raichlich belonen. So fil sgusman ausrichtung bay dem Babst betrifft, was nit, was ich schraiwen solle, dan man seltzam dise sach maines erachtens angegrifn hat. Awer wie der Wallisch ain schprichwort hat qui cuss vol cussi habbia. zu dem braucht man mich wenig zu sollichen hailligen handln, dan ich suspectus pin, frag awer wenig darnach, ier Mt werden ime an zwaifel woll wissen zu thuen, awer Jr Mt sehe denacht wol auf, wie sie mit den sachen vmbgehen. und thun mich hiemit E. L. gantz freuntlich und dienstlich befelhen. Gewen zu Gratz den 6. Sebtembris

E. L.

guetwilliger Vetter
und Gefatter
Maximilian.

Num. 50.

Schreiben Kayser Ferdinands an Herzog Christoph zu Wurtemberg auf dem Reichstag persönlich zu erscheinen und die Acta des Colloquii zu Worms aus der Truchen zu erheben. d. d. 21. Oct. 1558.

Ferdinand von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kayser, zu allen zeiten merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner Lieber Vetter und Fürst. Wiewol wier nit zweiflen, dein Lieb seye auf vorig vnser ersuchen und beschehen außschreiben des yetzkhönfftigen ReichsTags für sich selbst genaigt und entschlossen denselben Reichstag gewißlich aigner Person zu besuechen. So mögen Wier doch deiner Lieb gnädiger und freuntlicher mainung nit pergen, Dieweil under andern Puncten und Articlen, so auf solchem Reichstag gehandlet werden sollen, der fürnembste ist. das von wegen des jüngstgehaltnen Colloquij zu Wormbs Relation angehört und verner die notturfft beratschlagt, gehandlet und verglichen werde und dan dein lieb daselbst neben unserm lieben Oehaim und Churfürsten Herzogen Augusten zu Sachsen ꝛc. von wegen der Augspurgischen Confeßion verwonten Stende zu ainem Assessor fürgenommen worden und zu der Truhen, darinn die Acta des Colloquii ligen, neben andern auch ainen Schlüssel beyhendig hat, das hierauf vmb souil desto notwendiger sein will, das dein Lieb in anfang bemelts Reichstags und nemblich auf den Ersten tag des Monats Januarij nächstkhönfftig gewißlich in unser und des ReichsStat Augspurg mit solchen Schlüssln gefaßt erscheine und bey angeregter Relation gegenwürtig seye, damit dieselb und was ferrer die notturfft darüber sein würdet vmb souil dest richtiger und ordenlicher beschehen möge, So gesinnen und bezern Wier demnach an dein Lieb hiemit gnädiglich und freuntlich, Sy welle auf dem angesetzten Reichstag nit aussen pleiben, noch deiner Lieb ankhonfft in die Lenge verziehen, sonder auf bemelten ersten Tag Januarij zu Augspurg gewißlich erscheinen, damit deiner Lieb abwesenhait halben die sachen nit gehindert werde. Wir haben auch nit underlassen auf berüerte zeit den gewesnen Presidenten und die andern Assessores desselben verloffnen Colloquii auch zuerfordern des gnädigen versehens sy werden sich darjnn auch gutwillig erzaigen und an Irer erscheinung nichts verwinden lassen, Dein Lieb thuet uns auch hieran gnädigs und freuntlichs wolgefallen in gnaden und freuntschafft gegen deiner Lieb zuerkhennen,

Geben

Geben in unser Statt Wienn den ain und zwainkigisten Tag Octobris Anno ꝛc. im Acht und fünffzigisten. vnserer Reiche des Römischen im Acht und zwainkigisten und der andern im zway und dreyssigisten.

Ferdinand.

Ad mandatum domini Electi Imperatoris proprium

V^t Jonas C. Kirchschlager.

Num. 51.

Bedencken der Würtemb. Räth wegen publication der Actorum des Wormsischen Colloquii und die Zusamenkunfft der A. C. verwandten Stånd. d. d. 25. Nov. 1558.

Gnediger Fürst und her, E. F. Gn. gnedigen beuelch sambt dem zugethonen des Churfürsten zu Sachsen schreyben haben Wir in underthenigkheyt verlesen, auch in beyseyn E. F. G. Probst alhie samentlichen erwegen, und so vil anfenglichs den ersten puncten, nemblichen Wer bey der publication der actorum Colloquii Wormatiensis auff den ersten Januarii zu Augspurg und was dabey zu handlen seyn wolle belangen thut, haben Wir den Regenspurgischen Abschid und was derselbig E. F. Gn. als eynem mit Assessore, deßgleychen den Notariis aufferlegt besehen und befinden ausser volgendem versiculo: So solle auch eyn sondere dreyschlüssige Truchen auffgericht und verordnet ꝛc. Daß anfenglichs vnsers erachtens von dem presidenten auch beyderseyths Religionsverwandten stenden Assessorn verordnung muß geschehen, daß mit gemeynem zuthon die truch zu Wormbs erhebt und verwarlichen gen Augspurg gelüffert, auch alda in samenthaffter gegenwürtickheyt des presidenten und Assessorum auch der Notarien geöffnet und dann zum andern von gemelten deputierten den gemeynen Reichsstenden ausser den actis relation gethon muß werden, deßgleychen daß auch zum dritten die Notarij bey der hand seyn sollen, damit sie die verfertigten protocolla an die im Reychs Abschid bestimbte ortt, Nemblichen das eyn exemplar der Rö. Kay. Mt, das ander den Stenden der alten, daß dritt den Stenden der Augspurgischen Confeßion und das Vierde der Meynzischen reychs Cantzley in avtentica forma vberraychen mögen, Also daß vnsers erachtens zu eroffnung der actorum, da E. F. G. selbs ayner person nicht zugegen seyn werden, ayner aus E. F. Gn. substituierten Assessorum Graff Hainrichen zu Castell oder Balthasar von Gültlingen, deßgleychen ayner ausser den zugeordneten Räthen, doctor Johann Krauß oder L. Eyßlinger, deßgleychen auch D.

Jacobus Andreä als Notarius bey solchem Werk anfenglichs seyn werden müssen, wie dann zuuersichtlich von dem gegentheyll gleychmessige verordnung geschehen wurdt.

Es will aber gnediger fürst und her unsers undertheniger erachtens das wenigst an solcher publication der gemeynen & publicorum actorum Colloquii gelegen seyn, dieweyll doch zuuersichtlich derselbigen wenig und das merer theyll in scriptis hinc inde gehandlet, sonder fürnemblichen von den Stenden der Augspurgischen Confeßion dahin zu trachten und zu tringen seyn, daß auch die neben Acta, so von den Stenden der Augspurgischen Confeßion substituierten Assessorn mit dem præsidenten vilfeltig gehandlet und in denen des Colloquii Fürgang mit allem ernst und vleyß gesucht und gebetten worden, publiciert werden, wie dann allwegen mit überrayschung jrer schrifften und beschehnem Ansuchen von Jnen gebetten, auch von dem presidenten bewilligt worden, solches alles den reychsstenden mit guttem vleyß zu referiern.

Dan dieweyll die gegentheyl nach dem zerschlagnen Colloquio allerhand schandschrifften und bücher außghon und den unglimpff mit villen falschen erdichten beylagen auff der Stend der Augspurgischen Confeßion Theologen legen, solchs auch bey villen guttherzigen nicht zu geringem anstoss und ergernuß geratten, wurtt sich ausser selbigen Actis das Widerspill und im Werck befinden, waß man sich vnangesehen der Weymarischen fürgefallenen spaltungen mit fürtreybung des colloquii in allweg erbotten und da vber allen angewenten vleyß nichts erhalten mögen werden, weßen man sich darüber offentlichen protestirt, Also daß die publicatio angeregter actorum eyn publicam defensionem & excusationem nicht allein der Stend der Augspurgischen Confeßion, sonder auch aller derselbigen substituirten assessorum, theologorum, Räthen und anderer deputirten Personen mit sich bringen und der gegentheyl falsche Beylagen ableynen und widertreyben württ.

Und mochte dabey rattsam und den sachen nicht wenig fürstendig seyn, daß E. F. Gn. sich mit dem Churfürsten zu Sachsen als beyden geweßnen und deputierten Assessorn hetten verglichen, daß gleych nach der publication der Actorum Colloquii auch disen neben Actis durch beyderseits E. Chur und Fürstl. Gn. räth eyn stattliche außfüerliche entschuldigung offentlichen vor allen Reychsstenden thon hetten lassen, darbey dan auch die räht so zu solchem Werk geschworn gewesen, woll werden wissen anzuregen, was von dem gegentheyll dem Pepstischen hauffen one das wer jngestreuwet worden, daß vnangesehen der Weynmarischen spaltungen dennocht das Colloquium datdurch were zerschlagen, welches Puncten Wir aber diser zeyt in specie nicht wissens haben mögen.

Zum andern so vill den Conventum der Stend der Augspurgischen Confeßion vor dem reychstag und waß darauff, von wegen der Concordia und vergleychung mit Herzog Hans friderichen zu Saxen zu handlen seyn wolle, belangen thutt, khönnen Wir gleichwoll weder ausser des Churfürsten zu Saxen, noch E. F. gn. schreyben lauter abnemmen ob solcher Conventus werde seyn vorttgang gewinnen oder nicht, sonder daß derwegen deß Pfaltzgreffischen gesanten Relation zu erwarten, Noch dann im fall solchs würde geschehen und der Conuentus seyn fürgang gewinnen, So württ vnsers vnderthenigen erachtens sonderlichen da die Chur und fürsten vnser waren Christlichen Religion aygner person zu hauff khommen solten, nichts fruchtbarliches mögen gehandelt werden, Es erschine dann gleychergestalt hertzog hanß friderich bey Iren Chur und fürstlichen gnaden auch aygner person und da solchs auch geschehe, daß alsdan Iren Hertzog Hans Friderichen fürstlichen gnaden anfenglichs ex communi relatione actorum, was sich zu Worms mit Irer F. G. theologis begeben bericht geschehe, daß Irer F. G. theologi in jrem Anbringen sich gejrtt und Ire fürstl. gn. nicht allerdings der Absonderung und exclusion halben recht bericht hetten, wie sich dann ausser der gemeynen und von der substituierten assessorn und räht mit ayner handt vnderschribner Relation solchs lautter wurtt erfinden und dann zum andern, daß gleychergestalt Iren F. Gn. eyn außfürliche glempffige Ablaynung geschehe auff deren vberschickte antwort und bedencken von wegen des Franckfortischen Abschids, bey welchem auch Ire f. gn. zu berichten, waß zu allen theyllen die Motiuen bey jdem artikell gewessen und daß allda nichts neuwes gesucht, sonder alleyn vnser war Christliche Confeßion wider in litera erholt und vnder den anwessenden ständen ettwas erneuwert worden etc. Wie dan solche ablaynung ausser den hieuor gestellten bedencken deßgleychen ausser dem Franckfortischen Abschid woll zu finden seyn württ, dabey dan Ire f. g. auch daß fürzubilden, daß Ir fürstl. gn. nicht alleyn bey den Stenden der augspurgischen Confeßion, sonder auch dem gegentheyll dem Bepstischen hauffen den vnglimpff auff sich mit diser vnnottigen absonderung legen thetten, Dan in dem daß die Stend so zu franckfort bey solchem abschid versamblet gewessen, von Iren f. g. oder deren theologis für Osiandristen, Majoristen und Adiaphoristen anzogen würden, hetten die gegentheyll die pfaffen abzunemen, daß man ettwaß glympffiger gegen Inen dan Ir f. g. weren, So geschehe aber gemeltten stenden vnserer waren Christlichen Religion mit solcher Beylag vngüttlich und würden Ir f. g. durch vnruwige vnfridliche widerspenstige Köpff in solche absonderung und spalttung gefüert, also daß sie weder bey den Augspurgischen Confeßions verwantten stenden, noch auch dem gegentheyll vill danks, vilweniger fruchtbarer erbawung und erhaltung der raynen vnuerfelschten Warheit gottes worts zugewarten, wie dann solches mit andern mer motiuis woll außzufüren seyn würde.

Zum dritten, ob aber E. F. G. auff des Churfürsten zu Saxen ansuchen Irer Churf. gn. deren bedencken auff Hertzog Hanns Friderichs zu Saxen antwort zukhommen lassen solte, khönnen Wir unß gleychwoll anders nicht erjnnern, dan daß Jr Churf. gn. sich hieuor in eynem Irer Churf. gn. schreyben gegen E. F. Gn. erbotten, wann Irer Churf. Gn. theologi mit jrem bedenken fertig, daß die E. F. Gn solchs zukhommen lassen und dargegen Irer F. Gn. bedenckens erwartten wollte und also verhofft, Jr Churf. gn. solte mit dem Irigen vorgangen seyn, Aber wie dem dieweyll es eyn gemeyne und gottes sach und E. f. gn. derwegen ersucht werden, so mochten E. F. Gn. Iren Churf. gn. solch vertraulichen mit diser vermeldung zusenden, daß E. f. gn. solch bedenken alleyn für sich und Jr F. Gn. person, deßgleychen als eyn Instruction auff ein gemeinen Conuentum in welchem solch Werck aynhelliglich bedacht und verner berattschlagt sollte werden, begreyffen hett lassen, wie solchs auch von E. f. gn. noch mit andern oberlendischen Chur und Fürsten nicht communiciert, sondern Irer Churf. Gn. bedenkens bißher erwartt worden, dieweyl aber Jr Churf. gn. solchs vertraulich begertten, so hette E. f. gn. deren solchs auch vertraulichen wollen mittheyllen mit disem freundtlichen ersuchen daß Jr Churf. Gn. dasselbig beyhanden behalten und weiter nicht außkhommen lassen wollte, biß es mit gemaynem Raht verner erwägen und beratschlagt würde. Dan. E. F. G. entlich entschlossen, daß dieselbig mit den irrigen, verwirrten, widerspenstigen Köpffen nichts alleyn zu handlen woll haben, daß auch Jr Churf. Gn. darjnn E. f. gn. deren bedenken fürderlich und in vertrawen zukhommen lassen wollte, welches E. F. G Wir vnderthenigklichen mit Widerschickung des Churfürstl. Schreybens berichten sollen, und thon derselbigen zu gnaden vnß gehorsamlichen befelhen, datum Stutgartten den 25. Nouembr. Anno ꝛc. 58.

Landhofmeister.

Cantzler.

Probst.

D. Knoder.

D. *Jeronimus* (Gerhard)

Num. 52.

Num. 52.

Instruction, waß von gottes gnaden vnser Cristoffs hertzogen zu Wirtemberg und zu Teck, Grauens zu Mümpelgart rc. Räth Balthasser von Gültlingen, Obervogt zu Wildperg, ErbCammer, Auch Balthasser Eißlinger der Rechten Licentiaten, als vnnser bey dem verschinen colloquio zu Wormbß Substituierter gewesener Assessor und zugeordneter Rath, deßgleichen Jacobus Andree, der heiligen schrifft Doctor, gewesner Notarius vf versteenden Reichstag zu Augspurg von wegen Publication der Actorum und gemeiner Relation, gemelts colloquii sampt und sonders verrichten und handlen sollen,
d. d. 27. Jan. 1559.

Erstlich sollen sie sich vf den 2. Febr. gewißlichen geen Augspurg verfüegen, auch allda bey der Maynntzischen Cantzley anzeigen mit vermeldung das sie vf den hievor vberschickten gemeinen und bey der Meintzischen Cantzley eingebrachten Gewalt von uns abgeuertigt mit sonderm beuelch, was vns der Regenspurgisch der gemeinen publication und Relation des Wormbsischen Colloquii Actorum auferlegen thette denselbigen in vnserm Namen mit fleiß nachkommen und zugeleben, darzu sie sich dann also erbotten und angezeigt haben welten.

Und wiewol in angeregtem vnserm Abgesandten und der Meintzischen Cantzley presentierten gewalt von wegen der Religion angeregts Colloquii der wolgebornn vnser Oberuogt zu Schorndorff und lieber getrewer, Hainrich Graf und her zu Castell bestimpt und benannt worden, Noch dann dieweil wir befinden, das er zu solchen Sachen eben spat kommen, zu denselbigen nicht sonder vermög abschidts verpflicht, noch auch den publicis actibus sonders beygewonet, So hetten Wir an sein statt obgemeldten vnsern Rath Oberuogt zu Wildtperg und lieben getrewen Balthassarn von Gültlingen, als der von Anfang allen sachen beygewonet, zu denselbigen juratus gewesen, abfertigen wöllen, den Wir auch hiemit zu solcher sachen, als damals vnsern substituierten Assessor und juratam personam presentiert haben welten, Also sollen sie auch volgendts bej vnsern andern Rethen nachfrag haben, worauf die sachen der Publication der Actorum Colloquii beruhen thetten, waß sie duch mit den Churfürstlichen sächsischen rethen gehandelt und wie alle sachen geschaffen, Auch da die Churfürstlichen Sachsischen zu solcher handlung insonderheit verordnete und deputierte Räth zu Augspurg einkomen, Sich zu Innen verfüegen und Jr bedenckhen der Publication halben vernemen, denselbigen auch zuuersteen geben, was von vnß dem Churfürsten zu Sachsen derwegen vom dato den dritten Decembris zugeschriben und Jr L. vns an dato den 25. Decembris zu antwürt geben hette, alles laut der

Copien A. B. und also vermög seiner des Churfürsten zu Sachsen L. schreibens Sich mit den Sächsischen Räthen vergleichen, inmassen Wir auch hiezwischen vnserm Oberuogt zu Plawbeyren diser sachen halben beuelch zukomen lassen, bey dem sie auch ferner bericht und angeregte schrifften finden werden und des Ansagens zu der Publication Actorum erwarten.

So dann zu solcher geschritten und zuuersichtlich vermög des Regenspurgischen Abschids die vier mundierte Exemplaria bei der hand sein werden, sollen sie bey solcher Publication erscheinen, vnser gebürlich seßion einnemen und dabej fürsehung thun, das die Exemplaria an die gebürende und im Reichsabschid bestimpte Ort, auch Sachsen und vns eins zugestellt wurde, damit Wir es sambt dem Churfürsten zu Sachsen andern Stenden vnserer waren Cristlichen Religion auch mittheilen, auch daruf weiter erwegen und miteinander beratschlagen mögen, was vermög des Reichstags Außschreibens der Spaltigen Religion halben weiter fürzunemen sein wöllte.

Es sollen auch vnsere gesandten neben den Churf. Sächsischen gesandten nicht allein die Publicationen der gemeinen Actorum colloquii gehörter massen bitten, Sonder damit auch bey dem Presidenten oder in derselbigen Abwesen seinen verordneten Rethen anhalten, das vor gemeinen ReichsStenden auch Relation und bericht geschehe, welchermassen von vnsers theils gewesenen substituierten Assessorn, Rethen und Colloquenten vmb befürderung des Colloquii onangesehen der fürgefallenen onnötigen disputation der Weinmarischen Theologorum, So schrifftlich so mündlich gebetten nnd angehalten worden, was man sich auch zu Continuation und vortreibung dises Wercks in viel Weg erbotten und bewilligt.

Da auch solche Publication der neben Actorum von dem Presidenten abgeschlagen, sollen vnsere Gesandten sambt den Sächsischen nichtz deßtweniger alle handlungen und vor dem Presidenten eingebrachten schrifften bitten, Anmannungen, erbieten und protestationes der andern Chur- und Fürsten Rethen ordenlich fürlegen und gute Relation thun, auch dahin mit Jnen vergleichen, damit der Kay. Maj. und allen stenden des Reichs bestendiger gutter außerlicher, satter und schrifftlicher bericht möge geschehen, quod non steterit penes nos das Colloquium einzustellen oder zerschlagen zu lassen, Sonder das die Gegentheil die Bäpstischen kainen Lust darzu gehabt oder damit fürschreiten wellen, Jnmassen solche deductiones stattlich und wol ausser den vbergebnen schrifften und Protestationen darzu zu thon und außzufieren, auch in vnser NebenInstruction und sondergestellten außzügen pro manuductione zu finden.

So dann die Acta Colloquii publiciert, deßgleichen bemelter bericht der neben Actorum vnd welchermassen das Colloquium Zerschlagen, mit gemeinem Rath und zuthun nottwendiglich geschehen und weiters der Regenspurgisch Abschid vns nicht auf-

erlegt,

erlegt, sollen obgemelte gesandten, jm fal Innen hiezwischen nichtz ferners und sonders von uns beuolhen und auferlegt, widerumb abraisen und sich zu haus begeben, Auch aller jrer Verrichtung uns jederzeit guten underschidlichen bericht und Relation thun, an dem geschicht unser gnediger beuelch und Meinung, Datum Stutgarten den 27. Januarij Anno rc. 1559.

Num. 53.

Bericht der Chur- und Fürsten an die Kays. Maj. die zwispaltige Meynung betreffend wegen eines von den A. C. verwandten Ständen ad Acta Colloquii übergebenen und in die Truchen gelegten Schrifft. d. d. 8. April. 1559.

Der Röm. Kay. Mt rc. unserm allergnedigsten geben die anwesenden Churfürsten, Fürsten, Stende und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten in underthenigkait zuerkennen, Nachdem der Hochwürdig Fürst und herr, herr Julius, Bischoff zu Naumburg, Jrer Mt President und die geordneten Assessores des Colloquii nechstuerschinen donnerstags (den 6. Apr.) die handlung desselbigen colloquii in Schrifften fürbracht und volgenden Freitags vor Mittem tage in gemainer Reichs-Versamlung solche handlungen abzuhören fürgenommen und zum theil verlesen worden, das ettliche der Assessorn nachmittags anregung gethon, wie noch ein Schrifft der Augspurgischen Confeßion verwandter Collocutorn zu den Acten gehörig, so nit vermerckt, jetzmals nit überraicht, Sonder noch in der Truchen vorhanden, welche sie die Assessorn im Churfürsten-Rath in beisein aines des Präsidenten Raths uberantworten wöllen, darauff für ratsam geachtet, wie die Relation vor gemainen Stenden verschines Donnerstags zum theil beschehen, woferr an derselbigen ichts abgangen, solches nochmals also vor vor gemeinen Stenden den Räthen, Pottschafften und Gesandten compliert und ergänzt werden solle. Darumb dann der Präsident berüerter schrifft halben umb bericht angelangt und den gethon, Nemblich das dieselbig den 7. Octobris zu Wormbs einbracht und in die Truchen kommen, auch billich geachtet dieselbig verlesen würde, Aber uff solche Schrifft wer vom andern thail ain Antwort gestellt, welche in die Truchen nit kommen und noch vorhanden. Uff welches alles die Churfürsten, Fürsten, Stende und der abwesenden Pottschafften und Gesandten, waß darunder fürzunemen sich underredet, darinn zwaierlai underschidliche Bedenkhen eingefallen.

Und haben die Geistlichen Churfürsten auch der merer tail Fürsten Stende und der abwesenden Räthe und Pottschafften, dieweil stritt eingefallen, ob berüerte der

Augspurgischen Confeßion verwandten den Sibenden Octobris eingebrachte Schrifft pars colloquii sein und alls wie andere Schrifften, so ordenlich in die Truchen kommen, verlesen worden und aber der alten Catholischen Religion collocutorn Antwort, so darauff gestellt, und, wie der Herr Präsident referiert, vorhanden, nit pars actorum und derhalben zu vmbgehen und onuerlesen bleiben sollt ꝛc. sich souil die geschicht belangt, auch wie es mit verfertigung und überantwortung baider Schrifften ain Gestalt hette in jrer besondern schrifftlichen verfassung, wie hernach folgt, erinnert und anfenglichs vß der Relation actorum colloquii befunden, das nach dem Sechsten conuentu des colloquii, so den 20. Septembris gehalten worden, darin in actis registrierte der Catholischen Collocutorn lettste Schrifft vberantwort, sich ain Zwispalt zwischen den verordneten Collocutorn der Augspurgischen Confeßion ervigt, auch dahin erweittert, das etliche vnder jnen vom Colloquio Excludiert und vßgeschlossen, welche den 23. Septembris und hernacher solcher Exclusion, auch mit vberraichung ergangner Protestation sich beclagt und dadurch des colloquii hauptsachen und Proceß suspendiert und eingestellt werden müssen und von allen theilen hin und wider vor dem herrn Presidenten und den Assessoribus sondere und vnderschidliche protestationes, vnder welchen auch ain protestation Assessorum und Collocutorn des Catholischen thails fürbracht, darinnen bezeugt, das an Jnen nit stee, das Colloquium zu continuiren mit dem erbietten, souerr sie onangesehen gemelter zwayung im Colloquio zu procedieren durch den herrn Presidenten und die Assessores beschaiden würden, allsdann in der Hauptsachen des Colloquii fürzufaren, Jn mittelst dann, nemblich den 7. Octobris, und also nach der Augspurgischen Confeßion Collocutorn zerthailung die gedachte strittige schrifft für und in die Truchen, aber in die vierfachen Acten, die sich im letsten consessu geendet und der beschluß mit disen Worten, itaque ita discessum est, haben nit kommen künden.

Und wiewol der Catholischen Collocutorn darauf hauptsachlichen mit jer Antwort und Ablainungschrifft, so, wie oblautt, auch strittig gemacht werden will, verfaßt, das demnach und damitt durch vberantwortung derselbigen nit dafür gehalten würde, Alls ob sie in angeregter spaltung des andern thaills wider des Regenspurgischen ReichsAbschieds maaß und ordnung mit ettlichen und nit allen benanten Collocutorn das angefangen Colloquium one fernern ordenlichen beschaidt continuiren, wollten sie mit vberantwortung solcher gebürlicher ablainung still gestanden, aber doch vrbittig dieselbige so alberaitt bei handen gewesen, vff den faal der beschaid ervollgte, das onangesehen onuersehenlicher Zwayung jn der Hauptsachen fürzufaren und wo es vonnöten, auch anzubringen.

Auß welcher der geschicht erinnerung ermellte Churfürsten, Fürsten, Stende und der anwesenden Räthe und Pottschafften es darfür gehalten, lauter verstanden wer-

werden möge, Souil erstlich die angezogne des 7. tags Octobris fürkomne Schrifft anlangt, das dieselbig nach entstandnem Zwispalt und da die Zal der zu Regenspurg benanter Collocutorn sich der Augspurgischen Confeßion halber in jnen selbst zertaillt nit ordenlich, sonder offenbar, das dieselbig allein einfach nur von siben Collocutorn und Adjuncten ausgeschlossen, der Fünfft und nit wie andere, so jn mittelst der ordenlichen Confessuum ergangen einkommen und quadrupliert und wie es der jeʒt angezogner Regenspurger ReichsAbschiedt vermöge, jnn der Truchen befunden.

Am andern aber und souil die leʒere die Catholischen Antworten und ableinung betrifft, das es bej desselbigen thails collocutorn nit gestanden, auch an Jnen nit erwunden hatt, warumb solche Antwort, so allbereit gestellt und wo es one Verhinderung berüerter spaltung gewesen, in die Truchen bracht und ad acta referiert werden mögen, nit würcklich vbergeben. Dann das solches nit geschehen, ist nit daraus eruolgt, das des Catholischen thails Collocutorn ongefaßt oder aber jre Schrifft nit so wol alls das ander thail beilegen mögen, sonder allein darumb, das sie des herrn Presidenten und der Assessorn Resolution und bescheids, wie es mit volnfassung des colloquii auf eingefallen spaltung zu halten gewertig, welche onerlangte der Kay. Mt Resolution solchen bescheidt zu geben bedenckhens gehabt.

Und dieweil dem allem also, auch nachdem vielbemellt zu Wormbs angefangen Colloquium zu gewonschtem Endt nit gebracht und derwegen alle handlungen, so daselbst fürgangen und in Schrifften eingefüert, vermöge offtgedachts Regenspurgischen Abschids in die geordneten Truchen nit eingelegt und darumb von wegen gemeiner Stende für guet und vernere schleiniger Beratschlagung des Religion Articuls fürtreglich zu sein ermessen alle handlung, so zu Wormbs von wegen des Colloquii fürgangen, der Röm. Kay Mt auch Churfürsten, Fürsten und Stenden fürbracht würden und Jr Kay. Mt Jr solches gnediglich gefallen lassen.

Num. 54.

Bedencken Brentii wegen eines vorgeschlagenen Synodi unter den A. C. verwandten Ständen.

d. d. 18. Maji 1559.

Inter tot dissensiones Theologorum Augustanæ Confessionis bonum quidem esset & prope necessarium publicam Synodum celebrare ut controuersiæ dijudicarentur, sed his temporibus videtur esse impossibile ac periculosissimum.

Non Synodus generalis omnium ſtatuum Auguſtanæ Confeſſionis, nam

1.) Nondum eſt tanta concordia inter principes & ciuitates Auguſtanæ Confeſſionis, ut poſſint conuenire de Judicibus ſeu Cognitoribus in controverſiis. Es wurde ein yetlicher Chur und fürſt und Standt ſeinen Theologum als einen Judicem ſeu Cognitorem niderſeßen wöllen?

2.) So müſt man vorhin ſich miteinander vereinigen, welcher vnder den Stenden oder Theologus Accuſator und welcher Reus ſeu Accuſatus ſein wurdet. Conſiderandum eciam hic eſt, Num Illyricus & alii Saxonici Theologi qui habentur pro reis, ſi vocarentur ad Synodum ad dandam rationem ſuæ fidei, permitterentur à ſuis principibus eo venire & ſuam cauſſam coram tali Synodo agere.

3.) Cognitiones cauſſarum müſten nicht allein die parteyen verhören, ſonder auch jre Schrifft und Gegenſchrifft, daruff ſie ſich ziehen wurden, verleſen. Wie vill Zeit und Koſten würde daruff gehen? Wie lang müſten die Theologi von jren Kirchen und ſchulen auß ſein? Diſer ſchad möcht gröſſer ſein, dann der Nuß der auß dem Synodo zu hoffen were.

4.) Es möchten ſich vill controuerſiæ, ſo vnder den Theologis noch verborgen ſtecken zutragen und die alten, auch newen hädder gröſſer werden. Welcher vnder den Chur und fürſten wollt Conſtantinus ſein und vnder den Theologis Lutherus? denn on ſolche zween Männer iſt kein frid zwiſchen ſo hädderiſchen, zänckiſchen, auch jungen und hißigen Theologis zu hoffen, ſo man ſie zuſamen kommen laſſe.

5.) Man gebe hiemit den Papiſten vrſach zu calumnieren und zu ſpotten, die Lutheriſchen wöllten erſt erkennen, welcher vnder Jnen den rechten heiligen geiſt und bey welchem der weiß oder ſchwarß geiſt were, wie ſie denn zu Wormbs auch gethon.

6.) Es wurde vor Kay. Mt, auch den Stenden der andern Religion ein ſpeciem publici motus & proditionis haben.

Jn Summa, So die Chur und fürſten kein Conſtantinum und Lutherum haben, iſt onzweiffelig zu beſorgen, der hadder zwiſchen den Theologen & eciam inter principes ipſos in tanta animorum diſſenſione, præſertim inter Principes Saxonicos werde vill gröſſer und ſchädlicher entſtehn, ſo ein Generalis Synodus gehalten wurde.

Non ſpecialis Synodus des Churfürſten Pfalßgraffen und Würtemberg.

1.) Quid prodeſſet? Jſt doch vnder den Theologis in derſelben Kirchen kein offentlicher ſtreit und möcht durch ein ſolchen Conuentum allererſt ein hadder erweckt werden.

2.) So

2.) So wurden die Sächsischen Theologi sich cognitioni diser Theologen nicht underwürfflich machen.

3.) Ja nicht allein sich nicht underwerffen, sonder villmehr sich darwider legen und calumnieren, wie sie dem Franckfurtischen Abschiedt gethon.

4.) Wer will auch in disem speciali conuentu, so sich ein gfarlicher hadder zutrüge, Constantinus und Lutherus sein?

Quid ergo faciendum? Luge ein yetlicher Fuchß seins Balcks, hab ein yetlicher fürst vff sein fürstenthumb und Kyrchen acht, das darjn fridlich regiert und gelert werde, Erbiete sich gegen den andern seines müglichen Diensts und beuelhe die sach Gott juxta illud: commenda Deo viam tuam & ipse faciet.

Obseruandi sunt hi versiculi.

Curando quædam fieri pejora videmus
Vulnera, quæ melius non tetigisse juuat.

Num. 55.

Schreiben Herzog Christophs an den Landgraven zu Hessen wegen des dem Churfürsten zu Sachsen angemutheten Beytritts zu dem Landspergischen Verein. d. d. 15. Aug. 1560.

Hochgeborner fürst, freundtlicher Lieber Vetter und schwager, Wir haben E. L. schreiben des datum steet den 28. Julij jüngstverschinen sambt zweien Copien, waß der Churfürst zu Sachsen E. L. geschriben und dagegen E. L. seiner L. geantwurt, alles die Landspergische Ainigung und verstendnus belangendt empfangen.

Und dieweil durch die Kay. Mt. unsern allergnedigisten Herrn auch die Chur und fürsten und andere Stend des Reichs Teutscher Nation ein gemeiner Land und Religionsfriden vff nechstem Anno ꝛc. 55. gehaltnem Reichstag zu Augspurg dermassen einhelliglich abgeredt, verglichen, beschlossen, versprochen, verbriefft, versigelt, verpeent und souil menschlich und müglich versichert, daß under den menschlichen Contracten nichts gewissers und bestendigers geacht werden möcht, So ist es gantz beschwerlich, ja auch etwas erschrockenlich zuuernemen, daß sollich wolbedacht, wichtig, treffenlich handlung so vncrefftig und vnbündig geacht werden soll, alß ob es ein Kinderspiel, und were allererst nötig andere neu und particular verainigungen und verbündtnussen anzurichten, damit bemelter Landz und Religionsfriden becrefftiget und erhalten würde, hierauff haben Wir in berathschlagung dises handelß allerley beschwerlich, (wie auch E. L.) einfäl und gedanckhen.

Aber

Aber wie disem allem, so halten Wir darfür, E. L. habe in Jrer schrifft und gegenantwurt des Churfürsten zu Sachsen vrsach und bewegung, warumb sich S. L. in die bemellte Ainigung einzulassen gedenckhe, woll, Christlich und gnugsam abgelaint, Wissen vns auch noch zur zeit nicht anderst zuberichten, dann das es hochbedencklich fallen will, daß sich einer vnserer wahren Religion jn ain solche ainigung und nicht allein sorglich und gefarlich, sonder auch vor gott und im gewissen nicht verantwurtlich sey.

Dann wiewoll ain verstendtnus und verbündtnus mit seinem Nachbaurn, ja auch mit einem, so einer frembden vnrechten Religion ist, zu haben an jm selbs nit sündtlich, noch verdamlich ist, wie Abraham ain bündtnus mit Abimelech dem Philister Künig (Gen. 21.) und Salomon mit Hiram dem Künig zu Tyro gehebt, Jedoch so bringt vns die Landspergische Vereinigung (dauon Wir E. L. hiemit vertrewlich ein Copey zukhommen lassen) in ansehung derselben Umbstend und anheng allerley gedanckhen, daß Wir einem Augspurgischen Confeßion verwandten Stand für beschwerlich und gefahrlich achten sich zu dieser zeit in dieselb zubegeben und einzulassen, Dann es ist unlaugbar, daß die Stend, so bißhero in der bemelten Vereinigung gewesen (allein Augspurg und Nürnberg ausgenommen) Papisten seyn und also nit allein der warhafftigen Christlichen Leer widerwertig, sonder auch dieselb verfolgen und sie ihres besten vermügen außzutilgen begern, und wiewoll in der Capitulation der mehrbemelten verstendtnus außtruckenlich begriffen, daß sie diser vrsachen halben fürgenommen, damit ein jeder den andern bej dem vfgerichten und verkündten Landtfriden und Rechten, auch jüngstem Augspurgischen Religionfriden und Execution gemeines Landfridens pleiben lassen und einander darbej treuwlich handthaben sollen ꝛc. So ist doch aus vilen offentlichen vrsachen zuvermuten, daß die Papisten im grundt nicht der Augspurgischen Confeßion (dero sie im Hertzen feind) verwandten Stenden, sonder jrer aigen Landen und Religion wider die recht Christlich Leer, friden und vffnemung suchen und wurden freylich von wegen und zu beschirmung der Leer Augspurgischer Confeßion, auch derselben Kirchen noch lang kein sondere verstendtnus fürgenommen haben.

Nachdem auch Sie als diejhenigen so ein böse sach und falscher Religion anhengig ein forchtsam gewissen haben und alle jre gedanckhen, Anschläg, Weeg und mittel dahin richten, daß Sie jr Religion wider die vnsern schützen, schirmen und handthaben, So ist leichtlich zuerachten, daß Sie durch vffuemmung der Stend Augspurgischer Confeßion in jre Landspergische Ainigung nicht dahin gesinnet, daß hierdurch die Augspurgische Confeßion, sonder jre bäbstlich Religion bey Jnen auch mit hilff der Christlichen Stende erhalten würde, biß Sie jren vorthail ersehen und die recht Christlich Leer jres verhoffens (wie wir deß in wenig verschinen Jarn Exempla

pla gehabt, die noch verhanden seyen) vndertruckhen möchten, Auch mittlerweil jre Vnderthanen vnd angehörigen von wegen der waren Religion fangen, steckhen, pleckhen, verjagen vnd etwan auch heimlichen hinrichten vnd tödten lassen.

Dieweil auch die ehgenannten BundsStend sich der Austräg aller spennigen sachen, so sich in werendem vnd zwischen jnen zutragen möchten, vnderfangen vnd für sie selbs gezogen, So ist woll zugedenckhen, da sich etwas vnrichtigkeit in Religions Sachen vnd was denselben anhengig, begebe, waß hierjnn bej Jnen für ein Interpretation vnd erclerung eruolgen möcht, Dann gleichwie es offentlich gefahrlich were, da der Babst fürgebe, er wellt ein Concilium halten, allein nach vermög der hailigen göttlichen schrifft, doch mit vorbehaltung der Interpretation vnd auslegung, so bej Jme allein steen soltt, daß einicher Christenlicher Stand darein bewilligt, alß der woll aus allen vorergangnen handlungen ermessen kundt, waß vnd wie vnchristenliche Interpretationes von dem Babst, ja auch wider außtruckenliche meinung der hailigen schrifft gegeben würden, Allso auch da ein bäbstliche verbündtnus fürgibt, Sie welle durch jr verainigung den Religionsfriden handthaben vnd behelt jr beuor demselben in fürfallenden zwispältigen sachen zu interpretiern vnd zuerclern vnd darzu darjnn zuerkhennen, So ist sich nicht anderst zuuersehen, dann daß Sie denselben friden nach Jrem vorthall vnd vermög jrer Religion vnd sonderlich gegen einem Augspurgischen Confeßions verwandten Stand ercleren vnd außlegen würden.

Da nun vber solichs wissen vnd erfaren der Churfürst zu Sachsen oder ein anderer Christlicher Standt sich in die Landspergische ainigung begebe, waß thet er anderst, dann daß er sich in ein wissentliche gefahr würffe vnd also den herrn Allmechtigen gott offentlich versuchte, Es würde auch billich vnd warhafftig zu jme gesagt werden mögen, daß der Prophet Jehu zu Josaphat dem König Juda, so sich mit dem gottlosen Künig Ahab verbunden vnd jme in einem vnbillichen Krieg beistendig, sagt, Soll man auch einem gottlosen helffen vnd sich mit denen so gott hassen verbrüedern. 2. Paralip. 19.

Neben dem haben die gemeine Reichs Stende (wie anfenckhlich vermeldet) ein ordenliche vniuersal ainigung vnd verstendtnus baid in Lanndts vnd Religionsfriden, die auch dermaßen versichert seien, das da noch ein funckh trauwens vnd glaubens in Teutschland vorhanden, niemandz billich vnd erheblich vrsach haben mag andere vnordenliche oder gefarliche particular ainigung zu suchen, Dann da ein solche ordenliche vniuersal vnd vff das müglichst vnd bestes versicherte ainigung nicht helffen soltt, Waß möcht man sich gutz zu einer gefarlichen particular verainigung versehen? So haißt es auch den herrn gott versuecht, vnd schlecht wunder selten glickh darzu, da man mit vereinigung vnd verstendtnus die ordenliche fürgestellte

mittel verachtet und andere gefarliche oder von gott verbottene mittel suechte, Ahab Künig in Juda hatt sich im Krieg wider seine feind nicht an der ordenlichen macht seines Künigreichs benüegen lassen, sonder beruefft frembde hilff von den gottlosen Assyrier, da er auch durch den Propheten Esajam vermanet wurde, Er solte sich allein gottes hilff vertrösten und allein seines Lands hilff gebrauchen, hatt er geantwurt (wie man auch zu diser zeit sich zu beschönen sagt) Er wölte gott nicht versuechen. 4. Reg. 16. 2. Paralip. 28. Esaj. 7. Aber dieweil er der ordenlichen hilff nicht achtet, sonder suchet frembde hilff, So hat er hiemit eben nicht allein gott versucht, daß er doch, wie er fürgebe, verhüeten wöltt, sonder ist jme auch zum Abfall von gott gerechnet worden.

Zedekia Künig in Juda liess sich nicht benüegen an dem ordenlichen schuß, den er hett von dem Künig aus Babylon, alß der zur selben zeit deß Landz Monarcha war, sonder fiel ab und suchet hilff bey Egipto, darob ward er nicht allein gefangen und jme die augen außgestochen, sonder die Statt Hierusalem verschlaifft und das Volckh hinweg in die Babilonisch gefenckhnus gefüert. Hieremiæ cap. 37.

Vnd was bedarffe es vil weitläuffigs vssfüern? Wiewoll man sich in der nott menschlicher hilff und beistend gebrauchen mag, jedoch da dieselb mit offentlicher versuchung gottes, beschwernus des gewissens, gefahr der Rechten, waren Religion, merckhlicher ergernus der rechten Kirchen (wie es dann in gegenwürtigem faal mit der Landspergischen verainigung gestaldt) gebraucht wurde, so soll es nimmer gebillicht werden und will der Allmechtig demselben weder glückh noch gedeihen versprochen haben.

So waist sich E. L. auch zuerjnnern, waß biß anhero Herzog Hannß Friderichs (von Sachsen) Theologi, weilen die Sachssischen Churfl. Theologen geschrien, und sie, alß die mit dem Entichrist buelen, beschuldigt, waß auch darauß für ergernus eruolgt,

Da nun der Churfürst sich in die offtbemelte verstendtnus mit den Papisten begeben, So würde nicht allein das jetzterzelt geschrey von der buelschafft mit dem Entichrist augenscheinlich bestetigt, sondern auch bej allen Christlichen Stenden ganz ergerlich sein, und will sich vnsers erachtens keines wegs beschönen oder verthädigen lassen.

Dann obwoll von der vniuersal Reichsverainigung gleichergestaldt wie von einer particular verstendtnus fürgeworffen werden möcht, daß die Christliche Stend sich darjnn mit den Bäbstlichen vereiniget, So ist es doch vngezweifelt, daß die vniuersal Reichsvereinigung sich allein dahin erstreckht, daß kein Stand den andern mit gewaldt von seiner Religion zwingen soll, wie auch die billichait erhaischt,

Wir

Wir wollen geschweigen, was für vnnöttiger Cost (der doch vergebens und in der rechten noth nicht hilfflich sein) jerlich und im faal einer Kriegsrüstung vfflauffen würde.

Zusambt dem allem, so ist auch gefarlich, daß ein Christenlicher Bundtstand dem Bäbstlichen seine schlösser, Städt oder beuestigungen zur zeit der vhede (wie die Capitulation vermag) eingeben müeßte. dann es möchte hiemit allerlej practickh zum merckhlichen nachteil des Christlichen Standes angericht und fürgenommen, Auch die recht Christlich Leer also mit geschwinden practickhen (wie dann die Landspergische vereinigung solches im grund auff jm tregt) eruolgt werden.

Zu dem allem so seien wir glaublich bericht, daß die von Nüermberg auch etwas beschwerdt deß gewissens halber und sonst aus bewegenden vrsachen haben, in solcher verain lenger zupleiben und deßhalben bey Hertzog Haunß friderichen zu Sachsen angesuecht zwischen Inen von Nüermberg und Marggraff Albrechtz von Brandenburg geweßnen Rittmaistern und Kriegsleutten güetliche handlung zu pflegen und die sachen zuuertragen, damit sie von Nüermberg vß solcher Bündtnus khommen möchten.

Darumb in betrachtung oberzelter zuuorderst Christenlicher und dann auch Politischer ehaffter vrsachen, So haben Wir uns mit gutem gewissen und sonst (gleichwoll vff embsig bej uns beschehen ansuchen) in mehrgedachte Bündtnus nit künden oder auch wellen begeben.

Vnd wiewoll E. L. gedachtem Churfürsten S. L. gefarlich vorhaben mit allerhandt Christlichen und sonst vernünfftigen vrsachen widerrathen, jedoch so ist unser freundtlichs gut ansehen, daß E. L. nicht allein keins wegs ablaßte, sonder nochmalß mit allem möglichen fleiß dahin arbaite, daß sich sein L. in solliche Bündtnus nicht bewegen, sonder allein der hilff gott des herrn vertröste und ein gemeinen Landts und Religion friden, deßgleichen der Christlichen verwandtnus, so die Stend Augspurgischer Confeßion zugethan in jrem herrn und ainigem hailand Christo haben, benüegen lassꝫ, gantz zweifelß frey, da sich ein practickh wider S. L. (es were der Religion oder anderer sachen halber) zutragen, der Allmechtig wurde gnedig mittel schickhen, daß S. L. und die Iren erhalten wurden.

Daneben aber bitten Wir E. L. gantz freundtlich, daß sie diß vnser wollmainendt bedenckhen niemandt mitthailen, sonder sollichs in geheim bej Jr behalten welle, Innmassen vnser freundtlichs und vnzweifenlichs vertrauwen hierjnn (wie dann sonst in all ander Weeg) zu E. L. steet, Welches alles Wir E. L. (deren wir freundtliche Dienst zubeweisen gutwillig seien) zu begerter antwuet nit wellen verhalten. Datum Zwifalten den 15. Augusti, Anno ꝛc. 60.

Num. 56.

Schreiben Churf. Augusts zu Sachsen an Herzog Joh. Fridrichen von Sachsen wegen Unterschrifft der A.C. und Zusamenkunfft zu Naumburg. d. d. 11. Sept. 1560.

Freuntlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder und genatter, das E. L. die Werbung so sie jüngst zu Schwartzenberg persönlich an mich gethon mir jeztund schrifftlich oberschicken, das thun ich mich gegen E. L. freundtlich bedanckhen und so vil anfenglich des Hertzogen zu Würtembergs bedencken anlangt, das die Augspurgisch Confeßion, durch die Chur und Fürsten, so derselbigen verwandt vffs neuw vnderschriben sollte werden, Solches lasse ich mir nicht entgegen sein, es soll auch meines thells daran nicht mangeln, Dann ich durch göttliche gnade in dieser Christlichen Religion, so in obgemeltter Confeßion verfaßt, von meinen geliepten Eltern ufferzogen und erwachsen, die auch bei meiner Regierung vnuerfelscht leeren lassen, und noch, Also denck ich auch vermittelst göttlicher hilff darbei standhafftig zu bleiben und mich darzu offentlich zu bekennen. So werde ich berichtet, das der Pfaltzgraf Churfürst deßgleichen der Landgraf zu Hessen desses bedenckens des vnderschreibens mit dem Hertzogen zu Würtenberg auch einig sein.

Das dann darneben E. L. für ein notturfft achten, das die Chur und Fürsten der Augspurgischen Confeßion verwant in eigner Person weren zusamen kommen und sich erstlich miteinander freundtlich vnderredt hetten, das gleichwol einer wüste, wie er bei dem andern sesse, doch solches nicht als ein bund und das man alsdann der Augspurgischen confeßions Nottel, wie sie der Kay Mt zu übergeben zu Augspurg durch den alten doctor Brucken gestellt worden, vor die hand neme und die liesse underschreiben rc. Hieruff kan E. L. ich freundtlich nicht onvermeldet lassen, das mir von keiner andern Augspurgischen Confeßion bewust dann von der so der Kay. Mt vff dem Reichstag zu Augspurg im verschinen 30.ten Jar durch E. L. groszvatter Hertzog Hannsen Churfürsten seeligen, dem Landtgrafen und etzlichen andern wenig fürsten Grauen und Stätten vbergeben und volgends hernach zu Wittemberg offentlich jn Truck außgangen, darauff auch bei Leben des gottseeligen Manns, Doctor Luthers bei Regierung meines herrn vatters seeligen die Visitation in disen Landen angestellt und von mir neuwlicher zeitt verneuwert worden Achte auch nicht das E. L. gemüeth seie ein andere form der Augspurgischen Confeßion machen zu lassen, wie sich auch solches aus dem nicht leiden woltte, das das vorige Original on Zweiuel nochmals würdet vor der hand sein, das auch die vorigen fridstend und der ietzig Religionsfride vff dieselbige gegründet.

Was

Was aber die persönliche zuhauffenkunfft betrifft, Stelle ich in keinen zweifel E. L. werden der vrsachen und bewegnus zu gutter massen bericht seyn, welcher halben ich und andere Chur und Fürsten vnser Christlichen Religion verwandt solche zuhauffenkunfft ausserthalb eines gemeinen Reichstag, und vber die zwischen den heusern Sachsen, Brandenburg und Hessen neben verneuwerung der Erbuerbrüderung und Erbeinigung geschehene freundtliche erklerung und Wider zuhauffsetzung, ettwas bedencklich zu sein gehalten, und die fürsorg getragen, das dardurch wenig fruchtbars möchte außgerichtet werden Nachdem ich aber von Pfaltzgraf Wolfgang dem hertzogen zu Württemberg und Landtgrafen zu Hessen souil verstanden, das irer L. gemüet nitt ist, das in der begerten zusamenkunfft einige Weitleuffkeit mit Disputieren und condemnationen fürgenommen oder einigem Chur oder Fürsten von dem andern vffgelegt solte werden, das er oder seine Theologen oder Kirchendiener die reine leer verfelschet oder daruon abgefallen weren, jnn ansehung das solches ein grosse außfüerung bedörffte und das sich ein jeder, so dergestalt beschuldigt, dessen zum höchsten annemen und also daraus wenig gutts willens erfolgen würde, Sonder das man allein ein einhellig bekentnus vnser Christlichen Religion Inhalts der getruckten Augspurgischen Confeßion thun solte, darmit uns von dem Bäptschischen nicht möchte vffgelegt werden, als weren Wir in vnser Leer nitt eintrechtig. Da nun E. L. der meinung auch seind, wie ich dann nicht zweifel, weil sich E. L. mit Pfaltzgraf Wolfgangs bedencken verglichen und das vnderschreiben der Augspurgischen Confeßion für gutt ansehen, So bin ich nicht ongeneigt E. L. auch dem Chur und fürsten Pfaltz, Württemberg und Hessen zu freundtlichem gefallen, so ferr Jre L. allerseits die persönliche zuhauffkunfft nochmals für nottwendig achten, mich derselbigen obgemeltter gestaltt mit euwer und Jren L. freundtlich zuuergleichen, haltt auch es solle nitt onbequem sein, das zum anfang die obgenanten fürsten und der Pfaltzgraf Churfürst in der Person zusamen kemen und da Wir der ding einig, das hernach leicht vff mittel zugedencken, welchergestalt die andere Chur und Fürsten so vnser Religion verwandt auch füeglich möchten zusamen gebracht werden, vnd weil die benannte Fürsten hiebeuor die malstatt gegen der Naumburg selbst gegen mir bestimmet, So stelle ich jn keinen zweiuel, das solches E. L. gleichergestaltt auch wol gelegen sein würde, Es sollen auch E. L. in keinen zweiuel stellen, das ich in meinem Landen gar nichts zu leiden gemeint, was der Augspurgischen Confeßion zu wider, und was Ich zu befürderung gottes eer und rechtschaffener erweitterung seines gottlichen Worts meins theils befürdern kan, das ich daran vermittelst seiner göttlichen gnaden die zeit meins Lebens kein mangel will sein lassen, kan auch wol leiden, das E. L. sollich mein erbietten den obgemeltten Chur und fürsten freundtlich vermelden, und hab E. L. solches vff Dero schrifftliche vberschickte verzeichnus zu fründtlicher vetterlicher Antwurt nicht wollen verhalten, Datum den 11. Septembris Dressen Anno im 60. Jar.

Augustus Churfürst rc.

Num. 57.

Antwort so die versamelten Chur und Fürsten und der abwesenden Gesandte zu Naumburg der Päpstlichen Bottschafft auf ihr Anbringen wegen des Trident. Concilii durch deputierte in Lateinischer Sprach erfolgen lassen. 1561.

Die durchleuchtigisten, durchleuchtigen, hochgebornen fürsten und herrn rc. auch der abwesenden gesandten und Räth haben gnedigist und gnedig vns befolhen Euch auff das Anbringen, So vor Iren Chur- und F. G. auch gunsten Ir in namen und auß befelch des Babsts zu Rom gethon, dise Antwurt zuuermelden und anzuzeigen.

Das Ire Chur- und F. Gn. auch gunsten kheinen zweifel tragen, das vil gelerte weiße und Gottseelige personen auß allerlay geschlechten der gantzen Welt haben lange zeit her der Christenlichen Kirchen Wolstandt gantz hertzlich gewünscht, das sie sie auch noch mit jrem andechtigen flehenlichen Gebett gegen Gott anhalten, damit die rain Christenlich Lehr wider gebracht und auffgericht und die greuliche mißbreuch durch ain gottselige verbesserung auß der Kirch außgerottet werde.

Und wiewol diß den Römischen Päbsten in ihren gebieten allermeist zubehertzigen gebürt, dieweil sie Inen souil Jar her den Tittell der wahren Kirchen selbst mit gewalt und Pracht zugelegt, so ist doch vilen gutherhigen vnuerborgen und müessens etliche verstendige, so auch noch dem Pabst zugethan, selbs bekhennen, das die Bäbst vil mehr mit begird zuherschen, die Reich außzutheilen und mißbreuch in die Kirch hauffenweiß einzutringen vmbgangen, dann die ehr Gottes scheinbar zu machen und die gebrechen der Kirchen zu widerbringen.

Aber Chur und Fürsten und der abwesenden gesandten verwundern sich durch was Wun oder Hoffnung Babst Pius der vierdt bewegt und geraitzt wurden, das er durch dise Pottschafft Iren Chur- und f. gn. vermessenlich bedorff ein Concilium verkhünden und dieselben gehn Trient vordern, Dann jme dem Babst und Euch ist wolbewist, was die Stendt der Augspurgischen Confeßion für ein Religion halten und auß was vrsachen sie jre Kirchen nach der reinen Lehr des heiligen Euangelij reformiert, warumb sie auch getrungen worden sich von diser Rott abzuziehen und zu enteussern, die allein die lehr der himmelischen Warheit vnderzutrucken und mehr jr eigne dann Christi ehr zu suchen pflegen, derwegen solle der Babst und Ir endtlich dafür halten, das Chur und Fürsten durch vngezweifelte gezeugkhnus Göttlichs und menschlichs rechtens gnugsam bericht, das weder der Römisch Stul, noch der Babst zu Rom dise Macht und gewalt habe ain Concilium anzustellen, dann das dem, von

von welchem alle mißuerständt und spaltungen herfliessen, der auch die clar offenbar Warheit greulich anficht, nicht gebüre, in sachen selb richter zu sein und die spenn zu entschaiden, das geben alle natürliche und menschliche satzungen zuerkhennen. Hierüber aber werden Chur und Fürsten durch ewer vermeinte Oration onbillich und wider recht angetascht, Als ob by Inen khein gewißheit in glaubens sachen weren, Sondern das alß vil Euangelia, wieuil Doctores, und souil Religion, wieuil köpff seien, Dann disem Anzug zuwider ist nit allein von allen Artickeln des glaubens Ain lauttere Confeßion, So Anno rc. 30. dem Kayser Carolo quinto zu Augspurg vbergeben worden, vorhanden, Sonder es ist auch die Lehr Göttlicher Warheit durch vil bißher außgangne schreiben gnugsam erkhlert und ausgefiert worden. Hergegen gibt aller Welt Clag kuntschafft, das die Römisch Kirch mit krefftigen Irthumben und abscheulichen mißbreuchen dermassen vberschwembt und die rhein Lehr des hailigen Euangelij also undergetruckt, das sie vielmer ainer haidnischen Abgöttery, dann ainer Christlichen versamblung zuuergleichen. Vnd dieweil Chur und Fürsten Teutscher Nation nicht durch Irsall, frauenlichkeit, fürwitz oder schneder begierde, Sonder durch den Ernstlichen befelch Gottes die Abgötterey zu fliehen und sich von der Römischen Kirchen abzusöndern getciben werden, So sindt sie deß bestendigen vorhabens, des Babsts gebotten oder satzungen mit nichten zugehorchen, dann sie erkhennen ausserhalb des Römischen Kaiser Ferdinandj kheinen herrn, Was dann Jr mainung und Hoffnung sey von wegen ains algemeinen General Concilij, das haben sie sich gegen Irer Kay. Mt gesandten alhie erkhlert.

Souil aber euch den Päpstl. Bottschaffter) belangt, Solt Jr euch ongezweifelt versehen, Wann Jr euch nicht hetten mit dises des Babsts Legation beladen, das Jre Chur- und Fürstl. Gn. euch als von Edlen Venedigischen geschlecht geborn allen gnedigen Willen wirden erzaigt haben und fürnemblich darumb das Jr Chur und F. gn. dem Potestat zu Venedig, one das mit aller freuntlich, gutwilligkait gantz gewegen und das sie darzu euch von wegen ewers hergebrachten Adellichen geschlechts verstandts und Weißhait aller ehrn und gunsts wol würdig schetzen.

Num. 58.

De Hericuriæ bello ad inclytissimum principem Dominum Christophorum ducem Wirtenbergensem Jacobi Getei Boloniensis Carmen. de anno 1561.

Versibus Iliaden resonis cantavit Homerus,
Æneamque Maro magnæque incendia Trojæ,
Thebaidem Statius, præclaraque gesta virorum
Nobilium heroicis sunt decantata camœnis

Numquid ego o princeps clarissime & optime, musa
Te celebrabo mea, quamuis sit laudibus impar
Ipsa tuis longe? celebrabo suppeditante
Altithrono domino pietate suapte fauorem
Qui te animi eximiis & corporis, optime Princeps
Dotibus ornauit, quas haud reticere licebit.
Versibus aggrediar paucis recitare duellum
Quod sub te, pie Dux, durauit tempore pauco.

Est arx juxta nos famosa, Hericuria dicta,
Quam Muntpelgardi fierent quum nundinæ in urbe
Non æquo cœpit marte heros ille Riensis
Fraude sed & technis, simulans se mercis emendæ
Causa adiisse forum magnam secum nec habebat
Turmam equitum, Sacnetus erat capitaneus arcis
Qui cum Muntpelgarti infausto sydere ad Vrbem
Venerat ut faceret concepta negotia, ibique
Obseruabat eum Vulpecula cauta Riensis,
Quando domum rebus confectis ipse rediret,
Inde reuertentem cursu prævertit equorum
Præcipiti, appositos sic habebat nempe caballos
Claudius, ingenii pro ætate (ut dicitur) acris,
Ac apprehendit eum in Querceto non procul Vrbem
Vique coëgit eum sibi tradere protinus arcem
Intentando necem nisi Voto pareat ejus.
Territus hisce minis Sagnetus, fractus & ipsis
Denique paret ei. Non ibo, dixit, at ipse
Præmittam famulum, qui vestra negotia cautus
Conficiet, præmisit eum, quæ acturus & esset.
Edocuit plene, famulum comitantur eundem
Bini equites, arcis veniunt ad limina portæ,
Panduntur que fores juueni qui nempe butyri
Importabat equo situlas binas, petierunt
Custodes essent, qui homines hi se comitantes
Tum puer edoctis respondit, pone sequentis
Nos domini consanginei sunt & boni amici.
Mentiris nebulo dixere, haud nouimus illos,
Claudere cum uellent. portam isti claudere totam

Non

Non potuere Viri situlas ob præpedientes
Quæ ex utraque in equo pendebant parte, vide quam
Perfidiosi homines fecerunt omnia caute.
Caliar equis subdunt, impressio facta ab eis est,
In portamque ruunt violenter semipatentem.
Porta custodes ipsos prohibere volentes
Vt fidos homines de proditione timentes
Occidunt plumbi globulis in corpora missis.
Heu facinus crudele, Viri cecidere fideles.
Cernimus hac in re sese gessisse latrones.

In specula speculator erat, videt inde Riensi
Captum ab hero Sacnetum ac exclamavit & inquit
Ah fugitote Viri, nempe arx est prodita, noster
Captiuus præfectus adest, dominatur in arce
Claudius, hæc dicens sese demisit in Vrbem
Cum chorda, atque manu fœde lacerata utraque
Fune rudi Muntpelgardensem euasit ad urbem.

Proditor an fuerit Sacnetus is, esto aliorum
Judicium, tantum auditum mihi carmine scribo.

Claudius hoc pacto bene munita arce potitus
Illico jussit eo pedites equitesque venire
Seruarent ut eam quam coeperat arte dolosa.
Temporis interea non se includebat in arcem
Ille Riensis herus, sed eo ibat & inde redibat
Nocte sub obscura & tacite, firmaret ut ipsos,
Et simul ad bellum quodcunque necesse pararet,
Qui spolia ampla velut rumor volat, abstulit inde.

Postquam redditus est super hac re certior heros
Wirtembergensis dux Inclytus ipse maniplos
Lectos misit eo germanæ gentis alumnos
Tam pedites, quam equites lento qui quippe duello
Arcem oppugnarent, aliquosque intrare cauerent
Et vectare cibos prohiberent, vinaque & apta
Munimenta urbi, sat enim jam farris habebant.
Interdum lenibus pugnis velitantibus ipsis,
Ingrediebatur portam per posteriorem
Ipse Riensis herus numerum augebatque suorum

Quas vel oportebat res inducebat in arcem.
Noſtri tormentis fregerunt hunc locum ahenis
Lanternam quem vulgo vocant, qui obſervat euntes
Et venientes, qui ſpeculator in arce locatur.
Qui intus erant homines bellatores jaciebant
Machinulis crebros lapides ut ab aëre grando
Decidit & noſtrûm nullos tetigere niſi treis
Vulnere qui diro lucem clauſere ſupremam
Sic & Chriſte tuos defendis jure bono, qui
Bellum ineunt, in te ſpes omnes atque reponunt.

Denique Chriſtophorus princeps tam immania miſit
Bellica tormenta ut finem bello daret iſti
Sternere quæ celſas turres magno impete poſſent,
Denos atque pedes craſſos disrumpere muros.
Bellantes riſere viri quum advecta fuerunt
Hæc & fixa loco, dicentes civibus urbis
Quos metus ob tormenta iſthæc inuaſerat ingens,
In ſpeciem tormentorum advexere inimici
Nos ut terrificent ingentia robora noſtri,
Noſtra ut concutiant fortiſſima mœnia, hahahe,
Iſti quid facient? Sed quum audivere tonantes
Bombardas, videre etiam perfringere muros
Horrifero tonitru jaculata ingentia ſaxa,
Atque popinam arcis peruadere ſaxa rotatu
Horriſono, nec ſe intra muros poſſe tueri,
Hos timor inuaſit trepidaveruntque timore
Ante cachinnantes ſe victoresque putantes.
Dixiſſes cecidiſſe polo fulmen Jovis alto,
Tantus bombus erat, crebri ignes ſicque micabant.

Tunc Vrbis ciues venerunt dedere ſeſe,
Tympana pulſantur, bellatores ſimul omnes
Dedere ſe veniunt, metuens ſe abſcondit in arce
Marſilicus dominus, deponunt arma, genuque
Flectunt ac humiles veniam orant, gratiam & optant
Principis eximii Virtembergenſis, ineſt cui
Excellens pietas, ſic arx eſt reddita noſtris.
Noſtri autem nullos interfecere at in æde
Incluſere ſacra, libertatique dedere

Poſte-

Posteriore die, illesique omnes abierunt
Ad propria, O fœlix victoria quæ absque cruore
Fuso facta fuit, victoria principe tali
Digna cui mens est miti clementior agno,
Sic Euangelicus Princeps imitatus Jhesum est
Perdere qui non vult homines seruare sed ipsos.
Marsilius dominus quæsitus, deinde repertus
Ducitur à nostris celebrem Blamontis ad arcem
Captiuus, seruatus ibi non tempore multo
Principis egregii est jussu ad sua tecta remissus.

Quis non nempe videt diuinis Viribus actum;
Hæc, quod tam subito capta est arx fortis ea res
Ascribenda Deo, quem Wirtembergicus heros
Toto corde colit, cultum qui promouet ejus
In ditione sua, qui non inuadere quærit
Ut Vir auarus opes alienas, ast in egenos
Dispertitur opes proprias, pietatis amator,
Impenseque bonis studiis favet atque gubernat
Subjectos in justicia, timet atque tonantem
De cœlis dominum, totus cui subditur orbis.

Eja age strenue Dux Virtutum fac tibi palmam
Nemo præripiat, dura, rebusque secundis
Te serua, precor ipse Deum, te maxime princeps
Servet ut incolumem nobis per tempora longa
Dirigat atque tuos omnes fœliciter actus. Amen.

Accipe de bello te, princeps, auspice gesto
Carmen quod cecini & consule, quæso, boni.
Me melius poterat melior præstare poëta
Hæc & grandisono gesta referre pede.
Sed quid? de tenui nequit ingens flumen oriri
Fonte, igitur pie dux suscipe mente pia.
Si possem, meliora darem, si non chelys amnis
Esset hebes multis, nostra & inepta modis.

Num. 59.

Instructio Legati Wirtembergici ad Regem Antonium de Navarra ob statum Religionis in Gallia corrigendum. d. d. 12. Jun. 1561.

Primum omnium postquam Legatus noster impetrauerit aditum ad Regiam Serenitatem, exponat ei nostro nomine studiose diligenterque quod nobis hoc tempore nihil gratius atque optatius esse possit, quam ut audiamus & cognoscamus R. S. ejus optime & pro animi sui sententia valere & quod precemur Deum Opt. Max. ut hoc diuino beneficio quam diutissime fruatur.

Deinde commemoret Regiæ Serenitati ejus quod etsi Elector Palatinus & reliqui Principes ac nos quoque missuri sumus (sicut decreuimus) deo volente breui ad Regiam Serenitatem, communi omnium nostrûm nomine legationem de negotio illo, quod nomine Regiæ Serenitatis ejus ad nos præfatos principes Franciscus Hotomannus Jurisconsultus R. S. ejus Consiliarius & supplicum libellorum magister retulit, tamen visum est nobis peculiarem ad Regiam Serenitatem ejus legatum mittere, cum ob singularem consuetudinem & familiaritatem, quam cum R. S. ejus ante annos plus quam viginti quinque conjuncti fuimus, tum ut privatim significaremus, quantum nos desiderium teneat, ut uere pia doctrina in Regno Gallico instauretur & falsa dogmata, quæ hisce temporibus magno offendiculo imbecillium in fide & summo gaudio hostium pietatis Ecclesias passim inuadere solent, caueantur: Simul etiam Regia Serenitas ejus cognoscat, quam nos sententiam in variis illis doctrinis sequamur. Videbimur fortassis rem superuacaneam agere, sed quod est nostrum studium erga R. S. ejus speramus hoc officium non fore ei ingratum.

Quod igitur initio ad legationem, quam nomine R. S. præfatus Franciscus Hotomannus apud nos obiit, audiuimus eum copiose recitantem quanto studio & beneuolentia R. S. ejus nos & Germanicam nationem complectatur. De qua voluntate ejus etsi non dubitavimus hactenus, tamen quia visum est R. S. eius nobis eam legatione sua benignissime exponere, agimus ei pro hoc officio magnas gratias ac petimus ut hanc voluntatem perpetuo erga nos seruet. Nos vicissim dabimus operam, quoquo modo possumus, ne mutuo studio & beneuolentia à R. S. ejus uincamus. Quod genus certaminis, ut est honestissimum ita iudicamus his periculosissimis temporibus inter principes necessarium esse.

Valde

Valde autem condolemus, si quid aduersi R. S.ti ejus vel rebus ipsis acciderit, uel uanis sermonibus à maleuolis hominibus sparsum fuerit: Petimus igitur, ut R. S. eius de nostra erga ipsam uoluntate ita sentiat & statuat, ut qui nullum officium intermitteremus, quo possemus rebus eius consulere & gratificari, tantum abest, ut delatoribus faciles præberemus aures. Nam quod vulgatum fuit de oratione Romæ a quodam Antonio Mureto nomine R. S.tis eius habita, nunquam potuimus in animum inducere, eam esse R. S.tis sententiam, quam oratio præ se ferebat, quippe quod pietas eius nobis multis argumentis magis cognita & perspecta sit, quam quod tali modo sese Romano Pontifici subjiceret. Et erant illa omnia apud nos per eos homines vulgata, quorum vanitas & perfidia non erat nobis ignota. Quare Regia S.as ejus sit hac in parte tranquillo animo, nec cogitet quicquam sinistræ suspicionis de hoc negotio in nobis residere.

Imprimis vero congratulamur non tantum Regno Gallico, uerum etiam uniuersæ Ecclesiæ filii Dei, quod & R. S. eius in administrationem Regni Gallici cooptata sit & modernus Rex Galliæ à pueritia sua ad vere Regias virtutes erudiatur & assuefiat. Speramus enim Diuina Clementia fore, ut hac ratione non solum incolumitas & Majestas Regni Gallici ac vera amicitia inter Regnum Germanicum & Gallicum conseruentur & augeantur, Verum etiam Regnum filii Dei in vera Ecclesia eius illustretur & propagetur.

Negare enim non possumus, quin hactenus non sine acerbissimo animi sensu ac dolore acceperimus, quod superiori tempore magna remora objecta fuerit in Regno Gallico cursui illius vere piæ doctrinæ, quam filius Dei singulari quodam consilio & fauore Ecclesiæ suæ his temporibus patefecit, propterea quod in multos honestos & pios homines seuerius ob reprehensionem quorundam abusuum animaduersum sit, quam Christiana pietas ferre videbatur.

Etsi enim non ignoramus nonnullos impios, factiosos & sceleratos homines solere sese prætextu Religionis in cœtum piorum immiscere, ac nos ipsi omnes peruersas sectas & falsa dogmata detestamur, tamen quia diuina vox iubet Reges intelligere, ac Domino Deo nostro in timore & tremore seruire, maluissemus, ut pia & legitima cognitio de hac nostra doctrina suscepta fuisset, quam ut passim sine delectu pro arbitrio Pontificiorum Satraparum in miseros homines aliquid seuerius statutum esset. Ac ut id, quod res est, fateamur, cum ederentur grauissima exempla in eos, qui vel nostram piam doctrinam uere sequebantur, ut in ea doctrina aliquo errore, sed sanabiliter tenebantur, non potuimus aliud cogitare, quam idem de nobis ipsis statui.

Postquam autem accepimus consilio & authoritate R. S.tis ejus negocium Religionis in Gallia eo deductum esse, ut publicis etiamnum Edictis non solum soluantur & liberentur, qui religionis causa in carceribus & custodiis detinebantur, verum etiam caueatur, ne quis hoc nomine in alterum sit injurius aut contumeliosus &

 per-

permittatur, ut liceat absque ullo persequutionis metu veram Euangelii doctrinam amplecti ac modestos conuentus in priuatis ædibus precandi & audiendi verbi Dei gratia habere, magno sane gaudio affecti sumus & agnoscimus insignem beneuolentiam Dei erga afflictam suam ecclesiam, quod tam fidelis sit, ut semper faciat, una cum tentatione euentum, quo possimus sufferre. Pro quo beneficio agimus diuinæ ejus Majestati quas possumus gracias.

Etsi autem non dubitamus, quin R. S.ti pro sua prudentia & pietate optima quæque consilia in hac Regni Gallici administratione suppetant, nec cupimus in aliena Rep. curiosi esse, tamen & vetus nostra familiaritas & Christiana charitas excitarunt nos, ut R. S.ti sententiam nostram exponere non vereamur. Itaque agnoscimus quidem magnum esse beneficium & miseris atque hactenus in Gallia afflictis hominibus procul dubio exoptatissimum, quod liceat nunc doctrinam vere piam libere amplecti & ad audiendum verbum Dei in priuatis ædibus conuenire.

Existimamus autem Deo longe omnium gratissimum & Galliæ Ecclesiæ utilissimum fore, si hoc institutum ope & authoritate R. S.is ejus, quatenus id fieri potest, absoluatur. Scimus quidem in priuatis piorum familiis suas etiam priuatas Ecclesias & filium Dei in medio esse, etiamsi duo tantum aut tres in nomine ejus conuenerint. Nec ignota est nobis consuetudo veteris Ecclesiæ, quod habuerint præsertim in persecutionibus suos priuatos & antelucanos cœtus, sed ecclesia filii Dei aliud expectat officium à pio & Christiano, quam ab Ethnico & impio principe. Hortatur alias Spiritus sanctus Reges & Principes, ut portas Regnorum suorum Regi gloriæ latissime aperiant. Nec est eis imitandum exemplum ciuium Bethlehemitarum, qui filium dei recens natum detrudebant in Stabulum ad præsepe, principes autem debent ei honestissimum in hospitio locum dare ut suam erga ipsum obseruantiam & gratitudinem testificentur. Non enim amat filius dei tenebras sed lucem. Et quod Apostolis suis in aurem dixit, nunc vult ut in tectis & publice adnuncietur. Multa fortassis sunt, quæ videbuntur huic instituto vel moram vel impedimentum inferre. In hac autem re non est respiciendum in humana consilia, sed in diuina mandata. Qui obseruat, inquit Salomon, ventum, non seminat, & qui considerat nubes, nunquam metet, Nam qui non prius officium suum faciendum susceperit, quam omnia obstacula remouerit, nihil unquam feliciter ne aggredietur quidem, tantum abest, ut perficiat. Deus autem solet opem suam liberaliter & prolixe conferre in eos, qui vocationem suam, ut prudenti, ita & magno ac forti animo aggrediuntur.

Quid quod & his temporibus multæ, variæ & perniciosæ doctrinæ prætextu Euangelii sparguntur & non pauci homines fanatici vagantur, qui & pietatis specie & orationis blandiloquentia facile solent simplicibus & imperitis auditoribus imponere. Quod si permittuntur priuati tantum cœtus & domesticæ conciones absque

justo ministrorum delectu & legitimam doctrinæ approbatione fieri vix potest, quin falsa dogmata prius irrepant quam ut auditores intelligant, vel Magistratus animaduertat. Certe in veteri Ecclesia, cum nondum licuit per Ethnicos Imperatores publicos habere cœtus in nomine Christi, tot fere Hæreseos genera extiterunt, quot diuerticula erroribus patuerunt. Quare cum Regia Serenitas dederit hactenus insigne ueræ pietatis specimen in adiuuanda & procuranda salute Ecclesiæ, speramus fore, ut omne Studium suum ad hoc conferat, quo in Regno Galliæ primum quidem verum & certum genus doctrinæ piæ Authoritate Sacrosanctæ Prophetiæ & Apostolicæ scripturæ constituatur, qualis est in Germanicis Ecclesiis Confessio Augustana, recte & pie juxta sententiam præfatæ scripturæ intellecta. Nisi enim fundamentum, quod est Doctrina Prophetica & Apostolica recte & solide positum fuerit, quicquid superstruitur, corruat necesse est. Deinde ut non tantum priuatæ sed etiam publicæ ædes Euangelio filii Dei aperiantur. Quod officium ut erit Deo gratissimum, ita publicæ tranquillitati tam in Ecclesia, quam in Politia plurimum commodabit.

Quod si R. S.as ejus pauciores habet in Administratione Regni assensores & adjutores, quam ut hæc præstare & perficere hoc tempore possit, Proximum erit, ut, quantum nos de his rebus judicare possumus, R. S.as ejus cogitet de congreganda in Gallia primo quoque tempore Nationali Synodo ad quam vocentur aliquot Viri docti, etiam aliarum Regionum ac præsertim Germaniæ, qui possent dono Sancti Spiritus Papisticam impietatem perspicue refutare ac veram doctrinam Euangelii tueri. Non dubitamus, quin reliqui Reges ac præsertim pii Principes Germaniæ non solum tam præclaro instituto fauerent, verum etiam toto studio, quod in ipsis est juuarent. Nos quoque ipsi nostram quam possumus operam ad tam diuinum opus promouendum deferimus. Et sperandum esset, quod hoc insigni R. S.is exemplo Cæsarea Majestas excitaretur, ut & ipsa de congreganda Nationali Synodo in Germania & componendo hoc ecclesiastico dissidio deliberationem susciperet.

Fortassis autem R. S.em nonnihil offendere posset, quod inciderit disputatio quædam inter concionatores statuum Augustanæ confessionis & alios quosdam de uera præsentia corporis & sanguinis Christi in cœna dominica, aut ut nonnulli sentiunt, de modo ejus præsentiæ. Etsi autem ea disputatio affert nobis quoque non mediocrem dolorem, tamen arbitramur eam non tam deploratam esse, ut non posset diuino fauore aliqua componendi hujus dissidii ratio inueniri. Et non possumus non sperare iuxta clementissimum affectum Domini Dei patris nostri cœlestis erga suam ecclesiam hanc disputationem diuinitus permissam, non ut Regna & Potentatus, adeoque Ecclesiæ ipsæ inter se exitiali odio disjungantur & concidant, sed potius ut vera doctrina de articulo Cœnæ dominicæ magis perspicue explicetur & purius ac sincerius ad posteros propagetur. Fuit quondam in veteri Ecclesia

grauis-

grauissimum dissidium de æterna diuinitate filii Dei, quo ut multi periculosissime offendebantur, ita maximi & perniciosissimi motus in uniuerso pene orbe excitabantur. Sed ea est clementia & benignitas Dei, ut hac occasione vera & æterna diuinitas Christi & propheticis & Apostolicis scriptis clarissime omnium illustraretur. Sic non dubitamus fore, quin hæc Sacramentaria disputatio allatura sit diuino beneficio suam eamque minime pœnitendam Ecclesiæ utilitatem.

Quanquam autem filius Dei nunquam desit Ecclesiæ suæ & ea sit industria, ut etiam aduersa in prospera & salutaria vertere queat, interea tamen seueriter exigit, ut suum quisque ac præsertim Reges ac Principes in agnoscenda, conseruanda & propaganda vere pia doctrina officium faciant & in hoc maxime omnium studium incumbant, ut ea doctrina alienis interpretationibus & prauis opinionibus non corrumpatur. Quare sicut optime nobis pollicemur, quod R. S. teneat & sectetur veram & rectam fidem de Sacramento cœna dominicæ, ita non grauabimur R. S.ti nostram de hoc Articulo sententiam exponere, ut in tanta opinionum varietate extet apud tam Inclytum & pium Regem certum nostræ fidei & confessionis testimonium & habeat R. S. quod pro sua erga nos beneuolentia malevolis & spermologis, qui de nobis & aliis piis principibus vanissima quæque jactare, solent, objiciat. Nos enim excitati multis & grauissimis testimoniis non possumus (ut ingenue fateamur, quod res est) nos adscribere eorum sententiæ, qui putant in cœna Christi recedendum esse à claris & manifestis verbis eius & ea sic interpretanda, ut corpus & sanguis Christi commorentur in certo loco hujus externi cœli, & absint substantia sua à pane & vino Cœnæ dominicæ. Docet quidem scriptura, Christum ascendisse corpore suo in cœlum, non autem affirmat eum fixum in certo loco externi & mundani cœli ita hærere, ut non possit corpore & sanguine suo præsens in cœna. Sed potius testatur eum ascendisse super omnes cœlos & consedisse ad dexteram Dei patris sui. Certe dextera Dei non est mundanus locus in cœlo, sed est majestas virtus & omnipotentia Dei. Ad quam quum Christus corpore suo consederit, non potest piis mentibus mirum & absurdum esse, quod sit etiam iuxta verbum & ordinationem suam una cum corpore & sanguine suo vere & substantialiter præsens in cœna sua. Et quamquam humana ratio multa potest absurda huic sententiæ opponere, tamen & perspicuitas verborum Christi in cœna manifestior est, quam quæ possit humanis tenebris ita obscurari, ut non semper in vere piis mentibus luceat & omnipotentia Dei maior est, quam quæ patiatur se includi in Physicas & Mathematicas humanæ rationis cogitationes & testimonia veteris & purioris ecclesiæ extant clariora, quam quæ facile eludi possint, quemadmodum multi nostrorum scriptis suis manifeste comprobarunt. Ac siquidem ea sententia, qua tollitur à cœna Domini vera & substantialis præsentia corporis & sanguinis Christi non haberet alia incommoda, posset fortassis videri tolerabilis. Nunc autem illud metuendum est, ne ex hoc

hoc dogmate multi alii errores oriantur, videlicet quod corpus Christi aut non sit verum corpus aut necesse habeat in cœlo localiter commorari. Item quod dextera Dei (quæ est omnipotentia ejus) ad quam filius Dei sedet, sit certus locus in cœlo. Item quod persona Christi ita diuidatur, ut in cœna humanitas ejus non sit diuinitati ejus conjuncta. Item quod Christus sit in uno tantum loco Deus & homo, in aliis autem locis sit tantum Deus. Et multa id genus alia, quæ suo tempore, nisi diligenter prouideatur, sunt eruptura. Interea autem qui dogma illud de absentia corporis & sanguinis Christi à cœna propugnant, spargunt de nostris multas falsas opiniones, quo auditores suos à consideratione verborum Christi & à vera sententia de cœna dominica deterreant, ac in erroribus suis detineant. Dicunt nostros approbare stupendam illam transsubstantiationem, quam hactenus Papistæ somniarunt. Affirmant eos corpus Christi de cœlo deuorare, sicut olim Ethnici existimarunt se Jovem suum e cœlo elicere. Alii spargunt nostros corpus & sanguinem Christi ubique localiter diffundere & extendere. Alii dicunt eos corpus & sanguinem Christi localiter in panem & vinum includere, Denique multa alia de nostris finguntur ut Dogmatistæ illi videantur recte & pie ab ipsis dissentire. Sed malumus ut R. S. cognoscat nostrorum explicationem ex ipsorum potius scriptis (quorum nonnulla R. S. cum nostro Legato mittimus) quam ex adversariorum clamoribus. Quare petimus & hortamur R. S. ut non grauetur suscipere cogitationem, qua via, quo modo & quibus rationibus caueri queat ne Ecclesiæ in Gallia hoc tam offendiculis quam periculis pleno dogmate inficiantur. Hæc cogitatio pio Rege dignissima est nec potest R. S. gratiorem Deo cultum hoc quidem tempore præstare, quam si pro virili sua & quoad ejus fieri potest caret, ut uere pia & syncera doctrina non de hoc tantum articulo, verum etiam de universa nostra Religione in Gallicis Ecclesiis instituatur & conseruetur. Quicunque (inquit Dominus Deus noster ad Samuelem) honorificauerit me, glorificabo eum. Non dubitamus igitur, quin si Regia S. nomen Dei illo officio honorificet, ut studio & diligentia ejus Christus filius Dei habeat una cum Euangelio suo publicum hospitium in Gallia, Deus vicissim eam omni genere beneficiorum sit ornaturus. Quis enim nouit (ut sequamur verba Mardochei ad Reginam Esther) utrum R. S. ad regni administrationem uenerit, ut hoc tempore tale opus perficiat? Postremo petimus peramanter, ut Regia Serenitas hanc legationem eo animo, quo eam misimus, hoc est, amico beneuolo & in R. S. ejus propensissimo accipiat & deferimus ei vicissim omnia nostra quæ possumus officia. Actum Stutgardiæ 12. die Mensis Junii Anno 1561.

Num. 60.

Consilium D. Brentii, quid Regi Navarræ de confœderatione oblata adversus Papæ insultus respondendum sit.

d. d. 14. Jun. 1561.

Si dicendum est de confœderationibus in causa Religionis considerari debet, quod duo sint genera confœderationum. Alterum est Politicum, quod continet certas condiciones, certa pacta & aliquocies etiam Juramenta. Alterum est Spirituale, quod non constat certis pactis & regulis, sed tantum mutua caritate & beneuolentia, quam proximus proximo debet, tam ex naturali lege, Omnia quæcunque volueritis ut faciant vobis homines, sic & Vos facite illis, quam ex caritate Christiana de qua Johannes (1. Joh. 3.) dicit, per hoc cognouimus Caritatem, quoniam ille animam suam pro nobis posuit & nos debemus pro fratribus animas ponere.

De politico igitur genere confederacionis in causa religionis ita sentiendum est, quod talis confederatio per se non est impia. Sic in causa Religionis fœdus fecit Josua cum populo Israelitico. Jos. 24. & Ezechias 2. paralip. 29. & Josias Rex 2. Paralip. 34. & Esdras. Esdr. 10. & Nehem. 9. Sed num pii Principes possint bona conscientia cum reliquis principibus in Rom. Imperio & cum externis Regibus in tali causa fœdus inire ex circumstantiis dijudicari debet. Principes & Reges Israelis, quos commemorauimus, fuerunt in eo regno Monarchæ & fecerunt fœdus non cum aliis regibus, sed cum suo populo. Principes autem Germaniæ non sunt Monarchæ Rom. Imperii sed agnoscunt Romanum Imperatorem supremum suum Magistratum, qui hoc tempore pugnat cum vera religione. Quare si Principes inirent fœdus in causa Religionis vel inter se vel etiam cum externis, tunc inirent fœdus manifeste contra Imperatorem. Hoc autem videtur seditiosum & experientia docuit, quod habeat infelicem exitum.

Disputari quidem solet, quod principes non sint simpliciter subjecti Romano Imperatori, sed quibusdam pactis, nec agnoscant simpliciter Romanum Imperatorem pro summo Magistratu, sed tantum sicut Senatores consulem & sicut Socii solent inter se superiorem ex suo corpore certis condicionibus eligere. Præterea negari non potest, quin liceat ei resistere, contra quem leges porrigunt gladium. Hæc autem disputacio pertinet ad Jurisconsultos, non ad Theologos, qui ex Paulo docent, quod quisquis resistit potestati, dei ordinacioni resistit. Et tamen docent etiam ex eodem Paulo, quod pio homini liceat uti auxilio publicarum legum.

De spirituali autem genere confœderationis in causa Religionis sciendum est, quod omnes pii in Baptismo ita confœderati sint ut debeant sibi inuicem omnem beneuolentiam & Caritatem. Nec habet certas regulas & pacta, sed ubicunque imminet necessitas, ibi debet alter alteri opem iuxta uniuscujusque vocationem.

Nunc

Nunc ergo quæritur, quid Illustrifs. Princeps respondere debeat Regi Nav. petenti non solum confœderacionem in causa Religionis contra Papam, verum etiam ut princeps referat ad reliquos Electores & principes de hac confœderatione.

Videtur respondendum

1.) de mutua beneuolentia &c.

2.) Laudandus pius affectus Regis erga Religionem & precandum ut deus conseruet & augeat hunc affectum.

3.) Recitandum, quod etsi papatus cum sua impietate & tyrannide dignus sit, qui publico omnium Regum & Principum consensu exterminetur, tamen deliberandum est (Es ist bedencklich) num possit papatui aliquid derogari politicis confœderationibus & num tales confœderationes sint verum proprium & rectum medium quo papatus possit aboleri.

4.) Videatur autem Illustrifs. principi commodius & utilius esse, ut absque politica confœderatione Rex & principes faciant se inuicem certiores de mutua benevolentia & Christiana caritate, quam Christianus Christiano in sua necessitate debet.

5.) Quod si Rex idem scripserit reliquis Electoribus & principibus, Illustrifs. principem daturum summam operam ut in hoc negotio non desideretur suum officium.

6.) Sed ante omnia necessarium erit, ut Rex prius declaret se certo, quam Religionis doctrinam sequatur ac præsertim in causa cœnæ dominicæ.

Num. 61.

Extractus literarum Vergerii ad Ducem Wurtenb. Christophorum de ejus legatione ad colloquium in Gallia habendum.

d. d. 1. Oct. 1561.

Scripsi ante quatuor dies ad illustr. Cels. V. quæcumque vero optabam intelligere de homine in Gallias redeunte (qui rediit ut audio) cui cupiuissem meum nepotem adjungere, intellexi aliunde & quod aliqui theologi sint in Galliam colloquii causa mittendi, Laudetur Deus, qui negotium deduxit hucusque, qui cœpit perficiet, electio mihi videtur à Spiritu sancto peracta, a quo scio V. Cels. consilia gubernari. Jam ea dignabitur (pro sua clementia) pauca quædam considerare quæ sentio mihi ab eodem spiritu suggeri, permitto postea omnia vestro sapientissimo judicio. Ego rem exponam duntaxat. Agnosco imbecillitatem mei ingenii, nec me eum esse, qui possim in ullo colloquio sustinere eas partes, quas collocutores sustinent, saltem quemadmodum sunt hij, qui mittuntur, qui sane sunt bene exercitati ea in re atque excellentes. Verum in simili occasione, cum totum Regnum sit magno in motu, opus esse video non solum

hominibus, qui in colloquio veritatem defendant, sed aliis quibusdam esse opus in rebus politicis (quæ tamen sint cum doctrina euangelii conjunctæ atque affines) nonnihil exercitati, qui scilicet possint conuersari hic & illic cum Regina, cum Rege Nauarræ, cum quibusdam Cardinalibus Gallicis, qui gustant bonum verbum Dei, atque cum aliis primoribus, atque fortassis etiam cum ipso Ferrariæ Cardinale (si opus fuerit aliquando) & non dubium est, quin talis conuersatio possit aliquod commodum afferre nostræ causæ. Scio me illic habere fautores, scio præterea adesse aliquot Italos magni per Italiam nominis, qui fauent euangelio; Spero deinde ista occasione agendum esse de concordia sarcienda in articulo de cœna domini, quæ usque adeo commoda nostris Ecclesiis futura esset, quam concordiam si Regina & reliqui potentiores voluerint iuuare, valde esset utile futurum. In summa sperarem ego, si in Gallia nunc essem futurus, posse aliquid efficere ad laudem Dei. Vestra Cels. cum nuper esset Fulingæ dignata est mihi dicere (si non male intellexi) quod nullus videretur ad eas res tractandas apud Reginam magis idoneus (quæ vestra fuit clementia) quam ego.

Num. 62.

Summarische Verzeichnus des Gesprächs und der widerwertigen Confeßionen, so die Genfische Ministri oder Kirchendiener die ware Gegenwürtigkeit des Leibs und Bluts Christi im Sacrament belangend gethan sambt demjenigen, so darauff durch dise versammlung der Herrn Prälaten in Frankreich zu Poissy beschlossen worden, aus dem französischen in das teutsche übersezt. 1561.

Uff den 9. Sept. anno 1561. hat der Beza in seinem offentlichen Fürbringen sich diser Worte gebraucht, So viel die leibliche gegenwirtigkeit und Menscheit Jesu Christi betrifft, sagen wir, das sein Leib so ferr vom Brot und vom Wein seye, als der höchst Himel von der Erden in ansehung, das souil uns anlangt, Wir und die Sacramenta auf Erdtrich seyen, So vil aber Jne berüert, ist sein Fleisch im Himmel.

Uf den ersten tag hat er der versamblung der Herrn Prelaten ein Confession übergeben und seind die 36. und 37. Articul derselbigen dises Inhalts, Wir bekennen das das heilig Nachtmal welches das ander Sacrament ist vns zeugnus sey der Ainigkeit so wir mit Jesu Christo haben, dieweil Er nit allein einmal für vns gestorben vnd wider aufferstanden, sonder vns warlich speiset und erhält mit seinem Fleisch vnd mit seinem Blut, auf das wir eins seyen mit Jme vnd sein Leben vns gemein seye.

Nun

Nun wiewol Er im himmel seye, biß das Er kommen würdet die gantze Welt zu richten, Dennocht glauben Wir, das die heimliche vnd onbegreiffliche krafft seins Geists vns speyse vnd lebendig mache von der *Substanz* vnd Wesen seines Leibs vnd seines Bluts, Wir halten wol, das solichs Geistlich geschehe, Nit das man an statt der würckung vnd warheit wölle *imaginationes* oder gedanckhen setzen, sonder das diß *mysterium* oder geheimnuß die hocheit vnd mas vnserer vernunfft vnd aller natürlichen ordnung ubertreffe, kurtz, dieweil sollichs himelisch, kan es anderst nit begriffen werden, dann durch den glauben.

Wir glauben wie vorgemeldt worden, das vns Gott so wol im heiligen Nachtmal, als in dem Tauf *realiter* vnd würcklich gebe, was Er darinn bedeute vnd derhalben *conjung*ieren vnd füegen wir zu den zeichen die ware possession Besitzung und niessung die vns darinnen angebotten ist, vnd also alle diejhenigen, so da bringen zu dem gesegneten Tisch Christi einen rainen glauben, empfahen in der warheit, wie ein geschierr, was die zeichen alda bezeugen, nemlich das der Leib vnd das Blut Jesu Christi die Seel zu speisen vnd zu trenckhen nicht weniger dienstlich sey, als Wein und Brott dem irdischen leib.

Den 10. Septembris hat er von wegen das die versammlung sich ab der Gotzlesterung, so Er proferiert und außgesprochen, höchlich geergert, ein Supplication der Königin zugesandt des Innhalts:

Allergnedigiste Fraw, dieweil E. Mt vnderthenigister diener Theodorus de Beza vrsach hat zu förchten vnd zubesorgen, das E. Mt nit gnug geschehen sey, eins Wortshalben, so er gestern ausgeredt, welches wider seinen Willen von den Herrn Prälaten für gar frembd aufgenohmen worden, derohalben solichs angesehen, bitt E. M. er gantz demüetiglich, Sie wölle hierjnnen vollkomenlicher vernehmen dasjhenig, so Er damals genugsamlich nit an tag bringen könden von wegen des geschreys, so sich selbigenmals vnder Jnener haben, also das sein conclusion und beschluss nit verstanden mögen werden, wie er gern gesehen und gewünscht hette und wie er die fürgebracht. Allergnedigiste Fraw, das mich verursacht hat in soliche Red zu fallen, ist fürnemlich solichs darumb geschehen, das Jre vil seind, die da vermeinen (dieweil Sie vnser Confeßion des Glaubens nit recht versteen) das Wir Christum aus dem heiligen Nachtmal schliessen, welches eine offenbare Gottlosigkeit were, dann Wir von den Gnaden Gottes wissen, das diß kostbarlich Sacrament von dem Sohn Gottes eingesetzt und geordnet ist, vff das, wann wir vns ye lenger ye mehr der Substantz und wesens seines warhafftigen Leibs und seines warhafftigen Bluts theilhafftig machen, wir auch ye lenger ye mehr mit Jme vereinigt und incorporiert werden und das ewig Leben daraus bringen mögen, und wo

dem anderst were, kondt soliches das Nachtmal des herrn nit sein noch heissen. Also, allergnedigiste Fraw, das sey ferr, das wir sprechen, das Jesus Christus von seinem heiligen Nachtmal abwesend seye, Wir köndten solich sacrilegium oder Kirchenraub so wenig ertragen oder geduldem, alls einiche person die auf Erdtreich seye. Aber es ist ein grosser underschid zu sagen, das Jesus Christus im heiligen Nachtmal gegenwürtig sey, dieweil er uns warhafftiglich sein Leib und sein Blut darjnnen gibt und sagen, das sein Leib und sein Blut vereinigt und Conjungiert seyen mit dem Brot und mit dem Wein. Das erst, welches das fürnembst ist, hab ich bekennt und das letst hab ich negiert, und verneint, darumb das ich solichs strackhs wider die Warheit der Menschlichen Natur des Leibs Jesu Christi achten thue und wider den Articul der Auffart gen Himmel, wie der in der heiligen Schrifft begriffen und durch Alle alte Leerer der Kirchen erklert ist, Ich will daher vil zeugnus der heiligen geschrifft und ursachen einzufüeren übergeen, E. Mt bitt ich aber ganz demüetiglich, Sie wölle bey Jr selbs allergnedigist erwegen, welche Opinion und meinung uns mer Ehr dem Wort und der Ordnung Gottes zu tragen und zu erzaigen leret, die so da will das Wir nit mögen theilhafftig werden des Leibs Jesu Christi, er sey dann realiter und mit der that mit den Sacramenten conjungiert und vereinigt, oder aber die, so uns leeret, obwol der leib desselbigen jezo im himmel wone und nit anderst wo und noch dannocht durch die Geistliche Krafft desselbigen und vermittelst eines waren glaubens, Wir so da auf Erden seyen und in Jne glauben, werden theilhafftig gemacht seines waren Leibs und seines waren Bluts, auch das wir eigentlich und warhafftiglich mit vnsern Augen sehen und mit vnsern henden begreiffen die heilige sichtparliche Sacramenta des Brots und des Weins, die Er hierzu verordnet. Gnedigiste Fraw, so dise erklerung, welche vor langer zeit in meinen ausganguen Büechern eingeregistriert und verleibt ist, und ich gestern nie mittel noch Weg haben können die zuuersteen zugeben, E. Maj. vergnüegen mag, würd ich sonder vrsach haben Gott darumb höchlich zu danckhen und zu loben. Womit will Ich mich diser Keckheit anmassen nochmals dise gnedigste favor und gunst zu begeren, das ich mög viva voce und mit lebendiger Stimm E. Mt dessen vollkommenlicher vergenügen, Ja und fürnemlich so vonnöten in gegenwürtigkeit deren, so E. Mt erkhennen würdet, das ich (als der so solichs hochnotwendig und nicht anderst begere, dann teglich je lenger je mehr zu lernen) bekommen mög, auf das E. Mt ich desto vndertheniigiste Dienst in widerbringung einer solichen heiligen concordi und einigkeit erzeigen und beweisen möge.

Uff den 11. oder 12. Septembris ward durch die Königin dem hochwürdigisten herrn Cardinal von Lottringen ein andere explication außlegung und erklerung des Bezæ zugesandt, welche volgt, das seind eben die einige Wörter, die ich außgesprochen, deren sich die herrn prelaten offendiert haben.

So

So man uns hierauf fragt, Ob wir Christum abwesend des Nachtmals halten, Sagen wir Nain, Mittlerweil glauben wir, das sein Leib in betrachtung der distanz und weitleufftigkeit des Orts, die bedacht werden soll, wann man von seiner leiblichen gegenwürtigkeit redet und so sein Menscheit distincte und underschidlich betrachtet würdt, so ferr vom Brot und vom Wein seye, alls der höchst Himmel von der Erden, Aber so jemand darüber concludieren und schliessen wöllte, das wir Christum abwesend des Nachtmals hielten, halten wir darfür, es sey übel concludiert und beschlossen, Dann Wir Gott dise Eer thüen, das vermög seins Worts, wiewol der Leib Christi in dem Himmel und wir auf erden, wir dannocht seines Leibs und Bluts als warhafftiglich theilhafftig werden (doch geistlicher weis und durch den glauben) Alls wir die Sacramenta mit den Augen sehen, die mit den henden betasten, in unsern Mund legen und von jrer Substanz und Wesen in disem zeitlichen Leben erhalten werden.

Das seind die Wort des heiligen Augustini in dem 50. Tractat in Johanne. Da Jesus Christus sprach, Jr werden mich nit allezeit bey Euch haben rc. da hat er geredt von der gegenwirtigkeit seines Leibs, Dann was Er anderstwo nach seiner Majestet und herrlicheit nach seiner Fürsichtigkeit und nach seiner unsichtparn gnaden verheissen, Ich will bey Euch sein biß zu End der Welt, ist vollbracht worden, Aber das Er Menschliche Natur angenommen, das Er von der Jungkfrawen geborn, das Er gecreutzigt und begraben, das er von den Todten aufferstanden, ist diser Sentenz, Jr werden mich nit allezeit bey Euch haben, auch volbracht. Warum das? Darumb das er nach dem Leib viertzig tag lang mit seinen Jüngern conversiert und gewandelt, und da sie Jme mit dem Gesicht nachgesehen und nit nachgangen, ist er in die himel gestigen und ist nicht mehr hie.

Gemelter S. Augustinus in der Epistel zu Dardano, Souil sein Gottheit antrifft, ist er allenthalben und sonil sein Menscheit antrifft, ist er im himel.

Vigilius Bischoff zu Trient, der wider die Ketzerey Eutychen ungeuerlich umb das Jar da man zelt hat 500. geschriben, gebraucht sich solicher Wort, der Son Gottes ist von uns gescheiden souil sein Menscheit, aber souil sein Gottheit antrifft, spricht er zu uns, Ich bin bey Euch biß zu End der Welt. Er ist bey uns und ist nit bey uns. Dann er hat nit verlassen, souil sein Gottheit antrifft, diejhenigen, von denen Er, souil die Menscheit belangt, abgeschenden. Dann souil die Gestalt der Knechtschafft, die er in den himel von uns erhaben, berüert, ist er abwesend, aber belangend die Form und gestalt der Gottheit, die sich nimmer von uns scheidet, ist Er uns gegenwürtig. Item da sein Fleisch uf Erden war, ward gewißlich dasselbig nit im himel. Und jetzo dieweil dasselb im himel, ist es gewißlich nit auf der Erden, sonder ist dermassen abwesend, das wir eben erwarten, das der den Wir glauben auf Erden bey uns sey, dieweil er das Wort vom himel komme nach dem Fleisch.

Item

Item der eingeborn Son Gottes der Mensch worden, ist durch die Natur seines Fleisches an einem räumlichen Ort und würdt in der Natur seiner Gottheit an keinem Ort begriffen.

Nach der offentlichen Instruction und underweisung so der hochwürdigist Cardinal von Lottringen den Ministris von der gegenwürtigkeit des herrn im Sacrament vor gantzer versamblung den 16. Sept. gethon, hatt hochgedachter Cardinal Sie auf den 24. gedachts Monats in privat conferierung vor der Königin und den herrn Fürsten aufgenohmen, und hat dem Beza und seinen Gesellen ein Catholische Confeßion von der heiligen Evcharistien fürgehalten und proponiert mit begeren, ob sie die annemen und underschreiben und also durch dises Mittel zu der tractation der andern Articul komen wöllten, damit dise conferenz und tractation nit etwan vergebenlich würdet, sonderlich wa nach gnugsamer beweisung und probation nichtz beschlossen werden sollte. Und ist dieselbige Confeßion dises Inhalts,

Firma fide confitemur in Augustissimo Eucharistiæ Sacramento Verum Christi corpus & sanguinem realiter & substantialiter esse & existere, sumi & percipi à communicantibus.

Dornstag den 25. eodem ist aus beuelch der Königin der Herr Despence zu Sant German gewesen mit jnen von solicher Confeßion zu communicieren, und hat zu seiner Widerkunfft angezeigt und fürgebracht, das Beza und Saul an statt der Catholischen Confeßion die nachuolgende formam bewilligen thäten, wiewol sie nit zusagen könten den Petrum Martyr und seine Consorten zuuermögen die auch anzunemen und zu bewilligen.

Credimus in usu Cœnæ Dominicæ Vere re ipsa substantialiter seu in ipsa substantia Verum corpus & sanguinem Christi spirituali & ineffabili modo esse, exhiberi, sumi á fidelibus communicantibus.

Vff Freytag den 26. Septembris ward die ander privat conferenz und tractation zu Poissy in gegenwürtigkeit der Königin und der herrn Fürsten gehalten und beschlossen worden, das die ministri nit mehr gehört werden sollten, Sie hetten dann zuuor one ferrere tergiuersationes den Articul des Sacraments halben underschriben.

Vff Sontag den 28. hat die Königin den Theologen, dem Sallignac, Bouteiller und Despence geschriben, das Sie Montag morgen zu Sant German ankomen sollten, da soliches geschehen, ward jnen angezeigt, das Sie durch die Königin deputiert und erkießt weren mit den herrn von Vallance und von Seez privatim mit Petro Martir, Beza und noch dreyen andern vom Sacrament und andern puncten die Religion belangend zu conferieren und zu tractiern und das sie jrer verrichtung in der versamblung der herrn Prelaten Relation thon sollten.

Vff Montag den 29. haben die herrn Deputierten von der Königin nach beschehener Conferierung und Disputation sich bearbeit den Petrum Martir und andere zu-

uermö-

vermögen die Confession, so Beza mit Saulo zu underschreiben zugesagt anzunehmen und in derselbigen zu bewilligen, in welcher er Petrus Martir keines wegs bewilligen wollen, sonder entgegen zu erzeigung jrer division, zertheilung und zwispalt die nachvolgende Confession übergeben.

Respondeo pro mea parte, Corpus Christi non esse Vere ac substantialiter alibi quam in cœlo, non tamen inficior Christi Corpus verum & sanguinem illius verum, quæ pro salute humana tradita sunt in Cruce, fide atque Spiritualiter percipi á fidelibus in Sacra Cœna.

Vff zinstag den letsten Septembris, die Gesandten deputierten kamen wieder und brachten ein Confession gedichtet vß Petri Martiris und was in des Bezæ confession derselbigen nit zuwider gewesen, deren forma volget, Souerr der Glaub die verheissene Ding gegenwürtig macht und diser Glaub den Leib und das Blut unsers herrn Jesu Christi durch die Krafft des heiligen Geists allerwarhafftiglich ist, empfahet, Glauben wir in solchem fall die gegenwürtigkeit seines Leibs und seines Bluts im heiligen Nachtmal, in welchem er uns warhafftiglich raicht, gibt und unbeut durch die Würckung seines heiligen Geists die substantz und das Wesen seines Leibs und seines Bluts. Wir empfahen und Essen darjnnen gaistlich und durch den Glauben eben den Leib so für uns gestorben, damit Wir seyen Bain von seinen Gebainen und fleisch von seinem fleisch, vf das Wir dardurch lebendig gemacht werden und empfahen mögen alles dasjhenig, so zu vnserm heil erfordert und notwendig ist.

Dieweil solche Confession im Anfang jr subtilitæt und Irrthumb geoffenbart und die keinswegs mögen entschuldigt werden, Seind die herrn deputierte Theologen vff den ersten Octobris wider hinzogen und brachten, wie sie sagten, wider ein andre Confession, aber in der Warheit ist dieselbige der vorigen allerdings gleichformig gewesen, anderst dann das der eingang der ersten zu end der andern gesetzt und etliche Wörter addiert worden, die doch an der substantz der ersten nichtz endertein und volgt die forma derselbigen letsten Confession also: Wir bekennen, das *Jesus Christus* in seinem heiligen Nachtmal vns vberreiche gebe vnd anbeutte warhafftiglich die substantz und Wesen seines Leibs und seines Bluts durch die würckung seines heiligen Geists vnd das wir empfahen und essen *Sacramentaliter*, *Spiritualiter* und durch den Glauben eben den Leib so für vns gestorben, damit wir Bain von seinen und Fleisch von seinem Fleisch werden, vf das Wir damit lebendig gemacht und empfahen mögen alles, so zu vnserm heil erfordert und notwendig ist. Vnd dieweil der Glaub, so sich auf das Wort Gottes steuret und lainet oder gegründet ist, die verheißne ding gegenwärtig macht und erstatt, und das wir durch disen Glauben warhaff-

tiglich und mit der that empfahen den waren und natürlichen Leib und Plut vnsers herrn Jesu Christi durch die Krafft seines heiligen Geists, In solichem fal bekennen wir die gegenwürtigkeit des Leibs und Bluts gedachts vnses Heilands und erlösers im heiligen Nachtmal.

Die Ministri, da sie dise Confeßion vbergeben gehabt, haben sie die hin und wider gesandt, als hetten die Bischof und Theologen so von der Königin deputiert und verordnet gewesen, die adprobiert vnderschriben und angenohmen.

Vff Sambstag den 4. Octobris ist vß Beuelch der Königin der Herr von Vallance vor der versamblung zu Poissy, welcher obgemelte lezste confession übergeben, damit die herrn Prelaten jr Bedenckhen darüber der Königin geben köndten.

Damals hat die versamlung oder der Conuentus deputiert die herrn de la Val, Delisieux & de Chalon und Jnen soliche Confession überantwort darüber mit solchen Theologen die Jnen gefällig weren, zu beratschlagen und sollten die sachen, wie sie die befenden, alßdann wider anbringen und darumb Relation thon.

Denselbigen tag haben die herrn Delegierten und Deputierten siben oder acht Theologen gesamlet und Jnen beuelch geben, Sie solten soliche Confession besichtigen, examiniern und erwegen, und nit acht haben, woher die käme von guten oder bösen Christen. Welche vf den Montag den 6. octobris Jr Bedencken übergeben, wie volgt, " Dise confession ist nicht allein onuolkommenlich, sonder „ auch verfüerisch und kezerisch und hellt in sich villerley Jrrthumben, sonderlich ist „ dieselb wider die Institution des Sacraments des Altars.

„ Das die kezerisch seye, ist bey dem abzunehmen, das der beschluss derselbigen, darjnnen gemeldet, Jn disem fal wir glauben rc. jn sich begreifft (so man „ den gegen dem vorgeenden hält) ein ausschlüssige condition, die da determiniert „ und restringiert alles dasjenig so vorgeet und entdeckht villerley Jrrthumben, so „ in solicher Confession begriffen, darunder der ein ist, das der Glaub so sich auf „ das Wort Gottes steuret und lainet oder gegründt ist, die verheissne ding gegenwürtig gibt und machet. Dann der glaub gibt und macht die verheissne ding mit „ der that nit gegenwürtig, Ja er kan die anderst nit begreiffen dann wie sie an „ jnen selbs sind, dieweil solichs sonst kein glaub were, sonder Jrrthumb und „ falsche persuasion und won, Vnd wiewol die Alte vetter kein würckliche vberreichung der verheissnen dinge gehabt, haben sie doch in den Messiam, der noch nit „ komen, noch mit der that gegenwertig war, warhafftiglich geglaubt, Wir haben auch ein waren Glauben zu der allgemeinen Auferstehung der Todten, die „ doch noch nit komen, noch zugegen ist, Weiters Sie würden Jnen auch selbs zu-

„ wider

„ wider sein. Dann in jren falschen imaginationibus sprechen sie, das es onmög-
„ lich sey das der Leib Jesu Christi, der da im himel gegenwürtig, zugleich an-
„ derstwo auch seye. Darumb da Sie sagen, das Sie in disem fall die gegenwür-
„ tigkeit des Leibs vnsers herrn Christi bekennen, können sie es nit anderst versteen,
„ dann durch krafft und Würckung und nit durch eigentliche gegenwirtigkeit, Sonst
„ müeßten sie mit vns bekennen, wie dann die Warheit auch ist, das wiewol der
„ Leib Christi im himel seye, das der auch im heiligen Sacrament realiter und
„ würcklich seye, und das die würckliche gegenwürtigkeit des Leibs Jesu Chri-
„ sti im Sacrament dem Articul vnsers Christlichen Glaubens von der Auffart nit
„ zu wider sey.

„ Der ander Irrthumb oder Ketzerey ist, Gott geb, was sie für gegenwür-
„ tigkeit des Leibs und Bluts Jesu Christi in disem heiligen Sacrament bekennen,
„ so messen sie doch dieselbig allein dem eintzigen gebrauch und niessung zu, wie das
„ Wort Cœna und andere nachuolgende Wörter anzeigen, nemlich exhibiert, gibt,
„ Wir empfahen, Wir essen rc. welche Wörter allein den gebrauch bedeutend sind
„ und thund kein einiche meldung, das der Leib realiter und würcklich im heiligen
„ Sacrament der Meß seye, welches offenbarlich wider das ausdruckhenlich Wort
„ Jesu Christi, da Er spricht, das ist mein Leib, und saget nit, das würdt mein Leib
„ sein, wann Irs Essen werden.

„ Der dritt Irrthumb oder Ketzerey ist, wann Sie sagen, durch disen glau-
„ ben empfahen wir allerwarhafftiglichist würklich und mit der that den waren und na-
„ türlichen Leib und Blut vnsers herrn Jesu Christi, dann durch disen glauben können sie
„ keinen andern verstehen, dann den glauben, daruon sie kurtz daruor gesagt, das
„ er die verheissne ding gegenwertig mache und erstatte, damit, sampt demjhenigen,
„ so sie in Irer Conclusion und Beschluss melden, das sie in disem Fal die gegen-
„ würtigkeit bekennen, gar scheinpar, das sie affirmiern und bestettigen, das one sol-
„ chen glauben, Man nit neme noch empfahe den waren und natürlichen Leib vn-
„ sers herrn Jesu Christi, welcher stracks wider die Leer des heiligen Pauli ist, der
„ da spricht, das der Leib Jesu Christi werde von etlichen würdiglich und von den
„ andern onwürdiglich empfangen, sich diser Worte gebrauchende, der Jne onwür-
„ diglich isset, Isset jme selbs das Gericht, darumb das er nit vnderschaidet den
„ Leib des herrn.

„ Die ist auch captios und verfüererisch in dem das er erscheint, als geben Sie
„ zuuersteen, als sprechen und bekennten sie, das der Leib Jesu Christi mit der that
„ und in substantia im heiligen Sacrament gegenwirtig seye in der Form und weyß,
„ wie die Catholische Kirch glaubt, und hüeten sich doch wol durch jren zweifelhaf-
„ tigen und dunckeln gebrauch zu reden aperte und offentlich die würckliche gegen-

„ wirtigkeit im Sacrament zu exprimieren und außzudrucken, damit Sie allezeit
„ die Welt verfüeren und jre sectatores und nachuolger in ihren Irrthumben erhalten
„ mögen.

„ Die ist auch onuolkomenlich in dem, das Sie kein realem oder würckliche
„ gegenwirtigkeit des Leibs und Bluts Jesu Christi vnder dem zeichen begreifft und
„ gibt kein operation oder Würckung den Worten im Sacrament, noch dem Prie-
„ ster einiches ministerium oder dienst zu der consecration und raichung des Leibs und
„ Bluts in dem, da sie sonst nichtz sagen, dann das Jesus Christus vns presentiere
„ und gebe ꝛc. welche obmissiones und außlassungen nit on sonder und offenbaren ver-
„ dacht und Argwon sein können, das man nit die eigentliche und würckliche gegen-
„ wirtigkeit des Leibs und Bluts vnsers herrn Jesu Christi vnder gestallt Brots
„ und Weins durch die Krafft der Wort und dienst des priesters negieren
„ und verneinen wölle, welches der Institution und einsatzung des Sacraments und
„ heiliger Geschrifft zu wider ist.

Catholische Confession der waren gegenwirtigkeit des Leibs und
Bluts Jesu Christi im heiligen Sacrament des Altars.

Wir glauben und bekennen, das im heiligen Sacrament des Al-
tars der waar Leib und das war Blut Jesu Christi *realiter & substantialiter*
vnder gestalt Brots und Weins durch die krafft und gewalt des gött-
lichen Worts, so durch den priester alls einzigen hierzu verordneten
minister und diener nach der einsatzung und beuelch des herrn ausge-
sprochen wird seyen.

Vff den 9. Octobris hat die Versamblung der herrn Prelaten, die proposition
und fürbringen ministrorum nach dem bedenckhen und gut ansehen der Theologen
gericht und geurtheilt und haben der obgemelten Catholischen Confeßion profeß
gethon.

Num. 63.

Declaratio Theologorum Wirtemb. erga Regem Nauarræ in Articulo de Sacra Cœna. d. d. 9. Nov. 1561.

Sereniſſime Rex. Cum heſterno die Sereniſſima Regia Veſtra Majeſtas duo à nobis
petierit, Alterum ut in medium conſulamus, qua ratione calumniis occurri poſ-
ſit eorum, qui ad impediendum curſum doctrinæ cœleſtis in hoc ampliſſimo Regno
ſparſerunt Regiam Veſtram Majeſtatem ab Auguſtana confeſſione diſſentire. Alte-
rum ut de conſenſu in Articulo cœnæ domini inter miniſtros & aduerſam partem in
Synodo

Synodo Possiana inito nostram sententiam exponamus. In utroque Serenissimæ Majestati Vestræ & fidem & studium nostrum probabimus.

Quod ad calumnias depellendas & aduersariorum os obstruendum attinet, commodiorem rationem videre non possumus, quam si Regia Vestra Maiestas, postquam de Articulo cœnæ in Augustana confessione constat, diligenter examinata declaratione ab Illustrissimis Electoribus & Principibus nostris confirmata sine offensione suæ conscientiæ suum quoque consensum adjungat, quam una cum Articulo Augustanæ confessionis huc adscribere libuit.

Articulus decimus Confessionis August. Anno &c. 30. scriptæ.

De cœna Domini docent, quod Corpus & Sanguis Christi uere adsint & distribuantur vescentibus in cœna Domini, & improbant secus docentes.

Declaratio hujus Articuli ex præfatione Aug. confessioni præfixa Naumburgi Anno &c. 61.

Ac ne in suspicionem apud quenquam veniamus, quod rejecta transubstantiatione veram præsentiam corporis & sanguinis Christi in Cœna Domini negemus, testamur non esse aliam sententiam nostram, quam quod in cœna Domini nostri Jhesu Christi exhibeatur & sumatur verum corpus & uerus sanguis Christi juxta verba Evangelii, Accipite, comedite, hoc est Corpus meum &c. Et quod Christus in instituto usu Cœnæ suæ, vere vivus, realiter & substantialiter præsens sit & cum pane & vino juxta institutionem suam nobis Christianis suam corpus & sanguinem exhibeat. Et sicut nulla res habet rationem Sacramenti extra usum à Christo institutum, ita illi quoque non recte docent, qui asserunt, quod Dominus noster Jhesus Christus non sit vere in sumptione & usu Cœnæ suæ, sed quod tantum sit externum signum quo Christiani Confessionem suam edant & agnosci possint.

Eadem est & Ill. Principis Christophori Ducis Wirtenbergensis sententia confessioni inserta, quæ Anno 1551. Concilio Tridentino oblata est, cujus hæc sunt verba:

De substantia Eucharistiæ sentimus & docemus, quod verum corpus Christi & verus sanguis ejus in Eucharistia distribuatur & refutamus eos, qui dicunt panem & vinum Eucharistiæ tantum absentis corporis & sanguinis Christi signa.

Hanc confessionem Serenissimæ Regiæ Vestræ Majestati probari maximo animi gaudio percepimus, quo sensu & Augustanam & declarationem quæ in Præfatione continetur, Illustrissimus Princeps noster subscripsit.

Ab hac si Ministri Ecclesiarum Gallicarum non dissentiunt & offendiculum sublatum & Ecclesiis consultum speramus.

De confessione vero siue consensu in hoc Articulo Poysi facto hæc nostra est simplicissima sententia. Principio probatur nobis, quod fatentur in Sancta Cœna

nobis offerri, dari & exhiberi verè ſubſtantiam corporis & ſanguinis Chriſti. Controverſia enim potiſſimum de hac re fuit ſemper, quod in Cœna S. non ſolum panis & vinum, ſed cum his externis elementis corpus & ſanguis Chriſti vere adſint & veſcentibus diſtribuantur.

Quod vero addunt de modo præſentiæ, id fieri per operationem Spiritus Sancti, nos ea ſententia recipimus, qua in eccleſiis noſtris hactenus docuimus, fieri virtute omnipotentiæ Dei. Qui vocat ea, quæ non ſunt, ut ſint, is omnipotenti virtute ſua hoc quoque præſtare poteſt, quod in Cœna inſtituit.

De modo Receptionis & manducationis tria uocabula poſita (Sacramentaliter, ſpiritualiter, per fidem) hoc ſenſu recepimus, quod vere pii & fideles Chriſtiani non tantum ſacramentaliter hoc eſt cum pane & vino accipiant corpus & ſanguinem Chriſti, ſed etiam ſpiritualiter per fidem, hoc eſt per Spiritum Chriſti & fidem vivificentur, & fiant os ex oſſibus eius & caro de carne ejus & percipiant inde, quicquid ad ſalutem ipſorum requiritur.

In Appendice (Et quia fides nititur verbo Dei, res promiſſas præſentes facit) Verbi Dei hoc eſt verbi inſtitutionis & fidei fit mentio, quam ita accipimus, quod præſentia corporis & ſanguinis Chriſti verbo inſtituentis definiatur, cum Chriſtus dixerit, Accipite manducate, hoc eſt corpus meum. Accipite & bibite, hic eſt ſanguis meus &c.

Nobis vero ut ſit præſens ad ſalutem, fides faciat, per quam ſolam in participationem cœleſtium bonorum peruenimus.

Hæc pro noſtra conſcientia eſt de dicta confeſſione plana & ſimplex ſententia noſtra, quam Sereniſſimæ Regiæ Majeſtati Veſtræ & omnibus veritatis ac pacis ſtudioſis probatum iri confidimus.

Sereniſſimæ R. M. V. nos humillime commendamus & à Deo Opt. Max. & optamus & petimus, ut R. V. M. in hoc ſancto erga Eccleſiam Chriſti ſtudio tueri & ampliſſimo huic Regno & Reipublicæ Chriſtianæ quam diutiſſime ſaluam & incolumem conſeruare velit. Actum Poiſi 9. Novembris, Anno 1561.

R. S.

addictiſſimi

Principis Chriſtophori Ducis Wirtemberg.

Legati & Theologi.

Num. 64.

Num. 64.

Instructio Ducis Wurtenb. pro suis Theologis ad Regem Nauarræ mittendis. (*) d. d. 3. Oct. 1561.

Dei gratia nostra Christophori Ducis Wurtembergensis & Teccensis &c. Instructio eorum quæ per dilectos & fideles in ecclesiasticis negotiis consiliarios nostros Jacobum Beurlinum, Theologiæ Doctorem ejusque professorem, præpositum & cancellarium nostræ Scholæ Tubingensis, Melchiorem à Salhausen, Jacobum Andreæ D. Theologiæ superintendentem Ecclesiarum nostrarum, Balthasarum Bidenbachium aulicum concionatorem nostrum in Negocio Religionis apud Serenifs. Regem Nauarræ agenda & expedienda erunt.

Postquam Serenissimus Princeps D. Antonius Rex Nauarræ &c. consanguineus noster colendus petiit à nobis per literas & legatum, ut mitteremus ei insignem aliquem Theologum, qui de præsenti in causa Religionis controversia rationem reddere sciat & possit, nos ex certis & grauibus causis constituimus non unum tantum, sed tres Theologos ad R. S. ejus ablegare.

Jubemus igitur, ut, quos ad hanc legationem obeundam delegimus, primo quoque tempore eam profectionem suscipiant & voluntati Regis, quoad ejus fieri potest, & quantum Deus pater Domini nostri Jhesu Christi Spiritu Sancto suo clementer donauerit, satisfaciant.

Inprimis autem petiit Rex ut cum diligenter legerit Augustanum confessionem & nondum omnia, quæ in ea continentur, assequatur, capita & articuli eius perspicue ipsi explicentur. Quare volumus, ut nostri Theologi, sive Rex cum uno tantum ipsorum siue cum singulis aut omnibus aliquid de ea re conferendum susceperit, exponant ea, de quibus fuerint interrogati, summa qua possunt modestia, perspicuitate & pietate.

Constat autem Augustana confessio duabus præcipue partibus, Altera est de doctrina præcipuorum articulorum nostræ Religionis. Altera de ritibus Ecclesiasticis. Et pugnat hæc confessio alias quidem cum Papatu, alias vero cum Sectariis.

Cum igitur nostri Theologi interrogati fuerint de iis Aug. Conf. articulis, qui continent doctrinam nostræ Religionis, summam dent operam ut explicent eos juxta analogiam fidei, quæ est in scriptis Propheticis & Apostolicis exposita & juxta pium consensum earum Ecclesiarum, quæ sunt Aug. conf. conjunctæ, adeoque juxta

(*) Dise ist auch zu lesen in Herrn Canzlers Pfaffen Actis & Scriptis publ. Ecclesiæ Wirtemb, pag. 345.

juxta ſententiam ejus doctrinæ, cujus ſummam & nos complexi ſumus in noſtra confeſſione, quam Tridentino concilio per Legatos noſtros exhibuimus & quam ipſi tam publice quam priuatim in miniſterio Eccleſiæ & in Schola profitentur.

Ac in aliis quidem articulis, in quibus nulla eſt, nec nobis cum Papiſtis, nec inter noſtros diſſenſio; ac etiam in iis, in quibus pugnatur cum Papiſtis aut cum Anabaptiſtis quoque aut cum aliis id genus Sectariis, exiſtimamus facilem eſſe explicationem.

In articulo autem de cœna Domini plus fortaſſis erit difficultatis & periculorum, præſertim cum ex Regio legato intellexerimus, ad hanc explicationem vocatos etiam eſſe Theologos Electoris Palatini, qui a parte Cinglianorum ſtare dicuntur & jam hoc tempore in Gallia eſſe alios quosdam, qui dogma Cinglianorum de cœna domini propugnent.

Noſtri igitur Theologi interrogati de hoc articulo & de controverſia, quæ de ea in Eccleſiis Germanicis exorta eſt, diligenter & ſine ullius partis contumelia exponant, quæ ſit vera & germana ſententia ejus articuli in Aug. Confeſſione & earum Eccleſiarum, quæ hanc confeſſionem agnoſcunt videlicet, quod in Cœna Domini iuxta inſtitutionem Chriſti adminiſtrata corpus & ſanguis Chriſti vere & ſubſtantialiter adſint & pane ac vino omnibus ea ſumentibus ſiue dignis ſiue indignis diſpenſetur & accipiatur. Expoſitio autem hujus ſententiæ ſumatur primum quidem ex verbis ipſis Chriſti filii Dei in Cœna, deinde ex verbis Aug. conf. & Apologiæ ejus, poſtea ex facto ipſo diſceſſionis Cinglianorum ab Aug. conf. in comitiis Auguſtanis, item ab ipſorum confeſſione, cujus exemplum nos Theologis legatis exhibuimus. Præterea e ſcriptis eorum Theologorum, qui ſemper ab initio Aug. conf. fuerunt conjuncti. Denique ex aliis argumentis, quæ & multa ſunt & à noſtris Theologis partim ſua induſtria excogitari, partim ex aliorum ſcriptis ſumi poſſunt.

Quod ſi noſtri Theologi interrogati fuerint de ubiquitate, qua alii quidem probant præſentiam corporis & ſanguinis Chriſti in Cœna, alii ducunt ea nihil affirmari prodigioſius, reſpondeant, Eccleſias Aug. conf. conjunctas illud maxime omnium agere, ut veram & ſubſtantialem præſentiam corporis & ſanguinis Chriſti in cœna, ac verum & pium uſum ejus præſentiæ retineant, probationes autem varias eſſe, inter quas ſi quæ videbuntur minus probabiles aut uſitatæ, ſe relinquere eas ſuis authoribus ac illud præcipue curare, ut authoritate uerborum Chriſti in cœna veritatem præſentiæ corporis & ſanguinis Chriſti conſeruent & ſumptione eorum fidem ſuam ſtabiliant. Nec ſuſcipiant odioſum certamen de ubiquitate vel cum Rege vel cum alio quopiam, ſed reſpiciant ſemper ad principale inſtitutum, ut Rex de vera ſentia Auguſt. Conf. recte erudiatur & ad ſuſcipiendam piam Eccleſiarum in Gallia reformationem excitetur. Itaque caueant, ne quicquam ab hoc inſtituto alienum & quod ei poſſet eſſe impedimento tractandum ſuſcipiant.

Fieri

Fieri etiam poterit, ut in explicatione cœnæ dominicæ Rex interroget de Duce Johanne Friderico Saxoniæ & aliis quibusdam principibus & Ciuitatibus Saxoniæ, cur non se adscripserint cum reliquis principibus August. conf. & de Electore Palatino, quam sententiam in cœna Domini sequeretur. De Duce ergo Saxoniæ Joan. Friderico respondeant nostri Theologi, esse quidem in subscribenda Aug. Conf. disputationem quandam inter Principes exortam, non autem propter dogmata, sed propter personas quorundum Theologorum, quos alii accusabant falsorum dogmatum ideoque exigebant publicam eorumcondemnationem, alii fatebantur quidem falsa dogmata esse condemnatione digna, affirmabant autem nullam personam seu Theologum esse absque legitima cognitione nominatim condemnandum & rejiciebant cognitionem causæ ad legitimum Judicium. Itaque non est dissidium inter Principes de dogmatibus, sed de personis, quæ de falsis dogmatibus sunt suspectæ. Et hoc tempore illud agitur, ut de ea quoque re inter Principes conueniat, ac speramus piam concordiam. De Electore autem Palatino respondeant, se certe cognoscere, quod Princeps ipse Elector adscripserit se una cum aliis Principibus Aug. conf. & quod Ministri Ecclesiarum in Palatinatu utantur in ministerio suo nostra Ecclesiastica ordinatione, in qua & vera doctrina de Coena Domini continetur. In Academia autem Heidelbergensi esse quosdam peregrinos Theologos, quibuscum ipsi nullam habeant necessitudinem aut familiaritatem. Hi si quid alienum à vera sententia verborum Christi in Cœna & ab Augustana confessione senserint, suo id periculo, non autem Electoris aut Ecclesiarum ejus incommodo faciant. Proponetur etiam fortassis à Rege Gallica confessio nostris Theologis dijudicanda. Quam cum à Rege nobis missam legerint & suam sententiam nobis significauerint, respondeant, se agnoscere quidem eam confessionem esse piam, sed nonnulla in ea contineri, quæ oporteat diligentius expendere & dextre intelligere. In tertio eius confessionis articulo enumerantur inter Canonicos libros Epistola Jacobi, Epistola Judæ & Apocalypsis, de quibus vetustas dubitauit. Etsi autem de hac re non est pugnandum tamen in hoc piæ doctrinæ ratione utilius videtur eum Scripturæ canonem seruari, de quo in Ecclesia nunquam est dubitatum, quam ei libros incertæ authoritatis inscribere.

In articulo decimo quinto fit mentio naturæ humanæ finitæ &c. quod videtur esse semen ad collocandum corpus Christi in aliquo certo loco cœli & ad significandum, quod Corpus Christi non possit esse simul in pluribus locis, ubicunque cœna domini celebratur. Necessarium igitur erit, ut nostri Theologi recte & perspicue explicent conditionem humanæ naturæ in Christo, videlicet, quod ea quidem per se considerata sit finita, assumpta autem à filio Dei in unitatem personæ inseparabilem transcendat (ut Cyrillus ait) omnia humana & ornetur multis & variis dotibus, quibus per se accepta careat & aliud est, si Christus sese corpore

ſuo iuxta humiliationem & exinanitionem, aliud, ſi ſeſe juxta maieſtatem ſuam geſſerit.

In Cap. 26. videntur commendari priuata conuenticula quæ fiunt in perſecutione piæ doctrinæ contra publica Edicta Magiſtratus. Hic prudenter exponendum eſt, quod in perſecutione ſemper quidem neceſſaria ſit confeſſio fidei in Chriſtum, quoquomodo legitime fieri poteſt, non ſit autem noctu in priuatis domibus contra Magiſtratus edictum temere conueniendum, ut vitetur ſuſpicio ſeditionis & hæreſium.

In articulo 34. de Sacramentis in genere & poſtea in articulis 36. 37. & 38. de coena Domini ibi multa recitantur pia. Sed quædam ambigua & flexiloqua inſeruntur, quæ niſi recte intelligantur, magis obſcurant, quam explicant controuerſiam quæ his temporibus de præſentia corporis & ſanguinis Chriſti extat. Dicit confeſſio Corpus Chriſti eſſe in Coelo. Recte. Non autem ſic ſubſtantialiter eſt in Coelo, ut non poſſit etiam eſſe ſubſtantialiter in coena. Immo niſi eſſet in coelo, non poſſet eſſe in Coena. Damnat & ipſa nominatim Sacramentarios, qui ſentiunt, panem & vinum in Coena nuda eſſe ſigna. Sed in Vocabulo (Nuda) eſt amphibologia. Alias enim nudum dicitur, quod nullam habet ſignificationem, alias quod non habet rem ſignificatam præſentem. Ac illi quidem recte damnant eos, qui ſentiunt panem & vinum nullam habere ſignificationem, non autem damnant, ſed potius probant illos, qui ſentiunt panem & vinum non continere præſentia corpus & ſanguinem Chriſti, quippe quod juxta eorum ſententiam hæc tantum diſtent à Coena quantum coelum à terra. Quare noſtri Theologi doceant, quod etſi hæc confeſſio de Coena Domini dextre intellecta per ſe non ſit impia, tamen non explicet perſpicue veram & totam rationem coenæ Dominicæ nec ſatisfaciat Eccleſiæ cupienti in præſenti controuerſia apertam declarationem. Quod ſi quid præterea aliud in prædicta Confeſſione Theologis noſtris inciderit expendendum & explicandum, curent, ut ſeſe in ea dijudicatione ad normam ſacræ ſcripturæ, quæ eſt oraculum Spiritus Sancti, referant.

Idem noſtri Theologi reſpondeant de confeſſione Theologorum Wittebergenſium & Lipſenſium in articulo Coenæ. Si forte ea peruenerit ad manus Regias & interrogati fuerint, quid de ea iudicent. Eſt enim confeſſio pietatis plena, ſed quæ non ſufficienter explicat, quod in præſenti controuerſia ab Eccleſia requiritur.

De prædeſtinatione (nam de hac nonnihil diſſidii inter Cinglianos incidit) ſi forte Rex rogauerit, reſpondeant noſtri Theologi, eam controuerſiam prorſus nihil pertinere ad Eccleſias Aug. Conf. conjunctas ac ſe ſentire, eſſe quidem prædeſtinationem, qua Deus colligat per vocem Evangelii electos ſuos ex uniuerſo humano genere. Sicut Paulus ad Rom. c. 9. 10. & 11 docet, verum autem uſum ejus non

eſſe

esse illum, quem fingunt homines impii vel ad blandiendum suis impietatibus & sceleribus vel ad abjiciendam spem salutis, non pendere ex meritis nostrarum virtutum sed ex immensa Dei misericordia & gracias agamus Deo, quod dignatus sit nobis per Euangelium suum patefacere filium suum dominum nostrum Jhesum Christum propter quem solum sumus deo accepti per fidem ac ambulemus in timore Domini, ut, qui stat, videat ne cadat.

Et hactenus de doctrina Aug. confessionis, in qua exponenda nostri Theologi in hoc studium incumbant, ut expositio sit consentanea scriptis propheticis & Apostolicis ac doctrinæ nostrarum Ecclesiarum.

Reliqua pars Augustanæ confessionis est de ritibus ecclesiasticis & de ceremoniis. Diuersitas autem rituum & ceremoniarum Ecclesiasticarum, quæ est in Ecclesiis Augustanæ confessioni conjunctis videtur in imperitis & imbecillib9 nonnihil offendiculi parere & remoram injicere, qua cursus Euangelij impediatur. Quare volumus, ut nostri Theologi veram rationem Ecclesiasticorum rituum Regi diligenter exponant.

Ac primum, cum in Augustana confessione cap. de Missa dicatur, falso accusantur Ecclesiæ nostræ quod Missam aboleant. Retinetur enim apud nos Missa & summa reuerentia celebratur, seruantur & usitatæ cæremoniæ fere omnes &c. Posset fortassis Rex offendi his vocabulis & existimare apud nos in nostris Ecclesiis Missam Papisticam & ritus ejus adhuc usitatos esse. Nostri igitur Theologi diligenter explicent Regi, quid hoc loco nomine Missæ & cæremoniarum intelligatur.

Duplex enim est Missa. Altera est Papistica, sive ea priuatim in angulo siue publice inspectante uniuerso cœtu Ecclesiæ celebretur, in qua non fit dispensatio panis & vini, seu corporis & sanguinis Christi, sed in qua iuxta sententiam sacrificulorum corpus & sanguis Christi offeruntur Deo ad expianda peccata viuorum & mortuorum, De hac Missa, quæ in Ecclesiis nostris prorsus est abrogata, non loquitur prædictus Articulus August. Confessionis.

Altera est Missa Cœnæ Dominicæ, in qua non solus Minister sumit Sacramentum corporis & sanguinis Christi, sed etiam dispensat aliis prius exploratis. Et de hac Missa loquitur Articulus, quod ea apud nos retineatur & magna obseruantia celebretur.

Dissimiles autem sunt ritus celebrandæ hujus Missæ. Alii enim utuntur vestibus hactenus usitatis, alii utuntur vulgaribus. Alii recitant aliquot Pericopas ex Euangelistis & Paulo, alii contenti sunt concione, adnunciatione mortis Christi,

precationibus & quibusdam cancionibus, ac singuli pene principes singulas habent ordinationes ecclesiasticas in substantia quidem doctrinæ ac præcipuorum rituum similes, in rebus autem adiaphoris aliqua ex parte dissimiles. Hæc dissimilitudo hactenus idcirco mansit, ut populus non solum doctrina, verum etiam exemplis erudiretur, salutem nostram non esse collocandam in externis ritibus sacrorum, sed in vera cognitione Domini nostri Jhesu Christi.

Omnino autem sublatus est è Missa Canon Papisticus, pro quo recitatur publica commemoratio beneficii mortis Christi, recitantur & verba Institutionis Cœnæ Dominicæ. Canon enim Papisticus continet inuocationem sanctorum & applicationem operis Missæ ad viuos & mortuos ac multa alia absurda. Non igitur potest locum habere in vere pia & Christiana Missa. Non solum autem præsentes in Missa & explorati communicantur, verum etiam ægroti domi suæ si petierint. Judicamus enim non tantum eum cœtum, qui conuenit in publico templo verum etiam illum, quantumvis exiguum, qui est in priuatis domibus esse Ecclesiam. Juxta illud dictum Christi. Si duo aut tres conuenerint in nomine meo, ego in medio eorum sum &c. Et cum communio corporis & sanguinis Christi instituta sit ad confirmationem fidei & consolationem in omnibus aduersis, ægroti autem maxime omnium egent in suis tentationibus confirmatione & consolatione, judicamus genus crudelitatis esse negare eis communionem corporis & sanguinis Christi.

Cæterum audiuimus varia esse consilia inter Gallos de reformanda ecclesia. Aliis enim videtur omnes veteres ritus, quos Papisticos vocamus simul & subito ex Ecclesia tollendos & abrogandos. Alii omnes (præter manifeste impios) inuiolatos relinquendos. Aliis partim relinquendos, partim tollendos, ut fiat tale aliquid, quale ante aliquot annos in Imperialibus comitiis institutum fuit, quod vocarunt Interim. Nostri igitur Theologi si interrogati fuerint, de ratione reformandæ Ecclesiæ nec nimium ad dexteram nec nimium ad sinistram declinent, sed eam sequantur rationem, quæ cum verbo Dei non pugnet & imbeciles non offendat. Sicut enim Christo filio Dei recens nato sua erat infancia & suus in cunis Vagitus, ita dubium non est, quin Ecclesiæ nunc primum in Gallia renascenti sua sit impecillitas, cujus ea ratio habenda est, non ut aliquid impietatis approbetur aut indulgeatur. Sed ut in rebus per se indifferentibus nihil præcipitanter & præter necessitatem mutetur. Quare nostri Theologi in tali deliberatione consulant, ut primum omnium purum piæ doctrinæ corpus, quod sit scriptis Propheticis & Apostolicis consentaneum instituatur & literis mandetur, ut ecclesia inter tot controuersias inter tam varia dissidia habeat certum genus doctrinæ, quod sequatur & Spiritus S. suum habeat organon, quo mentes auditorum cœlesti luce illustret. Fides enim (inquit Paulus) ex auditu est. Auditus autem per verbum Dei. Porro verbum Dei est, non quod Papistæ traditionibus suis finxerunt, sed quod scriptis Propheticis & Apostolicis continetur. Et hæc scripta sunt Epistola Dei cœlestis patris ad humanum

genus

genus, qua ille nobis suam voluntatem & rectam viam ad consequendam ueram & æternam salutem patefecit. Quare ex his scriptis colligenda est Epitome piæ doctrinæ, cujus præcipuum exemplum, quod Germanicæ Ecclesiæ sequuntur, est Augustana confessio, ut talis Epitome sit in Gallicis Ecclesiis norma & regula, qua tam ad cognoscendam veram salutis viam, quam ad dijudicanda falsa dogmata utantur. Ad quam regulam conscribendam, si sua a nostris Theologis opera petatur, testificentur re ipsa animi sui uoluntatem & propensionem. Habent autem exempla Augustanæ, Saxonicæ & nostræ confessionis, quæ imitentur.

Deinde quoad Ecclesiasticos ritus manifeste impios pertinet, quales sunt Missæ privatæ sine communione. Item statuæ, quæ adorantur & ad quas uulgus solet peregrinari. Item circumgestationes panis & id genus alia, nostri Theologi consulant, ut quam primum impietas eorum aliquot concionibus authoritate verbi Dei explicata & demonstrata fuerit, continuo, non quidem furiosa temeritate Vulgi, sed ordinaria authoritate Magistratus è medio tollantur & aboleantur. Etsi enim homines priuati doctrinam veræ pietatis agnoscentes debent se intra metas suæ vocationis continere, nec publicam functionem suo arbitratu inuadere, tamen legitimi Magistratus ueritatem agnoscentis officium, ut sicut ipse publicam habet uocationem, ita etiam publica tollat offendicula, ne si in utramque partem claudicauerit, accidat ei, quod Israelitis, ut necesse habeat Jebusæos & Gergesæos magno totius Ecclesiæ malo ferre, Quod autem Christiana charitas exigit rationem imbecillium habendam, hoc intelligendum est de rebus per se indifferentibus, non de sacris manifeste impiis, quorum impietas simul ut cognita fuerit abjicienda est & fugienda à priuato quidem priuatim, à Magistratu autem publice.

Non ignoramus, quam altæ radices in animis vulgi Gallorum infixerit, opinio priuatarum & quotidianarum missarum. Et solent sapientes huius seculi in retinendis veteribus ac Vsitatis sacris suam quærere moderationem, unde cum audiunt Canonem in Missa esse impium, abjiciamus igitur (inquiunt) canonem, retineamus autem reliqua omnia quæ magna ex parte sumpta sunt e scriptura sacra ut vulgus habeat juge & quotidianum sacrum, quo deuotionem suam exerceat. Quod genus sacri hactenus dictum est. Missa sicca. Hoc si venerit in deliberationem, nostri Theologi, ut modeste, ita grauiter dissuadeant & ostendant hoc genus sacri esse humanum inuentum, quo non solum Deus frusta iuxta dictum Esaiæ & Christi colatur, verum etiam ad iracundiam prouocetur, quia exhibeat occasionem quærendæ ex merito hujus operis remissionis peccatorum & felicitatis tam terrenæ, quam cœlestis, ideoque manifestum sit offendiculum, quo imperiti ad exercendam Idolomaniam excitentur.

Postremo sunt ritus Ecclesiastici, quos vocant Adiaphoros seu indifferentes, quales sunt Usus peculiarium vestium & luminum in sacris, usus imaginum qua non

coluntur. Usus variarum lectionum & precularum ex Scriptura, discrimen ciborum & dierum & multa id genus alia. In his Theologi nostri consulant habendam esse, quod ante diximus, rationem imbecillium, temporum, locorum, uicinitatis, publicæ tranquillitatis & aliarum circumstantiarum. In tali enim deliberatione sequendum est, quod piis prudentibus ex honestis & probabilibus rationibus placet.

Ac breuiter nostri Theologi summam dent in huiusmodi deliberationibus operam, ut quæ ex verbo Dei necessaria sunt, diligenter exponant, quæ autem non sunt necessaria, non pugnent, nec urgeant, sed relinquant ea piis doctis & prudentibus viris, qui habeant rerum Gallicarum noticiam & experientiam definienda.

De institutione ministrorum Ecclesiæ, de reformatione collegiorum sacerdotalium, Monasteriorum & Scholarum, si nostri Theologi fuerint interrogati, respondeant & consulant, quod nostræ publicæ ordinationes tam Ecclesiasticæ, quam Monasticæ continent & quod in nostris Ecclesiis, Monasteriis & Scholis usitatum sciunt.

Alia autem est ratio monasteriorum Monachorum, alia Nonnarum. In illis enim erudiuntur adolescentes, quorum usus erit in Ecclesiastica republica. Genus autem muliebre non est diuinitus ad hoc ordinatum, ut in Ecclesia loquatur & alioqui procliue est ad superstitionem, ut si in uno cœtu commorentur, altera alterius exemplo corrumpatur & interea ne quidem œconomiam recte discant. Quare in monasteriis Nonnarum, si cui libet locum deserere, conceditur numerata etiam pro conditione facultatum Monasterii & personæ dote. Si quibus autem libet in monasterio diutius hærere, exhibetur abrogatis impiis sacris honestus victus & habentur ibi suæ conciones. Nec recipiuntur aliæ vero adolescentiores, vel seniores mulieres in Monasteria, sed facultates eorum monasteriorum transferuntur in fiscum Ecclesiasticum, ex quo Ecclesiastica monasteria & negotia sustentantur. Et hæc quidem hactenus, quæ nostris Theologis ex publicis nostris ordinationibus non sunt ignota & ad quæ se in talibus deliberationibus referre debent.

Fortassis fieri potest, ut à nostris Theologis petatur vel explicatio vel defensio Augustanæ coram Synodo & Episcopis quæ nunc in Gallia Poissi celebratur, hic respondeant, se quidem non esse in hoc à nobis in Galliam ablegatos, ut publicam aliquam tractationem de Religione in aliena Republ. suscipiant. Sed quia officium pii hominis sit rationem fidei suæ petentibus reddere, se paratos esse suum facere pro virili officium ac sperare, si hac in re ipsis gratificentur ac morem gesserint, nihil adversus nostra mandata (quæ sit nostra ad propagandam piam doctrinam voluntas) designaturos.

Simili-

Similiter si Rex Nauarræ aut alii Principes penes quos est gubernatio Reipubl. petierint ut nostri Theologi puplice & latine concionentur, permittimus hoc ejus libere, si quidem argumentum quod vel ab aliis propositum fuerit, vel ipsi selegerint, pie & modeste, quod omnino exigimus, tractauerint.

Poslet & illud accidere, ut Beza, Martyr, aut alii Cingliani peterent cum nostris Theologis vel disputationem vel colloquium de Cœna Domini instituere. Jubemus igitur, ut nostri Theologi nullam publicam & odiosam disputationem de hac re cum Cinglianis in Gallia suscipiant, sed respondeant, quod & supra commemorauimus, se non in hoc à nobis ablegatos, ut publice disputent. Et tamen, quia quam profitentur doctrinam de Cœna Domini sentiunt esse vere piam, se non defugere, quin rationem ejus coram delectis quibusdam doctis & piis auditoribus reddant, ut cum ipsis amice conferant.

Quod si vero Theologi Electoris Palatini, qui & ipsi in Galliam, ut audiuimus, vocantur, aut alii Germanici Theologi cupiant sese cum nostris Theologis in publicis tractationibus conjungere, respondeant nostri, se habere à nobis sua peculiaria mandata, ut Serenissimo Regi Nauarræ explicent pro virili Augustanam confessionem ac præter alia articulos, etiam eum qui est de Cœna Domini. Quare si idem, quod ipsi sentiant de singulis articulis & imprimis de Cœna Domini & Rex eos admiserit, officium ipsis non ingratum fore, ut sese cum ipsis conjungant & suam operam ad explicationem piæ doctrinæ conferant.

De generali Concilio interrogati respondeant, sua quidem debere esse publica judicia in Ecclesia & piorum principum officium esse, ut ea & constituant & tueantur sed principes, qui conjuncti sunt Aug. confessioni, siue unus eorum tantum siue plures detineantur non agnoscere Papam & Prælatos ejus nec pro uera Ecclesia Christi, nec pro veris ministris Ecclesiæ. Et habere suas legitimas causas, cur Papistarum concilium recusent. Cujus recusationis exemplum nostri Theologi Regi exhibeant & si quid in ea recusatione Rex desiderauerit, pie & perspicue exponant.

Etsi autem speramus Regem Nauarræ primo quoque tempore dimissurum nostros Theologos, ut domum redeant, tamen non patiantur se diu retineri, nisi tantæ fuerint causæ, ut sine graui offensione Dei & maximo damno Ecclesiæ Gallicæ officium legationis deserere non possent. Sed illa conditione diutius ibi hæreant, ut quamprimum nobis id per veredarium significent & a nobis nostram sententiam expectent.

Postremo, quod omnino non est prætermittendum, Jubemus nostros Theologos, ut singula quæ Regi Nauarræ sermone exposuerint & contulerint, scripto mandent & post collationem Regi exhibeant. Nec illa tantum, verum etiam omnia alia, quæ

&

& cum aliis in causa Religionis vel deliberauerint, vel contulerint, in protocollum referant, ut possimus ea, quæ acta sunt, non tantum ex commemoratione & sermone eorum, verum ex scripto & protocollo certo cognoscere.

Oramus autem Deum patrem Domini nostri Jhesu Christi, ut huic nostræ legationi clementer faueat ac efficiat, ut cedat in gloriam nominis sui & sit salutaris non tam Regno Galliæ, quam uniuersæ Ecclesiæ Christi.

Num. 65.

Altera declaratio Articuli de Sacra Cœna à Theologis Wirtemb. Regi Navarræ Antonio exhibita. d. d. 13. Nov. 1561.

Serenissime Rex, Cum nuper Regia Vestra Serenitas nostrum de consensu in Articulo Cœnæ Domini Poyssi facto judicium peteret & clementer ac sedulo hortaretur ita dicere & moderari sententiam nostram, ut non modo negotium præsentis controuersiæ vere ac pie à nobis explicetur, sed hoc nostrum quoque judicium concordiæ faciendæ utile esse queat, id nos pro virili conatos esse superiore scripto demonstrauimus. Quia uero S. R. V. Maiestas & litteris ad Illustrissimum Principem nostrum scriptis & coram haud obscure significauit, se non tam causæ publicæ & communi quam conscientiæ suæ satisfieri & consultum cupere, Non potuimus intermittere quin S. R. V. Majestati morem gereremus, ac veram & Germanam Augustanæ Confessionis sententiam paulo copiosius explicaremus. Id qua possumus perspicuitate præstabimus. Anno 1530. Imperatori Carolo V. Augustæ Vindelicorum à Principibus & Ciuitatibus Germaniæ, quos protestantes appellant, hæc ipsa confessio oblata est. Cui addiderunt Apologiam, in qua plerique articuli scripturæ sacræ & S. patrum testimoniis confirmati sunt & paulo copiosius explicati. In his cum uera & substantialis præsentia Corporis & Sanguinis Christi assereretur, quædam Ciuitates Germaniæ potissimum propter hunc cœnæ Domini articulum secessionem ab eis fecerunt quod non crederent ueram & substantialem præsentiam corporis & sanguinis Christi in cœna, sed signa solum esse absentis corporis & sanguinis ejus. Horum sententiam eodem Anno D. Philippus Melanchton publico scripto refutauit, in quo ueterum scriptorum sententias collegit, quibus uera & substantialis præsentia corporis & sanguinis Christi in cœna defenditur. Anno 1536. cum D. Martino Luthero & nostris consensum faciunt ex ciuitatibus quibusdam Germaniæ missi Theologi, inter quos & D. Bucerus fuit, qui aliam ab Augustana confessione opinionem de cœna Domini secuti erant, in quo uera & substantialis præsentia corporis & sanguinis Christi asserta est. Verum in eam sententiam Hel-

uetica-

ueticarum Ecclesiarum ministri nunquam pertrahi potuerunt. Eadem sententia repetita & confirmata est in Conuentu Schmalcaldiensi contra dissentientium opinionem, ubi magno numero & Principes & Theologi conuenerunt. Et quoniam ex Aug. confessione repetiti articuli Concilio Mantuano offerendi erant, accurate & diligenter omnes examinati sunt. Quo minus de veritate ejus interpretationis dubitandum est eam & non aliam Aug. confessionis sententiam esse, quæ in commemoratis articulis posita est. Postquam autem per Imperatorem Romanum Carolum V. cujus locum in Comitiis Augustanis Anno 1555. Celebratis Ferdinandus frater Rom. Rex &c. tenebat, publica pax Imperii Principibus & ordinibus, qui Augustanam confessionem amplectebantur, concessa esset, exclusis qui diuersam opinionem defendebant, quidam ex iis, qui Helueticarum Ecclesiarum opinionem sequebantur, se non dissentire publicis scriptis docere conati sunt. Hinc factum est, ut quidam Augustanæ confessionis sententiam pro sua opinione asserenda interpretati sint. Simplex autem & Germana Augustanæ Confessionis sententia hæc est, in commemoratis Illustrissimorum Principum & Theologorum conuentibus & nostrorum scriptis sæpe repetita. Quod in cœna Domini duo vere & substantialiter adsint. Res terrena & res cœlestis. Terrena est panis & uinum, Cœlestis Corpus & sanguis Christi. Et quælibet suam naturam retinet. Natura enim panis & uini in substantiam corporis & sanguinis Christi non mutatur, quemadmodum Papistæ sine scripturæ testimoniis Transubstantiationem confinxerunt, neque etiam commiscentur, Nec corpus & sanguis Christi pani & uino localiter includuntur. Sed cum his externis symbolis mere adsunt & distribuuntur Corpus & sanguis Christi cœnæ uescentibus.

Huic præsentiæ Ascensus Christi in cœlum nihil detrahit, quin eam nobis magis confirmat. Si enim in statu humiliationis suæ in prima cœna corpus & sanguinem suum cum pane & uino Christus discipulis suis distribuit modo cœlesti & rationi humanæ incomprehensibili, multo magis hoc præstabit in eam Majestatem euectus, in qua ad dexteram Patris sui collocatus est.

Adesse ergo & distribui corpus & sanguinem Christi in cœna, institutio Christi facit. Quia dixit: Accipite, manducate, hoc est corpus meum &c. Accipite, bibite, hic est sanguis meus. Vere ergo adest in instituto usu huius Cœnæ, nec ludit nos inanibus aut uacuis signis. Sed reuera exhibet, quod nos accipere jubet, corpus & sanguinem suum.

Quando autem dicitur, quod fidem accedere oporteat, Confessio Augustana se ipsam perspicue explicat. Nam in XIII. Articulo damnatur Pharisaica opinio, quæ obruit doctrinam de fide, nec docet fidem in usu Sacramentorum requiri, quæ credat propter Christum nobis dari gratiam, sed fingit homines justos esse propter usum Sacramentorum & opere operato & quidem sine bono motu utentis.

Non ergo fides percipientis Sacramentum facit Corpus Christi in Cœna præsens, ut cum pane distribuatur & sacramentaliter accipiatur, sed uerbum institutionis facit. Ceterum Sacramentum malis Christianis, qui sine uera fide accedunt, non solum non prodesse dicimus, sed nocere eis cum D. Apostolo affirmamus, ubi scribit: Qui edit & bibit indigne, judicium sibi edit & bibit, non dijudicans Corpus Domini. Hanc esse ueram germanam & simplicem Augustanæ confessionis sententiam, quæ semper in nostris Ecclesiis beneficio Dei ab eo tempore tradita & recepta est, quo Imperatori Carolo V. oblata est, judicabunt omnes, qui in hoc negotio versati sunt, Et produci possent uiui & idonei testes, per quos hæc causa tractata est.

Hæc, Serenissime Rex, breuiter recitare uoluimus, ut quemadmodum à nobis petitum est, S. R. V. Majestatis conscientiæ, quantum quidem nos præstare potuimus, satisfaceremus. Etsi uero operæ pretium esset, ut collatis sententiis de hoc sanctissimo mysterio multis annis agitatæ quæstiones explicentur, qua in parte parata nostra opera fuit semper, tamen ut in hoc Gallicarum Ecclesiarum statu publica tractatio de hac controuersia hic suscipiatur, Ecclesiis Gallicis minus salutare & consultum arbitramur. Negotium ad unum Regem non spectat solum & nostrum sunt pauci utrinque & controuersia multis annis agitata & quæuis multa præclara ingenia exercuerit, multoties tentata concordia nondum iniri potuit. Et quoniam per gratiam Dei amplissima Regna jugum Seruitutis Pontificiæ Tyrannidis abjiciunt & Filio Dei se subjiciunt, speramus fore, ut aliquando ex potentissimis Regnis Germaniæ, Galliæ, Angliæ, Scotiæ, Daniæ, Poloniæ &c. Synodo doctissimorum Virorum conuocata hæc controuersia cognita feliciter transigatur & sopiatur.

Interea tutissimum, ut ipsi quidem pro nostra tenuitate iudicamus S. R. V. Majestati & Regno erit, si Serenissima Regia Vestra Majestas pro Consensu eam Confessionem & declarationem amplectatur & proferat, quæ ab Illustr.mis Germaniæ Electoribus & Principibus conscripta & per nos oblata est. Intra cujus fines, si sese contineant Gallicarum Ecclesiarum ministri, quod eos facturos speramus, ingens initium ad concordiam exoptatam factum esse confidimus. Cuius amore & desiderio cum S. Regiam Vestram Majestatem pro sua singulari pietate flagrare uideamus, quæ hoc unice optat, expetit, sperat & auidissime expectat, ut in hoc articulo uel tandem pia concordia constituatur. Eandem Ill. Principis nostri Christophori Ducis Wurtempergensis &c. uoluntatem esse sancte affirmare possumus. Et nos precibus & studio nostro huic sanctissimo Voto S. R. V. Majestatis & omnium piorum nunquam defuturos in Domino Deo nostro pollicemur. Acta Poyssi 13. Nov. Anno &c. 61.

S. R. V. M.

Addictissimi

Principis Christophori Ducis Wirtemberg.

Legati & Theologi.

Num.

Num. 66.

Concept Schreibens Herzog Christophs zu Würtemberg an den König zu Navarra wegen Anrichtung eines general-Synodj wie solcher vorzunehmen, welches von Brentio teutsch verfaßt und nachmals in das Lateinische übersetzt worden. d. d. 29. Dec. 1561.

Unsere Gesanten haben in irer Widerkunfft uns von E. K. W. ein schreiben gehorsamlich überantwort und darneben weitleuffig bericht, das E. K. W. sie gantz gnedig und mit sonderlicher Affection tractiert, darauß Wir abermals vernomen, das E. K. W. gegen uns mit aller guter Freundschafft gesinnet, Sagen demnach E. K. W. gantz freundlichen grossen Danck. Wollten auch gern gesehen haben, das die bemelten unsere gesanten zeitlich zu dem colloquio zu Boyssij, ehe dasselb interrumpiert, kommen weren. Dweill aber dem Allmechtigen ein anders gfallen, sollen wir dasselbig in gedult also beruhen lassen. Dann so vill unserer Theologorum schickung belangt, da wir E. K. W. ein grössern Dienst erzeigen könnten, sollte es durch Gottes Gnaden an uns nicht mangeln. Nun haben wir auß E. K. W. schreiben und aus der gesanten Relation vernommen mit was grosser ernstlicher begird und christlichem eyffer E. K. W. die glori göttlichs namens und die Warheit der rechten göttlichen Leer auch christlich Reformation der Kyrchen Christi in inclyto Regno Galliæ zu fürdern gesinnet und all Jr vermügen dahin zu wenden durch göttlich gnad geneigt. Nachdem sich aber allerley impedimenta und verhinderung wider E. K. W. christlich vorhaben biß anher zugetragen, verhoffe E. K. W. da ein Conuentus oder Colloquium etlicher schidlichen und der fürnemsten Theologen auß Franckreich und Germanien fürgenommen und gehalten werde, es möchte dardurch der sachen aus Gottes gnaden diser gstallt geholffen werden, das an dem glücklichen fürgang der rechten Christlichen Leer in Franckreich nichts oder gar wenig hinderlich verbleibe.

Darauff wollen wir E. K. W. unser geringfügig bedencken nicht verhalten, guter zuuersicht E. K. W. werde sollichs freuntlicher meynung von uns vffnemen. Dann Wir mit höchster begird dahin geneigt, das Wir gern verhelffen wöllen alle mügliche und gepürliche mittel fürzunemen, damit die impedimenta und verhinderung des Lauffs der Predig göttlichen Worts vffgehaben, auch die Frantzösische und Teutsche Kyrchen einhelliglich conjungiert werden möchten. Wir tragen aber dise fürsorg, es möchte in Ansehung der grossen Menge der Stände so in und ausserhalb Germanien, als Dennemarck, Schweden, Liffland Preussen und noch andere mehr in Polen und andern Enden die recht christlich Leer des heiligen Euangelions erkennen und hierzu erfordert und berufft werden müssen, der bedacht und begert

Conuentus möcht sich ein lange zeit und darzu mit mercklichem grossem nachteill der Hauptsach verzogen werden.

Es möchte auch unsers bedenckens der sachen gantz hoch fürderlich sein, da sich die Königin Muter, der König, E. K. W. und andere gubernatores beid geistlich und Weltlich vorhin eins gantzen Christlichen corporis doctrinæ, inmassen der Augspurgischen Confeßion, so da ist ein kurtz compendium der gantzen heiligen prophetischen und apostolischen schrifften, oder einer andern der yetz bemelten im grundt gleichförmig Confession miteinander einmütiglich verglichen und vereinigten.

Dann so vill den Artickell de Cœna Domini in der bemelten Augspurgischen Confeßion belangt, wiewoll derselb bey etlichen bedencklich oder Disputierlich sein möcht, als ob er wie eine wechsine naß uff beid partey zu lencken sey, So ists doch gewiß, daß derselben mit grundt der Warheit kein anderer verstandt gegeben werden mag, dann diser so von der zeit her, als sie Keyser Carolo uff dem Reichstag zu Augspurg Anno ꝛc. 30. überantwort, biß vff den vffgerichten Religionsfriden von Chur und fürsten in derselben Kyrchen, auch Irer Theologen schrifften einhelliglich gehalten worden ist, nemlich, das in cœna domini der Leib und das Blut Christi nicht allein durch den Glauben, sonder auch warhafftig und wesentlich vermüg der hellen, lautern, klaren und waren Worten Christi gegenwürtig sein, auch alda außgeteillt und empfangen werden.

So haben auch die fürnemste zu diser zeit verfechter des Zwinglischen dogmatis, als Calvinus und Peter Martir, so lang sie in Germania bey vnsern der Augspurgischen Confeßion verwandten Theologen und schulen gewonet, sich keiner andern und widerwertigen meinung offenlich vernemen lassen, biß sie uff jren Platz kommen und gelegenheit jren Irthum außzubreiten ersehen. Und wiewoll Bucerus neben etlichen andern Theologen in ettlichen ReichsStetten sich anfangs in dem vorbemelten Artickell de cœna domini wider die Augspurgische Confeßion gesperret, auch Anno ꝛc. 30. der gewesenen Kay. Mt. ain besonder Confession übergeben, yedoch haben sie sich letstlich mit unsern Theologen zu Wittenberg, wie E. K. W. auß hiebey gelegter schrifft vernemen mag, freuntlich und Christlich vertragen.

Was dann Philippus Melanthon von disem verstandt gehalten, mag sich E. K. W. auch auß seiner hiebey gelegten getruckten schrifft berichten, da auch die Augspurgische Confeßion in dem offtbemelten Artickell de cœna Domini ein andern verstandt haben sollt, So kan E. K. W. woll gedencken, daß die Chur-fürsten und Stett, so Keysern Carolo dieselb Confeßion Anno ꝛc. 30. überantwort, möchten billich nicht allein als dissimulatores, Sonder auch als Impostores (welches doch gottlob die Chur und Fürsten in Germania anderst hergebracht) geachtet und geurteillt werden.

So

So hatt es mit dem dogmate Zwingliano ein solche gestalt, das es nicht allein ein eintzeligen, Sonder auch vill andere gantz beschwerlich Irthum vff jm tregt und will den rechten Christlichen verstandt der hohen Articfell vnserer waren Religion verkeeren, wie sollichs weitleuffig außgefüeret werden möcht.

Darneben wöllen Wir E. K. W. nicht verhalten, nachdem die Ministri Ecclesiarum sich in dem Conuentu zu Voyßi offenlich vernemen lassen, das der Leib Christi so fern von dem Nachtmall sey, so fern der oberst himmell von der erden, haben Wir die Gedancken, es möchte die Chur und Fürsten Augspurgischer Confeßion etwas hart an den Kopff stossen und an dem begerten Colloquio etwas hinderlich sein. Darum, wiewoll Wir zur befürderung desselben Colloquii bey andern Chur und fürsten an vnserm fleiß nichts erwinden lassen wöllen, und was Wir erheben, E. K. W. freuntlich verstendigen, yedoch sehe uns für nützlich an, das die Königin Muter, der König von Franckreich, E. K. W. und andere gubernatores in Gallia eintweder sich der Augspurgischen Confeßion adjungierten, oder sich einer andern, doch der Augspurgischen im grundt gleichförmigen Confeßion außtrucklich und mit namen vereinigten, damit meniglich auß bekantnus des Ordenlichen Magistrats, der die Ministeria, als Nutricius ecclesiarum versehen soll, vernemen möcht, was die Gallica religio sey.

Es würde auch die Nottdurfft zur verhüetung alles tumultus, sedition und mancherley Irthum erheischen, das vor allen dingen dem volck, so das Evangelion erkennt offenlich Kyrchen eingegeben und kein Minister ecclesiæ on vorgehende exploration und ordination zu dem Ministerio zugelassen werde. So hetten Wir gutte hoffnung, der allmechtig Gott werde sein gedeyen zur zeitlichen und ewigen Wolfart des Königreichs Franckreich gnediglich und reichlich verleyhen.

Letstlichen sehe uns auch vff E. L. verbesserung für nottwendig und gut an, das E. L. auch die Künigin Muter so erist es immer geschehen möchte, ein stattliche ansehenliche Pottschafft zu den Chur- und fürsten des Reichs unser Religion verwandt dieselbigen nach lengs E. L. sondern gutten eiffers und Intention zuuerstendigen abgefertigt hett. Wouer Wir nun alsdann gedachten E. L. gesandten in jchter bei obangeregten Chur und fürsten zuuerrichtung eines solchen nutzlichen gutten Wercks befürdersam sein kunden, solle an unserm fleis mit Gottes hülff nichtz erwenden. Dann worinnen Wir E. L. anmuettige wollgefällige dienst und geuallen erzeigen kunden, Sollen E. L. vns jederzeit guttwillig finden. Datum Stutgarden den 29. Decembr. Anno. rc. 61.

Num. 67.

Responsum Ducis Christophori Legato Galliæ Regis datum de mittendis Legatis ad Concilium Tridentinum.

d. d. 30. Dec. 1561.

Quæ Christianissimi Regis Galliæ Legatus, Dominus a Rembolet ad Illustrissimum Principem Dominum Christophorum Ducem Wirtempergensem &c. retulit, ea omnia Celsitudo sua, qua debuit erga Regiam Dignitatem obseruantia percepit & quemadmodum Celsitudo sua in hoc ærumnoso Seculo nihil prius unquam habuit, neque ullis Christum uere amantibus & cognoscentibus hominibus quicquam maius habendum existimet, quam ut omnem curam, industriam & operam ad propagandam ueram de filio Dei agnitionem & sanctissimi nominis eius illustrationem adhibeat, Ita Celsitudini suæ fuit jucundissimum quod ex dicti Legati commemoratione, quemadmodum hactenus ex multis præclaris argumentis constanter colligere & sibi indubitanter persuadere potuit, nihil magis Regiæ Dignitati Gallicæ una cum Serenissima matre & amplissimis proceribus Regni Gallici curæ esse, quam ut gloria Nominis Dei vero & syncero studio promulgetur, eiusque nomine Deo opt. Max. Patri Domini nostri Jhesu Christi, quas Celsitudo sua potest, non solum maximas gratias agit, sed etiam omnipotentiam eius ardentissimis Votis precatur ut Omnipotentia sua, quemadmodum Cor Regis in manu sua habet, Ita Regiæ Dignitatis suæ studium, Conatus & animum sancto suo Spiritu gubernet ac regat.

Quantum vero ad Principale Caput legationis attinet, quod Christianissimus Rex pro Regiæ Dignitatis suæ ætate & in propagando ueræ & synceræ Religionis cursu pio & singulari studio, una cum Serenissima matre ac amplissimis Proceribus Regni Gallici cupit communicato consilio cum Electoribus & Principibus Germaniæ ueram & puram Euangelii doctrinam pio & syncero consensu amplectentibus negotium impendentis Concilii deliberare, Ea in re, ut Regia sua Dignitas pio instituto & Consilio ducitur, Ita non est dubium, quin Illustrissimi Electores & Principes Germaniæ uicissim erga Regiam suam Dignitatem non sint defuturi suo officio. Nam ut in aliis communem humani generis societatem concernentibus æquum est, communicato consilio & conjunctis animis agere, ita maxime in negotio Veram nominis Diuini cognitionem & propagationem, adeoque animarum nostrarum æternam salutem complectenti par est animos consilia & studio vere pio Christiano & fraterno affectu conjungere. Idque eo magis, quod dicti Status Augustanæ Confessionis iam multis annis in hac deliberatione & pro conseruatione puræ & synceræ

doctrinæ

doctrinæ Confessionis & Religionis, quæ Anno &c. 30. Augustæ Imperatori Carolo Quinto exhibita est, uersati fuerunt.

Et ut res de Conciliis iam sæpius indictis promissis & promulgatis non ab origine deducatur, sed ea tantum Regiæ Dignitati suæ breuibus & in hunc præcipue finem exponantur, ut Regia Dignitas sua perspicere possit, quia hactenus Statibus Imperii ab Imperatore Carolo cum consensu præcedentium Paparum promissum & inde etiam qualis effectus & negotii progressus, quæque bella, clades, persecutiones & omnis generis calamitates secutæ sint, Indeque Regia sua Dignitas de præsenti Concilio eo rectius & facilius constituere queat. Quodque Electores & Principes Germaniæ, qui proxime Naumburgi congregati fuerunt, non sine grauissimis causis ad responsum Legatis Pontificiis datum, cujus exemplum Legato redditum est, adductos fuisse percipere possit, iudicauit Illustriss. Celsitudo sua paucis ea, quæ sequuntur, esse in præsenti deliberatione commemoranda. Sæpe numero Statibus Augustanæ Confessionis in Germania in Comitiis Imperialibus per Imperatorem Carolum Quintum communi consensu omnium, & etiam eorum statuum, qui adhuc Papisticam Religionem complectuntur & fouent, idque non semel in præsentia Legatorum Papalium, Catholicum, liberum, Christianum, ordinarium seu legitimum Concilium magnis verborum bullis ac præcipue Anno &c. 48. & Anno &c. 51. promissum & promulgatum est, in quo Rei pro sufficienti necessitate, secluso omni affectu, audiantur, omniaque iuxta diuinam & Sacram Scripturam agantur, abusus abrogentur & omnia ad Gloriam Dei & veram diuini nominis sui cognitionem instituantur. Præterea dictis Statibus Imperii per Imperatorem Carolum iniunctum est, ut sese ad ultimam Tridentinam congregationem, quæ fuit Anno &c. 51. & Anno &c. 52. conferant, & si quæ haberent grauamina, ea exponerent. Nam fore, ut per Patres audiantur, & quod pium, rectum & ad gloriam Dei promouendam utile & commodum uisum fuisset, per Patres constituatur. Indeque factum, quod Elector Saxoniæ, Illustrissimus Princeps Dux Wurtempergæ &c. & alii quidem Status Imperii Tridentum legatos suos miserint, corpus doctrinæ uel confessionem suam una cum grauaminibus exhibuerint, non tam legatos Politicos, quam suos etiam Theologos ad explicationem eius doctrinæ ablegauerint, Verum quid in tota ista congregatione Legatis responsum, quid cum Theologis actum, & quomodo tandem re penitus infecta, uel prorsus non audita causa discessum sit, ista omnia Regia Dignitas sua ex Actis & Relatione legatorum tam Politicorum quam Theologorum quamuis breuissimis (quorum Exemplum publice prælo uulgatum huic scripto adjunctum est) tamen quantum ad præsentem deliberationem satis est, intelliget. Indeque qua est, una cum Serenissima Matre & Christianissimis Proceribus Imperii Gallici prudentia facile statuet, quid de præsenti Concilio uel Regia sua Dignitas uel uniuersus orbis, ea autem potissima pars,

quæ

quæ veram & ſynceram Evangelij doctrinam complectitur, ſibi polliceri & in poſterum de futuris ac de integro indicendis Conciliis ſentire poſſint aut debeant.

Quæ cum ita ſe habeant & ut perueniatur in ſpecie ad quæſita Regiæ Dignitatis præcipue, cum Regia Dignitas quærit, quibus rationibus Concilium Tridentinum impediri poſſit, varia quidem, ſed quantum Celſitudo ſua judicare poteſt, nec impia, nec inutilia conſilia occurrunt, quæ non grauatim Regiæ Dignitati commemorabuntur, E quibus, quodcunque Regia Dignitas probauerit & elegerit, rogabit Celſ. ſua Deum, ut det ei fœlicem euentum.

Non ignorat Illuſtriſs. Princeps &c. quod niſi Dominus Deus noſter clementer reſpiciat & aduerſariorum Conatus frangat, multa & magna impendeant pericula. Videt etiam ex Actis priorum Regum Galliæ & percepit ex Relatione Legati Regiæ Dignitatis, quod Regia Dignitas non poſſit honeſte intermittere, quin ſuos Legatos ad Tridentinum Concilium mittat. Danda igitur eſt opera, ne uel Eccleſia Chriſti, uel Regnum Galliæ aliquid detrimenti è Concilio accipiat. Ac principio hortatur Illuſtriſſimus Princeps Regiam Dignitatem, ut quod in agnoſcenda vere pia doctrina ductore Spiritu Sancto fœliciter cœpit, diligenter proſequatur, Hortatur Sereniſs. Reginam Matrem & Regem Nauarræ ac reliquos Regni proceres, ut pro uirili retineant & conſeruent, quam habent pietatis cognitionem atque ſtudeant piæ doctrinæ propagationem, quibuscunque uel priuatis uel publicis & licitis officiis poſſunt, adjuuare.

Deinde cogitat, ſi Regia Dignitas ſuſciperet aperta fronte aut Concilium Tridentinum impediendum, aut contra Concilium illud proteſtandum, aut peculiarem Confeſſionem pugnantem cum uſitata Doctrina Papiſtarum exhibendam quod periculum eſſet, quin Concilium hinc ſumeret occaſionem Regnum Galliæ ſtatim nominatim condemnandi & belli aduerſus Galliam mouendi, quo aut Regiam Dignitatem e majeſtate Regni deturbarent & alium ſubſtituerent aut pios ejus tutores & Conſiliarios ab adminiſtratione amouerent ac adhiberent ei crudeles & impios. qui & Incolas Regni, quorum major pars Papiſticas ſuperſtitiones adhuc complectitur ad ſeditionem aduerſus Regiam Dignitatem excitauerit & immaniter in homines pios graſſarentur, Itaque poſtrema fierent primis peiora.

Videtur igitur in præſentia Celſitudini ſuæ non eſſe ſuſcipienda Conſilia ad impediendum Concilium, nec contra ipſum proteſtandum, nec peculiarem Confeſſionem fidei Concilio exhibendam ſed permittendum ei ſuum liberum progreſſum & impetrato prius ſaluo in optima forma conductu, cujus Exemplum Regia Dignitas inueniet in libello ſupra dicto mittendos eſſe pro more Epiſcopos, quos jubeat Regia Dignitas in dandis ſuis ſuffragiis reſpondere pro ſua conſcientia, quod uidebitur cum uere pia doctrina conſentaneum.

Mitten-

Mittendum etiam esse Legatum Politicum cum his fere mandatis, Regem Galliæ sperare, hoc Tridentinum Concilium fore liberum, Christianum & Oecumenicum ac suscepturum controuersias in Religione iuxta sacram Scripturam & iuxta Concilia ac scripta Patrum fundantium se in eadem sacra Scriptura cognoscendas ac decidendas, se igitur hac spe mittere suum Legatum, ut pro ueteri consuetudine presto adsit & quod ad publicam Ecclesiæ tranquillitatem ac salutem conferunt, suo Consilio adiuuet.

Danda quoque essent Legato Politica tantum grauamina Regni Galliæ aduersus Spirituales quos uocant, Archiepiscopos & Episcopos, quæ Concilio exhibeat, & petat emendationem ac reformationem. Interea Rex Galliæ nihil publice innouet in Religione, sed permittat liberam concionem Euangelii Ecclesiis ac tueatur seuerissime publicam pacem & tranquillitatem inter Papistas & Euangelicos. Quod si Evangelicus quispiam excitauerit prætextu Euangelii turbas, non minus seueriter in eum animaduertendum esset, quam in seditiosam Papistam.

Si Legato objiciatur à Concilio Regem tolerare in Regno hæreticam doctrinam, quæ omnino sit extirpanda, respondere licebit, Regem, cum susciperet gubernationem Regni, deprehendisse uarias in Gallicis Ecclesiis dissensiones in Religione, nec potuisse eas sine periculo perniciosissimarum seditionum e medio tollere. Et adhuc rem esse in eo statu, ut istæ controuersiæ non possint hoc tempore uiolenter sine maximo totius Regni periculo eradicari. Regem tamen summam daturum operam, ne quid, quod cum uere pia & Christiana doctrina Prophetarum & Apostolorum pugnet in Regno, quoad ejus fieri potest, toleretur.

Quod si præterea objiciatur legato, dogma Caluinianum publice adnunciari & probari in Regno Galliæ (id quod ex illa voce, quæ publice in conventu Boisiaco iactata est, Corpus Christi tantum abesse à Pane Cœnæ Dominicæ, quantum distat supremum Cœlum a terra, manifestum sit) responderi potest, Oratorem quorundam Ministrorum Ecclesiæ dixisse id priuato suo tantum & suorum Collegarum, non autem omnium Ecclesiarum nomine.

Si uero Concilium perrexerit pro ueteri sua consuetudine ac doctrinam piam damnauerit (ut non est dubium) ac Regiæ Dignitati executionem mandauerit, ibi tum Regia Dignitas haudquaquam quidem approbet impiam sententiam Concilii, sed toleret & querat Consilio Prudentium & piorum virorum, uarias excusationes & tergiuersationes ac elusiones, uidelicet, Regi uideri Concilium non fuisse tale, quale sperauerat, œcumenicum se exempla aliorum Regum, quomodo sese gerant erga decreta Concilii expectare, se nondum liberatum à grauaminibus, quæ Legatus Concilio exhibuisset, se si susciperet uiolentam executionem, metuere uigentes motus & uastationem uniuersi Regni. Et id genus multa alia, quæ tempus & causa

suppeditabunt. Nec est dubium, quin Deo propitio aliquid interea fiat, quo institutum Concilii Tridentini, sicut antea factum est, confundatur & pudefiat.

Hoc consilium eo recitatur, ut cum R. Dignitatis Tutores & Consiliarii administrent quidem Regnum in hac Regiæ Dignitatis adolescentia, non autem habeant plenam potestatem administrationis & pro suo arbitratu aliquid insigniter innouandi, non suscipiant periculosas & non necessarias actiones, quæ superent uocationem eorum, & quibus Regnum grauissimis bellis tam internis, quam externis objiciatur. Sed sequantur quæ sunt ut tuta, ita non impia. In tanto enim rerum discrimine non licet nobis semper sequi, quod uolumus, sed quod possumus.

Cæterum si ista uia uel remissior, uel actis hactenus in negotio Religionis Regni Galli minus conueniens uisa fuerit, proptereaque rationes & causæ instituendæ, ut uel impediatur, seu prolongetur, uel manifeste recusetur Concilium, possent primum omnium per legatos subsequentia adduci & Patribus congregationis Tridentinæ proponi. Nimirum quod Regia Dignitas intellexerit grauissimis de Causis, Imperatorem Ferdinandum apud Papam solicitasse, ut Concilii celebratio in aliud commodius tempus differatur. Deinde Regiam Dignitatem suam una cum Christianissima Matre & cæteris Proceribus post susceptam administrationem Regni Gallici eum statum, præcipue in negotio Religionis & Articulis animarum nostrarum æternam salutem concernentibus deprehendisse, ut nulla violenta extirpatione vel alia non mature & bene deliberata actione illis turbationibus obuiari possit.

Ad hæc quod Christianissimus Rex eius sit adhuc ætatis, quemadmodum omnibus cognitum, ut in tam magnis & arduis causis merito exspectandum sit, donec Regia Dignitas sua adolescat & ipsius Regia Dignitas illis negotiis in posterum preesse & prospicere queat.

Interea etiam quod intelligat Regia Dignitas sua alios Reges & præcipue Status Imperii in Germania non interfuturos huic Congregationi nec etiam suos missuros Legatos aut Theologos. Indeque Regiam Dignitatem suam parum beneuolentiæ & laudis ab aliis nationibus reportaturam, immo potius sinistræ alicujus actionis insimulandam, quæ nullo habito respectu cæterorum Regia sua Dignitas tantum negotium sola vel cum paucis suscepisset. Quare rogare Regiæ Dignitatis suæ Legatos, ut celebratio Concilii ad aliquot annos & opportunius tempus prolongetur. Interea autem Regiam Dignitatem suam daturam operam, ut & Regnum in tranquillitate conseruetur & Ecclesia in uere pia doctrina recte erudiatur.

Porro, quod si & hæc ratione, quæ jam commemorata est, non uidebitur Ecclesiis Gallicis consultum, reliquum adhuc est Consilium, fortius quidem illud & calidius & quod cum uera pietate conjunctum propius ad Heroicam animi magnitudinem accedit, videlicet ut Regia Dignitas faciat conscribi Epitomen & Confessionem piæ doctrinæ. Præterea recusationem hujus Tridentini Concilii & jubeat

Lega-

Legatum suum Concilio exhibere ac instituat confestim reformationem & gubernationem Ecclesiarum Regni iuxta piam doctrinam Confessionis & ingenue significet, sibi cum Papa, ut hoste pietatis & Antichristo & cum Concilio ejus nihil prorsus esse negotii aut consortii. Regia autem Dignitas exhibeat per legatum Confessionem non ut subjiciat eam judicio Concilii, sed ut recipiat se, si Concilium aliquid in ea desideret, missurum pios & doctos Viros, qui eam Testimoniis Sacræ Scripturæ explicent ac tueantur. Præterea cum in Controversiis Ecclesiasticis omnino opus sit juditio, significet, se non defugere Juditium piorum & doctorum in toto Christiano orbe, ideoque daturum summam, quamprimum fieri potest, operam apud reliquos Christiani orbis Monarchas, ut talis aliquis Cœtus ex omnibus Christianæ Religionis Nationibus communi consensu congregetur, cui Juditium tantæ controuersiæ tuto, quantum Oracula Spiritus Sancti, quæ sunt Prophetica & Apostolica scripta permittunt, deferri queat. Huic confessioni addendum erit scriptum Recusationis, in quo exponantur Causæ, cur Regia Dignitas non agnoscat Concilium Tridentinum, sed recuset. Recusationis autem causæ tam publicæ, quam priuatæ breviter recenseri possent.

Publicæ.

1. Papa, qui est Reus, conatur esse Judex.
2. Assessores ejus sunt Papæ jurati & ipsi quoque Rei.
3. Concilium Tridentinum non est Oecumenicum.
4. Papistæ non uerentur publice jactare Sacram scripturam non esse Judicem, sed materiam litis. Non igitur verisimile est eos judicaturos secundum Sacram scripturam, quam & dubiam & mortuam literam uocant.
5. Papistæ sunt hostes & persecutores nostræ doctrinæ. Quare eis non possumus Judicium de ea subjicere.

Priuatæ.

1. Etsi Majores Regis urserunt concilium, tamen illud Tridentinum non est tale, quale Maiores petierunt & quale est promissum.
2. Et alius nunc est Status Regni Gallici, quam eo tempore fuit, ut non possit Rex se tali concilio subjicere.
3. Ac satis intellexerunt Regiæ Dignitatis suæ Majores, quid sub prætextu Concilii tum temporis quæsitum fuerit & nisi Deus Opt. Max. auertat, in posterum per talia Concilia queri & euenire posset.
4. Videtur quidem hoc Consilium in isto Gallici Regni Statu periculosum, sed in rebus arduis periculosissima Consilia solent esse tutissima, præsertim in eo negotio, cuius gubernator est Cœlestis Pater Domini nostri Jhesu Christi & cui omnem suam opem promisit.

Jam ſi hoc durius & grauius eſſe uidebitur, quam quod his temporibus ſtatus Gallici Regni ferre queat, licebit alia uia aggredi, uidelicet, ut conſcribatur Confeſſio piæ doctrinæ, non Regiæ Dignitatis, ſed tantum Procerum Regni & Miniſtrorum Eccleſiæ nomine una cum grauaminibus & reliquis manifeſtis abuſibus Papiſticis, quam Regiæ Dignitati ſupplices offerant & petant, ut Regia Dignitas curet eam Concilio exhiberi, ſe ſi opus foret, & habeant tutum acceſſum ad Concilium, daturos de ea rationem & eam teſtimoniis Sacræ Scripturæ propitio Deo defenſuros. Hanc confeſſionem Regia Dignitas tanquam Interceſſor & arbiter curet una cum dictis grauaminibus per legatum ſuum Concilio exhiberi ac petat à Patribus Concilii, ut ſi quidem talis ſit ſtatus Regni Gallici qualem ex oblata confeſſione intelligant, nec poſſit ſine maximo uniuerſi Regni malo his temporibus uiolenter mutari, nihil aduerſi contra eam doctrinam moliantur. Si enim primo quoque tempore curaturum, ut communi aliorum Monarcharum conſenſu cœtus piorum & doctorum hominum conueniat, qui de hac controuerſia iuxta ſacram ſcripturam dijudicet, quemadmodum paulo ante commemoratam eſt.

Nullo autem modo uidetur conſultum, ut Regia Dignitas petat ab hoc uel alio Papiſtico concilio conceſſionem uſus utriusque Partis in Cœna Dominica & conjugii ſacerdotalis. Vſus enim harum rerum non pendet ab humana, ſed à Diuina authoritate, qua iam ante ita conceſſus eſt, ut ſi Angelus de Cœlo aliud doceret, aut juberet, non eſſet audiendus.

Ut non etiam illud commemoretur, quod ſi Conceſſio uſus harum rerum à Concilio peteretur, tunc Regia Dignitas non ſolum ſignificaret, ſe agnoſcere hoc Tridentinum Concilium pro legitimo & Chriſtiano Concilio, uerum etiam grauaretur impiis & intolerabilibus conditionibus, videlicet, ut in reliquis omnibus articulis agnoſceret Romanum Pontificem & ejus Concilium, cum tamen controuerſia Religionis non conſiſtat in his tantum duobus, verum etiam in plurimis & maximis aliis articulis, qui ſunt multo maioris momenti.

Deinde omnino non uidetur quicquam cum hoc Tridentino Cœtu de inſtituendo pio, libero, Chriſtiano & Oecumenico Concilio tractandum. Ille enim Tridentinus Cœtus ex Cardinalibus, Archiepiſcopis & Epiſcopis Romano Pontifici ſubjectis collectus non ſunt amici noſtræ piæ doctrinæ, ſed conjurati hoſtes, qui ex profeſſo cum noſtra doctrina non tantum decretis & anathematis, uerum etiam ferro, igne & omni crudelitatis genere pugnant. Et eo ſunt ingenio, ut etiamſi ſanctiſſime promiſerint liberum, Chriſtianum & Oecumenicum Concilium, liberam partium audientiam & iuxta ſententiam Sacræ ſcripturæ cognitionem & quicquid ab ipſis poſtulari poteſt, tamen retinent ſibi in ſcrinio pectoris ſui interpretationem & tantiſper uidentur conſentire & pacta ſeruare, dum nacti fuerint tempus & opportunitatem ad Ingenium hoc eſt ad exercendam Tyrannidem redeundi.

Quid

Quid igitur? Nullumne igitur Concilium habendum eſt? Nihil minus, ſed quod ante dictum eſt, recuſetur Concilia Papiſtica, ut non tantum ſuſpecta, uerum etiam prorſus hoſtilia & cum vere pia doctrina pugnantia. Interea autem piorum Monarcharum officium eſt, ut nihil prius curent, quam ut unanimi ipſorum conſenſu conuocentur ex toto Chriſtiano orbe pii & docti homines, tam Politici, quam Eccleſiaſtici ordinis, qui collatis ſententiis de controuerſis Articulis Religionis noſtræ iuxta uerum Propheticorum & Apoſtolicorum ſcriptorum intellectum cognoſcant & dijudicent.

Ex his omnibus intelliget Regia Dignitas ſua quid de concilio jam indicto impediendo, deinde etiam de alio libero & legitimo ab integro inſtituendo uel impetrando ſit faciendum & ſentiendum.

Ad hæc, quantum ad mutuam in deliberationibus negotii Religionis conſenſionem inter Regiam Dignitatem ſuam & Principes Imperii, præterea ad locum alium tutum & idoneum Concilio atque ad ſaluum Conductum attinet, conſiderandum eſt, magnum eſſe diſcrimen inter dictos Status Imperii & Regiam Dignitatem Suam. Cum enim iam multis annis mirificæ Machinationes in Germania ad extirpandam ueram Religionem & extinguendos eos Status qui eam ſequuntur & fouent, fuerint ab illis inſtitutæ, qui adhuc Papiſticæ Religioni adhærent ac ſuper iſta Controuerſia non ſemel ad actiones publicas, tandem etiam ad arma peruentum ſit, quemadmodum Regia Dignitas Sua una cum cæteris Proceribus Regni haud dubie ex *Actis* publicis certior facta eſt, aut adhuc fieri poteſt, quod tandem ſingulari Dei prouiſione & gratia ea ab utraque parte authoritate & communi conſenſu Imperatoris & aliorum Statuum pacificatio perpetuis firmis ac mutuis obligationibus ſequuta & conſtituta ſit, ut ſi quid in poſterum in negotio Religionis agendum occurrat, id non ad Papam, tanquam partem & manifeſtum aduerſarium, ſed inter ſe Imperatorem & Status Imperii juxta formulas pacificationis conferatur, quodque propter diſcrepantiam in negotio Religionis nulli Statuum ullus belli motus, ulla uiolentia & armata actio ſit metuenda, multo minus in hujuſcemodi Religionis negotiis pluralitate Votorum & ſuffragiorum nitendum ſit, ſed perpetua pace promiſſa ac ſummis obligationibus & pœnis publicis munita, negotium non aliter, quam amica & fraterna tractatione tentetur & agatur. Ita ut Regia Dignitas Sua quantum ad mutuam in hoc negotio deliberationis tractandi Concilii conſenſionem inter Regiam Dignitatem Suam & Principes Imperii attinet, facile judicare poſſit, quod ſit diſcrimen inter Statum Regni Gallici & dictos Principes Imperii, uidelicet quod hi ex profeſſo Papam pro manifeſto ſuo aduerſario habeant, nec illius mandata uel juſſiones agnoſcant, ſed quæ inter ipſos eſt, legibus Patriæ & mutuis obligationibus pax firmata & conſtituta eam ſincere & conſtanter, quod in ipſis eſt, conſeruare colere & retinere cupiant. Regia autem Dignitas in ſuo Regno ut Monarcha illius

in iſtis mutationibus ſola ſtatuere poteſt, quod pium, juſtum & ex utilitate Reipublicæ Chriſtianæ uiſum fuerit, Idque nullis aliis externis Statibus & non Incolis præſcribentibus uel injungentibus.

Quod uero alias ad ipſum negotium principale propagationis veræ Religionis & reformationis Eccleſiæ attinet, non dubitat Celſitudo Sua ut ſuperius etiam dictum eſt, quin omnes Principes Auguſtanæ Confeſſioni addicti ulterius appellati a Regia ſua Dignitate ſint omnem operam, Studium & beneuolentiam adhibituri ac pios conatus Regiæ Dignitatis ſuæ ſint adjuturi.

Ad hæc quantum ad locum aptum & idoneum, deinde etiam Saluum conductum pertinet, quod Principes Imperii etiam de iſtis non ſunt ſoliciti. Nam ſi ea quæ ſupra ad longum ſunt enumerata & in hac deliberatione principaliter obſeruanda ueniunt, ſalua eſſent, tunc de loco & ſaluo conductu facilis uia & ratio inuenienda eſſet.

Præterea quid in proximis Comitiis Auguſtanis, Anno &c. 59. celebratis ſuper deliberatione Concilii inſtituendi per Status Auguſtanæ Confeſſionis commotis animis & unanimi voto reſponſum & quibus qualitatibus ac conditionibus in Concilium conſenſum ſit, id Regia Dignitas ſua ex Capitibus dicti reſponſi, quod etiam legato communicatum eſt, percipiat & ut ſepe jam commemoratum, ex eo intelliget, Principibus Germaniæ nihil eſſe aut uelle eſſe negotii cum Papa aut ſuis Juſſionibus.

Nec tamen Celſitudines ſuas prorſus omnem actionem detrectare, ſed in hoc principaliter incumbere, ut conſultationes de Religione ſint liberæ & nullius hominis authoritati uel uoluntati ſubjectæ uel addictæ.

Quæ omnia ſuperius nommemorata uoluit Illuſtriſſimus Princeps ad Regiæ Dignitatis poſtulata breuibus reſpondere & quamuis Celſitudo ſua, qua eſt erga Regiam Dignitatem obſeruantia & in promouendo hoc tam pio, tam Chriſtiano & tanto Rege uere digno inſtitudo, ſingulari propenſione, ſi quid rectius uel tutius uiſum fuiſſet, in eo etiam Celſitudo ſua ſtudium & operam libenter conferret, ſimulque erga Regiam Dignitatem ſuam, ita Celſitudo ſua operam ſuam offerat ut nullo unquam tempore à Regia Dignitate interpellata ſit defutura ſuo officio. Tamen cum Celſitudini ſuæ hiſce temporibus ſtatus Regni Gallici ac Procerum eius non per omnia ſit cognitus, non potuit aliquid certi & firmi in hac deliberatione offerre aut præſcribere, ſed uoluit ea in arbitrio Regiæ Dignitatis, uti decet collocare. Neque dubitat, quin Regia Dignitas ſit boni conſultura & qua eſt una cum ſereniſſima matre & ampliſſimis Proceribus Regni inſigni prudentia ex his eam rationem ſit delectura, quæ & inſtitutum curſum Verbi Dei in Regno Galliæ quam maxime promouere queat & Statui Regni quam tutiſſima ſit futura. Quodcunque uero à Regia dignitate ad promouendam gloriam Dei viſum & conſtitutum fuerit, id

id ut Deus opt. Max. pro sua ineffabili bonitate fortunet, Celsitudo sua ardentissimis Votis & Precibus toto pectore precatur, seque Regiæ Dignitati, serenissimæ Reginæ matri & Regi Nauarræ officiose & amice commendat. Actum Stuetgardiæ 30. decemb. Anno &c. 61.

Num. 68.

Verzaichnus gehaltnes Gesprechs in Religions-Sachen Herzog Christophs mit den Guisianern zu Elsäßzabern Anno 1562. den 15. Februari.

Als avf den 15. Februari Anno 62. Ich zu Elsäßzabern bey dem Herzogen von Guise und Cardinall von Luttringen ankhommen, haben beide Gebrueder selbigen Abendts, sich avf vorergangen schreiben von wegen vnser zusamenkhunfft referiert mit vermeldung, das von wegen aller gehabten kundtschafft mit dem Herzogen von Guise, und dann des Collamitosischen standts und Wesens so jeßmallen in franckreich seye, sie sich gern mit mir freundlich ersprechen wollten, dergleichen Er Cardinal sonderlichen begertt hette, mit mir und meinen Theologis, so Ich mit mir hette In Religions-Sachen zu ersprachen, darauff Ich geantwortt, das auf sein des von Guise begern Ich zu ihnen beiden kommen were, wolle anheren, was sie sich mit mir zu ersprachen hetten ꝛc.

Morgens den 16. Februarij kham der von Guise umb 7. ur zu mir in mein Zimer redet mit mir generalia mit vermeldung, das des Cardinals begeren wäre das er meine Theollogos möchte ansprechen ad partem, das ich bewilligt, welches selbigen Morgen beschah, nachgends dieweill der Cardinall predigen wolte, gienge Ich in sein predig, aloa ob den 200. personen waren die da predig hotten, Erzeliet er das Euangelium, ductus est Jhesus In desertum a spiritu ut tentaretur a diabolo &c.

Und richtet die ganze predig dahin, das der Mensch allein sein vertrauen auff gott den Hern solte haben khein andern mittler oder fürsprecher suchen noch haben, denn unsern Haillanden Jhesum Christum, welcher unser ainiger Erlosser und genugthuehung seye für unser und aller Welt sünde, erhollet solches zu drey und viermalen, du solst allein den ainigen und wahren gott Anbetten, und in deiner nott Anrueffen und denselben nirgent Anders who suechen und Anbetten denn Im Himel, khein andern mittler, fürsprecher noch Advocatten dir schopffen und machen, denn allein sein Son Jhesum Christum, derselbe allein unser genugthuehung und versöner unserer

Sün-

Sünde seye, auff welchen man sich allein und nit unsere gutte Werkhe solle verlassen ꝛc.

Nach dem morgen Essen, begeret der Cardinal das ich meine Theollogos wollte zu Jme schickhen, mit Jnen amice & fraterne zu conversieren, welches beschah, und habe denselben mittag wie den Theollogis noch bewußt diese gesprech gehabt.

Nach mittag khame der Herzog von Guise widerumb zu mir Jn mein Zimer, und fienge An den Calamitosum statum regni gallici zu erzellen, wie sollichs ain so grosſ, mechtigs und gewaltigs Königreich wäre gewest zu der Zeit Jch Jn Frankreich gewessen, wie gott der her so jemerlichen die Jnwoner desselbigen jezt bey 20. Jaren hette anfahen zu straffen, mit langwierigen Kriegen, Jtem das in 15. Jaren er ihnen drey König genomen, Jezt inen ain Jungen König so da nit selbst regieren kündte gegeben, Jtem wie die fürnemisten Erfarnisten fürsten Hern und vom Adell und grosse Menge Anderer Erlichen und dapfferer leutte Jn khriegen und sonsten umbkhomen und gestorben, wie jemerlichen An viel Orten die feinde das Landt verbrendt und verderbt hetten, Jn was grosse und unerschwengliche schulden nit Allein des königs Chammergutt sondern auch aller fürsten hern und Anderer fürnemen personen einkhomen und gutt versezt, verpfendt ja zu guetten theill gar verkaufft worden, Was grosse Theurung, missgewechs, sterbendt und andere plagen Jn wehrenden 15. Jaren her were gewest, welches alles noch zu verklagen, dieweill jezundt gott frankreich mit seinem haubt und Erbfeind vertragen, und verhoffenlichen sollicher vertrag weren möchte, das also in wehrendem geliebten friden die sachen widerrumben restauriert möchten werden, One deren so da abgestorben, So schickhte aber gott der her Jezundt Jnen ain neue Plage und straff nemlichen die zwispaltung der Religion, welche Jezunder dermassen wäre, und die gemütter gegen ainander also verbittert, das zu besorgen, wo gott der her nit ain Einsehens thete, das merer unratt daraus diesem Callamitosischen Königreich erfolgen würde, denn ob well die Königin Mutter und König von Navarra zu hinlegung solches dissidii Ain Sinodum gehn Poissi anstellen hetten lassen, Allda die fürnemisten, gelerttisten und gottsfürchtigisten prelaten des königsreichs zusamen wehren khominen, so hetten aber die ministri der Caluinianischen Lehr sich dermassen bald Anfangs Erzeigt, das man nichts fruchtbars mit Jnen ausrichten khünden, sie thetten nit allein die prelatten und priester Abgatterer schelten, sondern alle fürsten und die Jhenigen so der Catholischen Lehr anhengig weren, welches aber ain solliche Verbitterung gebe, das nit woll leidenlich sein möchte, batte derhalben mich, Jch wolle Jme doch anzeigen, wasſ doch unser Religion und Glauben Jn teutschland were, und ob wir uns mit den gallicis ministris in Allem vergleichen thetten, dann er Jhn gern seiner sellen und gewissen Ruehe wollte schaffen, er were von Jugent Auf Jn seiner vorfaren gelauben, getaufft, und Aufferzogen worden, solte der nit recht sein were es Jme leide, hette sich sonsten der Religions-Sachen

chen nit fast beladen, were nit gelert, sondern von Jugent auff dem Kriegswessen nachgezogen mit merern stattlichen Außfierungen und Vertröstungen, wa er anders gewinsen, das er gern und willig wolle folgen,

Darauff Ich Jme geantwurtt, souiell die langwirige Krieg, Absterben 3. König, fürnemisten Fürsten, hern und andern belangt, Erarmung derselbigen Einkhommens Verwuestung und Verbrennung der Landschafften, deß hette Ich Ain Christenlich Mitleiden, man solle aber solches Anders nit Auffnemmen und verstehen, dann das samlichs alles beschehe von wegen der geheufften manigfaltigen Sünden, darunter nit die geringisten, das etlich fieler tausent menschen vnschuldig blut, nun fiel Jar her were In Franckreich vergossen worden,

Antreffendt das Colloquium oder Sinodum poissiacum, da hette ich befunden auß den überschickhten, von Jme Herzog von Guise Actis das den Prelaten daselbst nieh ernst were gewest mit den ministris gallicis sich In ein Christlichs Gesprech und conuerenz einzulassen, darauß die hoch begeerte vergleichung, concordie, und nottwendige Reformation hette erfolgen mögen, dann ob woll die Ministri ire Confession in scriptis übergeben, und billig von einem Artickell zu dem andern successive geschritten worden sein solte, zu sehen In welchen man sich vergliche oder discordieret, so befende aber Ich auß obgemelten mir von Jme überschickhten Actis, das samlichs nit allein nit beschehen sondern der verbitterster und fast nahennd der lezte Artikell von den Prelaten zu dem ersten fürhand were genommen worden, nemlichen von Einsezung des hern Nachtmal, darauf denn erfolgt, daß sollich colloquium und conferenz one geschaffte und Nuz abgangen wehre, Ich hoffet aber zu dem lieben Gott, wann wiederumb ein Conventus oder Colloquium sollte angestellt werden, und das allein auff gott und sein Wort gesehen würde, gott der her würde auch sein genade und segen dazu geben, das zu gutem Endt die sachen gerathen möchten.

So viell sein begeren ime Anzuzeigen waß doch unser teutschen Religion und Confeßion wehre, und ob wir uns in allem mit den Gallicis ministris vergleichen thetten, wuste Ich kein vnderschiedt darJnnen sie mit vns discordierten dann In dem Artickell des hern Nachtmals, wehre aber dermassen geschaffen, das verhoffenlich Ain gutte vergleichung zu treffen sein mege, dann mer der stritt in verbis wehre, dann das man sonsten so weit von einander sein sollte, wie dann sein begeren ime vnsern Glauben zu vermelden, wisse Ich Jme anders oder weitters nit anzuzeigen, dann waß Ich Jme vormals zugeschrieben und zugeschickht habe, und sonderlichen die lezte 2. büecher die scripta Brentii Contra Assotum, darinn er dann den ganzen statum controversie nostre cum Papa & suis sattellitibus würde finden Hette er Aber In Einem oder dem Andern punkten waß zweiffels oder scruppels, wollte von Jme Ich anhoren und volgendts mich weitters gegen Jme vernemmen lassen,

Darauff er mir Antwurtt Ihr wisst wass Ich gelaub und wie bißher bey der Romischen kirche gelert und gehalten Ist worden, da nun die gallici ministri sprechen, wann wir nit den nechsten Inen glauben wellen, wir seyen Abgotterer, wass Ist dasselbig Abgotterer zu seyn,

Antwurtt Ich Ime das Alle dieIhenige Abgotter wehren, die andere oder mere Gotter Anbetteten, dann den ainigen wahren gott den vatter vnsers Herrn Jhesu Christi, die auch andere mittler suechten, dann den Son Gottes vnsern hern Jhesum Christum, auch auf andere Ir vertrawen sezen, es wehren heilige, die muetter gottes, oder ains jeden selbst guette Werckh, 2c.

Darauff Er antwurtt, Ich bette khein Andern gott an dann den wahren gott und denselbigen durch Christum, Ich verlasse mich auff niemandt andern dann auff Christum, weiss woll das weder die Muetter gottes noch die heiligen mir khunden helffen, so weiss Ich woll, das Ich durch meine guette Werckh nit sellig wurde, sondern durch den verdienst Jhesu Christi.

Antwurtt Ich Ime, das here Ich gern, gott der her Erhalte Euch bey dieser Bekanntnüss,

Sagt Er ferner, so sindt Wir in diesem ains,

Antwurtt Ich Ime, aber dieweill Ir solches bekhennt und glaubet, so müsset Ir von allem dem abweichen und detestiren, welches dieser Bekhendtnus zu entgegen gesezt, gelert und geordnet Ist, als Anbettung der hailigen, walfartten, fegfeuer, und die Abgottische mess und unpluettig sacrificium derselben, dann diss seyen die papstische grewel und Erschrockenliche Abgottereyen, und wann wir sagen die papisten sindt Abgotter, so meinen wir Allein die Lehrer, messpfaffen und munch, und die Ihenige so solche wollen verthedigen, und Euch und Eures gleichen Layen nit.

Antwurtt Er mir, Ich hab dieses guetten bericht nun mehr Ich bitt euch Ir wollet mit meinem Brueder dem Cardinal morgen Auch daraus Reden, Ich wollte nur Ains noch gern wissen, Was soll böss in der Mess sein, erzellet Ich Ime, was da böss und Abgottisch wehre und wieder das Wort gottes 2c.

Darauff Er begeret zu wissen, wie Ich glaubte von dem sacrament des Altars,

Erzellet Ich Ime das ich glaubet das nach Einsazung Christi und vermög seiner Worte Ich mit Brott und Wein den wahren Leib und Bluet Christi, wahrhafftig, wesentlichen und gegenwärtig empfiengen, fragt Er mich weiter In wass discordirt Ir mit den gallicis ministris, Sagt Ime sie halten auch das mit Brott und Wein der Leib und Bluett Christi In dem Nachtmall genommen werde Aber nur geistlicher weiss, dann es seye nit ain Leib speiss sondern der sellen, und verdenckhen vns das Wir so grob sollichs glauben zu empfahen das Wir fleischlicher weiss Als Ain Leib speiss solches empfahen DarInnen sie vns Aber vnrecht thuen, sondern Wir gelauben, das

Wir

Wir den Leib und Bluet Christi empfahen vermög der Einsatzung und Worte Christi, da er sagt, Accipite & manducate hoc est corpus meum, hic est sanguis meus,

Sagt er Beza hatt offentlich predigt in Beysein der Königin Muetter, Königs von Nauarra, Aller fürsten und hern und des ganzen Sinodi, das soweit himel von der Erden von Ain Ander, so weit were der wahre Leib und das wahre Bluet Christi von dem Nachtmall und were nur aine geistliche Niessung und Eusserlichen empfienge man nur Brott und Wein, darumben haben die Prelatten nit weitters mit Jme und seinen gesellen converſieren und conferiren wollen,

Antwurtt Jch Jme Jch Achte, Er habe Es Crasso modo verstanden und sein thema dahin gericht zu Ableinung des papstischen grewels da sie leren und vermeinen, das sie Christum Jn das brott beschweren, und Jn das heuslein sperren und volgendts umbher tragen, und den gefangenen Christum dem volckh Jm Brott zu dem Anbetten zeigen.

Sagt Er es Jst mir zu hoch bitt euch morgen mit meinem Brueder darvon zu conferieren.

Antwurtt Jme wa der Cardinal wollte, so were Jch willig und sage weiters Nachdem wir Also zu Ain vertrawlich gesprech mit Ain Ander geratten, so khan Jch Aus freundtlicher zuneigung nit vmbgehen, Euch zuvermelden, wie Jr und Eur brueder der Cardinal Jn den teutschen Landen Jn hohem verdacht seyet, das nach Absterben konigs heinrichs auch noch Jn seinem Leben Jr an ettlicher Tausent seellen todt schuldig seyet, die da in Frankreich von wegen des Glaubens jemerlichen vmbgebracht worden, wolte derwegen Jme freundschafftlich und Christenlichen vermanet haben, das er sich für vnschuldigem Christen Bluet wolle Enthalten, dann die straff gottes wurde sonsten hie zeitlich und dort Ewigelichen nit Aussen beleiben,

Antwurtt Er mir mit grosem seufftzen Jch weiss woll das man mich und meinen Brueder den Cardinall Ain solches und merers zeihen thuet, es geschieht vns vnrecht wie Jr dann vor vnserm Abschiedt von vns beiden vernemmen werdet, und sagte weitters, Jch hab noch Ains vergessen, wie khommt es, das Jr Jn eurer Religion so zwispaltig und vnains seyet, so doch bey der Romischen Kirchen Alle Ainigkeit Jst, und sovill Jar her darinnen geblieben und beharret hat,

Antwurtt Jch Jme, Jch wüsse von khainer vnAinigkeit und spaltung Jn den hauptpunckten unser wahren Christenlichen Lehr, wass die Widertaüffer, schwenckfelder, seruetaner und dergleichen geschwürm Antreffe, die reprobirten Wir Als woll, Als sie, und ob ettwann vnstellige zenkhische köpff vorhanden seyn mochten, das gienge darumben die kirche gottes nit an, dann Allwegen Auch zu Zeit der Apostel pseudoprofeten und falsche Junger seyen gewest, und seye Ain Alt Aber gewiss sprichwortt, Wa gott Ain kirchen Anfeht zu bauen, da bauet der teuffel Ain Cappel darneben, Er darfe sich An dem nit Ergern, das Er Aber vermeldet, wie Ainhellig man Jn der Romischen

mischen Kirche wehre, das khundt Ich Jme nit gesteen, dann sovill orden sovill seckten es In dem Pabstumb hette, die franziscaner hielten mer von francisco dann von Christo, die dominicaner mehr von dominico dann Christo, und Also durchAuss das Ain Jeder Orden mehr von seinem patron dann dem Son gottes vnserem Erlosser Jhesu Christo hielte ꝛc.

Sagt Er man thette Jnen vnrecht dann Diese Alle den babst für das haupt der Kirchen erkhennen thetten, der dann Alle sachen in der Kirchen Regiertte.

Antwurtt Ich Jme, Es were gleich In des babsts Reich wie In der hell, Es were Ain teuffel so das haupt genannt Beelzebub, hette aber sonst fill teuffel der Jeder sein officium hette, da were der teuffel der hoffart, der teuffel der vnkeuschheit und Also fort, und khommen doch Also Alle über Ains, wie sie die seellen khundten verderben, Also were das Babstumb Ex multis compositis auch zusammen gestickht, hette besondere oppiniones, gotter und glauben, wurden aber doch von Ainem haupt In sollichem zwang gehalten, das sie woll vber Ains müessen stimmen, Aber man lesse Jre büecher, so werde man finden wie Ainhellig Jre scribenten mit einander seyen, das lasse Aber der babst Alles zu, nur das sie Jne für Jr haupt erkhennen, vnd sagt Ich wollte Jme woll noch Ain mereres sagen wie Ainig sie mit Ainander weren, das hochste so sie in dem papstumb hetten, das were die mess, fragt Jnne, ob er mir solches gestunde sagt Er Ja. Darauff sagt Ich Jme, nun so seit Jr In derselbigen nit Ains, dann Jr habt In dem babstumb fünfferley mess.

Sagt Er mir das Jst nit müglich,

Antwurtt Jme es were Also, und Ich wisse, der Cardinal sein brueder wurde es mir nit in Abredt sein

sagt Er das khundt nit sein, oder Es were falsch, mochte gern wissen was für Vnderschidt darJnnen sein sollten,

Sagt Ich Jme Jhr habt die Romische mess, so haben die Hispanier die domicaner mess, Die mayländer die ambrosianische mess, mit welcher wir vns bald wollten vergleichen, die barfüesser die franciscaner mess, so habt Jr In franckreich Auch Ain besonder mess und halt Ain jeder mer von seiner dann Anderer mess, und vergleichen sich doch die 4 In deme mit Ainander, das es Ain opffer und sacrificium seye, das last ihme der pabst wolgefallen, dieweil Es Jme In die Kuchen tregt, hatt auch die mayländer dahin gezwungen, das sie nit frey mer die Ambrosianische mess dorffen zelebrieren darJnnen der gross Canon, und das es solle Ain sacrificium seyn, aussen gelassen worden, dann Ambrosius und seine nachkhommen es für ein gedechtnis des sacrificii, so Christus an dem Creutz für unsere Sünde volbracht, gehalten hatt,

Sagt er soll dann Also sein so wurde Ich Auch Lutterisch dann es muss Ain Einhelligkeit der mess seyn oder es Jst alles falsch Aber Ich bitt euch Jr wollet solches meinem Brueder dem Cardinal auch vermelden,

Ant-

Antwurtt Jme wann er mit mir zu redt wurde sollte es geschehen, Jch möchte aber leiden, das Jere Büecher zuegegen legen, darJnneen man solches funde, und mit Jhren Aigen scribenten überwissen wurden, und hatt sich also vnser gesprech Auff den 16. Februarij geendet

Den 17. Februarij

Jst der Herzog von Guisse abermal zu mir khommen in mein Zimmer morgends umb 7. Uhr, und hatt mir Angezeigt wie er gestrigem Gesprech nachgedacht hette, Auch mit seinem Brueder dem Cardinal davon geredt, und die Wahrheit zu sagen, hette er wenig diese Nacht deßwegen geschlaffen begeret sein Brueder der Cardinal sich noch eines mit D. Brenzio zu ersprechen und Jn meinem beysein, dieweil aber sollich gesprech sich verweilen möchte, und sein des Cardinals brauch, in der fasten Alle tag zu predigen, wann mir nun gefellig sollich gesprech biß nach dem morgen Essen Einzustellen, gedachte Er Cardinal alsdann mit Brentio ad longum zu unterreden und sich rundt zu ercleren

Antwurtt Jch Jme, wann sein gelegenheit wehre for oder nach dem morgen Essen, were es mir gelegen, Jch were Jnen zu gefallen allda, Auff Jr begeren khommen, wartten was sie meiner wollten und giengen Also Octava in des Cardinals predig, redten sonsten von privat und Alten verloffenen Kriegs=sachen, Auch Beuestigung der Schlosser und heusser und dergleichen mit Ain Ander,

Jn gemeldter predig Erhollet er Cardinal des vorigen tags erzelten Text, wie Christus in die Wüsten were gefüert worden, und unter drey oder vier mallen reppetieret Er nit, Wie das Wir Allein Gott den Herrn nirgendt Anders wha dann Jm himmel solten anbetten, vns khein andern mittler, fürsprecher noch Advocaten sollen machen und suechen dann seinen Ainigen Suon unsern hern Jhesum Christum, sollen Auch weder bey der muetter Gottes noch den hailigen khein hülff nit suchen, ob woll sie für uns betten in dem ewigen Leben, so sollen Aber Wir sie darumb nit Anruffen, noch uns Auff sie verlassen, und beschloss Also sein predig,

Nach der predig sagt Er zu mir, wie Jme sein Brueder der von Guisen Erzellet hätte, wass Jch vorgehenden tags mit Jme geredt und were hoch erfreudt, das Wir Allda beysammen wollte Auch khein guett der Welt für solche zusammenkhunfft nemmen, hoffet es sollte zu Allem guetten gereichen, dann er hette sich gestern mit Brencio und andern meinen Theollogis fraterne erspracht, und wie Er verhoffet, sie Ain Ander woll verstanden, und von Ain Ander Ainig abgeschieden, begerte mit Brencio noch Aines Jn meinem beysein zu Conferieren, welle er sich gegen mir und Jme Apertte und Catagorice ercleren, wass sein Gelaub, wie Auch Er vermeindte der Religionssachen geholffen zu werden,

Antwurtt Ich Jme, Ich heret solches gern wann es Jme gelegen, wollte Ich mit Brencio zu Jme khommen,

Also nach dem morgen Essen baldt nach zwelff ur kham der herzog von Guisse zu mir, mit vermeldung der Cardinal begeret zu mir zu khommen,

Antwurtt Ich Jme Ich wollte Jn sein zimer zu Jme und giengen Also mit Ain Ander zu dem Cardinal, allda die andere zween brüeder der Cardinal von Guisse vnd grand prior Auch wahren, Also nach gehabten kurzen reden Wie und welchergestallt die Conversation anzufangen, sezten Wir uns nieder, musste Ich mitten unter den 4. brüeder sitzen der herzog von Guissen und Cardinal von Guissen sassen mir Auf der Rechten seitten, der Cardinal von Luthringen und grand prior Auf der linkhen seitten D. Brentius gegen vns vber und war sonst niemandt dann Wir sex das ganze gespräch Jn dem gemach,

Also fienge der Cardinal von Luettringen An zu dem Brencio zu reden D. Brencie mein vatter wir haben gestern mit Ainander Ain freundlich gespräch und Conferenz gehabt von ezlichen fürnemmen Artikell unsers wahren Christenlichen glaubens, Als von der Erbsündt der tauff, Anrueffung der hailigen, fürbitte der todten und von den fürnemisten Arttickel unsers Christenlichen Glaubens, der Justification nemlich wie der mensch Recht gesprochen werde füer dem Richterstuel gottes wass dann das Simbolum Apostolicum und desselben glaubens Jnhalt belangt darJnnen Jst Jezmallen khein stritt Jn der Christenheit, nur wollte Ich mich mit euch noch gern dreyer oder vierer punkten Jn beysein Eures herrn meines Vetters des von Wiertemberg Ersprechen, Als erstlich von der mess, wass Jr in dem uns Accusieret, Jtem von dem geistlichen Gewallt und ob Jn der Christenheit Ain oberster priester wie der Babst solle sein, Jtem ob die Zwinglianer und Caluinianisten für kezer zu achten, oder welche für kezer zu halten, so von der wahren Kirchen abtretten, Ob die Auch zu straffen, und wie, und zulezt, wie ain Christenliche vergleichung möchte getroffen werden, ob der weg des Jezt angefangenen concilii zu Thriendt (welches doch nit für ein Concilium sondern für ein Conventum revera zu halten) oder ob semliche Vergleichung durch Ain Colloquium, oder durch andere wege möchte verglichen und hingelegt werden.

Und Erstlich sovill die mess belangt, da Jr uns Accusieret Idolatrie & quod habemus incruentum sacrificium, beger Ich zu wissen, in welchem wir Idolatriam committieren, Jtem wie Jr es versteen das wir sollen halten und celebrieren incruentum sacrificium, und bitt Euch mein Vatter Jr wollet Rund unsere Fell und mängel so Jr vermeindt Wir zu haben, darthun,

Also Auff petita venia D. Brencius die missbreuch der mess Jme dem Cardinal erzellet

Nota da würdet Brentius Am besten solches zu deducieren wissen,

Auff

Auff solches sagt der Cardinal, Ich hab mich gestern mit euch verglichen das niemandt dann Allein der wahre gott seye anzubetten und der Allein In dem himmel, dergleichen das wir khein andern mittler noch Advocaten haben noch suechen sollen dann den Son gottes Jhesum Christum, Ich habe mich Auch erclert und erclere mich Auch hie zugegen gegen Euch meinen Vetter den von Wirtemberg, das solcher Auch allein In dem himel anzubetten seye,

Fragt Jne Brencius Reverendissime Domine so halten Jr auch nit, das er In dem Brott anzubetten, noch Auch umbherzutragen in processionibus seye,

Sagt der Cardinal Ich mueß es gesteen, das wir da zuuil gethan, dann er Allein In dem himel Anzubetten und Anzurueffen Ist, Aber In dem Nachtmal zu venerieren, Als niederknien wann einer das Nachtmal Empfaht oder sich für dem sacrament zu buckhen In dem Empfahen, das halte Ich das Jr der von Wirtemberg noch Auch Brencius solches thadlen,

Antwurtt Ich und Brencius das wir solches nit tadlen khundten,

Sagt Cardinalis weitter souill die Anruffung der hailigen In der meß der groß Canon, und das man es für Ain sacrificium gehalten, so mueß Ich beckhennen, das Auch zuuill beschceen, dergleichen daß man meß für die lebendige und abgestorbene gelessen hat, dann die meß soll nur gehalten werden, wann Communicanten zugegen, so solle nur die meß gehalten werden, das vermög der Insatzung Christi man seines leydens und sterbens dabey gedenckhe, und nit das es Ain sacrificium seye, sondern memoria sacrificii prestiti in ara crucis,

Antwurtt D. Brencius Reverende Domine wann die Abusus In der meß tolliert werden, so hett man sich volgends baldt zu vergleichen

Fragt Cardinalis, Was halten Jr dann D. Brencie von dem gaistlichen Gewallt, mag auch ein Supperior seyn, den man Ain pabst nennen mag mogen Auch Ordines in der Clerisey seyn als Cardinal, Erzbischoff, Bischoff, Canonici, Diaconi &c.

Antwurtt Brencius Christus est Caput Ecclesie sue, non vult habere Vicarium In terris,

Von den Cardinalen und Ordensleutten haben Wir khein scripturam, sonsten mueß man gradus in ecclesia haben, wie dann mein her zugegen auch hatt Als superintendenten speciales & generales parochos diaconos, etiam concedimus Episcopos, Archiepiscopos si ordine eligentur, so mag man mit der Clerisey Auch woll zusehen modo scholæ sint seminarium ecclesie,

Antwurtt Cardinalis bene & in illo statim possumus esse concordes si non rubram vestem portarem lubens nigram geram, Aber Brenci was hallt Jr von den Zwinglianer und Caluinianer sindt die für ketzer zu halten oder nit, & utrum heretici sint puniendi, & quo modo,

Ant-

Antwurtt Brencius, das ob woll die Zwinglianer & also Calvinus sich Irrten In dem Artickel des Hern Nachtmal, so erfordert aber Christiana charitas das de lapsis meliora speranda essent, darumben sie Admonendi, Exhortandi und für sie zu bitten seyn wolle, dieweill sie sonsten In Allen Articklen unsers Christenlichen glaubens mit uns vber Ains stimten.

Bette Auch den Cardinal, er wolle mit diesen lapsis nit eilen, dann mit Gottes hilff die wider zu bringen seyn möchten, so wisse er Cardinal, das Ain grosser unterscheidt were inter prædicatorem & auditorem &c. Fragt Cardinalis weitter Uti supra wie Ain Christenliche Vergleichung zu treffen seyn mochte,

Antwurtt Brencius es weren fünff weg

Nota da wuerdet D. Brencius dieselbige wissen,

Darauff der Cardinal sagt Auff diesem Concilio wuerdet nichts gehandelt, Ist Auch nit zuuerhoffen das per fiam Concilii wass guets möge ausgericht werden, ob woll stante Concilio die patres Concilii Jnen nit leges à pontifice prescribieren lassen, so Jst mit unsern Caluinianisten In franckreich nichts auszurichten, Volunt audiri sed nollundt Audire, und sagte her vetter, Ich sage Euch zu, das wann Beza und seine mit ministri Jn dem Sinodo zu Poissi hätten wollen die Augspurgische Confession annemmen und underschreiben das Ich souill bey den prelatten wollte erhalten haben, das Wir mit Jnen der sachen Ains weren worden

Fragt Ich Jne den Cardinal, wann Beza und seine mitverwandten die Augspurgische Confession noch Approbieren und subscribieren wurden, wollte Jr hern solches Auch thuen,

Antwurtt mir der Cardinal, Jr habt mich Jezt gehertt, so habt Jr Brenci, mein vatter, mich gestern neben den Andern Euren mitgesellen Auch gehert, und bezeuge mich vor Gott, das wie Jchs geredt, Also meine und glaube Jchs, will auch dabey mit Gottes genaden beleiben und sterben, und sag, das Ich die Augspurgische Confession gelessen, Auch Luttherum, Philippum, Brencium und Andere und approbiere dieselbige durchauss, wollte Ich mich Auch gar baldt mit Jnen in tota Jherarchia ecclesiastica vergleichen, Aber Ich muss noch dissimulieren Ad lucrifaciendum plures adhuc debiles,

Batte Brencius Jne, er wollte mit den Andern prelatten daran seyn, das da das Wort Gottes gefüerdert, Ain Ainhelligkheit In der Religion In Franckreich angericht, oder wa das nit erfolgen, doch dermassen pax religionis gemacht, wie da Jezt in germania were, damit vilen beschwerdten gewissen geholffen —

Sagt der Cardinal, wann Beza und Andere Gallici ministri so bescheiden und discret weren, wie Jr Teutsche Theollogi, so were mit Jnen zu handlen und verhofften

hofften Ain Christenliche Vergleichung zu treffen, Aber An diesen hab Ich verzweiffelt, das nit Ratt zu finden seyn will,

Sagt Ich zu dem Cardinall, Ei her es Ist noch zu uersuchen, man richte die sach dahin, das widerumb Ain Colloquium oder Conferenz werde Angericht, und das die königin muetter und könig von Nauarra uns teutsche fürsten Ersuechen, Irer schidlichen Theollogen Ains Theils Auch dahin zu schickhen, bin Ich guetter hoffnung der sachen sollte Ratt gefunden werden mit der hilff Gottes, und nachdem man Euch her Cardinal die fürnemiste schuldt gibt, das An euch erwunden, warumben die sach nit vertragen, so arbeit dahin das Ir Auff diesem beschuldigen und verdacht khommet, und das da von neuem Ain Conferenz beschehe, und nemen Beza und anderer ministrorum Confession für, Erwege und ponderiere man dieselbige was darInnen zu Adprobieren oder zu reprobieren seyn wolle, und so man nit gar der Sachen Ains khan werden, das wie obgemelt Ain Religionfrieden werde gemacht, wie In Teutschland, dann warlich Gott der her will, das sein Wort rein und lauter widerumben In frankreich geprediget werde, Ir seht was es geholffen das souill tausendt menschen darüber das Martirium bestanden, das Jezt 10. Ja 20 da for khaum Ainer gewest, die da die Warheit bekhanndt haben,

Antwurtt mir der Cardinal es soll An mir nit erwinden, der könig von Nauarra mit zuthuung der Königin riethen die sachen dahin, das die prelatten convocirt, will Ich mich erzeigen, das man mir billich die schuldt nit sollen geben, das Ich zu dieser spaltung Ursach seyn, Ich hab In meinen dreyen Bißtumben die sachen dahin Angericht, das da das Evangelium frey geprebigt werde, wie Ir diese baide tag ob Gott will von mir auch gehert habt, so hab Ich In obgemeldt meinen Bistumben angericht, das khein meß mehr gelessen werde, es seyen dann Communicanten darbey, so bin Ich Im werckh jezt den Canon Auch In der meß Außzulassen, wie Ich euch dann solcher Ordnung Aller nach Ostern Ain Exemplar will schickhen

Und Also hatt sich das gesprech zwischen den Cardinal und D. Brencius geendet, und zum Beschluß bate D. Brentius den Cardinal er wolle Ime die arme Christen so noch in periculo der Verfolgung stuenden lassen paterne bevolchen seyn, damit sie doch libere den wahren Gott und seinen Son unsern Erlosser Jhesum Christum möchten bekhennen, und das die persecutiones auffgehoben wuerden,

Antwurtt Cardinalis, faciam & sedulo peto quod mihi sepe scribus mi pater Brenci, & si quidt intelligis de me quod tibi non placet in functione Officii mei ecclesiastici scribe mihi & admone me etiam tibi scribam & semper agnoscam te uti patrem meum In Christo

Folgendts sprach der Cardinal in Beysein des herzogs von Guissen zu mir Ir habt meinem brueder hie zugegen gesagt, wie wir beyde bey euch Teütschen verdacht

 seyen,

seyen, Als ob wir an vieler Christen unschuldigem Bluet schuldig seyen, so zu Lebzeiten baider königen heinrici und Francisci vergossen solle seyn worden, Nun beteure Ichs mit gott meinem Schöpffer auch verlust meiner seellen selligkheit, das Ich an kheines Menschen todt so von wegen des glaubens gericht schuldig bin, waiss Ich noch solches mit denen zu beweissen, so selbstmallen in Rätten gewest, sondern wann Religions und Criminals sachen fürkhommen seyen, hab Ich allwegen zu baiden königen gesagt, das Ist meines Amts und Vocation nit, gehört dem weltlichen Schwerdt zu, und bin dauon gangen, und wendet sich umb gegen dem Brencio und sagt latine, das wurde Ich und mein Brueder hiezugegen bezüchtiget, repetieret priora und sagt, es geschieht mir und meinem Brueder unrecht, und ob woll der president Burg Ain gaistliche person ist gewest, so hab Ich den könig selbst gebetten, er wollte seiner verschonen, es were Ain gelerter man ---

Dergleichen Entschuldiget sich der herzog von Guisse Auch zu dem höchsten mit geleicher Beteurung, er solte gottes Reich nit sehen, wann er an deren tod schuldig were so von wegen des glaubens gericht seyen worden - und sagt weitters, ob woll mir und meinem Brueder dem Cardinal nach dem leben fillfeltig nachgestellt Ist worden, das man vns baide Auch unterstanden hat, In unsern Chammern zu erschiessen, Erstechen, verbrennen und zu vergeben, und da die thetter schon betretten worden, und der könig Franciscus zu mir gesagt, Ich solle Inen Ir Recht thuen lassen, hab Ich allwegen dafür gebetten und gesagt, her Ir habet den Canzler und den gelertten Ratt, denen das officium Judicature ist bevolchen, denen mögen Ir es beuelchen, und hab mich also dieser hendel Aller Entschlagen,

Darauff Ich Inen baiden geantwurttet Ich heret es gern Jeret halber, und dieweill sie es so hoch betheurt hetten bey Verlust Jerer sellen heill, wollte Ich sie ferners bey meinen hern und freunden entschuldigen, wann anders Inen semlichs gefallen wollte,

Batten sie baide mich, Ich wollte es thuen,

Entgegen bate Ich sie, daß sie sich nit wollen bewegen wider diese arme Christen, dann sonsten Gott würde sie nit ungestrafft lassen,

Sagte Cardinal und herzog von Guisse mir beide in die handt zu, das sie wider die neuglaubigen (oder wie man sie nennet Caluianisten nit wollten bewegen lassen, gegen Inen wass zu handtlen offentlich oder heimlich, und das bey verlust Jrer seellen hail und bey fürstlichen trauen und glauben,

Antwurtt Inen darbey wolle Euch Gott der her der vatter unsers hern Jhesu Christi gnediglich erhalten, und in eurem Erbottenen fürnemen bestetigen ----

folgendts fienge der von Guisse An obbitter zu erzellen das gesprech so Ich vorigen Tags mit Jme gehabt hette, und sonderlichen das In dem Pabstumb sovill secten

Als Orden wehren Item das fünfferley meß weren, das gestunde der Cardinal und sagt was soll Ich sagen unser Römische kirch Ist voller Aberglaubens und superstition und hatt sich das gesprech diesen 17. Tag Februarij Auch Also geendet,

Den 18. Februarii

Schickhet der von Guisse seinen Diener Rasscalon zu mir In Aller frue liess mir Anzeigen sein Brueder der Cardinal und Er hetten gestern noch zwey ding mit mir zu reden vergessen, und dieweill Wir beider seiz wegfertig nach dem morgen Essen hetten sie Ime beuolchen mir solches anzuzeigen, den sachen haben nachzudenckhen, damit wann sie zu mir khemen, desto bequemer Ich mit Inen darauff reden kendthe, und were, das der Cardinal bedacht, wie doch Ain Concordj in Religionssachen mechte getroffen werden, Ob das nit Ain weg, das er der Cardinal bey der Kayserlichen Majestät, pabst, könig von hispanien und Andern Potentaten hette gehandelt das sie bewilligten, das er von dem Concilio Ain 8, 10, 12 und zu dem hochsten 16 gelertten Gottsforchtige bischoff und prelatten genommen hätte, und were mit denselben herausser In das Teutschland An ein bequem und den Augsp. Confessionsverwandten stenden gelegen Ort khommen, Allda dann Ain freundlich gesprech und Conversation mit Ain Ander gehalten wurde, vber die strittige Artickell, Er verhoffte Ihn souill, das man sich deren vergleichen möchte, wann nun die Vergleichung mit Teutschlandt beschehen, so were frankreich und Andern Nationen, Als Engelandt, schotten, polen rc. Auch geholfen, die Alle Ir Aufsehen Auff die teutsche hetten,

Das Ander were, das die beide brueder mich betten, Ich wollte dem könig von Nauarra schreiben, wie wir bey Ain Ander weren gewest zu erneuren, die Alte khundtschafft Als plutsverwandte freundt, so hetten Wir Auch mit Ain Ander In Religionssachen geredt und befenden, das sie zu der Concordij geneigt, wa Auch widerumben Ain Colloquium oder Conversation angestellt sollte werden, wurde der Cardinal khein bossen geben rc.

Darauff Ich Ime geantwurtt Ich wolle der sachen nachgedenckhen, und wann es seinem hern gelegen, wolle Ich zu Inen khommen von diesen baiden punckten mit Inen verners Auch daraus zu reden,

Alsa umb 8. Ur khamen baide der Cardinal und herzog von Guissen und fueret der Cardinal den Ersten punckten des Colloquii stattlichen Auff, fraget mich ob Ich vermeinet das die Chur und fürsten Augspurgischer Confession sich In Ain sollich gesprech und Conferenz mit sambt Iren Theollogis möchten einlassen,

Antwurtt Ich hette dafür, wann die Kays. Maj. solches An Chur und fürsten begeren wurde, es würde Ir Maj. underthänigst willfartt, dann Ain Christ were

(Ff) 2 schul-

schuldig rationem fidei sue zu geben, wann er legitime Ersucht wurde, wiewoll man sonsten leider fill erfahren hette, das wenig frucht auff den gesprechen und colloquiis erfolgt were,

Darauff batte der Cardinal mich, Ich wollte semlichs An Chur und Fürsten der Augspurgischen Confession gelangen lassen, dann so er vergwißt das bey uns khein Abschlag, wollte er mir woll zusagen das er Allbereits souill Wissens hette, das solches von den obgemeldten pottentaten, und dem babst selbst für den bequemesten Weg, were angesehen worden, dann sollte die determination des Concilii (so doch re fera khein Concilium were, sondern nur Ain Conventus) beschehen, truege er nit wenig fürsorg, die Res möchten ad arma khommen,

Begert Ich Er wollte mir Ain verzaichnus zustellen lassen, wie Ich semlichs an die Chur und fürsten Augspurgischer Confession solte gelangen lassen, damit Ich Jme nit zuuill oder wenig thette, dergleichen des Andern punkten Auch wie sie mir durch Raßcalon Anzeigen hetten lassen, was Ich dem könig von Nauarra sollte schreiben,

Also nach gehabter underredt und gebreng, erbotten sie sich, mir den Raßcalon zu schickhen, welcher sich dieser beider puncten halber mit mir vergleichen sollte, dann dieweill wir beederseiz wegfertig weren, so khundt man semlichs nit füeglichen, und so baldt Auff das papier bringen,

Also Ist Rosscalon Auff den 25. Februarij zu mir gehn stuethgartten khommen, haben uns des schreibens An könig von Navarra, Auch wie des Colloquii halber Ich An die Chur und fürsten Augspurgischer Confession gelangen solte verglicchen, wie bey den Actis zu sehen,

Habe doch das schreiben An den könig von Nauarra nit überschickhen wollen, es were dann zuvor solches von dem Cardinal und Herzogen von Guissen Approbieret, und habe Jme Rasscalon Ain Copi solches schreibens geben, sambt dem Originall, und Jme meiner diener Ainen zugeben, welcher mit Jme geritten, mit dem Bescheidt, wann den beiden Brueder gefielle, das sollich schreiben dem König von Nauarra vbersanndt solte werden so wollte Rasscalon semlich Original schreiben meinem Diener zustellen dem könig von Nauarra haben zuzubringen, welches Auch von Jme vberantwurtt und mir von dem könig von Nauarra wider Ain schreiben und Antwurtt gebracht wie bey den Actis zu sehen —

Seyen Also die 4. Brueder des hausses Guisse, und Ich den 18. Februarij zu Elsasszabern nach mittag von Ain Ander Abgeschieden, und haben mir Alle 4. In die hendt zugesagt, das sie nit wolten neque hostes neque persecutores deren sein, so da wie sie es genandt die neue ler Angenommen, und von dem Bapstumb Abgewichen wehren, sondern nach Irem vermögen fürdern, das Ain Christenliche Concordia getroffen würde,

Wie

Wie nun solches von Inen gehalten, das Ist Jezt leider offentlichen Am tag, Deus sit vltor, doli & perJurii, deme Ichs beuelch und ergib, cujus res namque agitur,

Num. 69.

Literæ Pauli Gadii Cremonensis Pastoris in Rhætia ad Christophorum Ducem. d. d. 10. Febr. 1562.

Illustrissimo & Religiosissimo Principi ac Domino Domino Christophoro Duci Wirtembergen. & Teccen. & Comiti Monbelgardi &c. Incrementa beneuolentiæ Dei & Spiritus Domini nostri Jesu Christi.

Dum in animum, Illustrissime æque ac piissime Princeps, frequenter considero magnitudinem donorum à Deo tibi impertitorum; te non solum principem Christianum esse, καὶ τὸ ποίμενα λαῶν τῦ θεοῦ, verum etiam summa cum diligentia ea quæ ad sui ipsius regni amplitudinem pertinent curare, non possum incredibili modo non gaudere & te mirum in modum suspicere; posteaquam video in hac turbulentissima ætate Deum opt. Max. suam nobis impartiri misericordiam, ita ut & nos etiam hac in parte saltem gloriari possimus nullis sæculis ætatibusque inferiores esse: quod si illæ Josias, Josaphatos, Ezechias & Davides habuerunt, aliæ vero Constantinos, Jouinianos, Theodosios & Valentinianos, nobis etiam sua clementia Tuam Celsitudinem & similes donasse. Qui etsi diademate regio aut corona imperatoria, ut illi fuere, ornati non estis, uirtutibus nihilominus maximis decorati omnino illis & comparandi & conferendi. Verum animus meus non est, ut nunc tuas describam laudes, tum quod hoc genere scribendi eas assequi non possum, tum etiam quod omnibus sunt ita notæ, ut merito ab illis abstinere possim. Hoc solum in te admirabor, magnitudinem animi tui, quam erga nos verbi Dei pastores & peregrinos ab Italia profugos in his montibus ab Illustribus Dñis Rhetis receptis ostendisti. qui cum primum ad aures tuas afflictiones nostræ peruenerint per optimum & egregie doctum uirum Dnūm Petrum Paulum Vergerium T. Celsit. nunquam satis laudatum Consiliarium (utinam multi similes penes te sint) quomodo Romanus ille Antichristus in proximis comitiis Illustrium Dnōrum Rhetorum malis artibus quæsiuit nobis persequutiones mouere & falsis calumniis conuitiisque nos diffamare (quod tamen sua spe frustratus fuit perdens, ut ajunt, oleum & operam suo maximo & perpetuo dedecore) te e contra Deus usus est Illustri & fortissimo instrumento non solum ad corroborandum animos nostros ad constantiam & perseuerantiam in nostris vocationibus ad quas diuinitus vocati fuimus, uerum etiam

meo quidem judicio ad dilatandum fortificandumque animum istorum principum nostrorum ad verbi Dei conseruationem in suarum regionum * per nos (inter alios) exules Italos. Quis unquam satis laudare admirarique posset, Illustrissime ac piissime Princeps opus hoc egregie diuinum per te erga nos Christi seruos factum? Et quia ego inter alios unus sum cui tua beneficentia liberaliaque dona oblata fuere, merito ne ingratitudine unquam accusarer, curaui quam primum potui gratias T. Celsit. agere immensas. Cæterum rogabo obsecraboque Deum patrem Domini nostri Jesu Christi augeat in dies animum tuum ad similia & ad majora, ut totus quantus quantus es in Dei seruitio incumbas; præcipue cum vel Principibus vel populis quibuscum tibi uidebitur Euangelii negotium per te promouere posse, ut illum Goliathum Romanum tandem Deus prosternet per eius instrumenta. Interim Dominus te suo præsidio tueatur spiritu prudentiæ, æquitatis & fortitudinis gubernet, omnique benedictionum genere locupletet ad gregis christiani consolationem & salutem ad sui nominis amplificationem & ad Antichristianorum euersionem. Tilii Vallis Telinæ. x. Februarij. Anno M.D.LXIJ.

Illustriss. Celsit. Tuæ

deditiss. in Dño seruus

Paulus Gadius Cremonens. Ecclesiæ Tiliensis Vallis Telinæ pastor.

Num. 70.

Herzog Christophs von Würtemberg Antwort auf der Königin in Frankreich Anwerbung zu ihro nach Frankreich zu kommen und die Königl. Statthalterstelle zu übernehmen.

d. d. 15. Mart. 1563.

Mein Gnediger herr, der Hertzog zu Württemberg hat der Kön. Würden zu Franckreich Fraw Muetter schreiben, Auch Jr Kön. W. Abgesandten Chammerdieners Christoff Rascalons mündtlich und schrifftlich übergeben Anbringen angehört und bedancken sich anfenglichs Jr Fürstl. Gn. gegen Jr der Kö. W. gnedigen Jndenckens gantz dienstlich, Welle gesandter Jr Kö. W. Jr Fürstl. Gn. gutwillige Dienst ansagen und sollen Jr. Kö. W. anders von Jr Fürstl. Gn. sich nit persuadieren, dann das Jr F. G. sinn und Gemüet gegen Jr Kü. W. dero Sone dem jungen Khünig, weni-

* Hier ist ein Wort im Original dises Schreibens ausgelassen, welches ich zu ergänzen nicht unternehmen wollen.

weniger nit affectioniert Jr baiden Kü. W. dienstlichen und erspriesslichen Willen zu erzaigen, allß sie weilandt König Francisci dem ersten und seinem Sone Künig Heinrichen genaigt und willig geweßt seyn, das auch das clegliche Wesen, so noch in Franckreich ist, Jr F. G. ain trewlichs hertzlichs laidt sey, vnderlasse auch Jr F. G. nit für Jr Person und sonsten in Dero Landt auff dem Predigstuel gott den herrn zu bitten, daß sein Allmechtigkhait welle mit der Woluerdienten straffe von wegen der sünden ein vetterlichs Vergnüegen haben und Jrem Sone, dem Khünig und Jrer Kön. W. ein gottselig fridlich Regierung bestendiglichen verleyhen.

Waß dann sein des gesandten Werbung betrifft versehen Jr F. G. dieselbe dahin gericht, das der Khünigen beger auff gutt Ansehen des Khöniglichen Raths, das Jr F. G. dem König zu diensten und guttem sich sollten des Obristen Leuttenantß ambts in Kriegssachen vnderziehen, damit die grosse vngehorsam und entpörung in dem Königreich gestilt, die vnderthonen dem Khünig zu gehorsam widergebracht würden. Dieweill jetzmalen weder gottesfurcht, schuldige gehorsam, Recht und Billichait nit verfahen, noch statt wolte haben.

Welches der Kön. W. jngedencken, Anerbiettung und begern Jr F. G. anders in der Warhaitt nit verstünden, denn das semlichs auß sonder gnediger und freundlicher Naigung beschehe, dessen sich dann Jr F. G. dienstlichen thetten bedancken. Jr F. G. betrachteten aber bey Jr selbst, was diß für ain hoher, beschwerlicher und vber Jr F. G. verstandt und Leibßvermögen beuelch were, zu deme deren gewissen nit wenig berüren würden.

Dann erstlichen wissen Jr F G. sich dises hohen beuelchs zugering und nit gnugsam erfaren.

Zum andern brauchte ain sollicher beuelch nit allain Verstandt und Vernunfft sondern auch den Leib. Nun weren Jr F. Gn. gottlob nun in ainem zimlichen Alter und ettwaß schweres Leibs.

Zum dritten, so hetten Jr F. G. anders nichtz verstanden, dann das dise empörung, auch grausam Würgen und bluottuergiessen vrsprünglichen nur von wegen der Religion khome, allß das dy des Printzen von Conde Partt gedechten sich bey dem Edicto den 18. Januarij des angeenden 62. Jares handtzuhaben, derwegen einem jeden Christen bedencklich fallen thett wider seines glaubens genossen (obwoll ettwaß gerings mißuerstands darzwischen sein möchte) sich einzulassen.

Es finden auch Jre F. Gn. bey sich selbs, das solliche empörung in Franckreich sich mit gewerter handt und thatt nit stillen und hinlegen würde lassen, Dann augenscheinlich entgegen, wie Gott der Herr dem Khönig von Nauara, Hertzogen von Guise Marschalckh von Sandt Andere vor natürlichem zeitlichem todt kurtz nacheinander hinwegkgenommen, der gutte alte herr Connetable in seinem hohen Alter wieder gefangen und also die Ketten (die da vermaint gehabt haben das raine Wort Gottes,

tes, so von jnen die Lutterej oder Hugenoterey genendt, genßlich zu demmen, wie dann an vilen jämmerlichen todtschlag der armen Christen hin und wider in Franckreich hochcleglichen erscheint) genßlichen getrennt und zerrissen worden.

Dieweil nun Jr Kün. W. augenscheinlich sehen, das diser grosser Jammer und ellendt anderß nit dann ein greiffliche straff gottes von wegen der sünden und verfolgung seines Worts ist, so wissen Jre F. G. deren Kün. W. in aller vndertheniger trew nochmalen anders nichß zurathen, dann das Jr Kün. W. dahin mit allem ernstlichen Vleiß sich bearbaiten thett, das Gott der herr trewlich und rechtschaffen würde angerueffen und vmb verzeihung der sünden gebetten, die superstitionen, aberglauben und abgötterej in ganßem Franckreich tolliert und auffgehaben. Und dieweil in disem verwürten Werckh nit vff ein stuß und vnder einest alles mag zurecht gebracht werden, das Jr Kün. W. dahin endtlich bedacht und entschlossen sein wollte, damit ain Religionsfriden im ganßen Franckreich vff eine gewise Confession und Normam doctrinæ, wie dann dj, so in anno &c. 30. von ettlichen Chur und fürsten vff dem Reichstag zu Augspurg weylandt Khaiser Carlen vbergeben, darauff auch volgends vber vill ergangen Bluttuergiessen anno &c 55. ein gemeiner Religionfrid zwischen der Kay. und Kün. Mten und den Stenden des Reichs beschlossen, vffgericht, auch volgends bestetigt ist worden.

Das auch beeder Religionverwandten (so sich vff ein solliche Confeßion gründlichen wurden versprechen) oder den Bäbstischen ein gleichait gehalten, darumben jrer officien, dignitatibus honorum nit priuiert oder dj zu sollichem tauglich nit ausgeschlossen würden und das gleiche Justitia einer oder andern Religion verwandten administriert und mitgetheilt würde.

Und damit das meniglich Jre Kün. W. gnad und milte spüren möcht, das alle dj jhenigen, so von wegen der Religion allein und zu handthabung solches obgemelten Edicts sie sich seidher ergangner Ordnung widersetzt, gnediglich und genßlich verzigen würde.

Ob auch einiche der Kön. W. zu Franckreich Stett, Flecken, Gefell, geltt oder anders eingenommen were worden, welches auch allberait widerumb zu bezalung des Kriegskostens derwegen vffgangen, dasselbig auch gnediglich verzeihen und fallen lassen.

Und damit solliches desto steiffer von Jr Kön. W. gehandhabt, dj Aufrürer und andere vngehorsame gestrafft würden, möchte nit schaden, das Jr Kün. W. ein rechtschaffens Kriegsfolckh zu Widerbringung derselben in rechtem gehorsam ein zeitlang an einem Ort dreyen des Khüniareichs erhalten thetten.

Damit auch zu sollichem Werckh der vergleichung der jeßigen Partheyen desto baß kommen mochte werden, dieweill die priuat affection und Partheiligkhait, so ettwa zwischen dem Prinßen von Conde und dem Herßogen von Guise gewesst, nunmehr

mehr toll ert und hinwegk, So hetten Jr fürstl. Gn. dafür, das durch gottes segen desto eer die sachen zu einem Friden mechten gebracht werden, wo ein Drittman sich der Handlung underneme, dan die uff den Condischen thaill sich sonsten stetigs zu befaren und ehe (wie man pflegt zu sagen Toute la relle) spilen werden von wegen der Assecuration ehe sie vff was zweiffelhafftigs sich einlassen und frembdes Kriegsfolkh sich entschlagen werden, zu welchem Drittman Jr F. G. niemands fürträglicher erachten mögen, dann die Röm. Kay. Mt. Jr Fürstl. Gn. hielten auch gäntzlich darfür, daß wo Jr Kü. W. Jr Maj. als das oberst haubt der Christenhait deßwegen ersuchen würde, das bey Jr Kay. Mt kein abschlag erfolgen oder beschehen werde. Dann was bey dem Bäbstischen oder andern Potentaten dj Kön. W. zu Franckhreich, auch sie dj Khüngin sich zu getrösten, Was für nutz und Fürstandt auch der enden her Franckhreich befunden, were notori.

Jr Fürstl. Gn. referiert sich auch vff vorige gutherzigen wollmeinende bedencken, so sie Jr der Khönigin zu dem andernmall bey dem von Ramboulet und dem herrn von Doyssell gegeben.

Das dann und zum Andern Jr Kün. W. begeren, das Jr Fürstl. Gn. zu Jr Kün. W. an ein bequem ort nahendt der Schampanien sich verfüegen wollten, weren Jr Fürstl. gnad unbeschwerdt Jr Kün. W. in deme dienstwillig zu wilfaren, Wollte aber derselben nit bergen, das Jr F. Gn. von wegen hoher obligender gescheffte, auch allerhand verdachts, so Jre F. G. hin und wider derwegen entsteen, auch Jr der Kün. W. so weitt herauß zu reissen beschwerlich sein möchte, solches bedencklich were, zu dem Wisten Jr F. G. nicht, zu was Frucht und Fürstandt semlichs möchte dienen, Nachdem Jr F. G. anders oder weitters Jr Kün. W. dem Khünig dero Sone, auch derselbigen underthonen und angehörigen und also der gantzen Cron Franckreich zu nutzen, mit gutem gewissen nichtz kunte rathen, dann was Jr F. G. wie obengemelt durch den von Ramboltt zum andern mal und dem von Doisell, auch sonst zum offtermalen gerathen haben. Ob aber Jr Kü. W. etwaß bedenckhens dj Kay. Mt. umb unterhandlung anzusuchen und deßwegen ferners Jrer F. G. dienstlichs bedenckhens begerten, möchten Jr Kün. W. deren Abgesandte bey Jrn F. Gn. fürreitten lassen und so Jr Kön. Wirden Jrn F. Gn. deren gelegenhait darinnen wolten communicieren, sein Jr F. G. vrbittig nach deren verstandt weitters Jr trewhertzig bedenckhen darauff zu eröffnen, oder ob Jr Kün. W. wollgefelliger, zuuor jemandt von dero geheimen Rathe zu Jrn F. Gn. zu schicken, Jrer Kön. W. gelegenhait und wie die gedechten sich gegen den Condischen (wie mans nennt) einzulassen, zu entlicher begnadigung und hinlegung der sachen auch Assecuration. Wir auch der underhandlung halb dj Kay. Mt sich sollicher zu underfahen zu persuadiern sein möge, seyen Jr F. G. vrbittig Jr Kün. W. mit allen treuwen und nit weniger, allß wann Jr F. G. verpflichter diener were, dero ringen verstand

stand nach zu rathen, was jmmer zu der Eer und Glori Gottes und dem jungen Khünig und Jr Kü. W. zu vffnemung frid und Ruow dienstlich sein mag.

Und sollen Jr Kün. W. gentzlich darfür halten, das Jr F. G. wie auch andere Fürsten das fürgestreckht gellt dem Printzen von Conde anderer gestalt nit, dann zu erhaltung baider Jrer Kö. W. hohait und Personen dargelihen haben, Wie dann Jr obligation und verschreibung clarlich außweißt.

Ob aber Jr Kön. W. gefellig, das der Pfaltzgraff Churfürst, Hertzog Wolffgang Pfaltzgraf, Landtgraf zu hessen, Marggraff Carlin zu Baden und Jr F. G. uns der gütlichen underhandlung underfahen solten, mag Jr Kön. W. Jrer Fürstl. Gnaden deren Gelegenheit berichten und dann den Räthen, so von Chur und fürsten zu sollicher underhandlung abgesandt würden, gnugsame verglaittung der enden sie ankhommen solten, zuuertigen, wellen Jr F. G. sich bey den andern Chur und fürsten souil bemühen, das dj sich der güettlichen underhandlung, wie bald ein Jar von allen Jren Fürstl. Gnaden auch angebotten worden, widerumben underfangen hetten, welches alles mein gnediger Fürst und her dem gesandten nit verhalten wellen. Actum den 15. Marcij Anno 63.

Num. 71.

Abschied zu Ettlingen zwischen Pfalzgrav Wolffgang, Herzog Christoph zu Würtenberg und Marggrav Carln zu Baden wegen der in der Chur-Pfalz einreissenden Zwinglischen Lehr. d. d. 9. Oct. 1563.

Zuwissen, Nachdem die Durchleuchtige Hochgeborne fürsten und hern, Herr Wolffgang, Pfaltzgraff bej Rhein, Hertzog in Baiern und Graue zu Veldentz rc. Herr Christoff, Hertzog zu Wirttemberg und zu Teckh, Graue zu Mümppelgart rc. und Herr Carl, Marggraff zu Baden und Hochberg, Landgraff zu Susenburg, Herr zu Röteln und Badenweiler rc. dem Durchleuchtigisten Hochgebornen fürsten und hern, hern Friderichen Pfalzgrauen bey Rhein, des Hai. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Baiern rc. im nechstverschinen Majo dis lauffenden Jahrs von wegen des Haidelbergischen offentlichen in Truck aufgangnen Catechismj vetterlich, freundlich und Brüederlich neben vberschickung einer Censur uff ermelten Catechismum gestellt, zugeschrieben und aber den vierzehenden Septembris hernach höchstgedachter Churfürst Jre f. gn. doch jedem jnsonderheit beantwortt, welche beantwortung dermassen geschaffen, das baide Fürsten, Pfaltzgraff Wolffgang rc. und Hertzog Christoff zu Wirtemberg rc. dieselbig ferner zu beratschlagen und zu erwegen für nottwendig geachtet,

Da

Da dann hochgedachte fürsten durch derselben Theologen und politischen Räthen höchstermelts Churfürsten Resolution und derselben Beilagen uffs fleissigist und stattlichist bedenckhen und erwegen lassen, welche dermassen geschaffen befunden; das hochgedachter Fürsten Pfaltz und Wirttemberg nit underlassen wellen, höchstermelten Churfürsten widerumb nachuolgender gestallt fürderlichen zubeantworten und vetterlich, freundlich und Brüederlich zuerinnern und zuermanen, darmit widerwertiger Lehr von des hern Nachtmal gesteurt und gewehret, reiner verstand der Christlichen und aus Gottes Wort herfliessender Aug. Confession erhalten und der Churfürst Pfaltzgraff ꝛc. bessern Bericht empfahen möchte.

Seien derhalben, alls die sich one das in Causa der Wittib zu Sultz ꝛc. contra den Grauen zu Westerburg ꝛc. der zusamenkunfft verglichen, den 6.ten tag Octobris zu Ettlingen einkhommen und nachuolgends den 7. und 8. ejusdem, sich miteinander, wie nachuolgt, freundlichen vereiniget, Nemlich

Dieweil höchstgedachts Churfürsten Confession und Resolution dergestalt befunden, das sie weder mit dem hieuor offentlichen in Truckh außgegangnem Catechismo, noch den fünff vberschickten scriptis sich verglichen, wie in beygelegten Schrifften mit A. B. C. verzeichnet zusehen, das vil höchstgedachter Churfürst desselben schrifftlich berichtet, wie litera D. beigelegt, aussüerlich verzeichnet und aber besonders für raatsam angesehen, das gedachte schrifftliche Antwort durch solliche qualificierte personen vberschickht, So der Churfürst Pfaltzgraff ꝛc. wol leiden mögen, welche fürnemlich dahin arbaiten sollten, da der Churfürst Pfaltzgraff sich noch nit gnugsam aus hochgemelter fürsten antwort und beygelegten schrifften nach notturfft berichten kundte, Dieselbige vermittelst gottlicher gnaden mit aussüerlichen vrsachen zu einem freundlichen Christlichen Colloquio der Theologorum zuuermögen, da in sein des Churfürsten Pfaltzgrauen und der Fürsten Beisein diser handel aus Gottes Wortt freundlich, Brüederlich, schidlich und fridlich erleutert, verhoffentlich der Allmechtig wurde sein gnad und gaist darzu verleihen, damit schedliche Zwitracht und oneinigkeit in disem artickul hingelegt, rechter verstand Aug. Confession erclert und erwisen und also der beschwerlichen und ergerlichen trennung einmal mit guetem grund abgeholffen werden möchte.

Darmit aber hiezwischen vilhochgedachte fürsten und derselben nechstgenachbarten Kirchen durch die in der Churfürstlichen Pfaltz fürgenomne enderung fürnemlich in disem articul von des hern nachtmal nicht vergifftet, haben vorermelte Fürsten Hertzog Wolffgang Pfaltzgraff ꝛc. Hertzog Christoff zu Wirttemberg ꝛc. und neben Inen Marggraff Carl zu Baden ꝛc. sich einhellig und mit zeittigem Rath zu erhaltung reiner leer, auch Christlicher ainigkeit und gutter nachpurschafft freundlich, vetterlich und Brüederlich volgender articul verglichen,

Erstlich, das durch offentliche Edit und Mandata in Iren Landen vermög des jüngst zu Augspurg und anderer viel mer hieuor ergangner Reichsabschiden in Iren Landen verkhündiget, vff die Zwinglische, Schwenckhfeldische und Widerteuffere sambt andern Sectierern fleissig achtung zu haben, damit dieselbige in ihren Landen khain underschlauff haben und da under jren underthonen sich denselben etlich anhengig machen würden, Sie erstlich durch die Pfarrher und Seperintendenten freundlichen aus Gottes Wort underrichtet und von jrem Irthumb gewisen werden. Im faal solliche freundliche underweisung bej jnen nichtz verfahen wurde, Alsdann soll jedes orts Oberkeit mit ernst gegen denselben vermög jres Ambts und des Reichs abschiden handlen.

Zum andern das jedes orts Pfarrhern und Superintendenten mit ernst vfferlegt und beuolhen in jren Visitationibus uff solliche Leutt besonders jr nachfrag zu haben und uff sie jre guette kuntschafft zu machen, darmit weder durch die Pfarrher selbst, noch andere in den Winckheln vmbschleichende Gaister ermelte schedliche Irthumb dem unverstendigen gemeinen Man eingepflantzet werden möchten, deßhalben dann in uffnemung und Examine der Kirchendiener besonders fürsehung gethon werden soll, darmit sie der strittigen artickhel halben gründlich erfragt und das Leerambt niemandt beuolhen, der nit zuuor gnugsame und gründliche Rechenschafft derselben vermög Gottes Worts und der Augspurgischen Confession dargethan.

Zum dritten, das auch hochgedachte Fürsten denselben Superintendenten, Pfarrhern und Kirchendienern nicht gestatten ainiche conventicula mit den Zwinglianern zu halten, noch sich one jrer Oberkeit vorwissen oder erlauben in schrifften und disputationes oder einiche hendel einzulassen, Sonder derselben Irthumb nach jrem Berueff offentlichen in jren Predigen und sonsten mit aller bescheidenheit vermög Gottes Wortt darthun und meniglich daruor zu warnen, mit ernst beuelhen.

Zum vierdten darmitt der gemain Man in disem hohen Articul durch mancherlej formulas loquendi und weiß zu reden, nicht jrr gemacht, des verstandt in Göttlichen Sachen sich nit hoch erstreckht und in seiner einfalt nach Gottes wort am allersichersten wandelt, Sollen hochgedachter Fürsten Jre Pfarrher und Superintendenten dahin halten, damit sie in jren Predigen, besonders da sie den handell des herrn nachtmols ercleren, nicht newe ongewohnte phrases und weiß zu reden einfüeren, Sonder sich der Phrasium gemainlich und allermaist gebrauchen, So in Gottes Wort, Aug. Confession, derselben Apologia und in Anno ꝛc. 36. zu Wittenberg angestellter concordia gesetzt und begriffen sein.

Zum fünfften, dieweil aber dem gemeinen Mann allerlej Büecher zu judiciern zu schwer und aber der fürwitz bei vilen groß und sonderlich die Zwinglianer sich in allweg understeen jre Büechlein under den gemeinen Mann zu bringen, soll auch ein ernstlich fleissig vffsehen uff die Buechtruckher und Buchfüerer, waher sie auch khommen

men möchten, gehalten werden, damitt sie der Zwinglischen und anderer Sectierer Bücher weder truckhen, umbtragen, feil haben, noch verkauffen, Sonder solliches alles Jnen mit ernst verbotten werden.

Vnd weil es ein besondere gnad und Werckh Gottes ist die Kirchen vor Irrthumb bewaren und die versüerten von irer gefaßten opinion zu widerbringen, Sollen die Kirchendiener das volckh zu gemeinem gebett hinfür wie bißher treuwlich vermanen, damit durch die crafft des hailligen Gaists den schedlichen und ergerlichen Rotten und Secten gewert, raine leer und Christliche einigkeit erhalten werden möge.

Da auch gedachter Fürsten einer oder mer in des andern Land ermelten articuln entgegen etwas durch die Kirchendiener oder sondere priuat-Personen sein fürgang zu haben in erfarung zuuor und ehe an denselben durch seine superintendenten gelangt worden, bringen wurde, Sollen sie deßhalben ainander Christlich, vetterlich, brüederlich und freundlich erinnern und jnn allweg berathen und verholffen sein, darmit schädliche und verdambte Secten nicht einreissen und also in jren Kirchen ein beständigen Christlichen friden Rueh und einigkeit erhalten mögen.

Und obwol hochgedachte fürsten ermelte articul sambt und sonders in das Werck zubringen und dem mit ernst alßbald nachzusetzen ertlich bedacht und entschlossen, ist doch solliches bis vff des Churfürsten Pfalzgraffen künfftige Resolution einzustellen für ratsam angesehen worden. Da auch nach gestallt derselben und nachdem sie gefallen wurdt, auch anderer Gelegenheit, So sich ermelte deß Churfürsten Pfaltzgraffen Resolution verweilen wolte, der notturfft nach, wie oben begriffen und verglichen worden, nachzukommen wissen werden. Actum Ettlingen den 9. Octobris Anno ꝛc. 63.

Wolffgang pfaltzgraff manu propria subscripsit.

Cristoff Herzog zu Wirtemberg.

Carolus M. z. B. subscripsit.

Num. 72.

Eigenhändige Confession Herzog Christophs zu Würtenberg, welche er dem Churfürsten Pfalzgraven übergeben der beyder Puncten, so dispntiert worden von der Majestät Christi und seinem h. Abendmal. d. d. 17. April 1564.

Von den zweyen Disputierten Articceln der Majestet Christj und der warhafften seiner Gegenwertigkhait in dem Nachtmall glaube Jch vestigclichen, das nachdem

dem Christus in Muetterleib von dem heilligen gaist empfangen seye worden, das die gotthait sich mit der menschhait also verainiget, das die in Ewigkhait von ainander nit gesundert werde. Das auch die menschait Christi in Muetterleib zu diser Majestet Erhöhet, das er mit der gotthait almechtig seye, auch Alles gegenwertig regiere, obwoll Christus zu zeitt seiner Ernidrigung die bemelte Maiestät (so er wan er gewolt durch Wunderzaichen ettlichermassen bezeugt) mit der gestalt aines Knechts verdeckt und sich gegen seinem himlischen vatter unsere Sünde zu büessen biß in den todt gehorsamlich gehalten hat.

Ich glaub auch, das der her Christus in seinem nachtmall mit seinem Leib gegenwerttig seye, mich, auch alle die so also zu dem nachtmall gehn mit seinem warhafften Leib und Bluet vermög seiner Wort warhafftig speisse und trenckhe nit allein geistlich, wie dan ain unterschiedt zwischen der geistlichen und gegenwertigen Leiblichen niessung ist. Dann die gaistliche niessung khan ain jeder zu allen zeiten haben, Aber die Leibliche niessung allein, wan des herrn nachtmall gehalten, seine Wort der Einsatzung gesprochen und vermög seines Beuelchs die gedechtnus seines Testaments und Leidens auch sterbens gehalten wirdet.

Endtgegen halte Ich, das wan man nicht glaubt, das die menschait Christi nach jerer hieoben vermeldten Majestet nicht allein im himel, sonder auch auff Erden alle ding mit der gotthait gegenwertigclichen regiere, so verliere man den hern Christum solchergestalt, das man jn weder in dem nachtmall warhafftig, noch sonsten habe und behalte. Actum den 17. Aprilis Anno ꝛc. 64.

Cristoff Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Num. 73.

Eigenhändige Bekanntnus Churf. Fridrichs Pfalzgraven, welche hinwiderum derselbe Herzog Christophen zu Würtemberg zugestellt hat. d. d. 18. April. 1564.

Von den zweyen Disputirten Puncten der Ubiquität und de cœna domini Glaube und bekenne ich festiglich mit mund und hertzen, das Jesus Christus der almechtige son gottes, wahrer Gott und Mensch ain ainiges göttliches Wesen mit dem Vatter und heyligen gayst in gleicher majestet und herlichkeit noch syner allmechtigen göttlichen natur sey und bleybe allezeyt und an allen Orten fürnehmlich aber bey seyner Christlichen Kirchen, regier dieselbige durch seynen heyligen Gayst, ob er woll mit seiner menschlichen natur nach seiner Aufferstehung und himmelfarth sich zu der rechten des vatters gesetzet hat, das ist, in seyne herligkayt eyngangen im himell, da hin

hin Ich sambt allen glaubigen an jenem tag one zweyffel verhoffe zu kommen und heutigs tags alle glaubige sehlen mit allen englen und guten gaystern gottes seynd.

Ich glaub auch, das ich und alle glaubige (welchen dan der her Christus das haylige nachtmahl eyngesetzt und umb Irentwillen vor guth angesehen hett) kayn anders nachtmahl halten, das ist, den Leyb Christi nit anders essen und seyn Blut nit anders drincken, dan es der herr Christus selbs eingesetzt, mit seinen Jüngern selbs gehalten und es Inen zu halten befehlen hat.

Und so wenig sie gehindert hatt distantia temporis, das ist, der underschidt der zeit, nemlich das er seynen Leyb noch nit hingegeben und creutzigen lassen und seyn blut noch nit vergossen hette, jedoch sie die Jünger nach dem bevelch Christi seynen wahren natürlichen menschlichen Leyb, welcher von der Junckfrawen Maria geborn wahr und vor sie allererst solte gegeben werden, und seyn wahrhafftiges Blut, welches vor sie erst sollte vergossen werden, als were es schon vor sie gegeben und vergossen, assen und dranken, So wenig hindert auch mich und alle glaubigen distantia loci, das Wir mit den lieben Aposteln solchen Leyb Christi essen und seyn blut drincken, ob wol er mit demselbigen seynem Leyb nuhmer zu der gerechten Gottes seynes himlischen vatters sitzet im himmel, wie oben gemelt. Nitt das nit könnte mit demselbigen seynem Leyb leyplich auff erden, so wohl als bey dem ersten abentmahl bey seynen Jüngern, also auch bey unß und unserm nachtmahl gegenwertig seyn, sonder das er mit demselbigem seynem Leyb weder sichtbar noch unsichtbar, begreyflich oder unbegreyflich auff erden nit will seyn.

Dessen uff die haylige göttliche schrifft altes und newes Testaments, uff die articel unsers uhralten algemeynnen Christlichen glaubens und der algemaynnen Christlichen alten Kirchen beweys gezogen, Also das ich nitt solchen glauben allererst erdacht oder dise nacht allererst erfunden, sonder auß gottes allayn seligmachenden Wort gestudirt hab, Geschrieben zu Maulbrun, wie die glock drey schlug gegen tag, Dienstags den 18. Aprilis Anno &c. 64.

Friderich Pfaltzgraf Churfürst &c.
manu propria scripsit & subscripsit.

Num. 74.

Protocoll Fräulin Sabinæ von Wirttemberg Verzückts halber geschehen zu Marpurg. Den 12. Febr. 1566.

Den 12. Februarij Anno &c. 66. seyen zu Marpurg uff dem Schloss in meins gnedigen fürsten und hern zimmer zwischen 2. und 3. Uhr nachmittag erschinen hoch-

hochgedachter M. G. F. und her herzog Christoff, auch herzog Eberhart sambt Iren F. G. fürstlichem beystand namlichen Marggraff Hannß Jörgen von Brandeburg und seiner F. G. sune Marggraff Jerg Friderichen von Brandenburg und herzog Hans Casimirn pfalzgrauen an aynem und dann Landgraff Wilhalmen sambt seiner F. G. dreyen gebriedern und fürstlichem Beystand Landgrav Ludwigen, Landgraff Philipsen des jüngern, Landgraff Jörgen, Herzog Wolffgang pfalzgrauen sambt seiner F. g. eltern sune und Herzog Ludwigen Pfalzgrauen am andern.

Und hat Mein gn. fürst und her herzog Christoff verner als Räthe bey sich gehapt Graff Hainrichen von Castel, oberamptmann zu Möckmül,. Sytichen von Berlipsch Marschalcken, D. Chilian Bertschin und hern Frantz Kurtzen Chamer Secretari.

Landgraff Wilhalm aber Burckarten von Cram statthaltern, Sebastian von Wittershausen, Chamerer, D. Rienhartt scheffern Canzlern, und Hainrichen Lersnern, so der alt Canzler genennt würdet.

Als nun obhochgedachte fürsten sambt benennten Räthen in meins Gn. f. und hern gemach beysamen gewesen, Ist die Hochzeitterin Frow sabina durch Herzog Hans Casimirn Pfalzgrauen und herzog Eberharten in das gemach gefiert und Irer f. g. von dero Frau muter, Marggrav Hannß Jörgen von Brandenburg gemahel, herzog Wolfgangs pfalzgrauen und herzog Ludwigs pfalzgrauens gemaheln beleytet worden. Allda D. Chilian Bertschin anfangs volgenden Vortrag gethan.

Durchleuchtige, hochgeborne Fürstin, gnedigs frölin, Nachdem zuuorderst gott dem almechtigen (welcher den heyligen Eestand selbs verordnet und eingesetzt zu lob und dann zu merung auch verner bestetigung der viel Jar geweßnen guter und bestendigen fründschafft zwischen bayden fürstlichen heusern Wirtenberg und Hessen, die durchleuchtige hochgeborne Fürsten und hern, her Christoff herzog zu Würtemberg und zu Theck, graue zu mümpelgart rc. und Herr Philips Landgraue zu Hessen, graue zu catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nida E. F. G. geliepte hern vater, vetter, schwager und schweher bayde meine gn. f. und hern mit verwilligung E. f. g. geliepte fraw muter der Durchleuchtigen hochgebornen fürstin und frawen, frawen Anna Maria herzogin zu Wirtemberg und zu Theck, gräuin zu mümpelgart, geborne Marggräuin zu Brandenburg Meiner gn. f. und frawen Ain Eerlicher heuratt abgeredt und beschlossen ist zwischen dem auch Durchleuchtigen hochgebornen fürsten und hern, hern Wilhalmen Landgrauen zu Hessen, grauen zu Catzelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nida rc. und E. F. G. Auch dero Eeren hochzeitlicher thag uff heut angesetzt und ernent und es alsdann nit allain bey E. F. G. hochloblichen altvordern, sunder auch sunsten bey allen Churfürsten und fürsten des heyligen Röm. Reichs von alter gebreuchlich und loblich herkhomen ist, das die jungen fürstin und frawlein Stammen und namen zu guttem und Wolfart, wie sich gebürt

bkrtt zu zeiten der Verheuratung und vorm handstraich ain vbergab thon und sich verzeyhen, und deshalben in gegenwürtigem heurat auch also abgeredt und beschlossen, So ist hochgedachts E. F. G. geliebten herrn Vatters und Bruders bayder Meiner gn. f. und hern vatterlich und Briederlich begeren (wie dann one zweyfel E. F. G. sich auch nit beschweren würdet) mit Rhat und verwilligung hochgedachts E. F. G. vertrawten herrn gemahels Landgraue Wilhalmen sambt seiner f. G. fürstlichem Beystand E. F. G. gegenwärtigen herrn Vattern und Brudern, alles vätterlichen, Mieterlichen, Briederlichen, und vetterlichen Erbs und guts dieweyl und so lang hertzogen und Grauen zu Wirttemberg in leben seyen mit mund und hand zu übergeben und sich dero zuuerzeyhen, vff sollichs dann ein vbergab und Verzüg gestelt ist, der E. f. G. hiemit vorgelesen und darnach zugestelt werden soll.

Also ward der Verzüg durch meins G. F. und hern Chamer Secretari Frantzen Kurtzen offentlich gelesen, und daruff der verzüg von Meinem G. F. und herrn der hochzeitterin frölin sabina zugestellt, auch darmit zu Jerm F. G. vertrawtem Eegemahel Landgrauen Wilhalms sambt seiner f. G. fürstlichem Beystand gewisen, Jerer f. G. Rhätt hierin zu haben und sich daruff Jeres gemiets vernemen zu lassen.

Nach beschener underred, welche in meins g. f. und herrn gemach (dann frölin Sabina nitt ausserhalb des gemachs gefiert worden) beschehen, hat der Hessich Cantzler D. Scheffer aus beuelch geantwurtt:

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, gnediger Herr, was E. F. G. von wegen E. F. G. und hertzog Eberharts meines gn. f. und herrn der durchleuchtigen hochgebornen fürstin und frölin dero geliepten Tochter sambt Jerem vertrawten herrn Eegemahel dem Durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, hern Wilhalmen Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu catzenelnbogen, dietz, ziegenhain und nidarfürhalten lassen, das haben Jere f. g. sambt dero fürstlichen Beystand früntlich angehört und vernumen, Sich auch mit hochermeltem beystand nottürfftiglich underrhett und beratten, und nachdem Jere f. G. sich wol zuerinnern haben, das bey allen Churfürsten fürsten und fürnemlich bey dem loblichen fürstlichen haus Wirtemberg es also herkhumen, das die fürstin und frawlin zu zeit Jerer verheurathung dergleichen verzig thien und es auch in gegenwertiger heurat jnsonderhait also abgeredt und beschlossen, so sey Jer F. G. den verzüg, wie der Jeren F. G. vorgelesen und zugestelt als ain gehorsame thochter mit dem ayd zubestettigen unbeschwertt und gutwüllig, wie auch Jer F. G. vertrawter herr Gemahel Landtgraff Wilhalm sollichs zubeschehen gantz freuntlich willigen thette. Nachdem aber Jer f. g. sich hinfüro nitt weniger, dann wie bishieher als ain gehorsame thochter und schwester gegen E. F. G. als dero geliepten herrn vattern, fraw Mutern und herrn Brüdern jederzeit zu halten und zu beweysen vorhabens auch vermittelst gottlicher gnaden thon wollte, und

sich derhalben noch künfftiklich auch alles vätterlichen, Mieterlichen und Briederlichen Willens getrösten, So wolten Jer F. G. sollichen vatterlichen, mieterlichen und Briederlichen Wüllen hiemit vorbehalten und sich dessen unbegeben oder verzügen haben, das hette Er Cantzler von seinen gnedigen fürsten und herrn Landtgraff Wilhalmen und frölin Sabina zuuermelden in gnedigem Beuelch entpfangen.

Daruff mein g. f. und her fräwlin Sabina selber angeredt: Thochter sabina, ist es dein maynung und guter wüll, wie du angesprochen worden bist, dich alles vatterlichen Mieterlichen Briederlichen und vetterlichen Erbs und guts so lang fürsten und grauen zu Wirtenberg in Leben seyen zuuerzeyhen und mit handgegebner trew, auch volgends mit dem ayd zubestetigen, So gib mier dein hand, daruff frawlin sabina die vbergab seiner F. gn. mit der hand gethon und dem Bejachzen bestätigt. Volgend Jeren F. G. durch D. Chilian Bertschin der ayd mit pflegung der rechten hand vff die lincken Prust also vorgelesen worden: Wie mier jetzo müntlich fürgehalten, auch darzu vorgelesen ist und Ich wol verstanden hab, das will ich vest, steht, und unuerbrüchlich halten und dawider nimmer sein thun noch schaffen geschehen zu werden weder durch mich selbs noch jemandt andern von meynettwegen mit verzeyhung aller hülff, Schürm, Freyheiten und Auszüg Weyblichen geschlecht oder sunsten gegeben, das schwör Ich als mier Gott der Almechtig helff und das hayllig Evangelium.

Nach sollichem ward frölin sabina widerumb in meyner G. F. und frawen zimmer gefiertt.

Num. 75.

Brentzen Bedencken vom freien Willen wider die sogenannte Sinergisten, welches den Würtenbergischen Gesandten auf dem Reichstag zugestellt worden darnach zu stimmen. d. d. 18. Jan. 1566.

cap. 2. Von disem Articul wurdt in der Christenlichen Augspurgischen Confession vß hailiger Göttlicher schrifft gelert, das alle Menschen durch den fall unserer elltern dermassen verderbt, das sie nicht allein in Gottes Zorn gefallen. Dem Todt und Ewiger verdamnus unterworffen, sonder auch alle Crafft verloren, das sie sich weder zu der Gnadt Gottes beraiten, Noch sonst selbst wider zu dem Leben und Gerechtigkeit vfrichten mögen, welliche Crafft und Würckung jnn der bekherung allein des hailigen Geists Werckh ist, der in den ußerwälten würckhet, beides das Wollen und volbringen, wie geschrieben steet, Wer es von meinem vatter hört, der komt zu mir. (Ep. ad Philip. c 1. v. 5. 6. Joh. VI.) Item Niemand khombt zu mir, es seie dann, das jn der Vatter ziehe, und sannct Paulus schreibt (2. Cor. 3.) Wir

Wir seien vß vns selbst nicht tüchtig etwas gutes zugedenckhen. Und Christus spricht (Johannis 15.) an einem andern Ort, one mich vermögt ir nichts. Wider dise Lehr wird etlichen (so derhalben Sinergisten genannt) zugelegt, das sie glauben und geleert haben soll, obwol der Mensch durch den fall Ade verderbt, also das er von Natur der sünden anhengig und darzu geneigt, so seie doch in dem Menschen noch so vil Crafft verbliben, wiewol ganz schwach, das in der bekerung auch etwas könde und vermöge, Nemblich das er die angebotene Gnadt in Cristo möge annemen und Jr folgen oder sie verwerffen. Demnach die vernunfft und der Will des Menschen auch neben dem Wort und geist Gottes etwas in der Bekernus zu schaffen und vßzurichten vermöge.

Nun ist weniger nit, das Got anderer gestalt mit den Menschen handlet, dann mit andern Creaturen, allß Holz und stain. Dann der Mensch ist also anfenggelich erschaffen, das er baides verstandt und willen gehabt etwas zu thun oder zu lassen, welliche in holz und stein nicht zu finden. Nachdem aber der Mensch gesindigt, wie sein verstand verdunckelt, also ist auch sein Will vom gutten vff das böß verkert, das es ein gefangner will und der sinden knecht worden, wie der Apostel (Rom 7.) bezeugt. Das Gesaz spricht er ist geistlich. Jch aber bin fleischlich vnder die sindt verkaufft. Jch waiß, das jn mir, das ist in meinem fleisch (also nennet er den Alten menschen) nichts gutes wonet. Darumb so vns der son Gottes nit frei macht. vnd mit der gnad seines heiligen Geists zum Vatter zeucht, faren Wir in unserm verkertten Willen fortt und fallen in ewigs verderben und künden uns selbst nit wenden, noch bekeren. So aber ein Mensch seine sindt erkhennt, herzlich berewet und beweinet, sich daruon abwendet und zu Gott bekeret, gnadt und vergebung der sinden erlangt, dises alles ist nicht des menschen, sonder Gottes des heiligen Geists werckh.

Demnach ist diß der einfeltig bericht in disem strit, so man redet von dem Willen deß menschen in seiner Bekherung, das derselbig uß jm selber gar nichts vermöge zum guten, sonder seie zum bösen und vf das böß verkört und gefangen. Soll aber der Mensch etwas guts in den Gaistlichen würckhen, so muß er wie Cristus leret von newem geboren und in jm ain newer Will geschaffen werden. (Joan. 3.) Wie auch sannct Paulus schreibt (Eph. 4.) ernewert Euch im geist ewers gemüeths und ziehet den newen menschen an. Der nach got geschaffen ist in rechtschaffner Gerechtigkeit und heiligkeit. vnd David im Psalm (Psalm. 51.) herr erschaff ein new herz in mir, welliches aber nit also verstanden werden solle, allß solte Got ein newe seel im menschen erschaffen, Sonder wie es des Adams gerechter und heiliger will, den er in seiner Erschaffung gehabt, ist verderbt und ein verkerter Will worden, Also in der newen und widergeburt erschafft got einen newen Willen durch welchen der alt will von tag zu tag getödet würdt.

Und weil wider disen newen Willen der alt für und für streitt und der alt Will nicht gar getödtet würdt in disem Leben, so sind ouch die Werckh nicht volkhomen gut, so der heilig Geist im menschen würckht, nicht das einiger mangel an dem heiligen Geist wehre, sonder das der new mensch (wie der Apostel redet) durch den alten gehindert, das er dem heiligen Geist nicht volkommenlich gehorsam ist. Wie der Apostel mit seinem Exempel bezeugt, das guet, so Ich will, Thue ich nicht und das böß, so ich nit will, Thue ich. Ich sehe ein ander Gesetz in meinen Glidern, das widerstrebt dem Gesetz in meinem gemüet. (Rom. c. 7.)

Darumb ist vß erzelten zeuggnussen der schrifft offenbar, das der alt Will des menschen zu der bekherung nichts thut, welche allein ein Werckh der Gnade Gottes ist, so bald aber der Mensch bekhert und zu gnaden von Gott umb des mitlers willen ufgenommen ist. Alßdann wirckht nicht allein der gaist gottes, sonder auch der newgeschaffen Will deß menschen, was got gefellig und angenem ist.

Dise drei oberzelte Articul von dem Majorismo, Adiaphorismo und Sinergismo seien merer theilß und schier allein zwischen den schulen Wittemberg. Leipzig und Jena und derselben gelerten die Jar hero stritig gewesen.

Dieweil dann der Allmechtig die Röm. Khön. Mt. nach seinem genedigen Willen in dise Hocheit gesetzt. halten es alle fromme gotsförchtige Cristen darfür, das die vergleichung diser und anderer strittiger Articul, biß vff Ir Khön. Mt. nach dem genedigen Willen und Rat Gottes vfgehalten, vff welliche sie auch neben Irem hertzlichen gebet. das sie für Ir Khön. Mt one vnderlaß zu dem Allmechtigen thun. Auch jr allgemein vfsehen, und vndertheinigist vertrawen zu derselben haben. Dann Ir Khön. Mt zweifels ohne auch nicht ein gering mißfallen ab diser vneinigkeit tragen, und mit hertzlichster und eusserster begirdt die Cristenliche einigkeit und vergleichung derselben suchen.

Demnach Ir Khön. Mt alß die durch Gottes gnadt in höchstermeldter Authoritet und Ansehen, und der ursachen auch in disem hochnottwendigem Cristenlichem Werckh verhoffenlich die Volg haben würde, So biß daher keinem Chur- oder Fürsten zu erlangen möglich, die eintweder für Cleger oder die beclagten und also Irer Theologen halben für Partheyisch gehalten, so sie zu befürderung der Ere Cristi unsers herrens und zu erhaltung fridt und einigkeit in der Kirchen sich der sachen als unparthey sch undernommen, zu wellicher auch beide Partheien ein undertheinigist Cristenlich vertrawen hetten. Es solte Ir Khön. Mt ungefehrlich uf nachfolgende weiß die einigkeit leichtlich erlangen, Dann die sachen nit dermassen geschaffen das Cristenliche vergleichung nit zu hoffen sein solte, welliche jetziger zeit mer personale, dann reale certamen, da ein theil dem andern die vflag nit gestendig und usserhalb diser Disputation nicht vast ungleich lehren. Dergleichen ouch die hauptsacher merertheils

im

im herren entschlaffen, der ursachen mit den Andern desto schleiniger und richtiger kündte gehandelt werden, möchte derhalben höchstermelte Röm. Khön. Mt von disen dreien Articulln, und jeden insonderheit. de adiaphorismo, Majorismo vnd Sinergismo uff das allerkürtzest, einfältigist und clarest nach anleittung göttlichs Worts. und der Cristenlichen Augspurgischen Confession. ein Declaration verfassen lassen, Wie Ir Khön. Mt dieselbigen durch gottes gnadt verstüenden und glaubten, und das sine omni personali condemnatione, allein von der Lehr an ihr selber, ein rechtmässige Cristenliche Bekandtnus. die dann Ir Khön. Mt. baides dem Churfürsten zu Sachsen und Hertzog Johans Friderichen zu Sachsen einem jeden besonders mit genedigsten begeren vberschickhte, weil biß anhero fürnemlich vf der Augspurgischen Confession verwanndten Theologen oneinigkeit gesehen worden, die auch biß daher allerlei Vnrat und verhinderung an der allgemeinen Cristenlichen vergleichung gebracht, hette sein Röm. Khön. Mt als ein Cristenlicher Khönig nicht underlassen sollen, vf füegliche Mittel und Weg zu gedencken. Wie disem beschwerlichem Zwispalt möchte begegnet. vnd widerumb Cristenliche einigkeit in der Religion und der Kirchen Augspurgischer Confession getroffen werden.

Demnach sich nun etlich Jar zwischen den Schulen in Sachsen fürnemblich dreien Articul halben mißuerstandt zugetragen, Nemlich von Adiaphorismo, Majorismo vnd Sinergismo, so schickhte sein Khön. Mt ein erklerung, wie sie dieselbig in Gottes Wort gegründet und der Augspurgischen Confession gemeß verstüenden, und were Ir Kön. Mt. gnedigist begeren, Sie wolten Ir Khön. Mt hierüber derselben meinung nit verhalten, vf das sein Khön. Mt, wieferr beide Partheien von einander gründtlichen bericht hetten, derselben ferner haben nachzugedenckhen. Wo dann also Ir Khön. Mt von beiden Cur- und fürsten jedem insonderheit jre Meinungen eingenommen, und vsserhalb der personal Action befinden würden, das allerseitz Theologen souil die recht Lehr und den warhafften Cristenlichen verstandt oberzelten Articul belangendt einig und sich gleichförmig jnn jrem Juditio erklerten, so möchten sein Khön. Mt nochmals mit höchstgedachten Cur und fürsten handlen lassen, dieweil sich befinde, das Jre Theologen in fundamento berürter Articull einig und es nun vmb etlich Privat Personen und handlungen nunmehr zu thun, das erstlich alle hessige handlungen, so sich in werender Controversien allerseitz nicht ohne grosses ergernus der Cristenheit zugetragen, hingelegt und gentzlich, wie durch Kheiser Constantinum vf dem Concilio zu Nicæna beschehen, vfgehaben wurden.

Zum andern, das durch Jre Chur und Fürstliche Gnaden nicht allein den Theologen, so sich bißher im schreiben und predigen diser Zenckh für andere angenommen, das Silentium vferlegt, Sonder auch künfftiglich fridt und einigkeit in der Kirchen zu erhalten vermög des Franckhfortischen anno 1558. und des Naumburgischen anno &c. 61. ergangenen Abschids allen derselben Kirchendienern mit ernst eingebunden, das

sie gegen und widereinander nichts in Truckh geben oder offentlich predigen, noch in den Schulen lehren sollen, welliches den gestellten Articulln, darüber man sich verglichen, zuwider. Sonder so durch einen oder mehr, ein besondere noua opinio vfgebracht, derselbig Erstlich für sein ordenlich Consistorium berueffen, und von derselben freundtlich underrichtet und abgewisen würde.

Da aber solliches bei ihme nit verfahen und der Kirchen etwas gefahr darauß zu besorgen sein wolte, Möchten ein jeder Chur und Fürst etliche deren genachbeurten Theologen (so unpartheysch) erfordern und nidersetzen, durch welliche der mißverstandt oder Irrung nach notturfft examiniert, der Author derselben widergebracht und also ergerliche weitleuffigkeit verhüetet würde.

Da dann der Churfürst und Hertzog Hannß Friderich zu Sachsen Inen solliches würden gefallen lassen, verhofften wir es würde dergestaltt jetzschwebender unrichtigkeit der Kirchen abgeholffen sein. Auch künfftig nit baldt jemandt die Kirchen zubetrüeben sich darwider setzen.

So haltten wir auch dafür, wo der Churfürst und Hertzog Hanns Fridrich zu Sachsen sambt Iren Theologen sollichen Weg an die handt genommen, es sollte sich auch nichts ferners der nidersechsischen. oder anderer stendt halben zu befahren sein, die bishero, wie wir bericht, vf Hertzog Hannß Fridrichen zu Sachsen gesehen, und sich mit seiner f. g. leichtlich vergleichen wurden. Wo aber derselbigen halber etwas zu besorgen, möchten die Röm. Khön. Mt. durch den Churfürsten zu Sachsen oder durch ein andern genachbeurten fürsten dieselbige vmb die subscription der gestelten Articull ersuchen lassen.

Im fall sie nun sollichs weigern und beschweren oder vf ein Sinodum berueffen wollten, möchte derselbig mit Rath und zuthun der Cur und fürsten Augspurgischer Confession von dem gelertten bescheidnen und unpartheyschen Theologen in zimlicher Anzal versamblet werden, dem einer oder mehr der Cur oder fürsten selbst eigner Person allerlei zufellige unrichtichkeit zufürkhommen bejgewonet, So verhoffte man zu dem Allmechtigen. es sollte nicht one frucht abgeen, Sonder die gewinscht einigkeit getroffen und khünfftige Spaltungen verhüetet werden.

Nun volgen die Secten und verfüerischen Lehren, wie solliche geschaffen, und wellicher gestalt mit derselben Anhenger gehandlet werden möcht.

Von dem *Zwinglianismo.*

Der Zwinglianismus hat sich von wegen des heiligen Aubendtmalß Cristi erhebt und thut grossen schaden in der Kirchen. Dann wiewol sich die Zwinglianer selbst Anno rc. 30. mit eigner Confeßion, Auch sonst mit andern vßschreiben von den Cristenli-

stenlichen Chur und fürsten, Auch Irer Confession offentlich abgesöndert. Jedoch will wider dieselb ergerlich und schedlich sect zu diser zeit ouch bei den stenden, so sich Augspurgischer Confession berüemen, einreissen, Es ist auch diser Zwitracht kein logomachia oder Wortzanckh. sondern ein Tat und grundzanckh nit allein in der schul under den gelerten, sonder auch in der Kirchen und dem gemeinen Mann, dann die Augspurgisch Confession schreibt von disem Articul also: Von dem Abendmal des Herrn wurd gelert, das warer Leib und Plut Cristi warhafftigclich vnder gestalt des Brots vnd Weins im Abendtmal gegenwürtig seie vnd da vßgetheilt vnnd genommen wurdt, derohalben wurd auch die gegenlehr verworffen ꝛc. Hieruff halten und leren die *orthodoxi* vnd Rechtglaubigen, das vnser lieber Jesus Cristus ein warer Got vnd mensch sei, selbst personnlich, wiewol nach seiner himelfart vnsichtbarlich jnn seinem heiligen Abendtmal gegenwürtig vnd theile alda uß durch den Dienst des verordneten Kirchendieners seinen warhafften Leib mit dem Brot vnd sein warhaffts blut mit dem Wein beidt dem würdigen vnd vnwürdigen vnd endpfahen es die würdigen, so es an rechter Bueß vnd glauben annemen, zum heil, die vnwürdigen aber, so es mit keiner rechten Buß und glauben nemmen, zum vrtheil.

Vnd dise jetzuermelte Cristenliche meinung ist erwisen und bestettigt vß der einsatzung und Wortten Cristi, vß dem gebrauch der alten Kirchen, Auch vß dem rechten verstandt der Augspurgischen Confession und daruf erfolgter Apologia, wie solliches vil schrifften, so in der sach offentlich an tag gegeben, gründtlich bezeugen. Hingegen wiewol under den Zwinglianern einer etwas glimpffiger redt, dann der ander, so seien sie doch im grundt eins, Nemblich, das sie halten, Cristus seie allein mit seinem Göttlichen, und nicht mit seinem menschlichen wesen in seinem Aubendtmal gegenwürtig, Theile auch sein Leib und sein blut darinnen nicht wesentlich auß, sonder sein Leib sei als ferr vom Aubendtmal, als ferr der oberst himel (darein sie Cristum nach seiner menscheit raumlicher weiß setzen) von der Erden underschiden seie.

Nun ist diß ein falsche meinung und zerreist nicht allein den rechten Cristenlichen verstandt der Einsatzung und der Wort Cristi von seinem Abendtmal, sonder tregt auch uff jr gantz beschwerliche und unleidenliche Irtumb von dem hauptarticul vnsers, Cristenlichen glauben, Nemlichen

1. Verbum caro factum est,
2. Ascendit in cœlum,
3. Sedet ad dexteram patris.

Dieweil

Dieweil dann diser Zwitracht, das heilig Abendtmal betreffendt, kein Wortzanckh, sonder ein Tadtzanckh ist, so kan und soll hierjnnen kein solliche vergleichung getroffen werden, darinn man sich allein mit Worten und in forma loquendi vergleiche, und doch jede Parthej jr meinung darunder behalt, sonder soll es ein Cristenliche bestendige vereinigung sein, so muß die Zwinglisch meinung dem rechten Cristenlichen verstandt weichen und sich in den gehorsam göttlichs Worts und desselben rechten ercleruugen ergeben.

Dise Sect ist die allerbeschwerlichst, so sich anfengclichs nach dem wieder geoffenbarten Evangelio zugetragen und jezt der Zeit auch in die Augspurgisch Confession, weil daruf der Religionfrid gestellt, einmengen will, Sollichem ergernuß bei zeitten und ehe es ferrer einbrech, zu begegnen, Möchte höchstermelte Khön. Mt den stenden, so diser secten halben verdacht, ein reine lauttere Ercleruug dises Articuls de Cœna Domini begreiffen lassen und zuschickhen, mit der vermeldung, das sein Khön. Mt solliche für warhafftig Gottes Wort und der Augspurgischen Confession gemeß hielten, gedächte auch vermittelst göttlicher gnaden bei derselben Bestendigclichen zuuerharren.

Weil dann der Religionfrid allein uff die Augspurgisch Confession gestelt, darzu sich die Steundt, so deßhalben ersucht werden sollen. Allwegen bekhennt und jüngst zu Franckfort einhellichen in der vbergebenen Recusationschrifft vff dieselbige sampt jrer angehengten Apologia referiert, So wurden sie die gedachten stendt zweifels ohne auch von ermeltem Articul nit anderst glauben und halten, noch der jezgedachten wahrhafften und bestendigen Meynung zuwider einicher Lehr in ihren Kirchen stat geben noch geduldeu.

Da sie aber einer andern meinung wären, dessen sich Jr Khönigliche Mt zu Jnen nicht versehen, wolten sie Jr Khön. Mt derselbigen wider berichten. Dann Jr Khön. Mt je nichts liebers sehen wolten, dann das die Stendt Augspurgischer Confession in Christenlicher einigkeit bestendig erhalten wurden. Da dann die Stendt, so etliche zeit hero des Zwinglianismi verdacht gewesen, an ermeltter Lehr nit mangel hetten, sonder sich auch einhelligclichen und gut rundt darzu bekenndten, So wehre durch Gottes gnadt allbereit die erlangt worden. Jm fall sie sich aber (das Got genedigclich verhüeten welle) derselben widerwertig erkleren wurden, Möchten Jr Khön. Mt sie nochmals gnedigist. und vßfüerlich erinnern lassen, das ermelte Jre meinung und Declaration der Augspurgischen Confession (daruf allein der Religionfriden gestelt) entgegen und zuwider mit angehefftem fernerm begeren, sie wellen in Betrachtung jrer und derselben underthonen zeitlicher und ewiger gefahr sich eines bessern bedenckhen und diser einichen opinion halben von andern der Cristenlichen Augspurgischen Confessions verwandten stenden nit absöndern.

Da aber vnder den Stenden Augspurgischer Confession anderer strittiger Articul halber Cristenliche vergleichung gemacht, die unsers vnderthenigen verhoffens ermelter weis leichtlichen möchte getroffen werden und hiezwischen die vilermelte Stendt dem Zwinglianismo anhengig sich nit wöllten weisen lassen. Alßdann möchte sein Khön. Mt mit zuthun und einhelligem Rat der andern Cur und fürsten Augspurgischer Confession vf mittel und Weg bedacht sein ob vnd wellichergestalt ein Colloquium deßhalben angestellt werden solt, welche Cur oder fürsten demselben beiwonen, welliche und wieuil der gelerten darzu zwgebrauchen, Dann in allweg vonnötten, das ermelt Colloquium zuuor und Ee es fürgenommen wol und nottürfftiglichen beratschlagt, daran der ganzen Christenheit hoch gelegen.

Num. 76.

Notification des Absterbens Herzog Christophs zu Würtemberg an die Gemeinden durch die Prediger.

den 2. Jan. 1569.

Meine geliebten in Christo Jesu, vff den Acht und zwenzigsten tag des Christmonadts in disem Acht und Sechzigsten Jar hat sich ein ganzer leidiger fall, so nicht allein hohen fürstlichen personen, sonder auch ganzer gemeiner Landtschafft diß Fürstenthumbs Würtenberg hochbekümmerlich und beschwerlich ist, zugetragen, welcher, nachdem er alle underthonen und verwandten des eegemelten Lands Würtenberg antrifft, euch nicht verhalten werden soll, Dann der Allmechtig Gott und vatter unsers lieben herrn Jesu Christi hatt vff vorermelten tag weilandt den durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, Herrn Christoffen Herzogen zu Wirtemberg und Theck, Grauen zu Mumpelgardt rc. unsern gnedigen herrn und lieben Landtsfürsten auß disem elendt und zergenglichen Leben erfordert, Nun ist meniglich unuerborgen, mit was hohen fürstlichen und Christlichen gaben S. F. G. von dem Allmechtigen Gott und vatter unsers einigen heilands Jesu Christi begabet und gezieret gewesen und fürnemlich, da Jr F. G. in mancherley gferd und arbeitseligkeit durch die Gnad des allmechtigen, bis dieselb zu dero vatterlichem erblandt kommen und darin erhalten, hatt seine f. g. allen müglichen fleiß fürgewendt, auch kein kosten gespart, damit s. f. g. dero geliebte Landtschafft in gutem friden durch gottes gnad bewarte, Erbar, rechtmessige policey und gemein landsordnung zu erhaltung aller billichkeit und zucht anrichtete, besonderlich aber hatt S. F. G. die reine Leere des heiligen Euangelions nicht allein von herzen geliebt, sonder auch dieselbe bestes vermügens bey meniglich dermassen gefürdert, das billich ab S. F. G. ernst und fleiß von andern ein exemplum zu nemmen gewißt ist, Damit auch in folgender zeit die Christenlich kyrch in Jrer F. G. ge-

liebten Landschafft mit reiner unverfelschter Leer des heiligen Euangelions erhalten und versehen wurd, So hatt S. F. G. die prelatur Clöster dises Lands dahin verordnet, das darjn die Jugendt in guten künsten und rechter gottesforcht ufferzogen und von dannen zu der hohen schul gen Tübingen uff die von Iren F. g. gestifften und verordneten Stipendien gefürdert, damit was sie in kloster Schulen angefangen, in der heiligen gottlichen schrifft zu nutz gmeiner Christlichen Kyrchen absoluierten und also nutzlich und taugenlich kyrchendiener geben. Wie woll nun oberzelte stück gantz treffenliche, fürstliche und hochrümliche tugendt seyen, So seyen sie doch noch nicht das haubtstück, von derowegen die recht fromkeit vor gottesgericht und die ewig seligkeit im himmelreich erlangt wurdt, seien aber sonderliche fürstliche gaben Gottes von derowegen dem allmechtigen nicht gnugsam lob und danck gesagt werden mag, dann so vill die frumkeit vor Gott und die ewig seligkeit im himmel belangt, ist ein einiger weg und mittel dieselben zu erholen und zu erlangen, dauon der heilig Apostel Pauls schreibt (1. Cor. 2.) und sagt, Ich hielt mich nicht darfür, das Ich etwas wüßt under euch, on allein Jesum Christum den gecreutzigten, und Christus selbs vor Gott seinem Vatter spricht, (Joh. 17.) das ist das ewig Leben, das sie dich, das du allein warer Gott bist, und den du gesandt hast, Jesum Christum erkennen. Hiemit bezeugen der HErr Christus und sein heiliger Apostel Paulus, das kein anderer Weeg zur rechten frumkeit vor gott und zur himmelischen seligkeit sey dann die erkantnuß und glaub jn unsern herren Jesum Christum, den einigen Son Gottes und unsern heilandt, Ja es ist in keinem andern heill (wie auch Petrus sagt) und kein ander nam den menschen gegeben, darjn Wir sollen selig werden, dann der nam Jesus Christi.

Dweill dann der hochernannt weilandt unser Gnediger fürst und herr hochloblicher und seliger Gedechtnuß Hertzog Christoph sich unsers lieben herrn Jesu Christi hertzlich hatt angenommen, uff Ine, als uff Ir F. Gn. einigen hailandt seinen trost gesetzt, ist in seinem namen getaufft, hatt nicht allein an In im hertzen geglaubt, sonder auch seinen namen und rechte leer seins heiligen Euangelions vor dem Concilio, ja auch vor der gantzen Wellt frey offenlich unerschrocken bekannt, darneben Ire F. G. glauben mit allerley guten fürstlichen tugenden und sonderlich mit empfahung des heiligen Abentmals nach Insatzung des herrn Christi bezeugt, Ist auch aller schwermerey, so von des heiligen Abentmals Christi hin und her entstanden und sonst aller falschen Leer wider das heilig Evangelion von hertzen feindt gwesen, So hatt der allmechtig barmhertzig trewe Gott vermüg seiner unzweyffenlicher Verheissung, Ich bin, spricht Christus, die vfferstehung und das Leben, wer an mich glaubt, der würdt leben, ob er gleich stürbe, seiner F. G. tod von wegen Jesu Christi gnediglich gesegnet, daß er kein todt und verderbnus, Sonder ein thür des rechten lebens und ewiger seligkeit sey.

Vnd

Vnd nachdem kein mensch uff erden ausserthalb des herrn Christi on allen mangel erfunden und aber sein F. G. den herren Christum für dero hailand und einigen büsser seiner F. G. Sündt geglaubt, bekennt und gehalten, So hatt unser herr Christus solche Sünd uff sich und an sein creutz genommen, das sie allerdings hingelegt und s. F. G. allein mit der frumkeit und gerechtigkeit unsers herrn Christi vor dem angesicht Got des vatters im himel erschienen und derohalben zur ewigen ruw und seligkeit vffgenommen, darum sollen Wir nicht, wie die unglaubigen, so kein hoffnung haben, trauren, das Gott hoch und offtermelten Fürsten und herrn von uns aus disem Jamerthall genommen, Sonder villmehr, als die Christen gegen Gott danckbarlich sein, das er uns ein solchen feinen frommen und gütigen fürsten gegeben und Ir F. G. dise gnad verlihen, das Ir f. G. so Christenlich ruwiglich und gottseliglich auß diser ellenden Welt in glauben und bekantnuß Jesu Christi abgeschiden. Dann nachden Ire f. g. vermerckt und sich Jar und tag dermassen befunden, das die Zeit ires abschieds und erlösung sich nähere, welcher sye mit hertzlichem begier und verlangen nun vill Jar her erwartet und sich darnach gesehnet, haben Ir F. G. alle tag und stund Gott dem allmechtigen durch Christum sich mit Leib und seel, auch deren frau gemahel und kinder sambt Landt und leuten durch gantz christlich und eyferig gebeth beuolhen und erkläret, es begeb sich der Fahl nach der gnedigen schickhung gottes, wie es geschehen möge, So wöllen Ir F. G. in dem bekannten Glauben erfunden werden.

Demnach haben auch Ir f. g. am heyligen christag verschinen Irem gewonlichen brauch nach vor empfahung des H. Abendtmals und der Absolution Iren glauben an den herrn Christum und von seinem h. Abentmal bekant und erklärt, daß sye aller anfechtung und beschwerden dardurch erledigt und sich dem trewen gott ergeben haben und daruff nach gehörter Predig das haylig Sacrament empfangen. Alls auch Ir f. g. in dem längst versehenen und erwartenden zustand Irer Bekanntnus und glaubens erinnert worden, den selbigen nochmals bezeugt und im friden seliglich und rhüwiglich entschlaffen. Wiewol nun kein zweiffel das die durchleuchtig hochgeborn Fürstin und Fraw, Fraw Anna Maria Hertzogin zu Würtenberg, geborne Marggräuin zu Brandenburg 2c. Ir f. G. gewesene geliebte Gmahlin unser gnedige Fürstin und Fraw, als ain Christliche Fürstin seie des so Christlichen Abschieds nit ongottselig bekümbert, Jedoch dieweil der Tod die liebe freundtliche Gemahel klaglich schaidet, So sollen wir mit Ir f. G. ein underthenig Christlich und hertziglich mitleiden tragen, wie Ir f. g. mit allen armen und krancken ein sonderlich gnedig mitleiden gehabt und Inen gnedig Hilff erzaigt, auch den Allmechtigen durch Jesum Christum ernstlich und fleissig bitten, das er Ir f. gnaden und die fürstlichen Kinder durch gnad des heiligen Geistes gnediglich trösten woll, Sonderlich aber sollen wir nymmer underlassen unsern herrn und Gott durch Jesum Christum den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Ludwigen hertzogen zu Würtenberg und zu Teckh, Grauen zu Mümpelgart 2c. jetzigen

gen unsern angepornen gnedigen Landsfürsten und herrn mit unserm fleißigen gebett in seinen göttlichen schutz und schirm undertheniglich zu benelhen, das Gott das jung fürstlich blut wöll nicht allein vor falscher Leer, der Religion betreffend, sonder auch vor allen bösen exempeln diser argen Wellt gnediglich bewaren, damit Jr f. g. gantzer Landschafft und dero seelen selbs eigen heill zur Regierung durch Gottes gnad answachsen, auch langes Leben erlangen mög, damit dasjhenig, so vorhin von hochgedachtem Jrer F. G. herrn Vattern hochloblicher seliger gedechtnus woll und Christlich bedacht und verordnet, nutzlich und löblich gnediglich handhabet und fridlich volnfüret werde.

Laßt uns also beeten.

Allmechtiger Barmhertziger ewiger Gott und Vatter unsers lieben herrn Jesu Christi, du hast uns durch deinen heiligen lieben Apostel Paulum ernstlich ermahnen lassen (1. Thimoth. 2.) das wir für allen dingen Bitte, gebette, fürbitt und Dancksagung für alle menschen, sonderlich aber für die König und für alle Oberkeit thun sollen, vff das Wir ein geruwiglich und stilles Leben in aller gottseligkeit, und erbarkeit füeren mögen. und aber zu diser zeit auß diser zergenglichen Welt unsern gnedigen herrn und lieben Landtsfürsten zu dem ewigen und seligen leben gnediglich erfordert hast, So danken wir dir für deine grosse gnaden und gaben, die du Jren f. g. gnedigclich mitteilet hast, das seine F. G. fridlich und Christlich regiert und uns durch dein gnedige Barmhertzigkeit bej friden und rechter Christlicher leer erhalten hat, und bitten dich gehorsamlich, du wollest uns unserer manigfaltig Sünd, dardurch Wir zeitlich und ewige straff verdient haben, nicht entgelten lassen, Sonder dieselb gnediglich durch deinen lieben Son unsern herrn Jesum Christum verzeihen und die jetzige unsere junge herschafft auch das gantz hauß Würtenberg in allen gnaden benolhen sein lassen, uns deinen heiligen geist verleyhen, das wir in besserung unsers Lebens wandeln und der gnedigen Regierung unserer von dir verordneten Herschafft in guttem friden rhuw und ainigkhait geniessen mögen durch unsern lieben herrn und einigen heilandt Jesum Christum, der mit dir und dem heiligen geist lebet und regiert, gebenedeyet Gott in Ewigkeit. Amen.

Num. 77.

Condolenz-Schreiben K. Maximiliani II. wegen tödlichen Abgangs Herzog Christophs zu Würtenberg. d. d. 20. Jan. 1569.

Maximilian der Ander von Gottes genaden Erwelter Römischer Khayser zu allen zeitten Merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner Lieber Vetter und Fürst, Wir haben dr L. Schreiben vom Sibenden gegenwerttigen Monatts empfangen und darauß mit sonders bekhomertem Gemieth

mieth den Tödtlichen abgang Weylendt dr L. Herrn Vattern, des Hochgebornen Christoffen Hertzogen zu Wirttemberg und Teckh, Grauen zu Mumpelgart rc. unsers freundtlichen lieben Vetter, Gfattern und Fürsten verstanden, daneben aber gern vernommen, das S. L. in Wahrhafftigem erkhandtnus und Bekhanntnus unsers ainigen Hailandts, Mittlerß und Gnadenstuels, auch Innbrünstiger Eriister anrueffung desselben, also Christenlich und Senfftmüettig entschlaffen und mit beschliessung seines zeitlichen Lebens zu seinen Göttlichen Gnaden aus disem Jamerthall erfordert worden, Dessen lieben Seele der Allmechtig in seiner Ewigen selligkhait mit verleihung freudenreicher Vrstend mildigclich zu pflegen geruechen wölle.

Gleichergestalt haben Wir auch Insonders gern vernomen, das D. L. alls der hinterlassne Sr. L. ainiger Sone und junger Fürst sich aus dem Göttlichen Wort also Christenlich selbst Consoliern und zu Ringerung des billich gefasten Sönlichen Khumers und Laidts desselben erst angeregten Christlichen Ruebigen und Gottselligen verschaiden Ires Tewren und lieben Herrn Vatters ainen so starckhen und guetten trost fassen thuet. zu wölchen Wir dann D. L. insonderhait vermant haben und gar nit zweiflen wöllen, Es werde D. L. sich von nun an die zeith Ires Lebens befleissen dem löblichen Fueßstapffen ains so Gottseligen und alles Ewigen Beruembs wolwirdigen ansehenlichen Fürsten, alls Dr: L. loblicher Vatter gewest ist. inn der forcht Gottes und allen Christlichen Tugendten, besonders ainem stätten fridliebenden Gemüeth nachzuvolgen, damit in khünfftig Wir, und die Churfürsten Fürsten und Stende deß Reichs, uns nit weniger Dr. Lieb in fürfallenden obligen des gemainen Vatterlandts zu erfrewen wissen, alls mehrgedachts Dr. Lieb verstornen frommen Herrn und Vater halben jederzeiten beschehen.

Darumben Wir zwar Sr. L. Tödtlichen Abgang mit desto mehrer betrüebnuß erfaren und zu gemüet genomen, das Wir, und das gantze Vatterlandt bey yetzigen sorgclichen und geschwinden Leuffden, aines solchen hochverstendigen und vernünfftigen friden Fürstens gemainer Wolfarth zum besten mehr alls etwa lange Weil zuuor zum höchsten Nottürfftig, wo es anderst der Willen deß Allmechtigen also gewest wär, deme es aber Numer haimbgegeben und bevolhen sein mueß.

Das uns dann D. L. sich und derselben traurige getrewe Landtschafft also gehorsamlich beuelhen thuet. Darauf solle D. L. gewüß sein, Seittemal Wir von Jugendt auf ain sonders vertrawen zu Dr. L. in Gott sellig Ruenden Herrn Vattern getragen und bey Sr. L. auch anderst nichts, dann alle Trew, Lieb, freundtlichen willen und yetzo entlich nach angetrettener unserer Khayserlichen Administration gebüerenden, schuldigen gehorsam vermerckht, das D. L. Numehr hergegen auch bey uns zu yeder fürfal-

fällenheit, allen ganz genedigen Willen, beystandt und erzaigung unsers zu Dr. L. alß unserm und des Reichs, auch unserm Pluetsverwonten Fürsten tragenden genedigen Willenß und gemüets im Werckh spüern und befinden soll, Wie wir auch Dr. L. Ersamen Landtschafft mit Khaiserlichen gnaden vorder wolgewegen. Und da dieselb unsers Khaiserlichen Schuz und Handthab zur gebür, billichait und Sicherung Nottürfftig sein würde, Sy sich desselben bey uns Sicher und aigentlich wol getrösten sollen und mögen.

Wir tragen auch mit derselben Dr L. getrewen Landtschafft ain besonder genedigs Mitleiden, Angesehen das uns unuerborgen, Was Sy für ainen nit allain frumen und Trewen Landtßfürsten, sonder auch wolthättigen Herrn und vattern (so Jhr und des ganßen Lanndts aufnemen jn zeith Sr L. Regierung vilfelltigclich zum besten betrachtet und jm Werckh zu öfftern bewisen) verloren haben. Wir machen uns aber hergegen desto wenigern zweiuel. Dieselb Dr. L. Landschafft werde sich darumben gegen Dr. L. zu aller zeith mit desto mehrerm gehorsam und Laistung aller underthenigen guetwilligkhait und gebür danckherkhendtlich finden und D. L. deren vätterlichen gnaden und Wolthatten alle zeith (wie dann billich beschiecht) zum besten geniessen lassen. Deß wir dann auch selbst gegen Jnen jn gnaden erkhennen und sonst Dr L. alzeith mit besondern Khaiserlichen gnaden, vetterlichen hulden und genaigtem willen beygethan bleiben wöllen. Geben in unser Statt Wienn den zwainzigisten Tag des Monnats Januarij Anno &c. Jm Neun und sechzigisten unserer Reiche deß Römischen im Sibenden, deß Hungerischen im Sechsten und des Behemischen im Zwainzigisten.

Maximilian.

Ut W Zasij.

Ad mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium

W. Vnuerzagt.



Erstes

Erstes Register

der Beylagen, wo sie erleutert werden.

Nro. 24

Nro. 52.

Zweytes Register.

Bayern,

Ernst

Fürsten

Poissy

Theo-

Druck-

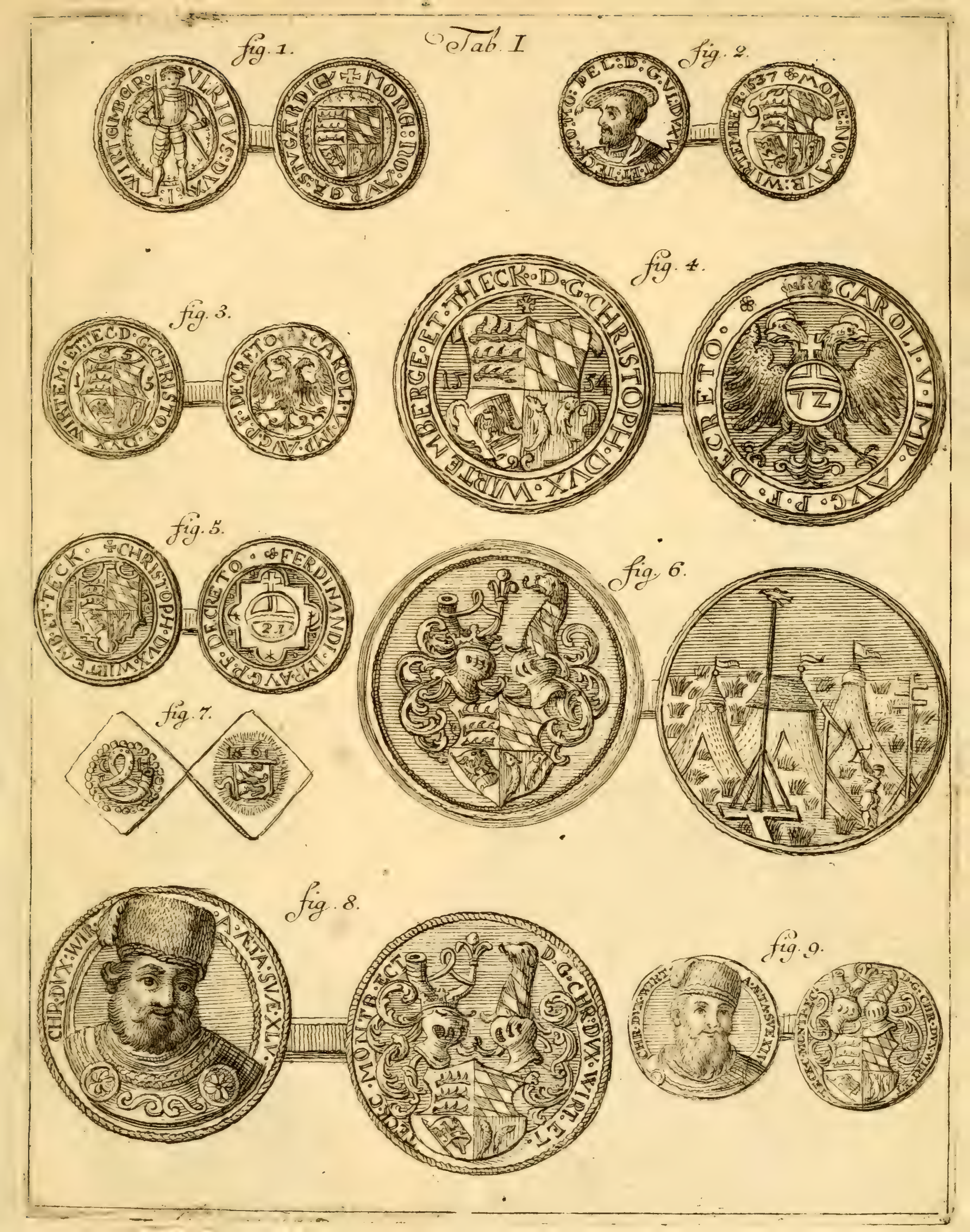
Druckfehler:

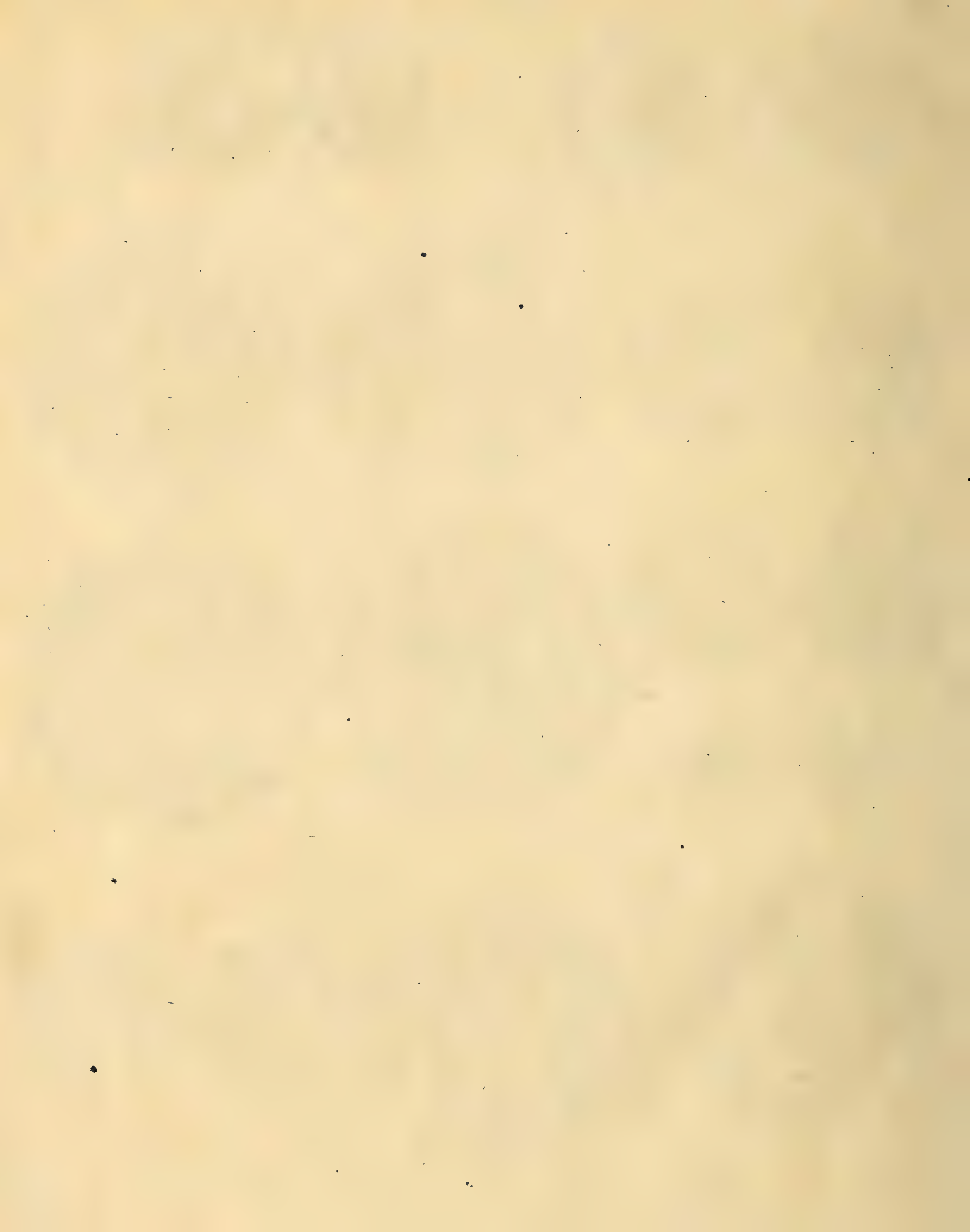
pag. 179. lin. 34. Valinie liß Valence.

pag. 182. not. y. Rhetiæ liß Rhetia.
illos liß illis.

pag. 164. lin. 4. nach dem Wort Punkten ist hinzuzusetzen:
nicht erörtert werden konnten,

pag. 183. not. z. lin. 6. Illustriffima liß Illustrissima.
ibid. lin. 8. Excidavit liß excitavit.
ibid. lin. 9. vidissint liß vidissent.
- - id liß ut.
- lin. 10. auritium liß auxilium.


Tab. I
fig. 1.
fig. 2.
fig. 3.
fig. 4.
THECK·D·G·CHRISTOPH·DVX·WIRTEMBERGE·ET
15 54
CAROLI·V·IMP·AVG·P·F·DECRETO
72
fig. 5.
CHRISTOPH·DVX·WIRTEMB·ET·TECK
FERDINANDI·IMP·AVG·P·F·DECRETO
fig. 6.
fig. 7.
fig. 8.
CHR·DVX·WIR
A·ÆTA·SVÆ·XLV
fig. 9.




Tab. II.
fig. 10.
C·H
15 68
84
fig. 11.
fig. 12.
MAS·VND ZAL·STET·IN GEWICHT·
VBERA·DER·WELT·HANDEL·
fig. 13.
MAS·V·Z·STE·TING·WICHT·
VBERAL·DER·WELT·HANDEL·
6 1 8
7 5 3
2 9
fig. 14.
DORO:MA:PB:P: GEBORN: HE: Z:WIR
fig. 15.
H. W.
MD CXVII
FEI EONORA
L·Z·H·G·H·Z·
W·STARB·XI
IAN·IHRES
ALTERS·LXVI
IHAR
fig. 16.
AM·H·Z·W
fig. 17.
CHRISTOPHORVS D·G·DVX·WIRTEMBERGENSIS ET TECCENSIS·COMES MONTPELGART
fig. 18.
SIGILLVM: TVTELAE: MONTISPELIGARDENS:

